

VERÖFFENTLICHUNGEN DER SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHEN UNIVERSITÄTSGESELLSCHAFT
Nr. 16, 1

SCHRIFTEN DER BALTISCHEN KOMMISSION
ZU KIEL

BAND XIII, 1

EMIL WASCHINSKI
DAS KIRCHLICHE BILDUNGSWESEN
IN ERMLAND, WESTPREUSSEN
UND POSEN

ERSTER BAND



FERDINAND HIRT IN Breslau / 1928

VERÖFFENTLICHUNGEN DER SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHEN UNIVERSITÄTSGESELLSCHAFT
Nr. 16, 1

SCHRIFTEN DER BALTISCHEN KOMMISSION
ZU KIEL

BAND XIII, 1

EMIL WASCHINSKI

DAS KIRCHLICHE BILDUNGSWESEN
IN ERMLAND, WESTPREUSSEN UND POSEN
VOM BEGINN DER REFORMATION BIS 1773

AUF GRUND ZAHLREICHER ARCHIVNACHRICHTEN

ERSTER BAND:

DIE VON DER KIRCHE EINGERICHTETEN LEHRANSTALTEN:
PFARRSCHULEN, HÖHERE SCHULEN, PRIESTERSEMINARE



FERDINAND HIRT IN BRESLAU / 1928

1818470
1285777

VERÖFFENTLICHUNGEN DER SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHEN UNIVERSITÄTSGESELLSCHAFT
Nr. 16, 1

DAS KIRCHLICHE BILDUNGSWESEN IN ERMLAND, WESTPREUSSEN UND POSEN

VON

EMIL WASCHINSKI

Ol

ERSTER BAND

DIE VON DER KIRCHE EINGERICHTETEN
LEHRANSTALTEN: PFARRSCHULEN,
HÖHERE SCHULEN, PRIESTERSEMINARE

MIT EINEM

ANHANG VON ARCHIVALISCHEN MITTEILUNGEN

UND EINER

GESCHICHTE DES EVANGELISCHEN DANZIGER LANDSCHULWESENS
VOM ZEITALTER DER REFORMATION BIS ZUM BEGINN DER
PREUSSISCHEN HERRSCHAFT 1793



FERDINAND HIRT IN Breslau / 1928

EP

Für Arbeiten, deren Verfasser Mitglieder der Baltischen Kommission sind, tragen diese Verfasser allein die Verantwortung.

Arbeiten von Verfassern, die der Baltischen Kommission nicht angehören, werden von Mitgliedern der Kommission vorgelegt.

Referenten: Staatsarchivrat W. Stephan, Professor Dr. D. Scheel.



MADE IN GERMANY
COPYRIGHT 1928 BY FERDINAND HIRT IN Breslau

D373/9/09

27,-

MEINER VERLORENEN HEIMAT

VORWORT.

Das Werk, das ich hiermit der Öffentlichkeit vorlege, war ursprünglich als Fortsetzung meiner 1908 erschienenen kleineren Arbeit „Erziehung und Unterricht im deutschen Ordenslande bis 1525“ gedacht. Sehr bald entschloß ich mich aber zu einer Änderung meines Planes. Da die westliche Hälfte des Ordenslandes, das Kulmer Land, Pommerellen und Ermland, im zweiten Thorner Frieden von 1466 zu Polen gekommen war und die Schulen dieses Gebietes fortan im ganzen dieselbe Entwicklung nahmen wie die der übrigen Landesteile Polens, so entschloß ich mich zu einer einheitlichen, zusammenfassenden Darstellung des gesamten Bildungswesens jener Provinzen, die in den beiden ersten Teilungen Polens an Preußen kamen und weit über ein Jahrhundert unter deutscher Herrschaft standen, bis der letzte Gewaltfriede sie zum größten Teile dem Deutschen Reiche entriß. Aus der Forschung wird sich ergeben, was aus dem vom Deutschen Orden begründeten und geförderten Schulwesen Westpreußens und Ermlands in polnischer Zeit geworden ist und wie die Bildungsverhältnisse im Posenschen bis 1773 beschaffen waren. Damit wird für alle späteren Darstellungen des Schulwesens unter preußischer Regierung in jenen nunmehr für Deutschland wieder verlorenen Landesteilen der richtige Maßstab und der rechte Hintergrund gegeben. Gleichzeitig liegt die besondere Bedeutung der Arbeit darin, daß sie das Bildungswesen eines Grenzlandes vor Augen führt, in dem zwei Kulturkreise sich berührten. Dadurch wird auch unter den veränderten gegenwärtigen Verhältnissen den Deutschen in der verlorenen Ostmark gezeigt, unter welchen Sorgen und Kämpfen ihre Vorfahren ihr Schulwesen gestaltet haben.

Die Verteilung des ganzen auf vier Bände berechneten Stoffes war in der Weise beabsichtigt, daß der erste Band die Geschichte der von der katholischen Kirche selbst eingerichteten Lehranstalten, der Pfarrschulen, Höheren Schulen und Priesterseminare, der zweite die Geschichte der Klosterschulen, der dritte die niederen evangelischen Gemeindeschulen und der vierte die Höheren evangelischen Lehranstalten behandeln sollte. Nunmehr hat der unglückliche Ausgang des Krieges auch diesen Plan zu meinem Bedauern insofern umgestoßen, als ich nur die beiden ersten Bände, die das gesamte katholische Bildungswesen jener östlichen Landesteile vom Beginn der Reformation bis 1773 umfassen, veröffentlichen kann.

Das bisher für die Darstellung des evangelischen Schulwesens gesammelte Material reicht zur Verwirklichung meines ursprünglichen Planes nicht aus. Wie ich schon im Jahre 1915 im Heft 56 der Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins das evangelische Thorner Stadt- und Landschulwesen vom Beginn der Reformation bis zum Ende der polnischen Herrschaft als einen Teil der in Aussicht genommenen Arbeit schilderte, so habe ich jetzt

dieser Arbeit im Anhang II als einen zweiten Ausschnitt die Geschichte des evangelischen Danziger Landschulwesens vom Zeitalter der Reformation bis 1793 angefügt. Auf diese Weise werden viele Vergleichsmöglichkeiten mit dem niederen katholischen Schulwesen gewonnen.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um ein noch wenig durchforschtes Neuland. Außer den Geschichten einzelner Lehranstalten und ganz wenigen Beiträgen zur Schulgeschichte kleinerer Gebiete gibt es, vor allem auch in deutscher Sprache, keine Arbeit, in der die Bildungsverhältnisse Ermlands, Westpreußens und Posens zur Darstellung gelangen.

Bei dem ersten Bande liegt das Hauptgewicht, wie gleich hier bemerkt sein soll, auf dem ersten Teile, der Geschichte der Pfarrschulen, die im Leben des Volkes eine bei weitem höhere Bedeutung hatten als die beiden anderen Schulgattungen, die auch zum Teil bereits eine eingehendere Bearbeitung erfahren haben.

Mein Bestreben war stets darauf gerichtet, in weitestem Umfange das Quellenmaterial heranzuziehen und auf dieses in erster Linie die Darstellung zu stützen. Für den ersten Band waren vor allem drei Gruppen von Quellen zu berücksichtigen: die Synodalstatuten, die Bischöflichen Statusberichte und die kirchlichen Visitationsprotokolle. Die ersteren sind insofern für die Schulgeschichte eine wichtige Quelle, als sie nicht bloß rein kirchliche Vorschriften, sondern auch die Bestimmungen enthalten, welche die Kirche hinsichtlich des Schulwesens erließ. Von geringerer Wichtigkeit sind die Statusberichte, welche die Diözesanbischöfe von Zeit zu Zeit nach Rom schickten, und in denen sie sich nur kurz und oft in allgemeiner Form auch über die Schulverhältnisse ihrer Bistümer aussprechen. Bei weitem die wichtigste Quelle für die Geschichte des Bildungswesens sind die Visitationsberichte. Sie stellen geradezu eine Quelle allerersten Ranges dar. Auf ihre Durchforschung wurde daher das größte Gewicht gelegt. Dabei genügte es natürlich nicht, die bisher veröffentlichten Visitationsprotokolle durchzuarbeiten, es mußten auch die noch nicht gedruckten Berichte in weitem Umfange herangezogen werden. Zu diesem Zwecke wurden von manchen größeren Gebieten sämtliche Protokolle aus der polnischen und der ersten preußischen Zeit durchforscht, von andern, so weit sie nicht bereits in der vorhandenen Literatur verwertet sind, die wichtigsten aus den verschiedensten Archiven herangezogen. Für die Geschichte des Schulwesens der Diözese Posen lieferte Łukaszewicz's Werk „*Krótki opis historyczny kościołów . . .*“, in dem aus Posener Visitationsberichten zahlreiche Stellen über die Schulen veröffentlicht sind, ein reiches Material. Außerdem wurden zum Vergleich und zur Ergänzung auch noch die im Posener Staatsarchiv aufbewahrten Abschriften von Visitationsberichten durchgesehen.

Neben diesem wichtigsten und ergiebigsten Quellenmaterial wurden die Akten und Kirchenbücher zahlreicher Pfarreien durchgearbeitet. Daß das Forschungsergebnis aus manchem dicken Aktenbände nach langer Arbeit

mitunter gleich Null oder ganz gering gewesen ist, sei nur nebenbei erwähnt. Diese überaus zeitraubende Arbeit, durch die aus den entlegensten und verstecktesten Winkeln Baustein für Baustein hervorgesucht und mosaikartig zusammengesetzt werden mußte, und der Krieg, der mich für 2¹/₂ Jahre zum Heeresdienste rief, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit machen es erklärlich, daß der erste Band erst jetzt nach etwa zehnjähriger Vorarbeit, der ich mich freilich stets nur nebenbei in Mußestunden widmen konnte, herausgegeben wird. Dafür dürfte das vorliegende Quellenwerk aber auch auf alle Fragen, die das katholische Bildungswesen Westpreußens, Ermlands und Posens in dem angegebenen Zeitraum betreffen, zum erstenmal, soweit es auf Grund der Quellen überhaupt möglich ist, eine erschöpfende Antwort geben.

Außer dem umfangreichen gedruckten und ungedruckten Quellenmaterial wurde auch die ganze einschlägige deutsche und polnische Literatur, die leider nur zu häufig bei großem Zeitverlust gleichfalls nur geringe oder keine Ausbeute bot, herangezogen.

Auch bei dieser Darstellung war ich wiederum bemüht, eine wissenschaftliche Arbeit zu liefern und die Bildungsverhältnisse so zu schildern, wie viele Hunderte von durchforschten Visitationsberichten und viele Tausende von kleinen Einzelnachrichten sie zeigen. Bisweilen wird es dem Leser überlassen, aus den mitgeteilten Tatsachen die Schlußfolgerung zu ziehen. Öfter habe ich aber auch nicht unterlassen, an den Verhältnissen Kritik zu üben. Dabei war ich, um von vornherein dem Vorwurf zu begegnen, ich sei voreingenommen, nach Möglichkeit bestrebt, das Urteil polnischer Autoren anzuführen und diese sprechen zu lassen.

Im Anhang I wurde aus seltenen Drucken und besonders aus noch nicht gedruckten Visitationsberichten eine Reihe von Mitteilungen, die für die Schulgeschichte und Statistik von Wichtigkeit sind, veröffentlicht, damit jedem Leser Gelegenheit geboten ist, das in der Darstellung Gesagte nachzuprüfen und sich an der Hand der vollständigen Quellenberichte ein Urteil zu bilden. Außerdem wurden aus den Akten kürzere Stellen in großer Zahl in die Fußnoten aufgenommen. Über die Zitierweise der benutzten Quellen und Darstellungen geben kurze Bemerkungen vor den Verzeichnissen näheren Aufschluß.

Schließlich sage ich auch an dieser Stelle allen, die mich in irgendeiner Weise bei meiner Arbeit unterstützt haben, meinen besten Dank. Ganz besonders danke ich vor allem der Baltischen Kommission zu Kiel und ihrem Vorsitzenden, Herrn Professor D. Scheel, die es trotz der gegenwärtig herrschenden Ungunst der Publikationsverhältnisse ermöglicht haben, daß meine in erster Linie für das Deutschtum der Ostmark wichtige Arbeit erscheinen konnte, und sende meiner verlorenen Heimat Westpreußen in Wehmut einen stillen Gruß.

Kiel, September 1926.

Der Verfasser.

INHALTSÜBERSICHT.

Vorwort	Seite 7
Quellen	16
Darstellungen	26
Einleitung	31

Die politische Einteilung Westpreußens, Ermlands und Posens — Die kirchliche Gliederung des Landes — Die im Klerus herrschenden Zustände, wissenschaftliche Bildung und Lebenswandel — Die nationalen und religiösen Verhältnisse der Bevölkerung in Königl. Preußen, Großpolen und Kujavien — Die geistige Verbindung zwischen Polen und Deutschland — Die Reformation dringt in Polen ein — Der Adel Hauptträger der Reformation in Großpolen und Kujavien — In Poln. Preußen wird die Reformation hauptsächlich durch die Städte gefördert — Einwanderung von Mennoniten ins Weichselgebiet — Ermland bleibt katholisch — Die Gegenreformation, viele Adelsgeschlechter werden wieder katholisch — Bedrückungen der Protestanten — Der Zwist unter den evangelischen Bekenntnissen erleichtert den Kampf — Gründe für die Erhaltung des Protestantismus in den kleinen Städten und auf dem Lande — Bedeutung der Kriege und Seuchen für das Schulleben — Die von der Kirche eingerichteten Schularten.

Erster Teil

DIE PFARRSCHULEN

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen über Erziehung und Unterricht	50
Vorbemerkung	50
1. Verordnungen für die Gnesener Kirchenprovinz und die Erzdiözese Gnesen	50
2. Verordnungen für die Diözese Posen	54
3. Verordnungen für die Diözese Leslau	60
4. Verordnungen für die Diözese Kulm-Pomesanien	65
5. Verordnungen für die Diözese Ermland	69
6. Verordnungen für die Dekanate Gorzno, Schildberg und Kempen	74
Zusammenfassender Rückblick	74
II. Zahl der Pfarrschulen	76
III. Vorgesetzte	94
IV. Schulmeister	98
1. Zahl und Amtsbezeichnung	98
2. Anstellung, Amtseid, Amtstracht, Lebens- und Dienstalder, Altersversorgung, Entlassung	99
3. Vorbildung	103
4. Lebenswandel, Disziplin, Verhältnis zu den Vorgesetzten	108
5. Einkommen	110
6. Außerschuldienstliche Tätigkeit	140

	Seite
V. Schulhaus	142
1. Baulast und Unterhalt	142
2. Lage	146
3. Äußeres	147
4. Inneres	148
5. Nebenbauten	152
VI. Schüler	153
1. Herkunft, Geschlecht, Bekenntnis, Alter	153
2. Zahl	156
3. Almosen und Stiftungen für Schüler	167
VII. Unterricht	169
1. Schulzeit und Ferien	169
2. Abteilungen und Stundenpläne	170
3. Unterrichtssprache	173
4. Lehrgegenstände	175
5. Lehr- und Lernmittel	176
a) Religion	176
b) Gesang	183
c) Lesen, Schreiben, Rechnen	186
d) Lateinisch und Griechisch	187
6. Lehrstoff und Lehrmethode	188
a) Religion	188
b) Gesang	188
c) Lesen, Schreiben, Rechnen	194
d) Lateinisch und Griechisch	194
7. Katechese	195
VIII. Erziehung	203
1. Religiöse Erziehung	203
2. Betragen innerhalb und außerhalb der Schule	204
3. Schulfeiern	204
4. Schulstrafen	205
5. Erasmus Glicznerns Pädagogik	205
IX. Hauslehrer, Winkelschulen, Fortbildungskurse	207
Rückblick	210

Zweiter Teil

DIE HÖHEREN SCHULEN

Vorbemerkung	216
I. Äußere Geschichte der höheren Lehranstalten	217
1. Die Lubranskische Akademie zu Posen	217
2. Die Akademie zu Kulm	224
3. Die Domschule zu Gnesen	227
II. Schulordnungen, Lehrpläne, Unterrichtsstoff	229

	Seite
III. Unterrichtsmethode, Lehrmittel und Erziehung	234
IV. Die Lehrer	236
V. Die Schüler	240
Rückblick	244

Dritter Teil

DIE PRIESTERSEMINARE

Vorbemerkung	246
I. Äußere Geschichte der Priesterseminare	248
1. Die Seminare der Erzdiözese Gnesen	248
a) Das Hauptseminar zu Kalisch-Gnesen	248
b) Die deutschen Nebenseminare zu Camin und Konitz	253
2. Das Seminar der Diözese Posen	254
3. Die Seminare der Diözese Leslau	256
a) Das Hauptseminar zu Leslau	256
b) Das deutsche Nebenseminar zu Altschottland bei Danzig	259
4. Das Seminar der Diözese Kulm-Pomesanien	261
5. Das Seminar der Diözese Ermland	263
6. Das „Päpstliche Seminar“ zu Braunsberg	266
II. Seminarverfassung	267
III. Seminarleben	270
IV. Seminarstudium	272
V. Professoren und Kleriker	274
Rückblick	275
Schlußwort	276

Anhang I

ARCHIVALISCHE MITTEILUNGEN

Vorbemerkung	278
1. Aus den Bestimmungen der Posener Diözesansynode von 1642	279
2. Aus den Bestimmungen der Posener Diözesansynode von 1720	280
3. Aus den Congregations-Akten des Gnesener Archidiakonates Camin. 1617	282
4. Aus dem Visitationsbericht des Archidiakons Jeziarski über die Kirchen des Gnesener Archidiakonates Camin. 1695	283
5. Aus dem Visitationsbericht über die Kirchen des Gnesener Archidiakonates Camin. 1741, 1744	290
6. Aus dem Generalvisitationsbericht des Visitators Ludwig Joseph Mathy über die Kirchen des Gnesener Archidiakonates Camin. 1767	293
7. Aus dem Visitationsbericht über die Kirchen des Leslauer Archidiakonates Pommerellen. 1649	295
8. Aus dem Visitationsbericht des Archidiakons Andreas Albinowski über die Kirchen des Leslauer Archidiakonates Pommerellen. 1686 f.	298

	Seite
9. Aus dem Generalvisitationsbericht des Archidiakons Christophorus Anton Szembek über die Kirchen des Dekanates Putzig. 1702	319
10. Aus dem Visitationsbericht des Archidiakons Christophorus Anton Szembek über die Kirchen des Leslauer Archidiakonates Pommerellen. 1702 f.	324
11. Aus dem Visitationsbericht des Archidiakons Casimir Jugowski über die Kirchen des Leslauer Archidiakonates Pommerellen	338
12. Aus den Reformdekreten des Archidiakons Casimir Jugowski für die Schulen des Dekanates Neuenburg. 1724	358
13. Aus der Protestatio una cum Manifestatione Perillustris . . . Andreae Robakowski, Canonici Crusvicensis, contra Perillustrem Magnificum Castellanidam Kowaliensem. Anno 1728	359
14. Aus dem Visitationsbericht des Dekans von Neuenburg, Andreas Robakowski, Domherrn von Kruschwitz, über die Kirchen des Neuenburger Dekanates. 1733	359
15. Aus dem Reformdekret des Archidiakons Augustin Klinski für die Kirchen des Dekanates Neuenburg. 1746	360
16. Aus dem Visitationsbericht des Archidiakons Ignatius Narzymiski über die Kirchen der pommerellischen Dekanate Mirchau, Dirschau, Stargard, Bütow. 1728	361
17. Aus dem Visitationsbericht des Archidiakons Augustin Klinski über die Kirchen der pommerellischen Dekanate Dirschau, Mewe, Stargard, Neuenburg, Danzig, Bütow, Schwetz. 1726—1750	368
18. Aus dem Visitationsbericht des Kruschwitzer Domherrn Trochowski über die Kirchen der pommerellischen Dekanate Danzig, Stargard, Dirschau, Mewe, Neuenburg. 1766	381
19. Aus dem Generalvisitationsbericht des Archidiakons Zlocki über die Kirchen der pommerellischen Dekanate Putzig, Lauenburg, Mirchau, Bütow. 1766	392
20. Aus dem Visitationsbericht des Leslauer Bischofs Anton Casimir Ostrowski über die Kirchen des pommerellischen Dekanates Schwetz. 1766	400
21. Tabellarische Übersicht über die im Anhang 3—20 genannten pommerellischen Schulorte, den Schulbesitz und den Unterricht	404
22. Aus dem Visitationsbericht des Kanonikus und Dekans Johannes Bastkowski von Stargard über die Kirchen der pommerellischen Dekanate Putzig und Danzig. 1781	432
23. Aus dem Visitationsbericht des Dekans und Pfarrers Gręca von Putzig über die Schulen der pommerellischen Dekanate Bütow, Lauenburg, Mirchau. 1780	438
24. Aus dem Generalvisitationsbericht des Kruschwitzer Domherrn Johannes Krzykowski über die Kirchen der pommerellischen Dekanate Dirschau und Stargard. 1780	443

	Seite
25. Aus dem Visitationsbericht über die Kirchen des Breslauer Dekanates Schildberg. 1721.	449
26. Einnahmen ermländischer Schulmeister und Kantoren nach dem Visitationsbericht von 1581.	455
27. Einkommen ermländischer Dorfschulmeister am Ende des 17. Jahrhunderts.	457
28. Aus dem ermländischen Generalvisitationsbericht von 1726.	458
29. Aus pomesanischen Visitationsberichten des 17. und 18. Jahrhunderts.	460
30. Stundenpläne ermländischer Schulen nach dem Generalvisitationsbericht von 1581.	462
31. Aus den amtlichen Berichten einiger Landräte über die Einrichtung von Landschulen im Posenschen. 1794/95.	465

Anhang II

GESCHICHTE DES EVANGELISCHEN DANZIGER LANDSCHULWESENS VOM ZEITALTER DER REFORMATION BIS ZUM BEGINN DER PREUSSISCHEN HERRSCHAFT 1793	469
Vorbemerkung	470
Quellen	471
Einleitung: Geschichtlicher Überblick über die äußere Entwicklung des niederen Schulwesens in der Stadt und im Territorium Danzig bis ins Zeitalter der Reformation	473
I. Schulbehörden	479
II. Allgemeine Bestimmungen	482
III. Zahl der Schulen	491
IV. Innere Schulverhältnisse	493
1. Schulmeister:	493
a) Gruppen, Anstellung, Entlassung	493
b) Vorbildung und sittliche Beschaffenheit	494
c) Umfang der schulmeisterlichen Tätigkeit	497
d) Einkommen	499
e) Verhältnis zu den Gemeindemitgliedern	508
f) Winkelschulmeister	508
2. Schüler	509
3. Unterricht und Erziehung:	511
a) Allgemeine Schulpflicht	511
b) Schulzeit, Ferien, Unterrichtsdauer	512
c) Schulversäumnis	512
d) Lehrgegenstände	513
e) Lehrstoff und Lehrmethode	514
f) Erziehung	523

	Seite
4. Schulhaus:	523
Vorbemerkung	523
a) Baulast und Unterhaltungspflicht	524
b) Baukosten	525
c) Bauart und baulicher Zustand	526
d) Äußeres und Inneres	527
e) Nebenbauten	529
Schlußwort	530

Nachtrag zu Anhang II

UNGEDRUCKTE AKTENSTÜCKE UND ARCHIVALISCHE
MITTEILUNGEN

Vorbemerkung	531
1. Memorial des Schulkollegiums aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts	532
2. Aus der Verordnung des Bürgermeisters Konstantin Ferber vom 23. Dez. 1690	533
3. Mandat des Bürgermeisters Christian Schroeder, des Werder- schen Administrators, vom Jahre 1693	534
4. Aus der Verordnung des Nehrung- und Scharpauschen Amtes vom Jahre 1707	535
5. Verordnung des Nehrung - und Scharpauschen Amtes vom 14. Dez. 1737	537
6. Verordnung des Bürgermeisters Joachim Jakob Schrader, des Werderschen Administrators, vom 9. Juli 1740	539
7. Verordnung des Nehrung- und Scharpauschen Amtes vom 15. Febr. 1755	540
8. Nachrichten über das jährliche Einkommen einiger Schulmeister um 1600	541
9. Einnahmen des Schönbaumer Schulmeisters im Jahre 1671	548
10. Einnahmen des Prauster Schulmeisters im Jahre 1677	551
11. Petershagener Schulordnung vom Jahre 1694	553
12. Der vom Bürgermeister am 29. Okt. 1698 festgesetzte Lohn des Schulmeisters zu Wotzlaff	556
13. Aus einem an den Danziger Rat gerichteten Bittgesuch des Weichselmünder Schulmeisters und Organisten Gabriel Gott- lieb Fensken vom Jahre 1725	556
14. Grundriß des alten Reichenberger Schulhauses von 1684	557
15. Grundriß des zu bauenden neuen Reichenberger Schulhauses von 1684	557
16. Die zur Einführung des Prauster Predigers Gottfried König im Jahre 1683 gemachten Ausgaben als Wertmesser zur Be- urteilung der Einnahmen und Kosten	558

QUELLEN.

A. ARCHIVALISCHE.

Von den im folgenden aufgeführten archivalischen Quellen werden in den Fußnoten zum Text stets nur der Fundort und die Signatur des Aktenstückes nebst Seiten- oder Blattzahl zitiert. Die seinerzeit von mir im Danziger Staatsarchiv benutzten Deposita sind vermutlich inzwischen an die Besitzer zurückgegeben.

Berlin, Geh. Sts.-Arch. = Berlin, Geheimes Staats-Archiv:

Tit. LXXXIV. Klassifikations-Akten Nr. 5, 34, 101. General-Direktorium. Westpreußen und Netzedistrikt. Materien.

Braunsberg, Gym. Bibl. = Braunsberg, Gymnasial-Bibliothek:

Historia Collegii Brunsbergensis S. J. ab Anno 1643—1772.

Breslau, Diöz.-Arch. = Breslau, Fürstbischöfliches Diözesan-Archiv:

IX 9. Visitatio Decanatus Ostrzeszowiensis (Schildberg). 1721.

I D 1 q 1. Acta inbetr. des Südpreußischen Antheils der breslauer Diözese. 1778.

I D 1 e. Acta die Jurisdiction derer in Süd-Preußen gelegenen zur Breslauer Dioecese gehörigen Parochien betr. 1795.

I D 1 v 1. Acta Generalia des Fürstbischöfl. General Vicariat Amtes die Anstellung und Instruction der Fürstbischöfl. Commissarien in dem zur Dioecese des Bisthums Breslau und in Südpreußen gelegenen Districts. 1796.

I D 1 w 1. Acta Generalia Visitationis Districtus Dioeceseos Wratislaviensis in Borussia meridiali siti de Anno 1797.

I D 1 u 2. Acta Generalia des Fürstbischöflichen General Vicariat Amtes. Enthaltend Königl. Edicte, Rescripte und andere Allerhöchste Verordnungen in Betref des zur Dioecese des Bisthums Breslau von jeher gehörigen in Pohlen, modo Süd Preußen gelegenen Districts vom 18. October 1796—1805 oder eigentlich das Currenden Buch von Südpreußen.

I D 2 d. Acta Visitationis Ecclesiarum in Districtu Commissariatus Ostrzeszowiensis (Schildberg) in annis 1797 et 1798.

Dzg. Sts.-Arch. = Danzig, Staats-Archiv:

Manusc. A 104 a (Wpr. Fol.) J. Goedtkes Kirchengeschichte.

300 XLII 3 u. 4. Danziger Schulwesen. 16—18. Jhrh.

300, 2 Nr. 189, 299, 457, 785. Akten aus verschiedenen Danziger Ortschaften. 16.—18. Jhrh.

300, 2 Nr. 793. Verordnung über den Schulbesuch auf der Nehrung und Scharpau. 1755.

300, 2 Nr. 959. Das rothe Buch über die Kirchen der Nehrung. 16. Jhrh.

300, 7 Nr. 137 b, 174 a, 178. Über verschiedene Danziger Ortschaften. (Werderscher Amtskasten). 17. u. 18. Jhrh.

300, 35 Nr. 24—30. Schülerverzeichnisse des Jesuitengymnasiums zu Alt-Schottland b. Danzig 1762—1779.

322 Nr. 79. Stadt Kulm. Excerpta Puncta ex visitationibus ecclesiae Potociana anni 1710, Kretkoviana anni 1725.

322 Nr. 319. Stadt Kulm. Information von der Kulmischen Schule (ohne Datum, Ende des 18. Jhrh.).

391 Nr. 408—412. Visitationes Olivenses. 17. u. 18. Jhrh.

391 Nr. 423 u. 424. Annalen des Klosters Oliva. 1549—1656.

400 Nr. 19. Kulmer Priesterseminar.

401. Kloster der Pauliner Eremiten zu Topolno.

Dzg. Stadtb. = Danziger Stadtbibliothek:

Manuscr. 1311 u. 1312. Schwengel, Georgius. Apparatus ad annales Cartusiae Paradisi BMV prope Dantiscum. Tom. IV ab a. 1589—1645, Tom. V ab a. 1645—1760.

Manuscr. 1313 Niederschriften zur Geschichte des Klosters Marienparadies in Carthaus. Manuscr. 481 Historia Residentiae Gedanensis S. J. ab Anno 1585—1642.

Frauenburg, Bisch. Arch. = Frauenburg, Bischöfliches Archiv:

B N 1 A. Descriptio Episcopatus Varmiensis cum suis Parochiis et aliis Sacerdotiis auctore Rev. Martino Cromero Episcopo Varm. Vol. I continens Dioecesim in genere et Archipresbyteratus Frauenburg, Elbing, Brunsberg, Cruceburg, Wormditt, Eilav et Friedland. 1583.

B N 2. Acta Visitationis generalis Episcopatus Varmiensis 1581.

B N 10 Visitatio Ecclesiae Parochialis Elbingensis. Actum Elbingae die 7. mensis Januarii et sequentibus. Anno 1683.

B N 18. Visitatio Generalis Ecclesiarum Archipraesbyteratui Heilsbergensi, Decanatu Guttstædiensi et Archipresbyteratui Seeburgensi subjectarum. Ex commissione Cel. Principis Illustr. et Rnd. . . Comitum in Słupov Szembeck Epis. Warm. et Sambien. peracta a Perill. et Rnd. Theodoro Barone de Schenck, Decano Canonico Warm., Praeposito Officiale Elbingense. Ao. 1726.

Konitz, Pfarrarch.:

Historia Residentiae Choinecensis S. J. Anfang des 17. Jhrh. — 1773.

Krakau, Bibl. Jagiell. = Krakau, Biblioteka Jagiellońska:

Nr. 5197. Acta Consultationum habitarum in Collegio Posnaniensi Soc. Jesu iuxta ordinationem Patris Nostri Joannis Pauli Oliva (1664—1681) conscripta. Potissimum in negotiis Collegii gravioribus, ex quibus informatio haberi possit pro subsequentibus temporibus praeter eas consultationes, quae de personis fiunt ex aliis ordinariis rebus. 1684—1773.

Nr. 5198,1. Annales Collegii Posnaniensis Soc. Jesu ab Anno 1570—1653.

Nr. 5198,2. Historiarum Collegii Posnaniensis Soc. Jesu Tom. II ab Anno 1669—1771.

Marienu, Pfarrarchiv:

Kirchenbuch der Pfarrei.

Mehlsack, Pfarrarchiv:

Descriptio Ecclesiarum parochialium Decanatus Mehlsaccensis circa annos 1683—1700.

— Stadtarchiv:

Collectanea ex diversis manuscriptis . . . cura et manu Simonis Thadaei Schwenngell. Proconsulis Meelsacen. Anno Domini 1741.

Neukirch, Dorfarchiv.

Neuteich, Pfarrarchiv:

Kirchenbuch der Pfarrei.

Notzendorf, Pfarrarchiv:

Kirchenbuch der Pfarrei.

Okonin, Pfarrarchiv:

Kirchenbuch der Pfarrei.

Pel. Bisch. Arch. = Pelplin, Bischöfliches Archiv:

IV 33. Acta Archidiaconatus Camenensis. 1617.

IV 28. Visitatio Archidiaconatus Camenensis. 1695.

IV 13. Visitatio Archidiaconatus Camenensis 1741, 1744.

IV 17 a. Visitatio Generalis Archidiaconatus Camenensis. 1767.

IV 26. Visitatio Archidiaconatus Pomeraniae. 1649.

IV 4 a. Visitatio Archidiaconatus Pomeraniae. 1686/87.

Waschinski, Bildungswesen, Bd. I.



- IV 6. Visitatio Pucensis et Leoburgensis Decanatum. 1702.
 IV 7. Visitatio Archidiaconatus Pomeraniae. 1702/03.
 IV 9. Visitatio Archidiaconatus Pomeraniae. 1710/11.
 IX 36. Liber Visitationum Generalium Ecclesiarum Decanatus Starogardensis. 1711.
 IV 10 b. Decreta Reformationis Decanatus Neoburgensis. 1711.
 Decreta Reformationis Decanatus Neoburgensis 1724.
 Protestatio una cum Manifestatione Andreae Robakowski, Canonici Crusvicensis,
 contra Castellanidam Kowaliensem. 1728.
 Connotatio Ecclesiarum Decanatus Neoburgensis in Visitatione Decanali. 1733.
 Decreta Reformationis Decanatus Neoburgensis. 1746.
 IV 29. Visitatio Mirchoviensis, Dirschoviensis, Starogardensis, Bitoviensis Decanatum.
 1728.
 IV 34. Visitatio Archidiaconatus Pomeraniae. 1745—1750.
 IV 36. Visitatio Generalis Ecclesiae Parochialis Boboviensis et totius Starogardensis
 Decanatus. 1746—1750.
 IV 31 a. Liber Decanatus Bitoviensis. 1740—1766.
 IV 15 a. Visitatio Gedanensis, Starogardensis, Dirschoviensis, Mevensis, Neoburgensis
 Decanatum. 1765.
 IV 15 b. Visitatio Pucensis, Leoburgensis, Mirchoviensis, Bitoviensis, Suecensis Deca-
 natum. 1766.

Pos. Sts.-Arch. = Posen, Staats-Archiv.

Manuskripte:

- A II 5. Stadt Posen. Liber Visitationis per . . Rogalinski, Decanum Cath. Pos. 1779.
 A IV 10. Kloster Coronowo. Privilegienbuch des Klosters poln. Krone nebst historischen
 Aufzeichnungen. 1794.
 A IV 11. Kloster Coronowo. Vizyty Kommissarskie (15 Visitationen des Klosters
 poln. Krone 1760—97).
 A IV 12 c. Stadt Labischin. Urkundenabschriften betr. die Kirche zu Labischin.
 1683—1779.
 A IV 52 a. Kloster Strelno. (Zródło do zbadania dziejów klasztoru Norbertanek w
 Strelnie) Privilegienbuch des Klosters der Prämonstratenserinnen zu Strelno;
 dahinter eine (lückenhafte) Chronik. 1717—1747.
 A IV 66. Siekierki, Kr. Schroda. Dokumente betr. den Besitz der Güter Siekierki durch
 den Schulfonds 1547—1792.
 A IV 77. Acta Manualia Intimationum, Visitationum, Electionum, Oboedientialium,
 Privilegiorum etc. etc. 1774—1840.
 A IV 78. Generalia über die Cisterzienserklöster. 1672—1829.
 B 4. Baranowo. Kronika Parafialna Baranowska przez Xs. Fabisza, Proboszcza i
 Pro-Dziekana 1433—1853.
 B 5. Kloster Blesen. Chronik und Privilegien des Klosters Blesen v. P. Placidus Grep-
 meyer.
 B. 11. Koschmin, Bernhardiner. Kalender der Bernhardiner zu Kozmin betr. versch.
 Fonds, Kirchenbeschreibung und geschichtl. Aufzeichnungen seit 1650.
 B. 43. Sammelhandschrift des Klosters Blesen, enthaltend eine Geschichte des Klosters.

Klöster:

- Blesen B 13. Intimationes Visitationum et Chartae Charitatis Monasterii Bledzoviensis
 1681—1737.
 Bromberg, Jesuiten C 2. Acta die Verfassung des Jesuiten Collegii zu Bromberg betr.
 1773—1780.
 Inowrazlaw, Franziskaner C 10. Liber Magistralis Conventus Junivladislaviensis
 Ordinis Minorum S. Francisci Conventualium Institutus. A. D. 1686.

Lubin X 37. Visitationsberichte über die zum Benediktiner-Kloster Lubin gehörenden Pfarreien 1720.

— C XIV a. Akten der Parochialkirche zu Alt-Gostyn 17. u. 18. Jhr.

— C XIV b. Akten der Parochialkirche zu Choynaty 17. u. 18. Jhr.

— C XIV c. Akten der Parochialkirche zu Jezewo 17. u. 18. Jhr.

— C XIV d. Akten der Parochialkirche zu Lubin 17. u. 18. Jhr.

— C XIV e. Akten der Parochialkirche zu Siemowo 17. u. 18. Jhr.

Mogilno, Benediktiner C 11. Acta die Verfassung der Kloster-Schule im Benediktiner-Kloster zu Mogilno betr. 1803.

Obornik, Franziskaner C 10. Liber Magistralis Conventus Obornicensis Ordinis Min. Conv. S. Francisci 1717.

Pakosch, Reformaten C 5. Acta der mit dem Reformaten-Kloster in Pakosch zusammenhängenden Schulanstalt 1816.

Posen, Bernhardinerinnen C 9 a—c. Urkunden betr. das Bernhardiner-Nonnenkloster 1586—1765.

Posen, Dominikaner C 38. Urkundenbuch des Dominikanerklosters.

Priment, Cisterzienser C 12. Sammlung von Schriftstücken betr. die Cisterzienser der poln. Provinz 17. u. 18. Jhr.

(Tremessen). Grundbuchakten Placzkowo. Darin eine Handschrift: Actus Ereptionis, Exdotationis et Approbationum Collegii Neofundati Tremesnensis Duodecim Juvenum Nobilium et Publicarum Scholarum 1773.

Wongrowitz, Cisterzienser C 7. Acta Classificationis vom Cisterzienser-Kloster Wegrowitz das Kloster selbst betr. 1795.

Zirke, Bernhardiner C 2 a. Acta betr. die Überweisung der Kirche und einiger Revenüen des aufgehobenen Bernhardiner-Klosters an die Pfarr-Kirche zu Zirke. (Darin Abschriften von zwei Visitationsberichten v. 1738 u. 1781.)

Städte:

Adelnau: B 11. Überlassung eines Grundstücks für eine Schule an die Stadt durch Fürst Alexander Sulkowski 1785.

— C 2. Acta vom Zustand und der Verfassung der Stadt 1793.

— C 10. Schul Acta von Adelnau und denen zu dieser Parochie gehörigen Dörfer 1794—1801.

— C 10 a. Acta von Einrichtung der Landschulen im Adelnauer Kreise 1795.

Baranow C 1 VI. Acta betr. die Untersuchung des Zustandes der Stadt Baranow 1793.

Betsche B 1. Übersetzung der Gründungsurkunde und von 3 Visitationsprotokollen der Pfarrkirche zu Betsche. 1446. 1718, 1724, 1738.

Birnbaum (Międzychod) B 18. Ein Faszikel von Papieren betr. die kath. Pfarrkirche. Darunter Visitationsberichte von 1628, 1641, 1682, 1691, 1695, 1725, 1738.

— C 75. Acta Generalia das Kirchen- und Schulwesen betr. 1793—1803.

Bojanowo B 1 f. Anordnung, daß man den Brotschülern bei ihrem Umgang nicht Brot, sondern Geld geben soll. 1769.

Bomst C 11. Acta die Einrichtung der Land-Schulen im Bomster Kreis betr. 1795.

Borek C 1. Acta den Zustand und die Verfassung der Stadt Borek betr. 1793.

Brätz C 1. Acta den Zustand und die Verfassung der Stadt Brätz betr. 1794.

Buk C 1. Acta Classificationis von der Stadt Buk im Posener Kreise 1794.

Czempin C 1. Acta vom Zustand und der Verfassung der Stadt Czempin. 1794.

- Czerniejewo (Schwarzenau) C 40. Acta vom Zustand und der Verfassung der Stadt Czerniejewo 1794.
- Dobrzyce C 1. Acta vom Zustand und der Verfassung der Stadt Dobrzyce 1793.
- Dupin C 1. Acta vom Zustand und der Verfassung der Stadt Duppin 1794.
- Exin B 2. Urkunden betr. Kirche, Probstei und Spital St. Barbara zu Exin 1637—1763 darunter zwei Visitationsberichte von 1746 u. 1756.
- C 77 II. Acta die Bestellung der Kirchen- und Schulbedienten bei der Römisch. Kath. Kirche zu Kczin betr. 1775—1801.
- Filehne B 2. Kirchenvisitationen aus den Jahren 1695 und 1738.
- Fraustadt C 1. Acta den Zustand der Stadt betr. 1793.
- C 94. Die ehemalige Jesuitenschule und Einrichtung einer Bürgerschule 1801—02.
- Gnesen C 24. Acta wegen des Zustandes der Immediat Stadt Gnesen 1794.
- Görchen (Mieyska Gorka) C 1. Acta den Zustand und die Verfassung der Stadt Görchen oder Mieyska Gorka betr.
- C 4. Schul Acta 1794—1806.
- Gostyn C 1. Acta vom Zustand und der Verfassung der Stadt Gostyn 1793.
- Grätz C 1. Acta vom Zustand und der Verfassung der Stadt Grätz 1793.
- C 4. Acta Classificationis von der Probstei Grätz im Kostener Kreise 1796.
- Jaratschewo C 1. Acta vom Zustand und der Verfassung der Stadt Jaraczewo 1793.
- Jarotschin C 1. Acta den Zustand und die Verfassung der Stadt Jarotschin betr. 1794.
- Hohensalza (Inowraclaw) C 166. Acta den Bau des Schulhauses in Inowrazlaw betr. 1795.
- Jutroschin C 1. Acta den Zustand der adligen Stadt Jutroschin betr. 1794.
- C 7. Schulakten von Jutroschin 1794—1806.
- Käme C 1—2. Acta den Klassifikations-Anschlag der Probstei Käme betr. 1796.
- Kiebel C 4. Acta den Klassifikations-Anschlag der Probstei Kiebel betr. 1796.
- Kletzko C 1. Acta Informationis zum Klassifikations-Anschlag der Stadt Kleczko 1794.
- Kobylin B 1—9. Aktenstücke verschiedenen Inhalts 1790.
- Kosten B 1—3. Abschrift von Urkunden versch. Inhalts 1784.
- C 1. Acta Informationis von der Immediat-Stadt Kosten 1793.
- Koschmin C 1 a Visitationsbericht dreier Kirchen und des Hospitals zu Kozmin 1778.
- C 1. Acta vom Zustand und der Verfassung der Stadt Kozmin 1793.
- Kriewen C 1. Acta den Zustand und die Verfassung der Stadt Krziwin betr. 1794.
- Kröben B 1. Privileg für die Pfarrkirche durch Stanislaus Kostka, Bischof von Posen, 1750.
- C 7. Acta betr. die Einrichtung der Landschulen im Kröbenschen Kreis 1794.
- Krotoschin C 1. Acta betr. den Zustand und die Verfassung der Stadt Krotoschin 1793.
- C 15. Schul-Acta von Krotoschin 1794.
- C 16. Acta von Einrichtung der Land-Schulen im Krotoschinschen Kreise 1795.
- Kruschwitz B 1. Visitatio Generalis Eccl. Collegiatae Crusvicensis Anno D. 1760 Mense Septemb. peracta.
- Meseritz C 106. Acta Generalia über Chatholische Kirchen und Schulen 1793.
- C 120. Schulsachen 1785—1818.
- C 121. Acta Generalia über Kirchen und Schulsachen 1795—1816.

- Meseritz C 122. Acta Generalia über Kirchen und Schulsachen 1797—1804.
- Mietschisko C 21. Acta Classificationis von der Stadt Mieścisko im Wongrowiedzer Kreise. 1794.
- Mieschkow B 1. Die Fundation der Kirche betr. 1678.
- Murowana Goslin B 18. Visitatio Eccl. Paroch. in Oppido Murowano Goslina per... Francis. Xav. de Werbno Rydzynski, Eps. Nilopolitanum. A. D. 1778.
— B 39. Visitatio Eccl. Paroch. in Oppido Goslina Murowana A. D. 1727.
- Neustadt a. W. B 1. Visitatio Eccl. Paroch. in Oppido Nowe Miasto per ... Josephum Rogalinski 1777.
- Obornik B 24. Visitatio Eccl. Paroch. in Oppido Obornik per ... Stanisl. Kaczkowski, Archidiaconus Posnan. 1738.
— B 47. Beschreibung des Zustandes der kath. Pfarrkirche und deren Gerechsamte 1727.
— C 1. Acta den Zustand und die Verfassung der Stadt Obornik betr. 1794.
— C 5. Acta von den Land-Schulen im Oborniker Kreis 1795.
- Pakosch C 25. Acta die Verfassung der Römisch Katholischen Kirche zu Pakosc betr. 1785.
- Pleschen A 1. Visitatio Generalis Ecclesiae Parochialis in Oppido Pleszew ... per ... Josephum Gembarth, Eccles. ... Metropol. Gnesnensis ... Canonicum. 1782.
- Punitz B 2. Extractum ex Visitatione Ecclesiae 1765.
- Rogasen B 56. Visitatio Ecclesiarum in Decanatu Rogosnensi per Thomam Grabuszewski Decanum foraneum ... A. D. 1673.
— B 63. Visitatio Ecclesiae Parochialis in Oppido Rogozno ... per ... Stanislaum Kaczkowski, Archidiaconum Posnaniensem A. D. 1738.
— C 15. Acta Classificationis der Probstey Rogozno. (Darin ein Visitationsbericht v. 1778).
- Rogowo C 22. Acta die Einrichtung einer Schule in Rogowo betr. 1794.
- Ryczywol (Ritschenwalde) C 24. Verschiedene Dokumente der kath. Kirche zu Ryczywol. (Darin Visitatio Eccl. Paroch. in Oppido Ryczywol per ... Stanisl. Kaczkowski, Archidiaconus Posnan. 1738.)
- Dep. Städte:
- Birnbaum C 5. Quittungsbuch städtischer Angestellter. 1763—1784.
- Meseritz A 25. Puncta commissionis inter praepositum Myslicki et communitatem civitatis Miedzyrzecz. 1604 Dec. 10.
- Nakel B 6. Visitatio Generalis Eccl. Paroch. Naklensis per Ludov. Jos. de Mathy, Eccl. Metropol. Gnesnen. ... Canonicum. 1766.
- Zaborowo C 14 a. Saborowische Kirchenrechnung von Anno 1669 Tages Simonis et Judae biß Anno 1670 Tages Simonis et Judae.
— C 14 e. Gesetze für die beiden Schullehrer unserer Stadt. o. J.
- Dep. Stadt Posen:
- Varia 101 Nr. 30. Urkundenbuch des Hospitals zum hl. Kreuz. (Darin Abschr. eines Visitationsberichtes v. 1603.)
- Miscel. II u. XV. (Darin u. a. Quittungen über den Lohn des Schulmeisters v. St. Maria Magdalena, ein Kirchenvisitationsprotokoll v. Schrimm 1777, amtliche Berichte über Ausschreitungen der Jesuitenschüler.)
- Akten der Stadt Posen:
- XV C g 6. Vermächtnisse 16.—18. Jhr.
- Rep. der Urkund. der Posener Jesuiten:
- A 1—8.

Dörfer:

- Althöfchen (Dekanat Betsche) B 7. Auszüge aus Visitationsberichten der Kirchen zu Althöfchen und Blesen. 1640.
- Bialenschin (Dek. Rogasen) Gump. Smlg. 22. Visitatio Eccl. Paroch. Białezynensis. 1628.
- Gump. Smlg. 29. Visit. Eccl. Paroch. Białezyn. 1778.
- Dombrowka-Kirchen (Dreifaltigk. Dek. Gnesen) Gump. Smlg. 125. Visit. Eccl. Paroch. in villa Dąbrowka. 1712.
- Gump. Smlg. 126. Visit. Eccl. 1780.
- Gump. Smlg. 129. Visit. Eccl. 1727.
- Gultowy (Dek. Kostschin) B 1. Erektionsdokument der Kirche. 1737.
- Kleszczewo (Wilhelmshorst, Dek. Kotschin) B 2. Visit. Eccl. Paroch. Kleszczeviensis. 1628.
- Koryta (Dek. Pleschen) C 1. Extractum ex Visitatione. 1762.
- Kretkow (Dek. Pleschen) B 2. Visit. Eccl. Paroch. in villa Kretkow. 1754.
- B 3. Visit. Eccl. 1783.
- Lukowo (Dek. Obornik) Gump. Smlg. 405. Visit. Eccl. Paroch. 1640.
- Mokronos (Dek. Koschmin) C 2. Excerptum ex Visit. Eccl. Paroch. in villa Mokronos. 1743.
- Objezierze (Dek. Obornik) Gup. Smmlg. 544. Visit. Eccl. Paroch. in villa Obiezierze. 1695.
- Gump. Smlg. 545. Visit. Eccl. 1778.
- Gump. Smlg. 546. Visit. Eccl. 1726.
- Opatowko (Dek. Kotschin) C 6. Visit. Eccl. Paroch. 1628.
- Potarzyce (Dek. Borek) C 1. Visit. Eccl. Paroch. 1742.
- Roznowo (Dek. Obornik) Gump. Smlg. 737. Excerptum ex Visit. Eccl. Paroch. 1695.
- Gump. Smlg. 739 Visit. Eccl. 1640.
- Gump. Smlg. 740 Visit. Eccl. 1726.
- Gump. Smlg. 742 Visit. Eccl. 1738.
- Gump. Smlg. 744 Visit. Eccl. 1778.
- Rumiejki (Dek. Schroda) C 3. Visit. Eccl. Paroch. 1696.
- Słomowo (Dek. Rogasen) Gump. Smlg. 929. Visit. Eccl. Paroch. in villa Słomowo. 1778.
- Gump. Smlg. 930. Visit. Eccl. Paroch. 1738.
- Starygrad (Dek. Koschmin) C 2. Visit. Eccl. Paroch. 1780.
- Pos. Rac. Bibl. = Posen, Raczynskische Bibliothek:
- Manuskripte:
- Nr. 56. Historia Residentiae Walcensis (Deutsch Krone) Societatis Jesu ab Anno Domini 1618—1773.
- Nr. 282. Zachert, Predigers zu Neutomischel Nachrichten von der Stadt Meseritz.
- Stett. Sts.-Arch. = Stettin, Staats-Archiv:
- Tit. 119 Nr. 61. Kirchen- und Schulwesen im Lauenburgschen und Bütowschen.
- Thorn, Arch. = Thorn, Archiv:
- X 2. Kirchen- und Schulsachen. 1550—1580.
- Nr. 3483 a. Ratsprotokolle in Kirchen- und Schulensachen. 1745—1754.

B. GEDRUCKTE.

- Von den im folgenden aufgeführten Quellenwerken werden in den Fußnoten zum Text stets nur die ersten Worte des Titels nebst Band und Seitenzahl zitiert.
- Acta Historica res gestas Poloniae illustrantia ab Anno 1507 ad annum 1795. Tom. IV. Stanislai Hosii Cardinalis Epis. Varm. Epistolarum Tom. I a. 1525—1550; herausgegeben v. Hipler und Zakrzewski. Cracoviae 1879.
- Catecheses sive Institutiones Duodecim. De septem Sacramentis etc. Authore Martino Cromero ad utilitatem Parochorum et aliorum Sacerdotum in Polonicam Germanicamque linguam conversae. Cracoviae 1570. (Scharffenberg.)
- Catechizm Kościoła Powszechnego ... pasterzom duchownym do nauki Kościelney ... barzo pożyteczne ... teraz nowo spisane y wydane przez księdza Hieronima Powodowskiego, Kanonika Poznańskiego. Poznań (Posen) 1577. (Malcher Neringk.).
- Codex Diplomaticus Maioris Poloniae; herausgegeben v. d. Societas Litteraria Posnaniensis Tom. V. Poznań (Posen) 1908.
- Concilia Germaniae; herausgegeben v. Schannat-Hartzheim S. J. Bd. VII—X. Köln 1767, 69, 71, 75.
- Concilia Tridentini Canones et Decreta; herausgegeben v. Wilhelm Smets. Bielefeld 1851.
- Concilium Provinciale Regni Poloniae. Quod Paulo V. Pontifice, Bernardus Maciejowski... Archieps. Gnesn. ... habuit Petricoviae A. D. 1607. Cracoviae 1630.
- Constitutiones et Decreta Synodi Dioecesanæ Posnaniensis Praesidente Illustr. ac Rev. D. Andrea de Szoldry Szoldrski Dei et Apost. Sed. Gr. Eps. Posnaniensi. A. D. 1642. Posnaniae 1642.
- Constitutiones Synodorum Metropolitanae Eccl. Gnesn. Provincialium ... iussu ... Illus. ac Rev. D. Joannis Węzyk ... Archieps. Gnesn. editae. Cracoviae 1630.
- Decretales summorum pontificum pro regno Poloniae et constitutiones synodorum provincialium et dioecesanarum regni eiusdem ad summam collectae; herausgegeben v. Zeno Chodynski u. Ed. Likowski. Tom. I—III. Posnaniae 1882f.
- Documenta Ecclesiae civitatis Bidgostiensis (Bromberg) concernentia; herausgegeben v. Becker. Berlin 1918.
- Fontes I—III. Visitationes Archidiaconatus Pomeraniae Hieronymo Rozrazewski, Vladislaviensi et Pomeraniae Episcopo, factae; herausgegeben v. d. Societas Literaria Torunensis durch Stanislaus Kujot. Toruni 1897—99.
- Fontes IV. Visitationes Ecclesiarum Dioecesis Culmensis et Pomesaniae Andrea Leszczyński Episcopo A. 1647 factae; herausgegeben v. d. Soc. Lit. Torun. durch Adalbert Pobjocki. Toruni 1900.
- Fontes VI—X. Visitationes Episcopatus Culmensis Andrea Olszowski, Culmensis et Pomesaniae Episcopo A. 1667—72 factae u. Status Eccl. Cathedralis et totius Dioecesis Culmensis ac Pomesaniensis; herausgegeben v. d. Soc. Lit. Torun. durch Bruno Czapla. Toruni 1902—1906.
- Fontes XI, XII. Visitatio Archidiaconatus Camenensis Andrea de Leszno Leszczyński Archiepiscopo A. 1652, 53 facta; herausgegeben v. d. Soc. Lit. Torun. durch Paul Panske. Toruni 1907, 08.
- Fontes XIV. Visitationes moderni Decanatus Gorznensis; herausgegeben v. d. Soc. Lit. Torun. durch P. Czaplewski. Toruni 1910.
- Fontes XV. Documenta quae exstant de Cultu Religionis Catholicae in Districtibus Buetoviensi et Leoburgensi Saeculo XVII restituto; herausgegeben v. d. Soc. Lit. Torun. durch Paul Panske. Toruni 1911.

- Fontes XVI—XIX. Ad historiam ecclesiasticam Pomeraniae Apparatus pauper ... a Georgio Schwengel Cartusiae Priore 1749; herausgegeben. v. d. Soc. Lit. Torun. durch Bruno Czapla. Toruni 1912—15.
- Fontes XX, XXI. Annales Monasterii Olivensis Ord. Cist.; herausgegeben. v. d. Soc. Lit. Torun. durch Paul Czapslewski. Toruni 1916, 17.
- Katechizm albo Wizerunek prawey Wiary Chrześcianańskiej ... przez Marcina Białobrzskiego, Biskupa Laodyckiego, Suffragana Krakowskiego ... Kraków (Krakau) 1567. (Mik. Szarffenberg.)
- Katechizm albo Nauka Wiary y Pobożności krześcianańskiej według uchwały S. Tridentyskiego Concilium ... przez Walentego Kucborskiego, Archidiacona Pomorskiego ... Kraków (Krakau) 1568 (Mik. Szarffenberg).
- Katechizm Rzymski, to iest Nauka Chrzescianska, za roskazaniem Concilium Trydentskiego y Papieza Piusa V. wydana polacinnie. A teraz nowo na Polskie pytania y odpowiedzi przelożona za roskazaniem Jego Mści X. Stanisława Karnkowskiego, Arcybiskupa Gnieznińskiego etc. y iego nakładem wydrukowana. Kalisz 1603. (Jan Wolrab.)
- Komisya Edukacyi Narodowej i jej szkoły w Koronie 1773—1794; herausgegeben. v. Teodor Wierzbowski.
Zeszyt 7. I. Raporty szkół wydziałowych i podwydziałowych. B. Wydział Wielkopolski. 1. Poznań. Warszawa (Warschau) 1905.
Zeszyt 24. III. Raporty Generalnych Wizytatorów z r. 1774. Warszawa 1906.
Zeszyt 23. II. Raporty szkół niższych i o szkołach parafialnych 1776—1793. Warszawa 1908.
Zeszyt 29. III. Raporty Generalnych Wizytatorów z r. 1786. Warszawa 1914.
- Liber Beneficiorum Joannis de Laska; herausgegeben. v. Dr. Johannes Łukowski. Bd. I u. II Gniezno (Gnesen) 1880, 81.
- Materyały, Serya I Poszyt I. Antonii Onuphrii de Okęcie Okęcki Epis. Posnan. et Varsav. ... Eccl. Cathedr. Posnan. Visitatio die 15. Junii A. 1781 coepta, die 18. Sept. 1784 finita; herausgegeben. v. d. Towarzystwo Przyjaciół Nauk w Poznaniu. Poznań (Posen) 1917.
- Monumenta Historica Dioeceseos Wladislaviensis Tom I—XXVI; herausgegeben. v. St. Chodyński. Wladislaviae 1881 ff.
- Monumenta Historiae Warmiensis Bd. IV enthaltend Bibliotheca Warmiensis oder Literaturgeschichte des Bisthums Ermland von Dr. Franz Hipler. Braunsberg und Leipzig 1872.
— Bd. VIII enthaltend Scriptores rerum Warmiensium von Dr. C. P. Woelky. Braunsberg 1889.
— Bd. X 2, Lieferung 28; herausgegeben. v. Dr. Victor Röhrich. Braunsberg 1916.
- Oratio Vocalis Congregationis Literatorum, ... ex antiquo Anni 1576 ejusdem Congregationis Libro notas canticas, ... transumpta. Typis Clari Collegii Konarsciani Posnaniensi S. J. Anno 1737. Die 12. 9 bris imprimis mandata. Sub tempus Solennis Missae Votivae penultima, in Ecclesiis Parochialibus Catholicis singulariter in Collegiata Posnaniensi Divae Mariae Magdalenaee a Confratribus et omnibus Christi Fidelibus voce sonora cum sono Organorum jubilaris solita. Secundario Anno 1766. Die 23. Augusti. Posnaniae Typis Academicis.
- Pamiętka uroczystego obchodu Kanonizacyi S. Jana Kantego przez Akademią Poznańską R. P. 1768 ósmiodniowym nabożenstwem odprawionego. Poznań (Posen) 1769.
- Pravitates, errores, abusus et defectus in Ecclesiis, Clero et populo e proxima visitatione

Dioecesis Warmiensis (1572—1574) collecti; Pastoralblatt für die Diözese Ermland XXII. Jhrg. Braunsberg 1890.

Preußische Lieferung (Hanows) alter und neuer Urkunden etc. Leipzig 1753—1755.
Scriptores Rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der Preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft; herausgegeben von Dr. Th. Hirsch, Dr. M. Töppen u. Dr. E. Strehlke. Bd. I—V Leipzig 1861 ff.

Statusberichte:

1. des ermländischen Bischofs Rudnicki v. 1616,
 2. des ermländischen Weihbischofs Dzialinski v. 1624,
 3. des ermländischen Bischofs Leszczynski v. 1657,
 4. des ermländischen Bischofs Wydźga v. 1669,
 5. des ermländischen Bischofs Potocki v. 1714,
 6. des ermländischen Bischofs Szembek v. 1735,
 7. des ermländischen Bischofs Grabowski v. 1745 u. 1751;
- Pastoralblatt für die Diözese Ermland VI., XVIII., XXIII. u. XXIV. Jhrg. Braunsberg 1874, 1886, 1891 f.

Statuta Synodalia Dioecisana Sanctae Ecclesiae Wratislaviensis; herausgegeben v. M. de Montbach. Breslau 1855.

Statuta Synodalia Dioecesis Wladislaviensis et Pomeraniae; gesammelt u. herausgegeben v. Zeno Chodynski. Varsaviae 1890.

Synodus Archidioecisana Gnesnensis ab Illus. ac Rev. D. Laurentio Gembicky ... Archieps. Gnesn. ... habita A. D. 1620. Cracoviae 1621.

Synodus Archidioecesis Gnesnensis ... praesidente Illus. ac Rev. D. Joanne Wędyzyk, Archieps. Gnesn. A. D. 1628 celebrata. Cracoviae 1628.

Synodus Provincialis Gnesnensis Provinciae sub Illus. et Rev. D. Joanne Wędyzyk ... Archieps. Gnesn. ... Petricoviae A. D. 1628 celebrata. Cracoviae 1641.

Synodus Dioecisana Posnaniensis sub D. Christophoro Antonio Szembek, Epis. Posnan. ... Varsaviae ... celebrata A. D. 1720. Varsaviae.

Synodus Posnaniensis ... per Stanislaum in Magna Witwica ... Epis. Posnan. ... in Eccl. Cathedrali convocata A. 1689. Varsaviae.

Synodus Provincialis Gnesnensis Provinciae sub. Illus. et Rev. D. Matthia Lubienski ... Archieps. Gnesn. ... Varsaviae A. D. 1643 celebrata. Varsaviae 1646.

Synodus Provincialis sub Illus. et Rev. D. Joanne Wędyzyk ... Archieps. Gnesn. ... Varsaviae A. D. 1634 celebrata. Cracoviae 1636.

Urkundenbuch des Bisthum Culm; bearbeitet v. Dr. Woelky. Danzig 1884—1887.

Ustawy Kommissyi Edukacyi Narodowej dla stanu akademickiego i na szkoły ... w Warszawie 1783.

Vier Briefe des Bischofs Moritz von Ermland vom 22. September 1536; Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. XXV. Jhrg. Braunsberg 1894.

Visitationsberichte der Diözese Breslau. Bd. 1 der Veröffentlichungen aus dem Fürstbischöfl. Diöz.-Arch. zu Breslau; herausgegeben v. Dr. J. Jungnitz. Breslau 1902.

DARSTELLUNGEN.

ABKÜRZUNGEN FÜR DIE BENUTZTEN ZEITSCHRIFTEN.

AM	=	Altpreußische Monatsschrift.
EZ	=	Ermländische Zeitschrift oder Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands.
HM	=	Historische Monatsblätter für die Provinz Posen.
HZ	=	Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen.
MCT	=	Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
MGESch	=	Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.
MWG	=	Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins.
PBGP	=	Provinzial-Blätter für das Großherzogtum Posen.
PDE	=	Pastoralblatt für die Diözese Ermland.
PK	=	Przegląd Kościelny.
PP	=	Przegląd Powszechny.
PPBI	=	Preußische Provinzial-Blätter.
RTNT	=	Rocznik Towarzystwa Naukowego w Toruniu.
RTPNP	=	Rocznik Towarzystwa Przyjaciół Nauk w Poznaniu.
ZB	=	Zeitschrift für Brüdergeschichte.
ZGEU	=	Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts.
ZTNT	=	Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu.
ZWG	=	Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins.

Von den im folgenden aufgeführten Büchern und Abhandlungen werden in den Fußnoten zum Text nur die Namen der Verfasser nebst Band und Seitenzahl angegeben. Nur wenn mehrere Arbeiten desselben Verfassers benutzt sind, werden zur Unterscheidung nähere Angaben gemacht.

- Barwiński, Eug.; Birkenmajer, Lud.; Łos, Jan. Sprawozdanie z poszukiwań w Szwecyi dokonanych z ramienia akademii umiejętności. Kraków 1914.
- Bär, Max und Stephan, Walter. Die Ortsnamenänderungen in Westpreußen gegenüber dem Namenbestande der polnischen Zeit. Danzig 1912.
- Beheim-Schwarzbach, Max. Aus Südpreußischer Zeit; HZ II, Posen 1886.
- Der Netzedistrikt in seinem Bestande zur Zeit der ersten Teilung Polens; HZ VII, Posen 1892.
- Bender, Dr. Begrenzung, Eintheilung und Kirchen der ehemaligen Diözese Pomesanien; EZ Bd. II, Mainz 1863.
- Benrath, Dr. Karl. Die Ansiedlung der Jesuiten in Braunsberg 1565ff.; ZWG Heft XL, Danzig 1899.
- Bidder, Dr. Beiträge zu einer Geschichte des westpr. Schulwesens in polnischer Zeit ca. 1572—1772; ZWG Heft XLIX, Danzig 1907.
- Bielski, Jan. Widok Krolestwa Polskiego etc. Tom. I. Poznań 1763.
- Bobowski, Mikołaj. Polskie pieśni katolickie od najdawniejszych czasów do końca XVI wieku. Kraków 1893.
- Braun. Geschichte des Königl. Gymnasiums zu Braunsberg während seines dreihundertjährigen Bestehens; Festprogr. Braunsberg 1865.
- Breiter, Dr. Theodor. Beiträge zur Geschichte der alten lateinischen Schule in Marienburg; Gym.-Progr., Marienburg 1864.

- Chodyński, Stan. Seminaryum Włocławskie, szkic historyczny. Włocławek 1904.
- Chotkowski, Dr. Bursy: Tucholska i Chełmińska w Krakowie. Kolonia Krakowska w Tucholi; ZTNT Tom IV Nr. 4 u. 5, Toruń 1917f.
- Czwalina. Bruchstücke einer Geschichte des Schulwesens im ehemaligen Polen; Progr. d. Königl. Marien-Gym., Posen 1825.
- Das Posener Gymnasium; PBGP Heft V, Posen 1846.
- Vom Druck und den Druckereien im ehemaligen Polen, besonders im Posenschen; PBGP Heft XI, Posen 1846.
- Danysz, Dr. Antoni. Obraz z dziejów wychowania w Polsce. Młodzi Tuczyńscy w kolegium jezuickim w Ingolstacie w latach 1654—1659. Poznań 1899.
- Erazm Gliczner jako pedagog. Studium nad pierwszą pedagogiką polską; RTPNP Tom XXXVIII, Poznań 1912.
- Dittrich, Dr. Franz. Das ermländische Volksschulwesen zu Ende des 18. Jahrhunderts; EZ Bd. XVIII, Braunsberg 1911.
- Dormann, Edmund. Geschichte des Kreises Marienburg. Danzig 1862.
- Duhr S. J., Bernhard. Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Bd. I u. II Freiburg i. Br. 1907, 1913.
- Eichhorn, Dr. Anton. Der ermländische Bischof Martin Cromer als Schriftsteller, Staatsmann und Kirchenfürst; EZ Bd. IV, Braunsberg 1869.
- Erdmann. Dulden und Opfern, Wachsen und Wirken der evangelischen Gemeinde in Graudenz während ihres 350jährigen Bestehens. Graudenz 1913.
- Fabisz, Paweł Władysław. Wiadomość o szkółności katolickiej w dekanacie Kościńskim. Ostrów 1874.
- Frydrychowicz, Romuald. Geschichte der Stadt, der Komthurei und Starostei Tuchel. Berlin 1879.
- Geschichte der Cistercienserabtei Pelplin und ihre Bau- und Kunstdenkmäler. Düsseldorf 1905.
- Gliczner, Erazm. Książki o wychowaniu dzieci; herausgegeben v. Dr. Władysław Wislocki. Kraków 1876.
- Göttke, Isaak Gottfr. Kirchengeschichte der Stadt Friedland, Christburg, Neuteich, Stuhm, Straßburg; PPBI Neue Folge. Jahrg. 1845. Marienwerder.
- Goldbeck, Johann Friedrich. Vollständige Topographie des Königreichs Preußen. Zweiter Teil, welcher die Topographie von West-Preußen enthält. Marienwerder 1789.
- Graber, Dr. E. und Ruppersberg, Dr. O. Verzeichnis der Ortsnamen-Änderungen in der Provinz Posen. Posen 1912.
- Gruchot, Hermann. Zur Geschichte des Jesuiten-Kollegiums zu Braunsberg. Verzeichnis der Braunsberger Drucke; Beilage zum Jahresbericht des Königl. Gym., Braunsberg 1887.
- Grüner, J. Das Schulwesen des Netzedistriktes zur Zeit Friedrichs des Großen (1772 bis 1786). Breslau 1904.
- Hartknoch, Christophorus. Preußische Kirchen-Historia. Frankfurt a. M. und Leipzig 1686.
- Hartwich, Abraham. Geographisch-Historische Landes-Beschreibung derer dreyen im Pohlischen Preußen liegenden Werdern. Königsberg 1723.
- Heine. Academia Culmensis; ZWG Heft 41, Danzig 1900.
- Henschel, A. Christophorus Hegendorf; HZ VII, Posen 1892.

- Herbesti Benedicti Neapolitani Computus. Cracoviae 1559.
 — Arithmetica Linearis. Cracoviae 1561.
- Hildebrandt. Ein Kostener Nachlaß-Inventar aus dem Jahre 1603; HZ VII, Posen 1892.
- Hipler, Dr. Franz. Analecta Warmiensia; EZ Bd. V, Braunsberg 1870.
 — Monumenta Cromeriana; EZ Bd. X, Braunsberg 1894.
 — Geschichte des bischöflich-ermländischen Priesterseminars zu Braunsberg; PDE Jhrg. IX, Braunsberg 1878.
 — Bilderkatechismus des 16. Jahrhunderts; PDE Jhrg. XIII, Braunsberg 1881.
 — Dänemark und Ermland; PDE Jhrg. XVII, Braunsberg 1886.
 — Gebet- und Erbauungsbücher in Ermland während des 18. Jahrhunderts; PDE Jhrg. XVII, Braunsberg 1886.
 — Das katholisch deutsche Kirchenlied in Ermland; PDE Jhrg. XXIII, Braunsberg 1891.
- Hockenbeck, Heinrich. Drei kölnische Klöster in Polen; HZ IV, Posen 1888.
 — Die Stadt Wongrowitz in südpreußischer Zeit; HZ VIII, Posen 1893.
- Hoffmann, W. Chronik des Dorfes Praust Kreis Danziger Höhe. Praust 1913.
- Jablonski, Daniel Ernst. Historia Consensus Sandomiriensis. Berolini 1731.
- Jacobson, Dr. Heinr. Friedr. Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts des Preußischen Staats. Erster Theil. Die Provinzen Preußen und Posen. Königsberg 1837.
- Jöcher, Christian Gottlieb. Allgemeines Gelehrten Lexikon. Leipzig 1750f.
- Jungnitz, Dr. Joseph. Die Breslauer Weihbischöfe. Breslau 1914.
- Karbowiak, Dr. Antoni. Szkoła Pruska w ziemiach Polskich; Sonderabdruck aus der Zeitschrift „Muzeum“. Lwów 1904.
 — Zwei Kämpfe für die Wahrheit. Krakau 1914.
- Kolberg, Dr. Joseph. Die Verfassung Ermlands beim Übergang unter die preußische Herrschaft im Jahre 1772; EZ Bd. X, Braunsberg 1894.
 — Bücher aus ermländischen Bibliotheken in Schweden; EZ Bd. XIX, Braunsberg 1915.
 — Die Kirchenbücher des Bistums Ermland; EZ Bd. XIX, Braunsberg 1915.
- Kołątaj, Hugon. Pamiętnik o stanie Duchowieństwa Katolickiego Polskiego i innych wyznań w połowie XVIII wieku; herausgegeben. v. J. K. Żupański. Poznań 1840.
 — Stan oświecenia w Polsce w ostatnich latach panowania Augusta III. (1750—1764); herausgegeben. v. Edward Raczyński, Obraz Polaków i Polski w XVIII wieku. Tom XI. Poznań 1841.
- Korytkowski, Dr. Joh. Brevis Descriptio Historico-Geographica Ecclesiarum Archidiececesis Gnesnensis et Posnaniensis. Gnesnae 1888.
 — Arcybiskupi Gnieźnieńscy Prymasowie i Metropolici Polscy. Tom III—V. Poznań 1889, 1891, 1892.
- Lelewel, Joachim. Geschichte Polens. Vollständige deutsche Ausgabe. Leipzig 1846.
- Lengnich, D. Gottfried. Geschichte der Preußischen Lande Königlich-Polnischen Antheils etc. Bd. I—IX. Danzig 1722ff.
- Luckfiel, Dr. Ernst. Der Socinianismus und seine Entwicklung in Großpolen; HZ VII, Posen 1892.
- Łukaszewicz, Józef. Obraz historyczno-statystyczny miasta Poznania. Tom II, Poznań 1838.
 — Historia szkół w Koronie i w wielkiem Księstwie Litewskiem. Tom I—IV, Poznań 1849—1851.

- Łukaszewicz, Józef. Krótki opis historyczny kościołów parochialnych ... w dawnej Diecezji Poznańskiej. Tom I—III, Poznań 1858—1863.
- Łukowski, Dr. Jan. Szkoła Tumska czyli Katedralna w Gnieźnie. Gnieźno 1905.
- Lühr, Dr. Georg. Die Schüler des Rösseler Gymnasiums nach dem Album der Mariani-schen Kongregation 1631—1797; EZ Bd. XV, XVI, XVII, Braunsberg 1905, 1906, 1910.
- Maercker, Hans v. Eine polnische Staroste und ein preußischer Landrathskreis. Ge-schichte des Schwetzer Kreises 1466—1873; ZWG Heft XVII—XIX, Danzig 1886, 1888.
- Mágr, A. S. Posener Drucke in der Universitätsbibliothek zu Upsala; HM Jhrg. XIII, Posen 1912.
- Mańkowski, Alfons. Dzieje drukarstwa i piśmiennictwa polskiego w Prusiech Zachod-nich; RTNT Tom XVIII, Toruń 1911.
- Z dziejów parafialnych Dyecezji Chełmińskiej; ZTNT Tom I, Nr. 1, Toruń 1908.
- Najdawniejszy śpiewnik; ZTNT Tom I, Nr. 5, Toruń 1909.
- Matern, Dr. G. Geschichte der Kirche und des Kirchspiels Schalmey; EZ Bd. XVII, Braunsberg 1910.
- Beiträge zur Geschichte des Schulwesens im Ermland. Braunsberg 1911.
- Piotrowicz, Jan. „List Katechetyczny“ Possewina i jego katechyczne zasady; PK Tom II, Poznań 1902.
- X. Jan Noskowiec jako katecheta; PK Tom VII, Poznań 1905.
- Raczyński, Edward. Obraz Polaków i Polski w XVIII wieku. Tom VII, Poznań 1840.
- Redner, Dr. Leo. Skizzen aus der Kirchengeschichte Danzigs. Danzig 1875.
- Rink, Lic. Joseph. Die Mädchenerziehung in Westpreußen vor 1772; Wissenschaftl. Beilage zum Jahresprogramm 1910/11 der Marienschule zu Danzig. Danzig 1911.
- Roscius. Westpreußen von 1772—1827 als Nachtrag zu den statistischen Übersichten. Marienwerder 1828.
- Schematismus des Bistums Culm. Amtliche Ausgabe. Dritte Folge. Pelplin 1904.
- Schnaase, D. Eduard. Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs. Danzig 1863.
- Schuch, H. Eine westpreußische Dorfschule im Anfang unseres Jahrhunderts; ZWG Heft XIV, Danzig 1885.
- Schultz, Dr. Franz. Die Stadt Culm im Mittelalter; ZWG Heft XXIII, Danzig 1888.
- Geschichte des Kreises Lauenburg in Pommern. Lauenburg i. Pom. 1912.
- Geschichte der Kreise Neustadt und Putzig. Danzig 1907.
- Geschichte des Kreises Deutsch-Krone. Deutsch-Krone 1902.
- Simson, Dr. Paul. Geschichte der Stadt Danzig. Bd. I, II, IV, Danzig 1913, 1918.
- Skladny, A. Zur Geschichte der Universitätsfrage in Posen; HZ X, Posen 1895.
- Surzyński, Dr. Józef. Polskie pieśni kościoła katolickiego od najdawniejszych czasów do końca XVI stolecia. Poznań 1891.
- Szczepański, Alfred. Szkoły i wychowanie w Polsce. Poznań 1873.
- Tolckemitt, Alexander Nicolaus. Elbingscher Lehrer Gedächtnis. Danzig 1753.
- Volckmann, Dr. Edwin. Die Originalurkunden des Elbinger Stadtarchivs von 1501 b. 1617 und von 1618—1768; Gym. Progr. Elbing 1880, 1881.
- Warmiński, Dr. J. Andrzej Samuel i Jan Seklucyan. Poznań 1906.
- Warschauer, Dr. Adolf. Die Epochen des Hochschulgedankens in der Provinz Posen; HM X, Posen 1909.

- Warschauer, Dr. Adolf. Geschichte der Provinz Posen in polnischer Zeit. Posen 1914.
 — Geschichte der Stadt Gnesen. Posen 1918.
- Waschinski, Dr. Emil. Geschichte der Johanniterkomturei und Stadt Schöneck Westpr. mit einem Anhang von Urkunden. Danzig 1904.
 — Wie groß war die Bevölkerung Pommerellens, ehe Friedrich der Große das Land übernahm? Danzig 1907.
 — Erziehung und Unterricht im deutschen Ordenslande bis 1525. Danzig 1908.
 — Das Schulwesen der Lande Lauenburg und Bütow bis 1773; ZGEU Jhrg. IV, Berlin 1914.
 — über Karbowiak: „Zwei Kämpfe für die Wahrheit“; ZGEU Jhrg. V, Berlin 1915.
 — Das Thorner Stadt- und Landschulwesen vom Beginn der Reformation bis zum Ende der polnischen Herrschaft; ZWG Heft 56 und Sonderabdruck, Danzig 1915.
 — Die Wirksamkeit der National-Edukations-Kommission auf dem Gebiete des Pfarrschulwesens im Posenschen von 1773–1793; HM Jhrg. XVIII, Posen 1917.
- Weimann, R. Der Posener Dom. Posen 1911.
- Werner. Zur Geschichte des Paradieser Klosters; HZ VII, Posen 1892.
- Wernicke, Dr. Julius Emil. Geschichte Thorns aus Urkunden, Dokumenten und Handschriften. Bd. I u. II, Thorn 1842.
- Wotschke, Lic. Dr. Theodor. Der Versuch, der Posener Pfarrschule von Maria Magdalena 1549 einen evangelischen Lehrer zu geben; HM Jhrg. IV, Posen 1903.
 — Die Posener Pfarrschule von Maria Magdalena im 5. und 6. Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts; HM Jhrg. VI, Posen 1905.
 — Geschichte der Reformation in Polen; Studien zur Kultur und Geschichte der Reformation. Bd. I, Leipzig 1911.
 — Das Evangelium unter dem Kreuz im Lande Posen. Posen 1917.
 — Polnische Studenten in Wittenberg; Jahrbücher für Kultur u. Gesch. der Slaven. NF Bd. II, Heft II. Osteuropa-Institut in Breslau..
- Załęski T. J. Stanisław. Jezuici w Polsce. Tom I—III, Lwów 1900ff., Tom IV, Kraków 1904f.
- Zamel, Gottfr. Friedr. Commentarius Philologico-Historicus de Illustrium Scholarum in Borussia initiis, incrementis et vicissitudinibus. Elbing 1662.
- Zimmermann, Dr. Kazimierz. Fryderyk Wielki i Jego Kolonizacya Rolna na Ziemiach Polskich. Tom I u. II, Poznań 1915.

EINLEITUNG.

Die ersten Spuren eines Schulwesens zeigen sich in den nordwestlichen Gebieten Polens bald nach der Einführung des Christentums. Neben Kloster- und Domschulen werden auch Pfarrschulen in den mittelalterlichen Urkunden erwähnt. Ganz besonders günstig entwickelte sich das Bildungswesen in den bis 1466 zum deutschen Ordenslande gehörenden Bezirken und dort wiederum vor allem in der Diözese Ermland. In diesen Entwicklungsgang machte die auch nach Polen vordringende Reformation einen tiefen Einschnitt, so daß von diesem Zeitpunkte ab in der Geschichte des polnischen Schulwesens eine neue Periode ihren Anfang nimmt. Erst 2¹/₂ Jahrhunderte später bildet das Jahr 1773 den Schlußstein dieses Zeitabschnittes. Zunächst begann in dem genannten Jahre für die in der ersten Teilung Polens an Preußen gekommenen Landesteile Ermland, Königlich-Preußen und den Netzedistrikt eine neue Epoche, sodann kam zu gleicher Zeit nach der Aufhebung des Jesuitenordens das noch polnisch gebliebene Schulwesen der späteren Provinz Posen unter die Leitung der damals durch Reichstagsbeschluß eingesetzten staatlichen National-Edukations-Kommission. Wie sich Erziehung und Unterricht in Ermland, Westpreußen und Posen vom Beginn der Reformation bis 1773 gestalteten, soll den Gegenstand der folgenden Arbeit bilden. Zuvor ist es zum besseren Verständnis nötig, sich in großen Umrissen und soweit es für die Schulgeschichte von Wichtigkeit ist, die kirchlichen und politischen Verhältnisse des polnischen Reiches in dieser Zeit zu vergegenwärtigen.

Ihrer geschichtlichen Vergangenheit entsprechend waren Westpreußen, Ermland und Posen in politischer Hinsicht in verschiedene Landschaften gegliedert. Den Norden bildete das westliche Gebiet des früheren deutschen Ordenslandes, das durch den zweiten Thorner Frieden des Jahres 1466 als Königlich- oder Polnisch-Preußen (Westpreußen) mit dem polnischen Reiche verbunden worden war. Innerhalb dieses Territoriums nahm das Bistum oder Fürstentum Ermland, das die heutigen vier Kreise Braunsberg, Heilsberg, Allenstein und Rössel umfaßte, eine Sonderstellung ein. Wie die Bischöfe der Ordenszeit in diesem Teile ihrer Diözese zugleich Landesherrn und Fürsten des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation gewesen waren, so blieben sie es auch nach dem Thorner Frieden unter polnischer Herrschaft. An die Stelle der Schutzherrschaft des deutschen Ordens trat nur diejenige des Königreichs Polen¹⁾. Es war also Ermland ein besonderer Teil von Königlich-Preußen, dessen Verwaltung dem Bischöfe überlassen blieb. Die

¹⁾ Mon. Hist. Warm. IV 3 u. 224; Kolberg, Die Dotation des Bist. Erml. S. 341.

übrigen Gebiete von Königlich Preußen waren der Marienburger Distrikt, die Landschaft Pommerellen und das Kulmerland, die politisch die gleichnamigen Woiwodschaften bildeten. Die südliche Hälfte der nordwestlichen Bezirke Polens gehörte zu Großpolen und zwar hauptsächlich zu den Woiwodschaften Gnesen und Posen. Der Nordosten der späteren Provinz Posen mit dem Gebiet von Bromberg, Hohensalza (Inowrazlaw) und Kruschwitz war jedoch nicht ein Teil von Großpolen, sondern bildete den Westen der fruchtbaren Landschaft Kujavien.

Wichtiger als die politische Gliederung des Landes ist für die Geschichte des Bildungswesens die kirchliche. Die östlich der Weichsel gelegenen polnischen Gebiete verteilten sich zu annähernd gleichen Teilen auf die drei alten preußischen Diözesen Ermland, Pomesanien und Kulm. Unmittelbar westlich der Weichsel lagen die beiden Archidiakonate Pommerellen und Kruschwitz, die den Hauptbestandteil der früheren Diözese Leslau (Włocławek) bildeten. An diese schloß sich nach Südwesten zu der nördliche Teil des alten Erzbistums Gnesen an, während den äußersten Westen und Süden mit Ausnahme der Gnesener Dekanate Krotoschin und Pleschen die Diözese Posen einnahm. Nur der südlichste Zipfel der Provinz Posen, das alte Dekanat Schildberg (Ostrzeszow), gehörte früher zur Diözese Breslau.

Als seit 1525 im Bistum Pomesanien der Protestantismus eingeführt war, übernahm der benachbarte Bischof von Kulm, Johannes Konopacki, die geistliche Verwaltung der noch katholisch geliebten Pfarreien. So blieb es auch unter seinem Nachfolger Johannes Dantiskus. Der Kulmer Bischof Tiedemann Giese nahm die Würde eines „Administrators des Bischtums Pomesan“ jedoch nicht mehr an, und so wollte Kardinal Hosius, Bischof von Ermland, 1570 diesen Titel seinem Koadjutor Martin Cromer zuwenden. Da jedoch auch dieser ablehnte, beschlossen die polnischen Bischöfe auf der Synode zu Petrikau im Jahre 1577, den Papst zu bitten, er möchte das untergegangene Bistum wiederherstellen oder mit dem Bistum Kulm verbinden. Diesem Wunsche willfahrte Papst Gregor XIII. am 29. Dezember 1577 und vereinigte die Diözese Pomesanien mit Kulm¹⁾. Dasselbe tat auch Papst Clemens VIII. durch eine Bulle vom 16. April 1601, in der er den Kulmer Bischof Laurentius Gembicki, den späteren Erzbischof von Gnesen, ausdrücklich auch als Bischof von Pomesanien anerkannte²⁾.

Die Diözesen gliederten sich in Archidiakonate und diese wiederum in Dekanate, von denen jedes sich aus mehreren Pfarreien zusammensetzte.

Mit Ausnahme von Ermland, das seit alter Zeit „exempt“ war³⁾, gehörten die Bistümer Kulm-Pomesanien, Leslau, Posen und Breslau zum Gnesener Metropolitanverbande. Das Verhältnis der Breslauer Diözese zur Gnesener

¹⁾ Schematismus S. 6.

²⁾ Ebenda S. 6.

³⁾ Der ermländische Bischof Johannes I. (1351–55) entzog sich dem rigaischen Erzbischof und stellte seine Diözese etwa 1354 unter den Papst.

Kirchenprovinz hatte sich jedoch bereits unter dem Bischofe Preczlaw von Pogarell, der 1342 Bischof von Breslau wurde, gelockert und wurde im Laufe der Jahrhunderte immer loser, so daß es schließlich nur noch dem Namen nach bestand. Eine gewisse Verbindung wurde nur insofern aufrecht erhalten, als die Breslauer Bischöfe sich durch Abgeordnete auf den Provinzialsynoden vertreten ließen¹⁾.

Diese alte kirchliche Einteilung wurde durch die päpstliche Bulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 neu geregelt. Das Gebiet der vier pomesanischen Dekanate Elbing, Neuteich, Marienburg und Stuhm kam zu Ermland. Die heutige Diözese Kulm wurde aus mehreren Teilen zusammengesetzt, und zwar aus der alten Diözese Kulm und dem vom Bistum Plock abgezweigten Dekanate Gorzno auf der rechten Seite der Weichsel, ferner aus dem früher zur Leslauer Diözese gehörenden Archidiakonat Pommerellen und dem ehemals zur Erzdiözese Gnesen gehörenden Archidiakonat Camin mit den drei Dekanaten Camin, Schlochau und Tuchel. Das südwestlich von der Diözese Kulm gelegene alte Erzbistum Gnesen wurde durch das ehemalige Leslauer Archidiakonat Kruschwitz mit den Dekanaten Kruschwitz, Inowrazlaw (Hohensalza), Argenau und Bromberg vergrößert, erlitt aber durch die neue Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse, da der größte Teil seines Gebietes nunmehr jenseits der preußischen Landesgrenze lag, einen so gewaltigen Verlust an Umfang, daß es das kleinste von allen ostdeutschen Bistümern und daher mit Posen durch Personalunion vereinigt wurde. Zur Erzdiözese Posen kam das vom Bistum Breslau abgetrennte Dekanat Schildberg, das heute in die beiden Dekanate Schildberg und Kempen geteilt ist. Durch diese Neuordnung verschwand die Diözese Leslau ganz aus dem preußischen Gebiet.

Außer der Darstellung der kirchlichen Einteilung des Landes ist zum besseren Verständnis der Schulverhältnisse auch eine Schilderung der im Klerus dieser Provinzen herrschenden Zustände notwendig, da die Geistlichkeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts der Volksjugend die wichtigste Rolle spielte. Über Bildung und Sittlichkeit der Geistlichen des 16. Jahrhunderts ist schon oft geschrieben worden. Daß es sowohl mit der wissenschaftlichen Ausbildung wie mit dem Lebenswandel eines großen Teiles des Durchschnittsklerus der nordwestlichen Landesteile Polens besonders im Reformationszeitalter, aber auch später noch recht schlimm bestellt war, zeigen einwandfrei die Visitationsberichte.

Was die wissenschaftliche Vorbildung angeht²⁾, so begnügte man sich mit den notwendigsten religiösen Kenntnissen und einer ausreichenden Übung in der Vornahme der kirchlichen Amtshandlungen. Einen höheren akademischen Unterricht genossen nur wenige und zwar hauptsächlich die

¹⁾ Jungnitz, Die Breslauer Weihbischöfe S. 192.

²⁾ Eine nähere Darstellung der Ausbildung des Clerus s. im Teil 3.

Kleriker vornehmer Herkunft¹⁾. Gern nahm man auch noch im 17. Jahrhundert solche Personen, die sich eine Zeit lang im Pfarrschuldienste und als Gehilfen des Pfarrers betätigt hatten²⁾. Wenn schon der niedere ermländische Klerus des 16. Jahrhunderts „durchweg auf ganz niedriger Bildungsstufe“ stand³⁾, dann kann man sich leicht eine Vorstellung von dem Bildungsgrade der Geistlichen in den anderen Diözesen machen, die nicht so gute und so zahlreiche Schulen wie Ermland besaßen. Was für eine unglaubliche Unwissenheit im 16. Jahrhundert bei manchem Geistlichen herrschte, zeigen denn auch einige erschreckende Beispiele. So wußte der Vikar von Orlowo im Dekanate Inowrazlaw (Hohensalza), als ihn 1578 der Visitor nach den Glaubensartikeln, den Geboten Gottes und der Kirche und andern leichteren Katechismusstücken fragte, die heute jedes Schulkind auf der Unterstufe lernt, nichts zu antworten. „Er kannte also nicht einmal die Elemente des Glaubens“, bemerkt der Bischof Karnkowski im Protokoll mit begreiflicher Entrüstung⁴⁾. Seine Unwissenheit stand übrigens nicht einzig da. Bei derselben Visitation zeigte sich, daß auch der Vikar von Labischin, nach den Grundlehren des Glaubens gefragt, „nichts zu sagen wußte“⁵⁾. Wenn es dann weiter in einem Visitationsbericht von 1651 vom Pfarrer von Przedborow im Dekanate Schildberg heißt, er sei im Lateinischen sehr unwissend und hätte nur schwer die Absolutionsformel herausbringen können⁶⁾, so ersieht man daraus, daß es auch später noch mit der Ausbildung manch' eines Pfarrers schlecht bestellt gewesen ist. Im allgemeinen besserten sich aber die Verhältnisse, seitdem die Heranbildung des Klerus zum größten Teile in die Hände der Jesuiten gelegt war.

Noch schlimmer als mit der Wissenschaft stand es bei einem großen Teile der Geistlichen mit der Sittlichkeit. In dieser Beziehung bedeutet das 16. Jahrhundert geradezu einen Tiefstand, aber auch später kamen sittliche Verfehlungen noch häufig genug vor. Auf diese zahlreichen Ausschreitungen, über die in den kirchlichen Quellen wiederholt berichtet wird⁷⁾, soll in- dessen nicht näher eingegangen werden. Hier sei nur an einem Beispiele

¹⁾ Kollataj, Pamiętnik S. 13.

²⁾ Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 169f. u. Concilia Germaniae VIII 667.

³⁾ Braun S. 33.

⁴⁾ Qui quidem Vicarius per Dominum (sc. Visitatorem, Eps. Karnkowski) interrogatus, quot sunt articuli fidei, similiter quot praecepta ecclesiae, et quot et quae praecepta divina, ignoravit respondere. Item de aliis rebus facillioribus. In summa ne ipsa quidem fidei elementa novit“. Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVII 16.

⁵⁾ „Vicarius inter cetera interrogatus de elementis fidei, ignoravit quicque respondere“. Ebenda XVII 22.

⁶⁾ „Vir (sc. parochus). . . valde ignarus linguae Latinae, interrogatus de forma absolutionis difficulter eam exprimere potuit“. Visit. d. Diöz. Breslau I 159.

⁷⁾ Vergl. z. B. Font. I—III, ferner besonders Font. XI 18ff; Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVII; Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2; Breslau, Diöz.-Arch. I D 1 q 1 Nr. 1, Nr. 5; Visit. d. Diöz. Breslau I; Posen, Racz. Bibl. Manusk. Nr. 56 Bl. 49.

gezeigt, was für Vergehen im allgemeinen vorkamen. Die Zusammenstellung der durch die Cromersche Generalvisitation von 1572 bis 1574 zu Tage getretenen Mißstände¹⁾ enthält eine ganze Auslese der verschiedensten Fehler und Laster, mit denen viele ermländische Geistliche jener Zeit behaftet waren. Da hören wir nicht bloß von notorischen und unverbesserlichen Konkubinariern²⁾, sondern auch von Trunkenbolden und Schlägern³⁾, von Geistlichen, die von der Kanzel herab ihre Pfarrkinder unter voller Nennung des Namens mit Schimpfworten belegten⁴⁾, von solchen, die ihren Dienstboten den verdienten Arbeitslohn verweigerten, dafür aber selber Kirchengut entfremdeten, ferner von Seelenhirten, die aus Groll Gesunden und sogar Kranken die Sakramente verweigerten, die es nicht für der Mühe wert hielten, sich auf die sonntägliche Predigt vorzubereiten, sondern sie aus einem Buche ablasen und anderes mehr.

Nicht besser als eine große Zahl von Weltgeistlichen trieben es auch viele Ordensmänner. Wie schwindet die ideale Vorstellung, die man sich von dem Leben der Mönche gemacht hat, dahin, wenn man die Visitationsprotokolle und andere Quellenberichte liest. Da sagt der Annalenschreiber des weltbekannten, in idyllischer Gegend friedlich daliegenden Cisterzienserklosters Oliva, der Prior Philipp Adler, in den Bemerkungen zum Jahre 1584: „Es wurde so gelebt, daß man nicht von einem Kloster, sondern von einer Räuberhöhle sprechen könnte“⁵⁾. Und der Bischof Rozrazewski nennt die wenigen noch übrig gebliebenen Ordensleute in seinem Statusbericht von 1594 Säufer, Herumtreiber, Nachtschwärmer, die nichts von Religiösen an sich hätten als das Kleid⁶⁾. Auch aus den Berichten der folgenden Jahrhunderte⁷⁾ gewinnt man ein recht übles Bild von den Zuständen, die leider nur zu häufig in dem Kloster herrschten. Im Visitationsbericht vom 14. September 1687 schreibt der Abt von Ład (spr. Lond), der das Kloster Oliva seit dem Jahre 1662 wiederholt besucht hatte und die Verhältnisse genau kannte: „Wir hatten gehofft, daß die fruchtbringende Olive im Hause des Herrn nach unseren vorhergehenden Visitationen reichere Früchte bringen würde, und nun o Schmerz! müssen wir zu unserm nicht geringen Kummer sehen, daß sie anstatt der Trauben Wildlinge getragen hat“⁸⁾. In vielen Proto-

1) Pravitates, Pastoralbl. f. d. Diöz. Ermland XXII. Jhrg. S. 100.

2) „Sacerdotes quidam sunt publici, notorii et incorrigibiles concubinariii...“

3) „Clerici quidam tabernas crebro visitant et percussores sunt atque lusores“.

4) „Curati Parochianos suos contumeliose ex ambona nominatim perstringunt“.

5) „Sic vivebatur, ut non diceret monasterium, se dspeluncam latronum.“ Font. XX 22.

6) „Monachi perpauci, illique desolutissimae vitae, nihil religiosi praeter habitum habentes...“ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VII 36f.

7) Dzg. Sts.-Arch. 391 Nr. 409—412.

8) „Olivam fructiferam in domo Domini uberiores post peractas Visitationes Nostras sperabamus produxisse fructus, et ecce proh dolor non absque ingenti animi nostri moerore uvarum loco labruscas generasse conspicimus...“ Ebenda 391 Nr. 410 Bl. 26.

kollen wird besonders über die Trunksucht der Mönche geklagt, die trotz aller angedrohten und verhängten Strafen immer wieder heimlich auf ihren Zellen kneipten oder sich mit schlauer Umgehung des Gebotes den Alkohol als Medizin aus der Klosterapotheke zu verschaffen wußten¹⁾. Ebenso wie der Visitator des Jahres 1687 klagt auch der Abt von Paradies, Graf Paul Bernhard Sapieha, in dem Revisionsprotokoll von 1702 über die „wilde Frucht des Ölbaumes, über die Zwietracht, die Unehreerbietigkeit, über Haß, Zank, Streit und Verschwörung“ der Mönche²⁾. Später besserten sich die Zustände im Kloster, die Visitatoren der Jahre 1723 und 1726 drückten jedenfalls ihre Zufriedenheit mit den Mönchen aus³⁾. In ähnlicher Verfassung wie das Kloster Oliva befand sich noch manches andere. Das Dominikanerkloster zu Danzig z. B. verdiente nach dem Urteil des Visitators von 1582 „eher den Namen einer Schenke, als den eines Klosters“⁴⁾. Den Abt von Pelplin schildert der Bericht des Bischofs Rozrazewski aus dem Jahre 1594 als einen Mann, „der den Becher besser kannte als die Bücher und die Mönche zu seinen Lebensgewohnheiten erzog“⁵⁾. Der Abt des Klosters Krone a. d. Brahe hatte allen Grund, die Visitation desselben Bischofs zu fürchten, und umgab sich daher mit einer großen Anzahl Adliger, die seine Partei ergreifen sollten⁶⁾. Mehrere Berichte aus den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts zeigen, daß auch damals mancherlei Verfehlungen unter den Kroner Mönchen vorkamen. So wurde bei der Revision im Juli 1762 die unter den Brüdern herrschende Zwietracht getadelt, zur Nüchternheit ermahnt und streng befohlen, daß auch nicht die Küche von einem weiblichen Wesen betreten werden dürfe⁷⁾. Über Zwistigkeiten unter den Mönchen, zweckloses Herumtreiben, Kneipereien auf ihren Zellen, Entfremdung von Klostergütern u. a. ist auch in den aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhaltenen Akten anderer Klöster wie

1) Dzg. Sts.-Arch. 391 Nr. 409—412 Bl. 11 z. J. 1676; Bl. 28 z. J. 1687; Bl. 32f. z. J. 1691; Bl. 50 z. J. 1696; Bl. 55 z. J. 1697; Nr. 412 Bl. 57 z. J. 1711.

2) „Sed pro dolor nunc ingemiscere et conqueri cum Salvatore Nostro cogimur, quod ut ille loco dulcium uvarum fructus post tot exant latos labores in Vinea sua nil nisi Sylvestres invenerit labruscas; ita et Nos in hac Speciosa Oliva . . . acerbos irreligiosos invenimus fructus, scilicet loco concordiae fraternae fraternas acies, loco Ordinis boni execrandum discordinam, loco reverentiae . . . clamabilem irreverentiam . . . loco charitatis fraternae non tantum odia, iurgia, dissensiones, scissiones, conspirationes, rebelliones, sed quod maximum vix non fratricidia“. Ebenda 391 Nr. 410 Bl. 61.

3) Ebenda 391 Nr. 412 Bl. 77 u. 88.

4) „Tabernam potius aliquam ac monasterium diceres“. Font. III 501f.

5) „Abbas homo magis assuetus poculis quam libris et disciplinae monasticae prorsus imperitus, ad suos mores monachos erudiebat, uno verbo nihil erat in eo monasterio, quod religionis spem prae se ferret“. Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VII 43.

6) „quibus se tueretur, si quid durius cum ipso D. Epus attentare voluisset.“ Ebenda S. 48. „D. Abbas nequaquam in posterum toleret ulla in monasterio commensationes, computationes, et quod dictu nimis foedum est, ebrietates.“ Ebenda S. 50.

7) Pos. Sts.-Arch. Manuskripte A IV 11.

Blesen¹⁾, Paradies²⁾, Priement³⁾ mancherlei zu lesen. Wenn der Leslauer Bischof Paul Wolucki in seinem Statusbericht vom 17. April 1621 über die Klöster seiner Diözese sagt, es seien unter ihnen einige, deren Insassen ohne Disziplin, völlig zügellos und skandalös lebten⁴⁾, so stimmen diese Worte durchaus mit den Nachrichten überein, die uns aus Visitationen erhalten sind. Um keine falschen und einseitigen Vorstellungen zu erwecken, sei jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß nicht alle Klöster der verschiedenen Orden zu Tadel Anlaß gaben, wie denn auch der eben genannte Bischof in seinem Berichte einige rühmlich hervorhebt, und außerdem sei bemerkt, daß auch in den getadelten Klöstern neben „Wildlingen“ fromme und eifrige Seelen lebten und gewissenhaft ihre Pflicht erfüllten.

Ebenso wäre es unkritisch und ungerecht, wollte man die Nachlässigkeiten, Untugenden und Fehler, die in den verschiedenen Zeiten und Gegenden bald mehr, bald weniger unter dem Weltklerus herrschten, verallgemeinern und dem ganzen Stande zur Last legen. Selbst im 16. Jahrhundert war sicherlich der Lebenswandel eines großen Teiles der Geistlichen einwandfrei. So ergibt sich z. B. aus dem Visitationsbericht von 1581, daß es auch in Ermland, gegen dessen Klerus vom Bischof Cromer so schwere Klagen erhoben worden waren, viele Pfarrer gab, an denen nichts auszusetzen war, und die von ihren Parochianen einstimmig gelobt wurden⁵⁾. Und in den späteren Statusberichten der Bischöfe Szembek und Grabowski aus den Jahren 1735 und 1751 wird der Geistlichkeit im allgemeinen ein gutes Zeugnis ausgestellt⁶⁾. Ähnlich war es in den andern Diözesen⁷⁾. Aber selbst dann, wenn nur ein kleiner Teil des Klerus in verschiedener Hinsicht untauglich gewesen wäre, mußte dies in früherer Zeit für das Volk von viel größerer Bedeutung sein wie heute; denn auf dem Eifer und der Pflichterfüllung der Geistlichen beruhte damals in erster Linie das Wohl und Wehe der Pfarrschule und demgemäß die Geistesbildung der Bevölkerung. An die Klasse der ausschweifenden, ihre Standes- und Amtspflichten gröblich vernachlässigenden Geistlichen wird man denken müssen, wenn man die wiederholten

¹⁾ Pos. Sts.-Arch. Klöster, Blesen B 13; Manusk. A IV 78 Bl. 237, 250, 303.

²⁾ Pos. Sts.-Arch. Manusk. A IV 77 Bl. 43–45. „Ebrietas mater est vitiorum . . . Hoc pessimo vitio aliquos inter Vos affectos esse inaudivimus“.

³⁾ Ebenda Bl. 50, 59f.

⁴⁾ „Exstant quoque in eadem Dioecesi Monasteria virorum undecim, quorum quaedam Regularem observantiam studiosius tumentur, inter quae Carthusianorum primas obtinet partes, quippe cum sit florentissimum et instituti sui observantissimum; nonnulla tamen alia ob superiorum Visitorum supinam negligentiam et nullam in delinquentes animadversionem, omissa Regulari disciplina, dissolutissime et cum scandalis vivunt, qualia passim tum alibi per Dioecesim, tum praecipue Gedani, in civitate haereticis hominibus plena contingunt“. Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VII.

⁵⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 235, 244, 246, 253, 361, 400, 404, 417.

⁶⁾ Statusberichte, Pastoralbl. f. d. Diöz. Ermland XXIV. Jhrg. S. 130, 105.

⁷⁾ Vergl. z. B. Visit. Diöz. Breslau I.

Klagen der Bischöfe über die große Unwissenheit des Volkes in religiösen Dingen hört und wenn man sieht, in wie geringem Maße an sehr vielen Orten die Vorschriften der Oberen über Erziehung und Unterricht der Jugend befolgt wurden.

Ein gut Teil der Schuld an den üblen Gewohnheiten der Geistlichkeit fällt nun allerdings auf die Sitte oder vielmehr Unsitte, daß nicht nur in den Klöstern, sondern auch in vielen Pfarrhäusern und Schulen Bier und Branntwein gebraut und Schankwirtschaft getrieben wurde. Das sind zwei Dinge, die auch in jener Zeit weder ins Pfarrhaus noch in die Schule paßten. Daher ist es verständlich, daß der Leslauer Bischof auf der Junisynode des Jahres 1641 mit Recht über diesen Unfug seiner Verwunderung und seinem Unwillen Ausdruck gab und den strengen Befehl erließ, in Zukunft eine derartige Tätigkeit in diesen Häusern zu unterlassen und sie, falls jemand das Recht des Bierbrauens besitze, an geeigneten Orten und in den Schenken auszuüben¹⁾. Ob dieses Verbot Erfolg hatte, hören wir nicht, dürfen aber nach den sonstigen Erfahrungen, die wir mit der Befolgung der bischöflichen Erlasse machen, keine allzu große Hoffnung hegen, daß dieser Unfug bald beseitigt worden sei. Übrigens bestand die Unsitte, daß Geistliche die Brautätigkeit ausübten und Schankwirtschaft trieben, auch in anderen Diözesen. So baten der Magistrat und die Bürgerschaft von Mehlsack in Ermland bei der Visitation am 22. Juni 1633 unter anderm, daß den Landgeistlichen das Brauen und der Verkauf von Bier und Branntwein verboten werden möchte²⁾. Ein solches Verbot wurde denn auch erlassen. Ebenso finden wir diese Unsitte in der Diözese Posen. Als dem Pfarrer von Filehne im Jahre 1738 die Brautätigkeit, die seine Vorgänger stets ausgeübt hatten, untersagt wurde, war er über dieses Verbot, wie man aus seinen Worten leicht erkennen kann, garnicht erbaut³⁾. An manchen Orten bestand der schlimme Brauch sogar noch in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts. So wird unter den Privilegien der Pfarrer von Opatow und Bukownica im Dekanate Schildberg „das Recht des Bier- und Branntweinbrauens im Pfarrhause“ aufgeführt. Der Visitator bezeichnete eine derartige Tätigkeit aber mit Recht als „unanständig und entehrend für einen Geistlichen“⁴⁾.

¹⁾ „Cum admiratione accepimus, quosdam in domibus parochialibus ac scholis cauponariam exercere, quod fieri severe prohibemus, nisi ubi aliquis ius habet propinandae cerevisiae, quod tamen in locis ad hoc consuetis ac ipsis tabernis fiat“. Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 237.

²⁾ „Ut sacerdotibus ruralibus cerevisiam tinnis et vinum crematum in parochiis distillatum vendere inhibeatur“. Es wurde bestimmt: „Fiet inhibitio sacerdotibus, ut abstineant a propinatione cerevisiae et cremati“. Acta Visit. territor. Meelsaccensis. Mon. Hist. Warm. Bd. X 2, 28. Liefg. S. 195.

³⁾ „solummodo sibi esse prohibitam ab eodem tempore (sc. a. 1738 braxationem et propinationem cerevisiae). Pos. Sts.-Arch. Städte, Filehne B 2.

⁴⁾ Breslau, Diöz. Arch. I D 2 d u. I D 1/w 1.

Nicht minder wichtig wie eine Kenntnis der im Klerus herrschenden Zustände ist für die Geschichte des Bildungswesens eine nähere Bekanntschaft mit den nationalen und religiösen Verhältnissen der Bevölkerung. Was die Nationalität der Bewohner angeht, so unterschied sich Königlich-Preußen (Westpreußen und Ermland) wesentlich von Großpolen und Kujawien. In Königlich-Preußen, diesem alten deutschen Ordenslande, befand sich seit der Zeit des Ritterordens über das ganze Land zerstreut eine zahlreiche deutsche Bevölkerung, die in dichten Massen besonders in Ermland, in der Gegend von Danzig, Elbing, Marienburg und Thorn, ferner im Gebiet von Konitz und Schlochau saß. Nach den Angaben des Bischofs Graboswki in seinem Statusbericht von 1745 war die Mehrzahl der Ermländischen Bewohner seit der Ordenszeit deutsch¹⁾. Da es nach den Akten der Klassifikationskommission von 1772 im Ermland rund 96000 Menschen gab²⁾, kann man sich von dem Zahlenverhältnis eine nähere Vorstellung machen. Im Kulmer Land, das 1772 auf 83 Quadratmeilen gleichfalls 96000 Bewohner zählte³⁾, und das eine zahlreiche deutsche Bevölkerung besonders im Stadt- und Landgebiet von Thorn und in Graudenz besaß, werden im großen und ganzen die umgekehrten Nationalitätsverhältnisse wie in Ermland geherrscht haben, so daß sich Ermland und Kulm gegen einander aufheben würden. Für die Frage, welche Nationalität in polnischer Zeit in Königlich-Preußen die Mehrheit besessen hat, ist also die Bewohnerschaft des Marienburger Distrikts und der Woiwodschaft Pommerellen von entscheidender Bedeutung. Nun waren aber im Jahre 1772 die 83000⁴⁾ Bewohner des erstgenannten Gebietes, wie auch später stets, in der weit überwiegenden Mehrzahl deutsch, und über die Religionsverhältnisse der Diözese Leslau, die sich auch damals schon in diesem Landesteile im ganzen mit den Nationalitätsverhältnissen deckten, sagt eine alte Nachricht, daß es im Jahre 1728 210910 Katholiken, 109112 Protestanten und 5385 Juden gegeben habe⁵⁾. Durch die folgenden kriegerischen Wirren wurde die Zahl der Katholiken aber so herabgemindert, daß Bischof Ostrowski in seinem Statusbericht von 1769 nur noch 160988 Katholiken, dagegen 126155 Protestanten und 1535 Juden als Bewohner seiner Diözese angibt⁶⁾. Die evangelische Bevölkerung, unter der fast alle Nichtkatholiken zu verstehen sind, wohnte aber zum allergrößten Teile im Archidiakonate Pommerellen d. h. in Polnisch-Preußen, dem ehemaligen deutschen Ordenslande. Bedenkt man weiter, daß auch die nördlichsten Bezirke des zur Erzdiözese Gnesen gehörenden Archidiakonates Camin in der Mehrzahl von Deutschen bewohnt waren⁷⁾ und in Polnisch-

¹⁾ „Incolae ut plurimum utuntur lingua Teutonica, quorum scilicet Majores e Germania advenerunt, cum Ordo Teutonicus, domitis vel ejectis infidelibus, in Prussia rerum potiretur.“ Statusberichte, Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. Jahrg. VI Nr. 23 S. 142.

²⁾ Kolberg, Die Verfassung Ermlands, EZ X 115f.

³⁾ Roscius, Tabelle nach S. 48.

⁵⁾ Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. IX.

⁴⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Waschinski, Wie groß war die Bevölkerung Pommerellens. . . ? S. 42ff. u. Grüner S. 43.

Preußen lagen, so kann man trotz aller Ungenauigkeit und Lückenhaftigkeit des überlieferten Zahlenmaterials doch mit Sicherheit sagen, daß die Gesamtbevölkerung von Königlich-Preußen im 18. Jahrhundert überwiegend deutsch gewesen ist.

Anders verhielt es sich mit Groß-Polen. Wohl gab es auch dort seit dem Mittelalter sehr viele Städte wie Gnesen (vor 1243), Powidz (1243), Kostschin (1251), Posen (1253), deren Gründung zu deutschem Rechte erfolgt war¹⁾, und die ursprünglich viele deutsche Einwohner gezählt hatten; wohl war auch noch im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges eine sehr bedeutende Einwanderung von Deutschen aus Brandenburg, Pommern und Schlesien erfolgt²⁾, so daß besonders viele Städte und Dörfer an der ganzen Westgrenze des Landes und im Netzedistrikt deutsch waren und dem ganzen Lande den Stempel deutscher Kultur aufdrückten; trotzdem war doch die Gesamtbevölkerung von Großpolen und Kujavien stets überwiegend polnisch.

Gerade die zahlreiche deutsche Stadt- und Landbevölkerung trug wesentlich dazu bei, daß Deutschland und Polen seit dem Mittelalter in steter geistiger Berührung und reger Handelsverbindung miteinander standen. Außer deutschen Jünglingen lenkten auch, wie die Matrikellisten der Universitäten zeigen, viele Söhne des polnischen Adels gern ihre Schritte nach Deutschlands hohen Schulen und nahmen dort den Geist der neuen Bildung in sich auf. So hatte der Humanismus in Polen längst Wurzel geschlagen, als von Wittenberg jene große Bewegung der Geister ausging, die bald die ganze deutsche Nation erfaßte. Auch in der Reformationszeit hörte der Zuzug lernbegieriger Scholaren aus Polen nicht auf. Nach wie vor eilten viele nach Deutschland und schlossen sich der neuen Lehre an. Die nach Polen heimkehrenden Studenten waren dann ebenso wie die ein Pfarramt suchenden Prädikanten und wandernden Handwerker und Kaufleute für die Verbreitung der reformatorischen Gedanken tätig. Sehr bald fand die religiöse Bewegung denn auch in weiten Kreisen der Bevölkerung Polens Eingang und begeisterte Aufnahme.

In Großpolen³⁾ schlossen sich ihr außer der deutschen Bürgerschaft auch zahlreiche Edelleute, die in Deutschland studiert hatten, an und unterstützten sie. Auf diese Weise entstanden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in vielen Städten und Dörfern protestantische Gemeinden mit einer großen Anhängerzahl. Durch königliche Edikte wurde zwar seit 1520 jeder Ketzer mit Tod und Gütereinziehung bedroht, der Adel ließ sich aber dadurch wenig schrecken. Von den polnischen Edelleuten, die Förderer der Reformation in Großpolen geworden sind, seien nur die beiden durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten Grafen Andreas und Lukas Górka (spr. Gurka)

¹⁾ Warschauer, Gesch. der Prov. Posen S. 19ff.

²⁾ Ebenda S. 93ff.

³⁾ Zum folg. vergl. besonders Warschauer, Gesch. der Prov. Posen S. 55ff. u. Wotschke, Gesch. der Reform. in Polen I 30 u. Polnische Studenten in Wittenberg.

genannt, von denen der Erstgenannte Generalstarost des Reiches war. Der erste Geistliche, der sich in Posen offen als Anhänger der Reformation bekannte, war der Dominikaner Andreas Samuel. Neben und nach ihm wurde Johannes Seklucyan, der in Leipzig studiert und den Grad eines Baccalaureus erworben hatte, besonders durch den Vertrieb der Schriften seines Freundes Samuel unter der polnischen Bevölkerung die Seele der Bewegung. Wie Samuel so verließ auch er später aus Furcht vor dem Zorn der Kirche die Stadt. Der Same zur Verbreitung der neuen Gedanken war aber ausgestreut und konnte nicht mehr vernichtet werden. Ganz besonders stark flammte die Bewegung nach dem Tode des streng katholisch gesinnten Sigismund I. unter seinem toleranten Sohn Sigismund August (1548—72) auf. Sofort bei seinem Regierungsantritte trennten sich viele polnische Adelsgeschlechter wie die Ostrorog, Lataiski, Krotowski, Bojanowski, Chelmicki (spr. Chëumitzki), Rozdrazewski (spr. Rosdraschewski) von der katholischen Kirche und schlossen sich entweder dem lutherischen oder, was noch häufiger geschah, dem Bekenntnis der Böhmischen Brüder an, die seit dem Regierungsantritte des Königs nach ihrer Vertreibung aus Böhmen und Mähren in Großpolen eine neue Heimat gefunden hatten. Der eifrigste Anhänger der Böhmischen Brüder wurde Jakob Ostrorog, der Besitzer von Ostrorog, Chocz und Koschminiek (Kozminiek). In Kujavien fand vornehmlich unter dem Schutze des Starosten von Radziejewo, Rafael Leszczynski, das kalvinistische Bekenntnis viele Anhänger. Der Übertritt so zahlreicher, vermöglicher und einflußreicher Grundherren war für den Katholizismus vor allem aus dem Grunde von weittragender Bedeutung, weil durch die Adligen die unter ihrem Patronate stehenden katholischen Gotteshäuser und Schulen an ihre Glaubensgenossen überwiesen und Prediger und Schulmeister ihres Bekenntnisses berufen wurden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stand die religiöse Bewegung auf der Höhe ihrer Macht. Um allen gegen sie gerichteten Bestrebungen geschlossenen Widerstand entgegenzusetzen, kam 1555 auf der Synode von Koschminiek zunächst eine Einigung zwischen den Böhmischen Brüdern, die immer mehr die Führung in den reformatorischen Bestrebungen übernahmen, und den Calvinisten zustande. Im Jahre 1570 schlossen sich dann alle drei Bekenntnisse in dem bekannten Verträge zu Sandomir zusammen.

War in Großpolen und Kujavien der Adel der stärkste Förderer der Reformbewegung, so waren es in Polnisch-Preußen in erster Linie Rat und Bürgertum der großen und kleinen Städte. Dadurch fand die neue Lehre weitere und vor allem festere Verbreitung, da ihr Wohl und Wehe nicht von der Zu- und Abneigung einzelner Herren abhängig war, sondern von der ganzen Bürgerschaft getragen wurde. Schon seit den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts machten sich zunächst in den drei großen Städten Danzig, Thorn und Elbing die ersten Keime der neuen Reform-

bewegung geltend. In Danzig war Jakob Hegge der erste Geistliche, der 1522 im Sinne Luthers predigte¹⁾, in Thorn²⁾ verließen in derselben Zeit viele Franziskaner ihr Kloster und wandten sich der neuen Richtung zu, und auch in Elbing war das Bedürfnis nach religiöser Erneuerung frühzeitig erwacht³⁾. Zwar suchten die Diözesanbischöfe jede Regung des neuen Geistes zu unterdrücken, doch ergriff der einmal ins Volk geworfene Funke immer weitere Kreise. Selbst durch das im Jahre 1526 von Sigismund I. in Danzig vollzogene Strafgericht, bei dem er mehrere Bürger zum Tode verurteilt und das lutherische Bekenntnis verboten hatte, konnte der Siegeslauf der neuen Lehre nicht mehr aufgehalten werden. Der Träger der reformatorischen Idee in Danzig wurde in der Folgezeit Pankrätius Klemme. Durch den Anschluß zahlreicher Geistlichen und Laien gelang es dem Protestantismus vollständig die Herrschaft zu gewinnen. Auch in Elbing hatten die lutherisch Gesinnten im Rate schon nach zehn Jahren wieder solchen Einfluß, daß sie die Reformation in Kirche und Schule durchführten. Nach Thorn wurden seit 1530 vom Rate auch lutherische Geistliche in die Pfarrämter berufen⁴⁾. Vergebens waren alle Mahnungen des Kulmer Bischofs Johannes Lubodzieski, das Eindringen des Protestantismus zu verhindern⁵⁾. Als dann 1555 der Reichstag zu Warschau die Religionsfreiheit des Edelmannes anerkannt hatte, dehnte der König Sigismund August II. dasselbe Recht stillschweigend unterm 10. Januar 1557 auch auf Danzig aus. Seitdem durfte die Stadt ihre Prediger selber wählen und in ihr das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gespendet werden⁶⁾. Die urkundliche Bestätigung des Religionsprivilegs erfolgte am 5. Juli 1557⁷⁾. Anderthalb Jahre später erhielten auch die beiden anderen großen Städte, Elbing und Thorn, am 23. Dezember 1558 urkundlich dasselbe Recht, das später noch wiederholt bekräftigt wurde⁸⁾. Wie in den Städten, so führten die obrigkeitlichen Behörden allmählich auch in allen unter städtischem Patronate stehenden Landgemeinden den Protestantismus ein⁹⁾. Auf diese Weise sind der katholischen Kirche weite Gebiete und viele Gotteshäuser und Schulen für immer verloren gegangen und für das neue Bekenntnis gewonnen worden.

Die kleinen Städte folgten sehr bald dem Beispiele der großen. Wenn die reformatorische Bewegung nicht schon in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts wie in Marienburg, wo bereits 1526 Jakob Knade erst in der St. Georgen-, dann in der Pfarrkirche predigte¹⁰⁾, begonnen hatte, so finden wir die ersten sicher erkennbaren Spuren seit der Mitte des Jahrhunderts,

1) Simson, Gesch. d. Stadt Danzig II 49ff.

2) Wernicke, Gesch. Thorns.

3) Benrath, Die Ansiedlung der Jesuiten S. 47.

4) Schematismus S. 602f.

5) Thorn, Arch. X 2 Nr. 4.

6) Simson, Gesch. d. Stadt Danzig II 202.

7) Ebenda II 204 u. IV 175f.

8) Wernicke II 23ff. u. Volckmann, Die Originalurkunden des Elb. Stadtarch. S. 13, vergl. auch S. 18.

9) Hartwich S. 149f.

10) Breiter S. 7.

wo manche Städte wie Neuteich¹⁾ und Stuhm²⁾ ein Religionsprivileg erhielten. Viele dieser Landstädte wie Graudenz³⁾, Straßburg⁴⁾, Neumark⁵⁾, Christburg⁶⁾, Dirschau⁷⁾, Schöneck⁸⁾, Pr.-Stargard⁹⁾, Mewe¹⁰⁾, Hammerstein¹¹⁾, Friedland¹²⁾, Konitz¹³⁾, Schlochau¹⁴⁾, die fast ganz lutherisch geworden waren, wirkten durch ihr Beispiel wiederum auf viele Landgemeinden. So ist es zu erklären, daß die katholische Kirche im Laufe eines halben Jahrhunderts unter der Regierung des duldsamen Königs Sigismund August und mancher dem Protestantismus innerlich wohl nicht abgeneigten Bischöfe wie Drohojowski von Leslau und Uchanski von Kulm einen ganz ungeheuren Verlust erlitt und ihr ganzer Besitzstand ins Wanken kam.

Außer den genannten Konfessionen gab es seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besonders in der Weichselniederung noch eine andere Religionsgesellschaft, die Mennoniten. Diese waren von polnischen Adligen, die sich um ihre Landwirtschaft wenig kümmerten und daher nur sehr geringe Erträge hatten, aus Holland, wo sie in der Bodenkultur und Entwässerung Vorzügliches leisteten, nach Polen gerufen und angesiedelt worden. Gemeinhin geschah die Überlassung einer Ortschaft seitens der Grundherren durch einen Pachtvertrag, in dem ihnen auf ihr Verlangen ganz gegen den Willen der Kirche auch das Recht der freien Religionsübung zuerkannt wurde¹⁵⁾.

Nur in Ermland hat der Protestantismus niemals festen Fuß gefaßt. Gleich nach der Einführung der Reformation im Herzogtum Preußen machte der Bischof Mauritius durch seine Konstitution vom 27. September 1526, in der er jedem lutherisch Gesinnten die Verbannung androhte, den Anschluß an die neue Lehre innerhalb seines Stiftes unmöglich, und Johannes Dantiskus schärfte durch seine Mandate vom 21. März 1539 und 15. April 1540 die Vertreibung der Andersgläubigen aus dem Ermlande und die Vernichtung der lutherischen Bücher aufs neue ein¹⁶⁾. So ist die Reformbewegung in Ermland kaum über die Verödung einiger Klöster und den mehr heimlichen Anschluß einiger Bewohner des Stiftes hinausgekommen, und Bischof Theodor

1) Religionsprivileg v. Sigismund August 1569. Gödtke, Kirchengesch. d. St. Neuteich S. 612f.

2) Königl. Freiheitsbrief v. J. 1570. Gödtke, Kirchengesch. d. St. Stuhm S. 619ff.

3) Erdmann S. 9, 19.

4) Gödtke, Kirchengesch. d. St. Straßburg II 689—96.

5) Schematismus S. 364.

6) Gödtke, Kirchengesch. d. St. Christburg S. 550ff.

7) Schematismus S. 146.

8) Font. III 528.

9) Font. III 544 u. Schematismus S. 565.

10) Font. XVII 183f. u. Schematismus S. 279.

11) Schematismus S. 478.

12) Schultz, Gesch. d. Kr. Dtsch. Krone S. 141.

13) Dzg. Sts.-Arch. Mskr. A 104a (Wpr. Fol.) S. a, b, 11f., 280f.

14) Ebenda.

15) Font. X 805 u. Maercker, Gesch. des Schwetzer Kr. S. 49ff. Die Kulmer Synode von 1745 bestimmte: „Anabaptistae sive Mennonistae in hoc Regno nullatenus sunt tolerati“. Decretales III 147.

16) Mon. Hist. Warm. IV 162.

Potocki konnte in seinem Statusbericht vom 25. Februar 1714 mit Recht schreiben, alle seine Diözesanen seien mit geringer Ausnahme katholisch und duldeten keine Andersgläubigen unter sich¹⁾.

Wenn man die religiöse Bewegung im ganzen Lande zusammenfassend überblickt, so ergibt sich, daß in der Reformationszeit die Gegend von Danzig, Elbing und Marienburg nahezu ganz für den Katholizismus verloren ging und in den übrigen Bezirken auch noch viele tausend Bewohner evangelisch wurden und einige hundert Kirchen und Schulen in den Besitz der Andersgläubigen gelangten.

Ein so gewaltiger Verlust macht es erklärlich, daß sich die Kirche wie in Deutschland, so auch in Polen, nachdem das große Reformkonzil von Trient seine Vorschriften erlassen hatte, zur Wiedereroberung des verlorenen Bodens rüstete. Die Gegenreformation, die alsbald begann, ist mit den Namen der drei Bischöfe Hosius, Karnkowski und Rozrazewski eng verknüpft. Hosius, Bischof von Ermland, Kardinal der römischen Kirche und präsidierender Legat auf der Kirchenversammlung von Trient, sah das wirksamste Mittel, dem Protestantismus Einhalt zu gebieten, in der Berufung von Jesuiten. Er ist der erste gewesen, der diesen Orden in Polen ansiedelte und ihm 1565 in Braunsberg eine Heimstätte bereitete. Seinem Beispiele folgten bald die andern Bischöfe. Wie anderwärts so entfalteten die Jesuiten in der Folge auch hier eine rege gegenreformatorische Tätigkeit²⁾ und gründeten mit Hilfe ihrer zahlreichen geistlichen und weltlichen Gönner vom 16. bis 18. Jahrhundert einige dreißig größere und kleinere Niederlassungen, so daß sie schließlich das ganze Land wie mit einem Netze überspannten. An zwölf Orten richteten sie höhere Schulen ein. Neben ihnen nahmen sich auch andere Orden, besonders die seit Beginn des 17. Jahrhunderts an vielen Plätzen angesiedelten Reformaten, mit gutem Erfolge des Bekehrungswerkes an. Der Wirksamkeit der Orden ist es vor allem zuzuschreiben, daß die meisten polnischen Adelsgeschlechter seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder katholisch wurden und damit die vielen Kirchen und Schulen, die unter ihrem Patronate standen, in die Hände der Katholiken zurückgelangten. Die weitere Folge hiervon war, daß sehr viele protestantische und Brüdergemeinden ihres geistigen Mittelpunktes und ihrer materiellen Hauptkraft beraubt, im Laufe der Zeit bei der immer größer werdenden Bedrückung zusammenschmolzen und sich schließlich auflösten.

Auch noch auf andere Weise suchte die katholische Kirche ihre verloren gegangenen Gotteshäuser wiederzugewinnen. An vielen Orten hatten sich die Andersgläubigen in den Besitz von Pfarrkirchen gesetzt, die unter königlichem oder geistlichem Patronate standen. Infolgedessen wurden gegen

¹⁾ Statusberichte, Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. Jahrg. XVIII Nr. 8.

²⁾ Die allgemeine Tätigkeit des Jesuitenordens wird in der Einleitung zu Band II näher geschildert.

sie sowohl in Polnisch-Preußen wie in Großpolen zahlreiche Prozesse angestrengt, die in den kleinen Städten und Dörfern zu dem Ergebnis führten, daß die meisten Kirchen in einigen Jahrzehnten wieder an die Katholiken ausgeliefert waren¹⁾. Manche evangelischen Dorfgemeinden waren damit bei den im polnischen Reiche geltenden Gesetzen zum Untergang verurteilt, andere halfen sich damit, daß sie heimlich ihren Gottesdienst in Scheunen oder Privathäusern abhielten²⁾. In den kleinen, fast ganz protestantischen Städten behaupteten sich die evangelischen Gemeinden und halfen sich oft damit, daß sie einen Teil ihrer Rathäuser zur Kirche umgestalteten.

Welchen Bedrückungen und Verfolgungen die kleinen evangelischen Gemeinden seit dem 17. und vor allem im 18. Jahrhundert durch die katholische Geistlichkeit ausgesetzt gewesen sind, erzählen die Akten und zahlreiche sonstige Nachrichten mit bewegten Worten³⁾. Man gewinnt ein klares Bild von dem Verhalten der Kirche gegenüber den Andersgläubigen, wenn man die zahlreichen Verfügungen liest, die gegen die Häretiker auf den verschiedenen Synoden seit dem 16. Jahrhundert immer von neuem erlassen und eingeschärft wurden⁴⁾. Besonders bezeichnend sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen der am 27. und 28. Februar 1720 in Warschau abgehaltenen Posener Diözesansynode⁵⁾, die viele früheren Dekrete wiederholte. Kapitel III der Beschlüsse handelt in 13 Punkten ausführlich von der den Häretikern gegenüber zu beobachtenden Haltung. Nur ein charakteristischer Punkt sei hier näher angeführt. Nachdem unter anderm den Katholiken unter schwerer Strafe jeder Verkehr mit Andersgläubigen verboten, ferner den Bischöfen und anderen Prälaten unter Androhung der Amtsentsetzung die Bekämpfung der Häretiker befohlen, sodann den Ketzern der Besitz von Gotteshäusern (Fana) sowie die Abhaltung von Gottesdiensten nach kirchlichem und bürgerlichem Recht verboten ist und sie selbst nach göttlichem, kanonischem und polnischem Recht zur Übernahme eines Amtes oder einer Würde für untauglich erklärt sind, heißt es im Punkt XI: Häretiker haben nicht das Recht der freien Religionsübung. Das ihnen von Sigismund August 1563 verliehene Privileg ist ungültig, weil es von der Republik nicht nur nicht gut geheißen, sondern auch durch die entgegengesetzte Konstitution vom Jahre 1564 aufgehoben ist⁶⁾, und weil ferner die Warschauer Konföderation

¹⁾ Vergl. die zahlreichen Angaben im Schematismus, ferner bei Warschauer, Gesch. der Prov. Posen S. 87 und Korytkowski, Brevis descriptio.

²⁾ Dormann S. 24.

³⁾ Vergl. z. B. Wotschke, Gesch. der Reform. in Polen; Schultz, Gesch. des Kr. Dtsch. Krone S. 140f.; Maercker, Gesch. des Schwetzer Kr. Anhang Nr. 1 u. S. 53f.; Dormann, Gesch. des Kr. Marienburg.

⁴⁾ Decretales III.

⁵⁾ Synodus Dioecessana Posnaniensis ... A. 1720. Warschau gehörte früher zur Diözese Posen.

⁶⁾ „per contrariam Constitutionem in Parczoviensibus Comitibus An. 1564 supra puncto 9no citatam, sublatam“.

von 1573 den Sekten keine freie Religionsübung gestattet hat. Von den weiteren Gründen, die dann noch zum Beweise angeführt werden, sei hervorgehoben, daß nach der Ansicht der Synode auch die Warschauer Konföderation von 1632 den Andersgläubigen aus verschiedenen Gründen freie Religionsübung nicht gestattet, sondern sogar untersagt hätte. Weiter wird gesagt, daß nach den angeführten Gründen den Protestanten freie Religionsübung in Königlichen Städten (*Civitatibus Regiis*), nicht aber in anderen Städten (*Oppidis*) oder in Königlichen Dörfern oder auf den Gütern der Adligen erlaubt sei, daß außerdem freie Religionsübung nur für diejenigen Königlichen Städte gelte, in denen solche Gotteshäuser damals von den Protestanten errichtet waren — also vor 1632 —, nicht aber für später zu erbauende Gotteshäuser, und daß nur wirkliche Gotteshäuser, nicht die städtischen Rat- oder Privathäuser gemeint seien. Ferner heißt es dann noch, daß unter den Gotteshäusern die von Häretikern selbst errichteten verstanden seien, nicht etwa die den Katholiken entrissenen Kirchen, und daß die Protestanten freie Religionsübung haben könnten (*possunt*), nicht aber haben müßten (*non autem debent*). Endlich wird erklärt, daß öffentliche (*publicum*) Religionsübung, die den Andersgläubigen gestattet war, nicht freie (*liberum*) Religionsübung sei; denn auch die Juden hätten in ihren Synagogen öffentliche, nicht aber freie Religionsübung. So wird Wort für Wort der auf die Religionsübung der Häretiker bezüglichen Sätze der Warschauer Konföderation von 1632 durchgegangen und ausgelegt. Bezüglich des Adels wird gesagt: der Adel hatte nicht das Recht und hat es auch jetzt nicht, weder öffentliche noch private Gotteshäuser in seinen Städten und Dörfern zu errichten und die Erbauung zu erlauben. Zum Schluß heißt es: die freie Religionsübung der Sektierer wird nicht erlaubt, sondern nur heimlich geduldet, und zwar nicht an allen Orten, sondern nur in jenen Königlichen Städten (und auch dort nur nach dem Brauch, nicht nach dem Recht), in denen vor dem Jahre 1632 von den Lutherischen und Calvinisten Gotteshäuser errichtet waren¹⁾. Derartige Erläuterungen der verliehenen Privilegien erklären zur Genüge die Haltung der katholischen Geistlichkeit und weiter Schichten des von ihr beeinflussten katholischen Volkes.

Wesentlich erleichtert wurde der Kampf der Kirche gegen die Andersgläubigen durch deren eigene Uneinigkeit. Seitdem der Adel durch seine Rückkehr zum Katholizismus die führende Rolle größtenteils an die evangelische Geistlichkeit abgetreten hatte, waren religiöse Streitigkeiten noch

¹⁾ Ganz in demselben Sinne bestimmte die Kulmer Synode v. 1745: „*Archidiaconorum muneris erit investigare diligenter fana Lutheranorum, quo tempore erecta sint, utrum ante constitutiones annorum: 1632, 1648, 1668 et 1674 fundata? Et Nos Officiumque Nostrum informet et demolitiones illorum, si quae contra iura Regni erecta reperta fuerint, insistendo legi novellae anni 1717 cum scitu Nostro et Successorum Nostrorum promovere et ad effectum deducere curent.*“ *Decretales* III 138.

mehr als früher an der Tagesordnung. Der Gegensatz zwischen dem strengen Luthertum einerseits und den Böhmisches Brüdern und Calvinisten andererseits verschärfte sich immer mehr und nahm die widerlichsten Formen an¹). Dieses Verhalten der verschiedenen evangelischen Bekenntnisse gegen einander wirkt auf jeden Unparteiischen um so abstoßender, als sie die Bedrückungen und Übergriffe, die sie der katholischen Kirche als schreiendes Unrecht vorwarfen, in demselben Maße gegen einander übten.

Daß die Andersgläubigen unter diesen Umständen trotz der gegen sie erlassenen Dekrete und der Beeinträchtigungen, denen sie ausgesetzt waren, aus vielen Kleinstädten und Dörfern der westpolnischen Gebiete dennoch nicht verdrängt wurden, hatten sie in den Städten neben ihrer zahlenmäßigen Stärke sehr wesentlich ihrer wirtschaftlichen Kraft und Bedeutung als Handwerker und Händler und auf dem Lande ihrer Tüchtigkeit in der Bearbeitung des Bodens, durch die sie die Erträge der adligen Besitzungen und Krongüter erhöhten²), sodann der Toleranz vieler Adligen und einzelner Könige³) und endlich zum nicht geringen Teile den Schweden zu verdanken, von denen das Land im 17. und 18. Jahrhundert heimgesucht wurde. Bei aller Kriegsnot und Bedrängnis, die auch die evangelische Bevölkerung erfahren mußte, bedeutete ihr Einzug für sie doch eine Unterstützung ihres Glaubens. Jedesmal, wenn der Schwede ins Land einrückte, setzte er an vielen Orten die Protestanten wieder in den Besitz der Kirchen und stärkte ihren Glaubensmut.

Von nicht geringerer Bedeutung wie für die Evangelischen waren die Kriege für die Katholiken. Zahlreiche Visitationsberichte, Chroniken und Stadtakten erzählen von Verwüstung, Raub und Brand, die stets den Kriegszug der Feinde bezeichneten. Landauf, landab sah man zerstörte Städte und Dörfer. Kirchen und Schulen sanken in Asche. Der Wohlstand des Landes war stets auf Jahrzehnte hinaus vernichtet⁴). Die näheren Einzelheiten der beiden Schwedisch-polnischen Kriege (1626—29 und 1655—60) und des Nordischen Krieges (1700—21) sind in der Literatur wiederholt geschildert worden und können hier übergangen werden. Zu den Schwedenkriegen gesellten sich noch innere Parteikämpfe, die das Land nicht zur Ruhe und gedeihlichen Entwicklung kommen ließen. Als schlimme Begleiterscheinungen der Kriege traten auch sonst noch häufig wiederkehrende Seuchen auf, die mit ihrem Gift auch das flache Land verpesteten und unzählige Opfer

¹) Vergl. Dormann S. 24; Warschauer, Gesch. der Prov. Posen S. 91f.; Wotschke, Das Evangelium unter dem Kreuz S. 27ff.

²) Vergl. z. B. Maercker, Gesch. des Schwetzer Kreises. Anhang Nr. 4 u. S. 53; Pel. Bisch. Arch. IV 34 S. 290f.

³) Ebenda.

⁴) Mon. Hist. Warm. IV 179f. u. VIII 538, 617, 646f., 649; Warschauer, Gesch. der Prov. Posen S. 105ff.; Erdmann, Dulden und Hoffen.

forderten. Erzählt doch die Chronik der Stadt Konitz¹⁾, daß 1602 750 Personen, 1631 900, 1657 in einem halben Jahre über 2500 und 1711 wiederum über 1000 Menschen von der Pestilenz dahingerafft seien. Ähnlich war es an vielen andern Orten. Im Ermland starben im Jahre 1710 12000 Leute an der Seuche, im Schildberger Dekanate wurden nach dem Visitationsbericht von 1712 die Pfarreien Baranow um 600, Kotlow um 1200, Schildberg um 623, Mixstadt um 750, Grabow um 900 Seelen durch die Pest vermindert, so daß manches Kirchspiel mehr als die Hälfte seiner Parochianen einbüßte. Kriege und Seuchen spielten im Leben der Schule eine außerordentliche Rolle und haben oft auf Jahre, ja, vielfach sogar auf Jahrzehnte hinaus jeden Schulbetrieb gestört und lahm gelegt.

Nachdem in großen Zügen der Hintergrund gezeichnet ist, auf dem sich das Schulleben der Provinzen Ermland, Westpreußen und Posen in den 2^{1/2} Jahrhunderten seit der Reformation abspielte, soll zunächst die Geschichte der von der Kirche selbst eingerichteten Lehranstalten, der Pfarrschulen, höheren Schulen und Priesterseminare zur Darstellung gelangen. Die Pfarrschulen waren niedere Schulen und entsprachen etwa unsern heutigen Volksschulen, doch gab es ausnahmsweise und vorübergehend Pfarrschulen mit akademisch gebildeten Lehrkräften, die ihre Schüler bis zum Studium an einem Priesterseminar oder an einer Universität vorbereiteten. Als höhere Schulen haben wir nach den für die Gnesener Kirchenprovinz geltenden Synodalstatuten von 1527 die Kathedral- und Kollegiatschulen anzusehen, für die ganz allgemein als Lehrer Magister mit Hochschulbildung gefordert wurden²⁾. Da aber an den meisten Kollegiatschulen nur kurze Zeit hindurch Akademiker wirkten und diese Schulen sich in Wirklichkeit nur wenig oder garnicht von den Pfarrschulen unterschieden und zum Teil sogar für lange Zeit ganz eingingen, so sind sie nicht in einem besonderen Abschnitt mit den ihnen verwandten Domschulen, sondern zusammen mit den Pfarrschulen behandelt worden. Die wenigen Dom- oder Kathedralschulen waren die einzigen höheren von der Kirche selbst gegründeten und unterhaltenen Schulen. Ihr Zweck war hauptsächlich, die männliche Jugend für das geistliche Studium an einem Priesterseminare vorzubereiten. Die vom Konzil von Trient geforderten Seminare stellen die höchste Gattung der von der Kirche hiezulande begründeten Lehranstalten dar.

1) Goedtke S. 47f.

2) Decretales III 73ff.

ERSTER TEIL: DIE PFARRSCHULEN.

ERSTER TEIL: DIE PFARRSCHULEN.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER ERZIEHUNG UND UNTERRICHT.

VORBEMERKUNG.

Wer den Geist kennen lernen will, in dem das Bildungswesen, besonders das Pfarrschulwesen, früherer Jahrhunderte geleitet wurde, muß sich bei der engen Verbindung, die zwischen Kirche und Schule bestand, mit den kirchlichen Verordnungen, vornehmlich mit den Synodalstatuten bekannt machen. Für uns sind zwei Arten von Synoden zu unterscheiden; erstens die von den Gnesener Erzbischöfen in verschiedenen Orten des Reiches wie Gnesen, Warschau, Petrikau, Lowicz, Łęczyc (spr. Lentschitz) veranstalteten Provinzialsynoden, zu denen in erster Linie die Bischöfe der ganzen Kirchenprovinz geladen wurden, und zweitens die von den einzelnen Bischöfen nur für ihr Bistum anberaumten Diözesansynoden, zu denen gewöhnlich die Äbte aller Klöster, die sich innerhalb des Bistums befanden, ferner die Prälaten, die Mitglieder des Domkapitels, die Magister, Dekane und Pfarrer einberufen wurden.

Außer den Synodalbestimmungen enthalten auch noch die Visitationsordnungen und die Rundschreiben einzelner Bischöfe oder deren Stellvertreter für die Geschichte des Bildungswesens wertvolles Material.

Alle diese Anweisungen und Verordnungen zeigen uns natürlich noch nicht den tatsächlichen Zustand des Bildungswesens, sie geben uns aber eine Vorstellung von dem Ziel, das die kirchlichen Oberen erstrebten. Um diese Bemühungen klar übersehen zu können, ist es am besten, die maßgebenden Satzungen und Bestimmungen in chronologischer Reihenfolge für die gesamte Gnesener Kirchenprovinz und die einzelnen in Frage kommenden Diözesen gesondert anzuführen.

1. Verordnungen für die Gnesener Kirchenprovinz und die Erzdiözese Gnesen.

Die erste der für die ganze Gnesener Kirchenprovinz in Betracht kommenden Synoden wurde im Jahre 1527 abgehalten und forderte für die Cathedral- und Kollegiatschulen Magister, für die größeren und kleineren Städte, wo Akademiker nicht gehalten werden könnten, Schulmeister und für die anderen Orte reife, geeignete und kundige Lehrpersonen¹⁾. Es ist von vornherein klar, daß diese Wünsche bei der religiösen Umwälzung, die sich in jener Zeit besonders in den westlichen Diözesen Polens vollzog, nur in sehr geringem Maße verwirklicht werden konnten.

¹⁾ Decretales III 73, 76.

Bei der immer größeren Verbreitung, die der Protestantismus in der Kirchenprovinz fand, ist es denn auch nicht verwunderlich, daß die Provinzialsynoden immer schärfere Abwehrmaßregeln gegen ihn ergriffen. Schon 1539 war die Vertreibung vagabundierender Scholaren mit ihrer zügellosen Lebensweise befohlen worden¹⁾. Im Jahre 1542 wurde auf der unter Erzbischof Gamrat in Petrikau veranstalteten Synode²⁾ den Pfarrern zur Pflicht gemacht, alle Schulen der ganzen Kirchenprovinz wenigstens zweimal im Jahre zu besuchen. Die Archidiacone oder andere Amtspersonen sollten sich bei ihren Visitationen von der Erfüllung dieser Pflicht der Pfarrer überzeugen und die Nachlässigen dem Bischofe zur Bestrafung angeben. Man begnügte sich aber nicht mit der Überwachung der Lehrer an den öffentlichen Schulen, auch auf die Privatlehrer in den Häusern der Adligen und Bürger sollten die Inquisitoren ein wachsames Auge werfen, damit den Knaben nicht verdächtige Bücher vorgelesen würden und diese an ihrem Glauben keinen Schaden nehmen könnten³⁾. Alle Bücher Luthers, Melancthons und anderer Reformatoren wurden selbstverständlich vom Gebrauche in den Schulen ausgeschlossen. Dagegen sollten die Evangelien, die Briefe des hl. Paulus, Hymnen, Sequenzen, Ambrosius, Cato, Isokrates, Cicero, Virgil, Seneca und andere erprobte Redner und Dichter fleißig gelesen werden. Damit verdächtige Schriften im Lande keine Verbreitung fänden, sollten die Bischöfe oder ihre Vertreter wenigstens einmal im Jahre die Bibliotheken und käuflichen Bücher fleißig durchsehen und alle gefährlichen Schriften verbrennen und die Buchhändler bestrafen⁴⁾. Einen wirklichen Erfolg hatten alle diese Vorschriften indessen nicht. Das kam aber nicht nur daher, daß es

¹⁾ Decretales III 76.

²⁾ „Decrevit Synodus, ut omnes scholae particulares in tota provincia in civitatibus et oppidis visitentur diligenter per suos plebanos bis ad minus singulis annis. Et ubi plebani in eiusmodi visitatione fuerint negligentes, archidiaconi seu alii, ad quos visitatio pertinet, in suis visitationibus de hoc inquirant, et si quid erroris negligentia plebanorum in scholis admissi deprehensum fuerit, id totum in plebanos redundabit per ordinarios pro qualitate et quantitate erroris condigne puniendos. In scholis maioribus non legantur omnino libri Martini Lutheri, Melancthonis et sequentium, ne ex eorum lectione iuventus ab ipsis incunabulis officiat: verum doceantur in eisdem scholis diligenter decem praecepta, libri evangeliorum, epistole Pauli, Cato moralis, Officia B. Ambrosii, Hymni, sequentiae, Ciceronis, Virgilii, Seneca et alii oratores et poete approbati . . .“ Korytkowski, Arcybiskupi Gnieźnieŕscy III 112 Fußn. 1.

³⁾ „Inquirantur etiam diligenter per archidiaconos et inquisitores de pedagogis in domibus nobilium et civium, ne aliquos libros suspectos legant pueris eorumdem et eos in sacra fide corrumpant.“ Ebenda III 112 Fußn. 3 u. Decretales III 75f.

⁴⁾ „Ut in singulis dioecesis ad minus semel in anno per Locordinarios aut eorum delegatos bibliotheci ac libri venales in eis contenti visitentur et diligentius revideantur: quod si qui libri suspecti aut heretici in eis reperientur, cremari debent et bibliopola puniri pena arbitraria per Locorum Ordinarios imponenda.“ Korytkowski, Arcybiskupi III 112 Fußn. 4.

manchen Bischöfen an der nötigen Energie fehlte, sie durchzuführen¹⁾, sondern weil die Verhältnisse stärker geworden waren als die Menschen, die sie meistern wollten.

Unaufhaltsam hatte der Protestantismus immer weitere Fortschritte gemacht und mit vielen Kirchen auch von den Schulen und ihren Stiftungen Besitz genommen. Daher sahen sich die Provinzialsynoden von 1561²⁾ und 1577³⁾ genötigt, die maßgebenden Persönlichkeiten erst mit der Beschaffung der zum Unterhalt der Lehrkräfte notwendigen Mittel zu beauftragen. In den sonstigen Verordnungen von 1577⁴⁾ machen sich bereits die Satzungen des allgemeinen Konzils von Trient bemerkbar. Fortan sollte niemand mehr in den Schuldienst eintreten dürfen, der nicht vom Bischofe selbst oder seinem Offizial geprüft sei und das Glaubensbekenntnis abgelegt habe. Als Buch, das in den Schulen zu behandeln war, wird zum erstenmal ausdrücklich der amtliche Catechismus Romanus vorgeschrieben und sonst nur noch der Gebrauch von approbierten Schriften zugelassen.

Außer einigen bereits früher gegebenen Verordnungen sprach sich die folgende Provinzialsynode von 1589 auch klar darüber aus, daß die Sorge für die Pfarrschulen den Pfarrern obliege⁵⁾, und daß die Lehrer an (zwei) bestimmten Tagen den Römischen oder einen andern vom Scholastikus gebilligten Katechismus den Schülern beibringen sollten⁶⁾.

Von Wichtigkeit für die Schule war neben den Synodalbeschlüssen auch ein Hirtenschreiben (*Epistola Pastoralis*) des Gnesener Erzbischofs Bernhard Maciejowski (1604—1608), in dem auch ein besonderer Abschnitt „Von den Schulen und Schulmeistern“ handelt. Es wird darin der alte Grundsatz wiederholt, daß bei jeder Kirche eine Schule und ein ihr entsprechender Lehrer sein solle⁷⁾. Vom Schulmeister wird gefordert, daß die jüngeren Schüler das Gebet des Herrn, das Ave, die Artikel des Glaubensbekenntnisses, die 10 Gebote Gottes und die Kirchengebote, die älteren die übrigen Stücke des Katechismus auswendig können und bisweilen öffentlich in der Kirche aufsagen sollten. Ferner sollten die Schulmeister ihren Zöglingen die Ministrantur, Lesen, Schreiben und je nach Alter und Fassungskraft noch andere Gegenstände beibringen. Häretische und sonstige verdächtige Bücher werden auch hier wieder ausdrücklich vom Gebrauche ausgeschlossen⁸⁾. Den Pfarrern wird ans Herz gelegt, darüber zu wachen, daß die Schulmeister vor der Anstellung vor ihnen oder ihren Vikaren gemäß der Bulle Pius IV. das Glaubensbekenntnis ablegen, und daß der Rektor, Kantor

1) *Decretales* III 111f.

2) Ebenda III 76.

3) Ebenda.

4) Ebenda III 78ff.

5) „*Curam vero scholarum parochialium penes ecclesiarum parochos esse volumus.*“
Ebenda III 74.

6) Ebenda III 80.

7) „*sit apud Ecclesiam quamlibet Schola.*“ *Constitutiones et Decreta Posnan.* 1642.

8) „*Imprimis curet (sc. rector scholae), ut iuniores Orationem Dominicam, Salutationem*

und die Schulgesellen nüchtern, ehrsam und friedlich leben und den Schülern nicht durch ein ausschweifendes Leben Ärgernis und ein schlechtes Beispiel geben. Als Dienern der Kirche war den Schulmeistern bei Strafe das Tragen des klerikalischen Kleides vorgeschrieben¹⁾. Kein Schulmeister sollte ohne ausdrückliches Entlassungszeugnis des Pfarrers bei 10 Mark Strafe für den Lehrer und 5 Mark Strafe für denjenigen, der ihn an einem andern Orte annahm, seine Stelle wechseln. Ebenso sollte auch kein Schulgeselle ohne Erlaubnis und Bescheinigung des Rektors von einer Schule zur andern wandern und aufgenommen werden. Vagabunden sollten von den Städten verwiesen werden²⁾.

Die von demselben Erzbischof Maciejowski im Jahre 1607 in Petrikau veranstaltete Provinzialsynode wiederholte bezüglich der Schule meist nur frühere Dekrete und sprach den Wunsch aus, die Schüler möchten, wo es bequem geschehen könnte, den Katechismus in Gegenwart des Geistlichen vor dem Volke aufsagen und dieser möchte das Aufgesagte in einer dem Fassungsvermögen des Volkes angemessenen Form erklären³⁾.

Dieselbe Forderung erneuerte wegen der großen Unwissenheit des Volkes⁴⁾ in religiösen Dingen auch die Provinzialsynode von 1620 unter Erzbischof Gembicki. Alle Schulmeister sollten an Sonn- und Feiertagen die Jugend einzig und allein in Religion und Kirchengesang unterrichten⁵⁾. Die unter Erzbischof Węzyk (spr. Wenschyk) veranstalteten Synoden enthalten bezüglich des Schulwesens keinerlei neue Gesichtspunkte. Sie schärfen nur die alten Bestimmungen über die Anstellung, Überwachung und Bestrafung der Schulmeister und den Unterrichtsstoff von neuem dringend ein. Hervorgehoben sei aber aus der Synode von 1628, daß auf ihr auch eine Visitationsordnung (*Modus quo Visitaciones... obire debent*) festgesetzt wurde, und

Angelicam, Articulos Fidei, Decalogi et Ecclesiae praecepta, proveciores reliquum etiam Catechismum memoriter teneant et quandoque publice in Ecclesia recitent, modum etiam ministrandi operanti divina presbytero calleant, subindeque Grammaticam et alias triviales artes cum humanioribus literis pro aetate et captu discentium, docere eos non negligat: libris tamen Melancthonis et aliorum Haereticorum abstineat solumque approbatos et in fide non suspectos auctores interpretetur.“ Ebenda.

¹⁾ „Omnes etiam isti, ut ministros Ecclesiae decet, Clericali habitu, vel consueto saltem talari utantur, sub poena in Constitutionibus Provincialibus expressa.“ Ebenda.

²⁾ Ebenda.

³⁾ „In Scholis etiam pueri doceantur Catechismum Cardinalis Bellarmini vel Ledesmae, eundemque, ubi id commode fieri potest, in Ecclesiis coram populo recitent, Parocho vel eius Vicario praesente, atque haec, quae recitaverunt, uberius ad captum populi declarante.“ Concilium Provinciale Regni Poloniae 1607.

⁴⁾ „ut huic perniciosae ignorantiae occurratur.“ Synodus Archidioecesana Gnesnensis 1620.

⁵⁾ „Ludimagistros omnes, quibus instituendae munus committitur, ut diebus Festis et Dominicis, nullo alio Doctrinae genere iuventutem instituunt, nisi in Doctrina Christiana et cantu Ecclesiastico.“ Ebenda.

daß darin dem Visitator eingeschärft wird, auch über das Leben des Schulmeisters und seinen Fleiß Nachforschungen anzustellen¹⁾.

Aus der letzten Provinzialsynode, die im Jahre 1643 von Erzbischof Lubienski veranstaltet wurde, ist nur zu erwähnen, daß abermals über die Unkenntnis im Kirchengesang geklagt wird. Zur Besserung der Verhältnisse wird von neuem verordnet, daß in allen Städten und Dörfern, wo eine größere Schülerzahl sei, im Gesang erfahrene Kantoren anzustellen seien. Diese sollten täglich eine volle Stunde lang ihre Schüler im Gesang üben. Dieselbe Vorschrift sollte auch für die von Jesuiten geleiteten Seminare Geltung haben²⁾.

Zum Schluß sei kurz bemerkt, daß alle auf den Provinzialsynoden getroffenen Bestimmungen auch auf einer großen Anzahl von besonderen Gnesener Diözesansynoden des 16.—18. Jahrhunderts immer wieder in Erinnerung gebracht wurden.

2. Verordnungen für die Diözese Posen.

Für die Schulgeschichte der Diözese Posen haben von allen Synoden, die seit dem 16. Jahrhundert gehalten wurden, besonders die drei Synoden der Jahre 1642, 1689 und 1720 Bedeutung.

Die erste³⁾, die unter dem Bischof Szoldrski (spr. Schoudski) tagte, wünschte, daß in allen Städten und Städtchen, wo genügende Mittel vorhanden seien, nach Möglichkeit akademische Lehrkräfte angestellt würden. An den übrigen Orten sollten wenigstens erprobte, reife und empfohlene Männer zum Unterricht bestellt werden und vor dem Dekan oder der Kongregation, in der Stadt Posen aber vor dem Offizial das Glaubensbekenntnis ablegen. Hinsichtlich der Lebensweise der Schulmeister wird verlangt, daß sie vor allem die Kneipen und Trinkgelage meiden und mit den Bewohnern in Eintracht leben sollten. Im geistlichen Gewande sollte niemand, der nicht Kleriker sei, im Lande umherschweifen. Die Befolgung aller Vorschriften hatte der Pfarrer zu überwachen. Er sollte die Schule zweimal im Jahre visitieren, sich von den Fortschritten der Knaben überzeugen und dafür sorgen, daß sie wenigstens einmal monatlich zu den Sakramenten gingen. Über alles sollte dem Dekan Bericht erstattet werden. Streng und unter Androhung der Exkommunikation wurde davor gewarnt, daß niemand seine Kinder in häretische Schulen schicke. Jeder derartige Fall sollte sofort von den Pfarrern an die bischöfliche Behörde berichtet werden. Ebenso sollten die Pfarrer auch ein wachsames Auge auf die Bücher und die Lehre der Ketzler werfen. Der Unterricht selbst hatte sich nach dem Willen der Synode auf

¹⁾ „De vita ipsius (sc. Rectoris Scholae) et diligentia inquirendum.“ Synodus Archidioecesis Gnesnensis 1628.

²⁾ Synodus Provincialis Gnesnensis Provinciae 1643.

³⁾ S. Anhang 1.

Religion, die Ministrantur und den Kirchengesang zu erstrecken. Für die Sonn- und Feiertage war eine Nachmittagskatechese angesetzt, die nach altem löblichen Brauch mit einem Hymnus zum hl. Geist zu beginnen und mit dem Ave zu schließen war.

Dieselben Wünsche hinsichtlich der religiösen Erziehung der Jugend äußerte wegen der großen Unwissenheit des Volkes¹⁾ in noch eindringlicherer Form die unter Bischof Stanislaus Witwicki 1689 gehaltene Posener Synode. Als wirksames Mittel, den unglaublichen Zuständen zu steuern, schrieb die Versammlung vor, daß die sonntäglichen Predigten in zwei Teile zu gliedern seien. Der erste Teil sollte der einfachen Auslegung der Evangelien gewidmet sein und etwa eine halbe Stunde dauern, während der zweite Teil der katechetischen Belehrung über die drei göttlichen Tugenden, die Sakramente und einzelne Hauptstücke dienen sollte. Den Schulmeistern wurde befohlen, die ihnen anvertrauten Kinder zu einem gesitteten und gottesfürchtigen Leben zu erziehen. Zum erstenmal vernehmen wir auch auf dieser Synode, daß nach dem Vorbilde anderer Diözesen des christlichen Erdkreises alle Pfarrer für die Anstellung reifer und sittsamer Lehrfrauen Sorge tragen sollten²⁾. Diese sollten sich vornehmlich der in religiösen Dingen so unwissenden und rohen weiblichen Landjugend annehmen und sie zu einem sittlichen Lebenswandel anhalten. Außerdem werden die Familienväter- und mütter auch noch aufgefordert, ihr Gesinde, sowie ihre Töchter und Söhne zur sonntäglichen Katechese zu schicken. Als geeignete Personen für den Unterricht der Mädchen werden von der Synode die Frauen der Schulmeister empfohlen.

Ausführlich spricht sich endlich die Synode von 1720 über die Methode der Katechese aus³⁾. Damit die Christenlehre von allen Pfarrern überall gleichmäßig erteilt werde, wird folgender Gang der Unterrichtsstunde vorgeschrieben.

Die Stunde beginnt mit einem Gesang zum hl. Geist, daran schließen sich das Gebet des Herrn, das Ave, das Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote Gottes und die Akte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe Gottes. Sodann

¹⁾ „Non sine lachrymis etenim in Visitatione Episcopali reperimus tantam hominum multitudinem ignorasse fidei rudimenta in tantum, ut etiam vetulae senes ultra viginti annos circa Ecclesiam manentes, ex Eleemosynis victitantes, simili ignorantia laborare inventae sint, summo cum opprobrio Pastoralis diligentiae.“ Synodus Posnaniensis 1689, Cap. II S. 31.

²⁾ „Insuper optamus et mandamus, ut more aliarum per Orbem Christianum Dioecesium Parochi omnes curent circa suas Parochias habere maturaе aetatis feminas, praesertim vero Bacca laureorum uxores, bene in Fide S. Catholica instructas et in probitate morum probatas, quatenus possint aliquam pietatis tincturam dare puellis. Etenim non sine dolore Pastoralis videmus alterum sexum ita rudem, ita moribus piis non excultum, ut pietatis vel recti rationem penitus ignorent, praesertim vero in plebe agresti. Cum Nobiles personae saltem a matribus suis taliter qualiter erudiantur.“ Ebenda S. 34.

³⁾ S. Anhang 2.

findet zuerst eine Wiederholung der letzten Katechismusstunde mit den Nutzenwendungen statt. Darauf folgt die Neudurchnahme. Diese darf nie mehr als drei Punkte umfassen und wird zwei bis dreimal vom Katecheten selbst wiederholt. Danach sind über jeden Punkt einige Fragen zu stellen und moralische Nutzenwendungen zu machen. Zum besseren Verständnis und zur Unterscheidung der Hauptpunkte können auch noch einige andere Punkte herangezogen werden, doch soll jede allzu starke Belastung des Gedächtnisses der Schüler vermieden werden. Zuletzt findet eine kurze Wiederholung der vorhergehenden und der eben gehaltenen Katechese statt.

Wenn die Schüler gut unterrichtet waren, sollten sie nach Art einer Disputation an einander mit lauter Stimme über die hauptsächlichsten Glaubensartikel Fragen und Antworten richten. Auf diese Weise, meint die Synode, würden die Zuhörenden immer etwas Neues lernen und das Vorhergehende nicht vergessen. Zum Schluß sollte dann der Pfarrer selbst noch einige Fragen über die Hauptpunkte stellen und einige Beispiele aus der hl. Schrift oder dem Leben der hl. Väter anfügen und für die folgende Woche die Übung einer Tugend oder das Meiden eines Fehlers anempfehlen. Mit dem Gesang einer Litanei oder eines Kirchenliedes in der Muttersprache war der Unterricht zu schließen.

Allen denjenigen Geistlichen, die in der Erteilung der Katechese nachlässig waren, oder die die vorgeschriebene Form mißachteten und auf dreimalige Mahnung seitens des Dekans sich nicht besserten, wurde eine Strafe von 2 Mark, eine für die Kirchenkasse, die andere zur Verfügung des Dekans, angedroht. Wer nach dreimaliger Mahnung und Bestrafung sich noch immer nicht gebessert hätte, sollte vom Dekan suspendiert und dem Bischof oder seinem Offizial zur schärferen Bestrafung angegeben werden.

In den Landpfarreien sollte die Christenlehre stets vormittags stattfinden, weil dann mehr Leute aus den benachbarten Dörfern zusammenkämen als nachmittags. Für die Städte dagegen war sowohl morgens wie nachmittags eine Katechese angeordnet, „damit den Hungrigen das geistige Brot reichlicher gebrochen werde.“

Schließlich droht die Synode, da viele in der Erlernung der christlichen Lehre nachlässig und daher in großer Unwissenheit waren, allen denjenigen, die vor der Eheschließung nach dem ersten Aufgebot sich nicht genügend über die Haupttheilwahrheiten unterrichtet zeigten und das Gebet des Herrn, das Ave, das apostolische Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote Gottes und die Kirchengebote nicht konnten, so lange mit der Verweigerung der kirchlichen Eheschließung, bis sie alles nachträglich gelernt hätten. Desgleichen sollte auch niemand ohne Kenntnis dieser Stücke als Taufpate zugelassen werden. Den Eltern aber wurde dringend geraten, schon frühzeitig ihren Kindern die Gebete beizubringen, damit die christliche Lehre so auf Kindeskinde fortgepflanzt werde.

Ob alle Synodalvorschriften auch wirklich befolgt wurden, hatten die Visitatoren festzustellen. Daher bezog sich auch in der Visitationsordnung der Diözese Posen eine Reihe von Fragen auf die Schule und den Schulmeister¹⁾. Es sollte angegeben werden, ob beide vorhanden seien, ob der Schulmeister die Schüler Schreiben, Lesen und Singen lehre, ob und welche Einnahmen er habe. Dieselben Fragen wurden auch hinsichtlich des Organisten gestellt.

Außer diesen Vorschriften ist uns für Pfarrschulen der Diözese Posen der Wortlaut einer Schulordnung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts überliefert worden²⁾. Trotzdem wir nicht genau wissen, ob diese Ordnung für die ganze Diözese oder nur etwa für die Stadt Posen gegeben wurde, sei ihr hier doch eine Stelle eingeräumt, da ähnliche Schulordnungen wahrscheinlich auch in den anderen Diözesen für ausgebildete Pfarrschulen Geltung hatten.

I. Einrichtung der Schulen, Verbote für die Schüler und Strafen, die auf Übertretungen gesetzt sind:

1. Die Schulglocke ertönt im Sommer um 6 Uhr, im Winter um $\frac{1}{2}$ 7, nachmittags im Sommer um 1 Uhr, im Winter um $\frac{1}{4}$ 2.
2. Vor dem Beginn des Unterrichts wird stets morgens und nachmittags Veni Sancte etc. gebetet.
3. An Wochentagen nach dem Rosenkranz und der Frühmesse polnisches, an Sonn- und Feiertagen lateinisches Gebet. Wer es versäumt, wird bestraft.
4. An Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr früh Katechismus und geistliche Lesung aus dem „Leben der Heiligen³⁾“ oder den „Beispielen“⁴⁾ bis 10 Uhr.
5. In der Schule herrscht Stillschweigen bei schwerer Strafe.
6. An den hohen Feiertagen dienen 4 Knaben zum Hochamt, dagegen zu den Frühmessen, Votivmessen, Vespere nur 2 im Chorrock.
7. Die Predigt ist an jedem Sonn- und Feiertage mit Fleiß und Aufmerksamkeit anzuhören.
8. Zur Vesper, Frühmesse und zum Begräbnis etc. wird gesungen.
9. Öftere Beichte, wenigstens alle Monate und zu Ostern mit einem Beichtzettel.

¹⁾ „Schola et Rector Scholae. 1. An sit? 2. An juvenes doceat scribere, legere et cantare? 3. An habeat provisionem et qualem? 4. Organarius similiter.“ Łukaszewicz, Krótki opis II 14 Fußn.

²⁾ Łukaszewicz gibt in seinem Werke Krótki opis S. LXXIff den Wortlaut in poln. Sprache ohne jede Quellenangabe an.

³⁾ Unter diesem Buch ist die umfangreiche Heiligenlegende (Żywoty Świętych) des berühmten poln. Kanzelredners Peter Skarga S. J. gemeint.

⁴⁾ Ob unter diesem Buch die von Estreicher, Bibliografia Polska, Część III Tom 14 S. 371 genannten Przykłady do nauki chrześcijańskiej verstanden sind, ist nicht mit Sicherheit festzustellen.

10. Zwei Zensoren schreiben die Ungezogenen und die Abwesenden auf.
11. Für den Alltag und Festtag sind 2 Aufpasser bestimmt, einer für die Kirche und einer für die Schule.
12. In einer feiertaglosen Woche sind 2 freie Tage.
13. Dem Rektor und seinen Schulgehilfen hat jeder zu gehorchen.
14. Das Baden im Sommer und das Schlittschuhlaufen im Winter sind unter Strafe streng verboten.
15. Eine Note wird für Polnisch, eine für Betragen erteilt.
16. Die Teilnahme an Hochzeiten, Lustbarkeiten und Tänzen ist unter Strafe verboten.
17. Kartenspiel, Halten von Vögeln, Angeln etc. sind verboten.
18. Am Sonnabend oder Freitag, falls auf Sonnabend ein Feiertag fällt, werden alle Pensen abgegeben.
19. Untersuchung der Ungezogenheiten durch den Herrn Schulgehilfen entweder gleich nach dem Sonntage oder auch am Sonnabend und angemessene Bestrafung.
20. Betrügereien und Diebstähle sind verboten und werden bestraft.
21. Häufiges Schulschwänzen ist verboten.
22. Messer zur Schule zu bringen und die Bänke zu beschneiden, ist untersagt.
23. Trinkereien und Wirtshausbesuche sind verboten und werden bestraft.
24. Erholung; nach altem Brauch wird dem Schulmeister von den Schülern ein mäßiges Jahrmarktsgeld gereicht, die Armen sind frei, dafür haben sie die Schule zu fegen.

Wer von den Schülern gegen diese Punkte verstößt, wird mit Schlägen bestraft oder erhält je nach der Übertretung eine andere Strafe.

- II. Die für die Schulmeister aufgestellten und ihnen übergebenen Punkte:
1. Im Sommer wird früh um 6 Uhr, im Winter um $1\frac{1}{2}$ geläutet, nachmittags immer um 1 Uhr¹⁾.
 2. Aus der Schule werden die Kinder, nachdem sie ihre Pensen aufgesagt haben, vormittags um 11 Uhr, nachmittags im Sommer um 5, im Winter um 4 entlassen.
 3. Zum Rosenkranz und den täglichen Frühmessen, zu den Predigten, Vesperandachten, Litaneien und allen Prozessionen muß der Herr Rektor bei den Kindern zugegen sein.
 4. Auf den Unterricht der Kinder muß der Lehrer Fleiß verwenden, er fängt mit dem Abc an, dann folgt das Buchstabieren, Lesen, Konstruieren, Formenlehre, Wiederholen, Erklären, in der lateinischen Sprache das Zusammensetzen, das Schreiben der Buch-

¹⁾ Im Statut 1 für die Schüler heißt es im Winter um $\frac{1}{4}$ 2 Uhr.

staben sowohl auf Tafeln mit denen, die zu schreiben anfangen, wie auch auf Papier.

5. Er muß die Kinder lehren, gute Ordnung, jegliche Zucht und Bescheidenheit besonders in der Kirche, in der Schule, auf dem Markte und in den Häusern zu bewahren, er muß ferner ihren Eigenwillen bekämpfen und sie Gottesfurcht lehren, die der Anfang der Weisheit, Frömmigkeit, der Ehrfurcht vor dem Alter und des Gehorsams ist.
6. Versäumnis der Schule, des Unterrichtes und der Kirche soll er nicht erlauben und dafür gebührend bestrafen, er selber aber soll immer nüchtern und bescheiden sein.
7. Der Lehrer hat darauf zu achten, daß das Gebet am Alltage täglich früh nach dem Rosenkranz polnisch, am Sonn- und Feiertage lateinisch einem geschickten Vorbeter laut und langsam von allen nachgesprochen wird.
8. Am Sonn- und Feiertage um 9 Uhr früh, eine Viertelstunde vor dem Läuten, soll einer von den begabteren Schülern den Katechismus lesen, nach dem Lesen ist Wiederholung durch einen, der schon etwas gelernt hat, dann Lesung aus dem „Leben der Heiligen“ oder den „Beispielen“ oder einem andern geistlichen Buche der Reihe nach einer nach dem andern, wegen der Übung im Lesen, bis 10 Uhr.
9. Um 10 Uhr begeben sich die Kinder zur Prozession und Predigt in die Kirche. Die Predigt sollen sie mit Fleiß anhören, damit sie etwas lernen.
10. Um 1 Uhr nachmittags wird an Sonn- und Feiertagen zur Schule geläutet, und der Herr Rektor fragt, worüber die Predigt war, und was jeder gelernt hat.
11. Es werden die Ministrantur, Tischgebete und kirchliche Zeremonien, wie auch weltliche Manieren gelehrt.
12. Zum Gesang bei der Frühmesse, Vesper, dem Hochamt, Traueramt und so weiter sind die begabteren und tauglicheren Schüler zu schicken, damit sie ihre Stimme üben. Tägliche Aufsicht in der Kirche, und zur Messe wird nach altem Brauch gedient.
13. Die Litanei wird am Sonnabend nach der Vesper mit dem Kantor und am Dienstag früh in jeder Woche mit den Kindern gesungen.
14. Die Kinder pflegen in jeder Woche, in die keine Feiertage fallen, zwei freie Tage zu haben, wenn jedoch ein Feiertag in die Woche fällt, nur einen. Für den einen geben sie dem Rektor ein kleines Trostgeld, der zweite ist abgabefrei.

Nach ihrer religiösen Seite entspricht diese Schulordnung durchaus den Grundsätzen, die die Synoden für die Erziehung der Jugend aufgestellt hatten. In ihren sonstigen Forderungen erkennen wir den Geist der im 17. und 18. Jahrhundert ganz allgemein das Schulleben beherrschte.

3. Verordnungen für die Diözese Leslau.

Wie auf der Gnesener Provinzialsynode von 1577 so machten sich auch auf der ersten nach der Reformation im Jahre 1568 veranstalteten Synode der Diözese Leslau¹⁾ (Włocławek) bereits die Vorschriften des allgemeinen Konzils von Trient bemerkbar.

Auf dieser Synode, die unter Bischof Karnkowski tagte, wurde besonders die Lehrpflicht der Pfarrer hervorgehoben und verlangt, daß sie nach der Predigt mit lauter Stimme das Vaterunser, das Ave und das Glaubensbekenntnis beten sollten, damit das Volk diese Gebete um so leichter lerne und behalte. In der Advents- und Fastenzeit sollten dann auch noch die 10 Gebote hinzukommen und, so oft sich eine Gelegenheit dazu biete, eine Erklärung der Messe gegeben werden. Für die Festtage wünschte die Synode eine Belehrung des Volkes über die wichtigsten Glaubenslehren, den Dekalog, das Gebet des Herrn und die Zahl und Wirkung der Sakramente an der Hand des Catechismus Romanus, der in kurzer Zeit in der Diözese eingeführt werden sollte. Außerdem wurde den Pfarrern auch noch befohlen, die Kinder und das Gesinde nachmittags in der Kirche zu versammeln und sie in den Anfangsgründen des christlichen Glaubens zu unterweisen. Alle diese Forderungen waren nicht neu, wir finden sie bereits in den älteren Synodalbeschlüssen²⁾.

Aber auch für die Schule selbst wurden besondere Bestimmungen getroffen³⁾. Nachdem sich die Synode zunächst im allgemeinen über die hohe Bedeutung der Schule geäußert hatte, wünschte der Bischof ausdrücklich, ganz nach der Vorschrift des Konzils von Trient, daß niemand zum Schuldienst zugelassen werde, der nicht durch ihn selbst oder seinen Offizial geprüft sei und das Glaubensbekenntnis abgelegt habe. Dem Scholastikus wurde besonders eingeschärft, darauf zu achten, was die Schulmeister in den Schulen lehrten, welche Methode sie befolgten und welche Schriftsteller sie für den Unterricht gebrauchten. Als Bücher, die in den Schulen zu behandeln seien, sollte nur der Catechismus Romanus oder ein anderes vom Scholastikus gebilligtes Buch zugelassen werden. Das Lesen aller Schriftsteller, die den Sitten der Schüler schaden könnten, sollte der Scholastikus verbieten. Bei diesen Vorschriften hatte man wohl, ebenso wie bei den Statuten der Gnesener Provinzialsynode von 1542, hauptsächlich die höheren Lateinschulen im Auge. Bezüglich der bei den Kirchen bestehenden Pfarrschulen wurde den Pfarrern befohlen, fleißig darauf zu achten, daß kein anderer als der katholische Katechismus gelehrt und so unterrichtet werde, daß reicher Segen aus der Unterweisung hervorgehe.

¹⁾ Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 57f.

²⁾ Ebenda S. 5, 23, 26.

³⁾ Ebenda Pars III Tit. IV S. 72f.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für das Schulwesen des zur Diözese Leslau gehörenden Archidiakonates Pommerellen sind die Forderungen, welche die Geistlichen dieses Gebietes auf der am 5. und 6. Februar des Jahres 1585 unter dem Vorsitz des Offizials Nicolaus Mylonius in Danzig abgehaltenen Synode der pommerellischen Dekanate vorbrachten. Zum besseren Verständnis sei bemerkt, daß es erst im Jahre vorher in einigen Pfarreien¹⁾ zwischen den Pfarrern und Schulmeistern über die Frage, ob die Gemeinde oder der Pfarrer den Schulmeister einzusetzen und ihm demgemäß Vorschriften zu machen habe, zu heftigen Streitigkeiten gekommen war. Wie in den Städten des deutschen Ordenslandes seit Ausgang des Mittelalters der Rat²⁾, so hatten auch in ländlichen Kirchspielen die Gemeinden, oder genauer ihre Vertreter, die Kirchenväter, den Schulmeister angenommen³⁾. Nun brachten die Geistlichen auf der Synode ihre Beschwerden hierüber vor und „verlangten für sich das Recht, geeignete Schulmeister anzunehmen und ungeeignete zu entfernen, damit die Ursache der Streitigkeiten zwischen den Pfarrern und Kirchenvätern beseitigt werde“⁴⁾. Diese Forderung ist von hoher Bedeutung. Sie zeigt uns, seit wann die kirchlichen Organe in Pommerellen in diesem Punkte den Kampf tatkräftig aufnahmen und das mittelalterliche Recht der Gemeinden zu beseitigen strebten.

Auf der bereits im folgenden Jahre 1586⁵⁾ unter Bischof Rozrazewski abgehaltenen Diözesansynode wurden die schon 1568 gegebenen Vorschriften insofern erweitert, als nun auch den Dekanen zur Pflicht gemacht wurde, ihre Pfarrer zu katechetischen Predigten anzuhalten. In diesen sollten sie außer den früher genannten Lehrstücken auch noch über die 5 Kirchengebote, die guten Werke und die Sünden, wie sie in dem von den Schülern in den Schulen gebrauchten kleinen Katechismus enthalten seien, Erläuterungen geben. Endlich wurde noch die auf altem Brauch beruhende Schulunterhaltungspflicht der Parochianen in Erinnerung gebracht.

Bischof Hieronymus Rozrazewski schärfte auch, wie wir aus seinem Statusbericht von 1594 entnehmen, die von der Synode des Jahres 1568 auf Grund der Vorschrift des Konzils von Trient erlassene Verordnung über die Anstellung der Schulmeister in einem Erlaß für die Prälaten und Kanoniker im Punkt 36 von neuem ein⁶⁾.

¹⁾ Fontes II 227 u. 239.

²⁾ Waschinski, Erziehung u. Unterr. im deutsch. Ordensl. S. 44ff.

³⁾ Nähere Einzelheiten in dem Abschn. über die „Anstellung der Schulmeister“.

⁴⁾ „Cupiant omnes (sc. parochi) sibi ius tribui ludimagistros acceptandi idoneos, abiciendi ineptos, ut iurgiorum inter parochos et ecclesiarum Vitricos seminorum causa tollatur“. Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 92.

⁵⁾ Ebenda S. 106 u. 114.

⁶⁾ Ut, Decreto S. Conc. Trident., praesertim in Cap. 1. Sess. 1. Bullaeque fel. r ec. Pii Papae satisfiat, nullus Magister seu Praeceptor Scholarum, etiam privatus, in posterum ad regimen Scholae et ad lectiones perlegendas admittatur, nisi prius per Rmum seu in

Bei all seinen Bemühungen um die Wiederherstellung des Katholizismus schenkte der Bischof dem Archidiakonats Pommerellen als dem durch den Protestantismus am meisten gefährdeten Teile der Diözese Leslau sein ganz besonderes Augenmerk. Im Juli 1598 hielt er selbst in der Pfarrkirche zu Subkau, einem Pfarrdorfe bei Dirschau, in dem er gelegentlich residierte, eine Synode ab¹⁾. Hier wurde den Pfarrern sogar unter Androhung einer Strafe von einem Gulden befohlen, nach der Predigt je nach der Sprache der Parochianen den Katechismus entweder polnisch oder deutsch von den Schülern aufsagen zu lassen.

Bezüglich der Schule wurden auf dieser Synode gleichfalls sehr beachtenswerte Verordnungen gegeben. „Die Pfarrer sollten dafür Sorge tragen, daß die Jugend schon frühzeitig unterrichtet werde. Zu diesem Zwecke sollten sie geeignete katholische, nicht der Häresie verdächtige Schulmeister annehmen und so schnell wie möglich überall dort, wo Schulen fehlten, solche erbauen und eröffnen und die Parochianen dazu bewegen, daß sie ihre Kinder zur Schule schickten²⁾.“ Wir ersehen aus diesen Bestimmungen, daß alle Sorge um die Schule und ihre Einrichtung, wie es auch die Provinzialsynode von 1589 gewünscht hatte, den Pfarrern übertragen wird. Damit waren auch die im Jahre 1585 ausgesprochenen Wünsche der pommerellischen Geistlichkeit erfüllt; sie hatte die Schulmeister anzunehmen und zu überwachen. Von einer Anstellung der Schulmeister durch die Gemeinde oder auch nur von deren Mitbestimmungsrecht ist hier mit keiner Silbe mehr die Rede. Die Kirche war die alleinige Herrin der Schule.

Eine zweite Diözesansynode zu Subkau fand im September 1617 unter Bischof Wolucki statt³⁾. Sie bringt über Erziehung und Unterricht nur wenig Neues. Wir hören, daß zu Schulmeistern Leute genommen werden sollten, „die sowohl in Kenntnissen, wie in Frömmigkeit und Religion erfahren und erprobt und womöglich nicht verheiratet seien, da man meist aus ihrer Zahl Jünglinge zu den Weißen anzunehmen pflegte.“ Der Schuldienst war also für manche, ähnlich wie bei den Protestanten, die Vorstufe zum geistlichen Amt. Die Dekane wurden auch auf dieser Synode angewiesen, ihre Pfarrer zur Abhaltung der sonn- und festtäglichen Katechese streng zu ermahnen und sich davon zu überzeugen, ob auch überall im Wissen wie im Lebenswandel tüchtige Schulmeister bestellt seien.

absentia per Officiale examiniatus et approbatus fuerit, professionemque fidei emiseric“.
Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VII 23.

¹⁾ Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 145f.

²⁾ „Ad religionis et pietatis cultusque divini incrementum, ut juvenilis aetas a teneris informetur, operam dabunt parochi quatenus ludi rectorem habilem et idoneum catholicum, nec de haeresi suspectum, foveant, et scholas ubi desunt quanto citius extruant et aperiant, adhibitis ad hoc debitis persuasionibus, ut subditi parochiani pueros ad scholas mittant“.
Ebenda S. 146.

³⁾ Ebenda S. 169f.

Die Pflicht der Aufsicht über die ihnen untergeordneten Geistlichen und Schulmeister wurde den Dekanen auch auf der Diözesansynode des Jahres 1620¹⁾ von neuem eingeschärft. Auf den zweimal im Jahre abzuhaltenden Dekanatskongregationen sollten sie über die Lebensweise und die religiösen Kenntnisse der Kirchenbeamten eifrig Prüfungen veranstalten. Ebenso wurde auch dem Archidiakon streng befohlen, bei seinen Visitationen auf alles wohl zu achten²⁾.

Trotz aller bisher gegebenen Verordnungen waren die Erfolge aber, wie aus den Akten der unter Bischof Lipski am 4. Mai 1628 veranstalteten Synode hervorgeht, nur sehr gering³⁾. Um die selbst in den gewöhnlichsten christlichen Gebeten und Geboten herrschende Unwissenheit zu beseitigen, wurde allen Pfarrern der Diözese befohlen, in jedem Vierteljahr um die Quatembertage⁴⁾, wenigstens einmal die einzelnen Ortschaften ihrer Pfarrei zu besuchen und dort in den Häusern das unwissende Volk und die Kinder zu versammeln und mit ihnen die genannten Gebete und Gebote so lange aufzusagen, bis alle, oder wenigstens einige sie gelernt hätten. Diese sollten sie dann den anderen in der Zwischenzeit beibringen. Im folgenden Vierteljahr sollten sich die Pfarrer von ihrem Wissen überzeugen. Wenn die Pfarrer selbst diese Unterrichtsgänge nicht vornehmen könnten, dann sollten sie sie von den Vikaren oder kundigen Schulmeistern besorgen lassen. Außerdem wird verboten, jemanden zur Eheschließung zuzulassen, der nicht vorher in einer Prüfung dem Pfarrer gezeigt habe, daß er die notwendigsten Kenntnisse in der christlichen Lehre besitze. Damit die Diözesanen von dieser strengen Verordnung des Bischofs Kunde erhielten, sollte das Edikt in allen Pfarreien verkündigt werden. Den Dekanen wurde abermals befohlen, eifrig auf alle Nachlässigkeiten der Pfarrer zu achten und die Säumigen dem Bischof zur Bestrafung anzuzeigen. Endlich wurden auch auf dieser Synode die Pfarrer ermahnt, an allen Sonn- und Festtagen in ihren Kirchen Kinder und Erwachsene in den Grundwahrheiten des Glaubens zu unterrichten⁵⁾ und keinen Schulmeister zu dulden, der nicht das Glaubensbekenntnis abgelegt habe⁶⁾. Die Bestimmungen und Äußerungen dieser Synode sind sehr lehrreich, sie zeigen uns, daß alle bisherigen gut gemeinten Verordnungen wohl auf dem Papier standen, in der Praxis aber nur sehr schlecht befolgt wurden. Wir sehen aber auch aus diesen allgemeinen Erlassen, daß nur im Pfarrort ein Schulmeister vorgesehen war, wenn überhaupt einer in der Pfarrei war, da die übrigen Dörfer viermal im Jahre zum Zwecke des Unterrichts in der Religion besucht werden sollten.

¹⁾ Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 176.

²⁾ Ebenda S. 175.

³⁾ Ebenda S. 195.

⁴⁾ Die Quatembertage (= Quatuor tempora) sind in der katholischen Kirche Fasttage. Sie fallen auf Mittwoch, Freitag und Sonnabend in der Woche nach dem Fest der hl. Lucia, Aschermittwoch, Pfingsten und Kreuzerhöhung.

⁵⁾ Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 195.

⁶⁾ Ebenda S. 186.

Auch die auf der Synode des Jahres 1628 gegebenen Weisungen wurden trotz aller Androhungen noch ungenügend befolgt; denn bis zur nächsten Synode im Jahre 1634 zeigte sich noch kein Fortschritt. Wiederum vernehmen wir auch auf dieser, Mitte Mai abgehaltenen Synode aus dem Munde des Bischofs Matthias Lubienski dieselben Klagen, die schon sein Vorgänger vorgebracht hatte. Auch jetzt wieder wurde, um die erschreckende Unwissenheit selbst in den gewöhnlichsten religiösen Dingen zu beseitigen, eine erneute Mahnung an die Pfarrer erlassen, an den Sonntagen in der Predigt die einfachsten Lehren aus dem Catechismus Romanus, der von allen Geistlichen angeschafft werden sollte, zu erklären und ebenso Nachmittags in der Christenlehre die christlichen Wahrheiten zu erläutern. Die zu den Sakramenten anzunehmenden Kinder seien gleichfalls ordentlich zu unterrichten.

Man wird auf Grund der bisher angeführten Synodalprotokolle zugeben, daß die Bischöfe und die Synoden von den besten Absichten für die religiöse Unterweisung des Volkes beseelt waren. Wenn ihre Verordnungen aber so wenig Erfolg hatten, so müssen die Gründe hierfür an anderen Stellen liegen. Wir gehen nicht fehl, wenn wir sie in erster Linie in der oft nach ihren Kenntnissen wie nach ihrer Lebensweise recht wenig geeigneten Pfarrgeistlichkeit erblicken, der zwar die Schule und der Religionsunterricht anvertraut war, die ihre Pflicht und die Bestimmungen der geistlichen Behörde aber oft recht schlecht erfüllte.

Auf der Junisynode des Jahres 1641, der letzten Leslauer Diözesansynode, wurde bezüglich der sonntäglichen Katechese bemerkt, daß sie auch von jüngeren Geistlichen oder Klerikern der niederen Weihen erteilt werden könne¹⁾. Die Bischöflichen Bestimmungen für die Schule wurden noch einmal dahin zusammengefaßt, daß jeder Pfarrer gemäß den Stiftungen einen Schulmeister haben solle, der die Jugend im Lesen und Schreiben (in litteris), im Gesang, in der Frömmigkeit und guten Sitten zu unterweisen habe. Er selbst solle in jeder Woche wenigstens einmal die Schule besuchen und sich von dem Fortschritt der Schüler überzeugen. Die Schulmeister hätten vor dem Antritt ihres Kirchenamtes das Glaubensbekenntnis abzulegen²⁾.

Die letzte Schulordnung war die ausführlichste und beste aller bisher gegebenen. Wenn sie überall befolgt worden wäre, hätte ein Teil des Volkes wenigstens Religion, Gesang, Lesen und Schreiben gelernt. Leider ersehen wir schon aus den gelegentlichen Klagen der Bischöfe, daß von einer auch nur einigermaßen gewissenhaften Befolgung der guten Vorschriften keine Rede war. Weitere Nachrichten über das Schulwesen besitzen wir aus Synodalakten nicht. Wenn es aber bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts mit der Volksbildung so traurig aussah, dann können wir für die Folgezeit, wo Polen durch die schwedischen Kriege und die inneren Wirren immer mehr in Verfall geriet, erst recht nur wenig Hoffnung hegen.

¹⁾ Stat. Synod. Dioec. Wladisl.

²⁾ Ebenda S. 238.

An Versuchen zur Herstellung eines geordneten Schulwesens hat es auch später nicht gefehlt. So finden wir in einzelnen Visitationsprotokollen des Archidiaconats Pommerellen eine Reihe von Fragen, die auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend Bezug haben und vom Revisor an die Pfarrer gestellt werden sollten. Nach dem Berichte von 1686/87¹⁾ sollte gefragt werden: „Ob eine Schule bestehe und in ihr unterrichtet werde,“ ferner: „Ob die Artikel des Glaubensbekenntnisses nach der Predigt aufgesagt würden.“ Das Reformdekret für das Dekanat Putzig enthält im Jahre 1702²⁾ zu Anfang eine sich auf alle Pfarreien beziehende allgemeine Bemerkung bezüglich des Unterrichtes. Es heißt darin, an allen Sonntagen solle nach der vom Bischof an alle Kirchen verschickten Methode unterrichtet werden, und zwar sollten kurze Fragen gestellt und einige fromme Stücke aus der christlichen Lehre mit aufgesagt werden. Die Akte des Glaubens sollten nach der Predigt laut und deutlich mit dem Volke erweckt werden. Es handelt sich hier also im wesentlichen nur um eine Neueinschärfung Bischöflicher Verordnungen, die wir schon früher kennen gelernt haben. Die Visitationen der Jahre 1710/11³⁾ und 1728⁴⁾ endlich enthalten folgende den Pfarrern vorzulegende Fragen: „Ob ein Schulmeister bei der Kirche sei?“ „Ob der Katechismus von den Schülern aufgesagt und der Dekalog (10 Gebote) gesungen werde?“ „Ob der Pfarrer selbst Katechismusunterricht erteile?“ „Ob er Kinder von 7 Jahren an für die Beichte vorbereite?“

Aus all diesen Fragen ist wenigstens die Absicht der kirchlichen Oberen erkennbar und ersichtlich, daß das Hauptgewicht auf den Religionsunterricht gelegt wurde. Ein Bild von den tatsächlichen Verhältnissen des Schulwesens bieten uns die angeführten Fragen aber ebensowenig wie die von den Synoden gegebenen Verordnungen.

4. Verordnungen für die Diözese Kulm-Pomesanien.

Auch für die Diözese Kulm-Pomesanien wurde auf ihren Synoden als Ergänzung zu den Verordnungen der Provinzialsynoden eine Reihe von Bestimmungen über Erziehung und Unterricht erlassen. Ehe wir sie anführen, sei zunächst bemerkt, daß für das Gebiet der in der Reformationszeit untergegangenen Diözese Pomesanien, solange sie mit dem Bistum Ermland vereinigt war, d. h. bis 1577, zunächst die für dieses Bistum erlassenen Verordnungen maßgebend waren. Erst nach der Vereinigung Pomesaniens mit

¹⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a: „Utrum schola extat, ac pueri in illa erudiantur?“ (Bl. 1) „Articuli Fidei post conciones utrum recitentur?“ (Bl. 2).

²⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 6 Bl. 44.

³⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 9: „An rector scholae sit ad ecclesiam?“ „An Catechismus per scholares recitetur, Decalogus decantetur?“ „Seu ipse parochus an catechiset?“ „An pueros annorum 7 ad Confessionem instruat?“

⁴⁾ Ebenda IV 29.

der Diözese Kulm kommen für diesen Bezirk alle für Kulm geltenden Statuten in Frage. Große praktische Bedeutung haben freilich bei der geringen Anzahl der Katholiken in Pomesanien weder die ermländischen noch die Kulmer Vorschriften erlangt.

Im großen und ganzen unterscheiden sich die Kulmer Satzungen sehr wenig von denen der übrigen Diözesen. In der Zeit von 1525—1773 wurden nur vier Synoden abgehalten: Die erste 1583 unter Bischof Petrus Kostka, die zweite 1605 unter Bischof Lorenz Gembicki, die dritte 1641 unter Bischof Kaspar Dzialynski und die letzte 1745 unter Bischof Andreas Stanislaus Kostka Zaluski. Die beiden ersten Synoden tagten in Kulmsee, die andern in Löbau.

Die Diözesansynode des Jahres 1583 beschränkte sich lediglich darauf, die Pfarrer daran zu erinnern, daß sie ihre Parochianen, wenn sie in die Unterscheidungsjahre gekommen seien, das Gebet des Herrn, den englischen Gruß und das Apostolische Glaubensbekenntnis in der Muttersprache lehren und ihnen diese Gebete an den Sonntagen entweder vor oder nach der Predigt vorbeten sollten¹⁾. Über die Schule selbst wird nur gesagt, daß niemand zum Schuldienst zugelassen werden dürfe, der nicht das Glaubensbekenntnis abgelegt habe, und daß die Geistlichen den Unterricht der Schulmeister zu überwachen hätten, damit nichts gelehrt werde, was gegen den katholischen Glauben verstoße²⁾.

Etwas ausführlicher spricht sich die Synode des Jahres 1605 über das Schulwesen aus. Des weiteren wurde damals bestimmt, daß die Erzpriester oder Dekane auch den Pfarrschulen ihre Fürsorge zuwenden sollten, damit in ihnen die Jugend in aller Frömmigkeit und Sittenreinheit richtig unterwiesen werde. Zu diesem Zwecke wurde ihnen aufgetragen, bei ihren jährlichen Visitationen auch über das Leben, die Sitten, die Kenntnisse und den Unterricht der Schulmeister sorgfältig Erkundigungen einzuziehen³⁾. Den Pfarrern wurde befohlen, an den Sonn- und Festtagen nach Bequemlichkeit entweder vor- oder nachmittags von den Schülern die Anfangsgründe des christlichen Glaubens aus dem Katechismus des Ledesmus oder dem bereits ins Polnische übersetzten des Kardinals Bellarmin aufsagen zu lassen und das Aufgesagte entweder selbst zu erläutern oder durch den Vikar erklären zu lassen⁴⁾. Eingehender sind auch die für die Pfarrschule bestimmten Weisungen. Wir erfahren aus ihnen, daß die Pfarrer für die Schule geeignete Lehrkräfte besorgen und einsetzen sollten. Vor der Einsetzung ins Amt sollten sich die Pfarrer von den neuen Schulmeistern das Glaubensbekenntnis mit einer diesem beigefügten Klausel, in der sie sich zum Gehorsam gegen den Bischof und den Pfarrer verpflichteten, ablegen lassen. Ganz besonders hervorgehoben wird auch, daß die Schulmeister durchaus der Juris-

¹⁾ Concilia Germaniae VII 974.

³⁾ Ebenda VIII 662.

²⁾ Ebenda S. 988.

⁴⁾ Ebenda S. 663.

diktion der Pfarrer, nicht aber derjenigen des (städtischen) Rates unterstehen sollten. Dieser hatte nur den Lohn für den Rektor und seinen Kollegen, den Kantor, wenn er einen hatte, und die Jünglinge, die diesen im Gesange unterstützten, zu bezahlen¹⁾. Weiterhin wird den Pfarrern zur Pflicht gemacht, den Schulmeistern die Lehr- und Erziehungsmethode vorzuschreiben und dafür zu sorgen, daß nicht bloß Lesen, Schreiben (Grammatica) und humanistische Studien getrieben, sondern auch die Grundwahrheiten der christlichen Lehre behandelt würden. Von besonderem Interesse ist auch die Stellung der Synode zur Koedukation. Wir erfahren, daß in einigen Städten der Diözese Knaben und Mädchen in demselben Zimmer zusammen lesen lernten und miteinander verkehrten. Dieses wurde als wenig ehrbar angesehen und den Pfarrern befohlen, dieses zu verhindern²⁾.

Diesen Vorschriften hatte die Synode von 1641 nichts hinzuzufügen. Die Akten enthalten nicht einmal einen besonderen Abschnitt über das Schulwesen im allgemeinen. Erwähnenswert sind aber die Verfügungen, die über die Verpflichtungen, welche die häretischen Ansiedler gegenüber der Kirche hatten, erlassen wurden. Wenn der Adel derartige Kolonisten auf seinen Gütern ansiedelte, was häufig vorkam, so sollten sie auch wie die Katholiken an den katholischen Pfarrer Decem und andere Abgaben leisten. Andererseits wurden aber alle diejenigen weltlichen Würdenträger, die ihre katholischen Untertanen zur Zahlung von Beiträgen für den Unterhalt häretischer Schulmeister zwangen, wie es in einigen Bezirken geschah, mit der großen Exkommunikation bedroht³⁾. Die besonderen Anordnungen, die wegen der Errichtung eines Priesterseminars, der Kuczborskischen Burse und der Wiederherstellung der Kulmer Schule gegeben wurden⁴⁾, sollen an anderer Stelle Erwähnung finden.

Auf der nächsten und letzten Kulmer Synode, die im Jahre 1745, also 100 Jahre später, stattfand, wurde den Geistlichen, wie es stets geschah, ihre Lehrpflicht eingeschärft und der Stoff bezeichnet, der durchaus behandelt werden sollte. Als solcher werden zuerst jene Stücke angeführt, die jeder Christ notwendig wissen muß. Diese Stücke, die der heutige Katechismus unter 6 Punkten angibt, waren damals auf folgende 7 Punkte verteilt:

1. Gott ist der Schöpfer aller.
2. Gott ist der Lenker aller.
3. Gott ist der Richter aller.

¹⁾ „Volumus autem omnino, ut iurisdictioni Parochorum, non autem Magistratus, licet ab eo salarium percipiat, quivis Rector una cum Collega, sicubi eum habet, Cantoreque et juvenibus, qui eum in cantu iuvant, subiaceat.“ Concilia Germaniae VIII 667.

²⁾ „Prohibeant etiam (sc. parochi), ne, quod fieri in quibusdam oppidis parum honeste intelligimus, puellae cum pueris in eodem contubernio legere doceantur, unaque versentur.“ Concilia Germaniae VIII 667.

³⁾ Ebenda IX 611.

⁴⁾ Ebenda IX 613.

4. Die Seele ist unsterblich.
5. Die Gnade Gottes ist zur Seligkeit notwendig.
6. Es ist ein Gott in 3 Personen.
7. Der Sohn Gottes ist Fleisch geworden und hat gelitten.

An diese Lehrstücke schließen sich dann an:

1. Das apostolische Glaubensbekenntnis.
2. Das Vaterunser.
3. Die 10 Gebote Gottes.
4. Die 5 Gebote der Kirche.
5. Die 7 Sakramente, von denen jedoch nur 3, Taufe, Buße und Altarsakrament zu besprechen waren, während die übrigen vor dem Empfange erklärt werden sollten.

Auffällig ist, daß unter diesen Punkten nicht das sonst so bekannte Ave Maria erwähnt ist. Damit ist indessen nicht gesagt, daß dieses Gebet in der Diözese nicht bekannt gewesen sei; denn schon auf der Synode von 1583 wird es genannt, und auch dieselbe Synode von 1745 schreibt den Schulmeistern vor, daß sie wenigstens einmal in der Woche ihre Schüler in den Glaubenssätzen unterrichten und am Schlusse der Schulstunden mit den Knaben das Gebet des Herrn, den englischen Gruß und das Glaubensbekenntnis andächtig beten sollen. Sodann erfahren wir noch, daß der Katechismus des Kardinals Bellarmin für beide Diözesen gedruckt war und von allen Geistlichen und Lehrern für den Unterricht angeschafft werden sollte.

Schließlich wird den Schulmeistern zur Pflicht gemacht, an den Sonntagen und den anderen festgesetzten Tagen, an denen in den Pfarrkirchen die Katechese gehalten werde, ihre Schüler dorthin zu führen und so lange dort zu bleiben, bis die Schüler entlassen würden¹⁾.

Von derselben Synode wird auch die Besorgung der Schulmeister als Amtspflicht der Pfarrer bezeichnet. Der Schulmeister, der katholisch, unterrichtet und gut beleumundet sein sollte, hatte die Schüler nicht bloß im Lesen, Schreiben (in Gramaticis) und in den humanistischen Wissenszweigen, die selbstverständlich höchstens für die Städte in Frage kamen, sondern auch in der katholischen Religion nach dem Catechismus Romanus zu unterrichten und sie zu guten Sitten und christlicher Frömmigkeit zu erziehen²⁾.

Diese letzte Kulmer Diözesansynode spricht sich übrigens auch noch in einem Punkte über die Mädchenerziehung aus. Sie bezeichnet es ebenso wie die Posener Synode von 1689 als Pflicht der Pfarrer, eine katholische Frau zu besorgen, die in der Pfarrei die Mädchen Lesen und Schreiben lehre und beim Unterricht nur katholische Bücher brauche, die der Pfarrer zugelassen habe³⁾.

¹⁾ Concilia Germaniae X 512ff.

²⁾ Ebenda X 550.

³⁾ Ebenda X 550.

So eingehend sich diese verschiedenen Synoden auch über manche Seiten der Erziehung äußern, in vielen Fragen des Schullebens lassen sie doch ebenso wie die der andern Diözesen noch große Unklarheit bestehen.

5. Verordnungen für die Diözese Ermland.

Wenn für die bisher genannten Bistümer Gnesen, Posen, Leslau und Kulm-Pomesanien zunächst die Beschlüsse der allgemeinen Provinzialsynoden, dann die besonderen Diözesansatzungen maßgebend waren, so nahm die Diözese Ermland eine Ausnahmestellung ein. Da sie nicht der Gnesener Kirchenprovinz unterstand, sondern exemt war, so galten für sie einzig und allein die Diözesangesetze, die sich allerdings auch mit denen der anderen Bistümer und den allgemeinen kirchlichen Normen deckten.

Die erste ermländische Synode wurde bald nach Schluß des Konzils von Trient im Jahre 1565 unter dem berühmten Bischof und Kardinal Hosius veranstaltet. Aus den Beschlüssen dieser Synode entnehmen wir, daß der Archidiakon der Diözese den Pfarrern die Synodalbestimmungen bekannt zu machen und für ihre Ausführung zu sorgen hatte. Den Pfarrern wurde unter anderm, genau so wie in den andern Diözesen, befohlen, nach der Predigt das Gebet des Herrn, das Ave, das Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote und das allgemeine Sündenbekenntnis deutlich und langsam in der Volkssprache vorzusprechen, damit die Unwissenden von einer derartigen Gebetsweise Nutzen hätten. Vor allem in der Advents- und vierzigstägigen Fastenzeit sollte der Katechismus gelehrt werden¹⁾. In einem besondern Abschnitt über die Schule wird gemäß der Vorschrift des Konzils von Trient verlangt, daß niemand zur Leitung der Schulen zugelassen werde, der nicht zuvor dasselbe Glaubensbekenntnis wie die Priester abgelegt habe. Die Sorge für die Schulen wird den Erzpriestern und Pfarrern zur Pflicht gemacht. Bezüglich des Katechismus und der anderen Schulbücher sollte erst später bestimmt werden, wenn der Bischof sie in der Diözese einführen würde. Die Pfarrer sollten dafür sorgen, daß nichts anderes geschehe.

Auch die im Juni des Jahres 1575 unter Martin Kromer, dem Koadjutor des Kardinals Hosius, in Heilsberg abgehaltene Synode gab wieder eine ganze Reihe von Verordnungen über Erziehung und Unterricht. So wurde den Pfarrern ans Herz gelegt, dafür zu sorgen, daß die Jugend nicht in die ketzerischen Schulen geschickt werde²⁾. Zugleich sollten sie verkündigen, wenn jemand der Studien wegen solche Schulen besuche, so werde er von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen und obendrein noch mit schweren Strafen be-

¹⁾ Concilia Germaniae VII 596f.

²⁾ Das taten z. B. noch im Jahre 1576 einige Bürger aus Guttstadt und Rössel. Gegen sie wurde sofort mit aller Strenge vorgegangen. Eichhorn, Der erml. Bisch. M. Kromer. S. 222.

legt werden¹⁾. Ferner sollten die Pfarrer bei den ihnen bereits von Hosius zur Pflicht gemachten Schulvisitationen darüber Nachforschungen anstellen, was für Lieder von den Schülern auf den Straßen gesungen würden, wenn sie vor den Türen um Almosen bäten. Nur von der Kirche gebilligte Lieder seien zuzulassen²⁾.

Ein ganz besonders wachsames Auge sollten die Pfarrer auf alle verbotenen Bücher werfen. Um diesem Gebot in der gehörigen Weise nachkommen zu können, wurde vorgeschrieben, daß alle Pfarrer stets den Index der verbotenen Bücher zur Hand haben und in den Städten den Rat ermahnen sollten, daß er nicht den Verkauf von Büchern gestatte, die nicht vorher vom Pfarrer durchgesehen seien³⁾. Die Buchhändler selbst seien unter Androhung der Strafe des Verlustes der Bücher zu ermahnen, daß sie häretische oder verdächtige Bücher, wenn sie welche hätten, durchaus entfernen müßten. Derartige Schriften seien vom Pfarrer unter Verschuß zu legen und nur katholische Bücher zum Kaufe anzubieten. Sollte der Pfarrer jedoch bemerken, daß der Buchhändler dagegen handele, so solle seine Handlungsweise der Stadtobrigkeit angezeigt werden. Diese habe dann nach Anordnung des Pfarrers entweder für Entfernung aller oder eines Teiles der Bücher zu sorgen. Danach sei die Sache dem Bischofe anzuzeigen⁴⁾.

Als Richtschnur für die volkstümlichen, katechetischen Predigten wurde der kleine Katechismus des Canisius, für den Religionsunterricht die an alle Pfarrer verteilten Bischöflichen Katechesen bestimmt⁵⁾.

Bezüglich des Schulmeisterlohnes erteilte die Synode gleichfalls einige Weisungen. So sollte der alte, an einigen Orten abgeschaffte Brauch, daß der Schulmeister in den Städten am Sonntage mit dem Weihwasserkessel und Sprengel die Häuser besuchte, wieder eingeführt und ihm dafür von jeder Familie ein Denar (Pfennig), vom Pfarrer aber sechs gezahlt werden. Außerdem waren die Pfarrer in den Städten und Dörfern verpflichtet, dem Schulmeister an Opfertagen Mittagessen zu geben⁶⁾. Im übrigen sollten die Einkünfte der Schulmeister auf dem nächsten Landtage⁷⁾ festgesetzt werden⁸⁾.

¹⁾ Concilia Germaniae VII S. 795f. IV. „Prohibeant etiam (sc. parochi), ne iuventus mittatur ad scholas haereticas, simulque denuncient, si quis studiorum causa eo missus vel profectus fuerit, praeclusum ei fore omnem aditum ad Magistratus et honores; et insuper mansuras eum graves poenas, tam a iure statutas, quam arbitrio nostro pro modo contumaciae et pravitae cuiusque infligendas.“

²⁾ Ebenda S. 797 XV.

³⁾ „In oppidis Magistratum Civilem (sc. parochi) admoneant, ne qui libri venum exponantur, nisi prius revisi ab ipsis fuerint.“

⁴⁾ Ebenda S. 797 XVI.

⁵⁾ „Catecheses autem nostras (sc. Episcopi) quae parochis omnibus distributae sunt, itidem statis diebus lingua vernacula recitari.“ Ebenda S. 799 XXXI.

⁶⁾ Ebenda S. 799 XXXIV.

⁷⁾ Conventus vulgo Landtag. Mon. Hist. Warm. VIII 602.

⁸⁾ Concilia Germaniae VII 800 XL.

Von besonderer Bedeutung war auch die Bestimmung über die Besetzung der Schulmeisterstellen. Sie sollte nicht, wie vielfach in den anderen Diözesen, allein durch den Pfarrer, aber in den Dörfern auch nicht lediglich durch die Kirchenväter oder in den Städten durch den Rat, sondern durch beide Teile gemeinsam erfolgen. Wenn keine Einigkeit erzielt werden könnte, so sollte der Präfekt des Ortes den Streit entscheiden¹⁾.

Auf den beiden folgenden Synoden, die im Juli des Jahres 1577 und im Juni 1582 gleichfalls in Heilsberg von Martin Cromer veranstaltet wurden, sind keine besonderen Vorschriften über das Schulwesen gegeben worden²⁾.

Sehr ausführlich handelt dagegen wieder die im Jahre 1610 (Nov.) vom Bischof Simon Rudnicki in Heilsberg gehaltene Synode über Volks-erziehung und Unterricht. Außer einer Wiederholung bereits früher gegebener Verfügungen wurde den Pfarrern zur Pflicht gemacht, im Sommer wenigstens an den Sonntagen von Ostern bis Michaelis zu festgesetzter Stunde durch Glockenschlag die Knaben ihrer Pfarrei in der Kirche zu versammeln und in den Glaubenswahrheiten zu unterrichten. Unter den an Sonn- und Feiertagen nach der Predigt vom Geistlichen vorzusprechenden Gebeten und Geboten werden auf dieser Synode auch die Kirchengebote genannt. Ferner wird den Pfarrern befohlen, die Schulen wenigstens zweimal³⁾ im Jahre zu besuchen und sich davon zu überzeugen, ob die Knaben von den Schulmeistern auch treu, fleißig und regelmäßig in den Anfangsgründen der Religion unterrichtet würden. Die Eltern sollten ermahnt werden, mit ihren Kindern und, wenn möglich, auch mit dem Gesinde frühmorgens zu beten⁴⁾.

In einem besonderen Kapitel „über die Schulen und die Schulmeister“⁵⁾ werden noch folgende Bestimmungen getroffen.

Da es von der größten Bedeutung für die christliche Frömmigkeit sei, daß das Lehramt Männern übergeben werde, deren Lebensweise und Sitten erprobt seien, so solle niemand zur Leitung einer Schule zugelassen werden, der nicht vom Bischof oder vom Kapitel oder vom Offizial oder wenigstens vom Pfarrer bestätigt sei. Wenn jemand schon früher ein ähnliches Amt ver-

1) „Abusus quoque cum detrimento Ecclesiarum et gravamine parochianorum coniunctos tollentes: statuimus et declaramus, quod parochus solus non habeat potestatem suscipiendi et dimittendi ludimagistrum ... neque soli vitrici, aut Magistratus, aut communitas sine parocho. Coniunctim enim idque suo loco et tempore, pro more cuiusque loci fieri debet. Quod si convenire inter eos non poterit, praefectus loci dirimat differentiam omnem.“ Ebenda S. 799 XXXVI.

2) Concilia Germaniae VII 871 ff. und 908 ff. Sie enthalten besonders lange Auseinandersetzungen über die Beobachtung der klerikalen Keuschheit.

3) Das wurde wohl als Mindestzahl der Besuche gewünscht; dieselbe Synode setzte, wie später noch erwähnt wird, eine viermalige Visitation jährlich als Norm fest.

4) Ebenda IX 97f.

5) Ebenda IX 142f.

sehen habe, aber kein Zeugnis beibringe, so solle er das Glaubensbekenntnis ablegen und nachweisen, daß er Katholik sei.

Für den Schulgebrauch dürften keine unzüchtigen Bücher, die den Sitten der Knaben schaden könnten, zugelassen werden, sondern nur die besten katholischen, die vom Pfarrer gebilligt seien.

Da die Frömmigkeit von nicht geringerer Bedeutung als das Wissen sei, so seien an bestimmten Tagen der Woche die Grundlehren des christlichen Glaubens nicht bloß vorzulesen, sondern auch in der Muttersprache zu erklären.

Wenn die Schulmeister weltliche Lehrgegenstände behandelten, so sollten sie danach streben, auch diese für das Leben und die Charakterbildung fruchtbar zu gestalten.

An allen Tagen, ganz besonders aber an Sonn- und Feiertagen, hätten die Schüler der Messe, die Fortgeschritteneren auch der Predigt beizuwohnen.

Die Lehren sollten die Schüler nicht nur dem Gedächtnis einprägen, sondern auch lernen, was für Früchte aus ihnen zu gewinnen und wie sie für die Praxis zu verwenden seien.

Die Lehrer selbst hätten ihren Schülern mit gutem Beispiel voranzugehen und vor allem Schänken, Trinkgelage, nächtliches Herumtreiben und Schlägereien zu meiden, eingedenk der schweren Strafen, die denjenigen treffe, der Ärgernis gäbe.

In der Kirche sollten sie die klerikale Tracht tragen und bei Prozessionen nicht Halskrausen, sondern einfache Kragen anlegen. Als Gehilfen werden für sie, soweit es möglich sei, Kantoren gewünscht, die in beiden Sprachen (der lateinischen und der Volkssprache) singen könnten¹⁾ und nüchtern und fleißig seien. Diese sollten die Knaben täglich wenigstens eine Stunde in der Musik unterrichten.

Der Unterricht solle stets mit Gebet begonnen und geschlossen werden.

Bei der Berufung der Lehrer müßten die Pfarrer die Vorsicht gebrauchen, sie zunächst zur Probe höchstens auf ein Jahr einzustellen. In dieser Zeit sollten sie sich über ihre Lebens- und Lehrweise unterrichten und sie nach Ablauf der Zeit, falls sie sich nicht bewährt hätten, schleunigst entlassen.

Die Jurisdiktion über die Schulmeister, wie über die andern Kirchendiener, behalte der Bischof sich selber und dem Pfarrer vor.

Bezüglich des Lohnes der Landschulmeister und der Holzlieferungen solle auf dem nächsten Landtage verhandelt werden. Die Beschlüsse würden den Pfarrern und den Schulmeistern bekannt gemacht werden.

Die Aufsicht über die Pfarrschulen stehe nach dem Willen des Bischofs den Pfarrern zu. Diese hätten sie viermal im Jahre zu visitieren und fleißig darauf zu achten, daß die zarte Jugend so unterrichtet werde, daß die beste

¹⁾ „Habeant (sc. praeceptores) autem peritos, quantum possibile est, utriusque cantus Cantores . . .“ Ebenda IX 142.

Hoffnung bestehe, sie werde auf dem in der Schule gelegten Grunde später mit der Gnade Gottes weiter bauen und reiche Frucht bringen.

Hinsichtlich des Baues und Unterhaltes der Schulhäuser wird auf Grund der Erfahrungen bei der letzten Visitation verordnet, daß hierzu nicht die Kirchenkasse, sondern die Gemeinde verpflichtet sei. Es sei gerecht und billig, heißt es, daß diejenigen, deren Kinder in der Schule zu Frömmigkeit und guten Sitten erzogen würden, sich auch dankbar zeigten und diese Last auf sich nähmen. Wo von den Kirchenvätern auf Befehl des Magistrats Kirchengelder zu Schulzwecken verwandt seien, da solle dies als Darlehn betrachtet und durch eine öffentliche Umlage der Kirche zurückerstattet werden.

Endlich solle in jeder Schule entweder ein Kreuz oder Heiligenbild hängen oder auf die Wand gemalt sein. Vor dem Bilde sollten die Gebete verrichtet werden. Das Schulzimmer müsse von Staub, Schmutz und Spinnweben frei und mit der erforderlichen Anzahl von Bänken und Tischen ausgestattet sein.

Das waren ausgezeichnete Vorschriften, in keiner deutschen Diözese jener Zeit waren sie ausführlicher und besser¹⁾. Die beiden folgenden und letzten ermländischen Diözesansynoden der Jahre 1623²⁾ und 1726³⁾ enthalten denn auch keine weiteren Schulvorschriften.

Dagegen richtete der Generaladministrator der Diözese Ermland, Nicolaus Anton Szulc, während der Sedisvakanz unterm 16. Februar 1741 ein Rundschreiben von 40 Punkten an den Klerus (*Literae Administratoriales ad Clerum*), in dem er auch auf die Schulverhältnisse zu sprechen kommt. In Punkt 17 des Erlasses erinnert er die Pfarrer daran, daß sie auf die Häretiker in ihren Pfarreien ein wachsames Auge werfen, sie bei den Visitationen namhaft machen und berichten möchten, ob jemand von ihnen katholisch geworden sei, ob sie die kirchlichen Fasttage hielten und ob sie Zusammenkünfte veranstalteten⁴⁾. Punkt 18 schärft das alte Verbot der Einfuhr häretischer Schriften ein und befiehlt von neuem ihre Beschlagnahme und Vernichtung⁵⁾. Ausführlicher handelt sodann Punkt 40 von den Pfarrschulen. Wie in den Synodalvorschriften, so wird auch in diesem Rundschreiben an die Geistlichkeit betont, die Pfarrer möchten die Schulen besuchen und darauf achten, daß die Schulmeister ihre Schüler fleißig im Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang unterrichten und nicht durch Rauheit bei der Erziehung mehr verderben als gut machen. Zum erstenmal nehmen wir hier auch den Wunsch, daß in den Pfarrschulen Tafeln mit dem großen und kleinen lateinischen, deutschen oder polnischen Alphabet angebracht würden, und daß die Ortsobrigkeit für deren Beschaffung Sorge tragen möchte, damit die Jugend gut schreiben lerne. Schließlich wird davor

1) Vergl. die in den *Concilia Germaniae* enthaltenen Vorschriften der einzelnen Diözesen.

2) Jakobson S. 236—243.

3) *Concilia Germaniae* X 429—456.

4) Mehlsack, *Stadtarchiv Collectanea* S. 274.

5) Ebenda.

gewarnt, Schüler von der Pfarrschule zur Aufnahme ins Gymnasium zu entlassen, bevor sie nicht wenigstens Lesen und Schreiben gelernt hätten¹⁾.

Im Vergleich zu den Schulverordnungen der andern polnischen Diözesen waren die ermländischen bei weitem die bestimmtesten.

6. Verordnungen für die Dekanate Gorzno, Schildberg und Kempen.

Außer den Verordnungen für die bisher genannten Diözesen, die später entweder ganz oder zum großen Teil zu Preußen kamen, wären noch die Satzungen für zwei kleinere Gebiete kurz zu erwähnen. Es handelt sich hierbei um das Dekanat Gorzno, das früher zur Diözese Plock gehörte, in preußischer Zeit aber dem Bistum Kulm zugewiesen wurde, und um die heutigen Posener Dekanate Schildberg und Kempen, die früher Teile des Bistums Breslau waren. Von einer näheren Angabe der für diese kleinen Bezirke geltenden Schulgesetze kann jedoch um so eher abgesehen werden, als sie sich vollständig mit den Bestimmungen der übrigen Diözesen der Gnesener Kirchenprovinz deckten²⁾.

Zusammenfassender Rückblick.

Wenn wir aus der Fülle der angeführten kleinen Einzelvorschriften die großen Gesichtspunkte herausheben, so erhalten wir folgendes, für ganz Westpolen geltende Ergebnis.

¹⁾ „Hospitalia et Scholae Parochiales juxta Synodales novellas visitentur (sc. presbyteri), Praeceptores sive Ludirectores juxta praescriptum Sacri Concilii Trid. in rudimentis fidei Catholicae adolescentes instruant, Grammaticam, Arithmeticam et cantum diligenter eos doceant, ut a teneris pietate et scientia discrete imbuantur, neque modum in correctionibus Praeceptores ac Ludirectores excedant, quo feritatem magis, quam solertiam et vigilantiam super teneram indolem exerant ac exhibeant, magisque perinde juventutem a profectu in pietate et scientia impediant et absterreant, quam eidem prodesse possint. Tabulae etiam in singulis Scholis Parochialibus cum Alphabito majori et minori, latino, germanico vel polonico depictae habeantur, curentque illas fieri Officia et Magistratus Locorum, ut juvenus characterem bonum formare addiscat, seque ideo quoque reddat commendabilem, nec facile a Schola Parochiali tenera et rudis juvenus dimittatur, quemadmodum nonnullis jam Decretis Visitationum cautum est, priusque bene gustet ac discat saltem prima rudimenta Grammatices antequam ad Gymnasia mittatur; vigilem proinde DD Curati et Officia habebunt attententiam, quoniam Adolescentes circa Visitationem Scholae ad Gymnasia expediendi.“ Ebenda S. 277.

²⁾ Hinsichtlich der Dekanate Schildberg-Kempen vergl. Concil. Germ. VIII 382f., wo die Konstitutionen der für Okt. 1592 vom Bischof Andreas Jerinus einberufenen Breslauer Diözesansynode angegeben sind, ferner Stat. Synod. Wratislav. S. 239 für die unter Bischof Karl Ferdinand in Neiße abgehaltene Synode v. 1653. Die Dekrete der Synode v. 1606 sind nach Auskunft des verstorbenen Fürstbischöfl. Diözesan-Archivdirektors Dr. Jungnitz verloren gegangen. Sonst wurden keine weiteren Synoden gehalten. Die Visitationsordnungen für das Breslauer Archidiakonat s. Visitationsberichte der Diözese Breslau I 6, 25f., 34, 41, 51—54.

Die Provinzialsynoden, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts tagten, forderten bereits wegen der immer weiter fortschreitenden Reformbewegung die Vertreibung aller verdächtigen Elemente, die Besorgung geeigneter und zuverlässiger Lehrkräfte und die Überwachung der Schulen und Schulmeister durch die Pfarrer. Ganz besonders scharf sollten die Geistlichen auf die ins Land eingeführten Schriften achten und alle verdächtigen Bücher, besonders die Schriften der Reformatoren, fernhalten und vernichten.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts drangen die Provinzial- und Diözesansynoden auf die Durchführung der Vorschriften des Konzils von Trient. Fortan sollte grundsätzlich niemand zum Schuldienst zugelassen werden, der nicht das Glaubensbekenntnis abgelegt hätte. Kein Schulmeister sollte ohne ein Entlassungszeugnis seine Stelle wechseln und angenommen werden. Die Pfarrer wurden zu Hütern und Pflegern der Pfarrschulen bestellt. Sie hatten die Schulmeister anzunehmen und zu entlassen. Nur in der Diözese Ermland wurde hierin von den Synoden auch den Gemeinden ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Die Geistlichen sollten den Unterricht häufig besuchen und beaufsichtigen. Ihren Weisungen hatten die Schulmeister unbedingt Folge zu leisten. Als Lehrbuch wurde überall der vom Konzil von Trient herausgegebene amtliche Catechismus Romanus vorgeschrieben. Neben ihm wurden nur noch kirchlich approbierte Bücher zugelassen. Synoden und Hirtenschreiben der Bischöfe drangen immer wieder darauf, daß die Pfarrer bei der schrecklichen und weit verbreiteten Unwissenheit des Volkes in Predigt und Katechese den Erwachsenen und Kindern das „Vaterunser“, den „Englischen Gruß“, das Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote Gottes, die 5 Gebote der Kirche und die wichtigsten Hauptstücke des Catechismus beibringen sollten. Dasselbe sollten die Pfarrer von den Schulmeistern im Unterricht verlangen. Neben der Forderung nach Erteilung des Religionsunterrichts tritt das Verlangen nach Unterweisung in Lesen, Schreiben, Gesang und anderen Fächern stark in den Hintergrund. Von den eigentlichen Schulfächern ist in den Verordnungen viel seltener und dann viel weniger ausführlich die Rede wie von der religiösen Unterweisung und Erziehung. Nur die ermländischen Bestimmungen mit ihren viel genaueren Anweisungen über die Anstellung der Schulmeister, ihre Besoldung und die ins einzelne gehenden Vorschriften über den Unterricht und die innere Einrichtung der Schulzimmer erscheinen in günstigerem Lichte. In den meisten Diözesen blieben viele das Schulwesen berührende Fragen völlig ungeklärt.

Wenn die geistlichen Oberen auch unzweifelhaft von den besten Absichten erfüllt waren und strenge Vorschriften erließen, so kam zunächst doch alles darauf an, wie die niedere Geistlichkeit ihre Pflicht auffaßte und erfüllte. Die Pfarrer traf daher in erster Linie die Verantwortung für das Wohl und Wehe der Pfarrschule und der Volksbildung. Wie es in Wirklichkeit mit Erziehung

und Unterricht der Jugend beschaffen war, zeigen erst die zahlreichen Berichte über die inneren Verhältnisse des Schulwesens.

II. ZAHL DER PFARRSCHULEN.

Zuerst beschäftigen wir uns mit der Frage nach der Zahl der Pfarrschulen. Sie stellt in der Geschichte des Bildungswesens in polnischer Zeit das größte Problem dar und läßt sich selbst auf Grund der kirchlichen Visitationsprotokolle und Statusberichte nicht mit auch nur annähernder Sicherheit beantworten, sondern höchstens durch eine Schilderung der Verhältnisse umschreiben. Dabei muß von vornherein betont werden, daß es sich zunächst weniger um eine Feststellung der Zahl der Schulen als vielmehr jener Orte handeln kann, die für die Einrichtung einer Schule in Frage kamen. Das waren nach dem alten kirchlichen Grundsatz, der wiederholt auf Synoden und in Bischöflichen Rundschreiben ausgesprochen wurde, die Kirchorte¹⁾. Wenn die Zustände ideal gewesen wären, hätte es also ebensoviele Schulen wie Kirchen geben müssen. Wir brauchten mithin nur die Zahl der letzteren festzustellen, um damit auch die Zahl der Schulen zu erhalten.

Nun haben wir bereits gesehen, daß die katholische Kirche in der Reformationszeit eine sehr große Zahl von Pfarrkirchen an die Protestanten verlor. Schon allein in den Archidiakonaten Pommerellen und Kamin, von denen ersteres zur Diözese Leslau, letzteres zur Erzdiözese Gnesen gehörte, belief sich der Verlust auf etwas über 100 Pfarreien²⁾. Nicht besser sah es im Bistum Posen aus³⁾. Die Pfarreien in der alten Diözese Pomesanien gingen größtenteils verloren. Am besten hielt sich die Diözese Ermland. Aber auch dort fand Bischof Hosius bei seinem Regierungsantritt kaum 80 Geistliche vor. Zwei bis drei Pfarreien mußten oft von einem Pfarrer verwaltet werden⁴⁾. Unter seiner Regierung besserten sich die Zustände aber sehr bald, so daß im Jahre 1576 nur noch wenige Geistliche fehlten⁵⁾. Unter diesen Umständen lassen sich für das Reformationszeitalter, wo die kirchlichen Besitzverhältnisse ungeklärt und fließend waren, keine einigermaßen sicheren Zahlen geben. Erst seit dem Ende des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo den Protestanten eine größere Zahl ehemals katholischer Pfarrkirchen

¹⁾ In einem Synodalstatut für Pommerellen aus dem Jahre 1487 heißt es z. B.: „Item etiam circa quamlibet ecclesiam habeatur scola . . .“ Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 25, u. der Gnesener Erzbischof Bernhard Maciejowski (1604–08) sagt in einem Hirten schreiben: „sit apud Ecclesiam quamlibet Schola“. Constitutiones et Decreta Posnan. 1642.

²⁾ Schematismus S. IV.

³⁾ Łukaszewicz, Krótki opis u. Korytkowski, Brevis descriptio.

⁴⁾ Mon. Hist. Warm. IV 172.

⁵⁾ Ebenda.

abgenommen wurde, festigte sich der Besitzstand wieder. Da aber mit der Erlangung der Kirchen nicht auch die früheren Pfarrangehörigen zurückgewonnen wurden, so waren viele Pfarrsprengel nur sehr klein und konnten ihre Selbständigkeit nicht bewahren. So kam es, daß manche im Laufe der Zeit ganz untergingen, andere mit Nachbarpfarreien verbunden oder schließlich als Filialen einer Pfarrkirche unterstellt wurden¹⁾. Wenn letzteres eintrat, dann gingen auch meist ihre Schulen ein, falls solche früher wirklich bestanden hatten. Man kann sagen, daß der Besitzstand an katholischen Pfarrsystemen in den letzten 175 Jahren polnischer Herrschaft im großen und ganzen der gleiche geblieben ist. Es muß aber daran erinnert werden, daß die schwedisch-polnischen Kriege, in denen viele Kirchen und Schulen mit den ganzen Dörfern niederbrannten²⁾, den selbständigen Pfarreien noch mancherlei Verluste brachten.

Nachdem wir dies vorausgeschickt haben, suchen wir nunmehr die Zahl der Kirchen, vor allem der Pfarrkirchen in den einzelnen Gebieten zu ermitteln. Am einfachsten liegen die Verhältnisse für die alte Diözese Erm-land. Nach dem Statusbericht des Weihbischofs Dzialinski vom Jahre 1624 belief sich die Zahl der Pfarreien in den zehn Dekanaten des Bistums auf 76³⁾. In einem Protestschreiben des ermländischen Klerus an den Bischof Potocki, der den Jesuiten die Leitung des Priesterseminars nehmen und den Missionspriestern vom hl. Vincentius a Paulo übergeben wollte, ist im Jahre 1714 von den 81 Pfarreien der Diözese die Rede⁴⁾. Dagegen gibt der Bischof selbst in demselben Jahre die Zahl der Pfarrkirchen auf 67, die der Filialen auf 17 an⁵⁾. Nach Bischof Grabowskis Bericht betrug 1751 die Zahl der Pfarreien 70⁶⁾. Mit Sicherheit können wir also für die letzten 175 Jahre polnischer Herrschaft die Durchschnittszahl der ermländischen Pfarreien auf einige 70, die der Filialen auf etwa 15 ansetzen.

Schwieriger liegen die Verhältnisse in der ehemaligen Diözese Pome-sanien. Zwar gelang es der katholischen Kirche, beim Untergange des Bistums einige Pfarreien zu behaupten und andere im Laufe der Zeit wiederzugewinnen; viele von diesen Pfarrsprengeln, die sich heute auf die vier Dekanate Elbing, Neuteich, Marienburg und Stuhm verteilen, waren aber an Seelenzahl nur sehr klein⁷⁾. Die größte Gemeinde war im Jahre 1647 Christ-

1) Vergl. hierzu für die heutige Diözese Kulm die zahlreichen Angaben im „Schematismus“, für die heutige Erzdiözese Gnesen-Posen die Bemerkungen bei Korytkowski, *Brevis descriptio*. Besonders viele Filialen gab es in den Dekanaten Czarnikau, Dtsch. Krone, Nakel, Lobsens u. Vandsburg. Manche Pfarrei hatte 4, 5 u. mehr Filialen.

2) Font. IV u. VI—X.

3) Statusberichte, Pastoralblatt f. d. Diöz. Erm-land. XXIII. Jhrg. S. 114.

4) Mon. Hist. Warm. IV 187.

5) Statusberichte, Relatio . . . Potocki, Pastoralblatt XVIII. Jhrg. Nr. 8.

6) „Parochiales in universum sunt septuaginta“. Statusberichte, Pastoralblatt XXIV. Jhrg. S. 105.

7) Die folg. Angaben sind Font. IV entnommen.

burg im Dekanate Stuhm mit 1000 Osterkommunikanten. Dann folgte in weitem Abstände Pestlin mit 400 und Straszewo mit 300 Kommunikanten. Diesen Kirchspielen standen andere mit ganz geringen Ziffern, wie Posilge mit 50, Kalwe mit 40, die Filiale Peterswalde mit 30 Osterkommunikanten gegenüber. In demselben Jahre 1647 waren im Dekanate Marienburg Gr. Montau mit 120, Notzendorf und Pr. Königsmark mit je 100 Kommunikanten die größten Pfarreien, während die andern, soweit ihre Zahlen überliefert sind, darunter blieben. Das Dekanat Neuteich hatte noch geringere Zahlen aufzuweisen, und im Dekanate Elbing waren die beiden Städte Elbing und Tolkemit die größten Pfarrorte. Durch die angeführten Zahlen, die in der Folgezeit durch die wiederholten Kriege und Seuchen keine Erhöhung erfahren haben, wird die Unsicherheit der kirchlichen und damit auch der Schulverhältnisse am besten gekennzeichnet. Wenn wir die in den Visitationsberichten¹⁾ genannten Kirchen zusammenzählen, ergibt sich für das heute zur Diözese Ermland gehörende pomesanische Gebiet eine Summe von einigen 30 Pfarrkirchen und 10 Filialen. Zählen wir diese Summe der Kirchen zu jener in der alten Diözese Ermland hinzu, so erhalten wir für das heutige Bistum, soweit es innerhalb der polnischen Reichsgrenzen lag, eine Gesamtsumme von etwa 110 Pfarreien und ungefähr 25 Filialen.

Bei unserer weiteren Zusammenstellung folgen wir am besten dem durch die Bulle „De salute animarum“ von Jahre 1821 festgesetzten Umfange der übrigen Diözesen, soweit sie zu Polen gehörten. Im Gebiete des Bistums Kulm gab es nach den Visitationsberichten in den letzten 175 Jahren polnischer Herrschaft links der Weichsel etwa 130, rechts der Weichsel etwa 100 Pfarrbezirke²⁾, oder im ganzen Bistum Kulm rund 230 Pfarreien³⁾ und durchschnittlich etwa 70 Filialen.

Die preußische Erzdiözese Gnesen-Posen zählte in den 200 Jahren polnischer Herrschaft rund 550 Pfarreien, von denen 341 auf Posen und 209 auf Gnesen entfielen⁴⁾, und im ganzen etwa 130 Filialkirchen⁵⁾.

¹⁾ Font. IV u. VI—X.

²⁾ Font. X 803.

³⁾ Der Leslauer Bischof Matthias Lubienski sagt 1633 in seinem Statusbericht über das Archidiakonat Pommerellen, das früher zur Leslauer Diözese gehörte: „Porro alia pars Dioecesis seu Archidiaconatus Pomeraniae . . . habet . . . Parochiales (sc. ecclesias) 149, ex quibus aliae per Parochos administrantur, aliae ab haeticis ibidem frequentibus occupatae, nonnullae etiam ob tennes proventus et bellum recens Prussicum desertatae exstant“. Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VII 78. Aus dieser sonst so bezeichnenden Bemerkung ist die tatsächliche Zahl der Pfarrkirchen im Archidiakonat Pommerellen, soweit die Katholiken sie wirklich besaßen, natürlich nicht zu ersehen. Die Gesamtzahl der Kirchen in der Diözese Leslau gab 1768 Bischof Ostrowski auf 242 an. Ebenda IX 7f. In dieser Zahl ist ein großer Teil der außerhalb der späteren preußischen Landesgrenzen liegenden Pfarreien enthalten. Nur die Visitationsberichte geben daher einen sichern Anhalt. 1904 zählte die Diözese Kulm nach dem Schematismus S. XXVII 274 Pfarreien.

⁴⁾ Vergl. Korytkowski, Brevis descriptio. Wenn Weimann, Der Posener Dom S. 7, die Zahl der Posener Pfarrkirchen um die Mitte des 18. Jahrhundert. schon allein auf 445 angibt, so zählt er auch die 103 Sukkursal- und Filialkirchen mit.

⁵⁾ Ebenda.

Im ganzen Gebiete der ehemals polnischen Landesteile Preußens gab es also ungefähr

110	selbständige	Pfarreien	in der	Diözese	Ermland,
230	„	„	„	„	Kulm,
550	„	„	„	„	Erzdiözese Gnesen-Posen.

Wir erhalten mithin eine Gesamtsumme von etwa 900 selbständigen Pfarreien und ungefähr 200 Filialen.

Wenn die Zahl der Schulen gleich der der Kirchen gewesen wäre, wie es nach dem Wunsch der kirchlichen Oberen sein sollte, so hätte es in den bezeichneten Landesteilen 900 oder gar 1100 Kirchsulen geben müssen. Eine solche Zahl von Schulen hat es seit der Reformation aber niemals auch nur annähernd gegeben. Die Bedeutung dieser Zahlen liegt lediglich darin, daß sie uns die obere Grenze für die bei geordneten Verhältnissen mögliche Zahl der Schulen angeben. Damit wenden wir uns nun den Nachrichten zu, auf die wir uns in erster Linie bei der Erforschung der Zahl der Schulen stützen können.

Als wichtigste Quelle für die Feststellung der tatsächlichen Schulverhältnisse kommen vor allem die kirchlichen Visitationsprotokolle¹⁾ und neben ihnen die summarisch gehaltenen Statusberichte der Diözesanbischöfe in Betracht. In den Visitationsberichten, vor allem in den Generalvisitationsprotokollen, werden alle kirchlichen Einrichtungen und Besitztümer aufs genaueste aufgeführt. Da wird die Kirche mit all ihren Ausstattungsgegenständen ausführlich beschrieben; wir hören von ihrem Landbesitz und den zur Kirche gehörenden Häusern, dem Pfarrhause, der Schule, dem Hospital und den Miethäusern. Eingehend werden die Kirchenbeamten vom Pfarrer bis zum Küster beschrieben und ihre Einnahmen aufgezählt. Kurzum, wir finden nirgend eine genauere Schilderung aller kirchlichen Verhältnisse als in den Visitationsprotokollen. Darin liegt ihr hoher kulturgeschichtlicher Wert, durch den sie die Statusberichte bei weitem übertreffen.

Wenn nun sämtliche Visitationsberichte einer Kirche von irgendwelchen Schulverhältnissen, über die nach den Visitationsordnungen genaue Fragen anzustellen waren, nichts erwähnen und bisweilen sogar noch betonen, daß keine Schule im Dorfe sei, dann können solche Orte auch mit gutem Grunde aus der Reihe der Schulorte gestrichen werden. Dies gilt in erster Linie, von geringen Ausnahmen abgesehen, für die allermeisten Filialkirchen²⁾, auch für

¹⁾ Das Concil. Trid. Sess. VII c. 8 hatte genaue u. regelmäßige Visitationen der Diözesen angeordnet. Den Vorschriften entsprechend wurden denn auch gegen Ende des 16. Jhrh. die ersten Visit. veranstaltet, die einen erschreckenden Tiefstand aller kirchl. Verhältnisse enthüllten.

²⁾ S. Font. IV u. VI—X ferner die Auszüge aus Visitationsberichten im Anhang. Als Ausnahme verdienen verschiedene Filialen der von einer zahlreichen katholisch-deutschen

diejenigen Ermlands¹⁾. Wir müssen mithin von der Gesamtzahl der 1100 Kirchschorlorte etwa 200 in Abzug bringen, so daß nur die rund 900 Pfarrschulorte übrig bleiben.

Aber auch mit sehr vielen Pfarreien war es hinsichtlich der Schule nur sehr wenig oder garnicht besser bestellt wie mit den Filialen. Von vielen besitzen wir seit der Reformationszeit gleichfalls entweder keine Nachrichten²⁾, oder hören wir, daß sie oft viele Jahrzehnte, ja, bisweilen ein ganzes Jahrhundert lang und darüber hinaus keine Schule besaßen. An einigen Beispielen sollen die geradezu trostlosen Verhältnisse beleuchtet werden. Betrachten wir zunächst die Zustände am Ende des 16. Jahrhunderts.

Wenn man durch Pomesanien und Pommerellen nach Süden wanderte, war es, als ob man im Hinblick auf das katholische Pfarrschulwesen durch eine geistige Wüste zog, in der nur wenige Schuloasen blühten. Daß es sich in Pomesanien im 16. Jahrhundert und auch später nur um schwache Ansätze zu einem Schulwesen handeln konnte, ergibt sich aus den kirchlichen Verhältnissen; daß es im Jahre 1583 „im ganzen (großen) Archidiaconat Pommerellen nur eine einzige Schule“³⁾ gab, sagt ganz unzweideutig der Visitationsbericht. Diese einzige rühmliche Ausnahme bildete die Schwetzer Schule, die sich in den folgenden Jahrhunderten, wie die Visitationsprotokolle zeigen, aber nicht auf ihrer Höhe hielt. Es werden uns zwar noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im ganzen Archidiaconat Pommerellen von einigen achtzig Pfarreien, die sich damals in den Händen der Katholiken befanden, 33 Orte⁴⁾ genannt, an denen sich Schulmeister oder Schulhäuser oder auch ausnahmsweise Schulmeister und Schulhäuser befanden, doch sind auch das erst schwache Anfänge gewesen. Im Leslauer Archidiaconat Kruschwitz, das heute größtenteils zur Erzdiözese Gnesen gehört, zeigten sich nach den Visitationsberichten aus den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts gleichfalls bei etwa zwei Dutzend von rund 50 katholischen Pfarreien schwache Spuren eines Schullebens⁵⁾. Doch befanden sich wirkliche Schulen mit einer ansehnlichen Schülerzahl nur an zwei Orten, und zwar (1581) in Bromberg⁶⁾, wo zum begreiflichen Ärger des Visitators von 1699 schließlich aus der Pfarrschule — o quae mutatio

Bevölkerung bewohnten Dekanate Deutsch-Krone, Czarnikau, Nakel, Lobsens und Vandsburg hervorgehoben zu werden, wengleich nicht unerwähnt bleiben soll, daß auch manche Filialen dieser Gebiete zeitweilig keine Schulen besaßen. Łukaszewicz, Krótki opis I 225f u. Grüner S. 42f.

¹⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 u. BN 18 Bl. 8f., 32, 63, 88.

²⁾ Vergl. Łukaszewicz, Krótki opis I—III u. Waschinski über Karbowskiak: „Zwei Kämpfe für die Wahrheit“ ZGEU V3 S. 218f.

³⁾ „Schola haec unica in toto Archidiaconatu Pomeraniae“. Font. I 82.

⁴⁾ S. Anhang 21, Tabelle 1—8.

⁵⁾ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVII.

⁶⁾ Documenta S. 19.

rerum — ein Viehstall wurde, und (1584) in Kruschwitz¹⁾, wo mit der Zeit auch jegliches Schulleben erstarb. Ebenso wars sicherlich auch in der Erzdiözese Gnesen und im Bistum Posen, wo sich in der Stadt Posen ein etwas regerer Pfarrschulbetrieb zeigte, im allgemeinen aber im besten Falle dieselben Zustände wie in der Diözese Leslau herrschten²⁾).

Im 17. und 18. Jahrhundert hob sich das Schulleben wohl gelegentlich in einzelnen Teilen, wurde aber durch die sich oftmals wiederholenden Kriege und inneren Wirren des Reiches stets aufs neue erschüttert und bei der Interesselosigkeit vieler Patronatsherren und Pfarrer und der Armut des Volkes in seiner Entwicklung niedergehalten, so daß es in weiten Gebieten in völligen Verfall geriet.

Zum Beweise hierfür sei auf die traurigen Zustände hingewiesen, wie sie uns die Berichte der alten Diözese Kulm enthüllen³⁾. In dem sehr ausführlichen Berichte aus den Jahren 1667—1672⁴⁾ fehlt bei einer Gesamtsumme von 100 Pfarr- und 15 Filialkirchen bei 31 Kirchorten jede Nachricht über die Schule oder wird gesagt, daß keine vorhanden sei. Bei 31 weiteren Orten wird ausdrücklich bemerkt, daß die Schule eingestürzt sei, oder daß nur noch Spuren von ihr zu sehen seien, und bei einem Orte hebt der Bericht hervor, daß selbst diese nicht mehr zu finden seien. Insgesamt hatten also 63 von 115 Kirchorten keine Schule, und nur bei 52, d. h. noch nicht der Hälfte, wird eine Schule erwähnt. Dabei waren aber auch an diesen 52 Orten die Schulen noch zum Teil unbewohnbar oder an andere Leute vermietet. Da an vielen Orten wie Ostrowitt, Wittenburg (Dębowałaka), Fürstenau (Bursztynowo), Rhewalde, Königl. Kijewo, Trzebcz, Birglau (Bierzglów), Lonczyn bereits bei der Visitation von 1647 und seit noch früherer Zeit eine Schule fehlte, so hatten manche von diesen Pfarreien viele Jahrzehnte lang kein Schulhaus. Es spricht eine eigenartige Tragik aus den knappen Bemerkungen der Protokolle, wenn es heißt: „nur noch die Brandstätte von der Kriegszeit her, ist übrig“⁵⁾, oder: „es stehen nur die Wände eines Hauses, wo der Schulmeister einst wohnte“⁶⁾, oder: „nur noch geringe, dunkle Spuren einer Schule sind zu sehen“⁷⁾.

Nicht besser sah es an vielen Orten der Diözese Leslau aus. In Gr. Tram-

1) Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XXII 185.

2) Nähere Nachrichten über die Schulverhältnisse in den Diözesen Gnesen und Posen sind aus dem 16. Jahrhundert nicht vorhanden.

3) Font. IV u. VI—X.

4) Font. VI—X.

5) „Scholae vestigium . . . Diruta est tempore belli, busto solummodo relicto“. Bericht über Lonczyn 1667—72 Font. VII 257.

6) „Parietes tantum domicilii certi, ubi rector scholae residebat“. Bericht über Ostrowitt 1667—72 Font. VIII 574.

7) „Fuit et schola . . . sed huius nunc parva satis et obscura vestigia.“ Bericht über Wittenburg (Dębowałaka) 1667—72 Font. IX 663.

ken¹⁾ sollte 1687 eine Schule gebaut werden, 1703 war noch keine da, und 1710 hieß es wieder: „es soll gebaut werden.“ Genau so war es in derselben Zeit in Niedamowo²⁾ und Lubichow³⁾. Die Gr. Komorsker⁴⁾ Schule wird in der Visitation von 1710 als abgebrannt bezeichnet, 1724 war sie noch nicht errichtet und fehlte auch noch im Jahre 1745. In Dzwierzchno, einer Pfarrei im Dekanate Hohensalza, war 1766 das Schulhaus mit Garten und sonstigem Zubehör „spurlos“ verschwunden⁵⁾, und in Chelmce, Dekanat Kruschwitz, erinnerte sich im Jahre 1763 kein Mensch mehr der Schule⁶⁾. Bei der Mehrzahl der Pfarreien des Dekanates Kruschwitz fehlte vor dem Ende der polnischen Herrschaft jeglicher Schulunterricht⁷⁾. Selbst in Kruschwitz, wo sich eine Kollegiatkirche und mehrere Geistliche befanden, war nach dem Visitationsbericht von 1760, „seit alter Zeit kein Schulrektor“⁸⁾.

Es ist nicht verwunderlich, daß viele einfache und ungebildete Landleute und manche Gutsherren so wenig Verständnis für Volksbildung besaßen, daß sie die Schule ruhig verfallen ließen, wenn aber sogar ein Geistlicher in einer Stadt wie Bromberg im Jahre 1699 für das Schulgebäude keine bessere Verwendung hatte, als darin seine Ziegen und sonstiges Kleinvieh unterzubringen, so ist das auch für jene Zeit recht auffällig. Wenn der Visitor im Reformdekret dem Pfarrer befahl, die Schule schleunigst von diesen sonderbaren Zöglingen zu befreien und sie wiederherzustellen⁹⁾, so ist eine solche Anordnung sicherlich sehr anerkennenswert, ob sie aber auch wirklich ausgeführt wurde, bleibt doch sehr zweifelhaft.

Dasselbe Bild wie das Bistum Leslau bietet uns die Erzdiözese Gnesen. Das Städtchen Tuchel, das eine Zeit lang für seine im Jahre 1621 von Bartholomäus Nowodworski gestiftete Pfarrschule sogar von der Krakauer Hochschule seine Lehrkräfte erhalten hatte¹⁰⁾, besaß im letzten halben Jahrhundert polnischer Herrschaft keine Schule mehr¹¹⁾. Die Visitation von 1767 stellte lediglich fest, daß keine Schule, sondern nur der Platz, auf dem sie einstmals stand, vorhanden sei¹²⁾. So war es in derselben Zeit z. B. auch in

¹⁾ Pel. Bisch. Arch. IV a Bl. 39; IV 7 S. 326, 559 u. IV 9 S. 176, 353.

²⁾ Ebenda IV 4 a Bl. 45; IV 7 S. 328, 561; IV 9 S. 157 u. IV 29 S. 100.

³⁾ Ebenda IV 4 a Bl. 5; IV 7 S. 339, 571.

⁴⁾ Ebenda IV 9 S. 191, 391; IV 10 b S. 60 u. IV 34 S. 525.

⁵⁾ Grüner S. 41.

⁶⁾ „De schola Parochiali ex. Visit. Rozraz. innotuit, illam fuisse et rectorem scholae fundationem habuisse, modo autem neque schola extat, neque hominem quis meminit, eam exstitisse.“ Grüner S. 44f.

⁷⁾ Ebenda S. 44f.

⁸⁾ „Rector Scholae ab antiquo non reperitur.“ Pos. Sts.-Arch. Städte. Kruschwitz B. 1 Bl. 7.

⁹⁾ „Scholae, aliorumque Ministrorum Ecclesiae sarta tecta conservet, eandemque domum Parochialem quantocius scandalis cooperiat. Et Scholam, quae hactenus in stabulum per Commendarium conversa, vaccis aliisque pecoribus quantocius evacuet (sc. parochus). Documenta S. 80.

¹⁰⁾ Chotkowski, Bursy ZTNT S. 119f.

¹¹⁾ Frydrychowicz, Gesch. d. Stadt Tuchel S. 85.

¹²⁾ „Schola non est ad praesens, area tamen, ubi inante stabat, jacet a latere coemeterii circa turrim ecclesiae.“ Pel. Bisch. Arch. IV 17a Bl. 1731.

Slawianowo, einem Kirchdorf des Dekanates Lobsens¹⁾, und 1652 in Prust (Pruszcz) im Dekanate Vandsburg²⁾. Bisweilen war der Bauplatz nicht einmal mehr zu bestimmen, da ihn sich jemand im Laufe der Jahre angeeignet und in Acker- oder Gartenland umgewandelt hatte. Hierfür wiederum nur einige Beispiele aus dem Dekanate Vandsburg. Abgesehen davon, daß 1766 in den Filialorten Gr. Wöllwitz³⁾ (Wielowicz) und Hohenwalde⁴⁾ (Dziewianowo) die Schulgrundstücke gänzlich unauffindbar waren (plane investigabilis), so konnte man sie auch in dem Pfarrorte Mrotschen und in dem Städtchen Wissek nicht mehr feststellen⁵⁾. Bezeichnend für den Verfall des katholischen Pfarrschulwesens am Ende der polnischen Herrschaft ist auch, daß nicht nur in den Dörfern wie Runowo⁶⁾ und Slesin⁷⁾ die ehemaligen Schulgrundstücke mit dem Pfarrlande verschmolzen waren, sondern daß sie auch in manchen Städten, wie in Vandsburg⁸⁾, von der Geistlichkeit mit Beschlag belegt waren.

Nicht um Haaresbreite anders lagen die Verhältnisse in der Diözese Posen. Im Visitationsbericht von Schloppe heißt es z. B. im Jahre 1637, die Schule sei abgebrannt; 1738 war noch keine wieder aufgebaut⁹⁾. Bei Glogowo im Dekanate Koschmin wird 1683 gesagt, daß einst eine Schule am Orte gewesen sei, aber niemand mehr wisse, wo sie gestanden habe¹⁰⁾. Auch in Murka war 1737 von der Schule keine Spur mehr vorhanden¹¹⁾; Kriewen (Krzywín) hatte 1685 ein eingefallenes Schulhaus¹²⁾, 1720 wird es gar nicht mehr erwähnt¹³⁾ und 1737 abermals als verfallen (ruinosa) bezeichnet¹⁴⁾; Kunowo besaß 1610 eine eingestürzte Schule und 1685 nur noch einen leeren Bauplatz¹⁵⁾. Die drei zuletzt genannten Dörfer lagen alle im Dekanate Schrimm. Im Bericht von Retschke (Drzewczkowo, Dek. Schmiegel) heißt es schon 1610: einst war am Orte eine Schule mit Garten, 1685 hatte das Dorf ebensowenig eine Schule wie 1610¹⁶⁾. Das Visitationsprotokoll von Alt-Boyen (Stare Bojanowo, Dek. Schmiegel) aus dem Jahre 1685 sagt: „Für den Schulmeister ist seit undenklichen Zeiten kein Haus vorhanden“¹⁷⁾, und in Storch-nest (Osieczna, Dek. Schmiegel) schließlich war am Ende des 17. Jahrhunderts das Schulhaus eingefallen, und der Pfarrer hatte sich auf dem Platze einen kleinen Garten angelegt. Wenn der polnische Geschichtschreiber Lukaszewicz hierzu bemerkt: „So war es bei uns nach der Regierung Johann Kasimirs, Schulhäuser wurden in Gärten, Häuser für Arbeiter und bisweilen auch

1) „fundus desertus . . . ubi antiquitus stabat schola.“ Grüner S. 41.

2) „Domus scholae non est, nisi area deserta, in qua olim fuit.“ Font. XII 276.

3) Grüner S. 43. 4) Ebenda S. 43. 5) Ebenda S. 46.

6) Ebenda S. 73. 7) Ebenda S. 41. 8) Ebenda S. 46.

9) Lukaszewicz, Krótki opis I 228.

10) Ebenda II 142. 11) Ebenda II 50. 12) Ebenda II 35.

13) Pos. Sts.-Arch. Klöster, Lubin X 37. 14) Lukaszewicz, Krótki opis II 36.

15) Ebenda II 59f. 16) Ebenda II 265. 17) Ebenda II 270.

in Ställe verwandelt¹⁾, so hat er durchaus recht. Es war aber nicht bloß nach der Regierung Johann Kasimirs (1648—1668) so, sondern, wie die angeführten Beispiele zeigen, im ganzen 17. und 18. Jahrhundert bis zum Ende der polnischen Herrschaft. Die Reihe der Kirchspiele, die viele Jahre hindurch keine Schule besaßen, läßt sich noch sehr lang fortsetzen; die angeführten Beispiele mögen aber genügen, um die in den einzelnen Diözesen herrschenden Zustände zu charakterisieren.

Zu den Pfarrorten, die von der Reformationszeit an bis zum Beginn der preußischen Herrschaft entweder nie oder nur vorübergehend eine Schule besaßen, tritt nun noch eine lange Reihe von Orten, von denen wir nicht wissen, wie lange sie keine Schule hatten, da nur bei einer Visitation das Fehlen der Schule und des Unterrichts wie z. B. bei Quaschin (1702)²⁾, Neuenburg (1710)³⁾, Stendsitz (1766)⁴⁾, Gostoczyn (1766)⁵⁾ oder das Fehlen der Schule, des Schulmeisters und des Unterrichts wie bei Prangenau (1686/87)⁶⁾, Jeschewo (1687)⁷⁾, Schöneck (1687)⁸⁾, Gr. Trampken (1703)⁹⁾, Pr. Friedland (1744)¹⁰⁾ festgestellt wurde und zwischen dieser und der nächsten Visitation oft mehrere Jahrzehnte lagen.

Mit den bisherigen Feststellungen ist das in Frage stehende Problem indessen noch nicht erschöpfend behandelt. Man darf durchaus nicht meinen, daß an allen jenen Pfarrorten, wo die Visitation das Bestehen einer Schule bestätigte, nun auch wirklich Unterricht erteilt sei. Wenn es in den Berichten nur heißt, „eine Schule ist vorhanden“ (schola est), so wird damit lediglich mit Sicherheit das Vorhandensein eines Schulhauses bescheinigt; es steht aber noch keineswegs fest, daß auch unterrichtet wurde. So wird bei den Pfarreien Heinrichsdorf (Przysiersk 1597 und 1649)¹¹⁾, Bruß (1686)¹²⁾, Gr. Bislaw (1687)¹³⁾, Gr. Katz (1702)¹⁴⁾, St. Albrecht (1710)¹⁵⁾, Niedamowo (1750)¹⁶⁾, Chmielno (1766)¹⁷⁾, die wiederum als wenige Beispiele für viele gelten sollen, ausdrücklich hervorgehoben, daß sie eine Schule hätten, und daß doch kein Unterricht gegeben werde.

An vielen Orten wußten die Pfarrer mit den Schulhäusern nichts Besseres anzufangen, als daß sie sie vermieteten. In Pomesanien z. B. waren in Barenhof-Fürstenwerder, Lindenau, Schöneberg, Marienau, Schönsee, Tannsee, Alt-Münsterberg, Lissau, Milenz, Schadwalde, also in 10 von etwa 40 pome-

¹⁾ „Tak to u nas po czasach Jana Kazimierza domy szkolne, zamieniano w ogródki, domy dla wyrobników, a nieraz i w chlewy!“ Ebenda II 262.

²⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 7 S. 291.

³⁾ Ebenda IV 9 S. 196 u. IV 10b S. 153.

⁴⁾ Ebenda IV 15b S. 183, 185.

⁵⁾ Ebenda IV 17a S. 1688.

⁶⁾ Ebenda IV 4a Bl. 35, 42, 69, 113.

⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ Ebenda.

⁹⁾ Ebenda IV 7 S. 326, 561.

¹⁰⁾ Ebenda IV 13 Bl. 8.

¹¹⁾ Font. II 354 u. Pel. Bisch. Anh. IV 26 Bl. 106.

¹²⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4 a Bl. 87.

¹³⁾ Ebenda IV 4 a Bl. 78.

¹⁴⁾ Ebenda IV 7 S. 538.

¹⁵⁾ Ebenda IV 9 S. 148.

¹⁶⁾ Ebenda IV 34 S. 128, 132.

¹⁷⁾ Ebenda IV 15 b S. 158, 160.

sanischen Kirchspielen, im Jahre 1647 die Schulhäuser vermietet¹⁾, und zwar in Lindenau sogar an den evangelischen Schulmeister²⁾. Ähnlich verfahren auch manche Pfarrer in den anderen Diözesen, so z. B. in Gorzno in der Diözese Plock, wo 1763 ein Armer im Schulhause wohnte³⁾, und in Gr. Lonsk (Łask Wielki) im Leslauer Dekanate Bromberg, wo 1766 ein Arbeiter des Vikars in der Schule untergebracht war⁴⁾.

Ferner war an vielen anderen Orten wie Gr. Schönwalde (1647 u. 1672)⁵⁾, Deutsch Gostgau (Gustkowy 1647)⁶⁾, Hammerstein (1653)⁷⁾, Olszowa (1670)⁸⁾, Parzynow (1670)⁹⁾, Neudorf (1710)¹⁰⁾, Lalkau (1710)¹¹⁾, Sibsau (1710)¹²⁾ eine Schule, aber kein Schulmeister vorhanden.

Endlich fehlte an sehr vielen Pfarrorten ein anderer sehr wichtiger Faktor, ohne den ein Schulbetrieb nicht denkbar ist, nämlich die Schüler. So war es 1596/97 in Dobrcz, Wtelno, Wluki und Schwekatowo¹³⁾, 1703 in Alt-Kischau¹⁴⁾, 1710 in Alt-Grabau¹⁵⁾, 1743 in Gr. Bislaw¹⁶⁾, 1745 in Adl. Liebenau und Gr. Gartz¹⁷⁾.

Erst wenn in den Berichten zum Ausdruck gebracht wird, daß wirklich Unterricht erteilt wird, kann man den Unterrichtsbetrieb als erwiesen ansehen.

Nun könnte mancher allerdings meinen, daß doch stets an einer Pfarrkirche, wenn auch nicht ein besonderer Schulmeister, so doch wenigstens ein anderer niederer Kirchenbeamter, ein Organist oder Küster, angestellt gewesen sei, der das Amt des Schulmeisters mit versehen habe. Das war durchaus nicht immer der Fall. Häufig genug finden wir in den Berichten die Bemerkung, daß für einen niederen Beamten keine Stiftung (*nulla fundatio*) vorhanden sei. Wer versah dann aber die niederen Dienste, wenn kein Kirchendiener am Orte war? Das tat entweder jemand aus der Pfarrgemeinde um Gotteslohn oder sogar, wie 1651 in Parzynow (Dek. Schildberg), der Pfarrer selbst, von dem das Visitationsprotokoll sagt: „Der Pfarrer reinigt selbst die Kirche, läutet, zündet die Lichte an und besorgt alle sonstigen Geschäfte. Zur Messe dient der Patron selbst“¹⁸⁾. Solche Zustände herrschten auch noch anderwärts. So sagt der Leslauer Bischof Matthias

¹⁾ Font. IV 124, 133, 129, 131, 128, 132, 106, 116, 106, 117.

²⁾ Ebenda IV 133.

³⁾ Font. XIV 713.

⁴⁾ Grüner S. 43.

⁵⁾ „schola est, sed rector non est.“ Font. IV 67 u. „rectore caret“. Font. IX 776.

⁶⁾ „Organista non est, neque rector scholae, schola est lignea.“ Font. IV 24.

⁷⁾ Font. XI 88.

⁸⁾ Visit. d. Diöz. Breslau Bd. I.

⁹⁾ Ebenda.

¹⁰⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 9 S. 113, 202, 189.

¹¹⁾ Ebenda.

¹²⁾ Ebenda.

¹³⁾ Font. II 278, 287f., 370.

¹⁴⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 7 S. 334.

¹⁵⁾ Ebenda IV 9 S. 12.

¹⁶⁾ Ebenda IV 34 S. 291, 314, 842.

¹⁷⁾ Ebenda.

¹⁸⁾ „Non habet (sc. parochus) ecclesiae ministrum ideoque et ipse ecclesiam purgat, ad divina pulsat, luminaria accendit et quaecunque illius officii essent peragit; ipse dominus fundi ad sacrum ministrat.“ Visitationsberichte der Diöz. Breslau I 156.

Lubienski in seinem Statusbericht von 1633 über die Pfarrkirchen im Archidiakonat Kruschwitz, daß die Einkünfte einiger Pfarreien adligen Patronates so schmal seien, daß sie kaum ausreichten, einen Priester zu ernähren¹⁾. Durch die Visitationsberichte werden die Worte des Bischofs vollauf bestätigt²⁾. Sehr viele kümmerlich dotierte Pfarreien finden wir auch in der Erzdiözese Gnesen, wo z. B. fast sämtliche Pfarreien der Dekanate Lobsens, Nakel und Vandsburg unter Privatpatronen standen³⁾. Mit einer sehr geringen oder keiner Stiftung für den Schulmeister waren endlich sehr viele Pfarreien der Diözese Posen ausgestattet⁴⁾. Im Gegensatz zu Großpolen waren die Gehaltsverhältnisse im Gebiete des ehemaligen deutschen Ordenslandes im allgemeinen besser geregelt.

Durch die bisherigen Ausführungen dürfte die Schwierigkeit des Problems nach allen Seiten klargelegt und erwiesen sein, daß es bei der Unsicherheit der Schulverhältnisse nicht möglich ist, die Frage nach der Zahl der Schulen mit einiger Bestimmtheit zu beantworten. Soviel ist indessen einleuchtend, daß die geschilderten Verhältnisse die Zahl der Schulen stets sehr stark herabgemindert haben, und daß infolgedessen die Zahl der Schulen niemals auch nur entfernt der Zahl der Pfarrkirchen entsprach.

Einen Lichtblick gewährt in diesem trüben Bilde nur das Bistum Ermland. Seine Schulen lassen sich bei den günstigeren Verhältnissen im Gegensatz zu den übrigen Gebieten in bestimmte Zahlen fassen. Während der Statusbericht des Bischofs Rudnicki vom Jahre 1616 nichts über das Schulwesen enthält⁵⁾, sagt der Fürstbischof Leszczynski 1657 in seinem Bericht: „Trivialschulen gibt es in allen Städten und auch in einigen Dörfern“⁶⁾. Genau dasselbe betont auch Bischof Stephan Wyzgza im Jahre 1669⁷⁾. Noch günstiger schildert der Bischof Theodor Potocki 1714 die Zustände, wenn er sagt: Trivialschulen mit gut vorgebildeten Schulmeistern und Kantoren seien in allen Städten, und bei den Landkirchen unterrichteten Schulmeister besonders zur Winterszeit. Nach seinen Angaben wurde sogar in manchen Dörfern, die keine Kirchen hatten, durch arme Studenten Unterricht erteilt⁸⁾. Auch der Bischof Szembek spricht in seinem

¹⁾ „Nonnullae (sc. eccles. parochiales) in Bonis praesertim regalibus, satis mediocrem habent provisionem; quaedam vero in Bonis Nobilium ita tenues, quod vix unum Sacerdotem eumque minus idoneum, alere possint, ex eo quod pollicioris literaturae Clerici ad ea Beneficiã tenuia capescenda allici non valeant.“ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VII 77.

²⁾ Ebenda XVII 76.

³⁾ Font. XII.

⁴⁾ Pos. Sts.-Arch. Städte, Adelnau C 10a, Bomst C 11, Krotoschin C 16, Obornik C 5. Vergl. hierzu auch Waschinski, Die Wirksamkeit der Nat.-Eduk.-Kom. HM Jhr. XVIII S. 168f.

⁵⁾ Statusberichte, Pastoralbl. f. d. Diöz. Ermland XXIII. Jhrg. S. 98ff.

⁶⁾ „Scholae Triviales (et Hospitalia) in omnibus Civitatibus, etiam pagis nonnullis extant.“ Ebenda XXIV. Jhrg. S. 59.

⁷⁾ Ebenda XXIV. Jhrg. S. 85.

⁸⁾ „Puerorum scholae Triviales in omnibus oppidis cum bene instructo et delecto Ludimagistro ac Cantore non solum in legendo sed et Latinitate eiusque praeceptis

Statusbericht vom Jahre 1735 davon, daß nicht nur in allen Städten, sondern auch in jedem Pfarrorte eine Trivialschule sei¹⁾. Wenn es schließlich auch noch im Bericht des Bischofs Grabowski aus dem Jahre 1745 heißt, bei den einzelnen Pfarreien seien Trivialschulen²⁾, so kann man mit Sicherheit sagen, daß nicht nur die 12 ermländischen Städte Allenstein, Bischofsburg, Bischofsstein, Braunsberg, Frauenburg, Guttstadt, Heilsberg, Mehlsack, Rössel, Seeburg, Wartenburg und Wormditt, sondern auch alle ländlichen Kirchspiele Pfarrschulen besaßen. Mit andern Worten: Der Zahl der Pfarreien entsprach in den letzten 100 Jahren polnischer Herrschaft auch die Zahl der Schulen, d. h. es gab in Ermland durchschnittlich etwa 80 Trivialschulen³⁾. Die Visitationsberichte aus der Zeit der Bischofs Martin Kromer⁴⁾ zeigen uns denn auch, daß Ermland sich nach den Stürmen der Reformation verhältnismäßig schnell erholt hatte und, seiner alten Überlieferung aus dem Mittelalter folgend, bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besonders in den Städten ein für jene Zeit und jene Verhältnisse gutes, ja, im Gegensatz zu den anderen Gebieten Polnisch-Preußens und Großpolens geradezu glänzendes Schulwesen besaß, das auch dem evangelischen Bildungswesen der Nachbargebiete im ganzen entsprach. Diese günstigen Verhältnisse des von einer bei weitem überwiegend deutschen Bevölkerung bewohnten Ermlandes dürfen aber durchaus nicht wie die vorangehenden Bemerkungen gezeigt haben, verallgemeinert und auf die andern polnischen Gebiete übertragen werden. Nirgend, weder im Bistum Kulm noch in den Diözesen Leslau, Gnesen oder Posen waren sie auch nur annähernd so wie in Ermland.

Außer vielen andern Zeugnissen⁵⁾ für die traurigen Zustände, die beim Übergange des großpolnischen Gebietes in preußischen Besitz hier zu Lande herrschten, ist ganz besonders bezeichnend, was der Fürstbischöfliche Commissar Libor, Erzpriester von Poln. Wartenberg, in seinem Schreiben vom 9. Juli 1798 an das Breslauer General-Vikariat-Amt „in Betreff der in Südpreußen einzurichtenden Schulen“ sagt: „In dem ganzen Commissariatsbezirk“, bemerkt er, „giebt es außer den 3 Interimsschulen,

condiscendae tum et in cantus Gregoriani exercitio habentur uti ornatissime et ordinatissime; penes rurales ecclesias scholiregae teneriorem et capaciorem iuventutem praesertim hyberno tempore docent ac per aemulationem etiam aliae villae, in quibus nulla prostat ecclesia, pauperiores studiosos ad docendas literas adsciscunt.“ Statusberichte, Relatio . . . Potocki, Pastoralblatt Jhrg. XVIII Nr. 8.

¹⁾ „Praeterquam quod in omnibus civitatibus numerentur etiam in qualibet villa cuiusque Ecclesiae parochialis scholae extant triviales.“ Ebenda XXIV. Jhrg. S. 130.

²⁾ „In singulis Parochiis prostant scholae triviales.“ Ebenda VI. Jhrg. S. 143.

³⁾ Bei der Säkularisation hatte Ermland sogar außer 19 höheren Stadtschulen noch 92 Land-Pfarrschulen. Hipler, Bibl. Warm. I 61 Fußn. 131.

⁴⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2.

⁵⁾ Waschinski, Die Wirksamkeit der Nat.-Eduk.-Kom. HM S. 163f.

die ich etabliert habe, keine Schule, und die Kinder wachsen ohne allen Unterricht und Erziehung ganz der Natur überlassen wie — wilde Bäume auf.

Da in diesem verwahrlosten Lande auch nicht die mindesten Schulanstalten getroffen sind, so halte ich dafür, daß meine einzureichenden Vorschläge sich nicht auf den kleinen zur hiesigen Diözese¹⁾ gehörigen District einschränken, sondern auf das ganze Land ausdehnen müssen²⁾. Bemerket sei hierzu, daß Libor von der Königl. Südpreußischen Kriegs- und Domänen-Kammer am 30. Mai 1798 zu einem Bericht über die vorhandenen und noch notwendigen Schulen seines Jurisdiktionsbezirkes in Südpreußen aufgefordert war³⁾. Das vernichtende, aber von Sachkenntnis zeugende Urteil des sicherlich unverdächtigen Libor stimmt mit dem Bilde überein, das uns die Quellennachrichten von den Schulverhältnissen enthüllen. Ganz ebenso wie dieser wertvolle Kronzeuge urteilt auch der polnische Graf Raczyński, wenn er sagt: Unter der Regierung Augusts III. (1733—1763) war „für die Bewohner der Städte die erste Schule die Pfarrschule bei der Pfarrkirche oder Kathedrale, wo eine war; in den Dörfern befand sich kaum bei der Pfarrkirche eine solche Schule“⁴⁾. In demselben Sinne sagt der polnische Schulgeschichtschreiber Łukaszewicz (spr. Lukaszewitsch) über die Pfarrschulen in der Zeit von 1740—1773: „Die Pfarrschulen waren in dieser Zeit sehr vernachlässigt. In den Dörfern fand sich selten eine Elementarschule; denn die Weltgeistlichen, deren Pflicht es war, solche Schulen zu unterhalten, kümmerten sich teils aus Mangel an Einnahmen, teils wegen der Nachlässigkeit der höheren Stellen gar nicht um die Dorfschulen. Der Adel hinwiederum machte sich nicht nur keine Sorge um die Aufklärung des Landvolkes, ähnlich wie in ganz Europa, sondern war ihr noch entgegen“⁵⁾. Der als einer der besten Kenner und Reformers des polnischen Schulwesens seiner Zeit bekannte Krakauer Domherr Hugo Kołłątaj (spr. Kollontaj), der die Pfarrschulen in den 1772 preußisch gewordenen Landesteilen für die besten des Reiches hielt, äußert sich leider nicht näher über die Zahl der Schulen⁶⁾.

Außer den Pfarrschulen gab es noch, wie schon hier kurz erwähnt werden muß, im ganzen Gebiete der Provinzen Westpreußen, Ermland und Posen

¹⁾ d. h. zur Breslauer Diözese, zu der die in Polen gelegenen heutigen Posener Dekanate Schildberg und Kempen gehörten.

²⁾ Breslau, Diöz. Arch. Acta Generalia des Fürstbisch. General-Vicariat-Amtes I D. 1/u Bl. 68.

³⁾ Das Schreiben u. die von Libor eingereichten, sehr lehrreichen Listen s. bei Waschinski, Die Wirksamkeit der Nat.-Eduk.-Kom. HM S. 176—183.

⁴⁾ „po miastach pierwsza szkoła była parochialna, przy farze lub katedrze: gdzie się znajdowała; po wsiach ztrudna gdzie przy farze znajdowała się taka szkoła“. Raczyński, Obraz Polaków VII 20.

⁵⁾ Łukaszewicz, Historia szkół II 144. ⁶⁾ Kołłątaj, Stan oświecenia w Polsce S. 53.

3 von der Kirche eingerichtete höhere Schulen, ferner 12 Jesuitengymnasien, die nach und nach in der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert entstanden, und seit 1650 eine Lateinschule der Franziskaner-Reformaten zu Neustadt Wpr. mit vorbereitenden Elementarklassen¹⁾. Diese Schulen waren meist, wie später gezeigt werden wird, starke Konkurrenten der Pfarrschulen und haben ihnen das Leben sehr erschwert. An manchen Orten gingen die Pfarrschulen infolgedessen ganz ein und wurden als niedere Klassen mit der Ordensschule verschmolzen. In keinem Falle wurde die Zahl der niederen Schulen durch diese „Vorschulklassen“ der höheren Schulen nennenswert erhöht. Ob die Jesuiten bei ihren sonstigen etwa zwei Dutzend über das Land zerstreuten Missionsstationen²⁾ auch noch regelrechte Vorbereitungsschulen mit Lese-, Schreib- und sonstigem Unterricht unterhielten, ist uns durch Quellennachrichten nicht verbürgt³⁾. Selbst wenn wir das annehmen wollten, würde dadurch natürlich die Zahl der niederen Schulen nicht erhöht werden, da diese Schulen dann nur die Stelle der Pfarrschulen, die bei den Kirchen von Rechts wegen sein sollten, eingenommen hätten⁴⁾.

Zum Schluß handelt es sich bei unserem Problem noch darum, einen Wertmesser für die Beurteilung der Zahl der Pfarrschulen zu gewinnen. Unsere heutigen Verhältnisse dürfen wir zum Vergleich natürlich nicht heranziehen, wir müssen einen Maßstab aus jenen früheren Jahrhunderten zu gewinnen suchen. Einen solchen finden wir zunächst in den protestantischen Schulen, die sich in jenen Landesteilen selbst befanden. Die katholische Kirche ging zwar sehr scharf gegen solche nichtkatholischen Schulen durch verschiedene Synodalverordnungen vor⁵⁾, und Bischöfe und Pfarrer unterdrückten sie nach Möglichkeit. So sagt z. B. der Leslauer Bischof Anton Szembek (1720—38), der 1738 Erzbischof von Gnesen wurde, in seinem

¹⁾ Im Pelpliner Cistercienserkloster bestand eine i. J. 1559 erwähnte Schule auch für weltliche Knaben (Lengnich, *Gesch. d. Pr. Lande*, Documenta S. 64) bis zur Mitte des 17. Jhrh., wo sie sich wahrscheinlich auflöste. (Frydrychowicz, *Gesch. d. Cistercienserkloster Pelplin* S. 163—167). Im J. 1686 wird dann zum erstenmal die Pfarrschule erwähnt. (Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 50). Bei Beheim-Schwarzbach, *Der Netzedistrikt* S. 253 wird ferner die Schule des Cistercienserklosters zu Crone a. d. Br. erwähnt, wo viele Jahrzehnte hindurch im Lesen, Schreiben, Rechnen etc. unterrichtet wurde, doch ist zweifelhaft, ob es sich hier nicht um eine Novizenschule handelt.

²⁾ S. die Karte und das Verzeichnis bei Zaleski, *Jezuici w Polsce* III².

³⁾ Karbowiak, *Szkola pruska* S. 30 behauptet es ohne Beweis.

⁴⁾ Die bei vielen sonstigen Klöstern bestehenden Novizenschulen mit geringer Schülerzahl und höherem Unterricht dienten lediglich den Ordenszwecken und kommen für die allgemeine Volksbildung nicht in Betracht. Sehr treffend bemerkt Kollataj, *Stan oświecenia* S. 142f. „Żaden klasztor nie podjął się u nas szkolek małych, takich naprzykład, jakie były przy farach; nikt nie pracował, aby w spowiedziach i kazaniach zreflektować szlachtę, iż nie tylko chrześcijańska jest powinnością, starać się o oświecenie tych wspólnych po Chrystusie braci, ale nadto prawdziwym interesem kraju i dobrego gospodarstwa“.

⁵⁾ Vergl. z. B. *Decretales* III 123, 131, 133.

Statusbericht vom 18. August 1728, es seien viele Orte seiner Diözese von der Häresie angesteckt, doch strebe er mit allen Kräften danach, sie davon zu befreien, „ganz besonders dadurch, daß er Schulen verbiete und die häretischen Schulmeister entferne. Diese würden unter dem Vorwande, die Jugend zu unterrichten, von den häretischen Gemeinden gemietet und pflegten an Sonntagen bei ihren heimlichen Zusammenkünften zu predigen und den Leuten auch noch andere Irrlehren zu erklären. Derartige Schulmeister würden vom Adel, auch vom katholischen, gegen seine Anordnungen in Schutz genommen. Er sei ihnen auf seinen bischöflichen Gütern mit gutem Beispiel vorangegangen und habe die häretischen Schulmeister, wo er sie angetroffen habe, entfernt und katholische eingesetzt“¹⁾. Trotzdem gab es im Lande, besonders in Polnisch-Preußen, doch noch eine sehr große Zahl evangelischer und mennonitischer Schulen²⁾. Dies kam zum Teil daher, daß viele adlige Grundherren zur Kultivierung oder Entwässerung ihres Besitztums sehr gern erfahrene und fleißige deutsch-protestantische und holländisch-mennonitische Ansiedler ins Land zogen und ihnen wegen des großen materiellen Nutzens, den sie aus ihrer Tätigkeit zogen, auf ihren Wunsch auch gegen die kirchlichen Verbote, wie der Leslauer Bischof mit Bedauern klagt, die Errichtung von Kirchen, Bethäusern und Schulen gestatteten. Für den Netzedistrikt allein läßt sich leicht ein unvollständiges Verzeichnis von 70 evangelischen Schulen für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts aufstellen³⁾. Ebenso finden wir im ganzen Weichselgebiet eine überaus große Zahl nichtkatholischer Schulen. Wenn schon die kleinen deutsch-protestantischen Dorfgemeinden sich von den Grundherren das Recht zur Einrichtung einer Schule und Anstellung eines Schulmeisters ausbedungen und davon Gebrauch machten, so war es bei den großen deutsch-evangelischen Städten Danzig, Elbing und Thorn geradezu ausgesprochener Grundsatz, daß im Gegensatz zu den katholischen Synodalbestimmungen nicht bloß jedes Kirchdorf, sondern auch jedes andere Dorf eine eigene Schule haben sollte⁴⁾. Daß dies in der Tat der Fall war, bestätigen uns zahlreiche Akten der Stadt- und Dorfarchive, verschiedene Visitationsprotokolle und endlich auch noch Statusberichte der Bischöfe. Nur einige wenige Beispiele mögen hierfür als Belege dienen. Bei der 1647 abgehaltenen Visitation der Kirchen zu Pr. Königsdorf und Fischau im kleinen Marienburger Werder nennt der Bericht verschiedene Dörfer und sagt: „ein häretischer Schulmeister wird in jedem Dorfe gehalten“⁵⁾,

¹⁾ „Dedi exemplum in Bonis meis episcopalibus, ubi scholiregas haereticos reperi, eos amovi et catholicos constitui.“ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VIII 67.

²⁾ S. besonders im Anhang 21, Tabelle 6–8, die Bemerkungen aus den Visitationsberichten.

³⁾ Beheim-Schwarzbach, Der Netzedistrikt HZ VII 255 Fußn. 2. Vergl. auch Anhang 4.

⁴⁾ S. z. B. Waschinski, Das Thorner Stadt- u. Landschulwesen S. 117.

⁵⁾ „Iudirector (sc. haereticus) in quolibet pago fovetur, qui pueros instruit.“ Font. IV 135; „... in aliis omnibus villis foventur Iudirectores“ Font. IV 138.

1751 wird in einem Vertrage zwischen den im großen Marienburger Werder gelegenen Dörfern Prangenu, Neukirch und Schönhorst, die alle zu demselben Kirchspiel gehörten, gesagt, daß jede Gemeinde ihre eigene Schule habe¹). In Danziger Gebiet²) finden wir unter anderem Schulen in den zum Teil recht kleinen Dörfern Bohnsacker Weide (1738)³), Fischerbabke (1601 u. 1742)⁴), Glabitsch (1739)⁵), Junkertroil (1739)⁶), Stutthof (1596 und 1738)⁷), Ordheyde (1738)⁸), Pasewark (17. Jahrh.)⁹), Steegen (17. Jahrh.)¹⁰), Weichselmünde (1654)¹¹), Langenfelde (17. Jahrh.)¹²), Schmerblock (17. Jahrh.)¹³), Schlapke (1705)¹⁴). Aus dem Thorner Gebiet besitzen wir nähere Schulnachrichten nicht nur von den Kirchdörfern Leibitsch, Mocker, Gramtschen, Gurske und Rogowo, sondern auch von den Ortschaften Alt-Thorn, Bösendorf, Bruch (Przisiken), Guttau, Pensau, Rogowko und Scharnau¹⁵). Aus den angeführten Beispielen ist mithin ersichtlich, daß die Protestanten möglichst in jedem Dorfe eine Schule gründeten, während die Katholiken sie nur in jedem Kirchort wünschten.

Um das Zahlenverhältnis zwischen katholischen und evangelischen Schulen im 18. Jahrhundert näher zu beleuchten, wählen wir einige Bezirke aus, über die wir aus verschiedenen Quellen genauer unterrichtet sind, und in denen das zahlenmäßige Verhältnis der Bekenntnisse zueinander keinen allzu großen Unterschied zeigte. Besonders gut eignen sich für unsere Betrachtung die Dekanate Mewe, Neuenburg und Schwetz. Dieses Gebiet bewohnten in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts etwa 26000 Katholiken und 12000 Andersgläubige¹⁶). In den drei Dekanaten gab es katholische Schulen, wenn wir die traurigen Zustände, wie sie uns die Visitationsprotokolle enthüllen, so nennen wollen, in¹⁷): Adl. Liebenau, Barloschno, Dritschmin, Dzierondzno (Dzierżążno), Gr. Bislaw, Gr. Falkenau, Gr. Gartz, Gr. Komorsk, Gr. Lonk, Gr. Lubin, Gr. Plochotschin, Gr. Schliowitz, Grutschno, Heinrichsdorf (Przysiersk), Jeschewo, Kirchenjahn (Jania), Lalkau, Lubiewo, Mewe (Gniew), Neuenburg (Nowe), Neukirch (Nowacerkiew), Osche (Osie), Pehsken (Piaseczno), Pelplin, Pienonskowo (Pieniążkowo), Ponschau (Pączewo), Raikau, Rasmushausen (Niewieścin), Schirotzken (Serock), Schwarzwald (Czarnylas), Schwekatowo, Schwetz (Świecie), Sibsau (Bzowo), Skurcz (Skórcz), Sprauden, Thymau, Topolno, im ganzen mithin an 37 Orten.

¹) Neukirch, Dorfarchiv z. Z. der Benutzung im Dzg. Sts. Arch.

²) Näheres s. Anhang 2.

³) Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 785.

⁴) Ebenda 300, 2 Nr. 959 letztes Bl. u. 300, 2 Nr. 457.

⁵) Ebenda 300, 2 Nr. 785. ⁶) Ebenda. ⁷) Ebenda 300, 2 Nr. 299 u. 300, 2 Nr. 785.

⁸) Ebenda 300, 2 Nr. 785. ⁹) Ebenda 300, 2 Nr. 189 Bl. 48. ¹⁰) Ebenda 300, 2 Nr. 785.

¹¹) Ebenda 300, 2 XLII 4.

¹²) Ebenda 300, 7 178 Nr. 8.

¹³) Ebenda 300, 7 174 a Nr. 16.

¹⁴) Ebenda 300, 7 137 b.

¹⁵) Waschinski, Das Thorner Stadt- u. Landschulwesen S. 119.

¹⁶) Waschinski, Wie groß war die Bevölkerung Pommerellens . . . ? S. 26—36.

¹⁷) S. Anhang 21, Tabelle 6—8 und die entsprechenden Auszüge aus den Visitationsberichten.

Nichtkatholische, und zwar zum Teil evangelische, zum Teil mennonitische Schulen¹⁾ befanden sich dagegen in: Adl. Salesche, Alt-Marsau, Brattwin (Pratwin), Bresin, Buddin, Bukowitz, Buschin (Buszno), Butzig, Christfelde (Krystkowo), Czersk, Dragaß (Tragarz), Dtsch. Westphalen, Dtsch. Konopat, Drozdowo, Dulzig (Dolsk), Ehrental, Flötenau (Fletnowo), Gremblin, Gr. Aplinken, Gr. Falkenau, Gr. Gartz, Gr. Lubin, Gr. Schwenten (Święte W.) Gr. Zappeln (Czapple W.), Gellen, Gruppe, Jeziorken, Jungen (Wiąg), Kl. Zappeln (Czapple M.), Klunkwitz (Krapiewice), Kommerau, Korritowo (Korytkowo), Kossowo, Krupotschin, Lubochin, Lubsee (Lubodzież), Mewe, Michelau, Milewken, Mischke, Montau, Morgi²⁾, Mösland, Neu-Marsau, Neuenhuben, Niecischewo, Osiek, Oslowo, Rauden, Richlawo, Sanskau, Schiroslaw, Schirotzken, Schwekatowo, Schwetz, Sprauden, Sprindt, Treul, Tuschin, Unterberg, Wilhelmsmark (Dworzysko), Wintersdorf, Werry, Zalesie, insgesamt also an 64 Orten³⁾. Mit andern Worten: In den genannten drei Dekanaten hatten die Katholiken, trotzdem sie noch einmal so zahlreich waren wie die Andersgläubigen, nur etwa halb so viele Schulen wie diese. Zu demselben Ergebnis kommen wir auch, wenn wir das Dekanat Thorn betrachten, in dem die konfessionellen Verhältnisse gleichfalls stark gemischt waren. Dort hatten die Katholiken günstigsten Falls Schulen⁴⁾ in Deutsch-Gostgau (Gostkowo), Lonzyn (Łązyn), Ostrometzko, Scharnau (Czarnowo), Scharnese (Czarze), Swierczynki und Thornisch Papau, d. h. an etwa 7 Orten, während die Protestanten sicher beglaubigte Schulen⁵⁾ in Alt-Thorn,

¹⁾ Ebenda u. Maerker, Gesch. des Schwetzer Kreises ZWG Heft 18 u. 19.

²⁾ Der Ort ist später eingegangen.

³⁾ Es wirkt sehr eigenartig, wenn Karbowiak, Szkoła pruska S. 26 in seinem Kampfe gegen den preußischen Kultusminister Dr. v. Studt, der in seiner Herrenhausrede vom 7. Mai 1902 gesagt hatte, daß sich die Schulverhältnisse der Diözese Ermland wesentlich von den Zuständen abgehoben hätten, die in den andern Teilen des ehemaligen Königreiches Polen bei ihrer Besitzergreifung durch Preußen geherrscht hätten, und daß insbesondere im Netzedistrikt auf einem Gebiet von 139 Quadratmeilen im Jahre 1772 keine einzige Volksschule gewesen sei, sich als Beweis für die irrige Ansicht des Ministers auf die größtenteils protestantischen und mennonitischen Schulen der Kreise Neuenburg und Schwetz beruft. An diesen Gemeindeschulen hat weder die kath. Kirche noch der poln. Staats das geringste Verdienst. Verordnete doch die Gnesener Provinzialsynode vom Jahre 1589: „De ministris et scholis haereticorum in civitatibus regiis, sensim et per occasiones commodas exterminandis ac in posterum prohibendis serio Reverendissimi deliberent“ (Decretales III 123). Und die Kulmer Synode v. 1745 beschloß: „Praesentis Synodi autoritate omnibus ministris haeterodoxis, dissidentibus, protestantibus, ne . . . scholas novas privatas sive publicas construere et in eis iuventutem instruere, aliaque similia cum praecudio fidei romano-catholicae attentare audeant et praesumant, sub poenis gravissimis inhibemus“ (Decretales III 131). Wer sich also auf diese Schulen beruft, schmückt sich mit fremden Federn. Wenn man vom polnischen niederen Schulwesen spricht, kommen immer nur die kath. Pfarrschulen in Betracht.

⁴⁾ Font. IV u. VI—X.

⁵⁾ Waschinski, Gesch. des Thorner Stadt- und Landschulwesens S. 119.

Bösendorf, Bruch (Przisiken), Gramtschen (Grembozin), Gurske, Guttau, Leibitsch, Mocker, Pensau, Rogowo, Rogowko und Scharnau, also in 12 Dörfern besaßen. Soviel geht aus den angeführten Beispielen, die noch vermehrt werden könnten, mit Sicherheit hervor: Die Zahl der protestantischen Schulen war in jenen Gebieten, wo beide Konfessionen und Nationen zu annähernd gleichen Teilen gemischt nebeneinander saßen, bedeutend höher als die Zahl der katholischen Schulen. Auch in den überwiegend katholischen Gebieten außer dem Ermlande finden wir in den kleinen Landstädten und Dörfern noch eine große Zahl evangelischer Schulen¹⁾. In den überwiegend oder ausschließlich protestantisch-deutschen Bezirken von Danzig, Elbing und Marienburg befanden sich so viele Schulen und Schulmeister wie in keinem gleich großen Gebiete der ehemals polnischen Landesteile. Diesen Verhältnissen kann, wie die Ausführungen gezeigt haben, nur das katholisch-deutsche Ermland an die Seite gestellt werden. Alle anderen katholisch-polnischen Gebiete halten mit diesen günstigen Schulverhältnissen keinen Vergleich aus. Daraus geht hervor, daß sich die deutschen Protestanten trotz aller möglichen Bedrückungen und Beschränkungen, denen sie seitens der katholischen Kirche und Geistlichkeit ausgesetzt waren, des niederen Schulwesens und der Volksbildung mehr annahmen wie die katholischen Polen.

Wie ein Vergleich zwischen katholisch-polnischen und evangelisch-deutschen Schulen im eigenen Lande zu Ungunsten der ersteren ausfällt, so auch, wenn wir das niedere Schulwesen im benachbarten brandenburgisch-preußischen Staate betrachten. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der preußischen und der polnischen Schule liegt vor allem darin, daß sich in Preußen die Landesherren selber des Bildungswesens annahmen und heilsame Verordnungen erließen, während in Polen die Könige alle Sorge um die Schule der Kirche und den religiösen Orden überließen. Zwar blieben die tatsächlichen Schulverhältnisse des brandenburgisch-preußischen Staates auch lange Zeit weit hinter den gestellten Forderungen zurück, aber es war doch wenigstens schon seit Jahrzehnten ein guter Anfang gemacht und in jedem Kirchdorfe ein Schulmeister zu finden, als Friedrich der Große 1763 sein bekanntes General-Landschul-Reglement erließ, durch das er so recht eigentlich der Begründer der preußischen Volksschule geworden ist. Seitdem hob sich die Zahl der Schulmeister und Schulen so sehr, daß selbst in den hinterpommerschen Landen Lauenburg und Bütow, deren Schulverhältnisse wegen der eigenartigen dort herrschenden Zustände als die schlechtesten des ganzen preußischen Staates anzusehen sind²⁾, schon ein Jahr nach Erlaß des Reglements in einzelnen Kirchspielen wie Charbrow

¹⁾ Vergl. z. B. Anhang 21, Tabelle 1—10.

²⁾ Vergl. Waschinski, Das Schulwesen der Lande Lauenburg u. Bütow.

und Ossecken ein halbes Dutzend Schulmeister zu finden war¹⁾). Also selbst in diesem preußischen Gebiet, das auch einst kurze Zeit lang zum polnischen Reiche gehört hatte, war die Zahl der niederen Schulen höher wie in irgendeinem gleich großen Bezirk des polnischen Nachbarlandes²⁾).

Faßt man das Forschungsergebnis über die Zahl der Pfarrschulen kurz zusammen, so muß man sagen, daß die Verhältnisse in keinem Teile von Königlich-Preußen, Großpolen und Kujavien jemals so günstig lagen wie in Ermland. Dort gab es selbst im Reformationszeitalter in allen Städten und in einzelnen Dörfern Pfarrschulen. Wenn auch das ermländische Landschulwesen im 16. Jahrhundert nach den Visitationsberichten noch sehr viel zu wünschen übrig ließ, so besserte es sich doch im Laufe der Zeit so sehr, daß es im letzten Jahrhundert polnischer Herrschaft unter normalen Verhältnissen nicht nur in jedem Pfarrdorfe eine Schule gab, sondern daß bisweilen auch noch in andern Orten Unterricht gegeben wurde. In allen übrigen Diözesen waren im 16. Jahrhundert nur in ganz wenigen Städten und nur zeitweise nennenswerte Pfarrschulen vorhanden, und auch in den folgenden Jahrhunderten hatte eine große Zahl von Städten nur zeitweise und vorübergehend eine Schule. Auf dem Lande vollends findet man im 16. Jahrhundert nur erst schwache Ansätze zu einem Schulwesen, die sich auch in den folgenden Jahrhunderten bei den wiederholten Kriegen und Krankheiten nur an wenigen Orten weiter entwickelten. Was der Erzpriester Libor über die Schulen Polens am Ende des 18. Jahrhunderts sagte, daß „in diesem verwairsten Lande auch nicht die mindesten Schulanstalten getroffen“ seien, traf im großen und ganzen in Wirklichkeit für die meisten polnischen Gebiete in den letzten Jahrhunderten zu und wird auch nicht von älteren polnischen Geschichtschreibern bestritten. In keinem Falle verdienen die kümmerlichen, meist nur zeitweilig in die Erscheinung tretenden und unsichern Verhältnisse den Namen eines Schulwesens. Die niederen evangelischen Schulen im eigenen Lande und in Preußen waren bei weitem zahlreicher als die katholischen Pfarrschulen in Polen.

III. VORGESETZTE.

Die Vorgesetzten der Schule und der Schulmeister waren bei der engen Verbindung, die zwischen Kirche und Schule herrschte, die geistlichen

¹⁾ Stett. Sts.-Arch. Tit. 119 Nr. 61 Bl. 42 u. 48.

²⁾ Mit diesen urkundlich beglaubigten Tatsachen vergleiche man die Behauptung Karbowiaks, Szkoła pruska S. 32, der Stand der Schulen in Polen sei vor 1772 im allgemeinen derselbe gewesen wie in Preußen. Es seien zwar in den von den Preußen abgerissenen Landesteilen die Volksschulen nicht zahlreich gewesen, dafür habe es aber viele andere Anstalten gegeben, die elementare Bildung erfolgreich vorbereitet hätten. Auf dem Gebiete der gymnasialen Schulen habe Polen Preußen übertroffen.

Oberen. Das war in jeder Diözese zunächst der Bischof. Er erließ, wie bereits gezeigt wurde, die für die Schulen des ganzen Bistums maßgebenden Verordnungen und schärfte gelegentlich in Hirtenschreiben ihre Befolgung ein. Er oder sein von ihm bestimmter Stellvertreter hatte die oberste Entscheidung in allen die Schule berührenden Fragen. Von dem wirklichen Stande des Schulwesens haben sich indessen nur die wenigsten Bischöfe auf Visitationen persönlich überzeugt.

Die Befolgung der erlassenen Vorschriften hatten vor allem die Archidiacone bei den Visitationen zu überwachen¹⁾. Wurde die Visitation im Namen und Auftrage des Bischofs von einem andern geistlichen Würdenträger, etwa einem Domherrn oder Dekan, vorgenommen, so hatte natürlich dieser die Pflicht, den Zustand der Schulverhältnisse im Protokoll festzustellen und im Reformdekret die Beseitigung der Mißstände zu verlangen.

Weitere Aufsichtsbeamte der Schule waren die Dekane oder Erzpriester. Ihre Sorge sollte es sein, sich besonders auf den jährlichen Dekanatsversammlungen vom Stande der Pfarrschulen ihres Dekanates zu überzeugen²⁾, insbesondere auf die Anstellung tüchtiger Schulmeister zu dringen³⁾, über deren Lebenswandel Erkundigung einzuziehen und ihre Kenntnisse zu prüfen⁴⁾. Die Pfarrer ihres Dekanates sollten sie zur Abhaltung der sonn- und festtäglichen Katechese anhalten und nachlässige Pfarrer dem Bischofe zur Bestrafung angeben⁵⁾, ebenso wie dieses nach einer für den ganzen Gnesener Metropolitanverband maßgebenden Verordnung vom Jahre 1542 auch die Archidiacone oder andere Visitatoren tun sollten⁶⁾. Die Dekane vertraten also gewissermaßen die Stelle unserer Kreisschulinspektoren.

Die unmittelbaren Vorgesetzten der Schulmeister waren die Pfarrer. Aus den Bestimmungen der verschiedensten Provinzial- und Diözesansynoden ergibt sich, daß die Pfarrer zu allen Zeiten immer wieder daran erinnert wurden, für die Anstellung von Schulmeistern zu sorgen, ihre Pfarrschule zu überwachen und sie im Jahre mehrmals zu besuchen. Die Pfarrer waren hiernach die Lokalschulinspektoren.

Die Aufsicht über das Schulwesen war somit in der Theorie wohl geregelt,

¹⁾ Vergl. für die Gnesener Kirchenprov. die Statuten der Prov. Synode v. 1542 Korytkowski, Arcybiskupi Gnieźnieńscy III 112 Fußn.; für Ermland d. Synodalbestimmungen v. 1565 Concilia Germaniae VII 596f.; für das Bistum Leslau die Stat. Synod. Dioec. Wladisl. v. 1620 S. 176.

²⁾ S. die Bestimg. der Kulm-Pomesanischen Diözesansynode v. 1605 Concilia Germaniae VIII 662 u. den Statusbericht des ermländischen Bischofs Szembek v. 1755, Statusberichte, Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. XXIV. Jhrg. S. 130.

³⁾ S. die Bestimg. der Leslauer Diözesansynode v. 1617, Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 169f.

⁴⁾ S. die Bestimg. der Leslauer Diözesansynode v. 1620, ebenda S. 176.

⁵⁾ S. die Statuten der Leslauer Synoden v. 1617 u. 1628, Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 169f. u. 195.

⁶⁾ Korytkowski, Arcybiskupi Gnieźnieńscy III 112 Fußn. 1.

in Wirklichkeit befand sich aber durchaus nicht alles in der besten Ordnung. Das Konzil von Trient¹⁾ hatte wohl regelmäßige Visitationen der Pfarreien angeordnet, sie wurden aber doch bei weitem nicht so häufig abgehalten, wie es zu einer gründlichen Besserung der Schulverhältnisse nötig gewesen wäre. In den meisten Diözesen fanden in jedem Jahrhundert bis 1773 nur etwa zwei bis vier, in Ermland etwas mehr Visitationen statt. Wenn auch die Gründe für die seltenen Revisionen in den häufigen Kriegen, der oftmals herrschenden Pest, den Beschwerlichkeiten der Reise und der Nachlässigkeit der verantwortlichen Persönlichkeiten leicht zu erkennen sind, so werden hierdurch die geistlichen Oberen, auf denen die Verantwortung für den Zustand der Schule lag, doch keineswegs entschuldigt. Bei größerem Pflichtbewußtsein und mehr Energie hätten Visitationen stets im Abstand von wenigen Jahren sehr wohl stattfinden können. Es soll damit natürlich nicht gesagt werden, daß durch häufigere Visitationen der Bischöfe oder Archidiacone und regelmäßige Revisionen der Dekane alles besser geworden wäre, es hätte sich aber wohl der eine und andere Mißstand schneller beseitigen lassen und wäre auf die Pfarrer und Gemeinden erfolgreicher und günstiger eingewirkt worden. So aber waren die Pfarrer nahezu völlig sich selbst überlassen. Sie allein waren die eigentlichen Herren der Schule. Wie sie sie gestalteten, so war sie. Daß sich viele Pfarrer bei ihren nur allzu großen menschlichen Schwächen um Volksbildung und Schule wenig kümmerten, wird durch die Visitationsprotokolle klar erwiesen und aus der folgenden Darstellung noch mehrfach zu ersehen sein. Konnte es doch wegen der Nachlässigkeit mancher Pfarrer vorkommen, daß oft viele Jahre lang kein Schulmeister am Orte war. So klagten, um hier nur ein Beispiel anzuführen, 1582 die Bewohner der Stadt Fordon im Dekanate Bromberg, daß der Pfarrer ihnen seit 5 Jahren, trotzdem sie eine Schule gebaut hatten, keinen Schulmeister besorge, der ihre Kinder unterrichte²⁾. Der Pfarrer zog sich wegen seiner Interessenlosigkeit im Reformdekret zwar den Tadel des Visitators zu, ließ aber alles beim alten³⁾. Noch 1584 hören wir, daß der Bürgermeister und die Bewohner des Ortes diesen schullosen Zustand mit Schmerz ertragen mußten⁴⁾. Wir erkennen schon aus diesem einen Beispiel, daß sich bisweilen zwischen Theorie und Praxis eine tiefe Kluft auftat, und daß wir in der mangelhaften Aufsicht und in der noch schwächeren Durchführung der Ver-

¹⁾ Sess. VII c. 8.

²⁾ 1582 „Conqueruntur oppidani, quod plebanus non fovet illis ludimagistrum iam a quinque annis, qui erudiret pueros oppidi et in ecclesia cantet. Scholam oppidani aedificaverunt, in qua nemo habitat.“ (Font. I 100). Im Reformdekret heißt es: „Incredendus plebanus, quod cum cives prompte aedificarunt scholam ipse negligit, quod sui officii est, de idoneo rectore providere“. (Font. I 125).

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ 1584 „Rectorem a spatio 6 annorum nunquam continuum habuere, quam ob causam consul cum caeteris, quod pueri sui vacaverint, aegre tulit.“ (Font. I 180.)

ordnungen seitens der geistlichen Vorgesetzten eine sehr wichtige, wenn nicht die wesentlichste Ursache aller Schulübel zu suchen haben. Durch vielfach noch sehr lückenhafte und unbestimmte allgemeine Vorschriften und durch gelegentliche Mahnungen der Bischöfe und Reformdekrete der Visitatoren allein konnte das darniederliegende Schulwesen nicht gehoben werden; dazu hätte es durchgreifender, sehr energischer Maßnahmen bedurft.

Im Anschluß an die Beschreibung der vorgesetzten Behörden ist es von Interesse, einiges über das Verhältnis der Pfarrer zu den Schulmeistern zu hören. Die weitgehende Selbständigkeit, deren sich die Pfarrer erfreuten, wurde von manchen dazu benutzt, die Schulmeister gegen ihren Willen zu Dienstleistungen heranzuziehen, zu denen sie von Amtswegen nicht verpflichtet waren. So heißt es in der Zusammenstellung der durch die Kromersche Generalvisitation von 1572—74 zu Tage getretenen Mißstände bezüglich des ermländischen Klerus unter anderm: „Manche Geistliche beschwerten die Schulmeister mit Botengängen zum Nachbarpfarrer“¹⁾. Wie in Ermland, so standen im 16. Jahrhundert auch in der Diözese Leslau, besonders im Archidiakonate Pommerellen, die Pfarrer mit den Schulmeistern an vielen Orten auf sehr gespanntem Fuß. Die Pfarrer waren hauptsächlich deswegen gegen die Schulmeister so aufgebracht, weil sie ihnen nicht gehorchen wollten²⁾. Die Schulmeister wiederum sagten, sie seien von der Gemeinde und nicht vom Pfarrer angestellt, daher habe dieser ihnen nichts zu befehlen³⁾. Zank und Streit waren, wie ein Bericht aus dem Jahre 1584 im Anschluß an die Schilderung der unerquicklichen Zustände in der Pfarrei Czersk im Dekanate Pr. Stargard sagt, „in ganz Pommerellen etwas Gewöhnliches“⁴⁾. Sicherlich hatten hierbei nicht immer allein die Schulmeister die Schuld, sondern vielfach auch die Pfarrer, weil sie wohl bisweilen wie mancher ermländische Amtsgenosse vom Schulmeister etwas verlangten, was nicht zu seinen Verpflichtungen gehörte. Vom streitsüchtigen Pfarrer Paul Wardzicz aus Wischin, einem Dorfe bei Schöneck, wird berichtet, daß er, wenn ihm der Schulmeister nicht seinen Willen tun wollte, in solche Wut geriet, daß er selbst vor Mord und Totschlag nicht zurückgeschreckt sei⁵⁾. Wie das Verhältnis der Pfarrer zu den Schulmeistern in den folgenden Jahr-

¹⁾ „Curati quidam vitricos aut ludimagistros gravant, imponentes eis processus seu mandata Reverendissimi ad vicinum parochum proferre.“ Pravitates, Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. XXII. Jhrg. S. 100.

²⁾ Font. II 227, 239.

³⁾ Font. II 227, 239.

⁴⁾ „Non sine iurgis saepius ad altercationes prorumpunt (sc. plebanus et ludimagister), quod commune est in tota Pomerania.“ Font. II 239.

⁵⁾ „Plebanus Paulus Wardzicz ... litigiosus maxime cum ludimagistro usque ad caedem eam ob causam, quod illi non vult esse oboediens, asserens (quod plerumque ab omnibus in Pomerania comprobatur) se non a plebano, sed ab incolis in ludimagistrum esse constitutum. „Proinde nihil quicquam iuris in me habere potest plebanus“.“ Font. II 227.

hundertern und in den anderen Diözesen im allgemeinen gewesen ist, läßt sich nicht sagen, da wir hierüber aus den Quellen zu wenig unterrichtet werden. Immerhin ist es recht bezeichnend, wenn dem Pfarrer von Grabow, einem Städtchen im Dekanate Schildberg, im Jahre 1670 vom Visitator befohlen wird, „er solle den Schulmeister nicht mit knechtlichen Arbeiten beschweren“¹⁾.

IV. SCHULMEISTER.

1. Zahl und Amtsbezeichnung.

Gewöhnlich gab es an ländlichen Pfarrschulen eine Lehrkraft, nur an besser dotierten städtischen Anstalten unterrichtete neben dem Schulmeister noch ein Kantor. Derartige Schulen mit mehreren Lehrern finden wir bereits im 16. Jahrhundert in ermländischen Städten wie Braunsberg²⁾, Heilsberg³⁾, Wormditt⁴⁾, Rössel⁵⁾. Auch aus den andern Landesteilen sind uns solche Schulen mit mehreren Lehrern bekannt geworden. So hatten z. B. im Archidiakonate Kruschwitz die Kollegiatkirchschule zu Kruschwitz (1577)⁶⁾, und die Schulen zu Strelno (1577)⁷⁾, und Bromberg (1596)⁸⁾, im Archidiakonate Pommerellen (1633) die Putziger⁹⁾ Pfarrschule, die sich stets in besserem Zustande befand, gleichfalls einen Rektor und einen Kantor. Ferner besaßen die Pfarrschulen der zur Erzdiözese Gnesen gehörenden Kirchen zu Kamin¹⁰⁾, Lobsens (Łobzenica)¹¹⁾ und Zakrzewo¹²⁾ nach dem Visitationsbericht von 1652 dieselben beiden Lehrkräfte. In Posen wirkte im 16. Jahrhundert an der Maria-Magdalenschule neben dem Rektor noch ein Bakkalaureus, der häufig Kantor und Organist der Kirche war¹³⁾. Ebenso hatten die Posener Städtchen Neustadt b. Pinne (Lwówek 1641)¹⁴⁾, Punitz¹⁵⁾ (1667), Filehne¹⁶⁾ (1738) und Zirke (1738)¹⁷⁾ zwei Lehrkräfte. In der Diözese Kulm-Pomesanien waren im Jahre 1647¹⁸⁾ neben den Schulmeistern noch Kantoren in Thorn an der Johanniskirchschule, ferner in Kulm, Graudenz, Rehden, Straßburg, Löbau und Christburg. An sehr vielen, wohl den meisten, städtischen Pfarrorten war jedoch das Amt des Schul-

1) „Iudirectorem servilibus laboribus non oneret“. Visit. der Diöz. Breslau I 775.

2) Frauenburg, Bisch. Arch. BN 1 A Bl. 235.

3) Ebenda BN 2 Bl. 215, 226.

4) Ebenda BN 2 Bl. 176.

5) Ebenda BN 2 Bl. 508.

6) Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVII 105 u. 61.

7) Ebenda.

8) Documenta S. 28.

9) Schultz, Gesch. der Kr. Neustadt u. Putzig S. 191 Fußn. 5.

10) Font. XI 34f.

11) Font. XII 290 u. 303.

12) Ebenda.

13) Łukaszewicz, Obraz histor. II 11f.

14) Łukaszewicz, Krótki opis II 404 u. 85.

15) Ebenda.

16) Pos. Sts.-Arch. Städte, Filehne B. 2.

17) Ebenda Klöster, Zirke, Bernhardiner C 2 a.

18) Font. IV 14, 34, 42, 46, 53, 84, 135.

meisters, Kantors und Organisten die längste Zeit hindurch in einer Person vereinigt.

Hin und wieder kam es aber auch noch vor, daß sich ein älterer Schulmeister oder der Pfarrer zu seiner Unterstützung gegen Kost und Wohnung einen oder mehrere Schulgesellen hielt¹⁾, von denen mancher dann später Geistlicher wurde.

Was die Amtsbezeichnungen der Lehrpersonen angeht, so wurde von der deutschen Bevölkerung seit dem 16. Jahrhundert meist der Titel Schulmeister gebraucht. Unterrichteten an einer Schule mehrere Lehrkräfte, so nannte man den Leiter meist Rektor, den zweiten Lehrer, da er hauptsächlich Gesangstunde gab, Kantor. Dieselben Benennungen hatte man auch im Polnischen. Sehr mannigfaltig sind dagegen die für die Schulmeister gebrauchten Ausdrücke im Lateinischen. Neben den Bezeichnungen *magister scholae*, *rector scholae* und *cantor* lesen wir in den Urkunden und Akten, vor allem in den Visitationsberichten aller Diözesen, in buntem Wechsel und reicher Mannigfaltigkeit ohne Unterschied, ob es sich um Städte oder Dörfer, um das 16., 17. oder 18. Jahrhundert handelt, die Benennungen: *ludimagister*, *ludirector*, *ludimoderator*, *scholae praefectus*, *moderator scholae*, *scholiarcha*, *scholigera*, *baccalaureus* und *succentor*. Hervorgehoben sei endlich auch noch die sehr oft wiederkehrende Bezeichnung des Schulmeisters als *organarius*. Dieses Wort bezeichnet natürlich seit Einführung der Orgeln in erster Linie den Organisten. Man sah in ihm aber meist gleichzeitig den Schulmeister, weil beide Ämter eben sehr häufig in einer Person, und zwar in der des Organisten vereinigt waren²⁾.

2. Anstellung, Amtseid, Amtstracht, Lebens- und Dienstalder, Altersversorgung, Entlassung.

Wenn von der Anstellung der Schulmeister gesprochen wird, so darf man nicht der Meinung sein, daß diese etwa in derselben Weise wie heute und mit Pensionsberechtigung erfolgte. Man nahm im Gegenteil die Lehrpersonen fast wie die Dienstboten an und entließ sie ebenso. Noch im Jahre 1798 sagt der Fürstbischöfliche Kommissarius Libor, Visitor des Dekanates Schildberg, in seinem Begleitschreiben zum Visitationsprotokoll: „Da die mehrsten Organisten aus Mangel eines Fonds von den Pfarrern müssen unterhalten werden, so werden sie auch wie die Großknechte gedungen und wieder abgeschafft.“

¹⁾ Łukaszewicz, *Krótki opis* II 353, 391, 413, 468. Zahlreiche Nachrichten über solche *adolescentes scholastici* besitzen wir aus dem Archidiaconate Kruschwitz für das 16. Jahrhundert. *Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVII.*

²⁾ Sehr häufig heißt es: „*ludirector . . . qui etiam simul organarius est*“, oder „*ludirector seu organarius.*“ S. z. B. *Visitat. d. Diöz. Breslau I 752, 760.*

Sie unterscheiden sich durch nichts anders von den Knechten, als daß sie etwas singen und auf der Orgel klimpern können“¹⁾).

Zu Ausgang des Mittelalters bestand in Königlich-Preußen der Brauch, daß die Schulstellen vom Patron, und zwar gemeinhin unter Zustimmung des Pfarrers, besetzt wurden. An vielen Orten nahmen die Gemeinden aber bald das ausschließliche Besetzungsrecht für sich in Anspruch²⁾. So war es vielfach auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Klagt doch der ermländische Bischof Mauritius Ferber in einem Briefe an Johann Tarnow, den Kastellan von Krakau, und ebenso in einem Schreiben an den Apostolischen Nuntius unterm 22. September 1536, daß sich das Volk nach eigenem Gutdünken die Schulmeister erwähle³⁾. Und in Visitationsberichten des Archidiaconates Pommerellen⁴⁾ aus dem Jahre 1584 ist davon die Rede, daß sich die Dorfschulmeister bei Streitigkeiten mit den Pfarrern darauf beriefen, daß „sie von der Gemeinde eingesetzt seien und der Pfarrer ihnen nichts zu sagen habe.“ Die Klage des Czersker Pfarrers, „der Schulmeister sei nicht von ihm, sondern von den Kirchenvätern gemietet, daher habe er ihm gegenüber keine Rechte“, und die Worte des Wischiner Protokolls, „dieses werde in Pommerellen allgemein gebilligt“, zeigen uns, daß es sich hier bei der Besetzung der Schulstellen durch die Gemeinde keineswegs um Ausnahmefälle handelt.

Dieser Brauch entsprach aber durchaus nicht den vom Konzil von Trient gegebenen Anordnungen, die einen größeren Einfluß der Kirche auf die Schule forderten. Daher verlangten auch, wie bereits geschildert wurde, die verschiedenen Provinzial- und Diözesansynoden, daß die Pfarrer bei der Anstellung der Lehrpersonen ihre Zustimmung zu geben hätten. Aus den Visitationsberichten des 17. und 18. Jahrhunderts geht denn auch klar hervor, daß die Geistlichkeit bei der Annahme der Schulmeister in allen

1) Breslau, Diöz. Arch. I D 1/W 1 Bl. 17.

2) Waschinski, Erz. u. Unterr. im Deutsch. Ordenslande S. 44ff.

3) Brief an Tarnow: „Ceterum Illustrem V. D. latere nolo, quod in his quoque terris comicia jam eo quo in regno more haberi incipiunt, nam in his quae celebrata sunt Marienburgi magna contentione laboratum est, ut ne quid nos episcopi jurisdictionis haberemus in ecclesiae ministros, utque plebs arbitrato suo sibi concionatores et ludimagistros eligeret.“ Brief an den Apostol. Nuntius: „Non desunt enim, qui sibi arbitrato suo, non salutatis nobis, ludimagistros et concionatores instituere libere volunt.“ Vier Briefe, Pastoralbl. f. d. Diöz. Ermland XXV. Jhrg. S. 72f.

4) In dem Visitationsbericht v. Wischin, Dorf bei Schöneck, heißt es: „Plebanus Paulus Wardzicz . . . litigiosus maxime cum ludimagistro usque ad caedem eam ob causam, quod illi non vult esse oboediens, asserens (quod plerumque ab omnibus in Pomerania comprobatur) se non a plebano, sed ab incolis in ludimagistrum esse constitutum. „Proinde nihil quicquam iuris in me habere potest plebanus““. Font. II 227. Ferner sagt das Protokoll von Czersk im Dekanate Pr. Stargard: „Plebanus conqueritur de ludimagistro, qui non est illi oboediens, referens hoc, ludimagistrum non ab se, sed a vitricis locatum, atque ita nihil in illum iuris habere plebanum.“ Font. II 239.

Diözesen eine entscheidende Rolle spielte. Im allgemeinen galt als Grundsatz, daß in überwiegend katholischen Städten der Rat die Schulmeister mit Zustimmung des Pfarrers annahm¹⁾, in den größtenteils evangelischen Städten und in den ländlichen Pfarreien stellte entweder der Pfarrer allein, was sehr häufig vorkam²⁾, oder gemeinsam mit dem Patron³⁾ oder, wie in Ermland nach der Verordnung der Diözesansynode von 1575, im Einvernehmen mit den Kirchenvätern den Schulmeister an. Die ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung der Anstellung lag letzten Endes, wie man aus einer Äußerung der Mehlsacker Visitation⁴⁾ von 1583 entnehmen kann, bei der bischöflichen Behörde. Der von der ermländischen Synode von 1610 ausgesprochene Rat, die Pfarrer möchten die zu berufenden Lehrer zur Vorsicht und zur Probe zunächst höchstens auf ein Jahr einstellen, dürfte sich in den andern Diözesen bei dem Mangel an geeigneten Schulmeistern meist erübrigt haben. Vor der Anstellung wurde an manchen Orten, besonders in den Städten, ein schriftlicher Kontrakt⁵⁾ aufgesetzt, in dem die Obliegenheiten und Einnahmen des Schulmeisters festgesetzt wurden. In vielen Fällen wird man sich aber wohl mit mündlichen Abmachungen begnügt haben.

Über die Form, in der die Einführung eines Schulmeisters in sein Amt erfolgte, hören wir nichts Näheres. Dagegen ist in den Synodalstatuten und Visitationsberichten aller Diözesen sehr häufig davon die Rede, daß die Schulmeister vor der Anstellung vor dem Pfarrer das Glaubensbekenntnis, die *Professio Fidei*, abzulegen hätten⁶⁾. Dieses entsprach etwa dem heutigen Amtseide. In Wirklichkeit hatten aber zu allen Zeiten viele Schulmeister die *Professio Fidei* nicht abgelegt. Der unvollständige, ermländische Visitationsbericht von 1581 macht allein zehn Kirchdörfer namhaft, deren Lehrpersonen den Glaubenseid nicht geleistet hatten⁷⁾. Die Protokolle von Roggenhausen und Reichenberg im Dekanate Heilsberg sagen sogar, daß

1) Pel. Bisch. Arch. IV 27 Bl. 40 u. 49 ff.; Łukaszewicz, *Krótki opis* I 320, II 403, 413, 432; Maerker, *Gesch. der ländl. Ortsch.* S. 151.

2) Pel. Bisch. Arch. IV 4 a Bl. 65, 67, 111 f.; IV 7 S. 400, 559, 312; IV 10 b S. 88; IV 15b S. 33 f., 75; Font. XI 11; Breslau Diöz. Arch. IX 9; Łukaszewicz, *Krótki opis* II 50, 53, 87, 256.

3) Breslau. Diöz. Arch. IX 9 u. *Visit. der Diöz. Bresl.* I 734.

4) *Mon. Hist. Warm.* Bd. X 2 Lieferg. 28 S. 183 f.

5) *Pos. Sts.-Arch. Städte, Betsche B 1*, wo 1738 von der kontraktmäßigen Besoldung des Schulm. durch den Magistrat die Rede ist; im Visitationsbericht des Dorfes Objezierze (Dek. Obornik) aus d. J. 1695 ist gleichfalls gesagt, daß der *parochus iuxta contractum* den Schulmstr. besolde. *Pos. Sts.-Arch. Dörfer, Objezierze. Gump. Sammlg.* 544.

6) I. J. 1720 heißt es z. B. im Cap. I der Posener Diözesanbeschlüsse in Erneuerung älterer Verordnungen: „Eandem fidei professionem faciant omnes Professores Scholarum, etiam parvulorum instructores, ut mandat Epistola Pastoralis Maciejoviana tit: de Scholaribus, et Scholarum Magistris“. *Synod. Dioec. Pos.*

7) Frauenburg, *Bisch. Arch. BN 2 Bl. 137, 233, 238, 250, 321, 358, 361, 363, 400, 512.*

er von den Schulmeistern niemals gefordert sei¹⁾. Dabei war mancher Lehrer wie der Santhoppener bereits mehrere Jahre lang im Amte²⁾. Auch in den andern Diözesen hatten bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts stets viele Schulmeister das Glaubensbekenntnis nicht abgelegt³⁾. Der Visitationsbericht des einen Dekanates Schildberg (Ostrzeszów) von 1721 z. B. macht allein schon elf solcher Personen namhaft⁴⁾, und nur bei dem einen Schulmeister von Wyszalow wird bemerkt, daß er die *Professio Fidei* geleistet habe⁵⁾.

Hatte der Lehrer sein Amt angetreten, so war ihm nach dem Hirten schreiben des Gnesener Erzbischofs Maciejowski (1604—08) das Tragen des klerikalischen Kleides als Amtstracht vorgeschrieben⁶⁾. Die ermländische Synode von 1610 verbot aber bei Prozessionen die Halskrause und gestattete nur einfache Kragen⁷⁾. Um Unfug zu verhüten, der wohl öfter vorgekommen war, bestimmte die Posener Synode von 1642, daß kein Schulmeister, der nicht Geistlicher sei, im geistlichen Gewande umherschweifen dürfe⁸⁾.

Auch auf das Lebens- und Dienstalter der Schulmeister wird durch gelegentliche Bemerkungen der Visitationsberichte einiges Licht geworfen. So war Andreas Lamprech im Jahre 1765 bereits 30 Jahre lang Schulmeister von St. Albrecht bei Danzig⁹⁾, der Organist und Schulmeister von Lesno¹⁰⁾ im Dekanate Tuchel war 1729 schon 70 Jahre alt. Michael Swidzinski, Schulmeister und Organist von Subkau¹¹⁾ bei Dirschau, zählte 1765 72, der Raikauer Schulmeister Paul Lipinski¹²⁾ im Jahre 1746 gar 80 Jahre, von denen er 40 am Ort zugebracht hatte. Der Senior aller uns bekannt gewordenen Schulmeister aber war Nicolaus Dirglowski in Klonowken¹³⁾, der im Jahre 1710 auf nicht weniger als 85 Lenze sah.

Daß manche Schulmeister und Organisten noch in so hohem Alter ihres Amtes walteten, kam daher, daß die Altersversorgung der Lehrpersonen völlig ungeregelt war. Möglich ist, daß die Schulmeister besser dotierter Stellen, wenn sie lange und zur Zufriedenheit gewirkt hatten, schließlich zum Lohn von der Gemeinde und ihrem Nachfolger unterhalten wurden¹⁴⁾, doch besitzen wir hierüber aus polnischer Zeit keine näheren Nachrichten.

1) „Non fecit Prof. Fidei neque enim unquam id ab eo fuit postulatum“, u. „Prof. Fidei non fecit quod id nunquam ab eo fuerit postulatum“. Ebenda BN 2 Bl. 233 u. 250.

2) I. J. 1581 hatte er den Posten schon 12 Jahre lang inne. Ebenda BN 2 Bl. 512.

3) Nach den Visitationsberichten v. Schildberg (Ostrzeszów) u. Opatow a. d. J. 1797 hatten auch damals die Schulm. dieser beiden Orte den Eid nicht geleistet. Breslau, Diöz. Arch. I D 2 d.

4) Breslau, Diöz. Arch. IX 9.

5) „emisit Professionem Fidei et praestitit juramentum fidelitatis“. Ebenda IX 9.

6) Constitutiones et Decreta Posnan. 1642.

7) Concil. Germ. IX 142.

8) S. Anhang I.

9) Pel. Bisch. Arch. IV 15 a S. 14f.

10) Ebenda IV 29 S. 188.

11) Ebenda IV 15 a S. 227ff.

12) Ebenda IV 34 S. 320.

13) Ebenda IV 36 Bl. 37.

14) Matern, Beiträge S. 27f. führt als Beispiel hierfür die Altersversorgung des Schulmeisters v. Schalmey a. d. J. 1794 an. Danach verpflichtete sich die Gemeinde, dem alten Schulmstr., der 28 J. lang seinen Posten rühmlichst versehen hatte, eine bequeme Woh-

Erwies sich ein Schulmeister als nicht geeignet, so konnte ihm die Stelle gekündigt werden. Bei seiner Entlassung sollte ihm dann nach der Anordnung des Gnesener Erzbischofs Maciejowski (1604—08) vom Pfarrer ein Abgangszeugnis ausgestellt werden, ohne das er nirgend angenommen werden durfte. Schulgesellen sollten vom Rektor eine Bescheinigung erhalten. Ob dieses in Wirklichkeit geschah, erfahren wir aus den Quellenberichten leider nicht, wohl aber hören wir, daß Lehrpersonen bisweilen abgesetzt wurden¹⁾. Natürlich konnten auch sie selbst auf ihren Wunsch die Stelle verlassen und taten es häufig auch wegen ihres geringen Einkommens.

3. Vorbildung.

Von einer Vorbildung, besonders von einer methodischen Schulung der Lehrkräfte in unserm heutigen Sinne war früher keine Rede. Man nahm für das Amt geeignet erscheinende Persönlichkeiten aus den verschiedensten Berufen. So kommt es, daß auch die Vorbildung der Schulmeister stets sehr verschieden war. Neben Handwerkern finden wir im Schuldienste Studenten und Magister der freien Künste, neben Bauern Geistliche und Doktoren der Philosophie.

In Ermland, das sich ja in jeder Beziehung vorteilhaft von den übrigen polnischen Landesteilen auszeichnete, treffen wir in allen Städten vom 16. Jahrhundert an zahlreiche wissenschaftlich gebildete Lehrer. Ganz besonders gut war das Land mit Schulmeistern versorgt, seitdem die Jesuiten zuerst in Braunsberg 1565, dann in Rössel 1631 ihre höheren Schulen eingerichtet hatten und viele ihrer Pauperschüler und Kandidaten der Theologie sich dem Lehramt widmeten. Bereits ein Jahr nach der Ansiedlung der Jesuiten in Braunsberg heißt es in dem amtlichen Bericht an die Ordensoberen, sie hätten nach dem Abgange des bisherigen Schulmeisters einen ihrer Schüler aus der obersten Klasse zur Übernahme dieses Postens entsandt, und dieser hätte sein Amt so gut versehen, daß sich die Zahl der Schüler verdoppelt hätte²⁾. Eine größere Anzahl von Lehrkräften mit akademischer Bildung wird in dem Visitationsbericht von 1581 namhaft gemacht³⁾. Da hatte der Wormditter Lehrer in Braunsberg und Wilna, der Seeburger zwei Jahre lang in Braunsberg, der Mehlsacker und Guttstädter

nung zu verschaffen. Dem Adjunkten wurde auferlegt, dem alten Lehrer an seinem Tisch freie Kost einschließl. Frühstück u. Abendbrot, ferner Heizung u. monatlich einen Taler zu geben.

¹⁾ Łukaszewicz, Krótki opis I 190, II 300.

²⁾ „Ludimagister civitatis cum se officio abdicaturus esset, cuidam nostrorum adolescentium ex suprema classe nostra id numeris delegatum est ob cuius fidem et industriam plus quam duplicatus est numerus studiosorum et magis catholica religio in tenera illa aetate confirmabitur.“ Benrath S. 87.

³⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 176, 411, 124 u. 310, 256, 419, 508, 233.

fünf Jahre lang im Diözesanseminar studiert. Der Pfarrer von Benern, Bartholomäus Hecht aus Wormditt, hatte in Krakau theologischen Studien obgelegen, war dann fünf Jahre hindurch Rektor der Allensteiner Schule gewesen und hatte darauf vom Kulmer Bischof die Weihen erhalten. Lemkendorff im Dekanate Seeburg hatte in der Person des Johannes Kurek, der im Dorfe zu Hause war, einen Lehrer, der drei Jahre lang in Krakau studiert hatte und nun im Kirchengesang unterrichtete. In Rössel versah der Vikar Nicolaus Wohlgemut das Amt des Schulmeister, in Roggenhausen im Dekanate Heilsberg endlich wirkte ein Lehrer, der sechs Jahre lang an der ermländischen Kathedrale Choralist gewesen war. Wie im 16. Jahrhundert, so finden wir auch in der Folgezeit bis zum Ende der polnischen Herrschaft vielfach ehemalige Jesuitenschüler, Kandidaten der Theologie und Geistliche im Schuldienst. Die kirchlichen Visitationsberichte und das Album der marianischen Kongregation des Rösseler Jesuitengymnasiums von 1631—1748 nennen uns noch mehrere Dutzend solcher ermländischen Schulmeister²⁾. Die Lehrer der städtischen Pfarrschulen, die später oft die Weihen empfangen, konnten jedenfalls, ebenso wie übrigens auch manche Kantoren³⁾, wegen des Lateinunterrichtes stets eine höhere Bildung aufweisen; an den ländlichen Kirchorten begnügte man sich oftmals mit bescheidenerer Bildung der Lehrpersonen und beauftragte auch Handwerker⁴⁾ mit dem Lehramt. Wie eine Bemerkung im Statusberichte des ermländischen Bischofs Potocki vom Jahre 1714 zeigt, kam es indessen auch wiederholt vor, daß sogar Dörfer, die keine Kirche besaßen, armen Studenten den Unterricht ihrer Kinder anvertrauten¹⁾. Wenn es auch nicht an gelegentlichen Klagen über die Unfähigkeit einzelner Schulmeister fehlt⁵⁾, so kann man doch im allgemeinen sagen, daß Ermland mit Lehrern im ganzen gut versorgt gewesen ist.

Schlechter sah es dagegen in den andern polnischen Bezirken mit der Vorbildung der Schulmeister aus. Von den Magistern der Kollegiat-schulen zu Posen, Samter (Szamotuły), Schroda, Camin und Kruschwitz kennen wir in der Hauptsache nur eine Reihe akademischer Lehrer der Maria-Magdalenschule zu Posen. Bestimmungsgemäß sollte der Rektor dieser Schule Doktor der Krakauer Universität sein. Wir finden denn auch unter den Lehrern dieser Anstalt eine Reihe Promovierter. Auf Paul Ogonek folgte in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts der Geistliche Paul

¹⁾ S. Matern, Beiträge S. 20f., 25; Dittrich, Das erml. Volksschulw. S. 8 u. Lühr, Die Schüler des Rösseler Gym. EZ Bd. XVf.

²⁾ S. z. B. Anhang 28.

³⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 112, 137, 147, 251.

⁴⁾ „etiam aliae villae, in quibus nulla prostat ecclesia, pauperiores studiosos ad docendas literas adsciscunt“. Statusberichte, Relatio ... Potocki, Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. Jhrg. XVIII Nr. 8.

⁵⁾ Vergl. z. B. Matern, Gesch. der Kirche u. des Kirchspiels Schalmey EZ Bd. 17 S. 389 u. Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18 Bl. 7.

von Rawa, der Doktor der freien Künste und Philosophie war¹). Unter beiden sank die Schule so stark, daß viele begüterte Familien ihre Söhne lieber nach Breslau schickten. Um diesem Zustande abzuhelpfen, beabsichtigte der evangelische Posener Bürgermeister Andreas Lipczinski mit Zustimmung des Generalstarosten und Kastellans Andreas Gorka und des Rates einen tüchtigen evangelischen Rektor zu berufen²). Als Anfang Juni 1549 der Königsberger Professor Friedrich Staphylus durch Posen reiste, schlug er dem Grafen Gorka seinen Schüler Gregor Pauli aus Brzeziny im Palatinate Lenczyc vor. Dieser wurde denn auch angestellt, da man hoffte, er werde als Krakauer Doktor gegen den Verdacht der Irrlehre geschützt sein. Der neue Rektor, der sich vom Protestantismus der reformierten Lehre zugewandt hatte, fand in Posen zwar vielen Beifall, zog sich aber bald durch sein Auftreten gegen die Mißbräuche der Kirche die Feindschaft der Geistlichkeit zu und mußte schließlich wie so mancher andere Gelehrte im Sommer 1551 seinen erbitterten Gegnern weichen. Damit war der Versuch, die Posener Kollegiatschule zu Maria Magdalena protestantisch zu machen, für immer gescheitert. Nach längerer Pause wurde am 25. Januar 1553 der Lehrer der Kollegiatschule zu Samter berufen. Da dieser sich dort wahrscheinlich der Reformation angeschlossen hatte und sich daher gleichfalls die Abneigung des Propstes und des Bischofs zuzog, so mußte der Rat bereits im Juni des folgenden Jahres abermals einen neuen Rektor wählen. Diesmal fiel die Wahl auf den Schulmeister der Plocker Schule, Adam von Pobiecziska. Auch er blieb nur kurze Zeit im Amte; denn gegen Ende des Jahres 1554 scheint der Rat den Bakkalaureus der freien Künste Balthasar Struszek an seine Stelle gesetzt zu haben. Bei dem fortschreitenden Verfall der Schule riet der Bischof zur Hebung der Anstalt einen bedeutenden Lehrer anzustellen. Diesmal wurde der Italiener Simon Fridelli aus Neapel gewählt. Als dann die Jesuiten zu Anfang der siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts in Posen ihre große Schule eröffneten und die Kollegiatschule ihr gegenüber einen schweren Stand hatte, wurde als Gegengewicht auf den Vorschlag einiger dem Orden nicht wohlgesinnter Ratsherren aus Krakau ein Magister der freien Künste berufen³). Den Namen des neuen Lehrers kennen wir nicht, doch hören wir, daß er Ende Dezember 1578 sein Amt antrat und sich alle Mühe gab, die Schule zu heben. Wie leicht vorauszusehen war, konnte die Anstalt aber nicht die Konkurrenz der Jesuitenschule aushalten und sank immer mehr. Trotzdem treffen wir auch später noch an ihr promovierte

¹) Łukaszewicz, *Obraz hist.* II 11.

²) Zum folg. vergl. Wotschke, *Der Versuch der Pos. Pfarrschule v. Mar.-Magdal.* 1549 einen ev. Lehrer zu geben. *HM* S. 177—181.

³) Krakau, *Bibl. Jagiell.* Nr. 5198, 1 Bl. 14. „procurarunt, ut aucto stipendio Magister artium ad Scholam Parochialem regendam Cracovia vocaretur. Venit ille et ad finem Decembris suscepit scholasticam Provinciam“.

Rektoren, so 1638 den Magister der freien Künste Stanislaus Owinski¹⁾. Ob das auch weiterhin so blieb, erscheint zweifelhaft. Die spärlichen Quellennachrichten sprechen sich jedenfalls über die wissenschaftliche Vorbildung der Schulmeister an der Maria-Magdalenschule nicht weiter aus.

Über den Bildungsgrad der Lehrer an den andern Kollegiatenschulen wissen wir so gut wie nichts. Wahrscheinlich ist, daß der aus Samter nach Posen berufene Schulmeister Akademiker gewesen ist.

Was die gewöhnlichen Pfarrschulen angeht, so verdient als einzige Ausnahme hervorgehoben zu werden, daß auch die Schule zu Tuchel nach einer von Bartholomäus Nowodworski im Jahre 1617 gemachten Stiftung²⁾, deren Fürsorge er dem Krakauer Universitätsrektor und den Dekanen übertragen hatte, stets von der Krakauer Hochschule einen Magister der freien Künste als Lehrer erhalten sollte. Aus drei uns heute noch erhaltenen Quittungen, in denen die nach Tuchel geschickten Lehrkräfte über 60 Gulden quittierten, kennen wir die Namen von drei solchen Magistern. Es waren Severinus Parnasius 1636, Johann Sadkowski, Doktor der Philosophie, 1637 und Hieronymus Castelli 1650³⁾. Lange hat diese Herrlichkeit aber nicht gewährt; denn in den folgenden Kriegszeiten werden solche Entsendungen kaum erfolgt sein, und im letzten halben Jahrhundert polnischer Herrschaft besaß Tuchel, wie bereits früher erwähnt wurde, überhaupt keine Schule mehr.

¹⁾ Łukaszewicz, *Obraz hist.* II 11.

²⁾ *Font.* XI 184ff.

³⁾ Chotkowski, *Bursy ZTNT* S. 119f. An diese Nachricht knüpfte Chotkowski die Bemerkung: „Also nur 3 Namen v. Tuchler Lehrern sind uns bekannt, aber mit Stolz können wir hervorheben, daß Polen im 17. Jahrh. einen solchen Vorrat gelehrter Kräfte besaß, daß es die Schule im Städtchen Tuchel mit Magistern der freien Künste und Doktoren der Philosophie besetzen konnte. Zur Erklärung dieses nationalen Stolzes muß man hinzufügen, daß anderthalb Jahrhunderte später und zwar 3 Jahre nach der ersten Teilung Polens (1775) darüber geklagt wurde, daß in der kaiserl. Hauptstadt der größere Teil der öffentl. u. privat. Lehrer so wenig mit der Kunst des Schreibens und Lesens bekannt sei, daß sie sie kaum dem Namen nach kannten.“ Etwas weiter bemerkt Chotkowski dann noch, es sei bekannt, daß nach der ersten Teilung Polens im Preuß. Anteil ein solcher Mangel an gebildeten Kräften vorhanden gewesen sei, daß Unteroffiziere zu Schulmeistern bestellt worden seien.

Ohne näher auf die in diesen Sätzen enthaltenen unkritischen Übertreibungen und Verquickungen einzugehen, sei bemerkt, daß nach Ausweis der Quellen Polen, d. h. das kath. Polen, weder im 17., noch im 16. u. 18. Jahrh., noch überhaupt jemals einen „solchen“, d. h. natürlich in obigem Sinne einen sehr großen Vorrat an gelehrten Kräften besessen hat, sonst würden die Schulen nicht zum sehr bedeutenden Teile vollständig eingegangen oder mit häufig gänzlich ungeeigneten Lehrern besetzt worden sein. Dagegen war es bei der protest. Bevölkerung Polens Sitte, daß jeder Geistliche vor Übernahme eines geistl. Amtes eine Zeit lang im Schuldienste tätig war, so daß mindestens alle evangel. Stadtschulen fast ständig und manche Dorfschulen häufig akadem. gebildete Lehrer hatten. Übrigens fällt auch ein Vergleich zwischen den poln. Durchschnittslehrern und den zu Schulmeistern bestellten preuß. Unteroffizieren, auf die das kleine Preußen beim Erwerb so großer Landgebiete in der Not zurückgreifen mußte, nicht zu ungunsten der letzteren aus.

Die Schulmeister der übrigen Pfarrschulen hatten nur selten, soweit uns Nachrichten hierüber erhalten sind, eine etwas bessere Bildung. Von dem Schwetzer Lehrer des Jahres 1583 wird erzählt, daß er ein ehemaliger Braunsberger Jesuitenzögling von mittelmäßiger Bildung gewesen sei¹⁾; Bromberg hatte 1595 einen promovierten Lehrer, der fleißig und bescheiden sein Amt versah²⁾. Sicherlich haben auch sonst noch vom 16. bis 18. Jahrhundert manche früheren Schüler der anderen Jesuitenschulen oder sonstigen höheren Lehranstalten in den verschiedensten Gebieten des Landes das Lehramt ausgeübt. Ein solcher dürfte z. B. der Neuenburger Schulmeister Georg Ziesemer (Cyzmer) gewesen sein, von dem der Visitationsbericht von 1746³⁾ sagt, er spreche Deutsch, Polnisch und sogar etwas Lateinisch. Hin und wieder versahen auch, wie in den Posener Orten Schneidemühl (Piła) 1641⁴⁾, Grätz (Grodzisk) 1641⁵⁾, Zerkow (Dek. Neustadt a. W.) 1683⁶⁾, Filehne 1695⁷⁾ Kandidaten der Theologie oder Geistliche das Lehramt. Leider läßt sich bei dem Mangel an Quellen, vor allem an Matrikeln der Marianischen Kongregationen, nicht bestimmen, wie groß etwa die Zahl derartiger Lehrkräfte gewesen sein mag.

Bisweilen nahmen die Katholiken, als sie im Laufe der Zeit viele protestantisch gewordene Kirchen wieder in ihren Besitz brachten, die lutherischen Schulmeister aus früherer Zeit in ihre Dienste. Sie taten dieses in Ermangelung katholischer Schulmeister und in der Erwartung, die evangelischen Schulmeister würden in kurzer Zeit katholisch werden. So war es z. B. in Bobau im Dekanate Preuß. Stargard 1598⁸⁾, ferner in Lomnitz (Łomnica) im Dekanate Bentschen 1641⁹⁾ und in Penkuhl im Dekanate Schlochau 1653¹⁰⁾.

Das Gewöhnliche war indessen, wie aus sehr vielen Nachrichten des 17. und 18. Jahrhunderts ersichtlich ist, daß der Schuldienst im Nebenamt von den Organisten oder Küstern versehen wurde. Ihre Vorbildung mußte sich daher in erster Linie auf den Kirchendienst erstrecken. Man nahm hierzu nach Möglichkeit solche Männer, die nicht bloß singen, sondern auch lesen und schreiben konnten. Häufig genug wurden bei dem Mangel an besseren Lehrkräften Handwerker, und zwar mit Vorliebe Schneider, ferner Bauern und sonstige Leute, die mitunter kaum lesen, geschweige denn schreiben oder gar rechnen konnten und auch sonst noch

¹⁾ „eruditionis mediocris“. Font. I 82.

²⁾ „Baccalaureus promotus diligens, modestus satisfacit officio suo in instruenda juventute, pueros habet multos.“ Documenta S. 23.

³⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 10b. S. 152ff.

⁴⁾ Łukaszewicz, Krótki opis I 193; II 457; II 217.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Pos. Sts.-Arch. Städte, Filehne B 2.

⁹⁾ Font. II 436.

⁸⁾ Łukaszewicz, Krótki opis I 196.

¹⁰⁾ Font. XI 117.

oft ganz ungeeignet waren, für den Unterricht der Jugend angenommen¹⁾. Die Einwohner von Kniewen im Dekanate Putzig hatten 1702 doch sogar ein vagabundierendes Subjekt, einen Ungarn, zum Jugendbildner bestellt²⁾. Wie erzählt wurde, war er türkischer Kriegsgefangener gewesen und von den Türken nach Landessitte beschnitten worden. Er wurde vom Revisor für untauglich befunden und sollte unter Androhung von Strafe entfernt werden.

Wenn man auf Grund zahlreicher Quellennachrichten ein zusammenfassendes Urteil über die Vorbildung der Pfarrschulmeister abgeben soll, so muß man sagen, daß die Lehrkräfte mit Ausnahme der ermländischen, zum großen Teile, wenn nicht der Mehrzahl nach, nur notdürftig genügten und oft völlig ungeeignet waren.

4. Lebenswandel, Disziplin, Verhältnis zu den Vorgesetzten.

Der Lebenswandel der Schulmeister war, soweit man hierüber aus den nicht gerade sehr zahlreichen Quellennachrichten einen Schluß ziehen darf, selbst in der zweiten Hälfte des kritischen 16. Jahrhunderts im allgemeinen gut.

Der unvollständig erhaltene ermländische Visitationsbericht von 1581 enthält trotz aller möglichen Nachrichten über zahlreiche Schulmeister nur eine einzige ungünstige³⁾, wohl aber mehr als 12 günstige Bemerkungen über ihre Wirksamkeit⁴⁾. Meist heißt es: Er ist fleißig im Amte.

Auch die aus andern Diözesen vorliegenden Berichte aus dem 16. Jahrhundert geben uns, so gering an Zahl sie auch sind, eine günstige Vorstellung von der amtlichen Tätigkeit der Schulmeister. So werden 1577 die Schulmeister von Brudnia⁵⁾ im Dekanate Argenau (Gniewkowo) und Bromberg⁶⁾ als fleißig und gesittet bezeichnet. In dem Visitationsbericht von 1584 werden die Schulmeister der pommerellischen Orte Gr. Komorsk, Lalkau, Neuenburg, Sibsau, Dritschmin, Gr. Bislaw als „gute Menschen“ und fleißig geschildert⁷⁾; der Heinrichsdorfer (Przysiersk) war ein braver Mann und ein so hervorragender Musiker, daß in Erwägung gezogen werden sollte, ob er nicht die Weihen empfangen könnte⁸⁾.

¹⁾ Vergl. z. B. Waschinski, Die Wirksamkeit der Nat.-Eduk.-Kom. HM XVIII. Jhrg. Beilage 1, 2 u. 4 S. 174—180, ferner Anhang 31.

²⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 6 Bl. 13.

³⁾ Von dem Wargittener (Dek. Heilsberg) Schulmeister sagt der Bericht, er sei vor der Ankunft des Visitators entflohen. Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 244.

⁴⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2. Günstige Bemerkungen über die Schulmeister zu Frauenburg Bl. 7 u. 10, Plasswich Bl. 102, Tolksdorf Bl. 107, Mehlsack Bl. 124, Langevalde Bl. 144, Wuhsen Bl. 147, Wormditt Bl. 176, Roggenhausen Bl. 233, Reichenberg Bl. 250, Guttstadt Bl. 310, Bertung Bl. 358, Wuttrien Bl. 361, Purden Bl. 363, Seibertswaldt Bl. 400.

⁵⁾ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVII 8 u. 134.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Font. I 156, 158, 153, 171, 145, 142.

⁸⁾ Font. I 132, 246.

Die Visitationsberichte aus dem 17. und 18. Jahrhundert stellen den Lehrpersonen, wenn sie über ihre amtliche und außeramtliche Tätigkeit ein Urteil abgeben, gleichfalls oft ein gutes Zeugnis aus. Mancher Schulmeister besaß dabei einen solchen Idealismus, daß er wie der Labischiner vom Jahre 1582 seinen Dienst versah, trotzdem er keinen Lohn erhielt¹⁾. Der Schulmeister, den Gr. Komorsk im Jahre 1702 hatte, versah sein Amt nicht bloß umsonst, sondern weigerte sich sogar, etwas von der Kirche anzunehmen²⁾.

Natürlich fehlte es auch nicht an pflichtvergessenen und ausschweifenden Schulmeistern. Eine Untugend, über die wiederholt geklagt wird, war die Trunksucht, die häufig Nachlässigkeit und Faulheit nach sich zog. So war der Rzadkwiner (Dek. Kruschwitz) Lehrer von 1577 nachlässig und häufig in der Kneipe zu finden³⁾, der Fordoner von 1596 war ein großer Säufer und hatte bei seinem Fortgange aus Byschewo Kirchensachen gestohlen⁴⁾. Der Schulmeister von Poln. Brzozie im Dekanate Gorzno wird 1605 als streitsüchtiger Mensch und eifriger Besucher der Kneipen bezeichnet⁵⁾, der Punitzer (Dek. Kröben) vom Jahre 1667 wird als sehr faul und nachlässig im Unterricht geschildert⁶⁾, der Sierakowitzer (Dekanat (Mirchau) vom Jahre 1702 war dem Trunke ergeben, ungehorsam und streitsüchtig und sollte am nächsten Quartalersten aus dem Dienste entlassen werden⁷⁾, der im Jahre 1766 in Strepsch im Dekanate Mirchau wirkende Schulmeister endlich wird gleichfalls als ein Säufer bezeichnet, der gern mit dem Vikar zechte⁸⁾.

Neben diesem Hauptübel der Trunksucht werden einzelnen Schulmeistern sonst noch alle möglichen Vergehen zur Last gelegt. Ein Bericht aus dem Jahre 1584 sagt, daß der Schulmeister von Neukirch im Dekanate Tuchel von einer Pergamenturkunde das Siegel abgeschnitten habe. Nach Ansicht der Czersker Pfarrers hatte er dies zum Zwecke des Betruges getan⁹⁾. Im Jahre 1597 hatte der Pfarrer von Jeschewo im Dekanate Schwetz darüber zu klagen, daß der frühere Schulmeister bei seinem Fortgange einige Kaseln gestohlen habe¹⁰⁾. Der Schulmeister von Freymark (Krostkowo) im Dekanate Nakel war nach dem Visitationsbericht von 1652 wegen „gewisser“ Verbrechen entflohen¹¹⁾. Auch der Gr. Komorsker Lehrer vom Jahre 1687 erfreute sich keines guten Rufes und sollte entlassen werden¹²⁾.

1) „Magister scholae Joannes, uxoratus, pretium seu salarium nullum habet, tamen officio suo satisfacit.“ Font. I 97.

2) Pel. Bisch. Arch. IV 7 S. 23.

3) „Ministrum ecclesiae fovet (sc. plebanus) uxoratum, officii sui negligentem, qui frequens est in taberna.“ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVII 56.

4) Font. II 289.

5) Font. XIV 654.

6) Łukaszewicz, Krótki opis II 85.

7) Pel. Bisch. Arch. IV 7 S. 360.

8) Ebenda IV 15 b S. 139.

9) Font. II 238.

10) Font. II 362. Kaseln sind Kirchengewänder, die bei der Messe vom Priester getragen werden.

11) „ipse (sc. ludimagister) ob quaedam scelera sua fugit.“ Font. XII 371.

12) Pel. Bisch. Arch. IV 4 a Bl. 67 u. 112.

Über die Disziplin der Schulmeister sind wir wenig unterrichtet, doch darf man wohl aus einem Erlaß vom 16. Februar 1741, in dem der ermländische Diözesan-General-Administrator Szulc die Lehrer darauf hinweist, daß die Schüler durch Rauheit in ihren Fortschritten mehr gehindert und abgeschreckt als gefördert würden¹⁾, darauf schließen, daß sie mehr zur Strenge wie zur Milde neigten.

Über das Verhältnis der Lehrpersonen zu ihren geistlichen Vorgesetzten sagen die Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts gleichfalls wenig Bestimmtes. Da die Schulmeister aber meist von den Pfarrern vollständig abhängig waren, dürften sie sich auch wohl im allgemeinen vor Ungehorsam und Streitigkeiten gehütet haben. Anders war es, soweit uns über diesen Punkt Berichte vorliegen, im 16. Jahrhundert im Archidiakonate Pommerellen. Damals waren die Schulmeister dieses Bezirkes noch vielfach von den Kirchenvätern und nicht von den Pfarrern eingesetzt worden. Daher verweigerten sie den Geistlichen denn auch öfter den Gehorsam. Zank und Streit zwischen Schulmeister und Pfarrer waren infolgedessen „in ganz Pommerellen etwas Gewöhnliches“²⁾.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die sittliche Beschaffenheit der Schulmeister, abgesehen von Ausnahmen, die es zu allen Zeiten gab, im großen und ganzen besser war wie die wissenschaftliche Vorbildung. Es gab unter den Lehrpersonen manche fromme Seele, die bei mehr als kümmerlicher Besoldung mit gutem Willen und um Gotteslohn still ihrem Amte nachging.

5. Einkommen.

Keine Seite im Leben der Schulmeister zeigt eine so bunte Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit wie die Besoldung. Dies kam daher, daß die Einnahmen nicht einheitlich geregelt waren und sich aus den verschiedensten Posten zusammensetzten. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Lohnverhältnisse in Königlich Preußen, dem ehemaligen Deutschordenslande, besser geordnet waren, wie im südlichen, kujavischen und großpolnischen, Bezirk, wo sehr viele Pfarreien, die unter Privatpatronat standen, keine Stiftung (*nulla fundatio*) für den Schulmeister besaßen und alles unsicher war³⁾. Sehr viele Lehrer waren daher zu allen Zeiten besonders auf die Gnade

¹⁾ „neque modum in correctionibus Praeceptores ac Ludirectores excedant, quo feritatem magis quam solertiam et vigilantiam super tenerem indolem exerant ac exhibeant, magisque perinde juventutem a profectu in pietate et scientia impediunt et absterreant, quam eidem prodesse possint“. Mehlsack, Stadtarch. Collectanea S. 277.

²⁾ „Non sine iurgiis saepius ad altercationes prorumpunt (sc. ludimagistri et plebani), quod commune est in tota Pomerania.“ Font. II 239.

³⁾ Vergl. z. B. Font. I, XII, ferner Pos. Sts.-Arch. Städte, Pleschen A I Bl. 27, ebenda Dörfer, Kretkow B 2 u. 3, Mokronos C 2, Slomowo, Gump. Samlg. 929, Bialenschin,

der Pfarrer angewiesen und lebten, da die Geistlichen oft selber nur sehr geringe Einnahmen hatten, in den kümmerlichsten Verhältnissen und litten bittere Not¹⁾. Ganz besonders schlecht und unsicher war die materielle Lage der Schulmeister in der Reformationszeit, wo bei den weitgehenden religiösen Veränderungen auch das Einkommen stark ins Schwanken kam. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Einnahmen in manchen Gebieten, besonders in der Diözese Ermland, wieder auf festere Grundlage gestellt. Während des 17. und 18. Jahrhunderts haben sie im ganzen nur eine geringe Veränderung erfahren.

Wenden wir uns nun zunächst dem Einkommen der Schulmeister im 16. Jahrhundert

zu. In dem aus dem Anfange des Jahrhunderts herstammenden Liber beneficiorum²⁾ sind allein aus den vier Gnesener Dekanaten St. Petri, St. Michael, Lekno und Znin über 30 Pfarreien namhaft gemacht, bei denen es heißt, „der Pfarrer besoldet den Schulmeister nach Möglichkeit“³⁾. Ähnlich war es nach den aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vorliegenden Berichten in vielen Gebieten der Diözese Leslau⁴⁾. Auch im Bistum Ermland war der Schulmeisterlohn so niedrig und kam so schlecht ein, daß Kromer, der Koadjutor und Nachfolger des Kardinals Hosius, sich veranlaßt sah, auf die bei der Generalvisitation von 1572—74 zu Tage getretene schlechte Besoldung der Schulmeister hinzuweisen und den Parochianen wegen ihrer Lohnkürzungen Vorwürfe zu machen⁵⁾. Um dem Übelstande abzuhelpfen, setzte er am 18. Juli 1576 auf dem Landtage zu Heilsberg durch, daß die Schulmeisterbesoldung in Zukunft neu geregelt werde. Zu diesem Zwecke wurde den Erzpriestern befohlen, alle Pfarrer, Schulmeister, Schulzen und Kirchenväter ihrer Bezirke zu versammeln, sie nach dem Einkommen der Lehrer zu fragen und über die Mittel zur Erhöhung des Lohnes zu beraten.

Gump. Samlg. 29, Städte, Kröben C 7 für die Dörfer Slupia, Seide (Żytowiecko), Gr. Strzelze, Deutschwehr (Szkardowo), ferner für ganze Kreise Pos. Sts.-Arch. Städte, Bomst C 11, Krotoschin C 16 (abgedr. b. Waschinski, Die Wirksamkeit der Nat.-Eduk.-Kom. HM XVIII S. 169 u. Beilagen 1 u. 2 S. 174f). Vergl. auch Anhang 31.

¹⁾ Gr. Morin (Murzynno) 1578: „Rectorem tamen scholae una marca ratione annui census contentat (sc. parochus), qui magis ex eleemosina vivit“. Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVII 11, ferner Kleinwiese (Chlewiska) 1577: „Fovet ministrum, cui exiguum salarium dat (sc. plebanus) . . . Plebanus cum ministro prae inopia sustentari non possunt et maximam se inopiam pati retulerunt.“ Ebenda XVII 7f.

²⁾ Bd. I 56, 70, 90, 96, 98, 100, 102, 103, 106, 110, 114, 115, 117, 119 etc.

³⁾ „salarium ministrum pro posse.“

⁴⁾ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVII u. Font. I 138, 145, II 323, 342.

⁵⁾ „1. Ludimagistri in villis alicubi se aegre sustentare possunt propter negligentiam et inofficiositatem Parochianorum, qui ligna vehere et alia consueta dare nolunt. 2. Ludimagistri etiam in oppidis quibusdam minus sufficientem sustentationem habent, eo quod parochiani detrectant consuetas portiones.“ Pravitates, Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. XXII. Jhrg. S. 100.

Für das Archipresbyterat Heilsberg wurde bereits am 3. November desselben Jahres eine derartige Konferenz anberaumt und auf dieser eine neue Lohnordnung, die als Vorbild für die andern Dekanate grundsätzliche Bedeutung hat, beschlossen¹⁾. Nach dieser Neuregelung des Einkommens sollten fortan auch die Gärtner dem Schulmeister ausnahmslos vierteljährlich nicht wie früher zwei Schillinge, sondern einen Groschen geben. Die Bauern wurden verpflichtet, dem Schulmeister jährlich eine Fuhre Holz zu liefern. Die kirchlichen Akzidentien von Taufen, Trauungen, Einführung der Wöchnerinnen, Kalende usw. blieben in derselben Weise wie früher bestehen. An den Opfertagen sollte der Schulmeister von der Kirche einen Groschen und vom Pfarrer Mittagessen erhalten, ferner sollte er an den Sonntagen, wenn er mit dem Weihwasserkessel und Sprengel die Häuser besuchte, von jeder Familie einen Schilling bekommen. Von einem einfachen Konduktbegräbnis wurden für ihn fünf Schilling, von einem feierlichen Kondukt mit Vigilien und Exsequien fünf Groschen, für das Läuten zwei Groschen ausgesetzt. Außerdem sollte er außer einem Häuschen auch einen Garten haben. Nach dieser Neuordnung des Lohnes hatten die ermländischen Schulmeister, wenn sie wirklich voll die ihnen zustehenden Abgaben erhielten, sicherlich für jene Zeit ein ausreichendes Einkommen. Aus den Diözesen Posen und Kulm-Pomesanien liegen leider nur ganz spärliche Nachrichten über die Besoldung der Schulmeister vor.

Wenn wir nun die materielle Lage der Schulmeister am Ende des 16. Jahrhunderts im einzelnen festzustellen suchen, so finden wir, daß sie überall freie Wohnung im Schulhause oder in einem andern Gebäude erhielten. Dazu war ihnen an den meisten, wenn auch nicht an allen Orten ein Garten für Küchenkräuter und öfter auch noch etwas abgabefreies Ackerland zur Nutznießung überwiesen²⁾. An manchen ermländischen Orten wie Tolksdorf und Roggenhausen war das Land eine Hufe groß³⁾, doch war es ihnen wohl mehr in ihrer Eigenschaft als Organisten wie als Schulmeister überwiesen.

Die für den Schulmeister bestimmten Beiträge der Gemeindemitglieder und Pfarrer bestanden in der Hauptsache meist in Naturalienlieferungen und zwar zunächst in Getreide, das aber in sehr verschiedenen Mengen und sehr unregelmäßig einkam. Nach einer Angabe im Visitationsbericht von Raikau im Dekanate Mewe hing 1597 die Höhe der Lieferung von der Größe des Besitzes ab. Dabei wurde die Hufe als Einheit angesehen und sollte von jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Getreide gegeben werden⁴⁾. In den ermländischen Be-

1) Die Beschlüsse sind abgedruckt bei Hipler, Monum. Cromeriana EZ Bd. X 266f.

2) S. für die Erzdiöz. Gnesen, Lib. benef. I 72, 104, 129; für die Diöz. Leslau, Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVII 57, XXI 20; für die Diöz. Ermland, Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 102, 107, 112, 137, 144, 233, 244, 508.

3) Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 107 u. 233.

4) Font. II 316.

richten wird ferner bisweilen hervorgehoben, daß der Schulmeister in der Osterzeit Eier erhalte¹⁾. Dieser Brauch wird wohl auch in den anderen Diözesen auf einzelnen Stellen verbreitet gewesen sein.

Außer derartigen Lieferungen, die in späteren Berichten in noch viel größerer Zahl angeführt werden, bekamen die Schulmeister vielfach nach den aus der Erzdiözese Gnesen und den Bistümern Leslau und Ermland vorliegenden Belegen Freitisch²⁾. Gewöhnlich waren es die Geistlichen, die ihnen diesen entweder täglich oder wenigstens an gewissen Tagen gaben. In Guttstadt hatte der Schulmeister gemeinsamen Tisch im Refektorium mit allen Kanonikern, Vikaren und dem Glöckner³⁾; in Mehlsack, Heilsberg und Allenstein erhielt er seine Mahlzeit täglich auf dem Schloß⁴⁾, an letzterem Orte sogar auch das Abendbrot und gemeinsam mit dem Kantor⁵⁾; in Wormditt endlich speiste er bei den Eltern seiner Schüler⁶⁾. Nach den spärlichen Nachrichten, die der ermländische Visitationsbericht von 1581 über den Freitisch enthält, den alle Pfarrer den Schulmeistern an den Opfertagen gewähren sollten, scheint es so, als ob die von Kromer in seiner Zusammenstellung der bei der Generalvisitation von 1572—74 entdeckten Mißstände⁷⁾ noch immer nicht behoben waren. An manchen Orten der Diözese Ermland war die Frage des Freitisches auch damals noch nicht geregelt. Klagt doch der Wormdittener Schulmeister darüber, daß er keinen bestimmten Mittagstisch und nur ein sehr kleines Einkommen habe⁸⁾.

Als weitere Abgabe der Gemeinden trat zu diesen Beiträgen die Versorgung der Schulmeister mit Brennholz, wie es für Ermland der Bischöfliche Erlaß gewünscht hatte. Die ermländischen Nachrichten über diese Leistungen sind denn auch sehr zahlreich. Jeder Bauer gab gewöhnlich eine Fuhre Holz, doch hatten die Schulmeister auch gelegentlich über Rückstände zu klagen⁹⁾. Die Gärtner waren von dieser Abgabe befreit¹⁰⁾. In der Diözese Leslau waren die Holzlieferungen zu derselben Zeit in den einzelnen Pfarreien sehr verschieden. An manchen Orten bekam der Schulmeister eine nicht näher bezeichnete Menge Holz, an andern wieder wie in Gr. Gartz im Dekanate Mewe sollte er von jedem Bauern aus Rauden, Gremblin und Gartz $\frac{1}{2}$ Fuhre er-

1) Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 131, 233.

2) Lib. benef. I 66; Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVII 55, 127; Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 112, 125, 176, 227, 291, 310, 384.

3) Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 291.

4) Ebenda Bl. 125, 227, 382.

5) „In castro quotidie habet liberam mensam hoc et prandium et coenam una cum puero cantore“.

6) Ebenda Bl. 176.

7) „Curati quidam in diebus offertorialibus ludimagistris et ministris Ecclesiae prandium exhibere detrahunt aliaque consueta jura detrahunt.“ Pravitates, Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. XXII Jhr. S. 100.

8) „quod mensam non habet certam et salarium perexiguum.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 176.

9) Ebenda Bl. 147, 251.

10) Ebenda Bl. 107, 251, 365 etc.

halten¹⁾. Zur Beleuchtung wurde dem Lehrer in Mehlsack²⁾ und sicher auch an andern Orten zur Winterszeit von jedem Schüler wöchentlich ein Licht gebracht. Ebenso bestand auch in Ermland der Brauch, daß zum Feste Mariä Lichtmeß (2. Febr.) statt des Geldes ein Licht gegeben werden konnte³⁾.

So verschieden wie alle andern Einnahmen war auch das bare Einkommen der Schulmeister. In den Berichten mehrerer Orte der Erzdiözese Gnesen und der Diözese Leslau wird der ganze Jahreslohn auf eine Mark oder nur wenig darüber angegeben⁴⁾. Dabei ist es bei dem oft wechselnden Werte des Geldes außerordentlich schwer, ja geradezu unmöglich, für die verschiedenen Gebiete die Kaufkraft einer Mark, die durchaus nicht unserer heutigen Mark entsprach, oder einer andern Münzsorte anzugeben. An manchen Orten der Diözese Leslau betrug der vierteljährliche Lohn 12 Groschen⁵⁾. Was die Norm des von den einzelnen ländlichen Gemeindegliedern zu entrichtenden Schulmeisterlohnes angeht, so dürfte diese gegen Ende des 16. Jahrhunderts in den Diözesen Leslau und Ermland für die Bauern vierteljährlich einen Groschen betragen haben⁶⁾. Die Abgaben der Gärtner waren schwankend. An manchen Orten der Diözesen Leslau und Ermland zahlten sie gleichfalls einen Groschen⁷⁾, an andern einen Schilling,⁸⁾ an dritten $\frac{1}{2}$ Groschen⁹⁾ oder endlich $\frac{1}{2}$ Schilling¹⁰⁾. Auch die von den Städtern zu leistenden Abgaben waren nicht gleich. In Bromberg bekam der Schulmeister 1596 jährlich 12 Gulden, mußte davon aber 4 dem Kantor abgeben¹¹⁾, in dem pommerellischen Städtchen Schöneck sollte dem Schulmeister von jedem Bürgerhause jährlich ein Schilling gegeben werden, der Betrag wurde jedoch von den größtenteils protestantischen Bewohnern verweigert¹²⁾; in Heilsberg¹³⁾ erhielt der Lehrer von jedem Bürgerhause vierteljährlich einen ganzen, in Mehlsack¹⁴⁾ dagegen nur einen halben Groschen. Zu diesen Verschiedenheiten kam, daß die den Schulmeistern zukommenden Beträge häufig genug von den Gemeindegliedern gekürzt oder auch ganz ver-

1) Font. I 332, 442.

2) „Item a singulis pueris singulis hebdomadis hiemalibus singulae candela.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 124. ³⁾ S. Anhang 26.

4) Lib. benef. I 42, 71, 84, 125; Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVII 11, 60, 120, 200.

5) Font. I 182 u. Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XXI 97.

6) Font. I 188, Font. II 332, 336, 377, 410, 442; Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 102, 107, 112, 128, 137, 233, 238 etc.

7) z. B. in Tolksdorf. Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 107.

8) z. B. in Wluki, Dek. Bromberg; Gr. Jablau (Jablówo), Dek. Pr. Stargard; Purden, Dek. Guttstadt. Font. I 188; Font. II 336; Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 363.

9) Font. II 332, 377, 410.

10) Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 361.

11) Documenta S. 28.

12) Font. II 323.

13) „singulis quartualibus a singulis aedibus oppidanis accipit singulos grossos.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 226.

14) „a singulis domibus tam oppidanis quam villanis habet gr. $\frac{1}{2}$ in singula 4 talia.“ Ebenda Bl. 124.

weigert wurden¹⁾. Es ist sehr bezeichnend, wenn der Schulmeister von Wutt-rienen im Dekanate Guttstadt klagt, er könne seinen Lohn fast niemals von den Parochianen voll „herauspressen“²⁾. Geradezu scherzhaft aber mutet es uns an, wenn wir hören, in welcher Form z. B. die Matzkauer Bauern im Jahre 1597 dem katholischen Schulmeister von St. Albrecht³⁾ bei Danzig die zwei Preuß. Mark, die er von ihnen zu beanspruchen hatte, anzubieten für gut hielten. Sie sammelten zwar das Geld ein, lieferten es jedoch nicht an ihn ab, sondern kauften dafür eine Tonne Bier und luden den Schulmeister großmütig zum Mittrinken ein.

Außer den von der ganzen Gemeinde zu leistenden Beiträgen erhielt der Schulmeister von seinen Schülern ein Schulgeld. Nach den aus verschiedenen ermländischen Städten überlieferten Sätzen bestand es vierteljährlich meist aus 5 Schillingen von den Abschützen und 10 Schillingen von den größeren Schülern⁴⁾. Doch war auch das Schulgeld nicht überall gleich⁵⁾. Nach den aus den andern Diözesen erhaltenen spärlichen Nachrichten betrug das Schulgeld z. B. in Gartz im Dekanate Mewe 1599 für jeden Knaben vierteljährlich 5 Groschen. Der Schulmeister hatte nur leider, wie es zu jener Zeit übrigens an den meisten Orten Pommerellens der Fall war, keine Schüler⁶⁾.

Neben dem Schulgelde zahlten die Schüler noch an gewissen Tagen Festtagsgelder, über die wir aber nur aus den Visitationsprotokollen einiger ermländischer Städte näher unterrichtet sind. Als solche Tage, an denen von jedem Schüler eine Abgabe zu entrichten war, werden uns St. Gregor, Martin, Burchard, Dorothea, Lichtmeß, Fastnacht, Pantaleon und die Jahrmarktstage genannt⁷⁾. An den vier zuerst angeführten Tagen wurden jedoch nicht in allen ermländischen Städten Beiträge geleistet. Während die Schulmeister in Heilsberg und Rössel an jedem dieser Tage ihren Schilling erhielten, geschah dies z. B. in Braunsberg, Wartenburg und Allenstein nur zu Gregor, Martin und Dorothea, in Seeburg gar nur zu Gregor und Martin. Alle andern Tage, besonders auch die Pantaleonia⁸⁾, die wohl komische Aufführungen waren, galten überall als Schulfesttage.

Endlich bekamen die Schulmeister an allen Orten ein kirchliches Akzidens von Taufen, Trauungen, Begräbnissen, Kalende usw. und wurden an manchen Stellen wie in Guttstadt⁹⁾ vom Kapitel oder Rat, oder wie in

¹⁾ Font. I 131, Font. II 246, 327f.; Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 226, 238.

²⁾ „queritur (sc. ludimagister) quod fere nunquam integrum salarium ab illis (sc. parochianis) extorquere potest.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 361.

³⁾ Font. II 406.

⁴⁾ S. Anhang 26.

⁵⁾ Im Seeburger Bericht z. B. heißt es: „pro praecio ab Alphabetariis in 4 tale habet solidos 10 ab aliis grossos 4.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 412. S. auch Anhang 26.

⁶⁾ Font. II 443.

⁷⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 124f., 226f., 310, 384. Vergl. auch Anhang 26.

⁸⁾ Sie wurden so nach einer Lieblingsfigur, Pantalone, in den italienischen Komödien benannt.

⁹⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 310.

Roggenhausen aus der Kirchenkasse für Instandsetzung der Kirchengewänder¹⁾, oder wie in Plasswich von den Kirchenvätern für Reinigung der Kirche²⁾, oder wie in Mehlsack aus Stiftungen³⁾, die mitunter recht bedeutend waren, oder schließlich wie in Heilsberg⁴⁾ und Allenstein⁵⁾ von Bruderschaften mit besonderen Vergütungen und Zuschüssen bedacht. Vielfach bestand auch der in der Heilsberger Neuordnung des Einkommens erwähnte Brauch, daß der Schulmeister am Sonntage mit dem Weihwasserkessel und Sprengel die Häuser besuchte und einen Obolus erhielt⁶⁾. Wie aus einigen Berichten⁷⁾ hervorgeht, waren viele Bürger aber mit ihren Gaben auch hierbei recht zurückhaltend, und wenn der Frauenburger Geistliche in der sonntäglichen Predigt seine Pfarrkinder zum Geben ermahnte, so lachten sie nur. Der Schulmeister aber bekam auf seinem wenig einträglichen Sammelgange manch unfreundliches Wort zu hören⁸⁾.

Die meist noch in jugendlichem Alter stehenden Kantoren bezogen entweder ihren ganzen Lohn oder wenigstens einen Teil von den Schulmeistern, den andern, bestehend aus Akzidentien usw., erhielten sie von der Kirche. Dazu hatten sie Freitisch und freie Wohnung.

Zum Schluß sei hier der Gesamtlohn einiger Schulmeister und Kantoren, soweit ihn uns die Berichte aus dem 16. Jahrhundert ausführlicher angeben, angeführt. In Heilsberg, dem Sitze des ermländischen Bischofs, bekam der Schulmeister von den 60 seinen Unterricht besuchenden Schülern im ganzen jährlich 24 Mark. Ferner betrug der Ertrag des vom Rate aus den Bürgerhäusern für das Läuten gesammelten Geldes jährlich gleichfalls 24 Mark. Von den auf den Dörfern gesammelten Geldern, die aber sehr schlecht einkamen, sollte der Schulmeister die eine, der Glöckner die andere Hälfte bekommen. Wenn von allen gezahlt wurde, hatte er hieraus jährlich 14 Mark. Die

¹⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 233.

²⁾ Ebenda Bl. 102.

³⁾ Aus dem Vermächtnis des Braunsberger Bürgermeisters Johannes Bartsch, das Bischof Kromer am 7. Jan. 1584 bestätigte, sollte der Mehlsacker Schulmstr. 3 Mk., der Kantor 2 Mk. erhalten. Mehlsack, Stadtarchiv, Collectanea S. 248f., 308. In der Errichtungsurkunde der Vikarie S. Corp. Chr. ad Eccl. Meelsacensem v. 26. Febr. 1597 wird bestimmt, daß vom Zins „Ludimagistro quindenii solidi, Organistae totidem“ gezahlt werden sollten. Ebenda, Collectanea S. 65.

⁴⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 227.

⁵⁾ Ebenda Bl. 373f.

⁶⁾ Dieser Brauch war z. B. auch in der Diözese Leslau bekannt. So wird 1581 aus Bromberg berichtet: „Adolescentes (d. h. die Schulgesellen) diebus festivis post sacrum jam infra prandia currunt per Civitatem, vicos portantes aquam benedictam aspergendo mensas, fercula et sic victum miseri quaerunt.“ Documenta S. 19.

⁷⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 11 u. 124.

⁸⁾ „Conquirir (sc. ludimagister) parochianos esse valde restrictos in dando illo 1 obolo in caldare. Et si a paroko in concione ad eius solutionem hortentur, derisus se haberent et eo quoque stomate passim excipi infanire ludimagistrum . . . Antiquitus habuit (qui in iure nescitur) quotannis a Venerabili Capitulo 15 M, questus est a 4 vel 5 annis sibi . . . eius salarii dimidium solum esse a Dominis Capitularibus. . . Item a Vitricis singulis quartualibus II gr 1 solidum.“ Ebenda Bl. 11.

Sammlung zu St. Gregor, Martin, Burchard und Dorothea ergab durchschnittlich für jeden dieser Tage etwa 5 Mark. Hiervon erhielt der Kantor den dritten Teil. An den zwei Jahrmarktstagen und zu Fastnacht brachte jeder Knabe $\frac{1}{2}$ Groschen, am Pantaleonstag einen Schilling. Zu Mariä Lichtmeß bekam der Schulmeister von jedem Knaben ein Licht oder einen Schilling. Dazu hatte er noch die kirchlichen Akzidentien, Freitisch im Schloß und freie Wohnung. Von einem Garten oder Ackerland wird jedoch nichts gesagt. Der Kantor hatte freie Wohnung in der Schule und Freitisch im Schloß, beklagte sich aber darüber, daß er zusammen mit den Halbdienern (apud Halbdineros) speisen müsse. Vom Schulmeister bekam er jährlich 16 Mark, wozu der Pfarrer noch 4 Mark hinzuzulegen versprach, ferner von der Corpus Christi-Bruderschaft eine Mark und die gewöhnlichen Akzidentien¹⁾. Nach diesen Angaben standen sich der Heilsberger Schulmeister und Kantor für jene Zeit sicherlich nicht schlecht. Die Einnahmen des Mehlsacker Lehrers waren in derselben Zeit folgende: Das Schulgeld betrug jährlich im ganzen etwa 20 Mark, die Kalende eine Mark. Der sonntägliche Umgang mit dem Weihwasserkessel brachte kaum zwei Schillinge. Zu St. Martin und Burchard hatte er ungefähr zwei Mark, an den Markttagen, zu Fastnacht und Pantaleon von jedem Knaben einen Schilling, machte zusammen etwa drei Mark. Dazu kamen die üblichen Akzidentien und außer kleineren Legaten aus der Stiftung des Kanonikus Fabian 12 Mark. Im Winter bekam er von jedem Schüler wöchentlich ein Licht. Endlich hatte er Freitisch im Schloß und freie Wohnung²⁾. Von der Nutznießung irgendwelchen Landes ist übrigens auch bei dem Einkommen des Mehlsacker Schulmeisters nichts erwähnt. Nach den Angaben des Allensteiner Lehrers beliefen sich seine baren Einnahmen jährlich auf über 100 Mark³⁾.

Um auch noch eine Vorstellung von den Bezügen eines ermländischen Dorfschulmeisters zu geben, seien die Einnahmen des Roggenhausener Lehrers angeführt. Er bekam aus jedem Wohnhause einen Groschen und eine Fuhre Holz, von der Kirche für Instandsetzung der Gewänder eine Mark, an den Opfertagen von der Kirche einen Groschen und zu Ostern aus jedem Hause einige Eier. Dann erhielt er Akzidentien und hatte die Nutznießung von einer Hufe Ackerland und einem Garten bei der Schule⁴⁾. Die baren Einnahmen aus den Häusern betragen nach verschiedenen Angaben aus andern Dörfern im Durchschnitt 8—12 Mark⁵⁾.

¹⁾ S. Anhang 26.

²⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 124f.

³⁾ Ebenda Bl. 384. Weitere Beispiele s. Anhang 26.

⁴⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 233.

⁵⁾ In Laisse (Dek. Mehlsack) 8 Mk., in Wuttrienen (Dek. Guttstadt) 10 Mk., in Kleeberg (Dek. Guttstadt) u. Tolksdorf (Dek. Mehlsack) 12 Mk. Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 128, 361, 365.

Zum Vergleich sei schließlich noch das Einkommen einiger Lehrpersonen aus andern Diözesen angeführt. Der Neuenburger Schulmeister hatte wie an sehr vielen Orten der Diözese Leslau kein bestimmtes Gehalt, erhielt aber jährlich vom Pfarrer 16 Gulden. Besser stand sich der Organist, er hatte 20 Gulden aus der Kirchenkasse und Lebensunterhalt und Kleidung vom Pfarrer¹⁾. Der Rektor an der Maria-Magdalenschule zu Posen hatte um die Mitte des 16. Jahrhunderts²⁾ freie Wohnung im Schulhause und vom Rate jährlich 40 Gulden, die am 12. September 1566 auf 50 Gulden erhöht wurden. Von diesem Gelde mußte er aber noch zwei von ihm anzunehmende Lehrkräfte besolden. Derjenige von ihnen, der die in den Bürgerhäusern freitisch genießenden Schüler besonders unterrichtete und dafür aus der Stiftung des ehemaligen Domvikars Johann von Sierakow fünf Mark erhielt, sollte diese Summe auch weiterhin außer dem ihm vom Rektor zu zahlenden Gelde bekommen. Ferner erhielt der Schulmeister Brennholz aus dem Walde bei Luban, Schulgeld, Zinsen von kleineren Summen, die auf Häuser eingetragen waren, Begräbnisgebühren für Teilnahme der Schule, Kalende und einen Ehrensold für Glückwünsche zu Namenstagen, Amtserhöhungen städtischer Beamten usw.

Das Forschungsergebnis über das Einkommen der Schulmeister im 16. Jahrhundert abschließend, kann man sagen, daß die Einnahmen noch am Ende des Jahrhunderts im ganzen recht gering und unsicher gewesen sind.

Nicht viel besser sah es mit der materiellen Lage der Schulmeister
im 17. und 18. Jahrhundert

aus. Zwar festigten und verbesserten sich die Bezüge der Lehrpersonen an vielen Stellen; bei einer übergroßen Zahl von Pfarreien, die auch später bis zum Ende der polnischen Herrschaft keine Stiftung für einen Schulmeister erhielten, blieben sie aber auch später ganz unsicher und willkürlich. Gegenüber der großen Menge von Kirchorten, die keine Stiftung für einen Lehrer besaßen oder sie im Laufe der Jahre verloren hatten, ist die Zahl jener Pfarreien, für welche die adligen Grundherren oder sonstige Wohltäter eine ausreichende Stiftung gemacht hatten, verschwindend klein³⁾. Hierbei ist besonders zu beachten, daß die Foundation meist für den Organisten gemacht wurde, der das Schulamt nur nebenbei versah, aber sehr häufig Schulmeister genannt wurde. Oft wurden ihm auch die für einen besondern Lehrer bestimmten Einkünfte, wie sehr viele Visitationsberichte zeigen, überwiesen, so daß sich bald garnicht mehr unterscheiden ließ, was ihm als

¹⁾ Font. II 424.

²⁾ Łukaszewicz, *Obraz histor.* II 11 u. Wotschke, *Die Posener Pfarrschule v. Mar.-Magdal.* HM VI 144.

³⁾ Eine solche Stiftung für einen Organisten und einen Schulkantor machte z. B. 1678 Stanislaus Mieszkowski für die Mieschkower Kirche, nachdem im letzten Schwedenkriege alle Gebäude zerstört worden waren. Pos. Sts.-Arch. Städte, Mieschkow B I.

Organisten und was als Schulmeister zukam, und manches Schulland verloren ging. Hierfür nur ein Beispiel für viele. In einem Aktenstück des Posener Städtchens Murowana Goslin von 1647 ist von der Schule und dem zu ihr gehörenden Garten die Rede¹⁾. Auch der Visitationsbericht von 1727 erwähnt noch den leeren Bauplatz für ein Schulhaus und den Schulgarten, bemerkt aber, daß der Organist für die Ausübung der Lehrtätigkeit die Nutznießung des Gartens habe²⁾. In dem Visitationsbericht von 1778 dagegen hören wir nichts mehr von dem Schulgarten, sondern lesen nur, daß für einen Schulmeister keine Stiftung vorhanden sei und der Organist dessen Amt versehe³⁾. Auf diese Weise wurde im Laufe der Zeit die Grenze zwischen Organistei- und Schulbesitz oft vollständig verwischt, so daß heute eine rechtliche Scheidung vielfach ganz unmöglich ist. Überdies kam es auch noch vor, daß selbst für einen Organisten keine Stiftung vorhanden war und dieser, wenn er trotzdem am Orte war, ganz auf die Gnade und Barmherzigkeit des Pfarrers und der Gemeinde angewiesen war. Auch hierfür seien wiederum nur einige Beispiele angeführt. In der Pfarrei Kretkow im Gnesener Dekanate Pleschen konnte der Pfarrer nach den Berichten von 1754 und 1783 weder einen Organisten noch einen Kantor halten⁴⁾, in Mikorzyn im Breslauer Dekanate Schildberg (Ostrzeszów) unterhielt der Geistliche 1670 einen Organisten lediglich auf seine Kosten, da keine Stiftung für ihn bestand⁵⁾. Die Kirchspiele Bialenschin und Slomowo im Posener Dekanate Rogasen hatten weder für einen Organisten noch für einen Schulmeister eine Stiftung⁶⁾, in Mokronos im Posener Dekanate Koschmin wurde der Organist, da für ihn nach dem Berichte von 1743 keine Stiftung vorhanden war, gleichfalls nur durch die Freigebigkeit des damaligen Propstes unterhalten⁷⁾. Das

¹⁾ 1647 „Schola etiam paenes hanc domum (sc. organarii) ad quam hortus sulcorum 4.

²⁾ Der Visitationsbericht v. 1727 sagt: „pro Scholae domo est deserta area, interea tamen in Domo in fundo Ecclesiae extracta organarius honestus Adamus Falkowski juvenes instruit et intuitu istius instructionis debet habere hortum adjacentem olim domui scholae nunc areae desertae. Intuitu vero organarius habet medium mansum agri in tres campos divisum.“

³⁾ Im Visitationsbericht v. 1778 heißt es nur: „pro scholirega nulla fundatio, cujus tamen vices gerit organarius.“ Pos. Sts.-Arch. Städte, Mur. Goslin B 18.

⁴⁾ 1754 „organarium nec cantorem fovet (sc. parochus)“; 1783 „parochus scribit solus Elenchum, cum non habet unde Organarius sustineatur.“ Pos. Sts.-Arch. Dörfer, Kretkow B 2 u. 3.

⁵⁾ Visit. d. Diöz. Breslau I 761.

⁶⁾ „pro organario nulla exstat Fundatio nec pro scholirega“ heißt es 1778 im Visitationsbericht v. Bialenschin, während der Bericht v. 1628 von einer Schule überhaupt nichts erwähnt; im Slomowoer Bericht v. 1778 lesen wir „pro organario nulla fundatio, ad praesens tamen fovetur partim ex Munificentia Aulae, partim ex Parochi Salario. Scholiregae munus pro quo nulla itidem fundatio Organarius aliquando adimplet.“ Pos. Sts.-Arch. Dörfer, Bialenschin, Gump. Sammlg. 22 u. Slomowo, Gump. Sammlg. 929.

⁷⁾ „organarius fovetur liberalitate Rnd. Praepositi. Fundationem nullam habet.“ Pos. Sts.-Arch. Dörfer, Mokronos C 2.

Kirchdorf Szczuka im Plocker Dekanate Gorzno hatte nach dem Berichte von 1763 keinen Schulmeister und auch für einen Organisten keine Stiftung, so daß er nur von Almosen und Akzidentien lebte¹⁾. Jablonowo endlich, ein Pfarrdorf im Kulmer Dekanate Rehden, besaß nach einer Nachricht aus dem Jahre 1787 auch für einen Organisten keine Stiftung²⁾. Diese wenigen aus den verschiedensten Diözesen entnommenen Belege mögen zur Beleuchtung des Gesagten genügen. Die eben geschilderten Verhältnisse wird man stets bei der folgenden Schilderung des Einkommens der Lehrpersonen im Auge behalten müssen.

Überblickt man die verschiedenen Posten, aus denen sich das Einkommen der Schulmeister zusammensetzte, so erkennt man die Unmöglichkeit, sichere Grundsätze für die Besoldung selbst innerhalb einer einzelnen Diözese herauszufinden. Überall herrschte Verschiedenheit und Unsicherheit. Eine Übereinstimmung bestand höchstens in den einzelnen Einnahmeposten, nicht aber in der Höhe des Einkommens selbst. Es ist auch nicht in den letzten 1½ Jahrhunderten vor dem Zerfall des Reiches eine sich von Zeit zu Zeit vollziehende allgemeine Erhöhung des Schulmeisterlohnes wahrnehmbar, so daß in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht wesentlich andere Lohnverhältnisse herrschten wie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Nur in der ermländischen Diözese, wo auf allen Gebieten des Schulwesens eine ordnende und feste Hand fühlbar ist, wurden durch den Fürstbischof Szembek am 2. Dezember 1729 neue Vorschriften über das Schulmeister-einkommen erlassen³⁾.

Wenn wir nun wiederum zunächst den Bezügen der Schulmeister im einzelnen unsere Aufmerksamkeit zuwenden, so finden wir, daß die Lehrpersonen überall wie schon früher

freie Wohnung

im Schulhause erhielten. Da aber sehr häufig keine Schule vorhanden oder ihr baulicher Zustand so schlecht war, daß sie nicht bewohnt werden konnte, so kam als Wohnung ein anderes im Besitz der Kirche befindliches Haus in Frage. In erster Linie wählte man zu diesem Zwecke, wie zahlreiche Beispiele aus allen Diözesen und beiden Jahrhunderten zeigen, als Notbehelf einen Raum im Hospital⁴⁾. Bisweilen erhielt der Schulmeister auch eine Wohnung im Pfarr-, Vikar- oder in irgendeinem andern Kirchenhause⁵⁾. War kein freier Raum in einem Kirchenhause, so mietete die Gemeinde eine

1) Font. XIV 724.

2) Okonin, Pfarrarch. Kirchenbuch der Pfarrei z. Z. der Benutzung im Dzg. Sts.-Arch.

3) Jacobson S. 246—250.

4) Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 40, 75; IV 9 S. 225, 262; IV 15a S. 240ff., 373ff., 384f. IV 34 S. 525, 755; Łukaszewicz, Krótki opis I 370, II 110; Pos. Sts.-Arch. Dörfer, Objezierze, Gump. Sammlg. 546.

5) Font. IV 12, 72; Font. IX 716; Łukaszewicz, Krótki opis II 211, 224; Visit. d. Diöz. Breslau I 770; Breslau, Diöz. Arch. IX 9.

kleine Wohnung bei einem Privatmanne¹⁾, oder der Schulmeister fand bei Verwandten Unterkunft²⁾ oder wohnte endlich bisweilen in seinem eigenen Hause³⁾).

Außer der freien Wohnung erhielten die Schulmeister fast überall noch etwas

Land.

Aus zahlreichen Nachrichten wissen wir, daß unter normalen Verhältnissen zu jeder Schule ein Garten gehörte, der meist bei dem Hause lag. Manche Schule besaß sogar mehrere Gärten⁴⁾. Freilich gab es auch hierin zu allen Zeiten und in allen Diözesen viele Abweichungen von der Regel⁵⁾. Besonders zahlreich waren die Pfarrorte ohne Schulgarten in der ehemaligen Diözese Pomesanien. Nach den Visitationsberichten von 1647⁶⁾ besaßen nur die Dörfer Gnojau, Neuteich und Ladekop einen Schulgarten. Wo kein besonderer Schulmeister war, dort hatten entweder, wie bereits gelegentlich erwähnt wurde, die ihre Stelle vertretenden Organisten oder bisweilen auch die Geistlichen die Nutznießung des Gartens. In den Gärten, die hauptsächlich zur Pflanzung von Küchenkräutern und Gemüse dienten, standen vielfach auch einige Obstbäume. Als solche werden uns namentlich Kirsch- und Pflaumenbäume genannt⁷⁾).

Zur Nutznießung erhielten die Schulmeister ferner sehr häufig noch etwas Ackerland. Dieses war ebenso wie die Gärten in den einzelnen Orten von sehr verschiedener Größe. In den Berichten heißt es bald unbestimmt „ein Stück Land“⁸⁾, „einige Stückchen Land“⁹⁾, bald, wie 1710 bei Bobau im Dekanate Pr. Stargard, „ein Stück Ackerland, das mit zwei Scheffel Roggen besät wird“¹⁰⁾, oder, wie 1766 bei Rheda im Dekanate Putzig, „das Ackerland ist zwei Joch groß“¹¹⁾ u. a. Wenn eine bestimmte Größe angegeben wird, so heißt es in vielen Fällen „eine Hufe Ackerland“¹²⁾. Diese war aber meist als Organistei- und weniger als Schulland gedacht.

Mehrfach werden uns auch die Schenker des Landes genannt. In Kauer-
nick¹³⁾ im Kulmer Dekanate Neumark wird als Stifter 1667 das Kulmer
Domkapitel, in Rumian¹⁴⁾ im Kulmer Dekanate Löbau wird in demselben

¹⁾ Font. XII 208; Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 9; IV 28 Bl. 17; IV 7 S. 324; IV 36 Bl. 116; IV 34 S. 673; Pos. Sts.-Arch. Städte, Rogasen C 15 Bl. 45.

²⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 45. ³⁾ Font. IV 107f.; Font. XI 119.

⁴⁾ Font. XII 354, 361; Łukaszewicz, Krótki opis I 226, 274, II 135, 163, 181, 188 etc.; Grüner S. 72.

⁵⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 10, 46, 48, 75, 79 etc.; ferner Anhang 31.

⁶⁾ Font. IV 105, 112, 125. ⁷⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 332; IV 10b S. 93.

⁸⁾ Ebenda IV 4a Bl. 54; IV 9 S. 255, 419; IV 7 S. 39f.; Font. IX 666 etc.

⁹⁾ Ebenda IV 15b S. 45; IV 34 S. 536f.; IV 28 Bl. 33; Font. IX 651, 663.

¹⁰⁾ Ebenda IV 9 S. 115.

¹¹⁾ Ebenda IV 15b S. 58.

¹²⁾ Ebenda IV 4a Bl. 56; IV 7 S. 30; IV 9 S. 262; IV 15a S. 496ff.; Font. VIII 421; Łukaszewicz, Krótki opis II 375; Pos. Sts.-Arch. Dep. Städte, Nakel B 6; Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 167. ¹³⁾ Font. VIII 462. ¹⁴⁾ Font. VIII 421.

Jahre Jakob Zadzik, der von 1624 bis 1635 Bischof von Kulm war, als Schenker einer Hufe verzeichnet. Neben geistlichen Würdenträgern sorgte gelegentlich auch die Gutsherrschaft durch Stiftung von Land für die Aufbesserung des Schulmeistereinkommens. So heißt es 1687 im Visitationsbericht von Schirotzken¹⁾ im Leslauer Dekanate Schwetz, daß ein vom Grundherrn bewilligtes Stück Land vorhanden sei, auf das 6 Scheffel Getreide ausgesät werden könnten. In demselben Jahre wird Fürst Radziwill als Schenker des Ponschauer²⁾, ein Herr von Konarski als Stifter des Jeschewoer³⁾ Organistenlandes, das auf Taschauer Gebiet lag, genannt. Da dieses aber später wieder von den Gutserben eingezogen wurde, so schenkte der Leslauer Bischof Dański (spr. Dombiski), der seit 1691 regierte, eine andere Hufe⁴⁾. Der Patron der Donaborower Kirche im Dekanate Kempen, Johannes Felician Radzierowski, hatte ihr nach dem Visitationsbericht von 1670 ein Stück Ackerland verschrieben, damit sich der Schulmeister besser unterhalten könne⁵⁾. So lernen wir noch eine ganze Reihe von Schenkern namentlich kennen.

Wiederholt kam es aber auch vor, daß frühere Stiftungen rückgängig gemacht oder von andern in Besitz genommen wurden. So wird im Jahre 1667 gesagt, der Schloßherr von Roggenhausen im Kulmer Dekanate Lessen habe den Gruttaer Schulgarten eingezogen⁶⁾. Ebenso heißt es in einem Bericht aus dem Jahre 1702, der Graudenzer Kapitän habe den Lalkauer Schulgarten und die Organistenhufe wieder in Besitz genommen. Als Grund führt das Visitationsprotokoll von 1710 an, die Erben des Schenkers seien protestantisch⁷⁾. In Gr. Bislaw im Dekanate Schwetz hatten sich um 1710 die Dorfbewohner die einst vom Tuchler Schloßherrn geschenkte Hufe angeeignet⁸⁾. Auch den Schulen zu Gostoczyn im Dekanate Tuchel und zu Parchau im Dekanate Mirchau waren nach den Berichten von 1695⁹⁾ und 1707¹⁰⁾ die Gärten verloren gegangen, ohne daß gesagt wird, in wessen Hände sie übergegangen seien. Außer diesen und den bereits früher angeführten Fällen von Entfremdung von Schulland lassen sich noch mehrere andere derartige Beispiele anführen.

Bei einer ganzen Reihe von Orten aller Diözesen wird weiterhin auch noch eine Schulwiese erwähnt. Über die Größe der Wiesen wird nur in den seltensten Fällen eine nähere Angabe gemacht, meist heißt es kurz, „eine Wiese“, oder „eine kleine Wiese“. Da aber bei einigen Ortschaften gesagt wird, wieviel Heu der Schulmeister von der Wiese ernten könnte, so gibt uns diese Bemerkung einen näheren Maßstab. Der Ertrag betrug an einigen

1) Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 80.

2) Ebenda IV 4a Bl. 69, 113.

3) Visit. d. Diöz. Breslau I 767.

4) Pel. Bisch. Arch. IV 7 S. 30 u. IV 9 S. 397.

5) Ebenda IV 28 Bl. 10.

6) Ebenda IV 4a Bl. 54.

7) Ebenda IV 9 S. 264.

8) Font. IX 726.

9) Ebenda IV 9 S. 255, 419.

10) Ebenda IV 9 S. 74.

Stellen nur eine¹⁾ Fuhre, an andern zwei²⁾, mitunter auch drei und in Grabow³⁾ im Dekanate Schildberg 1670 sogar acht Fuhren.

Nach den Angaben der Visitationsberichte besaßen die Schulmeister an vielen Orten auch das Recht der freien Weide für ihr Kleinvieh⁴⁾.

Einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen bildeten ferner die
Naturalienlieferungen

der Parochianen.

Diese bestanden besonders in Getreide, und zwar hauptsächlich in Roggen und Hafer. Die Höhe der jährlichen Lieferung hing im allgemeinen von der Größe des Besitzes ab. Als Einheit wurde wie früher öfter die Hufe angesehen und mitunter von den Bauern $\frac{1}{2}$ Scheffel⁵⁾, meist aber nur, wie durchweg in Pomesanien⁶⁾ und Ermland⁷⁾, $\frac{1}{4}$ Scheffel gegeben. In den allermeisten Fällen heißt es nur kurz, ohne daß eine entsprechende Ackerfläche genannt wird; „der Schulmeister erhält von jedem Bauern $\frac{1}{2}$ Scheffel“, oder, „er bekommt $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen.“ Öfter wird es wohl auch so gewesen sein wie 1686 in Starsin im pommerellischen Dekanate Putzig, wo die Großbauern einen halben, die Kleinbauern dagegen nur einen viertel Scheffel Roggen liefern mußten⁸⁾. Wie aus sehr vielen Angaben zu entnehmen ist, herrschte aber auch bei diesen Abgaben in vielen Gegenden die größte Verschiedenheit und Willkür⁹⁾. Von den Grundherren erhielten die Schulmeister an manchen Orten ein Pauschquantum von einigen Scheffeln, oft aber auch nichts¹⁰⁾. An vielen Stellen, besonders an solchen, wo das Einkommen nicht geregelt war, gab der Pfarrer dem Schulmeister einige Scheffel Getreide von seinem Dezemkorn ab¹¹⁾.

Eine Vorstellung von der ganzen Menge des Schulmeisterkorns erhalten wir aus gelegentlichen Angaben. Sie war an einigen Orten, der Größe der Pfarrei entsprechend, sehr gering, an andern wiederum recht hoch. So betrug

¹⁾ Visit. d. Diöz. Breslau I 772f.; Bresl. Diöz. Arch. IX 9.

²⁾ Font. IX 660; Pel. Bisch. Arch. IV 7 S. 331 u. IV 15b S. 54; Visit. d. Diöz. Breslau I 760. ³⁾ Visit. d. Diöz. Breslau I 754.

⁴⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 38, 49; IV 9 S. 115, 218, 399. Für Ermland vergl. Matern, Beiträge S. 26.

⁵⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 32; IV 6 Bl. 6; IV 9 S. 40; Łukaszewicz, Krótki opis I 201, 222, 228, 229; Visit. d. Diöz. Breslau I 757.

⁶⁾ Font. IV 137 u. Anhang 29.

⁷⁾ Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 154, 173f., 178f., 182. S. auch die allgemeine Verordnung von 1729, Jacobson S. 249; ferner Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18 Bl. 40; Pel. Bisch. Arch. IV 7 Bl. 57.

⁸⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 27.

⁹⁾ In Strenze (Trzcinica z.B. lieferten 1670 die Bauern $\frac{1}{4}$, die Halbbauern (semicmetones) $\frac{1}{8}$ Scheffel Roggen. Visit. d. Diöz. Breslau I 773.

¹⁰⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 62, 81. Vergl. auch Anhang 31.

¹¹⁾ Font. IV 110, 114; Łukaszewicz, Krótki opis II 72, 98, 101, 104 etc.; Visit. d. Diöz. Breslau I 760; Breslau. Diöz. Arch. IX 9.

z. B. die Getreidelieferung um 1650 in den pommerellischen Pfarreien¹⁾ Lichnau 2, Strellin und Tillitz 4, Pehsken 5, dagegen in Gr. Tampken 24, Bruß 36 ½ und in Borzyskowo sogar 40 Scheffel. Der Durchschnittssatz dürfte sich indessen nach den uns erhaltenen Nachrichten auf 8—12 Scheffel belaufen haben. Es muß jedoch ausdrücklich bemerkt werden, daß diese Lieferungen mehr dem Organisten als dem Schulmeister galten, wie es denn z. B. in ermländischen Dorfberichten aus dem Ende des 17. Jahrhunderts geradezu heißt, „vom Orgelspiel hat er von jedem Bauern ¼ Scheffel Roggen“²⁾. Außerdem darf man nicht meinen, daß das Korn auch immer anstandslos von den Parochianen abgeliefert wurde. Bisweilen erhielt der Schulmeister nur auf seine Bitten etwas und dann auch nur einige Hände voll³⁾. Wiederholt sahen sich die Visitatoren deshalb veranlaßt, darauf zu dringen, daß dem Schulmeister sein Lohn voll gegeben werde. An manchen Stellen wurde das Getreide in Bündeln geliefert⁴⁾, so daß er damit auch gleich Stroh bekam.

Als zweite Schulabgabe der Gemeinden trat neben die Getreidelieferung die Versorgung der Schulmeister mit Lebensmitteln, die zu verschiedenen Zeiten, besonders zu Neujahr als Kalende, dann zu Ostern, ferner zu Beginn jedes Vierteljahres als Quartal oder Cantoporne (bisweilen Campotorne)⁵⁾, endlich nach Schluß der Ernte und an einzelnen Festtagen verabfolgt wurden.

Als solche Gaben, die natürlich auch nicht überall in gleicher Weise gereicht wurden, werden uns zunächst Brote genannt. In der Diözese Posen wurde vielfach von jedem Bauern vierteljährlich ein Brot⁶⁾ gegeben, während die Gärtner jährlich nur zwei Brote gaben⁷⁾. Wenn zwei Brote geliefert wurden, dann geschah dies in Großpolen zu Johanni und Weihnachten oder zu Johanni und Michaeli⁸⁾. Eine Nachricht von 1725 aus Trebisch (Trzebiszewo) im Dekanate Bentschen besagt, daß von jeder Hufe ein Brot gegeben werde⁹⁾. Im früheren Bistum Pomesanien¹⁰⁾ bekamen die Schulmeister nur zu Ostern, in Ermland¹¹⁾ zu Neujahr als Kalende ein „haußbacken Brodt.“

Ferner erhielten die Lehrer von den Parochianen Eier. Diese wurden an manchen Orten in Höhe von einer Mandel¹²⁾, meist aber in geringerer Zahl verabfolgt. In Ermland war es Brauch, daß jeder Bauer zu Ostern 8, jeder

¹⁾ S. Anhang die entsprechenden Visitationsberichte.

²⁾ ab organis habet a quolibet Colono tantum ¼ siliginis.“ Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 154, 173, 178, 179, 182.

³⁾ Visit. d. Diöz. Breslau I 773; Bresl. Diöz. Arch. IX 9; Font. XIV 736; Font. XII 362, 367; Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 75, 79f.

⁴⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 289, 303, 309, 311 etc.

⁵⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 40, 50; Cantoporne von quatuor tempora abzuleiten.

⁶⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 309, 311, 313, 315, 317.

⁷⁾ Ebenda II 309, 311.

⁸⁾ Ebenda II 307, 317.

⁹⁾ Ebenda II 382.

¹⁰⁾ Hartwich S. 93f.; Neuteich, Pfarrarchiv, Kirchenbuch, z. Z. der Benutzung im Dzg. Sts.-Arch. u. Anhang 29.

¹¹⁾ Mehlsack, Pfarrarch. Descriptio S. 162.

¹²⁾ z. B. 1710 in Langenau u. 1765 in Rosenberg b. Danzig Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 50; IV 9 Bl. 150; IV 15a S. 59.

Gärtner 4 Eier gab¹⁾. Ebenso war es in der ehemaligen Diözese Pomesanien und sicherlich noch in andern Gegenden üblich, daß der katholische Schulmeister von den Protestanten des Kirchspiels „auf Ostern zum Witteltag 8 Eyer“ erhielt²⁾.

Weit verbreitet war weiterhin auch die Sitte, daß den Schulmeistern von den Pfarreingesessenen Erbsen und Wurst verabfolgt wurden³⁾. Als Maß für die Erbsen wird öfter eine Schale genannt. Sicherlich war auch für die Würste eine bestimmte Länge vorgeschrieben. In dem Visitationsbericht von Seeheim (Osieczek) aus der Zeit um 1670 heißt es z. B., daß die Wurst nach Graudenzer Maß geliefert werden solle⁴⁾.

Eine Besonderheit der Weichselniederung scheint es ferner gewesen zu sein, daß alle Nachbarn als Kalende dem Schulmeister einen halben Schweinskopf und manche anstatt des halben Schweinskopfes einen Schweinsfuß zu geben hatten⁵⁾.

Wenn endlich noch erwähnt wird, daß von sonstigen den Lehrpersonen zu liefernden Lebensmitteln noch Kohlköpfe⁶⁾, Bier⁷⁾ und Salz⁸⁾ genannt werden, dann dürften die für sie in den verschiedenen Gegenden bestimmten Lebensmittel wohl vollständig bezeichnet sein. So wertvoll alle diese Abgaben für den Schulmeister auch waren, so kann man sich doch leicht denken, daß viele Leute, die ihn für recht überflüssig hielten, ihre Lebensmittel nur sehr ungern gaben und auch nicht immer gerade die besten und frischesten geliefert haben werden. Dazu kommt, daß die Speisekammer des Lehrers zu Zeiten wohl ziemlich voll war und mancherlei verdarb, während sie zu andern Zeiten völlig leer stand.

Unter diesen Umständen war es für den Schulmeister besonders wertvoll, daß er an sehr vielen Orten, wie im 16. Jahrhundert so auch später, das Recht auf

freien Tisch

genoß. In erster Linie waren es die Pfarrer⁹⁾, die ihn entweder täglich oder wenigstens Sonn- und Feiertags bei sich zu Tische sahen, sodann besonders

¹⁾ „ova Paschalia a colonis 8, ab hortulanis 4“. Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio. S. 160, 167, 178, 182.

²⁾ Hartwich S. 93f. Vergl. auch die Kirchenbücher einzelner Pfarreien wie Tiegenhagen Neuteich usw. z. Z. der Benutzung im Dzg. Sts.-Arch. u. Anhang 29.

³⁾ Łukaszewicz, Krótki opis I 228; Neuteich, Kirchenbuch S. 170f. z. Z. der Benutzung im Dzg. Sts.-Arch.; Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 162; Hartwich S. 93f.; Pos. Sts.-Arch. Städte, Meseritz C 121.

⁴⁾ „mensura Graudentinensi.“ Font. IX 660.

⁵⁾ Tiegenhagen, Kirchenbuch der Pfarrei s. Anhang 31; Hartwich S. 93f.

⁶⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 9 S. 150; IV 15a S. 59.

⁷⁾ Font. XII 263; Pos. Sts.-Arch. Städte, Kröben C 7; Bomst C 11. [Arch.

⁸⁾ Neuteich, Pfarrarchiv, Kirchenbuch der Pfarrei z. Z. der Benutzung i. Dzg. Sts.-

⁹⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 23, 50, 130, 217, 457 für die Diöz. Posen; Font. XII 293, 355, 363, 367 für die Erzdiözese Gnesen; Visit. d. Diöz. Breslau I 768 für das Dek. Schildberg; Font. IV 101 für die Diöz. Kulm-Pomesanien.

in den Städten die Eltern der Schulkinder, die ihn der Reihe nach beköstigen mußten¹⁾. Wie bei derartigen Besuchen bisweilen der Empfang gewesen sein wird, kann man sich leicht denken, wenn man hört, daß sich z. B. der Lob-senser Rat im Jahre 1731 veranlaßt sah, den Bürgern einzuschärfen, es solle darauf geachtet werden, daß dem Schulmeister „kein Unrecht geschehe“²⁾.

Erwähnt zu werden verdient schließlich auch noch, daß dem Lehrer an manchen Stellen das Recht auf

Bekleidung

zustand. So war es 1640 in Betschen, wo ihn die Stadt bekleidete³⁾, und in Neuenburg, wo ihm nach dem Visitationsbericht von 1766 jährlich zwei Paar Schuhe zustanden⁴⁾. In Ermland und wohl auch noch in anderen Gegenden war es Brauch, daß den Schulmeistern von jedem Landmann einige Handvoll Flachs, den er für seine Zwecke verarbeitete, gegeben wurden⁵⁾.

Zum Kochen und zur Erwärmung und Beleuchtung ihrer Wohnung im Winter wurden die Schulmeister überall von den Gemeinden mit

Brenn- und Beleuchtungsmaterial

versorgt. Als solches kam vor allem Holz, dann aber auch an manchen Orten Torf in Frage. Auch diese Beiträge waren zu derselben Zeit in den einzelnen Diözesen und innerhalb eines Bistums wiederum in den einzelnen Pfarreien recht verschieden. Am einheitlichsten war die Holzlieferung in Ermland, wo jeder Bauer jährlich eine Fuhre abzugeben hatte, und das Holz von den Besitzern abwechselnd angefahren wurde⁶⁾. Ähnliche Nachrichten liegen uns auch noch aus einzelnen Orten anderer Gegenden vor⁷⁾. Meist ist in den Visitationsberichten aber nur ganz allgemein von einer Holzlieferung die Rede. Wie kläglich es damit in manchen Pfarreien aussah, zeigen uns gelegentliche Bemerkungen. In Raikau⁸⁾ im Leslauer Dekanate Mewe z. B. und an vielen andern Orten brachten die Knaben nach dem Bericht von 1687 jedesmal einige Stückchen Holz mit, wenn sie zur Schule kamen, in Seeheim (Osieczek) im Kulmer Dekanate Straßburg durfte der Schulmeister nach dem Bericht

¹⁾ z. B. in Ostrorog 1631, Wollstein 1641 (Łukaszewicz, Krótki opis II 413, 482), Lob-sens 1731 (Beheim-Schwarzbach, Der Netzedistrikt S. 254), Schrimm 1777 (mensam habet turnatim apud cives quorum juvenes instruit. Pos. Sts.-Arch. Repert. Stadt. Posen Misc. II Nr. 88).

²⁾ Beheim-Schwarzbach, Der Netzedistrikt S. 254.

³⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 347.

⁴⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 15a S. 483.

⁵⁾ Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 160, 162, 174, 179; ferner Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18 Bl. 40, wo es im Bericht von Stolzhagen heißt: „a quovis Colono parvam quantitatem Lini.“

⁶⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18 Bl. 27, 40; ferner Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 155, 169, 170, 173, 174 etc. „plaustrum lignorum a quolibet Colono unum.“ S. auch Bischof Szembeks allgem. Vorschrift v. 1729. Jacobson S. 249. War ein Kaplan am Orte, so bekam dieser den dritten Teil des Holzes.

⁷⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 40; Grüner S. 72.

⁸⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 49.

von 1672¹⁾ das abgefallene Holz in den Wäldern des Patrons zu seinem häuslichen Gebrauche auf sammeln. Ebenso war es 1721 in der zur Breslauer Diözese gehörenden Pfarrei Doruchow im Schildberger Dekanate²⁾. Einen Maßstab für die Höhe der Holzlieferungen geben uns einige aus dem 17. und 18. Jahrhundert herstammende Visitationsberichte pomesanischer Pfarreien. Hiernach bekam der Ladekoper und Marienauer Schulmeister je 6, der Schadwalder 7, der Fischauer und Thiergarter 12 und der Notzendorfer 14 Fuhren³⁾.

Die einzige Nachricht über einen Anteil des Schulmeisters an Torf liegt uns aus dem Jahre 1765 aus Rosenberg⁴⁾ im Dekanate Danzig vor. Außer einem Haufen Holz, den der Lehrer für die Besorgung der Turmuhr bekam, hatte er das Recht, sich noch 4 Ruten Torf aus den Wiesen zu stechen.

Zur Beleuchtung ihrer Wohnung erhielten die Schulmeister zur Wintersonnezeit Lichte⁵⁾, und zwar in Ermland⁶⁾ und Pomesanien⁷⁾ vielfach 8 an der Zahl. Ein besonderer Tag, an dem Lichte abgeliefert wurden, war wie früher das Fest Mariä Lichtmeß (2. Febr.).

Außer den angeführten Naturalien und sonstigen Lieferungen bekamen die Schulmeister auch noch

bares Geld,

dessen Summe aber ebenso wie alle andern Bezüge in den einzelnen Pfarreien nicht gleich hoch war und aus den verschiedensten Quellen in ihre Tasche floß.

In erster Linie waren es die Pfarrer, die in dieser Beziehung besonders in den überaus zahlreichen unter Privatpatronat stehenden großpolnischen und kujavischen Pfarreien, die keine besondere Stiftung für einen Lehrer besaßen, die Hauptlast zu tragen und die Schulmeister aus ihren Einnahmen mit zu besolden hatten. Bisweilen war wie in Flatow (Złotowo) gleich in der Errichtungsurkunde der Pfarrei bestimmt worden, wieviel der Pfarrer dem Schulmeister abzugeben hatte⁸⁾. Sehr häufig beruhte aber, wie sehr viele Nachrichten aus der Diözese Posen zeigen, die Höhe des Lohnes auf freier, mündlicher Vereinbarung zwischen Pfarrer und Lehrer⁹⁾. Demgemäß läßt sich auch für die Mehrzahl der Pfarreien gar nicht sagen, wie hoch der von den Geistlichen gezahlte Lohn gewesen ist. Die Angaben aus mehreren Orten wie Flatow (1619)¹⁰⁾, Ostrorog (1631)¹¹⁾, Wyßanow (1670 u. 1721)¹²⁾, Opatow (1721)¹³⁾, Birnbaum (Międzychód 1725)¹⁴⁾ besagen, daß der vierteljährliche

¹⁾ Font. IX 660.

²⁾ Breslau, Diöz. Arch. IX 9.

³⁾ Font. IV 125, 131, 117, 138, 139, 136 u. Anhang 29.

⁴⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 15a S. 59.

⁵⁾ Hartwich S. 93f.

⁶⁾ S. Anhang 26.

⁷⁾ S. Anhang 29.

⁸⁾ Font. XII 312.

⁹⁾ Łukaszewicz, Krótki opis I 321, 323, 403, 1129, 32, 74, 87, 89, 114, 255, 265, 307 etc.

¹⁰⁾ Font. XII 312.

¹¹⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 413.

¹²⁾ Visit. d. Diöz. Breslau I 760 u. Breslau, Diöz. Arch. IX 9.

¹³⁾ Breslau, Diöz. Arch. IX 9.

¹⁴⁾ Pos. Sts.-Arch. Städte, Birnbaum B 18 Nr. 16.

Lohn 5 Gulden betragen habe. Wenn sonst eine Summe angegeben wird, dann ist sie häufig noch niedriger. Sie betrug z. B. 1610 in den Posener Orten Dolzig¹⁾ einen, in Zerkow¹⁾ 2, in Reisen¹⁾ (Rydzyny) und Wollstein¹⁾ 3 und in Gorka¹⁾ 4 Gulden. Dazu kam, daß der Schulmeister bisweilen, wie z. B. im Jahre 1639 in Kurnik²⁾, jahrelang vom Pfarrer, der oft selber kaum sein tägliches Brot hatte, nichts erhielt. Nur an einigen wenigen Orten wie in Radlin im Dekanate Neustadt a. W. (Nowemiasto), wo der Geistliche nach dem Visitationsbericht von 1610 jährlich 50 Gulden zu geben verpflichtet war³⁾, und in Elbing⁴⁾, wo der Pfarrer 1683 ebenso wie 1721 in Grabow im Dekanate Schildberg 60 Poln. Gulden gab⁵⁾, war das Gehalt höher⁶⁾. In sehr vielen Kirchspielen, wo zu der Besoldung durch den Pfarrer keine oder nur noch sehr geringe andere Bezüge hinzukamen, waren die Lohnsätze durchschnittlich viel zu niedrig, als daß es ein tüchtiger Lehrer längere Zeit am Orte hätte aushalten können. Die Folge dieser oft unzureichenden Bezahlung war, daß vielfach ganz ungeeignete Personen angenommen wurden.

Zu der von den Pfarrern gezahlten Entlohnung oder auch an ihre Stelle trat in vielen Gegenden die Besoldung aus der Kirchenkasse. In Ermland betrug die Jahressumme in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durchschnittlich 8—12 Gulden⁷⁾, 1729 wurde sie vom Bischof Szembek für die Landlehrer allgemein auf 12 Gulden festgesetzt⁸⁾. Aus den anderen Diözesen lassen sich aus Mangel an genauen Nachrichten⁹⁾ nur die für einzelne Orte geltenden Taxen angeben. Es erhielten z. B. die Schulmeister in Ostrorog (1631)¹⁰⁾ und Slupia (1670)¹¹⁾ jährlich 8 Gulden, in Bentschen (Zbąssyń 1640) 40 Gulden¹²⁾, in Schildberg (Ostrzeszów 1721)¹³⁾ 20 Gulden, in Strenze (Trzinnica 1721)¹⁴⁾ 30 Poln. Gulden und in Birnbaum (Międzychód 1738)¹⁵⁾ sogar 132 Poln. Gulden. In manchen Pfarreien wie in Jehlenz

¹⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 58, 217, 80, 481, 108.

²⁾ Der Pfarrer hatte seit 5 Jahren keinen Lohn bezahlt. Łukaszewicz, Krótki opis I 323.

³⁾ Ebenda II 233.

⁴⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 10 Bl. 32. ⁵⁾ Breslau, Diöz. Arch. IX 9.

⁶⁾ Da vielfach der Lohn nicht in Gulden, sondern in Mark angegeben wird, sei bemerkt, daß 1670 (Font. VII 301) und 1702 (Pel. Bisch. Arch. IV 7 S. 20) 5 Preuß. Mark = 3 Poln. Gulden 10 Grosch. waren, und daß 1647 1 Mark 5 Grosch. hatte. (Font. IV 117). 1699 wurde 1 Guld. = 30 Preuß. Groschen gerechnet. Mehlsack, Stadtarch. Collectanea S. 367.

⁷⁾ In Heirickau 13 Mk., in Langwalde 13 Guld. 15 Grosch., in Plasswich 14¹/₂ Mk., in Plauten 15 Guld., in Lichtenau 8 Guld., in Frauendorf 15 Guld., in Mingeinen 12 Mk., in Peterswalde 16 Mk. Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 154, 162, 164, 173, 174, 178, 179, 182. Im Jahre 1726 erhielt der Schulm. in Stolzhausen von der Kirche jährl. 10 Gulden, in Johnkendorf 15 Mk. und in Wusslach 20 Gulden. Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18 Bl. 40, 91, 22.

⁸⁾ Jacobson S. 249.

⁹⁾ Vergl. z. B. die Leslauer Visitationsberichte aus dem 17. u. 18. Jahrh. im Anhang 7—20.

¹⁰⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 413.

¹¹⁾ Visit. d. Diöz. Breslau I 771.

¹²⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 354.

¹³⁾ Breslau, Diöz. Arch. IX 9.

¹⁴⁾ Ebenda.

¹⁵⁾ Pos. Sts.-Arch. Städte, Birnbaum B 18.

(1653)¹⁾, Reetz (1695)²⁾ und Konarzyn (1695)³⁾ wurde alle Sonntage etwas aus dem Klingbeutel gezahlt.

Am besten gesichert war die materielle Lage der Lehrpersonen überall dort, wo auch die Gemeinde ihnen vierteljährlich ihre bestimmten Beiträge entrichtete. Das war vor allem wieder in Ermland der Fall. Dort erhielten die Schulmeister in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht bloß von jedem Hause einen Groschen, wie am Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, sondern mehrere⁴⁾. Gemeinhin stufte sich die Gebühren nach drei Klassen ab: Bauern, Gärtner und Einwohner. Nach der von Bischof Szembek 1729 vorgenommenen Neuordnung des Schulmeistereinkommens sollten die Bauern fortan vierteljährlich 4, die Gärtner 2 und die Einwohner (inquilini) einen Groschen zahlen⁵⁾. Nicht ganz so hoch wie in Ermland waren die Leistungen der Gemeindeglieder in den andern Diözesen. Im Gr. und Kl. Marienburger Werder sollten die katholischen Schulmeister nach einem am 1. Januar 1677 im Schloß zu Marienburg zwischen Katholiken und Protestanten geschlossenen Vergleiche⁶⁾ alle Vierteljahr von jedem evangelischen Nachbarhause 2 Groschen, von jedem Eigengärtner 1½ Groschen und von den Miets-Gärtnern einen Groschen bekommen. Wie einige pomesanische Visitationsberichte aus der folgenden Zeit zeigen, geschah dieses denn auch im allgemeinen⁷⁾. Der Organist von Neuteich, der gleichzeitig Schulmeister war, bekam 1749 von der ganzen Pfarrei jährlich bis 100 Mark. Im Jahre 1765 klagte er aber darüber, daß er viele Unannehmlichkeiten und vielen Ärger mit dem Einsammeln des Quartalsgeldes habe. Der Visitator ermahnte daher die Dorfschulzen der zur Pfarrei gehörenden Dörfer, das Quartal rechtzeitig einzusammeln und dem Schulmeister auszuhändigen⁸⁾. Dieselben Zustände wie in Neuteich herrschten auch noch an vielen andern Orten. Geringer als in diesen Gegenden waren die Zahlungen der Gemeindeglieder, wenn von ihnen überhaupt die Rede ist, vielfach in Pommerellen und im großpolnisch-kujawischen Gebiet⁹⁾. Als Termine, an denen von den Gemeindegliedern Beiträge von einem Groschen entrichtet wurden, werden außer der Kalendezeit öfter Ostern, Michaeli und Martini genannt¹⁰⁾. Das

¹⁾ Font. XII 233.

²⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 28 Bl. 15, 33.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 162, 173, 174, 182.

⁵⁾ Jacobson S. 249. Nach Visitationsberichten aus dem Jahre 1726 zahlten die Bauern schon vor der Neuordnung des Schulmeisterlohnes jährl. 12 Groschen, so z. B. in Stolzhausen u. Johnkendorf. Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18 Bl. 40 u. 91.

⁶⁾ Den lat. Text s. Urkdb. d. Bist. Kulm Nr. 1192.

⁷⁾ S. Anhang 29.

⁸⁾ Neuteich, Pfarrarchiv, Kirchenbuch der Pfarrei z. Z. der Benutzung im Dzg. Sts.-Arch.

⁹⁾ S. für die Diöz. Leslau die Visitationsberichte im Anhang 7—20; für die Diöz. Posen Łukaszewicz, Krótki opis II 89, 225, 230, 354, 373, 389 etc.; für das Bresl. Dekanat Schildberg Visit. d. Diöz. Breslau I 750, 771, 773; für die Erzdiöz. Gnesen Font. XII 254 u. Anhang 4.

¹⁰⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 27; IV 7 S. 36; IV 28 Bl. 2; Łukaszewicz, Krótki opis I 221, II 315, 318; Visit. d. Diöz. Breslau I 771, 773.

Kalendegeld betrug nach der vom Bischof Szembek im Jahre 1729 vorgenommenen Neuregelung des Schulmeistereinkommens in Ermland für die Schulzen 3, für die Bauern 2 und für die Gärtner einen Groschen¹⁾.

Die städtischen Schulmeister erhielten nach den aus allen Diözesen vorliegenden Nachrichten meist außerdem noch ein Gehalt aus der Stadtkasse. In manchen Städten Großpolens wie Kosten (1610)²⁾, Lobsens (1652)³⁾, Buk (1660)⁴⁾, Punitz (Poniec 1667)⁵⁾, Baranow (1670)⁶⁾ betrug der vierteljährliche Zuschuß im 17. Jahrhundert 5—6 Gulden, wurde aber in Baranow (1721)⁷⁾ und Lobsens (1731)⁸⁾ im 18. Jahrhundert auf 40 Gulden im Jahr, also auf das Doppelte erhöht, so daß der Schulmeister an letzterem Orte nunmehr ebensoviel wie der dortige — Scharfrichter erhielt. Eine solche Erhöhung des Lohnes fand jedoch nicht überall statt. Um 1670⁹⁾ mußte sich der Graudenzer Organist und Schulmeister von der Stadt eine abermalige Herabsetzung des Gehaltes von 20 auf 5 Mark gefallen lassen, während noch 1647¹⁰⁾ für den Rektor jährlich 40 Mark aus der Stadtkasse gezahlt worden waren. So erging es dem katholischen Schulmeister indessen nicht bloß in dem überwiegend protestantischen Graudenz, das zudem eine höhere Jesuitenschule besaß, sondern auch in dem katholischen Posen. Einige aus den Jahren 1720 und 1724 erhaltene Zettel, auf denen der Schulmeister der Posener Kollegiatschule zu Maria Magdalena über 6 Gulden quittiert, die er als Quartal aus der Stadtkasse empfangen hatte¹¹⁾, zeigen uns, daß der städtische Zuschuß von 12½ Gulden, den der Lehrer in den Jahren 1612 und 1613 vierteljährlich erhalten hatte¹²⁾, nicht erhöht, sondern allmählich auf die Hälfte herabgesetzt worden war¹³⁾. Noch schlimmer erging es 1647 dem Rektor von Kulmsee. Diesem kamen jährlich aus den Erträgen einiger Stadtgärten 10 Mark zu, in dem genannten Jahre hatte er aber garnichts bekommen¹⁴⁾. Leider drücken sich die Quellen, die meist nur ganz allgemein von einer Besoldung durch die Stadt sprechen¹⁵⁾, zu unbestimmt aus, als daß man bei einer größeren Zahl von Orten den Durchschnitt der städtischen Besoldung oder die Erhöhung oder Erniedrigung des Quartals feststellen könnte. In

1) Jacobson S. 249.

2) 6 Gulden, Łukaszewicz, Krótki opis II 173.

3) 5 Gulden, Font. XII 290.

4) 5 Gulden, Łukaszewicz, Krótki opis I 254.

5) Ebenda II 85

6) Visit. d. Diöz. Breslau I 754.

7) Breslau, Diöz. Arch. IX 9.

8) Beheim-Schwarzbach, Der Netzedistrikt S. 245.

9) Font. VII 301.

10) Font. IV 42.

11) Pos. Sts.-Arch. Dep. Stadt Posen. Miscel. XV 237 u. 282.

12) Ebenda Dep. Stadt Posen. Varia 24.

13) Vergl. auch Pos. Sts.-Arch. Dep. Stadt Posen. Miscel. XV 274 u. 281.

14) Font. IV 4.

15) Font. VII 298; Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 48; IV 7 S. 20; IV 29 S. 37; Pos. Sts.-Arch. Städte, Koschmin C 1a.

einigen Städten wie Deutsch Krone¹⁾, Birnbaum (Międzychód)²⁾ und Filehne³⁾ war es mit 70, 92 und 100 Gulden im Jahre 1738 sicherlich ganz angemessen.

Wenn schon die von vielen Städten den Schulmeistern gewährten Zuschüsse nur gering waren, so ist es geradezu auffällig, wie wenig die zahlreichen adligen Patronatsherren, die in erster Linie dazu verpflichtet gewesen wären, für eine angemessene Besoldung der Lehrpersonen Sorge trugen. Daß an einer überaus großen Zahl von Pfarreien, die unter Privatpatronat standen, gar keine Stiftung für einen Schulmeister gemacht war, ist bereits gezeigt worden. Meist war es bei den Pfarreien adligen Patronates so, daß der Patron den Unterhalt des Schulmeisters dem oft selber in Armut lebenden Pfarrer übertrug und den Lehrer seinerseits allenfalls mit einer geringen Naturalienlieferung, aber selten mit Geld unterstützte. In diesen kümmerlichen materiellen Verhältnissen und der Interessenlosigkeit eines großen Teils des Adels an der Schule haben wir einen sehr wichtigen Grund für das Darniederliegen des Unterrichtswesens zu erblicken. Zahlreiche Berichte aus dem Ende des 18. Jahrhunderts zeigen uns, daß auch damals ebenso wie früher sehr viele adlige Grundherren wenig oder garnichts für die Schule taten⁴⁾ und noch nicht zu der Erkenntnis gekommen waren, daß eine gute Volksbildung zum Wohle des Staates nötig ist. Um so mehr verdient es hervorgehoben zu werden, wenn manche Adlige sich der Volksbildung und Schule annahmen. In erster Linie sei hier darum auf die bereits an anderer Stelle erwähnte Tuchler Schulstiftung des Bartholomäus Nowodworski vom Jahre 1621 hingewiesen. Von sonstigen Patronatsstiftungen seien die beiden im 17. Jahrhundert erwähnten größeren Legate für die großpolnischen Kirchdörfer Kochlow und Olszowa im Schildberger Dekanate hervorgehoben. Sie zeigen uns gleichzeitig treffend, wie in früherer Zeit von den Pfarrern bisweilen mit solchen Stiftungen verfahren wurde. In Kochlow waren von den Zinsen aus einer Summe von 7000 Gulden, die der Kalischer Fahnenträger Andreas Przyjemski 1633 gestiftet hatte, dem Organisten, dem Schulmeister und dem Kantor ausreichende Legate ausgesetzt worden⁵⁾. Trotzdem war 1651 kein einziger dieser Kirchenbeamten im Dorfe, weil der frühere Pfarrer den größten Teil der Zinsen für sich genommen hatte und entflohen war. Der gegenwärtige Pleban aber verwandte die Zinsen zur Reparatur der Kirche, der Orgel, des Pfarrhauses und der für die genannten Beamten bestimmten Häuser. Nunmehr wurde ihm vom Visitator aufgetragen, den

¹⁾ Łukaszewicz, Krótki opis I 221 u. Grüner S. 72.

²⁾ Pos. Sts.-Arch. Städte, Birnbaum B 18.

³⁾ Ebenda, Städte, Filehne B 2.

⁴⁾ Waschinski, Die Wirksamkeit der Nat.-Eduk.-Kom. HM XVIII S. 167ff. s. ferner Anhang 31.

⁵⁾ Der Schulmeister sollte jährlich 80, der Kantor 50 Gulden erhalten. Visit. d. Diöz. Breslau I 155, 763.

Zins dem Wunsche des Stifters entsprechend zu verwenden. Am zweiten Orte, in Olszowa, sollten der Pfarrer und der Schulmeister vom Pfarrvermögen von 3000 Gulden, die auf Güter eingetragen waren, 180 Gulden gleichmäßig unter sich teilen¹⁾. Da 1760 aber auch an diesem Orte kein Schulmeister angestellt war, so dürfte der Pfarrer die ganze Summe für sich oder andere Zwecke genommen haben. Nicht besser als in den beiden genannten Dörfern sah es in Berent, einem Städtchen in Pommerellen, aus. Dort sollte der Lehrer jährlich 10 Gulden aus einer Stiftung erhalten. Wie das Visitationsprotokoll von 1766²⁾ bemerkt, hatte er aber seit 4 Jahren nichts bekommen. Ähnlich erging es noch manchem andern seiner Amtsgenossen. Von der Höhe der jährlichen Zuschüsse mancher Grundherren geben uns einige Beispiele eine Vorstellung. Sie betragen z. B. 1647 in Ostrowitt³⁾ im Kulmer Dekanate Rehden (Radzyn) 30 Gulden, 1650 in Camin⁴⁾ 24 Gulden, 1685 in Morkowo⁵⁾ im Posener Dekanate Schmiegel 15 Gulden, 1721 in Kempen⁶⁾ 24 und in Opatow⁷⁾ 20 Gulden. Diese Summen sind im Vergleich zu dem Beiträge mancher andern adligen Patrone immerhin noch hoch zu nennen.

Was die Grundherren nur zu oft versäumt hatten, das wurde an manchen Orten durch fromme Stiftungen, die von andern für den Schulmeister gemacht wurden, zum Teil ausgeglichen. Es genügt, wenn hier über die vielen, aus allen Diözesen überlieferten Nachrichten⁸⁾ von derartigen Vermächtnissen einige allgemeine Gesichtspunkte hervorgehoben werden. Die Stifter waren größtenteils Geistliche und angesehene Bürger und Frauen. Meist bedachten sie in ihren Seelenmeßstiftungen auch den Schulmeister und die Schule und wünschten dafür, daß der Lehrer oder der Kantor oder auch beide mit den Schülern während der Totenmesse singe. Mitunter sind die zu singenden Lieder genau bezeichnet, so daß wir hierdurch gleichzeitig einen wertvollen Aufschluß über die in der Schule geübten Lieder erhalten. Bisweilen wurde in den Testamenten auch bestimmt, daß der Schulmeister für das ihm zugedachte Geld verpflichtet sei, die armen Kinder umsonst zu unterrichten, so z. B. in einer Schrimmer Stiftung vom Jahre 1614, die ihm jährlich 50 Gulden aussetzte⁹⁾, und in dem Vermächtnis des Archidiakons Pawlowski von Betsche¹⁰⁾. Eine Rogasener Stiftung von Jahre 1738 wünschte, daß der Schulmeister an den Sonn- und Feiertagen nachmittags

¹⁾ Ebenda I 766.

³⁾ Font. IV 52.

⁵⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 225.

⁶⁾ Breslau, Diöz. Arch. IX 9.

⁸⁾ Font. VI 83; Font. IX 651; Pel. Bisch. Arch. IV 7 S. 20; IV 15a S. 496f.; Pos. Sts.-Arch. Dep. Stadt Posen. Miscel. XV 193; ebenda Städte, Betsche B 1, Rogasen B 56 Bl. 11; Łukaszewicz, Krótki opis I 195, 238, 244, 306, 422; II 10; Mehlsack, Stadtarchiv, Collectanea S. 69, 252, 261, 263, 310, 313, 315 etc.

⁹⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 10.

¹⁰⁾ Pos. Sts.-Arch. Städte, Betsche B 1, Visit. v. J. 1738.

²⁾ Pel. Bisch. Arch. V 15b S. 112.

⁴⁾ Font. XI 34.

⁷⁾ Ebenda.

mit den Kindern in der Kirche singe¹⁾. Das gewöhnlich zu 7—8 v. H. und oft an jüdische Gemeinden ausgeliehene Kapital, dessen Zinsen der Schulmeister oder der Kantor oder auch beide zum Teil oder ganz erhalten sollten, war sehr verschieden hoch, so daß demgemäß auch die Zuschüsse sehr ungleich waren. Zuweilen erhielten sie nur einige wenige Gulden, mitunter auch, wie uns die Beispiele von Schrimm und Kolmar (Chodziej²⁾) zeigen, die recht ansehnliche Summe von 50 Gulden und darüber. Ganz besonders häufig wurden die ermländischen Schulmeister von der Geistlichkeit und Stadtbevölkerung in ihren Testamenten bedacht³⁾. Die Eintragungen eines Mehlsacker Stadtbuches⁴⁾ sind hierfür ein bezeichnendes Beispiel. Dort finden wir aus der Zeit von 1636—1741, wenn wir von den später untergegangenen Legaten ganz absehen, über ein Dutzend Vermächtnisse verzeichnet, die auch für die Lehrkräfte eine Summe aussetzten. Da hören wir von den Meßstiftungen der Erzpriester Medlak (1653) und Blumnau (1671), der Kaplane Nieswald (1657) und Jeski (1715), der Domherren Laszewski (1723) und Domler (1741), des Bürgermeisters Blasius Roman und des Stadtnotars Christoph Lidigk (1636), des Bürgermeisters Andreas Dromler und seiner Ehefrau Anna (1714), des Bürgers Petrus Kieswetter (1710) u. a. Meist bekam der Schulmeister aus jeder Stiftung 6 Mark, so daß er im ganzen jährlich über 70 Mark hatte. Das war zu seinen sonstigen Einnahmen in bar und Naturalien sicherlich ein sehr bedeutender Zuschuß, der es auch wirklich ermöglichte, stets einen geeigneten und tüchtigen Schulmeister anzustellen und ihm eine sichere, seinem Amte angemessene materielle Grundlage zu geben. Wie in Mehlsack so war es auch in den andern ermländischen Landstädtchen.

Besonders rühmlich verdient auch hervorgehoben zu werden, daß an manchen Orten die in den Gemeinden bestehenden kirchlichen Bruderschaften durch Zuwendung von einigen Gulden die Not der Schulmeister zu lindern suchten. So erhielt der Lobsenser Lehrer (1652) von der Schutzengelbruderschaft⁵⁾, der Jutroschiner (1667) von der Skapulierbruderschaft⁶⁾ vierteljährlich 2 Gulden. In Buk bekam der Schulmeister (1660) in jedem Quartal von der Annabruderschaft 5, von der Rosenkranzbruderschaft 6 und von der Skapulierbruderschaft einen Gulden⁷⁾. Genau so war es in einer Reihe von Städten und Dörfern der andern Diözesen⁸⁾.

¹⁾ „Qui scholirega intuitu hujus salarii diebus Dominicis et festivis post prandium in Rosarium de Nomine Jesu cum pueris decantare est obligatus prout et decantat.“ Pos. Sts.-Arch. Städte, Rogasen B 63 Bl. 6.

²⁾ Nach dem Visitationsbericht v. 1738 erhielt der dortige Schulmeister aus der Kolaczkowskischen Stiftung 23 Guld., aus der beim Altar der hl. Engel 20 Guld. u. aus der beim Kreuzaltar 12 Gulden. Łukaszewicz, Krótki opis I 244.

³⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18 Bl. 11f., 14ff., 19, 21, 37, 91, 117; Mehlsack, Stadtarchiv, Collectanea.

⁴⁾ Mehlsack, Stadtarchiv, Collectanea.

⁵⁾ Font. XII 290.

⁶⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 97.

⁷⁾ Ebenda I 254.

⁸⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 10, 16, 80; IV 7 S. 322; IV 9 S. 22, 107, 269; IV 15a S. 457, 514; IV 15b Bl. 112f., 230; IV 34 S. 432, 446, 647; Mehlsack, Stadtarchiv, Collectanea S. 313.

Schließlich sei auch noch erwähnt, daß in manchen großpolnischen Städten wie Schneidemühl (Piła) und Kolmar (Chodzież) auch die Juden ihren Teil zum Unterhalte der katholischen Schulmeister beitragen mußten. Am erstgenannten Orte belief sich ihr jährlicher Beitrag auf 20 Gulden¹⁾, während in Kolmar „die ungläubigen Juden als Kalende 10 Gulden zu geben verpflichtet“ waren²⁾.

Wenn die zuletzt genannten Zuschüsse mehr als zufällige und außerordentliche Bezüge anzusehen sind, so hatten die Küsterlehrer überall einen Anspruch auf das Akzidens von Taufen, Trauungen, Begräbnissen u. a. Diese Einnahmen bildeten einen wesentlichen Teil ihres Bareinkommens. Bezüglich der Höhe der Akzidentien herrschte aber nicht bloß unter den einzelnen Diözesen, sondern auch unter den Pfarreien ein und derselben Diözese die größte Mannigfaltigkeit. Sehr häufig heißt es in den Quellen nur unbestimmt, der Schulmeister bekommt „einen Teil der Akzidentien“ oder wie bei mehreren Pfarreien des Breslauer Dekanates Schildberg³⁾ und der Diözese Posen⁴⁾ und Ermland⁵⁾ „den dritten Teil“ oder „die Hälfte.“ In einzelnen Pfarreien der Erzdiözese Gnesen wie Lobsens⁶⁾ (1652) und Pleschen⁷⁾ (1782) erhielt er für jedes Totenläuten 6 Groschen. Um eine vollständigere Vorstellung von den Akzidentien der Schulmeister in Großpolen zu geben, seien hier einige Beispiele aus dem Dekanate Schildberg angeführt. Es erhielten im Jahre 1721 die Lehrer von

Siemianice ⁸⁾	Olszowa ⁹⁾
vom Totenläuten jedesmal .3 Poln. Grosch.	von Taufen und Einführung der Wöchnerinnen . 1 Poln. Grosch.
von einer Bauertaufe5 „ „	von Trauungen 2 „ „
von einer Gärtneraufe3 „ „	vom Begräbnis 1. Klasse . 2 Gulden
von einer Trauung6 „ „	vom Begräbnis 2. Klasse . 1 ¹ / ₂ „
von einem Begräbnis 1. Kl. 3 Gulden	vom Begräbnis 3. Klasse . 10 Poln. Grosch.
von einem Begräbnis 2. Kl. 2 „	vom Begräbnis 4. Klasse . 6 „ „
von einem Begräbnis 3. Kl. 1 „	

Zum Vergleiche seien auch noch aus Königl. Preußen die den ländlichen Schulmeistern einiger ermländischer Pfarreien zustehenden Akzidentien angeführt. Sie beliefen sich am Ende des 17. Jahrhunderts in

¹⁾ Łukaszewicz, Krótki opis I 193.

²⁾ Ebenda I 244. Im J. 1738 war zur Zeit des Berichtes kein Schulm. in der Stadt, es sollte aber einer so schnell wie möglich angenommen werden.

³⁾ Siemianice 1651 u. Wyszczawo 1670. Visit. d. Diöz. Breslau I 169, 760.

⁴⁾ Raschkow 1683, Zaborzewo 1738. Łukaszewicz, Krótki opis II 141.

⁵⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18 Bl. 40. Stolzhausen 1726.

⁶⁾ Font. XII 290.

⁷⁾ Pos. Sts.-Arch. Städte, Pleschen A 1 Bl. 27.

⁸⁾ Breslau, Diöz. Arch. IX 9. Weitere Beispiele s. Anhang 27.

⁹⁾ Ebenda.

Henrickau ¹⁾	Langwalde ²⁾
für ein großes Begräbnis auf ... 20 Grosch.	für ein feierliches Begräbnis auf 2 Gulden
für ein Kinderbegräbnis auf ... 14 „	für ein mittleres auf .. 1 Gulden 15 Grosch.
für ein einfaches Begräbnis auf. 12 „	für ein einfaches und ein
für eine Taufe auf 9 „	Kinderbegräbnis auf . 12 Grosch.
für Einführung e. Wöchnerin auf 3 „	

Eine einheitliche Regelung und Aufbesserung des Schulmeistereinkommens in Ermland brachte die vom Bischof Szembek zur Ergänzung der Synodalbeschlüsse am 2. Dezember 1729 erlassene Abänderung der bisherigen Stol-taxe³⁾. Hiernach sollten fortan erhalten

in den Städten

1. von einem feierlichen Begräbnis mit großem Kondukt der Schulmeister und der Kantor zusammen 2 Guld. 20 Grosch.
2. von einem Begräbnis mit ganzen Vigilien und kleinem Kondukt der Schulmeister und der Kantor zusammen 1 „ 15 „
wenn die Leiche für die Zeit während der Messe zur Kirche gebracht wird, Schulmeister und Kantor zusammen für den Kondukt 12 „
wenn außerdem ganze Vigilien sein sollen, Schulmeister und Kantor zusammen 18 „
3. von einem Begräbnis mit mittleren Vigilien Schulmeister, Kantor und Küster zusammen 1 „ 15 „

in den Landpfarreien

1. von einem feierlichen Begräbnis 1. Klasse der Schulmeister für die Prozession 1 Guld.
2. von einem Begräbnis mit ganzen Vigilien und Kondukt der Schulmeister 15 Grosch.
wenn die Leiche für die Zeit während der Messe zur Kirche gebracht wird, der Schulmeister für die Prozession 20 „
3. von einem Begräbnis mit mittleren Vigilien der Schulmeister 15 „
für jedes Läuten 1 „
4. von einem Begräbnis mit dem Kreuz der Schulmeister 3 „

In größeren Pfarreien wird das jährliche Akzidens sicherlich einen bedeutenden Teil der Einnahmen des Schulmeisters gebildet haben. Da aber sehr

¹⁾ Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 154f., 162.

²⁾ Ebenda. Weitere Beispiele s. Anhang 28.

³⁾ Jacobson S. 246—250.

viele Kirchspiele im 18. und besonders im 17. Jahrhundert eine winzige Seelenzahl hatten¹⁾, so war es an vielen Stellen auch recht klein.

Die bisher angeführten Gebühren waren hauptsächlich für den Organisten bestimmt, für den Schulmeister wurde so recht eigentlich nur das Schulgeld bezahlt. Meist wird in den Berichten nicht gesagt, wie hoch es gewesen ist, sondern nur ganz allgemein von ihm gesprochen und gelegentlich bemerkt, daß die Eltern es „nach Vermögen“²⁾ oder „nach Vereinbarung“³⁾ zahlen. Wenn bestimmte Zahlen angegeben werden, dann handelt es sich im Quartal stets nur um wenige Groschen. Gemeinhin war es so, daß sich das Schulgeld klassenweise erhöhte. Die Anfänger zahlten wöchentlich einige Pfennige bis 1½ Groschen, diejenigen Schüler, die nicht nur lesen, sondern auch schreiben oder gar rechnen lernten, 2—4 Groschen. Wenn in einer Pfarrschule Latein gelehrt wurde, wie es in den ermländischen Städten allgemein der Fall war, in den andern Gebieten aber seltener vorkam, dann wurde auch, wie z. B. 1738 in Filehne⁴⁾, ein noch höheres Schulgeld bezahlt. Arme Schüler, deren Eltern nichts geben konnten, wurden umsonst unterrichtet. Dafür wurden die Schulmeister aber auch, wie bereits gezeigt wurde, in manchen Testamenten und von Bruderschaften besonders bedacht. Einige Beispiele mögen die Höhe des Schulgeldes näher beleuchten. In Ermland wurden in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts⁵⁾ noch dieselben Sätze bezahlt wie gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Auf dem Lande, z. B. im Kirchdorf Schalmey, zahlten im 18. Jahrhundert die Kinder, welche lesen und schreiben lernten, wöchentlich 2 Groschen, die kleineren alle 14 Tage 3 Groschen⁶⁾. In der Diözese Leslau bekam der Dirschauer Lehrer 1729 für die kleineren Schüler vierteljährlich 12, für die mittleren 18 und für die größeren 24 Groschen⁷⁾. Nach den Visitationsprotokollen einiger Pfarreien des Dekanates Bromberg

¹⁾ S. z. B. die pommerellischen Visitationsberichte im Anhang I 7—20.

²⁾ „Scholares etiam pro posse contribuunt.“ Pos. Sts.-Arch. Repert. Stadt Posen. Miscel. II.

³⁾ „a parentibus Juventutis salariatur iuxta conventionem.“ Pos. Sts.-Arch. Städte, Pleschen A 1 Bl. 27.

⁴⁾ „Domus Scholae extra Cemeterium in fundo Civili in cujus superficie pendet Campanula parva ad designandum tempus Studii Juventuti, cujus Inspectorem agit ad praesens honoratus Joannes Kozakiewicz, quem oppidum salariat quovis Quartuali Florenis viginti quinque iuxta contractum eo nomine Datum a Magistratu Vielonense, Die Festo S. Michaelis Archangeli Anno 1733 cum subscriptionibus (folgen die Namen des Bürgermeisters und einiger Bürger). In quo contractu constitutum est ut eidem Inspectori consolatio a quolibet Juvene Studente Alvaro per Florenum unum et quindecim grossos solvatur, ab Alamentario (?) viginti quatuor grossi, a Tabula 12 grossi item Obventiones solitas cum assignatione unius currus lignorum a quolibet Juvene, habet sibi praecustoditas salvis aliis ordinariis accidentibus Scholasticis videlicet strena a lectione Evangelii.“ Aus dem Visitationsbericht v. 1738. Pos. Sts.-Arch. Städte, Filehne B 2.

⁵⁾ Dittrich, Das ermländ. Volksschulwesen S. 7.

⁶⁾ Matern, Beiträge S. 27.

⁷⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 29 S. 37.

betrug 1766 das wöchentlich von jedem Kinde gezahlte Schulgeld 3 Pfennige¹⁾. In der zur Erzdiözese Gnesen gehörenden Stadt Schlochau wurden 1744 wöchentlich 1½ Groschen bezahlt²⁾. Einige Berichte aus dem Ende des 18. Jahrhunderts geben das in Posener Orten wie Tirschtiegel (Trzciel), Kuschten (Kosieczyn), Großdammer (Dąbrówka), Wollstein übliche wöchentliche Schulgeld auf 3 Poln. Groschen an für die Kinder, welche lesen lernten, und auf 4 Groschen für die, welche in der Kunst des Schreibens unterrichtet wurden³⁾.

Zu dem laufenden Schulgelde kamen noch die nach alter Gewohnheit den Schulmeistern zu gewissen Zeiten gereichten Festtagsgroschen und der Ertrag oder wenigstens ein Teil des Ertrages der Sammelbüchse, die in den Bürgerhäusern herumgereicht wurde, wenn der Lehrer von Zeit zu Zeit mit seinem Sängerkorps vor den Türen singen ging. Solcher Rundgänge sollten in Ermland nach dem Generals-Visitationsdekret des Bischofs Szembek vom 10. Juni 1725 jährlich nicht mehr als vier stattfinden⁴⁾.

Es wäre nun zum Schluß äußerst interessant, wenn wir den durchschnittlichen Wert des Gesamteinkommens der Schulmeister für das 17. und 18. Jahrhundert bestimmen könnten. Eine einigermaßen sichere Berechnung ist aber nicht möglich, weil uns wohl bei vielen Orten gesagt wird, wieviel der Lehrer jährlich vom Pfarrer, aus der Kirchenkasse, vom Patron, von den einzelnen Klassen der Gemeindeglieder an Naturalien und Geld bekam⁵⁾, aber nur selten bemerkt wird, welches der Gesamtertrag an barem Gelde gewesen ist, und welchen Geldeswert alle gelieferten Naturalien in früherer Zeit besaßen. Bei diesem Mangel an ausführlichen Angaben über den Gesamtwert des Schulmeistereinkommens ist ein amtlicher Bericht des Bürgermeisters von Meseritz an die Kriegs- und Domänenkammer⁶⁾ von besonderem Wert. Er stammt zwar schon aus preußischer Zeit, aus dem Jahre 1795, gibt aber zweifellos richtig an, welchen Wert die Bezüge des katholischen Pfarrschulmeisters der Stadt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatten. Der Bericht mag hier darum eine Stelle finden. Nach ihm bekam der Lehrer:

1) Grüner S. 72.

2) Pel. Bisch. Arch. IV 13 Bl. 2, vergl. auch IV 28 Bl. 43.

3) Pos. Sts.-Arch. Städte, Bornst C 11.

4) „Ludirector annuatim plures quam quatuor cursus per civitatem quos memonias vocant, cum cantilenis Scholarum non faciat, eadem ratione tempora ab Illustrissimo Domino Administratore et Ill. Adm. Rndo. Archipresbytero regulentur.“ Mehlsack, Stadtarchiv, Collectanea S. 59.

5) S. z. B. Font. XII 254 u. 263 die Gehaltsangaben für die beiden zur Erzdiöz. Gnesen gehörenden Städte Zempelburg (Sepolno) und Mrotschen (Mrocza).

6) Pos. Sts.-Arch. Städte, Meseritz C 121.

„Von der Gemeinde		
Für Beicht Zettel	8 Rthlr.	8 ggr.
Von Taufen, deren circa 10 vorkommen, a 2 ggr.		20 „
Von Trauungen	4 „	2 „
Von Begräbnissen	5 „	
An Schulgeld. Derselbe hat circa 30 Schüler, die aber blos im Winter zur Schule kommen und daher auch nur das Schulgeld von $\frac{1}{2}$ Jahre gerechnet werden kann, und geben die Kinder wöchentlich theils 6 Pfg. theils 3 poln. gr., beträgt circa	14 „	
An Naturalien vom Kirchsdorf		
8 Brodte a 4 ggr.	1 „	8 „
8 Würste a 2 ggr.		16 „
8 Maaßen Erbsen a 1 gr.		8 „
Von der Grundherrschaft		
An fixem Gehalt von der Probstei	25 „	
3 Scheffel Roggen alt Meseritzer Maaß	7 „	12 „
1 Viertel Waizen	1 „	4 „
2 Kleine Vierthel Gerste		1 „
5 Große Vierthel Gerste	2 „	5 „
1 Vierthel Erbsen		20 „
<hr/>		
Summa		72 Rthlr. 4 ggr.“

Das Einkommen des katholischen Pfarrschulmeisters von Meseritz belief sich hiernach also am Ende des 18. Jahrhunderts alles in allem auf noch nicht ganz 75 Reichstaler. Die Preisangabe bei den Naturalienlieferungen ist besonders schätzenswert und gibt einen Wertmesser für unsere Zeit. Wenn alle Schulmeister so gestellt gewesen wären, wie der Meseritzer, dann wäre es ihnen nicht zu schlecht ergangen.

Im allgemeinen müssen wir uns, nachdem näher auseinandergesetzt ist, aus welchen Posten sich das Einkommen der Küsterlehrer zusammensetzen konnte, damit begnügen, ihre materielle Lage zusammenfassend mit einigen großen Linien zu umziehen. Soviel steht fest, gemeinhin erhielt der Schulmeister freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung, etwas Land und Naturalien, an gewissen Tagen freien Tisch und endlich bares Geld. So zahlreich auch die Bezugsquellen im einzelnen sein konnten, der Gesamtertrag war in den meisten Fällen recht bescheiden. In größeren und reicheren Gemeinden, vor allem in Ermland, war die wirtschaftliche Lage im ganzen auskömmlich, in den meisten, besonders in den großpolnischen Gebieten war sie kümmerlich und vielfach mehr als schlecht. Stadt- und Landpfarreien, in denen die

Schulmeister allein an barem Gelde jährlich 100 Gulden und darüber hatten, stehen andere gegenüber, in denen sie in derselben Zeit so gut wie nichts erhielten¹⁾ und darum auch sehr bald von ihrem Amte Abschied nahmen.

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Pfarrschulmeister wird am besten durch einen Vergleich mit andern Beamtenklassen in das rechte Licht gerückt. Überall dort, wo der Lehrer etwa 100 Gulden in bar erhielt, war er ebenso gut gestellt, wie z. B. der Bürgermeister von Hohensalza (Inowrazlaw), der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ebenso wie der dortige Notar und jeder der beiden Ratsdiener auch nur 100 Poln. Gulden an Gehalt bezog²⁾. Ferner hatten, wie gelegentlich erwähnt wurde, auch viele Pfarrer ein nur spärliches Einkommen, das an vielen Stellen nicht viel höher war als das manches Lehrers. Wenn auf dem Lande einmal neben dem Organisten ein besonderer Schulmeister angestellt war, dann hatte er stets ein geringeres Einkommen als der Organist. Dasselbe gilt auch von vielen Stadtlehrern. Daß mancher Pfarrschulmeister, der eine bessere Vorbildung genossen hatte und ein ausreichendes Gehalt bezog, besonders in Ermland, wo z. B. der Braunsberger stets der angesehensten Gesellschaft, der Georgenbruderschaft des Artushofes, angehörte³⁾, in der Gemeinde eine der geachtetsten Persönlichkeiten war, ist leicht verständlich. Andererseits steht aber auch fest, daß die Lage der Schulmeister an sehr vielen Stellen bedauernswert und unwürdig gewesen ist. Das gilt vor allem von jenen vielen Orten, an denen das Einkommen des Küsterlehrers gänzlich unbestimmt und ungeregelt war, wo er vollständig von der Gnade und Barmherzigkeit des Pfarrers und der Gemeinde abhing und sich seinen Lebensunterhalt an den Türen der Parochianen zusammenbetteln und obendrein noch manches böse Wort gefallen lassen mußte.

Als Ergebnis von weitgehendster Bedeutung geht aus den Ausführungen über das Einkommen der Schulmeister hervor, daß fast nur in den Städten, also in einem kleinen Teile von der Gesamtzahl der Pfarrgemeinden, neben dem Organisten noch ein besonderer Lehrer unterhalten wurde, der sich bei angemessener Besoldung auch wirklich ausgiebig dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend widmen konnte. In größerer Zahl finden wir solche Orte nur in Ermland, in den andern Gebieten dagegen waren sie nur spärlich

¹⁾ Außer der großen Zahl der bereits angeführten Beispiele, seien nur noch einige genannt. Im Visitationsbericht v. Ostrometzko i. Dek. Thorn heißt es 1647 „nullam habet provisionem“ Font. IV 22. Im Straßburger Bericht v. 1647 heißt es: „parochus habet ex civitate proventum singulis annis fl. 214, a contuberniis omnibus fl. 16. . ex hac pecunia salaria vicario, organario, cantori, rectori scholae et sacristiano solvere tenetur.“ Font. IV 53. Aus Flatow (Złotowo) war der kath. und ebenso übrigens auch der evang. Lehrer kurz vor 1772 entlaufen, „weil sie keine subsistence gehabt“. Grüner S. 39.

²⁾ Beheim-Schwarzbach, Der Netzedistrikt ZHG VII 221.

³⁾ Matern, Beiträge S. 23.

anzutreffen. Wenn der polnische Schriftsteller Alfred Szczepanski¹⁾ als Gründe für den gänzlichen Verfall der Dorfschulen in der Zeit vor 1773 „die vollständige Gleichgültigkeit der Regierung, den entschiedenen Widerstand des Adels gegen die Aufklärung des Volkes, die beispiellose Nachlässigkeit der Geistlichkeit, das Erlöschen des Protestantismus und den Mangel an irgendwelchen festen Einnahmen“ angibt, so treffen seine Worte ebenso auf einen großen Teil der städtischen Pfarrschulen zu. Auch auf dem Gebiete der Volksbildung zeigte sich der Verfall des polnischen Reiches.

6. Außerschuldienstliche Tätigkeit.

Wie bereits mehrfach betont wurde, versahen bei weitem die meisten Schulmeister außer dem Lehramte noch eine andere Tätigkeit.

In erster Linie waren sehr viele von ihnen Organisten und Küster. Als solche hatten sie alle Dienste ihrer heutigen Amtsgenossen zu versehen. Sie mußten das Gotteshaus reinigen, die Kirchenwäsche besorgen, morgens, mittags und abends läuten²⁾, Hostien backen, beim Gottesdienst die Orgel spielen, singen usw. Ihre Tätigkeit war sogar noch umfangreicher wie heute. Aus verschiedenen Bemerkungen der Visitationsberichte geht hervor, daß sie auch die Kirchenbücher zu führen oder wenigstens die für die Register bestimmten Notizen aufzuschreiben³⁾, ferner die Lichte herzustellen⁴⁾, die Turmuhr zu besorgen⁵⁾ und, was das wichtigste ist, sogar Gottesdienst zu halten hatten. Besonders zahlreich sind die Nachrichten über die zuletzt genannte Tätigkeit der Organisten aus der Erzdiözese Gnesen und dem Bistum Posen. Dabei erhalten wir Kenntnis von den merkwürdigsten Verhältnissen. In Paruschke (Paruszk) z. B., das zur Pfarrei Glubczyn im Gnesener Dekanate Camin gehörte, und wo 1652 eine den Evangelischen etwa 10 Jahre vorher abgenommene kleine, hölzerne Kirche stand, mußte der Schulmeister Adam Spikermann, ein Protestant, in der Kirche dem Volke die katholischen Predigten von Scherer in deutscher Sprache vorlesen⁶⁾. Ebenso war es 1652

¹⁾ Szkoły i wychowanie S. 71: „Początkowe szkoły wiejskie upadły zupełnie. Przyczyny tego były: Zupełna obojętność państwa, stanowczy opór szlachty przeciw oświacie ludu, niedbałość bezprzykładna duchowieństwa, wygaśnięcie protestantyzmu, brak wszelkich stałych dochodów.“

²⁾ Im Visitationsbericht v. Hennrickau heißt es 1581: „Pulsat campanis pro pace vesperi et mane, nisi quando artis suae exercendae causa abest. Jussus est eo casu aliquem qui pulset substituere, pro Quadragesima pulsat etiam in meridie.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 137.

³⁾ Pos. Sts.-Arch. Städte, Pleschen A 1 Bl. 35.

⁴⁾ Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 162.

⁵⁾ z. B. in den 3 bei Danzig gelegenen Ortschaften Langenau, Adl. Liebenau u. Rosenberg. Pel. Bisch. Arch. IV 9 S. 150f., 227.

⁶⁾ „Baccalaureus Adam Spikermann, Lutheranus, solet legere in Ecclesia populo congregato conciones germanicas tamen authore Szereri.“ Font. XII 340.

in Schönfeld (Skórka), einer Filiale von Schmielau (Śmielowo) im Gnesener Dekanate Nakel¹⁾. Nach dem Bericht von 1766 änderten sich diese Verhältnisse später insofern, als in den zu Schmielau gehörenden Filialkirchen zu Plötzmin (Pleciemin) und Schönfeld ein katholischer Schulmeister den sonn- und festtäglichen Gottesdienst nach katholischer Art für „beide Konfessionen“ d. h. für Katholiken und Protestanten, abhielt²⁾. In der Filiale zu Erpel (Kaczory) dagegen versah 1766 ein lutherischer Schulmeister namens Johannes Meller, ein Schmied, den Gottesdienst für „beide Konfessionen“³⁾. Der Visitator nahm hieran jedoch Anstoß und befahl die Anstellung eines katholischen Schulmeisters. Dazu scheint es in polnischer Zeit indessen nicht mehr gekommen zu sein; denn die tabellarische Nachweisung von den Lehrpersonen des Amtes Zelniewo aus dem Jahre 1777 nennt nur einen evangelischen Lehrer⁴⁾. Den Brauch, daß die Schulmeister an den Sonntagen den Gottesdienst auf den Filialen zu verrichten hatten, wenn der Pfarrer nicht dorthin kam, finden wir im 18. Jahrhundert unter anderm noch in der Diözese Posen, wo in verschiedenen Filialkirchen von Schneidemühl und Schloppe (Człopa) wie z. B. in Lebehnke (Lubianka), Golina, Zalon, Barcholz, Pieczyska, Szonowa, Trebica der überwiegend deutschen Bevölkerung katholischen und evangelischen Bekenntnisses deutsche Predigten aus einer Postille vorgelesen wurden⁵⁾.

Wie aus dem Morzewoer Visitationsbericht von 1752 hervorgeht, hatten die Küsterlehrer außerdem noch Verpflichtungen, die heute nicht mehr zu ihren Obliegenheiten gehören. So wurden die Filialschulmeister von Erpel und Schönfeld bei der Visitation ermahnt, darüber zu wachen, daß kein aus einer Mischehe stammendes Kind lutherisch werde, ferner darauf zu achten und dem Pfarrer oder Vikar anzugeben, ob auch alle Katholiken deutscher Zunge die Kirchengebote beobachteten und zu Ostern beichteten. An jedem dritten Sonntage mußten sie mit der Filialgemeinde zur Messe in der Pfarrkirche zu Schmielau erscheinen⁶⁾.

Außer dem Amt des Organisten und Küsters, das ein großes Vertrauen voraussetzte, versahen die Schulmeister öfter auch noch das nicht minder vertrauenswürdige Amt eines Stadt- oder Dorfschreibers⁷⁾, wie sie

¹⁾ „Nunquam in hac Ecclesia celebratur Sacrificium, quia populus haereticus, a quo fovetur sumptu proprio Baccalaureus haereticus, qui congregato populo ad templum legere solet conciones, catholicas tamen.“ Font. XII 351.

²⁾ „Evangelia, conciones, cantilenas ac alias devotas orationes Romano-catholicas populo utriusque fidei congregato tam diebus festivis, quam Dominicis legit et decantat (sc. baccalaureus cath.) Grüner S. 27.

³⁾ „Evangelia, conciones, cantilenas etiam Lutheranas Populo utriusque fidei et Religionis legit (sc. baccalaureus luth.) Grüner S. 28.

⁴⁾ Grüner S. 28.

⁵⁾ Łukaszewicz, Krótki opis I 193, 228f.

⁶⁾ Grüner S. 42f.

⁷⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 58, 262, 347; Breslau, Diöz. Arch. I D 2d; Matern, Beiträge S. 21.

denn auch häufig für Bruderschaften, Zünfte und Privatpersonen alle schriftlichen Sachen erledigten. Diese nebenamtliche Tätigkeit erleichterte manchem Schulmeister den Übergang in das Amt eines Stadtnotars, was stets als eine Beförderung angesehen wurde.

Endlich lagen sehr viele Schulmeister ihrem eigentlichen und ursprünglichen Berufe als Handwerker ob. Da werden uns bereits in dem ermländischen Visitationsbericht von 1581 Maurer, Glaser, Tischler und Schneider genannt, die im Lehramt tätig waren¹⁾. Dieselben Handwerke und noch andere waren auch später im Schuldienste vertreten²⁾. Ganz besonders häufig treffen wir Schneider als Schulmeister an. Auf dem Lande übernahmen auch wiederholt Bauern die Unterweisung der Jugend.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die vielseitige Tätigkeit der allermeisten Schulmeister ihnen garnicht erlaubte, sich auch wirklich ausgiebig, wie es das Lehramt erfordert hätte, mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend zu beschäftigen.

Die Ausführungen über die verschiedensten Seiten des Schulmeisterlebens schließend, kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Lehrpersonen in den allermeisten Fällen Männer von geringer Bildung waren, die nur eben gerade Lese- und Schreibunterricht erteilen konnten, sehr häufig aber auch nur im Stande waren, den Kindern einige Gebete und Lieder einzupauken. Gering wie ihre Kenntnisse war meistens auch ihr Lohn, der unter den verschiedensten Titeln sehr unregelmäßig einkam, und den sie sich oft auf unwürdige Art zusammenbetteln mußten. Die schlechten materiellen Verhältnisse der Schulmeister machten es notwendig, daß die meisten in der Hauptsache ein anderes Amt versahen und die Lehrtätigkeit nur nebenbei betrieben.

V. SCHULHAUS.

1. Baulast und Unterhalt.

Über die Frage, wer zum Bau und Unterhalt des Schulhauses in polnischer Zeit verpflichtet war, geben die Visitationsberichte näheren Aufschluß.

In Königlich Preußen waren nach altem Recht, auf das sich die Quellen an verschiedenen Stellen berufen, in erster Linie die Parochianen verpflichtet, das „Organistenhaus alias Schule“³⁾ und die zugehörigen Nebenbauten

¹⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 112, 137, 147, 251.

²⁾ Pos. Sts.-Arch. Städte, Bomst C 11; Łukaszewicz, Krótki opis I 323; Grüner S. 28.

³⁾ In dem Visitationsbericht v. Pehsken im Dek. Mewe a. d. J. 1766 heißt es treffend: „propter dirutam eius (sc. organarii) domum alias scholam...“ Pel. Bisch. Arch. IV 15a S. 375.

zu errichten und zu unterhalten¹⁾). Dieselbe Vorschrift bestand auch nach verschiedenen Berichten in Großpolen und Kujavien²⁾). Hierbei sei bemerkt, daß man früher zu den Pfarrkindern auch die im Kirchspiel wohnenden Protestanten zählte, die gleichfalls zu Beiträgen herangezogen wurden. So betonte 1766 der Visitor von Gr. Lubin, das nicht einmal selbständige Pfarrei, sondern nur Filiale von Gr. Sibsau im Dekanate Neuenburg war, daß auch die 1000 Mennoniten und 70 Protestanten der Pfarrei nicht nur nach gemeinem Recht und der in Preußen geltenden Gewohnheit, sondern auch auf königlichen Befehl zum Unterhalt der katholischen Pfarrschule verpflichtet seien³⁾). In den Städten, auch in solchen mit überwiegend evangelischer Bevölkerung wie Marienburg⁴⁾, Dirschau⁴⁾, Pr. Friedland⁴⁾, Hammerstein⁴⁾, Schöneck⁴⁾, hatte nach allgemeinem Brauch die ganze Bürgerschaft für den Bau und die Ausbesserung des Schulhauses zu sorgen⁵⁾). Die Verpflichtungen der Gemeindemitglieder bestanden in Geldbeiträgen, Hand- und Spanndiensten.

Häufig waren es ferner die Pfarrer, die das Schulhaus zu bauen und zu unterhalten hatten. Ganz besonders zahlreiche Belege hierfür finden sich in den Visitationsprotokollen der Diözese Posen⁶⁾), doch enthalten auch die Berichte aus den anderen Bistümern derartige Nachrichten⁷⁾). Es ist in-

¹⁾ Das Reformdekret für Pehsken sagt z. B. i. J. 1766: „parochianos ad reparationem ... scholae ... antiquo iure Theutonico ... praxi continua ... obligatos“. Pel. Bisch. Arch. IV 15a S. 384. Im Bericht v. Lesno im Dek. Tuchel heißt es 1766: „parochianis, quorum interest tum de iure, tum antiquissima in terris Prussiae consuetudine usitata, scholam propriis sumptibus aedificare ac conservare.“ Ebenda IV 15b S. 233. Im Kirchenbuch v. Marienau in der ehemaligen Diözese Pomesanien wird 1669 gesagt: „aedificant restaurantque (sc. scholam) Parochiani“, ebenso in demselben Kirchenbuch bei dem Dorfe Tiege: „Schola ... in hac parochia deest, quam tamen parochiani ... aedificare et extruere obligantur.“ Für ermländische Pfarreien vergl. Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 11, 102.

²⁾ Łukaszewicz, Krótki opis I 190, 289, 313, 379 etc.; Breslau, Diöz. Arch. I D 2d; Pos. Sts.-Arch. Städte, Bomst C 11.

³⁾ „Parochiani Lubienses non solum communi iure ac consuetudine in terris Prussiae vigente, verum etiam mandato Regio ... ad reparationem ... scholae ... teneantur“. Pel. Bisch. Arch. IV 15a S. 577.

⁴⁾ Berlin, Geh. Stsarch. Tit. LXXXIV Klassifikationsakten Nr. 101 Bl. 38 (Marienburg); Pel. Bisch. Arch. IV 29 S. 41; ebenda IV 28 Bl. 22; Font. XI 92; Pel. Bisch. Arch. IV 15a S. 274.

⁵⁾ Font. XII 263, 288; Łukaszewicz, Krótki opis I 188, 228, 239, 379, II 138, 141, 232, 239, 262, 432 etc.; Pos. Sts.-Arch. Dep. Stadt Posen Varia 24; Visit.d.Diöz.Breslau I 158; Breslau, Diöz. Arch. IX 9; Documenta S. 75; Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 226, 310.

⁶⁾ Łukaszewicz, Krótki opis I 417, II 62, 81, 193, 236, 251, 404, 426 etc.; Pos. Sts.-Arch. Städte, Neustadt a. W. B 1; Anhang 31.

⁷⁾ Pos. Sts.-Arch. Städte, Pleschen A 1 Bl. 27; Dörfer, Slomowo, Gump. Sammlg. 930; Pel. Bisch. Arch. IV 28 Bl. 7 u. 17; IV 9 S. 107; IV 10b. S. 88; Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVII 12; Breslau, Diöz. Arch. IX 9.

dessen aus den Bemerkungen nicht immer klar zu ersehen, ob die Pfarrer zu derartigen Leistungen verpflichtet waren oder ob sie sie freiwillig übernahmen, wie gelegentlich hervorgehoben wird. Soviel steht jedenfalls fest, daß den Pfarrern wiederholt bei den Visitationen eingeschärft wurde, für den Bau des Schulhauses zu sorgen.

Schließlich sei bemerkt, daß sich die Visitationsberichte über die Verpflichtung der zahlreichen Patronatsherren zum Bau der Schulhäuser auffallend wenig, so gut wie garnicht äußern¹⁾. Das Interesse der Grundherren an dem Bestehen guter Schulen war früher jedenfalls nur sehr gering, sonst hätten nicht bei so vielen Kirchen, über die sie das Patronatsrecht ausübten, lange Zeit hindurch die Schulhäuser gänzlich fehlen können.

Wenn es bei der Gleichgültigkeit vieler Adligen schon nicht weiter verwundern kann, daß sie sich um den Aufbau der Schulen wenig kümmerten und sich mitunter der Errichtung eines Schulhauses gegenüber ablehnend verhielten²⁾, so erregt es doch einigermaßen Befremden, daß bisweilen sogar geistliche Orden, die im allgemeinen nicht über Geldknappheit zu klagen hatten, in den unter ihrem Patronate stehenden Pfarreien die Errichtung einer Schule geradezu verweigerten, und daß sich in manchen ihrer Kirchdörfer keine Schule befand. Hierfür nur einige Beispiele. Trotzdem der Pfarrer von Schwirsen (Dzwierzno) im Dekanate Kulmsee die Thorner Benediktinerinnen wiederholt gebeten hatte, eine Schule zu erbauen, war das Gesuch, wie der Visitationsbericht von 1647 bemerkt, stets abgelehnt worden³⁾. Ferner ergab eine im Jahre 1720 vorgenommene Visitation des Benediktinerklosters Lubin, daß in den ihm gehörenden Kirchdörfern Gorka⁴⁾, Woynitz (Woniesé) und Lubin keine Schulen waren. Da bei dem Dorfe Kriewen (Krzywiń) von einem Schulhause nichts erwähnt wird, so darf man annehmen, daß auch dort keins verhanden gewesen ist. Gelegentlich hören wir ferner davon, daß auch die Gemeinden die Mittel zum Bau der Schulhäuser verweigerten. So klagt Bischof Kromer in der Zusammenstellung der durch die ermländische Generalvisitation von 1572—74 zutage getretenen Mißstände, daß die Parochianen an vielen Orten nichts zum Bau und Unterhalt

¹⁾ Ein Beispiel bietet das Kirchdorf Peterswalde in der Diözese Ermland. Im Visitationsbericht v. 1726 wird v. der Schule gesagt: „ruinosa, ad quam erigendam tenetur P. D. Haeres in Zecheren.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18 Bl. 79. Hierzu vergl. Anhang 31.

²⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 9 S. 323; Pravitates, Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. XXII. Jhrg. S. 97.

³⁾ „Schola non est neque rector scholae. Aliquoties V. commendarius rogavit Rel. Sanctimonialis (sc. Thorunenses), ut curarent aedificari scholam, sed recusaverunt.“ Font IV 29.

⁴⁾ „Schola pro informandis pueris vacat etiamsi rector habeatur.“ (Gorka); „Schola pro instituendis pueris non est.“ (Woynitz); „Schola non est.“ (Lubin). Pos. Sts.-Arch. Klöster, Lubin X 37.

der Pfarr- und Schulhäuser beitragen wollten¹⁾). Auch später wird aus anderen Diözesen, wie z. B. 1687 aus Subkau im Dekanate Dirschau, von einzelnen derartigen Fällen berichtet²⁾). Im allgemeinen kann man aber sagen, daß von einer Verweigerung der zum Bau notwendigen Mittel durch die Gemeinden wenig zu hören ist. Wenn an so vielen Orten Schulhäuser fehlten, so lag das weniger an dem guten Willen der einfachen Landleute, als vielmehr an ihrer großen Armut. Das sahen die Visitatoren denn auch ein, und so hören wir bisweilen, daß sie den Pfarrern rieten, sich um materielle Unterstützung an den Bischof zu wenden, so z. B. 1724 in Pienonskowo³⁾, einer Pfarrei im Dekanate Neuenburg, wo alle Visitationsprotokolle seit 1687⁴⁾ eine Schule vermissen. In solchen Fällen gänzlichen Unvermögens der Gemeinde nahmen die Pfarrer hin und wieder das zum Bau nötige Geld aus der Kirchenkasse oder gaben es aus ihrer eigenen Tasche. Ja, es kam sogar vor, daß die Schulmeister bisweilen aus eigenen Mitteln ein Schulhaus⁵⁾, einen Stall oder eine Scheune errichteten⁶⁾).

Endlich ist es von besonderem Interesse auch noch einiges über die Kosten der alten Schulhäuser zu hören. Die in Rheda im Dekanate Putzig in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vom Schulmeister erbaute Schule hatte 60 Gulden gekostet⁷⁾). In Pienonskowo im Dekanate Neuenburg hatte der Bau des Schulhauses in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts an barem Gelde gar nur 21 Gulden erfordert⁸⁾, dafür waren im Jahre 1766 aber auch Dach und Wände dem Einsturz nahe. Für den Schulbau in Sibsau im Dekanate Neuenburg bekam der Zimmermann nach dem Visitationsbericht von 1733 30 Gulden Arbeitslohn⁹⁾). In Mokronos im Dekanate Koschmin

¹⁾ „Nobiles eorumque subditi in plerisque locis cum aliis parochianis . . . neque contribuere ad fabricas Ecclesiarum, Domorum parochialium et Scholarum volunt.“ Pravitates, Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. XXII. Jhrg. S. 97.

²⁾ „Nec domum parochialem, nec scholam parochiani, ut mos est, restaurare volunt.“ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 48.

³⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 10b S. 63.

⁴⁾ Ebenda IV 4a Bl. 64 u. IV 9 S. 198.

⁵⁾ Zabartowo, Dek. Bromberg 1652: „Domus scholae in fundo Ecclesiae noviter erecta a Rectore scholae proprio sumptu post conflagrationem primae, nisi quod ex Arce Camenensi donati sunt flor. 10.“ Font. XII 256; Rosko, Dek. Czarnikau 1641, Łukasze-wicz, Krótki opis I 233; Slupia, Dek. Schildberg 1721: „domum habitationis, quem suis sumptibus construxit (sc. Iudirector)“. Breslau, Diöz. Arch. IX 9; Rheda, Dek. Putzig 1686: „Pro baccalaureo etiam est domuncula post conflagrationem ab ipso eodem, qui nunc est baccalaureus, exstructa, pro cuius exstrukione impendit proprios fl. 60, qui illi restitui debent, si quis illi domicilium hoc redimere vellet.“ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 31.

⁶⁾ Jehlenz, Dek. Tuchel 1695: „Franciscus Krainski (sc. Iudimagister) . . . aedificavit stabulum sumptu proprio.“ Ebenda IV 28 Bl. 8; Pienonskowo, Dek. Neuenburg 1745: „Pro aedificanda domo tota parochia contribuit fl. 21, reliquum proprio sumptu aedificavit (sc. Organarius) ut horreum, stabulum, quod recompensare parochiani debuerant, necdum tamen subsecuti sunt.“ Ebenda IV 34 S. 536.

⁷⁾ Siehe Fußnote Zabartowo Nr. 5.

⁸⁾ Siehe Fußnote Jehlenz Nr. 6.

⁹⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 10b S. 88.

hatte der Pfarrer 1655 für den Bau der neuen Schule gegeben: den Handwerkerkern 88 Gulden, eine Tonne Bier, eine Speckseite, ein Viertel Roggen, ein Viertel Weizen, zwei Viertel Gerste, zwei Viertel Erbsen, anderthalb Maß Butter, zwanzig Quarkkäse und ein Maß Salz. Für die Dachschindeln zum Decken des Hauses bezahlte er 20 Gulden, für das Auskleben 12 Gulden. Der ganze Bau kostete also außer den Lebensmitteln an barem Gelde 120 Gulden¹⁾. Höher waren wohl im allgemeinen die Kosten für die Stadtschulen. Nach dem Bericht von 1695 hatten die Bürger von Pr. Friedland für den Neubau an barem Gelde 150 Gulden beigetragen, während sonst noch von den Leuten Hand- und Spanndienste geleistet waren²⁾.

Wenn auch alle Baumaterialien und Lebensmittel früher wesentlich billiger waren wie heute, so läßt sich doch aus den angeführten Beispielen, selbst wenn man den Durchschnittssatz der Baukosten wesentlich höher annehmen will, schon ersehen, daß die alten Schulhäuser keine Paläste waren.

2. Lage.

Nach überaus zahlreichen Aussagen der Visitationsprotokolle³⁾ haben wir die Schulhäuser in allen Diözesen mit ganz verschwindenden Ausnahmen stets auf kirchlichem Grund und Boden zu suchen, und zwar sehr häufig innerhalb der Kirchhofsmauern oder ganz in der Nähe der Kirche und des Pfarrhauses.

In Pommerellen kam es im 17. und 18. Jahrhundert gelegentlich vor, daß die Schule auf einem der Dorfgemeinde gehörenden Bauplatze errichtet war. So war es z. B. im Jahre 1687⁴⁾ in Schwarzwald (Czarnylas) im Dekanate Mewe und in den zum Dekanate Schwetz gehörenden Dörfern Heinrichsdorf (Przysiersk), Osche (Osie) und Gr. Schliewitz (Sliwice), ferner im Jahre 1703⁵⁾ in Gr. Jablau bei Pr. Stargard und 1746⁶⁾ in Gr. Lonk im Dekanate Tuchel. Dieser Zustand konnte zu einem Streit zwischen der Dorfgemeinde und der Kirche über das Eigentumsrecht des Platzes führen, wie es z. B. im Jahre 1687 in Raikau im Dekanate Mewe geschah⁷⁾. In den Städten lag das Schulhaus bisweilen auf städtischem Baugrund⁸⁾ und lehnte sich, wie 1622 in Allenstein⁹⁾ oder wie 1647 schon seit alter Zeit in Neumark¹⁰⁾ oder wie um 1670 in Kulmsee¹¹⁾ an die Stadtmauer an.

¹⁾ Fabisz, Wiadomości S. 23.

²⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 28 Bl. 22.

³⁾ Es sei nur kurz auf diese Quelle hingewiesen. Für die Erzdiözese Gnesen vergl. noch Liber benef., für die Diöz. Posen Łukaszewicz, Krótki opis II.

⁴⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 55, 74, 75, 76.

⁵⁾ Ebenda IV 7 S. 343.

⁶⁾ Ebenda IV 34 S. 747.

⁷⁾ Ebenda IV 4a Bl. 49.

⁸⁾ Filehne 1738: „Domus Scholae extra Cemeterium in fundo Civili.“ Pos. Sts.-Arch. Städte, Filehne B 2.

⁹⁾ Matern, Beiträge S. 23.

¹⁰⁾ Font. IV 75.

¹¹⁾ Font. VI 33.

3. Äußeres.

Was das Äußere der Schulhäuser angeht, so sei bemerkt, daß wir vier verschiedene Bauweisen unterscheiden können, und daß man in vielen Städten wenig anders wie auf dem Lande baute, wie sich denn auch sehr viele von den offenen Landstädtchen äußerlich nur wenig von einem Dorfe unterschieden.

Eine oft angewandte Bauart für die Schule war die einer gewöhnlichen Kate (*casa*), d. h. eines Hauses aus Lehmfachwerk mit Strohdach. Wenn auch in den meisten Berichten nur ganz kurz von der „Schule“ die Rede ist, so wird doch bei einigen Orten wie Baranow (Dek. Schildberg 1670)¹⁾, Seeheim (Osieczek, Dek. Strاسبurg 1670)²⁾, Dombrowken (Dek. Pr. Stargard 1686)³⁾, Stendsitz (Dek. Mirchau 1710)⁴⁾ geradezu von der Schulkate gesprochen. Das war die einfachste und billigste, wenn auch am wenigsten dauerhafte Bauweise. Häuser dieser Art kann man auch heute noch vereinzelt auf dem Lande sehen.

Die zweite sehr weit verbreitete Bauart stellt die Schule aus Holz dar, wie wir sie landauf, landab zu allen Zeiten in den östlichen Provinzen finden⁵⁾. Diese Bauten waren aus behauenen Baumstämmen bestehende Blockhäuser, deren Fugen man mit Moos oder Lehm verstopfte. Derartige Häuser haben sich in manchen Gegenden der östlichen Provinzen bis auf unsere Tage erhalten. Gedeckt waren die Häuser entweder mit Stroh⁶⁾, Schindeln⁷⁾ oder Pfannen⁸⁾.

Alle diejenigen Schulhäuser, die *muro* oder *more Pruthenico* oder *Prussico opere* d. h. auf preußische Art erbaut waren, bilden die dritte Gruppe. Unter der „Preußischen Mauer“ verstand man eine Mauer aus Ziegelfachwerk, im Gegensatz zu Lehmfachwerk. Nachrichten über derartige Bauten besitzen wir aus dem 17. und 18. Jahrhundert und nicht nur aus Städten wie Schwetz (1687), Pr. Stargard (1710), Bischofstein (1726), Schöneck (1765), sondern auch aus Dörfern wie Oxhöft (Oksywia, Dek. Putzig 1766) und Gorrenschin

¹⁾ Visit. d. Diöz. Breslau I 768 „*casa vetusta*“.

²⁾ Font. IX 660.

³⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 4.

⁴⁾ Ebenda IV 9 S. 10: „*casa pro baccalaureo*.“

⁵⁾ Aus der großen Zahl der Quellennachrichten seien nur einige wenige aufgeführt. Font. IV 4, 24, 38, 40, 61, 105, 127; Pel. Bisch. Arch. IV 15b S. 139; Pos. Sts.-Arch. Städte, Mur. Goslin B 18, Dep. Stadt Posen Miscel. II Nr. 88, Klöster, Zirke, Bernhardiner C 2a, Dörfer, Slomowo, Gump. Sammlg. 929, Objezierze, Gump. Sammlg. 545.

⁶⁾ Strepsch, Dek. Mirchau 1766: „*Habet (sc. mag. scholae) domunculam ligneam stramine tectam*.“ Bisch. Arch. Pel. IV 15b S. 139; Slomowo, Dek. Rogasen 1778: „*domus . . . lignea stramine tecta*.“ Pos. Sts.-Arch. Dörfer, Slomowo, Gump. Sammlg. 929.

⁷⁾ Schrimm 1777: „*Schola . . . lignea scandulis ligneis cooperta*.“ Pos. Sts.-Arch. Dep. Stadt Posen Miscel. II Nr. 88; Mur. Goslin 1778: „*domus lignea scandulis tecta*.“ Ebenda, Mur. Goslin B 18.

⁸⁾ Plasswich, Dek. Mehlsack 1581: „*Schola . . . sarta tecta*“, ebenso Tolksdorf und Hellsberg. Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 102, 107, 226.

(Gorrenczyn, Dek. Mirchau 1766)¹⁾. Auch die Dächer dieser Schulhäuser waren bald mit Stroh, bald mit Schindeln oder Pfannen gedeckt.

Schließlich gab es noch ganz massive Schulhäuser, die in den Quellen *murata* genannt werden. Solche Bauten gab es unter anderm 1571 in Posen²⁾ (Maria-Magdalenschule), 1581 in den Städten Guttstadt³⁾ und Wormditt⁴⁾, 1641 in Zirke (Sieraków)⁵⁾, 1647⁶⁾ in Rheden (Radzyn), Strasburg (Brodnica), Neumark und Löbau. In Thorn befand sich 1647⁷⁾ die Johannisschule und in Danzig 1765⁸⁾ die Kapellenschule in dem massiven Pfarrhause. Diese massiven, oft zweistöckigen⁹⁾ Schulhäuser, die wir nur in Städten antreffen, waren wohl meist mit einem Ziegeldach versehen. In manchen städtischen Schulen wie z. B. in Filehne¹⁰⁾ war im oberen Teile des Hauses eine Schulglocke angebracht.

Hinsichtlich des baulichen Zustandes der Schulen, die vielfach klein, dunkel und niedrig waren, gewinnt man aus den zahlreichen Quellenberichten ein sehr ungünstiges Bild. Die Zahl der in Stadt und Land als reparaturbedürftig (*indiget reparatione*), baufällig (*ruinosa*), sehr baufällig (*maxime ruinosa*), als dem Einsturz nahe (*declinans ad ruinam*) und unbewohnbar (*inhabitabilis*), als eingefallen (*collapsa*) und verödet (*desolata*) bezeichneten Schulhäuser war zu allen Zeiten ungeheuer groß und überwog bei weitem die Zahl der als gut bezeichneten Bauten¹¹⁾.

4. Inneres.

Unsere Vorstellung von den alten Schulhäusern erweitert sich noch, wenn wir uns das Innere vergegenwärtigen. Hierbei haben wir zwei Häuserarten zu unterscheiden, solche, die nur als Wohnung für die Menschen dienen, und solche, die gleichzeitig die Stall- und Wirtschaftsräume in sich borgen.

Betrat man ein Haus der letzteren Art, wie man es hauptsächlich auf dem Lande, aber auch wohl bisweilen in den kleinen Landstädten finden konnte,

¹⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bd. 71; IV 9 S. 111; IV 15a S. 274, 45, 150.

²⁾ Pos. Sts.-Arch. Rep. d. Urk. d. Pos. Jesuiten A 1.

³⁾ „Schola in caemeterio post campanile ex solido muro erecta est.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 310.

⁴⁾ „Schola murata . . .“ Ebenda Bl. 176.

⁵⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 444.

⁶⁾ Font. IV 46, 54, 75, 84.

⁷⁾ Ebenda S. 14.

⁸⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 15a S. 4.

⁹⁾ Heilsberg 1581: „Schola . . . habens in parte superiori stubeculam et cellam pro ludimagistro, in parte vero inferiori pro cantore. Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 226. Vergl. auch Dittrich, Das ermländ. Volksschulwesen S. 5; Pel. Bisch. Arch. IV 9 S. 111; Font. II 421.

¹⁰⁾ 1738 „Domus Scholae . . . in cuius superficie pendet Campanula parva ad designandum tempus Studii Iuventuti.“ Pos. Sts.-Arch. Städte, Filehne B 2.

¹¹⁾ Es sei wiederum nur, um die Zahl der Fußnoten nicht allzusehr zu steigern, auf die Visitationsberichte und auf Łukaszewicz, Krótki opis als Quelle hingewiesen.

so kam man zunächst in den großen, das ganze Gebäude quer durchschneidenden Hausflur. Dieser enthielt den bei den Wohnhäusern früherer Zeit üblichen Herd, von dem der Rauch oft nicht durch einen Schornstein, sondern nach dem damaligen, auch heute noch hier und da in Hinterpommern zu treffenden Brauche durch die Haustür oder Bodenluke abzog¹⁾.

Vom Flur aus gelangte man auf der einen Seite in die meist einzige Wohnstube. In dieser stand als wesentliches Merkmal der Stube im Gegensatz zur Kammer der Ofen. Die Heizung erfolgte nicht vom Zimmer, sondern vom Herde aus, der überhaupt die einzige Feuerstelle im Hause war. Enthielt das Haus zwei Wohnstuben, so wurde natürlich auch die zweite von hier aus geheizt. Die Stube, der größte Wohnraum des Schulmeisters, war auch gleichzeitig Schulzimmer. In ihr standen die nur selten erwähnten, oft sicherlich auch nicht vorhandenen²⁾ etwa 2—3 Schulbänke³⁾, ein Tisch, ein Stuhl und vielfach auch noch sonstiges Hausgerät des Schulmeisters. Es gab auch städtische Schulzimmer, die in dieser Weise ausgestattet waren. So enthielt das Frauenburger Schulzimmer im Jahre 1581 einen Tisch aus Fichtenholz, eine lange und zwei kurze Bänke, ein altes hölzernes Bett und einen alten Stuhl⁴⁾. An Orten, wo die Schülerzahl höher war, also vor allem in Städten mit regerem Schulbetrieb, war natürlich auch die Zahl der Bänke größer. In manchen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts herstammenden Berichten über städtische Pfarrschulen des Ermlandes werden an sonstigem Schulinventar noch Wandtafeln mit roten Linien erwähnt⁵⁾, deren Vorhandensein man wohl auch noch an einigen andern Orten voraussetzen

1) Hennrickau, Dek. Mehlsack 1581: „Schola incommoda est aedificata eoque nec funiculum nec tabulatum habet, quo scintillae ne intectum evolent, prohibeantur. Mandatum est eam reparari, ut mature incendii periculo occurratur.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 137.

2) Selbst manche Pfarrschulen des Ermlandes wie die zu Lichtenau und Mighnen hatten zu Zeiten¹⁶⁹⁹ kein Schulinventar. „Inventarium scholae nullum.“ Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 174, 179.

3) Wuhsen 1699: „mensa cum scamno triangulari, de caetero nihil.“ Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 160. Plasswisch 1699: „mensa una longa circiter trium ulnorum. Scamnum aequae longum ad parietem . . . cui unitum scamnum versus hortum, insuper scamnum circa fornacem. Subscudos . . . Mensa minor pro tempore aestivali 1½ ulnarum. Fenestra integra.“ Ebenda S. 173. Plauthen 1699: „solummodo scamna duo, mensa una oblonga.“ Ebenda S. 173. Peterswalde 1699: „Inventarium scholae mensa simplex . . . et duo scamna non adeo longa.“ Ebenda S. 182. Hennrickau 1704: „Domus Scholastici. Unius Contigationis, tota lignea, intrando hypocaustum quadrangulare cum fenestris tribus, fornace viridi, tabulato ligneo, scamnis duobus oblongis. Caminum vulgo Klebwerk habet.“ Ebenda S. 225. Im Bericht v. Bischofstein heißt es 1726: „habet (sc. hypocaustum) sellam pro Magistro Scholae, Tabulas tres, pulpitum.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18 Bl. 20.

4) Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 11.

5) Matern, Beiträge S. 23; Dittrich, Das ermländ. Volksschulwesen S. 6; Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18, Bl. 20.

darf. Ganz allgemein verordnete, wie bereits früher erwähnt wurde¹⁾, der ermländische Generaladministrator Szulc in seinem Rundschreiben vom Jahre 1741 die Anschaffung von Schultafeln. An der Wand sollte nach den ermländischen Synodalstatuten von 1610 ein Kreuz oder Heiligenbild hängen²⁾. Die Zimmer selbst waren, wenn man aus den wenigen Nachrichten, die hierüber erhalten sind, einen weitergehenden Schluß ziehen darf, wohl meist gediebt³⁾, hatten einen farbigen Ofen, der 1704 in Henrickau im Dekanat Mehlsack z. B. grün war³⁾, und 2 bis 3 kleine Fenster³⁾. Wände und Decke waren geweißt⁴⁾, aber von dem vielen Rauch der Öfen oft sehr geschwärzt. In einem derartigen Zimmer, das überdies auch noch vielfach, wie z. B. das Gr. Kleeberger im Jahre 1609, ganz niedrig, voll Rauch und klein war, so daß es mehr ein Nest für Schwalben als ein Raum für Menschen war⁵⁾, spielte sich, wenn es die einzige Stube und wenn der Lehrer verheiratet war, auch zum großen Teil das häusliche Leben der Schulmeisterfamilie ab. Man kann sich leicht denken, wie es in solchen Fällen mit der Aufmerksamkeit der Schüler bestellt gewesen sein wird.

Selbst wenn in einem Schulhause noch ein zweite Stube vorhanden war, so kam es, wie übrigens auch in den Städten, kaum vor, daß man sie als besonderes Wohnzimmer dem Lehrer überwiesen hätte. In Neukirch (Nowa-cerkiew) bei Mewe z. B. hatte 1687 der Glöckner die zweite Wohnung inne⁶⁾, in Subkau, einem großen Kirchdorfe bei Dirschau, war 1703 die zweite Wohnstube anderweitig vermietet⁷⁾, und als der Schulmeister von Neukirch 1766 auch noch das zweite Zimmer erhielt, mußte er dafür jährlich 6 Gulden Miete bezahlen⁸⁾. Ähnliche Verhältnisse herrschten auch an vielen andern Stellen⁹⁾. Daß man an sehr vielen Orten zu allen Zeiten überhaupt keine bessere Verwendung für das Schulzimmer kannte, als es an Instleute, Schäfer, Handwerker usw. zu vermieten, ist bereits an anderer Stelle geschildert worden¹⁰⁾.

Neben dem Schul- und Wohnzimmer lag auf derselben Seite des Hauses gewöhnlich noch eine Kammer¹¹⁾, bisweilen gab es deren aber auch mehrere¹²⁾.

1) Vergl. den Abschn. „Allgemeine Bestimmungen“, „Verordnungen f. d. Diöz. Ermland“.

2) Ebenda.

3) Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 225.

4) Putzig 1710. Pel. Bisch. Arch. IV 9 S. 49.

5) Dittrich, Das ermländ. Volksschulwesen S. 6.

6) Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 53.

7) Ebenda IV 7 S. 314.

8) Ebenda IV 15a S. 412.

9) Vergl. z. B. Pos. Sts.-Arch. Dörfer, Slomowo, Gump. Sammlg. 929.

10) Vergl. den Abschnitt über die „Zahl der Schulen“, ferner als weitere Belege Font. XII 280; Łukaszewicz, Krótki opis I 261, 366, II 183, 256.

11) Font. XII 259, 363; Pos. Sts.-Arch. Dörfer, Roznowo, Gump. Sammlg. 737; Łukaszewicz, Krótki opis II 48, 50, 133, 146, 149, 160, 181, 191, 197, 253, 265, 340; Pel. Bisch. Arch. IV 10b S. 98, 101.

12) Pos. Sts.-Arch. Dörfer, Objezierze, Gump. Sammlg. 545; Łukaszewicz, Krótki opis II 269.

Die zweite Hälfte des Gebäudes nahmen sehr häufig die mit den Wohnräumen unter einem Dache liegenden Ställe ein¹⁾. Im Dachgeschoß war der Speicher und der Aufbewahrungsort für Heu, Stroh und andere Dinge.

Eine zweite Art von Schulhäusern, die man besonders in den Städten finden konnte, enthielt nur die Schulzimmer und die für Menschen bestimmten Wohnungen. Am häufigsten befand sich im Hause, wenn überhaupt, dann meist nur ein einziges besonderes Klassenzimmer. In manchen ermländischen²⁾ und in einigen Städten der andern Bezirke wie Filehne (1641)³⁾, Raschkow (1683)⁴⁾, Putzig (1702)⁵⁾, Danzig (1765)⁶⁾ gab es je ein besonderes Zimmer für die Knaben und die Mädchen. Die Schulmeister mußten sich auch in den Städten, selbst wenn das Schulhaus mehrere Stuben hatte, gewöhnlich mit einem Wohnzimmer begnügen⁷⁾, die andern wurden wie auf dem Lande von andern Kirchenbeamten bewohnt oder anderweitig vermietet. In Rössel und Tolkemit z. B. wohnte 1622 außer dem Schulmeister noch der Kaplan⁸⁾, in Lobsens 1652 der Organist⁹⁾, in Mewe 1687 der Organist¹⁰⁾, in Pr. Stargard 1710 der Organist und der Balgentreter¹¹⁾ im Schulhause. Von den vier Stuben der Schwetzer Schule diente 1687 die eine als Schulzimmer, die zweite hatte der Schulmeister, die dritte der Vikar und die vierte der Küster inne¹²⁾. In Hammerstein war 1653 die eine Stube des Schulhauses für 2 Taler jährlich an einen Schneider vermietet, während die andere ganz leer stand, weil kein katholischer Schulmeister am Orte war¹³⁾. Bisweilen kam es auch vor, daß die Pfarrer aus irgendeinem Grunde längere Zeit das Schulhaus bewohnten¹⁴⁾. Ganz eigenartige Verhältnisse herrschten um 1650 in dem zur Erzdiözese Gnesen gehörenden Städtchen Kamin, wo sogar eine Kollegiatkirchschule war. Diese Schule hatte vor Jahren zwei Zimmer besessen. Da aber der Schloßherr Baumaterial brauchte, so hatte er — auch ein trefflicher Beweis für das Interesse, das der Adel der Volksbildung entgegenbrachte, — das eine abbrechen und das Holz aufs Schloß bringen lassen. Jahrelang hatte nun das einzige und das letzte Zimmer der Schule zum größten Nachteil für die lernende Jugend und die Schulmeisterfamilie gleichzeitig als Schul- und Wohnraum dienen müssen. Der Visitor von 1653 bestimmte daher, der hohe Herr solle gebeten werden, wiederum

¹⁾ Matern, Beiträge S. 26.

²⁾ Dittrich, Das ermländische Volksschulwesen S. 5.

³⁾ Łukaszewicz, Krótki opis I 233.

⁴⁾ Ebenda II 141.

⁵⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 6 Bl. 17.

⁶⁾ Ebenda IV 15 a S. 4.

⁷⁾ Font. XII 288; Pos. Sts.-Arch. Dep. Stadt Posen, Miscel. II Nr. 88; Städte, Neustadt a. W. B. I.

⁸⁾ Matern, Beiträge S. 23.

⁹⁾ Font. XII 288.

¹⁰⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 4 a Bl. 58.

¹¹⁾ Ebenda IV 9 S. 111.

¹²⁾ Ebenda IV 4 a Bl. 71.

¹³⁾ Font. XI 88.

¹⁴⁾ Font. II 421; Łukaszewicz, Krótki opis I 416, II 211, 238.

für den Bau eines zweiten Zimmers zu sorgen¹⁾. In Fordon endlich, einem Städtchen im Leslauer Dekanate Bromberg, mußten die Bürger, wie aus dem Visitationsbericht von 1596 zu ersehen ist, mit dem Schulhause schließlich nichts Besseres anzufangen, als es zu verkaufen²⁾. Das hatten sie aber offenbar nur deshalb getan, weil ihr nachlässiger Pfarrer trotz ihres wiederholten Verlangens, wie bereits früher geschildert wurde, in 6 Jahren keinen Schulmeister besorgt hatte³⁾.

Betrachtet man das ganze Äußere und Innere der früheren Schulhäuser, so kommt man zu dem Ergebnis, daß sie sich wenig oder garnicht von den andern Häusern des Dorfes oder der Stadt unterschieden haben. Hinsichtlich der Schulmeisterwohnung sei bemerkt, daß sie nicht besser und nicht schlechter war wie die der andern Kirchenbeamten, des Vikars, des Organisten oder des Küsters, denen auch nur ein Zimmer als Wohnung zugewiesen war. Selbst den Pfarrern standen oft nicht mehr Räumlichkeiten zur Verfügung⁴⁾.

5. Nebenbauten.

Zu vielen Schulen gehörten, wenn sich nicht schon Stall- und Aufbewahrungsräume mit der Wohnung unter einem Dache befanden, noch besondere Nebenbauten. Da die Schulmeister häufig Vieh und auch etwas Land besaßen, so waren Stall und Scheune dringend notwendig. Derartige Bauten werden in den Quellen der verschiedensten Gebiete mehrfach erwähnt. Wenn auch nicht immer klar zu erkennen ist, ob es sich um besondere Bauten oder nur um Räume im Schulhause selber handelt, so geht doch aus einzelnen Bemerkungen unzweifelhaft hervor, daß an manchen Orten besondere Bauten vorhanden waren. So heißt es z. B. 1695 in dem Visitationsbericht von Gersdorf im Dekanate Tuchel, der Schulmeister habe „auf eigene Kosten eine Scheune und Ställe bei der Schule erbaut“⁵⁾; und in demselben Bericht wird bei Jehlenz, einem andern Dorfe desselben Dekanates, gesagt, der Lehrer habe einen Stall errichtet⁶⁾. Auch in Pienonskowo im Dekanate Neuenburg gab der Schulmeister nach dem Protokoll von 1745 gleichfalls zum Bau eines Stalles und einer Scheune selber die Mittel her⁷⁾. Um 1670

¹⁾ „Schola cum unico hypocausto; fuerunt ante aliquot annos duo, sed forte quadam necessitate unum consulto dirutum, ligna ad Arcem translata ex quibus cubiculum aedificatum. Supplicandum est Suae Celsitudini ut fiat recompensa, qua possit aedificari alterum hypocaustum scholae, non enim habetur, ubi habitat Rector scholae, nisi in illo ipso hypocausto in quo et pueri instruuntur, quod est cum summo discommodo tam Rectoris et suae familiae quam puerorum.“ Font. XI 36.

²⁾ „schola quippe per oppidanos vendita, unde rectori scholae cum commendario mansio communis.“ Font. II 289.

³⁾ Font. I 100, 125, 180.

⁴⁾ S. die Visitationsberichte.

⁵⁾ „aedificavit sibi propriis sumptibus horreum et stabula circa eandem scholam.“ Pei. Bisch. Arch. IV 28 Bl. 7.

⁶⁾ Ebenda IV 28 Bl. 8.

⁷⁾ Ebenda IV 34 S. 536.

waren ferner in den Dörfern Radomno, Deutsch Brzozie, Niezywienc und Kielpin, die verschiedenen Dekanaten der Diözese Kulm angehören, besondere Nebenbauten¹⁾. Ebenso war es in 17. und 18. Jahrhundert in vielen Orten Großpolens²⁾ und Ermlands³⁾.

Das für die allgemeine Volksbildung wichtige Ergebnis, das wir aus der Beschreibung der Schulhäuser erhalten, ist die Erkenntnis, daß die meisten Schulen wegen der gewöhnlich kleinen, noch dazu meist gleichzeitig als Wohnraum für die Schulmeisterfamilie dienenden Schulstube mit ihren wenigen, oft auch gänzlich fehlenden Bänkchen unmöglich eine nennenswerte Zahl von Schülern zu fassen vermochten, und daß infolgedessen auch nur ein sehr geringer Teil der gesamten Volksjugend einen Unterricht genießen konnte.

VI. SCHÜLER.

1. Herkunft, Geschlecht, Bekenntnis, Alter.

Hinsichtlich der Schüler geben uns die Quellen nur wenig Auskunft und begnügen sich oft mit Andeutungen.

Was zunächst die Herkunft der Schüler angeht, so entstammten die meisten Kinder den niederen Ständen. Die Adligen ließen ihre Kinder zunächst durch Privatlehrer unterrichten und schickten sie später auf die höheren Schulen.

Sodann wurden zu allen Zeiten meist nur Knaben (pueri) in die Pfarrschule geschickt. Wenn gleichzeitig Knaben und Mädchen die Schule besuchten, so wird dies ausdrücklich hervorgehoben. Gingen Kinder beiderlei Geschlechtes zur Schule, so sollten sie nach verschiedenen Synodalbestimmungen⁴⁾ und Visitationsverordnungen⁵⁾ getrennt unterrichtet werden. Das geschah denn auch in den allermeisten Fällen bereits im 16. Jahrhundert in Ermland⁶⁾. Aus den andern Diözesen besitzen wir derartige Nach-

¹⁾ Font. VIII 491, 508, 533, 629.

²⁾ Łukaszewicz, Krótki opis I 226, 229, II 135, 149, 154, 181, 194, 379, 419; Visit. d. Diöz. Breslau I 773; Breslau, Diöz. Arch. I D 2d.

³⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18 Bl. 27.

⁴⁾ S. die „Verordnungen für die Diözesen Posen und Kulm-Pomesanien“ in dem Abschnitt „Allgem. Bestimmungen über Erz. u. Unterr.“.

⁵⁾ „pueri separatim a puellis instruantur“. Pos. Sts.-Arch. Städte, Neustadt a. W. B 1 u. Manuskript A II 5.

⁶⁾ Matern, Beiträge S. 19 u. Dittrich, Das erml. Volksschulwesen S. 5. Im Jahre 1573 wird eine besondere „Mädlein Schule zu Guttstadt“ erwähnt, deren Schulmeister alle Tage mit den Schülerinnen singen u. sie in die Kirche führen mußte. Im J. 1609 besuchten 60 Knaben u. Mädchen die Seeburger Schule.

richten nur aus dem 17. und 18. Jahrhundert. So wurde in den zum Bistum Leslau gehörenden Orten Putzig (1702)¹⁾ und Langenau (1765)²⁾, ferner in den Kulmer Städten Graudenz (1717)³⁾ und Lessen (1754)⁴⁾ und in dem Posener Städtchen Raschkow (1683)⁵⁾ Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet. In Lessen unterwies eine fromme Jungfrau namens Rosalie, die für ihre Lehrtätigkeit von den Armen nichts, von den Wohlhabenderen nur eine Kleinigkeit nahm, ihre Schülerinnen so gut, daß ihre Schule besser besucht war, wie die Knabenschule. Sonst ist in den Quellen so gut wie nichts davon zu hören, daß die Frauen der Schulmeister oder andere ehrbare weibliche Personen die Mädchen in kirchlichem Auftrage unterrichtet hätten, wie es in manchen Synodalstatuten gefordert wurde⁶⁾. In Kulmsee sollte 1730 auf Befehl des Bischofs eine Mädchenschule eingerichtet und eine ordentliche Frau für den Unterricht angestellt werden.

An vielen Orten kam es aber vor, daß alle Kinder gegen die Verordnungen gemeinsamen Unterricht erhielten. So war es im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts in der Diözese Kulm⁷⁾. In dem pommerellischen Städtchen Neuenburg, wo 1584 Knaben und Mädchen in der Schule vereinigt waren⁸⁾, besitzen wir aus dem 16. Jahrhundert ein bestimmtes Beispiel, für die Koedukation im Bistum Leslau. Später werden uns noch viele derartige Orte genannt, so z. B. die pommerellischen Dörfer⁹⁾ Mühlbanz (1710), Borzyskowo (1744), Adlig Briesen (Brzeźno 1744), St. Albrecht (1765), Dzierondzno (1766), Barloschno (1766), Mechau (Mechowo 1766), ferner die in der alten Diözese Pomesanien gelegenen Orte Elbing (1683)¹⁰⁾, Marienau (1669)¹¹⁾ und Notzendorf (1750)¹²⁾, sodann das ermländische Städtchen Bischofstein (1726)¹³⁾ und die Posener Städte Deutsch Krone (1738)¹⁴⁾, Lissa (1774)¹⁵⁾, Schrimm (1777)¹⁶⁾, Rogasen (1778)¹⁷⁾. Trotz verschiedener Verbote

¹⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 6 Bl. 17.

²⁾ Ebenda IV 15 a S. 55.

³⁾ Froelich I 194, II 106.

⁴⁾ Maerker, Gesch. der ländl. Ortsch. S. 151.

⁵⁾ Fabisz, Wiadomość S. 38.

⁶⁾ S. die „Verordnungen für die Diözese Posen“ in dem Abschn. „Allgem. Best. über Erz. u. Unterr.“.

⁷⁾ Concil. Germ. VIII 667.

⁸⁾ Font. I 153.

⁹⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 9 S. 162; IV 13 Bl. 18 a, 19; IV 15 a S. 15, 405, 543; IV 15 b S. 34.

¹⁰⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 10 Bl. 32.

¹¹⁾ Marienau, Pfarrarch. Kirchenbuch der Pfarrei.

¹²⁾ Notzendorf, Pfarrarch. Kirchenbuch der Pfarrei.

¹³⁾ S. Anhang 28.

¹⁴⁾ Im Bericht v. 1786 heißt es ausdrücklich: „vetus hic consuetudo fert, quod pueri cum puellis simul scholas adeant et separatas non habeant“. Grüner S. 72.

¹⁵⁾ Kom. Eduk. Narod. III Raporty S. 9.

¹⁶⁾ „Director scholae, qui pueros et puellas . . . exercet . . . Sed. A. R. Dom. Praeposito et Magistratui commendavimus, ut puellae separatim a pueris instruantur“. Pos. Sts.-Arch. Dep. Stadt Posen Miscel. II Nr. 88.

¹⁷⁾ „Director scholae . . . pueros et puellas simul erudit“. Pos. Sts.-Arch. Städte, Rogasen C 15 Bl. 45.

war also die Sitte, daß Knaben und Mädchen dieselbe Schule besuchten, weit verbreitet.¹⁾ Am meisten nahmen sich indessen die weiblichen Orden, deren erzieherische Tätigkeit später geschildert werden wird, der sehr vernachlässigten weiblichen Jugend an.

In religiöser Beziehung waren alle Schulkinder mit ganz verschwindenden Ausnahmen katholisch. Nur hin und wieder hören wir, daß auch evangelische Kinder in eine katholische Pfarrschule geschickt wurden. So finden wir gelegentlich z. B. in den bei Danzig gelegenen Kirchdörfern Rosenberg (1745)²⁾ und St. Albrecht (1765)³⁾ und sogar in der evangelischen Stadt Elbing (1683)⁴⁾ unter den katholischen Schülern auch evangelische Kinder. Viel häufiger kam es dagegen trotz aller strengen Verordnungen der Synoden vor, daß katholische Eltern bei dem Darniederliegen des Pfarrschulwesens ihre Kinder in die besseren protestantischen Schulen schickten. So war es unter anderm im Jahre 1687 in Schöneck⁵⁾ und im 18. Jahrhundert zeitweise in Schwetz⁶⁾, als die katholische Schule ganz eingegangen war, sodann 1743 in Dulzig im Dekanate Schwetz, wo zum Ärger des Visitators auch Kinder aus Mischehen die evangelische Schule besuchten⁷⁾, ferner 1746 in Gr. Gartz⁸⁾ im Dekanate Mewe, wo den lutherischen Schulmeistern unter Androhung einer Strafe von 30 Talern verboten wurde, in Zukunft katholische Kinder zu unterrichten, und endlich 1747 in Mocker bei Thorn, wo unter 24 Schulkindern auch 2 katholische waren⁹⁾.

¹⁾ Die Ansicht Raczyńskis, daß unter der Regierung Augusts III. (1733—63) in den Pfarrschulen nur Knaben unterrichtet worden seien, während die Mädchen gesetzteren Frauen anvertraut seien, die sich mit dem Unterricht abgegeben u. sie Lesen, Strümpfe stricken und Nähen gelehrt hätten („Obraz Polaków“ VII 20f.), bedarf somit einer Berichtigung. Andererseits geht Rinks Ansicht, daß wohl in den ländlichen Schulen Westpreußens allgemein die Koedukation durchgeführt war („Die Mädchenerziehung in Westpr.“ S. 4ff.) zu weit. Ebenso ist seine Begründung, daß die Mädchen doch überall dort, wo keine besonderen Mädchenschulen gewesen seien, wegen des notwendigen Religionsunterrichtes zu den Knabenschulen hätten zugelassen werden müssen, verfehlt. Mit dieser Begründung könnte er auch beweisen, daß überhaupt alle Kinder die Schule besucht hätten. Daß dies nicht der Fall war, wird auch Rink nicht bestreiten wollen. Den notwendigen Religionsunterricht erhielten alle Kinder eben nicht in der Schule, sondern im Katechumenenunterricht.

²⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 34 S. 608.

³⁾ Ebenda IV 15 a S. 15.

⁴⁾ „instruct (sc. ludirector) pueros et puellas etiam haereticorum.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 10 Bl. 32.

⁵⁾ Ebenda IV 4 a Bl. 42.

⁶⁾ Maercker, Gesch. d. Schwetzer Kr. ZWG 18 S. 148.

⁷⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 34 S. 727.

⁸⁾ Ebenda IV 34 S. 306, 314.

⁹⁾ Thorn. Arch. Nr. 3483 a. In manchen ermländischen Berichten a. d. J. 1581 wird mit Genugtuung bemerkt, daß kein Bürger seine Kinder in eine häretische Schule schicke. Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 123, 215.

Bezüglich des Alters, in dem die Kinder der Schule zugeführt wurden, gab es früher bei dem Mangel an Schulzwang keine Vorschrift und keine einheitliche Grenze. Einen gewissen Anhalt geben uns indessen die kirchlichen Bestimmungen über das Alter, in dem die Kinder zu den Sakramenten angenommen werden sollten. Aus den Visitationsberichten einiger Pfarreien ist ersichtlich, daß Knaben und Mädchen im Alter von 7, 8, höchstens 9 Jahren zur Beichte gehen sollten¹⁾. Ob dies in der Tat gemeinhin geschah, erfahren wir freilich nicht, dürfen es aber stark bezweifeln²⁾. In jedem Falle dürften manche Kinder in derselben Zeit, wo sie den Katechumenenunterricht des Geistlichen besuchten, oder schon etwas früher auch zur Schule gegangen sein.

2. Zahl.

Für die Beurteilung der allgemeinen Volksbildung in Polen ist es von der größten Wichtigkeit zu wissen, wie groß die Zahl der Schulkinder und ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der in unserm heutigen Sinne schulpflichtigen Jugend gewesen ist. Diese Fragen gehören in der Geschichte des Bildungswesens zu den schwierigsten Problemen. Die ergiebigste und einzige Quelle, auf die wir uns bei der Lösung des Problems stützen können, sind die kirchlichen Visitationsberichte. Nun besitzen wir zwar aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert eine große Zahl dieser für die Schulgeschichte so wertvollen Protokolle, ihre Angaben über die Schülerzahl sind aber so spärlich und vielfach so unbestimmt, daß man aus ihnen eine genaue Statistik nicht aufstellen kann. Sehr oft heißt es nur ganz allgemein: „der Schulmeister unterrichtet Knaben“, „einige Knaben“, „wenige Schüler“, „sehr wenige Schüler“ u. ä. Dazu kommt, daß die Visitationsberichte der einzelnen Pfarreien zeitlich oft mehrere Jahrzehnte auseinanderliegen. Es handelt sich also immer nur um ganz zufällige Bemerkungen. Außerdem fehlen in den allermeisten Berichten die für eine Statistik unerläßlichen Angaben der Gesamtzahl der Kinder, aus der sich erst berechnen läßt, ein wie hoher Prozentsatz der Jugend eine Schulbildung genossen hat. Immerhin erkennen wir schon aus den allgemeinen Bemerkungen über die geringe Schülerzahl in Verbindung mit den Nachrichten über die Größe der Schulzimmer und den häufigen Mangel eines Schulhauses und jeglichen Unterrichtes, daß unsere Erwartungen nur recht bescheiden sein dürfen. Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns dem überlieferten Quellenmaterial selber zu.

¹⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 9 S. 129, 323; Breslau Diöz. Arch. I D 2d. In dem Visitationsbericht v. Schildberg (Ostrzeszów) v. 19. Juni 1797 heißt es: „Proles pro capacitate novem annos habentes ad Confessionem primam admittuntur.“

²⁾ Der Visitator der Pfarrei Barloschno im Dekanate Neuenburg tadelt 1710, daß in der Pfarrei „pueri multi annorum 10 et ultra“ noch nicht zu den Sakramenten angenommen seien. Pel. Bisch. Arch. IV 9 S. 399.

Aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besitzen wir nur einige ermländische und leslauer Visitationsberichte mit Angaben von Schülerzahlen. Da es sich um die ältesten nachreformatorischen Protokolle handelt, so sei hier das gesamte uns überlieferte Zahlenmaterial vorgeführt.

Der ermländische Bericht von 1581¹⁾ enthält die Schülerzahlen von 7 Städten und 2 Dörfern, und zwar besuchten

in Frauenburg	50 und mehr Schüler,		
in Mehlsack	50	„	„
in Wormditt	etwa 76	„	„
in Guttstadt	56	„	„
in Allenstein	60	„	„
in Seeburg	30	„	„
in Rössel	50	„	„

die Schule.

Hiernach hätte jede Pfarrschule der genannten Städte im Durchschnitt etwa 50 Schüler gezählt. Das ist für jene Zeit und das kleine ermländische Gebiet ein sehr guter Stand, der dem Bildungsbedürfnis der deutschen Stadtbevölkerung sicherlich ein günstiges Zeugnis ausstellt. Dieselben Schülerzahlen dürfen wir mit guten Grunde auch für die in dem lückenhaften Berichte fehlenden 5 Städte Bischofsburg, Bischofstein, Braunsberg, Heilsberg und Wartenburg annehmen.

Von den zwei ländlichen Nachrichten aus dem Jahre 1581 besagt die eine, daß der Schulmeister von Wuhsen keine Schüler habe²⁾, und aus den unbestimmten Bemerkungen bei Kleeberg³⁾ kann man entnehmen, daß die Schule mindestens 6 Schüler gezählt habe. Dies ist ein zu dürftiges Zahlenmaterial, als daß man hieraus schon einen weiteren Schluß auf den Besuch der ländlichen Pfarrschulen Ermlands ziehen darf.

Die leslauer Visitationsberichte des 16. Jahrhunderts enthalten aus dem Archidiakonate Pommerellen sechs Nachrichten. Von diesen besagen zwei, daß in Heinrichsdorf (Przysiersk) und Schwekatowo 1597⁴⁾ keine Schüler gewesen seien, daß in Gr. Komorsk und Sibsau 1584⁵⁾ unterrichtet worden sei, ferner, daß in Dirschau 1597⁶⁾ kaum 10 Knaben die Schule besucht hätten, und endlich, daß die Schwetzer Schüler 1583⁷⁾ 50 Schüler gezählt habe. Aus diesen wenigen Angaben ergibt sich, daß die Schule zu Schwetz in ganz Pommerellen die größte Pfarrschule des 16. Jahrhunderts

¹⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 10, 124, 176, 310, 384, 411, 508.

²⁾ Ebenda Bl. 147.

³⁾ Der Pfarrer von Kleeberg hatte bei sich, heißt es: „duos famulos suos consanguineos de Masovia et 4or alios pueros cognatos suos, quos scholae ... destinavit, in hac villa apud ludimagistrum discentes“. Ebenda Bl. 365.

⁴⁾ Font. II 354, 370.

⁵⁾ Font. I 156, 171.

⁶⁾ Font. II 396.

⁷⁾ Font. I 82.

gewesen ist. Wir können es daher sehr wohl verstehen, daß der Visitor von ihr sagt: „Diese Schule ist die einzige im ganzen Archidiakonate Pommerellen¹⁾.“ Auch später hat nach den vorliegenden Angaben keine andere Schule der Landschaft diese Zahl jemals übertroffen. Auf dieser anerkennenswerten Höhe hielt sich die Schule später aber nicht, denn nach dem Berichte von 1710²⁾ erteilte nur noch der Küster den Unterricht, während 1583 ein ehemaliger Braunsberger Jesuitenschüler als besonderer Schulmeister gewirkt hatte, und seit etwa 1750³⁾ war die Schule gänzlich baufällig, wurde abgebrochen und hatte bis 1766⁴⁾ noch keinen Ersatz gefunden. Die Schwetzer Schule, die im 16. Jahrhundert einen so verheißungsvollen Aufschwung genommen und eine so schöne Blüte gezeitigt hatte, war also nur eine vorübergehende Ausnahmerecheinung.

Von den aus derselben Zeit herstammenden Visitationsberichten des Archidiakonates Kruschwitz enthalten nur die Protokolle von zehn Orten irgendeine Angabe über die Zahl der Schüler. Es hatte die Schule zu

Bromberg 1581 ⁵⁾	ungefähr 150 Schüler,	
Bromberg 1595 ⁶⁾	viele	„
Dombrowka (Dek. Bromberg) 1582 ⁷⁾	keine	„
Kruschwitz 1584 ⁸⁾	mehr als 50	„
Dobrz (Dek. Bromberg) 1596 ⁹⁾	keine	„
Wtelno (Dek. Bromberg) 1596 ⁹⁾	keine	„
Wluki (Dek. Bromberg) 1596 ⁹⁾	keine	„
Fordon (Dek. Bromberg) 1596 ⁹⁾	keine	„
Kobielice (Dek. Hohensalza) 1598 ¹⁰⁾		4 „
Kleinwiese (Chlewiska, Dek. Argenau) 1598 ¹¹⁾		5 „
Chelmce (Dek. Kruschwitz) 1598 ¹²⁾	keine	„
Neu Grabia (Grabie, Dek. Argenau) 1598 ¹³⁾	viele	„

Die Städte Bromberg und Kruschwitz waren hiernach also im ganzen Archidiakonate die einzigen Orte mit sehr beachtenswerter Schülerzahl. Wie aber auch diese Schulen später ganz verödeten, ist bereits früher geschildert worden¹⁴⁾. Bei der Bromberger Schule wird dazu nicht wenig die im Jahre 1619 eröffnete Jesuitenschule beigetragen haben. Alle übrigen Orte, die mit Ausnahme von Fordon Dörfer sind, wiesen, von der unbestimmten Angabe bei

1) „Schola haec unica in toto Archidiaconatu Pomeraniae.“ Ebenda.

2) Pel. Bisch. Arch. IV 9 S. 269.

3) Ebenda IV 34 S. 673.

4) Ebenda IV 27 Bl. 40, 49f., 54.

5) Documenta S. 19, 23.

6) Ebenda.

7) Font. I 102.

8) Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XXII 185.

9) Font. II 278, 287, 288, 289.

10) Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XXIII 70.

11) Ebenda XXI 180.

12) Ebenda S. 216.

13) Ebenda S. 182.

14) S. den Abschnitt „Zahl der Schulen“.

Neu Grabia abgesehen, keine oder nur sehr wenige Schüler auf. Auch aus diesen an sich sehr bezeichnenden Bemerkungen soll noch kein weiterer Schluß gezogen werden.

So viel ergibt sich indessen aus dem angeführten Quellenmaterial des 16. Jahrhunderts bereits unzweifelhaft, daß es mit dem Schulwesen in den ermländischen Städten bei weitem besser bestellt gewesen ist, wie in den Städten der an Umfang und Bevölkerungszahl viel größeren Leslauer Archidiakonate Kruschwitz und Pommerellen, wo nur drei Orte, Bromberg, Kruschwitz und Schwetz eine den ermländischen Städten entsprechende, angemessene Schülerzahl aufweisen konnten. Nach den uns überlieferten Nachrichten kann selbst die Kollegiatschule zu Maria-Magdalena in Posen nicht besonders gut besucht gewesen sein, da sie seit der Begründung der Jesuitenschule sehr schwer um ihr Bestehen ringen mußte¹⁾. Der Posener Rat, der Patron der Schule war, versuchte zwar alles, um die Schüler bei der Kollegiatschule festzuhalten, er erhöhte den Lohn des Schulmeisters und berief sogar aus Krakau einen Magister, und dieser wiederum verbot sofort, daß Schüler der Kollegiatschule den Unterricht im Kolleg besuchten, aber alle diese Mittel erwiesen sich auf die Dauer als unwirksam. Das Schulhaus wurde schließlich 1579 den Jesuiten übergeben und die Kollegiatschule an eine andere Stelle verlegt, wo sie neben dem sich immer mehr entwickelnden Gymnasium, das den allergrößten Teil der männlichen Jugend anzog, nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte.

Wir gehen nunmehr zu den Nachrichten aus dem 17. Jahrhundert über. Auch die Angaben aus diesem Zeitraum sind sehr spärlich und enthalten meist keine genauen Zahlen. Immerhin ist es doch sehr bezeichnend, wenn es, wie im 16. Jahrhundert, in den allermeisten Fällen heißt: „keine Schüler“, „einige Knaben“, „wenige Knaben“ u. ä.²⁾ Aus den Städten des Archidiakonates Pommerellen erhalten wir keine genauen Nachrichten. Von den Städten der Diözese Posen dagegen hören wir, daß im Jahre 1640 Bomst (Babimost) mit etwa 50³⁾ und Birnbaum (Międzychód) mit 30 Schülern⁴⁾ eine größere Schülerzahl besaßen. Den ersten Rang dürfte aber Grätz (Grodzisk) mit 80 Schulkindern⁵⁾ eingenommen haben. Ungefähr in derselben Zeit zählte auch verschiedene in der Erzdiözese Gnesen liegende Pfarrschulen wie die Caminer (1652)⁶⁾, die Nakeler (1652)⁷⁾ und die Lobsenser (1695)⁸⁾ rund 30—40 Schüler. Die zum Bistum Kulm gehörende Thorner Pfarrschule wurde 1647 von „vielen Knaben“ besucht⁹⁾. Die angeführten Zahlen be-

¹⁾ Krakau, Bibl. Jagiell. Nr. 5198, 1 Bl. 14.

²⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 10, 58 etc.; Font. XI 117, 119; Font. XII 270, 393, 354; Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 40, 46, 49, 62, 72, 75; IV 28 Bl. 8, 22, 31, 39.

³⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 387.

⁴⁾ Pos. Sts.-Arch. Städte, Birnbaum B 18 Nr. 18.

⁵⁾ Łukaszewicz, Krótki opis II 457.

⁶⁾ Font. XI 34.

⁷⁾ Font. XII 345.

⁸⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 28 Bl. 69.

⁹⁾ Font. IV 14.

zeichnen die Höchstgrenze der von den Pfarrschulen dieser Diözesen erreichten Schülerziffer. Ob sie sich längere Zeit auf dieser Höhe hielten, erscheint aber mehr als zweifelhaft. Von der Schule zu Birnbaum z. B., die 1640 30 Schüler gehabt hatte, sagt der Visitationsbericht von 1682, daß sie nur von „wenigen Knaben“ besucht werde¹). Am besten standen wiederum die Pfarrschulen in den ermländischen Städten da. Mehrere waren gegenüber dem Stande von 1581 sogar noch gewachsen, so zählte 1609 die Guttstädter Schule 88, die Heilsberger 105, die Rösseler 60, die Seeburger 60 (Knaben und Mädchen) Schüler²). Im Jahre 1622 gingen in Frauenburg 40, in Seeburg 51, in Allenstein 100 Kinder zur Schule³). Die ermländischen städtischen Pfarrschulen erreichten damit eine Blüte und eine durchschnittliche Besuchsziffer, wie sie von den Pfarrschulen keines andern ebenso großen Gebietes von Königlich Preußen, Großpolen und Kujavien jemals erreicht worden ist⁴).

Bezüglich der durchschnittlichen Besuchsziffer aller Pfarrschulen sei bemerkt, daß diese sich sehr niedrig stellen würde, wenn wir die genauen Schülerzahlen aller in Frage kommenden Orte kennen würden. Ganz unmöglich ist es aber, bei den dürftigen Angaben der Visitationsberichte des 17. Jahrhunderts eine Vorstellung davon zu gewinnen, ein wie hoher Prozentsatz der Schulkinder einen Unterricht genoß.

Erst die Visitationsberichte des 18. Jahrhunderts bringen uns neben allgemeinen Bemerkungen und genauen Schülerzahlen auch eine Reihe von Angaben über die Gesamtzahl der in manchen Pfarreien vorhandenen Knaben und Mädchen⁵). Es ist zwar nicht gesagt, bis zu welcher Altersstufe man die Parochianen zu den Knaben und Mädchen rechnete, man darf aber wohl mit Recht annehmen, daß hierunter alle Pfarrangehörigen, die noch nicht zu den Sakramenten angenommen waren, d. h. alle Kinder bis zu einem Alter von etwa 12 bis 14 Jahren, zu verstehen sind. Die Hälfte der Kinder würden wir demgemäß nach unsern heutigen Begriffen als „schulpflichtig“ bezeichnen können. Die Angaben der Gesamtzahl der Knaben und Mädchen und der die Schule besuchenden Kinder, die uns die Visitationsberichte mehrerer Pfarreien angeben, ermöglichen es erst, mit einiger Sicherheit den Prozentsatz der Kinder festzustellen, die eine Pfarrschule besuchten. Da uns

¹) Pos. Sts.-Arch. Städte, Birnbaum B 18 Nr. 14.

²) Matern, Beiträge S. 19 u. Dittrich, Das ermländ. Volksschulw. S. 5.

³) Matern, Beiträge S. 19.

⁴) Die von den polnischen Geschichtschreibern Łukaszewicz, Historia szkół II 449 ff. und Karbowskiak, Zwei Kämpfe für die Wahrheit S. 25 ausgesprochene Ansicht, daß manche poln. Elementarschulen einige hundert Kinder gezählt hätten, ist eine maßlose Übertreibung, die ich bereits in der Zeitschr. f. Gesch. der Erz. u. d. Unterr. V 3 S. 213 und in dem Aufsatz, Die Wirksamkeit der National-Edukationskommission HM XVIII. Jhrg. Nr. 11/12 S. 171 ff. widerlegt habe.

⁵) In den Visitationsberichten von 1765/66 Pel. Bisch. Arch. IV 15 a u. b heißt es stets: „Infantes masculi, infantes foemellae“.

die Zahlen aus der Landschaft Pommerellen am vollständigsten überliefert sind, so seien sie den folgenden Berechnungen zu Grunde gelegt. Richten wir unser Augenmerk zunächst auf die städtischen Pfarreien.

Es hatte die Schule zu
 Putzig¹⁾ 1710 etwa 40 Schüler, 1766 30—40 Schüler bei 400 schulpflichtigen Kindern. (10 v. H.)
 Dirschau²⁾ 1765 8 Schüler bei 300 schulpflichtigen Kindern (3 v. H.)
 Schöneck³⁾ (und die Filiale Schadrau) 1729 4 Knaben, 1765 12 Knaben bei 225 schulpflichtigen Kindern (5 v. H.).
 Pr. Stargard⁴⁾ 1710 15 Knaben, 1729 18 Schüler, 1766 (20?) Schüler bei etwa 400 schulpflichtigen Kindern (5 v. H.).
 Schlochau⁵⁾ 1744 „nur sehr wenige“.

Nach den uns überlieferten Berichten wäre also die Putziger Schule im 18. Jahrhundert die bedeutendste der Landschaft gewesen und hätte sich auch längere Zeit hindurch auf dieser Höhe gehalten. Da die etwa 40 Schüler hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, aus der Stadt kamen, so würde sich hieraus ein günstiger Stand der Bildungsverhältnisse für Putzig selbst ergeben. In weitem Abstand folgen erst die andern Städte. Durchschnittlich gingen in den Städten nach den Zahlen der 4 pommerellischen Städte ungefähr 20 Kinder zur Schule oder etwa 6 v. H. der in jenen Pfarreien „schulpflichtigen“ Jugend. Dieselben Besuchsziffern treffen wir in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach den der polnischen National-Edukationskommission erstatteten Berichten in verschiedenen großpolnischen Städten. Die Pfarrschulen zu Ostrowo, Pleschen, Krotoschin, Koschmin, Schmiegel, Moschin hatten alle nur etwa 20—30 Schüler⁶⁾. Viele andere wurden aber auch von wesentlich weniger Kindern besucht. Nakel⁷⁾ z. B., das 1652 40 Schüler zählte, hatte 1766 nur 10, Kruschwitz⁸⁾ mit einer einst blühenden Schule hatte 1750 nur 2 Schüler, in Labischin⁹⁾ besuchten 1729 nur „einige“, in Rakwitz¹⁰⁾ 1725 „keine“ Kinder die Schule. Ähnlich war es in den Städten der Diözese Kulm. In Lessen¹¹⁾ z. B. schickten 1754 nur sehr wenige Eltern aus der Stadt ihre Kinder zur Schule, vom Lande fast gar keine.

Im Anschluß an die letzten Ausführungen sei bemerkt, daß die Pfarrschulen ebenso wie schon früher, so auch im 18. Jahrhundert in allen jenen

1) Pel. Bisch. Arch. IV 9 S. 49; IV 15b S. 7, 11.

2) Ebenda IV 15a S. 215.

3) Ebenda IV 29 S. 66; IV 15a S. 274.

4) Ebenda IV 9 S. 111; IV 29 S. 174; IV 15a.

5) Ebenda IV 13 Bl. 2f.

6) Kom. Eduk. Narod. II Raporty S. 42—48.

7) Pos. Sts.-Arch. Städte, Nakel B 6.

8) Grüner S. 44.

9) Pos. Sts.-Arch. Manusk. A IV 12c, Dokument A.

10) Łukaszewicz, Krótki opis II 475.

11) Froelich I 194f.

Städten, wo sich Ordensschulen befanden, entweder ganz fehlten oder doch in ihrer Schülerzahl stark beeinträchtigt wurden. Hierfür nur zwei Beispiele. Der Marienburger Woiwode Jakob Weiher hatte in der von ihm 1644 gegründeten Stadt Neustadt i. Wpr. (Wejherowo) Franziskaner-Reformaten angesiedelt¹⁾. Diese eröffneten 1650 bei ihrem Kloster eine Ordensschule, die ihre Zöglinge für die höhere Jesuitenschule in Danzig-Altschottland vorbereiten sollte²⁾. Die Folge hiervon war, daß die Einrichtung einer Pfarrschule unterblieb. Dies ersehen wir aus einer Beschwerdeschrift, die der Neustädter Pfarrer im Jahre 1702 gegen das Kloster abfaßte³⁾. Er führt darin aus, daß er eine Schmälerung seines Einkommens erleide, weil keine Pfarrschule bestehe, sondern an deren Stelle die Mönche die Jugend unterrichteten und infolgedessen auch die Eltern der Kinder aus Stadt und Land sich zum Schaden des Pfarrers zum Kloster hielten. Früher hätte die ganze Schule an Sonn- und Feiertagen und auch an den Wochentagen zum Gesang und Dienst in die Pfarrkirche kommen müssen, jetzt sei es aber so schlimm, daß er nicht einmal einen Knaben zum Meßdiensten bekommen könne. Infolge der fortgesetzten Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Kloster wurde die Schule 1713 vom Orden geschlossen⁴⁾. Von der Einrichtung einer Pfarrschule hören wir nichts. Dieser schullose Zustand bestand bis 1718, wo die Ordensleute wieder auf Bitten verschiedener Männer mit Einwilligung der kirchlichen Behörden und unter der Verpflichtung, dem Pfarrer stets einige Meßdiener zum Gottesdienst zu stellen, ihre Schule eröffneten⁵⁾. So blieben die Neustädter Schulverhältnisse bis in die preußische Zeit hinein. Es hat mithin unter polnischer Herrschaft in Neustadt wegen der Ordensschule nie eine Pfarrschule gegeben. Ein anderes lehrreiches Beispiel bietet uns die Braunsberger Pfarrschule. Sie ging zwar nie ein, hatte aber doch dem Jesuitengymnasium gegenüber einen harten Stand. Bereits kurze Zeit nach der Eröffnung der Jesuitenschule nahm die Schülerzahl der Pfarrschule so stark ab, daß kaum einige Sänger für den Gottesdienst in der Pfarrkirche übrig blieben und die Jesuiten mehrere von ihren Schülern zur Aushilfe schicken mußten⁶⁾. Auch später befand sich die Pfarrschule, wie aus gelegentlichen Nachrichten hervorgeht, in derselben schlimmen Lage. So klagte 1701 der Braunsberger Erzpriester, die Kirche habe nicht genug Knaben für den Kirchengesang, da die Schüler vorzeitig von ihren Eltern

1) Schultz, Gesch. d. Kr. Neustadt u. Putzig S. 250.

2) Ebenda S. 251 f. u. Schematismus S. 416.

3) Pel. Bisch. Arch. IV 6 Bl. 76.

4) Font. XVIII 407.

5) Font. XVIII 408f.

6) 1565 Juli 12: „Quum vero aucto studiosorum nostrorum numero parochialis Ecclesiae schola ita decrevit, ut vix ulli cantores pro Ecclesiasticis peragendis superessent officii, ex instantia Ill. Legati apostolici ex nostris quidam substitui solent qui eis in hoc pietatis opere auxiliantur.“ Benrath, Die Ansiedlung der Jesuiten S. 76.

der Jesuitenschule übergeben würden¹⁾). Schließlich wird auch noch in der „Geschichte des Braunsberger Jesuitenkollegs“ unter dem Jahre 1764 berichtet, daß es mit dem Unterricht an der Pfarrschule seit längerer Zeit nicht besonders gut bestellt gewesen sei, daher hätten viele Bürger ihre Söhne entweder gar nicht der Pfarrschule anvertraut oder sie nach kurzer Zeit dem Jesuitengymnasium übergeben²⁾). Darüber war aber der Rektor der Pfarrschule wenig erbaut, zumal da die Schule ohnehin nur wenige Schüler zählte. Er bewog daher den Erzpriester, zum Rektor des Kollegs zu gehen und diesen zu bitten, er möchte nicht so leicht die Braunsberger Knaben ins Gymnasium aufnehmen, weil auf diese Weise nicht bloß der Schule, sondern auch der Pfarrkirche die nötigen Knaben entzogen würden. Der Erzpriester vereinbarte denn auch mit dem Rektor des Collegs, daß die erst kürzlich aufgenommenen Schüler wieder zur Pfarrschule zurückgeschickt und in Zukunft keine Knaben mehr ohne Empfehlung des Schulmeisters ins Gymnasium aufgenommen werden sollten. Damit waren nun aber wieder die Eltern nicht einverstanden. Kurz, wir ersehen aus diesem Berichte, daß die Ordensschule der Pfarrschule viele Schüler entzog und sie dadurch wenigstens zeitweise in ihrem Bestehen gefährdete.

Wir wenden uns nunmehr den statistischen Angaben über die Dorfschulen Pommerehllens zu, für die uns ein bedeutend reicheres Quellenmaterial als für die Städte zur Verfügung steht. Wenn wir von den im Rahmen des Ganzen zwar sehr charakteristischen, aber unbestimmten Angaben „einige Knaben“, „wenige Schüler“, „sehr wenige Schüler“ ganz absehen und uns nur an die bestimmten Zahlen halten, so ergibt sich folgende Übersicht³⁾:

Gohra 1710 5 Schüler

Mechau	1766	10	Schüler, etwa	90	schulpfl. Kinder	(11 v. H.)
Schwarzau	1766	24	„	180	„	(13 „)
Starsin	1766	12	„	80	„	(15 „)
Gorrenschin	1766	6	„	150	„	(4 „)
Lippusch	1766	2	„	140	„	(1 ¹ / ₂ „)
Parchau 1729 6 Schüler,	1766	5	„	120	„	(4 „)
Sierakowitz 1710 5 Schüler,	1766	(5?)	„	250	„	(2 „)
Stendsitz 1710 2 Schüler,						

¹⁾ „Conquestus est Dominus Archipresbyter, Ecclesiam debito cantu scholae destitui, ex quo juventuti a parentibus tantum temporis non permittitur, quo se in cantu exerceant, quoniam intempestive ad scholas Patrum S. Jesu transferantur.“ Dittrich, Das erml. Volksschulwesen S. 2.

²⁾ „Cum schola Parochialis Brunsbergensis aliquot abhinc annis re literaria non admodum floruerit, res ea non paucos cives eo promovit, ut aut filios suos plane non traderent illi ludo instituendos, aut brevi tempore in hoc exacto illos ad Gymnasium nostrum deducerent.“ Braunsberg, Gym. Bibl. Hist. Coll. Brunsb. S. 243.

³⁾ Um die Zahl der Fußnoten nicht zu stark zu häufen, sei kurz auf die Berichte im Anhang hingewiesen. Wo die Schülerzahl in Klammern steht, ist sie in dem Bericht von 1766 nicht angegeben, sondern aus dem älteren Bericht ergänzt.

Stendsitz 1728 2 Schüler,	1766	0	Schüler, etwa	160	schulpfl. Kinder	(0 v. H.)
Sullenschin	1766	0	„ „	90	„ „	(0 „)
Langenau	1766	24	„ „	90	„ „	(26 „)
Kladau	1766	20	„ „	120	„ „	(16 „)
Mühlbanz 1729 20 Schüler,	1766	(20?)	„ „	150	„ „	(14 „)
Alt-Kischau 1703 0 Schüler,	(große Pfarrei!)					
Adl.-Liebenau 1746 0 Schüler,						
Ponschau	1766	10	„ „	65	„ „	(15 „)
Sprauden	1766	6	„ „	?	„ „	?
Barloschno 1766 bisweilen 16,	bisw.	2—3	„ „	?	„ „	?
Pienonskowo	1766	2	„ „	(130?) ¹⁾	„ „	(1 ¹ / ₂ „)
Skurz	1766	12	„ „	(200?) ²⁾	„ „	(6 „)
Gr. Bislaw 1710 0 Schüler,						
Schwekatowo 1746 0 Schüler,						
Bruß 1710 0 Schüler,	1766	9	„ „	135	„ „	(5 „)
Lesno	1766	6	„ „	100	„ „	(6 „)
Wielle	1766	9	„ „	260	„ „	(3 „)

Auch diese Statistik ist äußerst lehrreich. Sie offenbart die in derselben Zeit zwischen den einzelnen Pfarrschulen in der Besuchsziffer bestehende große Verschiedenheit. Die durchschnittliche Besuchsziffer der 18 in den verschiedensten Teilen der Landschaft Pommerellen liegenden Pfarrschulen stellt sich nach den uns überlieferten Zahlen auf etwa 9 Kinder und auf ungefähr 8. v. H. der „schulspflichtigen“ Knaben und Mädchen. Zu demselben Ergebnis kommen wir auf Grund von genauen Schülertabellen auch für großpolnische Schulen³⁾. Selbst in Ermland bewegte sich nach den Visitationsberichten aus dem 17. und 18. Jahrhundert die Schülerzahl auf dem Lande nur zwischen 3 und 12⁴⁾. Es war bei der Visitation von 1726 eine allgemeine Klage der Landlehrer, daß die Eltern nicht einmal im Winter ihre Kinder regelmäßig zur Schule schickten⁵⁾. Im Lichte der genaueren Zahlenangaben gewinnen nun auch die allgemeinen Bemerkungen wie „wenige Schüler“, „sehr wenige Schüler“, die uns zu allen Zeiten in großer Zahl begegnen, ihre besondere Bedeutung. Trotzdem wir uns sehr wohl der Lückenhaftigkeit und Unsicherheit der Quellenangaben im einzelnen bewußt sind, dürfen wir doch aus der Gesamtheit der aus den verschiedensten Teilen

1) Pienonskowo hatte 1766 nach Pel. Bisch. Arch. IV 15 a 535 Beichtleute. Die Hälfte bis ein Drittel hiervon dürften Kinder unter 12 Jahren gewesen sein, also etwa 260, hiervon wieder etwa die Hälfte „schulpflichtige“ Kinder.

2) Skurz u. die Filiale Grabau hatten 1766 nach Pel. Bisch. Arch. IV 15 a 850 Beichtleute. Die Berechnung der „schulpflichtigen“ Kinder wie bei Pienonskowo.

3) Vergl. Waschinski, Die Wirksamkeit der Nat.-Eduk.-Kom. HM. XVIII Nr. 11/12 S. 172 f. u. 177—183, wo das ganze urkundl. Material abgedruckt ist.

4) Matern, Beiträge S. 19; Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18 Bl. 61.

5) „Est querela communis in pagis quod per hyemem Coloni suos Liberos aliquando mittant ad Scholam“ heißt es im Visitationsbericht v. Peterswalde. Frauenburg, Bisch. Arch. BN 18 Bl. 80. Vergl. auch Bl. 40, 61, 71, 107.

Königlich Preußens, Großpolens und Kujaviens herstammenden Nachrichten mit Sicherheit entnehmen, daß die Schülerzahl in den ländlichen Pfarrschulen ebenso wie der Prozentsatz der eine Pfarrschule besuchenden Kinder stets verschwindend klein gewesen ist und höchstens etwa 6—8 v. H. betragen hat. Nicht viel höher dürfte auch der durchschnittliche Prozentsatz der städtischen Pfarrschulen, über die wir leider nur sehr lückenhaftes Quellenmaterial besitzen, mit Ausnahme von Ermland gewesen sein.

Nun dürfen die gewonnenen Zahlen allerdings nicht so verstanden werden, als ob alle andern Kinder überhaupt keinen Schulunterricht genossen hätten. Ein Teil der übrigen Knaben und Mädchen besuchte die Klosterschulen des Landes, einige gingen auch bisweilen, wie gezeigt wurde, in Städten und Dörfern in die am Orte bestehenden evangelischen Schulen. Wenn auch einzelne von den seit der zweiten Hälfte des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts gegründeten 12 Jesuitengymnasien zeitweise 300—400 und bisweilen sogar viel mehr Schüler gezählt haben¹⁾, so konnte durch diese höheren Schulen keineswegs der Mangel an niederen, für die breite Masse des Volkes bestimmten Schulen ausgeglichen werden. Insbesondere waren auch die an einigen Ordensschulen bestehenden „Vorschulklassen“ (Proforma), in denen elementarer Unterricht erteilt wurde, an Zahl und Besuchern viel zu gering, als daß man ihnen eine nennenswerte Bedeutung für die allgemeine Volksbildung zuschreiben könnte²⁾.

Ein Vergleich mit den niederen evangelischen Schulen des Landes fällt sehr zu Ungunsten der katholischen Pfarrschulen aus. Der Hauptunterschied zwischen beiden bestand nicht so sehr darin, daß die ersteren im allgemeinen besser besucht waren wie die letzteren, sondern vor allem darin, daß sie zahlreicher waren. Nicht bloß in den protestantischen Kirchdörfern, sondern auch fast in jedem andern Dorfe mit etwas größerer evangelischer Bevölkerung befand sich eine Schule. Auf diese Weise konnten viel weitere Kreise der protestantischen wie der katholischen Einwohnerschaft eine Schulbildung genießen. Dies wird am besten durch die Schülerzahlen einiger, zum Teil sogar recht kleiner Dörfer aus der Danziger Gegend beleuchtet. Es besuchten unter anderem im Jahre 1738 die Bohnsacker Schule

¹⁾ Die höchste Schülerzahl erreichte das Posener Kolleg bereits in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo es z. B. 1614 u. 1626 über 1000 Schüler hatte. Krakau, Bibl. Jagiell. Nr. 5198, 1 Bl. 76 u. 96. Im 18. Jahrh. fiel die Zahl sehr stark. Das Thorner Gymn. erreichte mit etwa 400 Schülern in der 1. Hälfte des 17. Jahrh. seinen höchsten Stand. Wernicke II 186. Das Danzig-Altschottländer Gym. hatte 1769 u. 1772 etwa 300 Schüler. Dzg. Arch. 300, 35 Nr. 24—30. In der Höhe von Thorn u. Altschottland hielt sich auch Braunsberg. Mon. Hist. Warm. IV 163f. u. Kolberg, Die Verfassung Ermlands, X 665. Alle andern Gymn. hatten weniger Schüler. Das Nähere folgt in Bd. II.

²⁾ Nach den uns erhaltenen Altschottländer Schülerlisten zählte z. B. die Proforma 1770/71 24 Schüler, also so viele Schüler wie eine bessere Pfarrschule. Dzg. Sts.-Arch. 300, 35 Nr. 26 Bl. 45f.

schon allein 13 arme Kinder, 7 Knaben und 6 Mädchen, für die das Schulgeld aus der Sammelbüchse bezahlt wurde¹⁾, im Herbstquartal desselben Jahres zählte die Schule in Bohnsacker-Weide, einem kleinen Orte östlich von Bohnsack, 7 arme Kinder¹⁾. Die Glabitscher Schule in der Danziger Niederung wurde damals im ganzen von 11 Kindern „so quartal geben“ und von 12 „armer Leit Kinder, die nichts geben“ konnten, besucht¹⁾. In Junkertroil gingen 17 Kinder zur Schule, davon gaben 7 Quartal und 10, die armer Leute Kinder waren, nichts¹⁾; in Pasewark, auch einem Dorfe ohne Kirche, zählte die Schule 1739 nur an Waisenkindern im Weihnachtsquartal 12, im Osterquartal 19, im Johannis- und Michaelisquartal 9 Kinder¹⁾. Nach dem Verzeichnis des Schulmeisters von Stutthoff waren an armen Kindern von Ostern bis Michaelis 1738 18 Kinder, 6 Mädchen und 12 Knaben, und nach den Angaben des Stegener Lehrers 19 Kinder, 16 Knaben und 3 Mädchen zur Schule gegangen¹⁾. Diese in einem kleinen Bezirke liegenden Orte bieten denn doch ein wesentlich günstigeres Bild wie die katholischen Pfarrschulen. Schon allein die Zahl der armen Kinder manches einfachen Dorfes, für die das Schulgeld aus der Sammelbüchse bezahlt wurde, ist bedeutend größer wie die Gesamtzahl der Schüler vieler katholischer Pfarrschulen. Das Schulwesen stand hier zu Lande aber auch unter der Leitung und Aufsicht des Danziger Rates, der seine Schulen ganz anders in Ordnung hielt, wie die katholischen geistlichen Behörden. Wie im Danziger Gebiet, so war es ebenfalls im Territorium der beiden andern großen evangelischen Städte Elbing und Thorn²⁾. Selbst die kleinen, über das ganze Land zerstreuten protestantischen Gemeinden unterhielten nach dem Ausweis vieler Dorfakten und nach einer besonders wertvollen Bemerkung des Leslauer Bischofs Anton Szembek, die er in seinem Statusbericht vom 18. August 1728 macht, mit Zustimmung des katholischen Adels ihre eigenen Schulen³⁾.

Auch in den preußischen Landen Lauenburg und Bütow, die in den Jahren 1637—1657 mit dem polnischen Reiche unmittelbar verbunden waren und lange Zeit hindurch von allen preußischen Gebieten kulturell wohl am tiefsten standen, herrschten seit 1764 bessere Zustände. Nachdem Friedrich der Große sein Augenmerk nach Beendigung des siebenjährigen Krieges auch auf diese bisher so stiefmütterlich behandelte Gegend gerichtet hatte, finden wir 1764⁴⁾ in den Dorfschulen zu Lanz 10, in Kussow 17, in Garzigar 20, in Bresin 23 Schüler. Das sind im großen und ganzen Zahlen, wie wir sie vereinzelt auch in katholischen Kirchdörfern Polens treffen. Dazu kommt aber, daß die evangelischen Kirchsulen nicht mehr die einzigen im Kirchspiel waren. So gab es in der Pfarrei Charbrow 1764⁵⁾ noch 7 Schulmeister, im

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 785. S. auch Anhang II.

²⁾ Für Thorn vergl. Waschinski, Das Thorer Stadt- und Landschulwesen S. 118f, 126.

³⁾ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VIII 67.

⁴⁾ Stettin. Sts.-Arch. Tit. 119 Nr. 61 Bl. 16, 18, 24.

⁵⁾ Ebenda Bl. 42, 28.

Kirchspiel Ossecken noch 6 Schulen. Aus den angeführten Vergleichszahlen geht mit Sicherheit hervor, daß viel mehr Kinder der evangelischen Landbevölkerung Polens und des benachbarten Gebietes von Preußen eine, wenn auch im einzelnen noch so dürftige Schulbildung genossen, wie der katholischen Bewohner Poln. Preußens, Großpolens und Kujaviens, d. h. mit andern Worten, die allgemeine Volksbildung stand bei den Protestanten Polens und Preußens bedeutend höher wie bei den polnischen Katholiken.

Wollen wir das Schlußergebnis unserer Forschung über die Zahl der Schüler auf eine kurze Formel bringen, so können wir sagen: Es hat vom 16.—18. Jahrhundert in den Städten des deutschen Ermlandes blühende Pfarrschulen mit durchschnittlich 50—70 Schülern gegeben; in den andern Gebieten Königlich Preußens, Großpolens und Kujaviens dagegen finden wir wohl zu allen Zeiten einzelne Pfarrschulen mit 30—50 und gelegentlich wohl auch noch mehr Kindern, daneben gab es aber viele Städte, in denen jahre-, ja, jahrzehntelang jedes Schulleben erstorben war, oder deren Schulen wegen ihrer winzigen Schülerzahl nur als Zwergschulen zu bezeichnen sind. Noch schlimmer sah es mit der Schülerzahl der ländlichen Pfarrschulen aus. Die stets für ein ganzes Kirchspiel bestimmten Schulen wurden selbst in Ermland nur von sehr wenigen Kindern besucht, die im Verhältnis zur gesamten Kinderzahl einen verschwindenden Prozentsatz bildeten. Bei weitem die Mehrzahl der katholischen Kinder wuchs ohne jede Schulbildung heran. Es gilt für sie, was der Erzpriester Libor von Poln. Wartenberg noch im Jahre 1798 in seinem amtlichen Berichte über die Schulzustände in seinem großpolnischen Aufsichtsbezirk Schildberg-Kempen sagt: „Die Kinder wuchsen ohne allen Unterricht und Erziehung ganz der Natur überlassen wie — wilde Bäume auf).“

3. Almosen und Stiftungen für Schüler.

Da ein großer Teil der Schüler arm war, so war es eine weit verbreitete Sitte, daß sie sich mehrmals im Jahre einen Teil ihres Unterhaltes durch Singen vor den Türen wohlhabender Bürger zusammenbettelten²⁾. In Ermland bestand außerdem der Brauch, daß Schüler an den Sonntagen nach dem Gottesdienst mit dem Weihwasserkessel herumgingen und einige Pfennige einsammelten. Bischof Cromer klagt jedoch darüber, daß die Leute ihnen die Türen verschlossen und sie nicht in die Häuser ließen³⁾.

¹⁾ Waschinski, Die Wirksamkeit der Nat.-Eduk.-Kom. HM XVIII. Jhrg. Nr. 11/12 S. 164.

²⁾ Concil. Germ. VII 797 XV; Łukaszewicz, Krótki opis II 367; Pel. Bisch. Arch. IV 29 S. 41.

³⁾ „Laici a pueris cum Chaldario Dominicis diebus circumeuntibus, novo quodam more, benedictionem Missae seu gratiarum actionem efflagitabant, ostia pueris claudunt et ab ingressu aedium arcent. Pravitates, Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. XXII. Jhrg. S. 100.

Fromme Leute setzten in ihren Seelenmeßstiftungen auch bisweilen den Schülern etwas aus und bestimmten, daß sie für das ausgesetzte Geld während der Totenmesse singen sollten¹⁾.

Manche um den geistlichen Nachwuchs besorgte Männer waren aber nicht bloß darauf bedacht, die Pfarrschüler durch gelegentliche Almosen zu unterstützen, sondern ihnen auch durch Errichtung von Stiftungen den Besuch eines Gymnasiums oder gar einer Hochschule zu ermöglichen. So bestimmte der Pfarrer von Samter (Szamotuly) Sebastian Paulinus im Jahre 1609 in seinem vom Leslauer Bischof Lorenz Gembicki bestätigten Testamente auch für Schüler aus Samter eine Summe, damit sie im Posener Jesuitenkolleg studieren könnten²⁾.

Besondere Erwähnung verdient ferner das Vermächtnis des Edelmannes Bartholomäus Nowodworski auf Nowodwor im Tucheler Gebiet³⁾. Unterm 4. März 1617 verschrieb er der Krakauer Universität 8000 Gulden mit der Bestimmung, daß für die Zinsen von 5000 Gulden auf der dortigen Hochschule vier Studenten, und zwar drei „von guttem Adel auß dem Tuchelischen gebiet“ und einer „aus der Stadt Tuchel“, die „in freyen Künsten geübt und in untersten schulen zimlich fortgekommen und geübt“ wären, in einer Burse als „Alumni Nowodworsciani“ Aufnahme finden und den „freyen und ehrlichen Künsten obliegen“ sollten. Die Zinsen von den übrigen 3000 Gulden waren für einen von der Krakauer Universität für die Tuchler Pfarrschule zu stellenden Lehrer ausgesetzt. Nach dem Willen des Stifters hatte der Tuchler Pfarrer die in die Burse aufzunehmenden Studenten zu empfehlen und ihnen die nötigen schriftlichen Zeugnisse über ihre privaten Verhältnisse, ihre Führung, Begabung usw. auszustellen. Alles Weitere bezüglich ihrer Studien und der ihnen vom Stifter auferlegten religiösen Verpflichtungen während ihres in Aussicht genommenen fünfjährigen Aufenthaltes in Krakau sollte die Universität ordnen und beaufsichtigen. Zur Leitung der Nowodworskischen Burse sollte alle zwei Jahre aus dem Professorenkollegium ein Provisor bestellt werden. Dieser nahm sich der Bursisten besonders an, führte das Schüleralbum, verwaltete die Stiftung, wachte darüber, daß der

1) Katharina Rozdrazewska z. B., die adlige Patronin v. Koschmin, stiftete 1602 etwas für die Schüler. Dafür sollten sie nach alter Gewohnheit bei der Messe und Vesper singen. Fabisz, Wiadomości S. 18; Łukaszewicz, Obraz histor. II 11; Pos. Sts.-Arch. Städte, Rogasen B 56 u. 63; während der Pestzeit des Jahres 1710 machte der Mehlsacker Petrus Kieswetter eine Stiftung von 150 Mk., deren Zinsen der Schulmeister und die Schüler erhalten sollten. Mehlsack, Stadtarch. Collectanea S. 321; eine andere Stiftung v. 1714 rührte v. den Bürgermeister Dromlerschen Eheleuten her. Ebenda S. 263f.; in Gorzno bekamen die Schüler von einer gestifteten Trauermesse 3, von einer anderen 2 Groschen. Font. XIV 640.

2) „pro studiosis Szamotuliens. oriundis, ut ad collegium Societ. Jesu Posnaniæ studeant.“ Documenta S. 52.

3) Zum folg. vergl. Font. XI 184ff. und Chotkowski, Bursy ZTNT S. 102f. u. 110—118.

Wille des Stifters erfüllt wurde, und stattete jedes Jahr dem Rektor und den Dekanen der vier Fakultäten seinen Bericht ab. Dafür erhielt er 5 Gulden. Viele von den Studenten hielten sich nur kurze Zeit in Krakau auf, weil sie entweder keine Lust zum Studium hatten, oder weil sie wohl selber ihren Mangel an Befähigung erkannten. Wegen der Pest, der Kriege und der infolgegedessenen ausbleibenden Zinsen war die Burse wiederholt auch noch nach den Kriegen mehrere Jahre geschlossen. In Ermangelung von Studenten aus dem Tucheler Gebiet wurden mehrfach andere in die Burse aufgenommen. Seit 1743 blieben aus Schuld des Tucheler Pfarrers und wegen der geringen Neigung des Adels und der sonstigen Bevölkerung zum Studium die Tucheler Schüler ganz aus, und so zogen denn in Ermangelung von Tucheler Zöglingen (in defectu alumnorum Tucholiensium) andere Studenten aus der Stiftung Nutzen.

Außer diesen beiden ist noch eine weitere Stiftung bekannt geworden, die gleichfalls für ehemalige Pfarrschüler bestimmt gewesen ist, das Vermächtnis des aus Schrimm gebürtigen Pfarrers Martin Barski von Samter. Dieser setzte 1639 für vier begabte und aus Schrimm herstammende Schüler 40 Gulden „für Kleider oder Bücher“ (pro vestibus aut libris) aus, damit sie auf „Kollegien oder Akademien“ (in Collegiis aut Academiis) ihre Studien fortsetzen könnten¹⁾. Ganz besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß derselbe Geistliche auch noch für zwei begabte und aus Schrimm herstammende Mädchen eine Stiftung machte²⁾.

Neben den genannten Vermächtnissen, deren vollständige Zahl sich wegen der Lückenhaftigkeit der Quellen nicht ermitteln läßt, gab es nun noch andere, die aber für die von Anfang an auf Ordens- oder Domschulen studierenden Schüler bestimmt waren, und die daher an anderer Stelle behandelt werden. Im ganzen kann man mit Sicherheit sagen, daß es im Vergleich zu den für evangelische Schüler ausgesetzten Hochschulstipendien³⁾ nur wenige Stiftungen für katholische Universitätsstudenten aus Königlich Preußen, Großpolen und Kujavien gab. Das hing zum großen Teil mit der Gründung der Tridentinischen Priesterseminare und Jesuitenkollegien zusammen, die den Besuch einer Universität für die allermeisten Studenten überflüssig machte.

VII. UNTERRICHT.

1. Schulzeit und Ferien.

Vorweg sei bemerkt, daß es früher keinen Schulzwang gab, und daß infolgegedessen in den allermeisten Schulen, wenn überhaupt, dann nur in den

¹⁾ Pos. Sts.-Arch. Posen, Miscel. XV 193.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Vergl. z. B. Waschinski, Das Thorner Stadt- und Landschulwesen S. 60f.

Wintermonaten, etwa von Michaeli bis Ostern, Schule gehalten wurde. Zur Sommerszeit wurden die Kinder von ihren Eltern zum Viehhüten oder sonstigen Hilfeleistungen gebraucht. An solchen Orten, wo ein Schulhaus oder ein Schulmeister oder sogar eine Schule und ein Schulmeister fehlten, war es natürlich auch im Winter, wie zahlreiche Visitationsberichte ergeben, mit dem Unterricht sehr schlecht bestellt. Kam es doch sogar vor, daß selbst an Orten mit sonst günstigen Vorbedingungen wie Alt-Grabau und Sullenschin, die beide zum Kloster Karthaus in Pommerellen gehörten, auch im Winter (1766) kein Unterricht erteilt wurde, trotzdem Schulhäuser und Schulmeister vorhanden waren¹⁾. Nur in sehr seltenen Fällen wurden in ländlichen Pfarrschulen, wie im Jahre 1765 in Kladau²⁾ bei Dirschau, auch im Sommer einige wenige Knaben zur Schule geschickt. Häufiger geschah dieses dagegen in den Städten, da dort die Kinder nicht so sehr durch das Hüten in Anspruch genommen wurden.

Wie die frühere Zeit keinen Schulzwang kannte, so waren ihr auch Ferien in unserer heutigen Art unbekannt. Aber auch selbst dann, wenn die Kinder das ganze Jahr hindurch zur Schule gingen, gab es noch eine Reihe schulfreier Tage. Als solche galten außer den Sonntagen die kirchlichen Feiertage, deren es in allen Diözesen rund 40 gab³⁾, und außerdem die mehrmals im Jahre stattfindenden Jahrmärkte. Davon, daß in der Woche zwei Tage schulfrei gewesen seien, wie in einer Posener Schulordnung vorgeschrieben wird⁴⁾, hören wir nichts.

2. Abteilungen und Stundenpläne.

Eine Schule gliederte sich in verschiedene Abteilungen, die gewöhnlich, wie schon aus der Bauart der Schulhäuser zu entnehmen ist, in einem einzigen Zimmer untergebracht waren. Jede Abteilung nahm einige Bänke ein, so hatten in Guttstadt 1609 die Knaben der oberen Abteilung die 1.—3., die der mittleren die 4.—5. und die der unteren die 6.—7. Bank inne⁵⁾. Es war also dieselbe Einrichtung wie bei unsern heutigen einklassigen Schulen. Der alten Unterrichtsmethode entsprechend, bildeten die Schüler, die im Abc (Abecedarii) unterwiesen wurden, die unterste Stufe, die Fabelleser (Fibulistae) die zweite und die Schreiber die dritte Gruppe. Wurde Rechenunterricht erteilt, so bildeten auch die Rechner eine Abteilung. In ausgebildeten Pfarrschulen, wie besonders in allen ermländischen Städten, schlossen

¹⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 15b S. 165ff. u. S. 237ff. Die Revisionen fanden in diesen beiden Orten am 21. u. 26. Febr. statt.

²⁾ Ebenda IV 15a S. 88.

³⁾ Concil. Germ. VII 895, 984f.; IX 102; Stat. Synod. Wratisl. S. 158.

⁴⁾ S. den Abschnitt „Allgem. Bestimmungen“, „Verordnungen für die Diöz. Posen“.

⁵⁾ Dittrich, Das erml. Volksschulwesen S. 3.

sich an die elementaren Abteilungen noch Lateinstufen an, von denen die erste gelegentlich als Prima, die zweite als Sekunda bezeichnet wird. Bisweilen werden die Lateinschüler nach dem alten lateinischen Lehrbuch von Donat Donatisten (Donatistae) genannt¹⁾.

In einem geregelten Schulbetrieb hatten alle Abteilungen täglich nach Ausweis verschiedener Stundenpläne aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert 6 Unterrichtsstunden, und zwar 3 früh und 3 nachmittag²⁾. Nach ermländischen Plänen aus dem 16. Jahrhundert begann der Unterricht morgens um 6 Uhr und dauerte zunächst bis 8. Dann folgte eine Zwischenstunde, während der die Schüler ihr Frühstück einnahmen und zur Messe gingen. Darauf kam von 9—10 die dritte Schulstunde. Da früher zeitiger wie heute Mittag gegessen wurde, begann der Nachmittagsunterricht bereits um 12 Uhr und dauerte bis 2. Hieran schloß sich die Vesperstunde, und auf diese folgte die letzte Unterrichtsstunde von 3—4 Uhr. Das war mit geringen Abweichungen der gewöhnliche äußere Unterrichtsgang. Wie im einzelnen der Stundenplan einer alten Pfarrschule aussah, mögen näherhin die Pläne zweier ermländischer Schulen aus dem Jahre 1581 zeigen. Der Plan der Mehlsacker Pfarrschule schrieb vor:

Täglich

- von 6—7 Behandlung einer Sentenz und aller darin enthaltenen Syntax-, Deklinations- und Konjugationsregeln,
- von 7—8 Rudimenta Cornelii,
- von 9—10 Ciceros Briefe, — Mittwoch und Freitag: Katechismus des Peter Canisius,
- von 12—1 Gesang, — Mittwoch und Freitag: Schreiben für alle,
- von 1—2 Syntaxregeln,
- von 3—4 wird die Vesper gesungen, dann eine Sentenz in der Muttersprache erklärt.

Sonnabend früh werden alle Schüler über das Wochenpensum geprüft, um 12 Uhr werden die für den Sonntag vorgeschriebenen Lieder geübt.

Etwas reicher war der Plan der Schule zu Heilsberg, wo der Bischof residierte. Er schrieb vor:

für Prima:

Täglich von 6—8 wird Grammatik aus Cornelius vorgelesen und erklärt, danach werden die angefertigten Skripta vorgelegt. Hierauf folgt Wiederholung der Lektion, bis zur Messe geläutet wird.

¹⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 176, 411.

²⁾ S. die Stundenpläne Anhang 30; Dittrich, Das erml. Volksschulwesen S. 4; Kom. Eduk. Narod. III Raporty S. 10.

Täglich von 8—9 wird in der Kirche zur Messe gesungen,
 „ 12—1 Gesang,
 „ 1—2 Syntax Cornelii,
 „ 3—4 Vesper, danach Katechismus des Petrus Canisius.

Jede Woche eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, die vom Lehrer durchgesehen wird.

Secunda :

Täglich von 6—8 werden die Rudimenta Cornelii behandelt, dann alles
 Übrige wie bei der Prima,
 „ 8—9 wird zur Messe gesungen,
 „ 12—1 Gesang,
 „ 1—2 Rudimenta Cornelii,
 „ 3—4 Vesper, danach Cato.

Jede Woche eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, die vom Lehrer durchgesehen wird.

3. Klasse:

Täglich von 6—8 widmet sich der Kantor den Schülern,
 „ 8—9 lernen die Kleinen in der Schule beten, nach der Messe
 gehen sie nach Hause.
 „ 12—1 Schreiben,
 „ 1—2 Lesen,
 „ 3—4 wird Latein aufgesagt.

Sonntags um 2 Uhr Erklärung des Tagesevangeliums, das die Schüler aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzen und am folgenden Tage auswendig aufsagen.

Wie der Unterricht stets mit Gebet begann, so schloß er auch damit. Die Schüler der Pfarrschule zu Wormditt und wohl auch die mancher andern Schule erhielten in jeder Woche, in die kein Festtag fiel, eine Erholungsstunde. Die Wiederholung des Wochenpensums am Sonnabend war allgemein durchgeführt. Während aber in Heilsberg 1581 in jeder Woche nur eine, 1609 zwei Übersetzungen¹⁾ aus dem Deutschen ins Lateinische angefertigt wurden, waren in Wormditt schon 1581 für jeden Tag Ausarbeitungen vorgeschrieben. In Wormditt und sicher auch in andern Städten — von Guttstadt hören wir ungefähr dasselbe aus dem Visitationsbericht von 1609²⁾ — erhielten die Schüler an allen Sonntagen als abendliche Sentenz das Evangelium und die Epistel. Am Sonntag nachmittag versammelten sich die jüngeren Schüler

¹⁾ Dittrich, Das erml. Volksschulwesen S. 4 Fußn. 1.

²⁾ Ebenda S. 4.

in der Kirche und beteten laut und deutlich das Gebet des Herrn und einige andere Gebete in deutscher Sprache. Hierzu kamen auch andere Kinder aus der Stadt zusammen, um die Gebete zu erlernen. An den gewöhnlichen Tagen wurde von den kleineren Schülern während der Messe in der Schule gebetet, und an den Quatembertagen sowie während der ganzen vierzigstägigen Fasten- und Adventszeit sagten die Knaben öffentlich den Katechismus auf, indem einer fragte und ein anderer antwortete, während die andern aufpaßten¹⁾.

Im ganzen schloß sich der Unterrichtsplan einer guten Pfarrschule ziemlich eng an den für die unteren Klassen einer Jesuitenschule vorgeschriebenen Plan an, so daß manche von den besseren Pfarrschulen so recht eigentlich Vorbereitungsanstalten für die Jesuitengymnasien waren.

3. Unterrichtssprache.

Von besonderem Interesse gerade in der gegenwärtigen Zeit ist die Beantwortung der Frage nach der Unterrichtssprache, weil sie uns gleichzeitig zeigt, wie in polnischer Zeit die Lage der nationalen Minderheiten gewesen ist. Die Unterrichtssprache in den meisten Schulen war natürlich Polnisch. Es gab aber auch eine größere Anzahl katholischer Schulen mit deutscher Unterrichtssprache. Das waren die Schulen der deutschen Katholiken, von denen es in einzelnen Gebieten Polens eine größere Zahl gab.

Wie bereits früher bemerkt wurde, war vor allem die Bevölkerung Ermlands zum allergrößten Teile deutsch und katholisch. Demgemäß war die Unterrichtssprache, von geringen Ausnahmen abgesehen, wie auch aus gelegentlichen Bemerkungen in ermländischen Stundenplänen hervorgeht²⁾, deutsch. Ermland war also das eine, und zwar das größte geschlossene Gebiet mit deutsch-katholischen Pfarrschulen.

Ein zweiter derartiger Bezirk, allerdings bei weitem nicht von derselben Bedeutung, befand sich im westlichen Netzegebiet, besonders im Posener Dekanate Czarnikau und im Gnesener Dekanate Schlochau³⁾. Dort gab es auch eine größere Anzahl von Gemeinden, in denen der katholische Gottesdienst und demgemäß auch der Schulunterricht in deutscher Sprache abgehalten wurde⁴⁾. Besonders sei darauf hingewiesen, daß gerade eine große Anzahl von Filialkirchen einen deutsch-katholischen Schulmeister hatte⁴⁾.

¹⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 176.

²⁾ S. Anhang 30.

³⁾ Grüner S. 31 hat nach den Angaben in den Visitationsberichten die Zahl der deutschen Katholiken in der letzten Zeit der poln. Herrschaft auf etwa 15 v. H. der Bevölkerung des Netzedistriktes berechnet.

⁴⁾ Łukaszewicz, Krótki opis I 193, 221, 226, 228, 229. Bei Linde (Lipka), einer Filiale v. Zakrzewo im Gnesener Dek. Lobsens, heißt es z. B. 1766: „pueros instruit, conciones

Als eine dritte Gruppe von deutsch-katholischen Schulen kann man die Pfarrschulen in der ehemaligen Diözese Pomesanien ansehen, doch führten dort die Pfarrschulen wegen der geringen Katholikenzahl sehr oft nur ein Scheindasein.

Außer diesen größeren Gebieten gab es nun noch eine Anzahl von einzelnen Kirchspielen mit deutsch-katholischen Pfarrschulen. Als älteste derartige Gemeinde ist uns die Stadt Putzig bekannt geworden. Im Jahre 1584 beschwerten sich die dortigen Bürger beim Visitator und verlangten einen deutschen Schulmeister. Es wurde ihnen denn auch die Erfüllung ihres Wunsches versprochen¹⁾. In Posen hatte die Trinitatisbruderschaft bei der St. Annenkirche eine deutsche Schule gegründet, die 1639 vom Bischof Szóldrski (spr. Schuldrski) bestätigt wurde. Den Schulmeister durfte die Bruderschaft berufen, er sollte jedoch vom Rektor der Posener Lubranskischen Akademie abhängig sein und nach seiner Berufung dem Propst der St. Martinskirche, in dessen Sprengel die Schule lag, vorgestellt und von ihm geprüft werden. Ebenso sollte der Propst das Recht haben, die Schule zu revidieren und die Schüler zu prüfen. Ohne Erlaubnis des Propstes sollten sich weder Schüler noch Schulmeister an Begräbnissen beteiligen. Wie lange diese Schule bestanden hat, wissen wir nicht, es scheint indessen so, als ob sie dieselbe ist, wie die, von der eine interessante Bemerkung in der Chronik des Posener Jesuitenkollegs unterm Jahre 1749 spricht. Es heißt dort, daß mit Hilfe der Jesuiten für die deutschen Katholiken ein Schulmeister besorgt worden sei, der die Knaben in ihrer Muttersprache in den Elementen und der christlichen Glaubenslehre in einem Hause bei der Pfarrkirche, — gemeint ist wohl die St. Annenkirche in der Nähe des Jesuitenkollegs —, unterrichten sollte²⁾. Damit ist in jedem Falle nachgewiesen, daß Posen auch im 18. Jahrhundert eine katholisch-deutsche Schule besessen hat. Eine dritte derartige Schule befand sich seit 1679 in Bromberg. Unterm 11. Januar dieses Jahres übergab der Leslauer Bischof Stanislaus Sarnowski in einer Urkunde den deutschen Katholiken in Bromberg auf ihre Bitte unter gewissem Vorbehalt die Kirche des hl. Ägidius und gestattete ihnen auch eine besondere Schule³⁾. Die Schüler sollten an allen Prozessionen

Germanicas catholicas diebus Dominicis et Festivis incolis villae Lipcensis legit.“ Grüner S. 27. Vergl. auch Anhang 5.

¹⁾ Font. I 10, 104.

²⁾ „Ne vero Germanicae genti Paedagogus suus desit, qui pueris linguae illorum vernaculae elementa traderet Christianisque rudimentis imbueret in proxima parochiali Templo aede Catholicus scholirega opera Nostrorum constitutus.“ Krakau, Bibl. Jagiell. Nr. 5198, 2 Bl. 167.

³⁾ „Ut autem iuventus dictae Nationis (sc. Germanicae) in studiis liberalibus exerceatur, quin et pueri Poloni linguam Germanicam discere facilius possint, concedimus iisdem Germanicae Nationis civibus et incolis, Magistrum eiusdem linguae Romano-Catholicum, et non alias fovere, qui eiusmodi iuventutem in schola parochiali Bydgosciensi, nunc ad

teilnehmen und beim Gottesdienste ministrieren. Den polnischen Knaben sollte durch diese Schule Gelegenheit geboten werden, leichter Deutsch zu lernen. Auch Danzig besaß seit 1714 in der Kapellenschule eine derartige deutsch-katholische Pfarrschule¹⁾. Sicherlich gab es solche katholischen Schulen auch noch an einigen andern Orten.

Die Gesamtzahl dieser Schulen der deutschen Minderheit kann man mit Bestimmtheit auf etwas über 100 schätzen, wovon bei weitem der Hauptteil auf Ermland fällt. Wenn sie auch an Zahl geringer waren wie die Pfarrschulen mit polnischer Unterrichtssprache, so waren sie doch an Güte und Schülerzahl die bedeutendsten im ganzen nordwestlichen Polen.

4. Lehrgegenstände.

Der am häufigsten in den Quellen des 16.—18. Jahrhunderts genannte Lehrgegenstand war Religion (*rudimenta Fidei*). An diesen schloß sich sehr eng der Gesangunterricht an, den man mit Recht als einen Teil des Religionsunterrichtes ansehen kann, da ausschließlich Kirchenlieder geübt und gesungen wurden. Diese beiden Fächer überragten alle andern so sehr an Bedeutung, daß die allermeisten Schulen, insbesondere die Landschulen, nur Religionsschulen waren, etwa in der Art, wie es noch heute in Polen die jüdischen Chederschulen sind.

Als weitere Lehrgegenstände kamen der Lese- und der weniger häufige Schreibunterricht in Betracht. Wenn es in den Visitationsberichten heißt *in litteris*, oder *in alphabeto*, oder *in elementis* u. ä., dann sind wohl diese beiden Fächer gemeint. Nur selten wird der Schreibunterricht besonders aufgeführt. In den meisten Fällen beschränkte sich der Unterricht auf das Lesen und erzielte überdies bei der geringen Dauer der Schulzeit auch nur sehr geringe Erfolge²⁾. Mit den genannten Lehrgegenständen war der Lehrplan der allermeisten Schulen erschöpft. Rechnen (*arithmetica* oder *arithmetica minores*) wird zwar bereits in einzelnen ermländischen Visitationsberichten des 16. Jahrhunderts erwähnt, sonst aber selbst in den späteren Quellen nur selten genannt.

In den Pfarrschulen der ermländischen und einiger anderer Städte wurde auch noch im Lateinischen unterrichtet, so daß die Knaben in solchen besser entwickelten Schulen für die Jesuitengymnasien vorbereitet wurden.

supradictam Ecclesiam SS. Martini et Nicolai, in stuba ad id seorsiva preparanda, in lingua et litteris Germanicis instruat processionibus omnibus faciendis adsit et ministeria Divinorum per pueros expediat.“ Documenta S. 69.

¹⁾ Font. XVI 97 u. Redner S. 43f.

²⁾ Vergl. z. B. Anhang 31.

In der Schloßschule zu Heilsberg und in der Kollegiatschule zu Guttstadt wurde 1609 sogar etwas griechischer Unterricht gegeben¹⁾).

Im ganzen ergibt sich, daß die Zahl der Lehrgegenstände gegenüber dem Mittelalter nicht größer geworden war²⁾. Alles in allem standen die Durchschnittspfarrschulen noch bis 1772 und darüber hinaus auf derselben Höhe wie die mittelalterlichen Schulen und hatten kaum einen Schritt vorwärts getan.

5. Lehr- und Lernmittel.

Die Lehr- und Lernmittel früherer Zeit waren im Vergleich zu unsern heutigen sehr unvollkommen und gering an Zahl. Dazu kam, daß viele Kinder, — auf dem Lande sicherlich die meisten — überhaupt keine Bücher besaßen, so daß ihnen alle Gebete und sonstigen Lehrstoffe durch bis zum Überdruß wiederholtes Vorsprechen eingepaukt werden mußten.

a) Religion.

Was den Religionsunterricht angeht, so sei bemerkt, daß in früherer Zeit nur Katechismus, nicht auch wie heute Biblische Geschichte getrieben wurde, und daß wir den Unterricht in der Schule von dem katechetischen Unterricht der Geistlichen in der Kirche unterscheiden müssen. Dem Schulunterricht wie der kirchlichen Katechese waren aber dieselben Bücher zu Grunde gelegt, so daß wir bei der Besprechung der Lehr- und Lernmittel keinen Unterschied zu machen brauchen. Im folgenden sollen nun nicht etwa alle im nordwestlichen Polen gebrauchten Katechismen, sondern nur die verbreitetsten und wichtigsten aufgeführt werden. Außerdem muß bemerkt werden, daß es bei manchen Büchern schwer zu sagen ist, ob sie für die Hand der Schüler oder der Schulmeister und Geistlichen bestimmt gewesen sind.

Einer der ältesten Katechismen ist jener, den der ermländische Bischof Johannes Dantiscus durch einen Erlaß vom 1. Januar 1546³⁾ als Handbuch für die Pfarrer einführte, und der besonders beim katechetischen Unterricht gebraucht werden sollte. Dieses Buch nach der Art des späteren Catechismus Romanus ist nicht das Werk des Dantiscus, sondern des ihm von seiner spanischen Legation her befreundeten Generalvikars von Rom, des Bischofs von Borgo S. Sepolcro, Filippo Archinto. Das ersehen wir aus einem Briefe, den Dantiscus an Hosius⁴⁾ schrieb, und in dem er ihm von seinem

¹⁾ Dittrich, Das ermländische Volksschulwesen. S. 6 u. 8.

²⁾ Waschinski, Erz. u. Unterr. im deutsch. Ordensl. S. 63ff.

³⁾ Barwiński S. 271.

⁴⁾ Acta Historica IV, Tom. I Nr. 197.

Entschluß, das Büchlein des Archintus in seiner Diözese einzuführen, Mitteilung machte¹⁾.

Von älteren Katechismen dürfte ferner das Buch des Wicelius, Georg. *Catechisticae Quaestiones lectu iucundae simul et peritiles noviter excussae et revisae. Cracoviae 1549.* Hieronymus Scharffenberg.

Erwähnung verdienen. Das Büchlein ist in kleinem Format gedruckt und enthält 19 Blätter. Die Fragen sind ebenso wie die meisten Antworten kurz und bestimmt. Nach einigen wenigen Fragen über den Schöpfer, den Menschen, den Sündenfall, die Engel, die Bibel, den Erlöser, das Evangelium geht der Verfasser auf die Lehre von der Kirche über und behandelt diese am ausführlichsten, indem er hierbei auch die Sakramente, Zeremonien, den Kirchengesang u. a. bespricht. Ein Exemplar dieses Büchelchens befand sich zusammengebunden mit andern für den Gnesener Erzbischof bestimmten Büchern des Herbst in der Bücherei des Erzbischofs.

Neues Leben wurde durch das Konzil von Trient in die Katechismusliteratur gebracht. Als amtliches Buch erschien 1566 der von mehreren Dominikanern verfaßte „*Catechismus Romanus ad parochos*“, der kein eigentliches Schulbuch, sondern eine kurze Dogmatik für die Hand der Pfarrer war und durch die Synodalbeschlüsse auch in den polnischen Diözesen eingeführt wurde²⁾. Schon frühzeitig wurde das Buch, das uns auch mehrfach in den Verzeichnissen alter Pfarrbibliotheken begegnet³⁾, ins Polnische übersetzt. Wohl die älteste Übersetzung ist die des pommerellischen Archidiakons Valentin Kuczborski aus Plock, eines ehemaligen Heilsberger Schülers⁴⁾. Sie erschien unter dem Titel:

Katechizm albo Nauka Wiary y Pobożności krześcijańskiej według uchwały S. Tridentskiego Concilium przez uczone a bogoboynne ludzie zebrana y spisana przez Walentego Kucborskiego, Archidiakona Pomorskiego . . . Kraków. 1568. Mik. Szarffenberg.

Im Jahre 1570 wurden vom ermländischen Koadjutor Martin Kromer nach dem Vorbilde des hl. Cyrill 12 Katechesen über die hl. Sakramente in deutscher, polnischer und lateinischer Sprache veröffentlicht. Es sind die

Catecheses sive Institutiones Duodecim. De septem Sacramentis et Sacrificio Missae et de funebris Exequiis. Authore Martino Cromero, ad utilitatem Parochorum et aliorum Sacerdotum in Polonicam Germanicamque linguam conversae. Cracoviae. 1570. Scharffenberg.

Der deutsche Titel des Buches lautet:

¹⁾ Kolberg, Bücher aus erml. Bibl. EZ. Bd. XIX Heft 2 S. 506.

²⁾ S. den Abschnitt „Allgem. Bestimm. über Erz. u. Unter.“.

³⁾ Font. VII 348 ff.; Pel. Bisch. Arch. IV 34 S. 580, 582.

⁴⁾ Mon. Hist. Warm. I 159.

Zwelff Christliche Unterrichtung / oder Unterweysung von den Heyligen Sacramenten / dem Opfer der Messe / und Begengnisse für die Verstorbenen. Durch den Hochgelarten Dr. Martinum Kromerum / itzo des Bischtumbs Ermlandt Stadthalter an tag gegeben. . Gedruckt zu Krakaw / In Niclas Scharffenbergers Drukerey. Im 1570 Jar.

Wie der Titel sagt, ist das Buch für die Pfarrer und andere Geistliche bestimmt gewesen. Es enthält im ganzen 12 Katechesen; eine über die Taufe, eine über die Firmung, zwei über die Buße, zwei über das Altarsakrament, eine über die letzte Ölung, eine über die Priesterweihe, zwei über die Ehe, eine über die Messe und eine über das Leichenbegängnis. Jedem Teile ist ein Vorwort vorausgeschickt. Die Katechesen sind nicht in Frage und Antwort gehalten, sondern katechetische Predigten über die einzelnen Sakramente mit Belegstellen aus der hl. Schrift. Jahrhundertlang sind diese Katechesen in Ermland¹⁾ und darüber hinaus in Brauch gewesen.

Wenige Jahre später (1575) führte Kromer dann auch den allbekanntem „Kleinen Katechismus“ des Jesuiten Peter Canisius, der alsbald auch in den andern polnischen Diözesen vorgeschrieben wurde, als Diözesankatechismus ein²⁾. Dieses Büchlein, das in lateinischer, polnischer und deutscher Sprache wiederholt in den Druckereien des Landes hergestellt wurde, blieb bis ins 19. Jahrhundert das herrschende Lernbuch für die Hand der Schüler. Eine lateinische Ausgabe des Katechismus erschien 1589 in Braunsberg³⁾. Es war der

Parvus Catechismus Catholicorum autore Petro Canisio S. J. Braunsbergae 1589. Excudebat Johannes Saxo. 12^o.

Eine deutsche Übersetzung dieses Katechismus wurde unter anderm 1673 in Oliva gedruckt und führte den Titel⁴⁾:

Catechismus biblicus das ist schriftmäßige Bewehrung der wahren christ-catholischen alleinseligmachenden in P. Canisii kleinem deutschen Catechismo begriffener Lehre.

Unter den um 1600 verbreiteten katechetischen Büchern nimmt das im Jahre 1583 zum erstenmal vom Pfarrer der Krakauer St. Stephanskirche, Thomas Płaza (spr. Puasa), herausgegebene Buch „Katechetischer Brief“ (List Katechetyczny) eine hervorragende Stelle ein⁵⁾. Da der Protestantismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Polen immer mehr Boden gewann, so bemühte sich der Gnesener Erzbischof Stanislaus Karnkowski um eine Verbesserung des katechetischen Unterrichtes und wollte der Geistlichkeit ein geeignetes Buch in die Hand geben. Zu diesem

1) Mon. Hist. Warm. IV 213.

2) Ebenda.

3) Gruchot, Verzeichnis der Braunsbg. Drucke.

4) Font. XVI 96 Fußn. 1.

5) Zum folg. vergl. Piotrowicz, „List Katechetyczny“ Possevina.

Zwecke veranlaßte er Plaza zur Herausgabe seines Buches. Dieses enthält indessen nicht eigene Schriften Plasas, sondern zwei Arbeiten des durch seine umfassende Bildung und durch Herausgabe vieler Werke bekannten italienischen Jesuiten Anton Possevin († 1611) und den „Kleinen Katechismus“ des Canisius. Von den beiden Teilen, die der Feder Possevins entstammen, ist der erste eine Methodik des katechetischen Unterrichtes. Er spricht darin zunächst von der Notwendigkeit und Nützlichkeit des Unterrichtes und sodann über die eigentliche Methode. Als besondere Eigenschaften des Katecheten fordert er Frömmigkeit und Demut. Der Katechet, sagt er, müsse wissen, daß er der geistige Ernährer der Kinder sei, und darauf achten, daß nicht bloß seine Worte, sondern auch seine Gebärden und sein ganzes Betragen für die Kinder ein Tugendspiegel seien. Für den eigentlichen Unterricht verlangt er vor allem eine gute Vorbereitung (*perlegat Catechista bis, terve catechismum, priusquam opus aggrediatur*). Der Unterrichtsstoff sollte genau umgrenzt, die Erklärung kurz und klar sein. Zitate aus der hl. Schrift und den Kirchenvätern sollten nicht in zu großer Zahl angeführt und stets genau erläutert werden. Die Ausdrucksweise sollte stets gut verständlich sein. Wie die Katechese mit Gebet anfang, so sollte sie auch mit Gebet schließen. In der Stunde selbst sollten keine Strafen erteilt werden. Kinder mit schwachem Gedächtnis sollten nicht zornig angefahren, sondern rücksichtsvoll behandelt werden. Die Eltern und Brodherren sollten mit den Kindern den Katechismus wiederholen. Besonders hervorgehoben zu werden verdient noch, daß er auch verlangt, die Kinder möchten mit den Unterscheidungslehren bekannt gemacht und angewiesen werden, die falschen Lehren wie die Pest zu meiden. Wie die Jesuiten an ihren höheren Schulen ein besonderes Gewicht darauf legten, ihre Schüler mit den Hauptunterschieden der katholischen und der evangelischen Lehre bekannt zu machen, und sie in den Disputationsübungen in der Verteidigung des Glaubens schulten, so beabsichtigte der Jesuit Possevin mit seiner Forderung offenbar, diese Praxis auf eine breitere, mehr volkstümliche Grundlage zu stellen und die breiten Massen im Glauben zu stärken und in der Verteidigung ihres Glaubens geschickt zu machen. Unterrichtsort sollte nach Possevin entweder die Kirche oder die Schule sein. Als Unterrichtszeit empfahl er eine halbe Stunde nach der Andacht und Predigt. Knaben und Mädchen sollten gesonderte Plätze haben.

Außer dieser Methodik Possevins enthält der „Katechetische Brief“ noch eine Schrift aus seiner Feder, die eine Art geistlicher Lesung darstellt und den Katecheten für seine schwierige Aufgabe begeistern sollte. Den dritten Teil bilden endlich der Katechismus des Canisius und Gebete. Unzweifelhaft war Plasas Buch in seiner Zusammensetzung sehr logisch und praktisch angelegt; auf die praktischen Anweisungen folgte zunächst eine begeisternde Ermunterung und dann das Handbuch selbst.

Dieses Buch, dessen besonderer Wert in Possevin's methodischen Anweisungen für Katecheten liegt, wurde im Jahre 1589 auf der Provinzialsynode zu Petrikau vom Gnesener Erzbischof als amtlich vorgeschriebenes Handbuch für Polen bestimmt, und so hat Possevin, der sich als päpstlicher Gesandter in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts in den nordöstlichen Reichen Europas aufgehalten und seitdem zu Plaza und anderen Männern Beziehungen unterhalten hat, für Polen auch als Methodiker des katechetischen Unterrichtes eine dauernde Bedeutung erlangt.

Trotzdem der „Catechismus Romanus“ und der „Kleine Katechismus des Canisius“ als Lehr- und Lernbücher amtlich vorgeschrieben waren und sehr weite Verbreitung gefunden hatten, gab es doch neben ihnen noch eine ganze Reihe von sonstigen Katechismen. Als polnischer Katechismus sei z. B. der in Posen gedruckte des Posener Kanonikus Hieronymus Powodowski vom Jahre 1577 genannt¹⁾, der den Titel führte:

Catechizm Kościoła Powszechnego... pasterzom duchownym do nauki Kościelney, Gospodarzom do ćwiczenia domowego y wszelkiego Stanu Krześcianom Książki barzo pożyteczne... teraz nowo spisane y wydane przez księdza Hieronima Powodowskiego, Kanonika Poznańskiego. Poznań 1577 Malcher Neringk.

Der Katechismus in kleinem Format und in einem Umfange von 139 Seiten, an die sich ein umfangreiches Register anschließt, gliedert sich in drei Teile: Glaube und Hoffnung, Liebe und zuletzt christliche Nächstenliebe. Innerhalb dieser drei Hauptpunkte behandelt er die wichtigsten christlichen Lehren. Die Fragen sind kurz, die Antworten aber meist viel zu lang. Im ersten Teile bespricht er die Glaubenslehre und gleichzeitig einzelne Sakramente. Außerdem enthält dieser Teil noch Fragen und Antworten über das Gebet des Herrn und das „Gegrüßet seist du, Maria“. Letzteres erscheint in einer von der heutigen etwas abweichenden Form. Der zweite Hauptteil von der Liebe enthält die Fragen und Antworten über die 10 Gebote Gottes, die Gebote der Liebe, die 5 Kirchengebote, die Messe, die Fastengebote, die evangelischen Räte. Der dritte Hauptteil endlich handelt von den Sünden und Tugenden. Einzelne lateinische Worte, die über die polnischen geschrieben sind, lassen darauf schließen, daß das Buch in Lateinschulen gebraucht sein dürfte.

Ein anderer polnischer Katechismus, der sehr weite Verbreitung in ganz Polen gefunden hatte, war der Katechismus des Bischofs Stanislaus Karnkowski von Kujavien. Der Titel des Buches lautete:

¹⁾ Ein Exemplar dieses Buches befand sich 1603 in einem Kostener Nachlaß-Inventar, zu dem auch die Bibliothek des Geistlichen Bartholomäus Koß gehörte. Hildebrandt, HZ VII 458 f u. 461.

Katechism Rzyski, to iest Nauka Chrzescianska za roskazaniem Concilium Trydentskiego, y Papieza Piusa V. wydana połacinie. A teraz nowo na Polskie pytania y odpowiedzi przelożona za rozkazaniem Jego Mści X. Stanislawa Karnkowskiego, Arcybiskupa Gnieznińskiego etc. y iego nakładem wydrukowana. Kalisz 1603. Jan Wolrab.

Das Buch von 450 Seiten nebst Register in 8^o ist ein im Anschluß an den „Catechismus Romanus“ in Fragen und Antworten gehaltener Katechismus. Die Fragestellung entspricht im allgemeinen auch den heutigen methodischen Anforderungen, manche sind sogar recht geschickt. Die Zahl der Fragen ist aber übermäßig groß, viel zu groß, um das Buch als Lernbuch für die Jugend der niederen Pfarrschulen als brauchbar erscheinen zu lassen. Auch für höhere Schulen dürfte das Buch nicht praktisch gewesen sein, selbst wenn der Stoff auf mehrere Jahre verteilt wurde. Ganz unpädagogisch sind aber die Antworten. Bei weitem die meisten sind zu lang, manche umfassen eine ganze Seite. Nur ausnahmsweise sind sie so kurz, daß sie ein Kind ohne besondere Mühe lernen und behalten konnte.

Als deutsche Katechismen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts seien einige in Braunsberg gedruckte Bücher genannt, und zwar:

Katechismus oder christliche Catholische Kinder-Lehr. Durch Georgium Scherer S. J. Th.... aufs neue nachgedruckt. Zu Braunßberg, durch G(eorg) Schönfelß. A. MDCXXI 8^o. 696 S.

und

R. P. Georgii Schereri S. J. Catechismus. Das ist deß Catholischen Glaubens und Ceremonien deutliche Außlegung und Beschirmung... Dem Ermländischen Bistumb zum Besten gedruckt. Zu Braunßberg, durch Georg Schönfelß. A. MDCXXII 8^o. 606 S.

Das zuletzt genannte Buch war vom Tiroler Jesuiten Georg Scherer in erster Linie für die Hand des Katecheten bestimmt. In derselben Zeit und zu demselben Zwecke verfaßte auch der ermländische Jesuit Johannes Drews mehrere katechetische Schriften¹⁾.

Auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fehlte es in der einheimischen Katechismusliteratur nicht an Neuerscheinungen. So gab im Jahre 1678 der Geistliche Johannes Noskowic, Pfarrer von Woynitz (Woniesć) und Dekan des Kostener Dekanates, ein in der Druckerei des Posener Jesuitenkollegs hergestelltes Buch:

Methodus practica catechisandi rudes

heraus. Dieses Buch, das nicht etwa ein für die Kinder und die Schule bestimmtes, praktisches katechetisches Handbuch, sondern ein katechetisches Predigtwerk für das Volk ist, stellt, wie auch Piotrowicz urteilt²⁾, einen gänz-

¹⁾ Mon. Hist. Warm. IV 214.

²⁾ Jan Noskowic jako katecheta. Przegląd kóscielny Tom. VII 224f.

lich verfehlten Versuch dar und „gereicht der Katechese nicht zum Ruhme“. Dabei war dieses Buch, das Vergleiche und Beispiele nicht kennt und völlig über die Köpfe der Zuhörer hinwegredet, für die Pfarrer als Wegweiser bestimmt (in gratiam curatorum). Immerhin ist es für uns heute insofern wertvoll, als es uns einen Begriff gibt, wie die katechetischen Predigten mancher Geistlichen jener Zeit beschaffen gewesen sind.

Für die Diözese Kulm-Pomesanien erschien 1696 in Thorn bei Johann Balzer Bresler ein schon vom Kulmer Bischof Olszowski (1662—1674) approbiertes Gesangbuch¹⁾, dem gleichzeitig ein kurzer polnischer Katechismus für die Diözese beigefügt war. Da es sich in erster Linie um ein Liederbuch handelt, soll der Titel später angegeben werden. Der Katechismus in Kleinoktav enthält 19 Fragen und Antworten auf 7 Seiten. In zweifacher Hinsicht ist das Büchlein, dessen größter Vorzug die Kürze ist, zu beanstanden: einmal verfällt der Verfasser bei dem Streben, volkstümlich zu sein, in Trivialität und zweitens sind die Antworten bisweilen viel zu lang, um von den Kindern leicht behalten zu werden.

Im Jahre 1745 wurde durch die Synode zu Löbau in der Diözese Kulm-Pomesanien der Katechismus des Kardinals Bellarmin S. J. eingeführt²⁾.

Für die Geistlichkeit des Bistums Plock war nach Visitationsberichten des Dekanates Gorzno aus dem Jahre 1763

Wuykowskis Chleb Duchowny

als Richtschnur für die Katechese vom Bischof vorgeschrieben³⁾.

Aus dem 18. Jahrhundert seien an deutschen Katechismen⁴⁾ genannt:

Kurzer Begriff der wahren Römisch-Catholischen Lehr nach der Eintheilung des zu Trient verfaßten Catechismi. 12 Bogen 8 vo. 9 Grosch.

Der kleine Catechismus Canisii. 1 Bogen. 8 vo. 1 Grosch.

Catechismus mit zugesetzten Frag-Stücken, zu wissen nöthig, Beicht-Spiegel, und Gebethen. 3 Bogen. 12 mo. 3 Grosch.

Catholischer Catechismus, deutlicher in Fragen vorgestellt. 5 Bogen 12 mo. 4 Grosch.

Catechismus; das ist Catholischer Unterricht von den Geheimnissen des Catholischen Glaubens oder Controvers-Catechismus Fragweis. 6 Bogen. 12 mo. 5 Grosch.

Von polnischen Büchern⁵⁾ verdienen Erwähnung:

Wybor Modlitw przy Rożańcowym Nabożeństwie i krotkim Katechiśmie ... W Brundsberku w Kollegium S. J. Do druku powtornie podany, przez X. T. S. P. Theologa Roku Panskiego MDCCXII. 12^o. 494 S.

¹⁾ Mańkowski, Najdawniejszy śpiewnik ZTNT I Nr. 5.

²⁾ Concilia Germaniae X 512ff.

³⁾ Font. XIV 681, 692f., 705, 715, 725.

⁴⁾ Hipler, Gebet- und Erbauungsbücher; Pastoralbl. XVII. Jhrg.

⁵⁾ Gruchot, Verzeichnis der Braunsbg. Drucke.

Krotkie zebranie nauki chrzescianskiej rzymskiej kato-
lickiej. Brunsberk 1735. 8^o.

Raym. Bruns. Katechizm... na polski. Brunsberk. 1758. 8^o.

Katechizm Krótki... przez W. O. Raymunda Bruns... w Bruns-
berku Roku Panskiego 1770. 8^o. 129 S.

Auch an einer „Katechetischen Methodik“ mit zahlreichen Beweisen, Ge-
schichten, Gleichnissen aus der hl. Schrift und den Vätern für die Hand des
Geistlichen fehlte es nicht. Ihr Verfasser war der Jesuit Heimbach. Der
Titel des 1723 gedruckten und 1748 nochmals aufgelegten Buches lautet:

Praxis Catechetica, sive manuductio pro instruendis rudibus
Elementa Fidei et Morum practice explanans: Rationibus, Historiis,
Similibus ex Scriptura Sacra, Patrumque Testimoniis illustrata. In
usum Catechizantium conscripta a P. Matthia Heimbach S.J.
Editio tertia: ab ipso Authore recognita... Perm. Sup. Brunsb.
T. C. S. J. A. MDCCXXIII. 8^o. 709 S.

Wie die angeführten, in Braunsberg gedruckten Bücher zeigen, konnte
Bischof Szembek in seinem Statusbericht vom 12. September 1735 mit Recht
schreiben, er habe dafür gesorgt, daß katechetische Bücher in deutscher und
polnischer Sprache gedruckt und verbreitet würden¹⁾.

Aus den Titeln der angeführten meist verbreiteten Katechismen ist zu
erkennen, daß die meisten Verfasser Jesuiten waren, und daß mithin der
Jesuitenorden, der die Bücher in seinen eigenen Druckereien herstellen
ließ, in der Katechismusliteratur vollständig das Feld beherrschte.

b) Gesang.

Für den Unterricht im Kirchengesang gab es keine besonderen Schullieder-
bücher. Es wird uns auch in den Quellen nicht einmal der Titel eines einzigen
Gesangbuches angegeben, aus dem die zu übenden Lieder entnommen werden
sollten.

Als Richtschnur für den lateinischen Gesang waren die vorgeschriebenen
liturgischen Gesänge maßgebend, in der Volkssprache sollte nach verschie-
denen Verordnungen während des kirchlichen Gottesdienstes entweder gar
nicht oder nur in beschränktem Maße gesungen werden²⁾. Alle für den Gottes-
dienst gebrauchten Lieder, Psalmen und Hymnen waren wohl in mehreren
Exemplaren auf besondere Blätter gedruckt oder geschrieben entweder als
Besitz der Kirche oder auch des Schulmeisters vorhanden und wurden bei
der Übung und beim Gottesdienst unter die Schüler verteilt. Eine Mehlsacker
Nachricht aus dem Jahre 1680, nach der die Erben des Schulmeisters Gregor
Rausch der Kirche eine größere Anzahl von Musikalien, darunter Psalmen,

¹⁾ Statusberichte; Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. XXIV. Jhrg. S. 130.

²⁾ Hipler, Das kath., deutsche Kirchenlied in Ermland; Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml.
XXIII. Jhrg. Nr. 7 S. 83 Fußn. 33.

Sonntags- und Marien-, Meß- und Vespergesänge usw. in lateinischer Sprache schenkten, läßt jedenfalls darauf schließen, daß es so war¹⁾. Ein vollständiges Verzeichnis aller Gesänge befand sich zur Information des Schulmeisters und der Kirchenväter auf dem Chore²⁾. Ähnlich dürfte es mit den polnischen und deutschen Liedern gewesen sein.

Wenn beim Gesange auch keine besonderen Bücher gebraucht wurden, so seien hier doch wenigstens einige von den verbreitetsten Gesangbüchern genannt, in denen die bekanntesten und meist gesungenen Kirchenlieder enthalten waren, und aus denen sie von den Schülern gelernt werden konnten. Von älteren polnischen Gesangbüchern, die zu den größten bibliographischen Seltenheiten gehören³⁾, sei die

Harfa Duchowna

von 1588 genannt⁴⁾.

Für die Diözese Kulm-Pomesanien wurde 1696 in Thorn bei Johann Balzer Bresler ein bereits einige Jahrzehnte früher zum erstenmal erschienenenes polnisches Gesangbuch gedruckt, dessen vollständiger Titel

Sposob spiewania polskiego na Mszach Świętych w Kościołach Katolickich Xięstwu Pruskiemu pogranicznych Od Jasnje wielmożnych s. p. Biskupow Chełm. Olszowskiego Malachowskiego Opalenskigo aprobowany a Wieleb. XX Plebanom do uzywania zalecony. Teraz na większą Chwałę Boską dla nauki Pospolstwa z przydanym Krotkim Katechismem drukiem ponowiony za dozwoleńiem Jaśnie wielmożnego J. X. Thomasza Bogoria Skotnickiego Biskupa Licopoliyskiego, Suffragana y Administratora Sed. vac. Chełminkiego y Pomesanskiego Roku Panskiego 1696 w Toruniu Drukował Jan Balcer Bresler. (str. 15).

lautete.

Bei der großen Seltenheit der älteren polnischen Gesangbücher unterrichtet sehr gut über die vom 16.—18. Jahrhundert gebräuchlichsten Lieder ein im Jahre 1766 gedrucktes Gesangbuch, die

Oratio vocalis Congregationis Literatorum.

Dieses mehrfach gedruckte Buch enthält die lateinischen und polnischen Lieder, die bereits 1576 in der Gesangbruderschaft gesungen wurden. In der Hauptsache sind es die in den wichtigsten Zeiten und an den bedeutendsten Festen des Kirchenjahres wie Advent, Weihnachten, Fastenzeit, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Fronleichnam gesungenen Meßlieder.

¹⁾ „Anno 1680 . . . Dominus Gregorius Rausch Ludirector Meelsacensis obiit et res musicales eius . . . haeredes eius tradiderunt Ecclesiae Parochiali. Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio S. 145 ff.

²⁾ „Index similis huic in choro relictus est pro informatione Ludirectoris et DD Vitorum, ut in resignatione aut decessu sciant recipere et successoribus tradere in integro.“ Ebenda S. 147.

³⁾ Bäumker, Das kath., deutsche Kirchenlied.

⁴⁾ Surzyński S. 177.

Außer diesen Gesängen enthält das Buch aber auch Lieder zu verschiedenen Heiligen, so zum hl. Adalbert, Stanislaus, Johann Nepomuk, Franziskus Xaverius, zur Czenstochauer Mutter Gottes, zur hl. Maria Magdalena und Katharina. Da dieses Liederbuch nach seinem Titel für die katholischen Pfarrkirchen und besonders für die Posener Kollegiatkirche zu Maria-Magdalena bestimmt war, so kann man wohl mit Recht annehmen, daß ein Teil von den in dem Buche enthaltenen Liedern auch in Posen von der Maria-Magdalenschule und an jenen Orten, wo ein nennenswertes Schulwesen bestand, mit dem Schülerchor geübt sein wird.

Welche deutschen Kirchenlieder besonders in Ermland weit verbreitet waren und nach welchen Melodien sie gesungen wurden, sagt uns erst ein aus dem Jahre 1639 vom Braunsberger Buchhändler Caspar Weingärtner gedrucktes und verlegtes Gesangbuch. Wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, war 15 Jahre vorher, also 1624, von einem Peter Schwengel, der vielleicht mit dem gleichnamigen in den Jahren 1606/07 erwähnten Braunsberger Schulmeister identisch ist, eine Sammlung von Kirchenliedern herausgegeben, aber bald vergriffen worden. Darum hatte Weingärtner nunmehr „solches mit Verbesserung und vieler neuer Gesängen Zusatz aufs neue im Druck verfertigt.“ Das Buch führt den langatmigen Titel:

Himmlicher Harffenklang. Das ist / Catholische außerlesene Kirchengesäng / nach den fürnembsten Feyertagen / und Jahrzeiten gestellt und verordnet, / die man nicht allein beym Dienst Gottes, sondern auch zu Hauß, vnd bey / allerhand arbeit nützlich singen und gebrauchen kan. / Jetzo aufs newe durchsehen, mit vielen / neuen Melodeien, Reimen, Gesängen / gezieret und vermehret zu grösserem Lob Gottes. / Superiorum permisso, / Cum Gratia et Privilegio S. R. Majestatis / Gedruckt zu Braunßberg, bey / vnd in verlegung Caspar Weingärtners. / Anno MDCXXXIX. 12.

Auf das Titelbild folgen zuerst 6 Blätter mit dem Vorwort, dann ein Blatt mit Bibelstellen und hierauf 431 Seiten mit Liedern und den dazugehörigen Melodien. Den Schluß bildet ein 9 Seiten umfassendes Register. Es handelt sich also um ein recht umfangreiches Buch, das für den Privatgebrauch und für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt war.

Wie im 17. Jahrhundert die Lieder aus dem „Harffenklang“ sehr viel gesungen wurden, so waren im 18. Jahrhundert die Lieder aus dem „Lustgärtlein“, das im Jahre 1773 seine elfte Auflage erlebte, weit verbreitet. Dieses Buch, „Geistliches Lustgärtlein / Darin allerhand Andachten,“ usw., enthielt als zweiten Teil mit besonderer Zählung der 254 Seiten „Alte und Neue / Catholische / Gesänge / Auf alle Jahreszeiten und / Festtage, in unterschiedlichen / Anliegen und Gelegenheiten / zu gebrauchen. Mit Genehmigung der Geist- / lichen Obrigkeit / Abermal halt aufgelegt. / Braunsberg im Collegio der Ge- / sellschaft JESU, im Jahr 1752.“

Da zahlreiche Familien im Besitze der angeführten Bücher waren, so hatten viele Kinder die Möglichkeit, aus ihnen die in der Schule geübten Lieder zu erlernen.

c) Lesen, Schreiben, Rechnen.

Die Nachrichten über die Lehr- und Lernmittel für den Lese-, Schreib- und Rechenunterricht sind mehr als dürftig.

Wenn auch bereits in mittelalterlichen Quellen¹⁾ von der Fibel die Rede ist und Fibern auch später in den Schulen sicherlich gebraucht wurden, so ist doch aus der polnischen Zeit bis 1773 keine einzige in katholischen Schulen gebrauchte Fibel bis auf unsere Tage erhalten geblieben. Es lassen sich mithin keine näheren Angaben über Titel, Anlage und Inhalt der alten Fibern machen²⁾.

Als sonstige Lehrmittel dienten die an manchen Orten vorhandenen Wandtafeln. Im Braunsberger Visitationsbericht von 1622 wird gesagt, daß sich an der Wand zwei Tafeln mit roten Linien befänden, und daß der Lehrer auf eine dritte Tafel die Aufgaben für den folgenden Tag schreibe³⁾. Auch in einem Erlaß des General-Administrators der ermländischen Diözese, Nicolaus Anton Szulc, vom 16. Februar 1741 ist davon die Rede, daß jede Pfarrschule Tafeln mit dem großen und kleinen lateinischen, deutschen oder polnischen Alphabet haben solle⁴⁾. Aus diesen Bemerkungen ist immerhin zu ersehen, daß der Lehrer seine Schüler an manchen Orten mit Wandtafel und Kreide in die Geheimnisse der Lese- und Schreibkunst einführte. Die Kinder selber werden sich wohl an vielen Orten zunächst auf ihrer eigenen Schiefertafel mit dem Griffel und später auf Papier mit der Feder im Schreiben geübt haben.

Schullesebücher, wie sie heute üblich sind, gab es in polnischer Zeit noch nicht. Die Übung des Lesens mußte infolgedessen mit Hilfe irgendeines andern Buches geschehen.

Daß für die Einführung in den Rechenunterricht, wo solcher erteilt wurde, die in vielen Gegenden bekannten Rechenpfennige und Rechenbretter gebraucht wurden, ist möglich, doch fehlen auch hierüber bestimmte Nachrichten.

¹⁾ Waschinski, Erz. u. Unter. im deutsch. Ordenslande S. 50.

²⁾ Über das einzige noch erhaltene, in Königsberg gedruckte Fibelfragment aus dem Ende des 16. Jahrh. s. Waschinski, Erz. u. Unter. S. 78–83.

³⁾ Matern, Beiträge S. 23. Vergl. auch Anhang 28.

⁴⁾ *Tabulae etiam in singulis Scholis Parochialibus cum Alphabeto majori et minori, latino, germanico vel polonico depictae habeantur, curentque illas fieri Officia et Magistratus Locorum, ut juvenus characterem bonum formare addiscat...* Mehlsack, Stadtarch. Collectanea S. 277.

d) Lateinisch und Griechisch.

Zahlreicher waren die Hilfsmittel, die man für den fremdsprachlichen Unterricht besaß. Im allgemeinen kann man sagen, daß an den Pfarrschulen für den Lateinunterricht dieselben Bücher gebraucht wurden, wie in den niederen Klassen der Jesuitenschulen. Welche Bücher dies waren, erfahren wir besonders aus Visitationsberichten.

In ermländischen Berichten aus dem 16. Jahrhundert werden uns als lateinische Schulbücher der städtischen Pfarrschulen folgende genannt:

Catechismus Canisii, Cornelii Rudimenta, Cornelii Syntax, Verini Disticha, Catonis Disticha, Aesopii Fabulae, Sturmii Epistolae, Ciceronis Epistolae familiares.

Für den Anfang des lateinischen Unterrichtes kamen vielfach die *Elementa puerilis Institutionis continentia pias orationes et doctrinam Christianam Latino Polonico Germanicam.* (5 Bogen, 8^o, 5 Grosch.¹⁾).

in Frage. Dieses Buch enthielt das große und kleine Abc, die gebräuchlichsten Gebete, das „Vater unser“, den „Englischen Gruß“, das „Apostolische Glaubensbekenntnis“, den „Engel des Herrn“, Gebete während der Messe, die Ministrantur, die 10 Gebote Gottes, die Litanei zur Mutter Gottes, die Monatsnamen und ein kleines Vokabularium.

Hatte man dieses Buch erledigt, so konnte man fortschreiten zu

Aelii Donatii Methodus Scholiis D. Henrici Glareani P. L. illustrata, ac eiusdem subsequentibus octo tractibus aucta.

An seine Stelle trat seit der Mitte des 17. Jahrhunderts

Aelii Donati vetustissimi Grammatici elementa. Una cum explicatione polonica nunc primum in meliorem et faciliorem methodum redacta, novisque sententiis illustrata.

In manchen Schulen wie z. B. 1738 in Filehne wurde auch

Emm. Alvarez. De institutione grammatica libri tres.

gebraucht.

Außer diesen meist gebrauchten Schulbüchern gab es noch eine Reihe anderer, die je nach dem Stande der Schule für den Lateinunterricht Verwendung finden konnten.

Griechisch wurde in Heilsberg und Guttstadt nach den

Institutiones linguae Graecae Clenardi unterrichtet²⁾.

¹⁾ Hipler, Gebet- und Erbauungsbücher; Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. Jhrg. XVII Nr. 9. Vergl. auch Łukaszewicz, *Historia szkól* I 334 ff.

²⁾ Dittrich, *Das ermländische Volksschulwesen* S. 3.

6. Lehrstoff und Lehrmethode.

In früherer Zeit kannte man keine Stoffverteilungspläne, wie sie heute in jeder Schule zu finden sind. Die Kirche begnügte sich damit, auf den Synoden¹⁾ nur für den Religionsunterricht einige Katechismusstücke, die besonders eingepägt werden sollten, hervorzuheben, und gab im übrigen nur ganz allgemeine Weisungen. Auch die Visitationsprotokolle enthalten keine näheren Vorschriften. Aus den Stundenplänen mancher ermländischen Pfarrschulen ist wohl zu ersehen, was in jedem Fache durchgenommen wurde, doch ist aus keiner sonstigen Bemerkung zu entnehmen, wie der Lehrstoff auf die einzelnen Klassen und Vierteljahre verteilt war.

Mit der Unterrichtsmethode war es ähnlich. Eine besondere methodische Schulung der Lehrkräfte gab es früher nicht. Jeder Schulmeister und jeder Geistliche brachte seinen Schülern den Lehrstoff so bei, wie er es für richtig hielt.

a) Religion.

Hinsichtlich des Religionsunterrichtes war von den Synoden als das Mindestmaß des zu behandelnden Lehrstoffes allgemein das „Gebet des Herrn“, das „Gegrübet seist du, Maria“, das Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote Gottes und die Kirchengebote vorgeschrieben. Wo bessere Schulverhältnisse herrschten, wurden darüber hinaus auch noch einzelne oder auch alle andern Stücke des „Kleinen Canisius“ sowie die Sonntagsevangelien und Episteln durchgenommen. Ganz besonders sollte auch die Ministrantur gelehrt und gelernt werden.

Bei weitem die meisten Schulmeister dürften sich mit wenig mehr als dem Einprägen der wichtigsten Gebete und Gebote begnügt haben. Geschicktere Lehrer vertieften und erläuterten den Stoff durch Fragen und Beispiele. Daß das Einpauken des an sich schon trockenen Katechismusstoffes und vieler unverständener Worte für die Kinder eine Qual gewesen sein muß, ist jedem klar, der die Schwierigkeiten des Katechismusunterrichtes auch bei der heutigen vorgeschrittenen Methode, die eine sehr sorgfältige Vorbereitung fordert, kennt. Unter solchen Umständen dürfte die Gesangstunde für die Kinder eine Erleichterung gebracht haben und von ihnen stets mit Freude begrüßt worden sein.

b) Gesang.

Nach ermländischen Synodalbestimmungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert sollten beim Gottesdienste, vor allem bei der Messe, nach Möglich-

¹⁾ S. den Abschn. „Allgem. Bestimmungen“.

keit nur Lieder in lateinischer, nicht in der Volkssprache gesungen werden¹⁾. Dieselben Verordnungen gab es wohl auch für die andern Diözesen. Demgemäß wurde in allen Gemeinden, wo überhaupt ein Sängerkhor bestand, vor allem der lateinische Gesang gepflegt.

Welche Lieder wirklich gesungen wurden, erfahren wir aus gelegentlichen Bemerkungen in manchen Testamenten. Besonders gut sind wir über die an der Mehlsacker Schule geübten Lieder unterrichtet. Da viele der vom dortigen Sängerkhor gesungenen Lieder nicht bloß in Mehlsack, sondern auch an andern Orten viel gesungen wurden, so seien sie hier angeführt. In ihrem vom Bischof Nicolaus Szyszkowski am 3. September 1636 bestätigten Testamente hatten der Mehlsacker Bürgermeister Blasius Roman und der Stadtnotar Christophorus Lidigk bestimmt, daß der Schulmeister mit 5 Schülern während der 12 jährlich für ihr Seelenheil zu haltenden Messen die Litanei zum Namen Jesu und danach das Responsorium „Rogamus te Domine“ singen sollten²⁾. Ganz besonders ausführlichen Aufschluß über die von der Mehlsacker Schule gesungenen lateinischen Kirchengesänge erhalten wir aus einer Schenkung von 1680³⁾. Damals übergaben die Erben des Schulmeisters Gregor Rausch der Pfarrkirche alle seine lateinischen Lieder, die er mit seinem Chor zu singen pflegte. Darunter befanden sich folgende Gesänge: „Laudate pueri“, „Confitebor“, „Magnificat“, „Qui vult venire post me“, „Filiae Jerusalem“, „Laudate Dominum“, „Jubilare Deo“, „O dulcis Jesu“, „Veni Domine“, „O bone Jesu“, „Da pacem“, ferner die Sonntagsgesänge „Benedicamus Deum“, „Gloria tibi Trinitas“, „Quemadmodum desiderat“, „Paratum cor meum“, „Levavi oculos meos“, „Dextera Domini“, „Descendite de montibus“, „Invocamus O. S. Trinitas“, dann die Marienlieder „Io triumphe Maria“, „Magnificemus“, „Eia mea labia“, die Auferstehungs-, Pfingst- und Dreifaltigkeitsgesänge „Surrexit Christus“, „Veni S. Spiritus“, „O adoranda Trinitas“, endlich die viel gesungenen Antiphonen „Salve Regina“, „Alma Redemptoris“ und „Regina Coeli“. Ein Testament vom Jahre 1710 erwähnt noch den zu singenden Psalm „De profundis“ und den Bittgesang „Pie Jesu Domine“; ein Schrimmer Testament von 1639 ver-

1) 1565: „Nullas cantilenas vulgares in ecclesiis a populo decantari volumus, nisi suo tempore quae sunt catholicae et antiquae et ab ecclesia approbatae.“

1577: „interdicimus, ne parochi . . . admittant cantiones vulgares.“

1610: „nulloque alio alieno a Missali textu infarciant et si vel arte vel numero symphoniaco cantu sint impares, choraliter potius devote psallant.“

1682: „neque permittant, ut aliquae cantilena lingua vernacula, omisso cantu ecclesiastico, sub tempus missarum adhibeantur.“ Hipler, Das kath., deutsche Kirchenlied. Pastoralbl. XXIII. Jhrg. Nr. 7 S. 83, Fußn. 33.

2) „Dum hae duodecim Missae legentur Ludirector Scholae cantabit cum quinque pueris Litanias de Nomine Jesu distincte et devote a dextera parte Altaris. Finitis Litanis cantabit responsorium: rogamus te Domine etc.“ Mehlsack, Stadtarch. Collectanea S. 251.

3) Mehlsack, Pfarrarch. Descriptio S. 145ff.

langt, daß der Kantor nach dem Gottesdienst vor der Rückkehr zur Schule das Responsorium „Ne recorderis“ singen lasse¹⁾). Schließlich sei noch erwähnt, daß zum festen Bestande der allgemein gesungenen Lieder auch die seit Jahrhunderten bekannten Sakramentslieder „Ecce panis Angelorum“, „Tantum ergo Sacramentum“, „O salutaris Hostia“, ferner das ergreifende „Dies irae“ und das wundervolle Marienlied „Ave Maris Stella“ gehörten. Kurz, man kann sagen, daß die bekanntesten im „Römischen Meßbuch“ (Missale Romanum) und Brevier enthaltenen Psalmen, Hymnen, Sequenzen, Responsorien usw. von den größeren Schülern geübt und gesungen wurden.

Trotzdem der lateinische Gesang einen sehr breiten Raum einnahm, wurde doch auch das Kirchenlied in der Muttersprache gepflegt. Welche deutschen Lieder besonders in Ermland gesungen wurden, ersehen wir aus dem bereits erwähnten Liederbuche „Harffenklang“. Nur einige wenige Lieder seien aus dem reichen Liederschatze namhaft gemacht. Da finden wir die seit uralter Zeit in Ermland eingebürgerten Predigtlieder „Wir glauben all an einen Gott“ und „Nun bitten wir den hl. Geist“, ferner das Weihnachtslied „Der Tag der ist so freudenreich“, dann das nach Bischof Kromers Anordnung in der Fastenzeit zu singende Lied „Mitten wir im Leben seyn“ und die Ostergesänge „Christ ist erstanden“, „Königin in dem Himmelreich“, „Also heilig ist der Tag“. Ganz ähnlich wie bei den genannten Osterliedern, in denen lateinische und deutsche Strophen mit einander abwechseln, finden wir auch Wechselgesänge in den Weihnachtsliedern. Als Probe dieser köstlichen Gesänge seien hier aus dem „Harffenklang“ die folgenden Lieder angeführt:

1. Christus nobis nascitur de pura virgine,
Quem Angeli laudant sine termino.
2. Christus uns geboren ist von einer Jungfrau rein,
Den ohne Ende loben alle Engelein.
3. Cui bos et asinus genua flexerunt,
Quia suum Dominum esse cognoverunt.
4. Das Ochselein und das Eselein, die bogen ihre Knie,
Ihren Herrn und Schöpfer, erkannt das stumme Vieh.
5. Reges Tharsis cum muneribus adveniunt,
Aurum, thus et myrrham, Christo offerunt.
6. Drey Geschenk die Könige brachten auß Morgenland,
Golt, Weihrauch und Myrren, brachten sie zu handt.

¹⁾ „Cantor eosdem (sc. pueros) in cantu instruat, atque in reditu ex templo Responsorium: Ne recorderis etc. praesertim diebus profestis cum eisdem decantet.“ Pos. Sts.-Arch. Dep. Stadt Posen Miscel. XV 193.

7. Is quem mundi machina nequeunt capere
Ex Maria voluit carnem sumere.
8. Den die gantze weite Welt, auch nicht begreifen kan,
Von Jungfrau Maria die Menschheit nahm er an.
9. Deo Patri gloria eiusque Filio,
Spiritui sancto, uno Domino.
10. Gott dem Vater danken wir und singen Lob und Preiß
Dem neugebornen Kindelein zusamt dem h. Geist.

Salve parvule, Jesu Kindlein fein,
Nate hodie, von der Jungfrau rein,
Gleich wie der Sonnenschein:
Quae dum credit Angelo nunciante:
Du wirst empfangen und einen Sohn gebären,
O clementia, Sein Nam solt du heißen:
Jesum Gottes Sohn, von des Himmels Thron!
Gaudeamus ergo omnes:
Uns ist geboren ein König der Ehren,
Unde salus orta, Allhie auf dieser Erden!

1. Plaudite pueri voce choralī,
li, li, li pueri; voce choralī.
2. Freut euch ihr Kindelein, mit fröhlichem Gesang,
li, li, li Kindelein, mit fröhlichem Gesang.

Unwillkürlich schweift unser Blick besonders beim Lesen des letzten ganz wundervoll zur Kindesseele sprechenden Liedchens zurück durch die Jahrhunderte. Da sehen wir den ehrsam Pfarrschulmeister oder Kantor mit seiner Schülerschar vor dem in der Weihnachtszeit in den Kirchen errichteten Krippelein Christi oder „Geburtchen“ und hören im Geiste das frohlockend und rührend durch die weiten Hallen des Gotteshauses klingende

„Freut euch ihr Kindelein mit fröhlichem Gesang,
li, li, li Kindelein, mit fröhlichem Gesang.“

Bisweilen wurden diese Lieder wohl auch im Wechselgesang mit verteilten Rollen von der einen Abteilung lateinisch, von der andern deutsch gesungen. Als Adventslied war sehr beliebt:

- „Ein schöner Ruf zu der Himmel Königin.
1. O Königin, Gnädigste Frau, O Königin:/:
Zu uns herab vom Himmel schau, O Königin Maria.
 2. O Mutter der Barmherzigkeit, usw.
Bitt für die ganze Christenheit, usw.

3. Bitt daß uns Gott barmherzig sei,
Bitt daß uns Gott mach Sünden frey.
4. Bitt daß uns Gott geb Krafft und Genad,
Daß uns an Seel und Leib nichts schad.
5. Bitt daß uns Gott den Frieden geb,
Bitt daß Gott Mord, Raub, Krieg aufheb.
6. Bitt für das liebe Preussen-Land,
Und bitt für Krieg, Theurung und Brand.
7. Wend ab den jähen, bösen Tod.
Und bitt für uns in aller Noht.
8. Ach steh uns bei am letzten End,
O Mutter dich von uns nicht wend.“

Wie im 17. Jahrhundert die Lieder aus dem „Harffenklang“ sehr viel gesungen wurden, so waren im 18. Jahrhundert die Lieder aus dem „Lustgärtlein“ weit verbreitet. Auch aus diesem heute sehr seltenen Buche seien hier einige Lieder mitgeteilt, die sicherlich jedes Schulkind kannte.

Osterlied.

„Surrexit Christus hodie, Allel., Humano pro solamine, Allel.
Erstanden ist der Herre Christ, Der aller Welt ein Tröster ist.
Mortem qui passus pridie, Miserrimo pro homine.
Der nun den Tod erlitten hat, Für alle unsere Missethat.
Mulierculae o tremulae, In Galilaeam pergitte.
Die drei Marien suchten ihn, Der Engel sprach, er ist nicht hie.
Discipulis hodie dicite: Surrexit Christus hodie.
Den Jüngern sagt zu dieser Frist, Daß Christus heut erstanden ist.
In hoc paschali gaudio, Benedicamus Domino.
In dieser österlichen Zeit, Sei Gott der Herr benedeyt.
Laudetur sancta Trinitas, Deo dicamus gratias.
Lobet die h. Dreyfaltigkeit, Gott Vater, Sohn und h. Geist.“

Auf Himmelfahrt.

„Ascendit Christus hodie, Allel., Humano pro solamine, Allel.
Gen Himmel fuhr der h. Christ, Der aller Welt ein Tröster ist.
Sic dicens ad discipulos: Non vos relinquam orphanos.
Er sprach zu seinen Jüngern dar: Ich will euch nicht verlassen gar.
Mittam vobis Paraclatum, Qui omnem auferet metum.
Den Tröster will ich senden euch, der wird euch stärken alle gleich.
Rogemus ergo Dominum, Mittat nobis Paraclitum.
Den Herren laßt uns bitten nu, daß er den Tröster senden thu.
Aeterni Patris promissum Veritatisque Spiritum.“

Der uns vorhin verheißen ward, Nach seiner h. Himmelfahrt.
 Nunc ergo cum tripudio Benedicamus Domino.
 Laßt uns von Herzen preysen heut, Und singen dem Herrn in Ewigkeit.
 Laudetur sancta Trinitas, Deo dicamus gratias.

Wie im deutschen Kirchenliede vielfach lateinische und deutsche Strophen gleichen Inhalts miteinander wechselten, so auch im polnischen Gesang. Im 16. Jahrhundert wurde z. B. folgender Wechselgesang gesungen:

Christe audi nos, salva nos.
 Chryste słysz nasze pienie,
 Racz nam dać grzesznym zbawienie.
 Maria sis propitia, Maria ora filium.
 Marya niebieska Pani, Proś Matko Syna za nami¹⁾.

Zu den Gesängen, die in jedem Falle von den polnischen Schülern ebenso wie übrigens auch von den deutschen geübt wurden, gehören diejenigen, die jeden Sonntag vor und nach dem Hochamt gesungen wurden. Das waren vor der Messe der „Różaniec“, der „Rosenkranz“, der sich aus dem Glaubensbekenntnis, dem „Vater unser“ und „Gegrübet seist du, Maria“ zusammensetzt, und nach der Andacht der „Anioł Pański“, der „Engel des Herrn“. Außerdem kann man mit Bestimmtheit sagen, daß die Schulmeister mit ihren Schülern, zu denen in jedem Falle die Meßdiener gehörten, die Weihnachtslieder geübt haben, die sie bei der Kalende singen mußten, also z. B. „W żłobie leży“ (In der Krippe liegt) oder „Anioł pasterzom mówił“ (Der Engel zu den Hirten sprach). Von den Liedern, die über diesen Rahmen hinaus noch mit Sicherheit gesungen wurden, sei vor allem das allbekannte uralte Lied Bogarodzica genannt, dessen erste Strophe nach der „Oratio Vocalis“ folgenden Wortlaut hatte:

Bogarodzica Dziewica,
 Bogiem wślawiona Marya,
 U Twego Syna hospodyna,
 Matko zwolona²⁾ Marya,
 Ziściy nam, spuściy nam. Kyrie eleison.

Erwähnt sei hierbei, daß der bereits mehrfach genannte Stifter der Tucheler Pfarrschule, Nowodworski, im Jahre 1617 bestimmte, der Schulmeister solle an jedem Sonntage nach der Messe, wenn der Geistliche das „Ite missa est“ gesungen habe, von seinen Schülern das Lied „Bogarodzica“ in der Kirche des hl. Bartholomäus, dessen Namen der Gründer trug, singen

¹⁾ Surzyński, Polskie pieśni S. 90.

²⁾ Zvolona=wybrana.

lassen¹⁾). Viel gesungen wurde sodann auch das Himmelfahrtslied „Wesoly nam dzień nastal“²⁾. Überall bekannt war ferner das in allen kirchlichen Gesangbüchern abgedruckte „Witaj królowa“, das nach der „Harfa Duchowna“³⁾ folgendermaßen lautete:

Witaj królowa! witaj Matko miłosierna,
 Nadziejo nam po Bogu jedyna i wierna!
 Ku tobie wygnani Ewy synowie wołamy,
 Ku tobie z padołu płaczu jęczący wzdychamy:
 Matko Orędowniczko! racz tve litościwe
 Oczy na serca nasze zwrócić obłędliwe,
 A przy śmierci ukaż nam Jezusa miłego,
 Błogosławiony owoc żywota twojego!
 O najśłodsza Marya, Pani miłościwa,
 Panno i oraz Matko Jezusa prawdziwa.

In der Passionszeit begleitete der Schülerchor manche Hymnen abwechselnd mit kurzem Bittgesang.

Für die Einübung der Kirchenlieder war in den ermländischen Stundenplänen des 16. Jahrhunderts täglich eine Stunde von 12—1 angesetzt.

c) Lesen, Schreiben, Rechnen.

Über die beim Lese-, Schreib- und Rechenunterricht befolgte Methode sind uns keine näheren Einzelheiten überliefert worden, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß zuerst Lesen und dann auf der Tafel und auf Papier Schreiben gelernt wurde.

Wo Rechenunterricht gegeben wurde, dort kam man wohl nur ganz selten über die vier Grundrechnungsarten hinaus, war aber sicherlich meist schon zufrieden, wenn die Kinder zählen, zuzählen und abziehen konnten.

d) Lateinisch und Griechisch.

Im Lateinischen wurden zunächst Vokabeln gelernt, dann wurde dekliniert, konjugiert und die Syntax durchgenommen. Zur Übung wurden einzelne Stücke aus der Muttersprache ins Lateinische und umgekehrt übersetzt. Als häusliche Übung mußten die Schüler wöchentlich eine oder mehrere schriftliche Arbeiten anfertigen, die vom Lehrer durchgesehen wurden.

Was im griechischen Unterricht, der nach dem Bericht von 1609 nur für die Schloßschule zu Heilsberg und die Kollegiatschule zu Guttstadt beglaubigt ist und auch dort wohl kaum zu allen Zeiten erteilt wurde, gelehrt worden

¹⁾ Chotkowski, Bursy ZTNT S. 105.

²⁾ Sehr eingehend, allerdings nicht mit besonderer Berücksichtigung der nordwestlichen Gebiete Polens, unterrichtet über die alten Kirchenlieder Bobowski, *Polskie Pieśni*.

³⁾ Surzyński S. 177.

ist, wissen wir nicht näher. Über die Einprägung von Vokabeln dürfte er aber wohl nicht weit hinausgekommen sein.

7. Katechese.

Neben den Religionsunterricht in der Schule, den überdies gewöhnlich nur ein verschwindender Prozentsatz der Knaben genoß, trat als Ergänzung für alle Kinder der Pfarrei die Katechese der Geistlichen.

Sie wurde in der Kirche erteilt und war eng mit dem sonntäglichen Gottesdienste verbunden. Dieser begann nach den Angaben vieler Visitationsberichte um etwa 9 Uhr mit dem Absingen des Rosenkranzes. Hieran sollte sich die Katechese anschließen, deren Dauer nach verschiedenen Anordnungen auf ungefähr 3 Viertelstunden bemessen war¹⁾. In den städtischen Pfarreien des Bistums Posen und anderer Diözesen sollte sie nicht bloß vormittags, sondern auch nachmittags stattfinden²⁾. Ganz besonders eifrig sollte die Katechese nach zahlreichen Quellenangaben aus dem 16.—18. Jahrhundert in der Advents- und Fastenzeit gepflegt werden³⁾, wo sich die Kinder bisweilen auch an einzelnen Wochentagen zum Unterricht in der Kirche versammelten⁴⁾. An manchen ermländischen Orten wie z. B. in Mehlsack war es im 16. Jahrhundert Brauch, daß sich die Knaben am Sonntag, Mittwoch und Freitag in der Kirche einfanden und dort das „Gebet des Herrn“, das „Gegrüßet seist du, Maria“, das Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote und das allgemeine Sündenbekenntnis in deutscher Sprache beteten. Da dies aber meist in Abwesenheit des Schulmeisters geschah und die Knaben sich infolgedessen in der Kirche lustig und ausgelassen betrogen, so wurde dem Schulmeister bei der Visitation von 1581 befohlen, stets beim Gebet zugegen zu sein und selber zu unterrichten⁵⁾. Ähnlich wie hier

¹⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 27 Bl. 91, 107, 113, 119; Pos. Sts.-Arch. Dep. Stadt Posen Miscel. XV 193.

²⁾ S. Anhang Nr. 1 u. 2 u. den Abschn. „Allgem. Bestimmungen“.

³⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 9, 173, 236, 243, 400, 407; Pos. Sts.-Arch. Dep. Stadt Posen Miscel. XV 193; Mon. Hist. Dioec. Wladisl. IX 53. Vergl. auch den Abschn. „Allgem. Bestimmungen“.

⁴⁾ Der Leslauer Bischof Josef Rybinski schreibt 1781 in seinem Statusbericht: „diebus autem Dominicis et aliquando ferialibus, uti praecipue tempore Adventus et Quadragesimae, fidei rudimenta tam iuvenes quam alios tali Doctrina indigentes docent (sc. parochi)“. Mon. Hist. Dioec. Wladisl. IX 53. Vergl. auch Anhang 20 Pel. Bisch. Arch. IV 27 Bl. 49, 69f.

⁵⁾ „Pueri quoque praefatis diebus (sc. dieb. Dom., fer. 4. et fer. 6) in templo conveniunt et . . . recitant orationem Dominicam, Salutationem Angelicam, Symbolum Apostolorum, decem praecepta et generalem confessionem, omnia germanica lingua. Verum quoniam id fit plerumque absente ludirectore, solent pueri in eo se scuriliter et petulanter gerere et inolescere. Iussus est ludimagister semper interesse eiusmodi orationibus et prima etiam rudimenta fidei Christianae docere.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 125.

geschildert ist, wird es wohl noch an manchen andern ermländischen Orten und auch in den übrigen Diözesen zugegangen sein. Eine spätere Verordnung des ermländischen Generaladministrators Dzialinski bestimmte 1632, daß die Geistlichen die Katechese, entsprechend den Synodalstatuten, von Ostern bis Michaeli abhalten¹⁾ und außerdem in jedem Vierteljahr die Dörfer ihres Kirchspiels besuchen und dort die Dorfjugend in den Grundwahrheiten des Glaubens unterrichten sollten²⁾. Ebenso schärfte ein am 16. Februar 1741 vom Generaladministrator Szulc erlassenes Rundschreiben an den Diözesanklerus von neuem die Katechisationspflicht der Geistlichen ein. Dabei wird auch betont, daß jeder Hausvater die Pflicht habe, darauf zu achten, ob Knaben und Mädchen auch wirklich die Katechese besuchten³⁾.

Wie der methodische Gang der Stunde war, entzieht sich bei der Willkür, mit der ganz allgemein in der Methode verfahren wurde, unserer Kenntnis. Es ist aber sehr anerkennenswert, daß die Vorgesetzten doch die Notwendigkeit erkannten, den Geistlichen einen Fingerzeig an die Hand zu geben, damit sie nicht ganz ratlos sich selbst überlassen waren. So hatte der Leslauer Bischof, wie aus einer Bemerkung im Visitationsbericht von 1702 zu ersehen ist, für seine ganze Diözese eine methodische Vorschrift für die Erteilung der Katechese erlassen⁴⁾. Hierin war besonders betont worden, daß an die Kinder kurze Fragen zu stellen seien. Wie der Aufbau des Unterrichtes im einzelnen gedacht war, erfahren wir näherhin aus den Satzungen der Posener Synode von 1720⁵⁾. Im übrigen hören wir sonst noch von gelegentlichen praktischen Ratschlägen, die von den Visitatoren den Geistlichen erteilt wurden. Dem Pfarrer von Pogutken im Dekanate Pr. Stargard wurde 1703 z. B. geraten, die Fleißigen bisweilen durch Prämien zu belohnen, niemanden aber zu tadeln⁶⁾.

Eine sehr wesentliche Unterstützung in der katechetischen Tätigkeit fand der Diözesanklerus durch die verschiedenen religiösen Orden. Ganz besonders zeichneten sich in dieser Beziehung die Jesuiten aus. Gleich nach-

¹⁾ „Catecheses iuxta synodales constitutiones a festo paschatis usque ad festum D. Michaelis fiant, iuventus ad eas et ex diversis pagis convenient, ad haec parochi singulis anni quartualibus ad instituendam in rudimentis fidei iuventutem excurrant ad villas parochiae suae adscriptas.“ Jakobson S. 275.

²⁾ Vergl. die Bestimmung für die Diöz. Leslau v. J. 1628 im Abschn. „Allgem. Bestimmungen“, „Verordnungen f. d. Diöz. Leslau“.

³⁾ „Catecheses statis temporibus in Ecclesiis iuxta morem receptum et Constitutiones Synodales fiant et quandoque pro Villanorum commoditate ut juniores in doctrina Christiana instruantur. Quisque etiam Paterfamilias curam domesticorum habeat, attendit et indaget, utrum pueri et puellae Catechismum frequentent ac principia aeternae salutis addiscant.“ Mehlsack, Stadtarch. Collectanea S. 273.

⁴⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 6 Bl. 55. S. Anhang 9.

⁵⁾ S. den Abschn. „Allgem. Bestimmungen“, „Verordnungen f. d. Diöz. Posen“ u. Anhang 2.

⁶⁾ Pel. Bisch. Arch. IV 7 S. 563.

dem sie sich an einem Orte niedergelassen hatten, so z. B. schon 1565 in Braunsberg¹⁾, veranstalteten sie auch an den Sonn- und Feiertagen nachmittags Katechesen, die sie sehr häufig nicht bloß in ihren eigenen, sondern auch in den Pfarrkirchen abhielten²⁾. In Posen z. B. wurde von den Jesuiten bereits im 16. Jahrhundert in den vier Kirchen zu St. Martin, St. Adalbert, St. Nicolaus und St. Margaretha katechesiert³⁾. Die jüngeren Ordensmitglieder mußten sich an den Sonn- und Festtagen auf die Nachbardörfer begeben und dort Kinder und Erwachsene in der Christenlehre unterweisen⁴⁾. Auch auf ihren zahlreichen Missionen widmeten sie sich der Lehrtätigkeit, wobei dann Kinder und sonstige Unwissende im Glauben täglich bisweilen mehrere Stunden unterrichtet wurden⁵⁾. Die Katechesen der Jesuiten erfreuten sich denn auch vielfach eines besonderen starken Zuspruchs seitens des Volkes⁶⁾. Ein sehr gefeierter Katechet war um 1650 der Braunsberger Jesuit Michael Radau, der stets vor einer sehr großen Volksmenge (*maxima populi frequentia*) in der hl. Kreuzkapelle seine sonntäglichen Katechesen hielt⁷⁾.

Dem Beispiele der Jesuiten folgten auch noch manche andere Orden wie die Cistercienser und Franziskaner. In dem Visitationsbericht des weltberühmten Cistercienserklosters Oliva lesen wir z. B. zum Jahre 1683, daß fortan stets an den Sonn- und Festtagen um 1 Uhr nachmittags zwei Mönche nach der benachbarten Pfarrkirche gehen und dort katechesieren sollten⁸⁾. Dieselben Anordnungen finden wir in den Reformdekreten des Cistercienserklosters Blesen unter den Jahren 1723 und 1734, wo die Mönche an ihre Pflicht, eifrig in den zu ihrem Kloster gehörenden Pfarreien zu katechesieren, erinnert werden⁹⁾.

¹⁾ Benrath S. 100.

²⁾ Braun, *Gesch. d. Gym. zu Braunsberg* S. 39.

³⁾ Krakau, *Bibl. Jagiell.* 5198, 1 Bl. 39, vergl. ferner Bl. 41, 57, 64 u. Nr. 5198, 2 Bl. 196.

⁴⁾ Posen, *Racz. Bibl. Manusk.* Nr. 56 Bl. 27, 48, 65; ferner Braun, *Gesch. d. Gym. zu Braunsberg* S. 40; *Dzg. Stadtb. Manusk.* 481 Bl. 49, wo es z. B. heißt: „*Laboratum est . . . tum in ipsa civitate, tum etiam in pagis et oppidis civitati vicinis, rudes ad Christianam pietatem et catholicam religionem informando.*“

⁵⁾ Die Dtsch. Kroner Jesuitenchronik sagt z. B. zum J. 1671: „*In Missionibus Nostri catechisabant per Domos, obiverunt pagos ultra 20.*“ Posen, *Racz. Bibl. Manusk.* Nr. 56 Bl. 54. In der Konitzer Ordenschronik heißt es 1717: „*ter de die totidem horis Catechisim rudes et maxime pueros docuit.*“ Konitz, *Pfarrarch. Hist. Res. Choin.* S. 90.

⁶⁾ Vergl. z. B. die Graudenzener Jesuitenchronik z. J. 1686/87. *Dzg. Sts.-Arch. Abt.* 373 Nr. 1.

⁷⁾ Braunsberg, *Gym. Bibl. Hist. Coll. Brunsbg.* S. 30.

⁸⁾ „*Ad disseminanda his in partibus Rudimenta Fidei Catholicae assignentur aliqui timorati . . . qui hora prima post meridiem diebus Dominicis et Festis in Ecclesia adjacente proxime Conventui catechisent, ad hoc tamen munus bini semper eant.*“ *Dzg. Sts.-Arch.* 391 Nr. 410 Bl. 18, ferner Nr. 411 Bl. 253.

⁹⁾ „*1723 Omni Die Dominico et Festo Concionem dicant et postea iisdem diebus per tur-num in Villis Cathegistica eruditione Populum simplicem informant. . .*“

„*1734 Reverendos Patres Parochos ad Catechysandum singulis diebus Dominicis in suis Parochiis obstringimus.*“ *Pos. Sts.-Arch. Klöster, Blesen* B 13.

Die Tätigkeit der Orden wurde denn auch von den Diözesanbischöfen anerkannt. So hob der Leslauer Bischof Ostrowski in seinem Statusbericht von 1768 auch die katechetische Wirksamkeit der Reformaten und Jesuiten hervor und spendete ihnen Lob¹⁾.

Wenn die katechetische Tätigkeit, welche die Orden an den Sonn- und Feiertagen und auf ihren Missionen ausübten, auch volle Anerkennung verdient, so darf sie doch ebensowenig wie die sonntägliche Katechese der Geistlichen überhaupt überschätzt werden. Vergegenwärtigt man sich, daß für die allermeisten Kinder doch eben nur an jedem Sonn- und Festtage eine Katechese stattfand und dann ungefähr eine Woche verging, ehe die nächste gehalten wurde, denkt man weiter daran, daß auch auf jeder Mission, selbst wenn sie eine ganze Woche und darüber dauerte, im ganzen doch nur wenige Stunden von den Ordensleuten unterrichtet wurde und dann mindestens ein Jahr und mehr verstrich, ehe wieder eine Mission gehalten wurde, so wird man zu der Erkenntnis kommen, daß die von den Synoden für die Katechese angesetzte Zeit auch bei gewissenhaftester Beachtung der Vorschriften nur in den wenigsten Fällen genügt haben kann, um den zahlreichen Kindern, die keinen Religionsunterricht in der Schule genossen und von ihren Eltern gar nicht oder höchst mangelhaft unterwiesen wurden, die einfachsten Gebete und Lehren einzuprägen und zu erklären. Immerhin bestand die Möglichkeit eines wenn auch nur geringen Erfolges, falls die Katechese gewissenhaft von allen Geistlichen an allen Sonn- und Feiertagen und auch sonst noch während der Advents- und Fastenzeit an einigen Wochentagen erteilt wurde. Wie stand es hiermit nun aber in Wirklichkeit?

Nach den Visitationsberichten gab es zu allen Zeiten, soweit sich die Protokolle überhaupt über die Katechese äußern, in jeder Diözese eine bald größere, bald kleinere Anzahl von Pfarreien, in denen sie sehr unregelmäßig oder gar nicht erteilt wurde²⁾. Hierfür einige bezeichnende Beispiele nur aus der großen Landschaft Pommerellen und aus den letzten Jahrzehnten der polnischen Herrschaft. Daß in verschiedenen Kirchspielen wie Langenau, Pinschin, Hochstüblau (Zblewo), Bobau, Kokoschken, von denen die vier letzten alle in dem einem Dekanate Pr. Stargard liegen, im Jahre 1766 nur jeden zweiten Sonntag Katechese gehalten wurde³⁾, war noch günstig. Schlimmer war, daß sie, um nur einige Beispiele anzuführen, 1729 in Sullenschin⁴⁾ nur im Sommer, in Schwarzwald (Czarnylas)⁵⁾ „zu

1) „Missionarios Religiosos Ordines S. Francisci Reformatorum et Soc. Jesu ... ad docendum populum in doctrina christiana ... per civitates, oppida et pagos, totamque meam Dioecesim constitui, quorum officium uti laudabiliter per duos ultra annos cum fructu spirituali gestum et ad effectum deductum, ita ad usque continuatur.“ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. IX 11.

2) So war es übrigens auch in Deutschland. S. Duhr, Gesch. der Jesuiten II² 9.

3) Pel. Bisch. Arch. IV 15 a S. 52ff., 165f., 171, 174f., 182ff., 193.

4) Ebenda IV 29 S. 184, 138.

5) Ebenda.

gegebener Zeit“, in Gardschau 1750¹⁾ nur vom Passions- bis zum Dreifaltigkeitssonntag, in Osche 1766²⁾ in der vierzigtägigen Fastenzeit an einigen Wochentagen vor der Osterbeichte und in Dzierondzno 1766³⁾ nur an den Sonntagen der Osterzeit stattfand. Ganz traurig war aber, daß in etwa zwei Dutzend pommerellischen Pfarreien höchst selten oder gar nicht katechesiert wurde, so daß die Revisoren wiederholt und dringend die pflichtvergessenen Pfarrer, die in damaliger Zeit sicher nicht mit Arbeit überlastet waren, an ihre Obliegenheiten erinnern mußten. Nur einige ganz besonders krasse Fälle, die von der Nachlässigkeit und Trägheit mancher Pfarrer Zeugnis geben, sollen hier aus der Verschwiegenheit der Akten ans Licht gezogen werden. In Koliebken⁴⁾ wurde „Katechismus selten, Predigt noch seltener“ gehalten, in Heinrichsdorf (Przysiersk)⁵⁾ wurde die Katechese „selten oder niemals“ gegeben, in Lubiewo⁶⁾ wurde dieser den Unwissenden so notwendige Unterricht „fast immer unterlassen“, die Mönche von Topolno⁷⁾ kamen ihrer Lehrpflicht „nur selten“ nach, in Wielle⁸⁾ empfand das Volk die Verkümmernung seines natürlichen Rechtes auf Unterweisung schmerzlich und beschwerte sich beim Visitator darüber, daß der Pfarrer „selten predige und sehr selten oder niemals katechesiere.“ Die Trägheit der Pfarrer ist aus dem Grunde um so tadelnswerter, weil die Jugend bis auf einen verschwindenden Prozentsatz, wie bereits geschildert wurde, keinen Schulunterricht genoß und die Katechese die einzige religiöse Unterweisung war, an der alle Kinder teilnehmen konnten, und die auch für alle bestimmt war.

Wenn infolge des Ausfalls der Katechese viele Leute ihre Kinder mit der Zeit nicht mehr zur Kirche brachten, so ist dies nicht verwunderlich. Gerade dieser Umstand wurde dann aber von manchen Pfarrern gern als Entschuldigungsgrund für ihre Nachlässigkeit angeführt. Wie aus dem Visitationsprotokoll von Kladau im Dekanate Dirschau zu ersehen ist, wurden solche Ausreden aber nicht immer angenommen und bisweilen bestimmt, der Pfarrer solle „die Katechese abhalten, auch wenn nur sehr wenige zugegen seien, und keinen, auch den Unwissendsten nicht, in Verwirrung bringen, sondern alle mit Geduld unterweisen und zum Unterrichte einladen“⁹⁾. Daß

1) Pel. Bisch. Arch. IV 34 S. 146. 2) Ebenda IV 27 Bl. 69f. 3) Ebenda IV 15 a S. 405.

4) „rarus catechismus, rarior concio.“ Ebenda IV 15 a S. 44.

5) „Catechismus etiam raro aut nunquam solet in ecclesia habere.“ Ebenda IV 27 Bl. 113.

6) „Doctrinam autem Parochialem seu catechismum quo rudes illiterati vel maxime instruuntur in rebus ad fidem necessariis . . . pene semper intermittit.“ Ebenda IV 27 Bl. 107.

7) „Catechismum singulis Dominicis hora matutina ante Missam . . . (sc. patres) instituant et absolvant, quid hic raro admodum praticari solet.“ Ebenda IV 27 Bl. 127.

8) „reverendus parochus Wielensis . . . raro concionare, rarissime seu nunquam catechisare, veluti ex quaerimoniis parochianorum intelleximus.“ Ebenda IV 15 b S. 252.

9) Im Reformdekret der Pfarrei heißt es 1702: „catechiset (sc. parochus) quamvis paucissimi adfuerint, neminem etiam ignorantissimum confundendo, sed cum patientia omnes docendo et ad frequentandum invitando.“ Ebenda IV 4 S. 531.

diese unentschuld bare Vernachlässigung des Volkes von diesem denn auch zuweilen schwer empfunden wurde, zeigt uns die Klage der weltverlassen zwischen Seen und Flußläufen wohnenden Parochianen von Wielle im Dekanate Tuchel. Alle diese Beispiele, die sich noch stark vermehren lassen, geben uns eine Vorstellung von der Unkenntnis und Unwissenheit, die selbst in religiösen Dingen bei den breiten Massen des katholischen Volkes geherrscht haben muß.

Mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit bestätigen uns dieses denn auch zahlreiche Äußerungen von Bischöfen und Geistlichen, die sicherlich die Verhältnisse ihrer Diözesen kannten und darum als die besten Zeugen gelten können. So klagt der ermländische Bischof Kromer, nachdem er sich in den Jahren 1572—1574 auf seiner Generalvisitation von den Zuständen überzeugt hatte, daß „viele nicht das „Gebet des Herrn“ und andere zum ewigen Heile notwendige Wahrheiten kennen“¹⁾. Später besserten sich die Verhältnisse in Ermland sehr wesentlich, so daß wir im allgemeinen nur Günstiges vernehmen, in den andern Diözesen bestanden sie aber in sehr weitem Umfange auch noch in den folgenden Jahrhunderten. Der Gnesener Erzbischof Gembicki ermahnte 1620 seine Diözesangeistlichkeit eindringlichst, an den Sonntagen die Jugend in den Grundlehren des Glaubens zu unterrichten, „damit dieser verderblichen Unwissenheit begegnet werde“²⁾. In derselben Zeit (1628) äußerte der Leslauer Bischof Lipski, daß nur „ein geringer Teil seiner Diözesanen das „Gebet des Herrn“, „das Ave“ und „das Glaubensbekenntnis“, ein noch kleinerer die 10 Gebote richtig wisse“³⁾. Wenige Jahre später sagte der Leslauer Bischof Lubiewski auf der Synode des Jahres 1634, sehr viele Erwachsene verständen nicht, sich mit dem Kreuzzeichen zu bezeichnen und könnten auch nicht das „Gebet des Herrn“ beten. Selten seien solche, die die Gebote Gottes und der Kirche, ganz selten endlich solche, denen die hauptsächlichsten Glaubenslehren wie die von der Dreieinigkeit Gottes und der Menschwerdung Christi wenigstens in der einfachsten Weise bekannt seien⁴⁾. Ganz das gleiche Bild erschreckender

1) „Orationem Dominicam et alia salutis necessaria passim multi ignorant.“ Pravitates, Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. XXII. Jhrg. S. 101.

2) „ut huic perniciosae ignorantiae occurratur.“ Synodus Archidioecisana Gnesensis 1620.

3) Insuper quandoquidem in tota paene Dioecesi sua, non sine dolore animi sui Ill. Dom. Episcopus experitur in agresti populo per oppida et vicos, inter cuiusque oppidi et vici populum raras reperiri qui Orationem Dominicam, Salutationem, Symbolum Fidei, rariores autem qui Decalogi praecepta recte calleant.“ Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 195.

4) „Magno Nostro cum dolore ex Visitationibus intelleximus, prima Fidei rudimenta ita a multis ignorari, quod ex plebe plerique iam adulti reperiantur, qui se signo Crucis munire, Orationem Dominicam recitare, sacramentales Confessiones facere nesciunt, rari vero qui Decalogi et Ecclesiae Praecepta calleant, rarissimi denique qui praecipua Fidei

Unwissenheit bot die Diözese Posen am Ende des 17. Jahrhunderts. Mit Tränen in den Augen, sagt der Bischof Witwicki im Jahre 1689, habe er auf der Visitation erfahren müssen, daß zum schwersten Vorwurf gegen den Fleiß der Geistlichen ein großer Teil seiner Diözesanen nicht die Elemente des Glaubens kenne¹⁾. Ebenso stellte ein Menschenalter später der Posener Bischof Szembek auf der Synode von 1720 mit Schmerz fest, daß zwar wiederholt Dekrete über die Katechese erlassen, aber nicht befolgt seien²⁾. Daher gäbe es viele, die sich in der größten Unwissenheit befänden³⁾. Schließlich äußerte auch der Breslauer Fürstbischof Schaffgotsch im Jahre 1778 bezüglich des zu seiner Diözese gehörenden großpolnischen Dekanates Schildberg-Kempen, mehrere Geistliche seien in der Erteilung der Katechese sehr nachlässig⁴⁾. Um der Trägheit des Klerus und der Unwissenheit der Gläubigen zu steuern, befahl er in einem Dekret vom 14. Dezember 1779, daß die bisher stark vernachlässigte Katechese an jedem Sonntage auf einem der zur Kirche gehörenden Dörfer stattfinden solle, damit nicht so viele „in Roheit und Unwissenheit der Glaubenslehren verharren“⁵⁾. In zwei Jahrzehnten hatte sich aber noch wenig geändert. Bemerkt doch der Fürstbischöfliche Kommissar Libor, Pfarrer von Poln. Wartenberg, in einem langen Begleitschreiben zum letzten Visitationsbericht am 30. Oktober 1798 unter anderm, es sei nötig zu verordnen, daß „an den Sonntagen Nachmittags in den Parochie Kirchen wenigstens durch den Sommer und durch den Winter in den zur Parochie gehörigen Dörfern katechesiert würde. Bei der Visitation habe er keine Kinder angetroffen und wenn auch einige gegenwärtig gewesen seien, so hätten sie seine Fragen mit Weinen beantwortet und auf die Fragen der Pfarrer und der Organisten seien sie verstummt“⁶⁾. Ein anderer Geistlicher namens Simon Sobiech sagt in dem erwähnten Begleitschreiben

nostrae mysteria praesertim de Sanctissima Trinitate et Incarnatione Christi, saltem ruditer prout tenentur, intelligant.“ Ebenda S. 201.

¹⁾ „Non sine lachrymis etenim in Visitatione Episcopali reperimus tantam hominum multitudinem ignorasse Fidei rudimenta ... summo cum opprobrio Pastoralis diligentiae.“ Synodus Posnan. 1689 S. 34.

²⁾ S. Anhang 2.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ „nonnullos (sc. parochos) ... commissum sibi gregem nec Sacramentis nec Doctrina Christiana debite pascant ... Catecheses pluries de Anno negligant.“ Breslau, Diöz. Arch. I D 1 q 1 Nr. 5.

⁵⁾ „Omni die Dominico Catechesis fiat ad pagos ab Ecclesia dissitos, prolesque singulae per interrogationes catechisentur. Ad pagos ab Ecclesia dissitos parochus per turnum eat, ibidemque in gaza honesta proles indicta tamen praevia catechesi catechiset. Siquidem compertum est, proles tempore aestivo in pascuis se detinere, hyberno autem ob defectum vestimentorum ad Ecclesiam venire non posse, sicque in ruditate et ignorantia Fidei perseverare.“ Ebenda I D 1 g 1 Nr. 12.

⁶⁾ Ebenda I D 1/w 1 Acta Generalia 1797.

Libors, „das Volk sei so roh, daß die meisten von dem, was zum ewigen Heile nötig sei, nicht die geringste Ahnung hätten“¹⁾).

Überblickt man alle Nachrichten, die vom 16.²⁾ bis zum Ende des 18. Jahrhunderts über die Katechese überliefert sind, so wird man dem von den Polen als Reformator des polnischen Geisteslebens gefeierten Geistlichen und Staatsmanne Kollataj (spr. Kollontaj) recht geben, wenn er im Hinblick auf die Katechese, wie sie etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts gegeben wurde, sagt: „Was noch schlimmer war, es waren sogar die Katechesen, dieser einfachste Glaubensunterricht, nicht übereinstimmend. Die Art, sie zu erteilen, war so lässig und dem Volke so unangenehm, daß sehr selten jemand Lust hatte, sie zu lernen; noch seltener vielleicht konnte man etwas von diesem Unterrichte verstehen, denn in jeder Pfarrei wurde er so gegeben, wie es dem Pfarrer oder Vikar gefiel. Kam jemand aus einer Parochie in die andere, so wurde er gewahr, daß er wegen der Verschiedenheiten und Wunderlichkeiten im Unterrichte beinahe nichts verstand. Daher kam es auch, daß die Diözesanobrigkeit, nachdem sie sich von dem geringen Nutzen für das Volk überzeugt hatte, zuließ, daß Ordensleute wie unter Heiden und Ketzern von einer Pfarrei zur andern zogen, Missionen abhielten, das unwissende Volk unterwiesen und so in die Praxis, den Gottesdienst usw. einführten. Die Missionen sind die schärfste Kritik gegen die Pfarrer jener Zeit. Noch viel seltener konnte man gute Predigten hören“³⁾).

Auf Grund der angeführten Quellenbelege und Zeugnisse kann man ohne Übertreibung sagen, daß die Unwissenheit breiter Massen in den einfachsten religiösen Dingen niemals größer war wie damals, als das katholische Volk in polnischer Zeit vollständig in die Hände des Klerus gelegt war und von diesem gebildet wurde, wie er wollte.

¹⁾ „constet nationem hanc adeo rudem esse, ut plurimi eorum, illa quae ad salutem sunt necessaria penitus ignorent.“ Ebenda I D 1/w 1 Bl. 18.

²⁾ Für das 16. Jahrh. vergl. z. B. Font. I 289; Font. II 279f., 314; Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XXI 21, 216.

³⁾ „Co zaś gorszego, że nawet katechizmy, ta najprostsza Nauka wiary, niebyły jednakię; sposób ich dawania tyle był przykry i niemiły ludowi, że bardzo rzadko gdzie chciano się go uczyć, rzadziej jeszcze można było co z tej nauki pojąć, w każdej bowiem parafii szła ta nauka jak się Plebanowi lub Wikaremu podobało. Człowiek przeszedłszy z jednej do drugiej parafii, postrzegał, że nic prawie nie umiał dla odmienności i dziwactw w uczeniu, zkaąd poszło, że Zwierzchność Dyecezalna postrzegłszy się na tak małym ludu pożytku, dopuściła, iż zakonnicy chodzili od jednej do drugiej parafii, jak gdyby w śród pogan i heretyków, odprowadzali missye, nauczali lud nic nie umiejący, w tej mierze wprawiali go do praktyk nabożeństwa i t. d. Missye te są największą krytyką na Plebanów onego czasu. Trudniej nierównie było usłyszeć dobre w parafii kazanie.“ Kollataj, Pamiętnik S. 39.

VIII. ERZIEHUNG.

1. Religiöse Erziehung.

Besonderes Gewicht wurde in früherer Zeit auf die Erziehung, und zwar vor allem auf die religiöse Erziehung gelegt.

Stets wurde vor und nach dem Unterrichte gebetet oder gesungen. Bei allen Gottesdiensten wie der Messe, der Vesper, der Predigt, den Prozessionen und Begräbnissen usw. war die Schule nicht bloß zugegen, sondern nahm auch regen Anteil. Ein Teil der Schüler hatte als Meßdiener bei der Messe und sonstigen kirchlichen Andachten die lateinischen Antworten zu geben und die vorgeschriebenen Dienste zu verrichten, während der andere den unter der Leitung des Schulmeisters oder des Kantors stehenden Sängerkhor bildete und bei der Messe und Vesper, bei den Prozessionen und Begräbnissen die in der Schule eingeübten Lieder sang. Nach Visitationsberichten aus dem Jahre 1581 hatten die Schüler in den ermländischen Städten und wohl auch noch an andern Orten mit besseren Pfarrschulen von den kirchlichen Stunden gebeten nicht bloß die Vesper und Komplet, sondern täglich vor und nach der Messe auch noch einen Teil der andern Gebete wie die Sext und Non zu singen¹⁾. An den Sonn- und Feiertagen mußten sie sogar nach derselben Quelle und dem Statusbericht des Bischofs Grabowski von 1745 im Sommer und Winter um 5 Uhr morgens auch noch andere Teile des Tagesoffiziums singen¹⁾. Dabei hatten dann die Schüler die einzelnen Gesänge zu intonieren. Bei der Predigt mußten sie genau aufpassen, da sie später vom Schulmeister nach dem Inhalte gefragt wurden. Für die zu den Sakramenten angenommenen Schüler waren endlich auch noch monatliche Beichten vorgesehen.

So nahm die religiöse Erziehung im Leben der Schüler einen sehr breiten Raum ein und fesselte sie schon frühzeitig sehr eng an die Kirche.

¹⁾ Im Visitationsbericht von Guttstadt heißt es 1581: „Sexta cantatur a ludimagistro et scholaribus ante summam missam, post missam Nona, Vesperae quoque et Completorium hora 3 pomeridiana ab eadem schola cantantur . . . Ceteris Diebus Dominicis et Festivis celebribus omnes horae totius diei per ludimagistrum et scholam cantantur, ita ut Matutinum 3 lectionum hora 5 ta tam hyemali quam aestimali tempore inchoantur et tertia immediate ante processionem canatur.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 2 Bl. 289. — Der Allensteiner Bericht v. 1581 sagt: „Omnibus Sabbatis Matutinum de B. Virgine sine laudibus hora 5 ta a schola canitur ante inceptionem maturae missae . . .“ Ebenda Bl. 379. — Der ermländische Bischof Grabowski sagt 1745 in seinem Statusbericht: „In Oppidis quotidie cantatur Missa, immo Officium Divinum cum Horis et utrisque Vesperis de festo aut die currente aut saltem Officium parvum B. M. V. a pueris scholaribus ad Organum decantatur.“ Statusberichte, Pastoralbl. f. d. Diöz. Erml. VI. Jhrg. Nr. 23 S. 145.

2. Betragen innerhalb und außerhalb der Schule.

Außer den Vorschriften für die religiöse Erziehung gab es auch noch eine Reihe von Verordnungen, die das Betragen innerhalb und außerhalb der Schule regelten.

Nach einer Posener Schulordnung¹⁾ wurde den Schülern vor allem Gehorsam gegen den Schulmeister eingeschärft. Der Lehrer selbst hatte sie sodann zur Gottesfurcht, Ordnung, Zucht und Bescheidenheit in der Schule, in der Kirche, zu Hause und auf der Straße zu erziehen. In der Schule hatte Ruhe und Stillschweigen zu herrschen. Messer durften nicht mitgebracht werden. Ferner war den Schülern die Teilnahme an Hochzeiten, Lustbarkeiten und Tänzen, sowie der Besuch von Wirtshäusern untersagt. Kartenspiel, Angeln, das Halten von Vögeln, Betrügereien und Diebstähle waren ihnen verboten. Wegen der damit verbundenen Lebensgefahr durften sie im Sommer nicht baden und im Winter nicht Schlittschuh laufen.

3. Schulfeste.

An einigen wenigen Orten fanden gelegentlich Schulfeste statt, zu denen angesehene Persönlichkeiten geladen wurden. So hatte der Edelmann Nowodworski, der Stifter der Tucheler Pfarrschule, 1617 bestimmt, daß der Schulmeister fünfmal im Jahre durch seine Schule eine, wenn auch nur kurze Komödie, Tragödie oder Deklamation in Gegenwart des Pfarrers und Rates der Stadt veranstalten sollte. Als Beweis für seinen Fleiß sollte er eine Abschrift der Aufführungen dem Provisor der Stiftung in Krakau einsenden²⁾. Daß solche Aufführungen, die besonders an den höheren Jesuitenschulen gepflegt wurden, ganz vereinzelt und vorübergehend auch von manchen andern Schulen veranstaltet wurden, zeigt uns die Geschichte der Posener Schule an der Maria-Magdalenenkirche. In der Chronik des Posener Jesuitenkollegs wird uns unter dem Jahre 1578 berichtet, daß der Schulmeister der Pfarrschule, ein Krakauer Magister, um seine Anstalt zu heben und die Schüler an die Schule zu fesseln, es auch mit Theateraufführungen und, was uns heute ganz besonders eigenartig anmutet, mit philosophischen Disputationen in der Art, wie sie an der Krakauer Hochschule üblich waren, versucht habe³⁾. Von derartigen Veranstaltungen, durch die die Schüler Sicherheit im Auftreten gewinnen sollten, hören wir an anderen Pfarrschulen nichts.

¹⁾ S. den Abschn. „Allgem. Bestimmungen“, „Verordnungen für die Diöz. Posen“ u. Anhang 1.

²⁾ Chotkowski, Bursy ZTNT S. 105.

³⁾ „Tandem Disputationes Philosophicas more Academiae Cracoviensis proposuit (sc. ludimagister). Sed haec omnia male ipsi cesserunt . . . tentavit aemulari Dialogos, sed in his quoque longe inferior.“ Krakau, Bibl. Jagiell. Nr. 5198, 1 Bl. 14.

4. Schulstrafen.

In Abwesenheit des Schulmeisters übten Zensoren in der Schule wie in der Kirche die Aufsicht aus und schrieben die Ungezogenen und Abwesenden auf. Später untersuchte der Lehrer die Ungezogenheiten und erteilte, wenn es nötig war, eine Strafe. Als Strafmittel kamen Blicke, Winke, Worte oder gar Schläge in Frage. Letztere wurden mit der Rute, dem Stock, dem Karbatsch oder auch Kantschu ausgeteilt.

Die Disziplin der Schulmeister scheint in früherer Zeit im allgemeinen ziemlich streng gewesen zu sein.

5. Erasmus Gliczners Pädagogik.

In dem hier behandelten Zeitraum von zweieinhalb Jahrhunderten hat es sicherlich auch in den nordwestlichen Gebieten Polens manchen tüchtigen katholischen Schulmeister gegeben, es hat sich aber keiner als Pädagoge einen besonderen Namen gemacht und ein für seine Zeit hervorragendes Werk über Erziehung und Unterricht geschrieben. Ein Mann, Erasmus Gliczner, soll hier jedoch aus dem Grunde erwähnt werden, weil er zu der Zeit, wo er seine früher vielfach überschätzte Pädagogik schrieb, wenigstens äußerlich noch katholisch war und vor allem deswegen, weil er ein Sohn Großpolens war und sein Buch die erste Pädagogik in polnischer Sprache ist.

Ehe wir zu seinem Werke übergehen, seien hier einige kurze Angaben über seine Persönlichkeit gemacht¹⁾. Erasmus Gliczner ist in dem Städtchen Znin, das zur Erzdiözese Gnesen gehört, wahrscheinlich 1535 geboren worden. Wo er seinen Anfangsunterricht genossen hat, ist ungewiß. Später kam er auf die Schule Trotzendorffs nach Goldberg und nahm dort seine Vorliebe für den Humanismus und die neue Glaubensrichtung in sich auf. Im Jahre 1558 finden wir ihn in Krakau, wo er im Sommerhalbjahr als Erasmus Jacobi Gliczner Znenius (Znin) in die Matrikelliste eingetragen ist. Von einer späteren Hand ist hinter seinen Namen Lutheranus geschrieben worden. Wenngleich er in seinem Herzen sicherlich schon damals zum Protestantismus hinneigte, so bekannte er sich doch noch nicht offen als Anhänger Luthers, sondern legte den bei der Immatrikulation vorgeschriebenen Glaubenseid ab. Erst kurz vor 1560 trat er als Protestant auf und hat in der Folgezeit im Protestantismus erst als Pastor, dann als Superintendent²⁾ eine bedeutende Rolle gespielt.

Was nun seine Pädagogik angeht, so hat man angenommen, daß das Buch des Jesuiten Reinhard Lorich aus Hadamar „Loci communes de institutione Principis“, das Stanislaus Koszucki, der spätere Sekretär der

¹⁾ Zum folg. vergl. Danysz, Erazm Gliczner.

²⁾ Vergl. Jöcher, Allgem. Gelehrten-Lexikon.

Königin Barbara, 1553 ins Polnische übersetzte und herausgab¹⁾, und in dem ausführlich über die Erziehung und das Leben fürstlicher oder vielmehr dem höheren Adel angehörender Persönlichkeiten geschrieben ist, für Gliczner die Veranlassung zur Niederschrift seiner eigenen Pädagogik gewesen sei. Das mag zutreffen. Im Gegensatze zu Lorich, der bei Abfassung seines Buches die höheren Gesellschaftsklassen im Auge hatte, ging er aber darauf aus, dem niederen Adel seine Erziehungsgrundsätze vorzulegen. Daher gab es auch nicht viel, was er aus Lorich hätte entnehmen können²⁾.

Als Gliczner 1558 seine Pädagogik schrieb, war er erst etwa 23 Jahre alt. Dieser Umstand zeigt uns schon, daß wir in seinem Werke keine auf eigener Lebenserfahrung und langjähriger Beobachtung der Kindesseele fußenden Erziehungsgrundsätze erwarten dürfen. Wenn er im Vorwort zum Ausdruck bringt, daß es vornehmste Pflicht des Menschen sei, den andern seine Hilfe angedeihen zu lassen, wie auch Gott zur Verwirklichung dieser Pflicht dem ersten Menschen eine Gefährtin erschuf und ihnen Nachkommenschaft gab, so deutet er damit schon an, daß auch er es als seine Pflicht betrachtete, seinen Mitmenschen bei der vornehmsten und ehrenvollsten Aufgabe, der Erziehung ihrer Kinder, durch seine Ratschläge zu helfen. Diesen edeln, menschenfreundlichen Beweggrund wird man sicherlich voll anerkennen; darüber hinaus kommt dem Buche, das sich in 20 Abschnitte von 140 Seiten gliedert³⁾, in pädagogischer Hinsicht nur geringe Bedeutung zu. Zwar hat er sich von dem engen, mittelalterlichen Gesichtskreise im allgemeinen freigemacht, aber an den vielen Übertreibungen und der Geneigtheit zu voreiligen Verallgemeinerungen, die sich in seinem Werke finden, erkennt man nur zu sehr sein noch wenig abgeklärtes pädagogisches Urteil. Dazu kommt daß er, der sich damals, als er das Buch schrieb, in einer Zeit innerer religiöser Gärung und des Überganges befand, manche erzieherische Fragen gar nicht erwähnt, andere nur streift und dadurch den praktischen Wert seines Buches selber herabmindert.

Den Mangel seiner eigenen pädagogischen Erfahrung ersetzt er auch keineswegs durch eine besondere Vertrautheit mit den großen Pädagogen seiner Zeit. Wenn er sich auf Autoritäten beruft, so sind es nicht die großen Pädagogen des Reformationszeitalters, denen er doch innerlich nahe stand, sondern gewöhnlich Quintilian oder Plutarch, und letzterem folgt er auch keineswegs „Schritt für Schritt“⁴⁾, sondern hat mit ihm nur Gedanken gemeinsam, die eigentlich selbstverständlich sind, und die er gar nicht erst aus

1) Die 3. Auflage erschien 1558 in Krakau bei Markus Scharfenberg.

2) Das hebt Danysz gegen Chmielowski richtig hervor. S. 9.

3) Danysz hat in seinem Buche S. 11—93 den Inhalt der einzelnen Kapitel ausführlich und kritisch besprochen.

4) Das hat Sliwinski gemeint. S. Danysz S. 97.

Plutarch zu entnehmen brauchte. So beruft er sich z. B. bei seiner Bemerkung über den Stand des Lehrers und die Notwendigkeit des frühzeitig zu beginnenden Unterrichts auf Plutarch. Im ganzen kann man seine mit oft falsch oder verdreht wiedergegebenen Zitaten und Beispielen versehene Arbeit als durchaus selbständige Leistung ansprechen¹⁾.

Aus dem nicht sehr reichen Inhalte seines Buches sei nur das eine hervorgehoben, daß nach Gliczner Erziehung das Bemühen ist, seinen Kindern eine möglichst sichere Grundlage zu einem erträglichen Dasein zu verschaffen. Demgemäß sind auch fast alle seine Vorschriften äußerer Natur.

Einen bemerkenswerten Einfluß auf die Erziehung seiner Zeit hat er nicht gewonnen, am allerwenigsten bei den Katholiken.

IX. HAUSLEHRER, WINKELSCHULEN, FORTBILDUNGSKURSE.

Im alten Polen war es wenig Brauch, daß die Adligen ihre Söhne in die Pfarrschulen schickten. Der erste Unterricht wurde den Kindern gewöhnlich zu Hause erteilt. Später kamen die Knaben dann auf eine höhere Schule zu den Jesuiten oder einer andern Ordensgenossenschaft, während die Mädchen öfter einem weiblichen Orden zur Erziehung übergeben wurden.

Für den häuslichen Unterricht kamen verschiedene Persönlichkeiten in Frage. Befand sich unter den Hausbewohnern eine geeignete Person, die den Kindern etwas beibringen konnte, so wurde diese mit dem Unterrichte betraut²⁾. Wenn es aber dem Edelmann seine Mittel erlaubten, für seine Kinder einen besonderen Hauslehrer zu halten, so zog er es vor, einen solchen anzustellen. Bisweilen waren diese Privatlehrer bei sehr begüterten Adelsgeschlechtern Geistliche, die dann später auch gelegentlich mit ihren Zöglingen auf die Universität zogen. So war z. B. der bei der Familie Tuczynski angestellte Geistliche Johann Kasimir Steczewicz den drei jungen Studenten Johann, Stanislaus und Kasimir, als sie in den Jahren 1654—1659 auf der Jesuitenuniversität zu Ingolstadt weilten, als Führer beigegeben³⁾. Besonders gern nahm man auch Franzosen als Hauslehrer an, weil diese als Meister des guten Geschmackes und angenehmer Formen beliebt waren, und weil die Erlernung der französischen Sprache als der herrschenden Diplomatensprache notwendig war. Mitunter waren die Privatlehrer aber auch recht ungeeignete Persönlichkeiten. In der Chronik des Deutsch Kroner Jesuiten Klosters wird z. B. im Jahre 1742 ein Schüler Peter Brocki erwähnt, der bei dem Sohne des Nakeler Kastellans Adam Szembek Hauslehrer gewesen war, sich dann aber nochmals, da seine Kenntnisse nur sehr gering

¹⁾ Danysz hat das in seiner Abhandlung im einzelnen näher nachgewiesen.

²⁾ Raczyński, *Obraz Polaków* VII 20.

³⁾ Danysz, *Obraz*.

waren, auf die Jesuitenschule nach Deutch Krone begeben hatte. Dort wurde er wegen seiner Ausschreitungen zu einer wahren Stadtplage¹⁾. Auch nachdem der bekannte Schulreformer Stanislaus Konarski in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts sein Konvikt für adlige Knaben eingerichtet hatte, blieb die Erziehung durch Hauslehrer in Brauch²⁾.

Wiederholt kam es auch vor, daß manche Personen, Männer und Frauen, und zwar besonders frühere Studenten und Schüler, ferner Handwerker, entlassene Organisten und ähnliches Volk in den Städten und bisweilen auch auf den Dörfern Privatschulen eröffneten, die früher Winkel- oder Klipp-schulen genannt wurden. Diese waren zwar von der Kirche als Konkurrenten der Pfarrschulen nicht erlaubt, tauchten aber doch, begünstigt durch das gänzliche Fehlen einer Pfarrschule oder deren schlechte Beschaffenheit, immer wieder bald hier bald da auf. Sie entsprachen also vielfach einem Bedürfnis, und wenn der Winkelschulmeister etwas Tüchtiges leistete, hatte er guten Zuspruch.

In Posen hielt in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts der spätere Arzt Stanislaus Nizer eine katholische Privatschule³⁾, in Braunsberg bekam 1574 der frühere Schulmeister und damalige Schreiber Wilhelm die Erlaubnis, in der Wachstube zu unterrichten. Um der Pfarrschule keinen Abbruch zu tun, durfte er jedoch nicht lateinische Stunden geben⁴⁾. Ganz besonders zahlreich waren derartige Anstalten in Danzig. Ein amtliches Verzeichnis⁵⁾ aller im August 1663 in der Stadt bestehenden Winkelschulen führt auch 4 von Katholiken eingerichtete Privatschulen auf⁶⁾. In Danzig konnten Klipp-schulen von ihnen um so eher ins Leben gerufen und auch von der Kirche geduldet werden, als sich in damaliger Zeit in der reichen Handelsempore überhaupt keine katholische Pfarrkirche⁷⁾, mithin auch keine Pfarrschule befand.

Eine von diesen Schulen hielt 1663 bereits seit 13 Jahren Matthias Waszinsky auf der Niederstadt. Damals hatte er 15 Schüler und unterwies sie im Lesen, Schreiben, in der polnischen und lateinischen Sprache „wie auch im Bäbstischen Katechißmo.“ Ebenso alt war auch die Schule des Abraham Otto Brotowsky, der ein vornehmer Litauer („Nobilis Lithuanus“) genannt wird und auch der „Bäbstlichen Religion zugethan“ war. Seine

1) Posen, Racz. Bibl. Manusk. Nr. 56. Bl. 114.

2) Kollataj, Stan oświecenia S. 39.

3) Wotschke, Die Posener Pfarrschule HM S. 144.

4) Dittrich, Das ermländische Volksschulwesen S. 2.

5) Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 3. Verzeichnis vom 16. u. 21. Aug.

6) Redner irrt also, wenn er S. 43 sagt: „Die kath. Kinder, welche nicht im Stande waren, die Jesuitenschule in dem benachbarten Alt-Schottland zu besuchen, mußten sich entweder mit dem mangelhaften Vorbereitungs-Unterrichte behufs des ersten Empfanges der hl. Kommunion begnügen, oder aber an dem Unterrichte in protestantischen Schulen teilnehmen.“

7) Den Katholiken waren nach der Reformation nur 3 Klosterkirchen geblieben.

12 Schüler unterrichtete er nur im Polnischen. Diese Schule lag in der Dienergasse. Neben diesen beiden Männern gaben sich zwei Frauen mit dem Unterrichte der Mädchen ab. Die eine war Johann Reußeners Ehefrau in der Breitgasse, nicht weit von der Junkergasse. Ihre Schülerinnen, die sie im Polnischen, im „Nehen, Knipeln undt dergleichen Jungfern Arbeit“ unterrichtete, waren „mehrentheils erwachßene Jungfern undt 20 an der Zahl.“ Die zweite, nur von katholischen Mädchen besuchte Schule lag in derselben Gasse und war die der Klara Kostman aus Frauenburg. Ihr Unterricht erstreckte sich auf lesen, schreiben und beten. Die Tage dieser katholischen Winkelschulen dürften aber gezählt gewesen sein, als der Polenkönig Johann III. Sobieski den Katholiken als Ersatz für die verlorene Marienkirche eine andere Pfarrkirche, die nach ihm benannte Königliche Kapelle, erbauen ließ¹⁾ und im Jahre 1714 zu der Kirche auch eine Pfarrschule, die sogenannte Kapellenschule, die heute noch besteht, durch den Pfarrer Andreas Corß (1712—1719)²⁾ eingerichtet wurde. An anderen Orten ging die Kirche strenge gegen die Winkelschulmeister vor. In Gohra im Dekanate Putzig wurde dem Schulmeister im Jahre 1702³⁾ verboten, eine Privatschule einzurichten, und im folgenden Jahre schärfte der Visitator den Pfarrern von Pr. Stargard und Kokoschken⁴⁾ ein, keine Privatschule zu dulden. Ebenso wurde eine im Jahre 1702 in Putzig bestehende private Mädchenschule der Anna Kremzelske streng verboten⁵⁾.

Im ganzen genommen gab es wegen der den Privatschulen gegenüber eingenommenen feindlichen Haltung der Kirche nur sehr wenige katholische Winkelschulen, während die evangelischen besonders in den großen Städten zahlreich waren.

Schließlich sei auch noch ein Versuch erwähnt, den die Jesuiten bald nach ihrer Niederlassung in Braunsberg mit der Einrichtung einer Art Fortbildungsschule machten. Im Jahre 1566 wird in ihrem amtlichen Bericht an den Oberen unterm 9. Juli bemerkt⁶⁾, daß zum Nutz und Frommen der einfachen Leute ein deutscher Schreib- und Lesekursus und außerdem an den

1) Die Grundsteinlegung erfolgte am 21. Juli 1678, die Vollendung am 10. Mai 1681. Schematismus S. 103.

2) Die Schule wurde durch den Pfarrer Sikorski erweitert und durch den Bischof Valentin Alexander Czapski durch eine Stiftungsurkunde vom 27. Juni 1746 materiell sicher gestellt. Redner S. 43f. Über Korß s. Font. XVI 97.

3) Pel. Bisch. Arch. IV 4a Bl. 52.

4) Ebenda IV 7 S. 582 u. 584.

5) Ebenda IV 6 Bl. 54. S. Anhang 9.

6) „Suscipitur et a quodam nostrum lectio duplex germanica in rudium populariumve hominum gratiam, in quarum altera quidem legere et characteres efformare: in altera porro diebus festis una hora in Arithmetices supputatione informati, ad quas quidem non famuli tantum oppidanorum, sed quidem et honestiores cives accedere solent.“ Benrath S. 86.

Sonntagen ein einstündiger Rechenkursus eingerichtet sei. Beide Übungsstunden wurden auch von angeseheneren Bürgern besucht. Außer dieser kurzen Nachricht finden wir sonst nirgend Spuren eines derartigen Unterrichtes.

RÜCKBLICK.

Wir sind am Ende der Abhandlung über das Pfarrschulwesen angelangt und werfen nun zum Schluß gleichsam von hoher Warte, unbeengt durch die vielen kleinen Einzelheiten, einen zusammenfassenden Rückblick auf das Ganze.

Unter den religiösen und kriegerischen Wirren, die das polnische Reich ständig beunruhigten, hatte auch die Schule stark zu leiden. Hunderte von Schulen gingen der Kirche im Zeitalter der Reformation für immer verloren, an weiteren Hunderten von Kirchorten war sehr lange Zeit hindurch jedes Schulleben erstarben oder wurde nur vorübergehend unterrichtet. Lehranstalten, die sich mit einer ansehnlichen Schülerzahl und geregelterm Unterrichtsbetrieb längere Zeit hindurch auf gleicher Höhe hielten, gehörten zu den Seltenheiten. Die vorgesetzten geistlichen Behörden, denen das Bildungswesen vom Staate vollständig überlassen war, erließen zwar auf den Synoden auch für die Pfarrschulen eine Reihe von Verordnungen, führten sie aber nicht energisch durch und trafen auch sonst keine Vorkehrungen, durch die wirtschaftlich schwachen Gemeinden der Bau von angemessenen Schulhäusern und die Anstellung von tauglichen Schulmeistern ermöglicht worden wäre. Ebenso wenig sorgten sie für die Vorbildung von Lehrpersonen. Die Gleichgültigkeit in allem, was mit der Schule zusammenhing, war bei vielen Geistlichen und adligen Grundherren, wie auch Kollątaj (spr. Kollontaj) sagt¹⁾, sehr groß. So kam es, daß die Jugend des Volkes zum größten Teile in erschreckender Unwissenheit und nahezu wild aufwuchs und sehr viele Schulmeister bei einer kümmerlichen und ungewissen Besoldung ein unwürdiges Dasein führten. Taugliche und fähige Personen widmeten sich dem undankbaren Schuldienste nur in geringer Zahl. Die Unterrichtsfächer, der Lehrstoff und die Lehrmethode hatten den mittelalterlichen Schulverhältnissen gegenüber keine Vermehrung und Verbesserung erfahren. Trocken, geist- und gemütlos wurden den Schülern einige Gebete eingepaukt. Lesen und schreiben konnten nur sehr wenige. Wenn man die polnischen Pfarrschulen in den 2¹/₂ Jahrhunderten seit der Reformation im Lichte der tausend kleinen

1) „największem atoli wstrętem do utrzymywania szkółek farnych, było uprzedzenie szlachty ... dla czego szkółki takowe były po większej części próżnem uludzeniem zwierzchności dyecezyalnej, w wielu miejscach wcale je zarzucono dla niedbalstwa plebanów, lub pobłażania w tak szkodliwem rzeciw ludowi uprzedzeniu szlachty.“ Kollątaj, Stan oświecenia S. 138.

Einzelheiten betrachtet, wenn man die massenhaften Berichte über baufällige, eingestürzte und fehlende Schulhäuser liest und die große materielle Not der Schulmeister fast aus jedem Protokoll erkennt, wenn man aus dem autoritativen Munde vieler Bischöfe und sonstiger Geistlichen die wiederholten Klagen über die ungeheure Unwissenheit des Volkes hört, dann weiß man nicht, ob man im Ernste das, was uns die Quellen über Erziehung und Unterricht offenbaren, ein Schulwesen zu nennen berechtigt ist.

Und doch brauchte es nicht so zu sein. Es hätte wohl eine Möglichkeit gegeben, auch damals schon trotz aller Not des Landes durch geschickte Organisation und Tatkraft das Schulwesen zu heben. Die Bischöfe, Domkapitel und Klöster hätten nur aus ihren reichen Einkünften nicht bloß für die Priesterseminare, sondern auch für die Pfarrschulen einen angemessenen Teil in einen Diözesanschulfonds abzugeben brauchen. Wie leicht das hätte geschehen können, zeigen uns einige Angaben über die von der hohen Geistlichkeit bezogenen Einnahmen. Nach dem Bericht des Geheimen Finanzrats Roden vom 31. Januar 1773 hatte z. B. der Bischof von Kujavien (Leslau) als Bischof von Pommerellen schon allein aus seinen schönen Gütern in diesem Bezirk „an jährliche revenues gezogen in Preußischen Gulden 71,410 fl. 7 Gr. 2 Pfg.“, und das Kujavische Domkapitel hatte „aus den Gütern in Pommerellen jährlich gehabt 24,620 fl. 18 Gr. 1 Pfg.“ im ganzen also 96,030 fl. 25 Gr. 3 Pfg. oder „in Berlinischem Gelde 33010 Rthlr. 25 Gr. 3 Pfg.“¹⁾. Über was für Summen ferner manche Klöster verfügten, erkennt man z. B. aus einigen Zahlen über den Vermögensstand des Klosters Carthaus bei Danzig. Schon allein dieses eine Kloster mußte im Jahre 1704 32000 Gulden und 1705 abermals 21600 Gulden an Kriegskontribution an die Schweden zahlen²⁾. Im Jahre 1728 war das Kloster wieder in allen Dingen in gutem Zustande und besaß an barem Gelde 73000 Gulden und an ausgeliehenen Kapitalien 20000 Gulden³⁾. Dafür sorgten die im Jahre 1734 plündernd das Land durchziehenden polnischen und moskowitzischen Kriegsscharen wieder gründlich für Erleichterung der Kassen⁴⁾. Wieviel Gutes hätte schon mit dem zehnten Teile dieser Summen für die Volksbildung geschaffen werden können!

Ein Schulwesen, das diesen Namen mit Recht verdiente und in Ehren trug, gab es, wie an verschiedenen Stellen gezeigt wurde und auch hier betont werden soll, im deutschsprachigen Ermland und allenfalls noch an einigen anderen Orten. Kollataj hat mit gewisser Einschränkung ganz recht,

¹⁾ Berlin, Geh. Sts.-Arch. Gen.-Direkt. Westpr. u. Netzedistr. Mat. Tit. LXXXIV Klassif. Akt. Nr. 5 Bl. 57.

²⁾ Dzg. Stadtb. Ms. 1312 Schwengel, Apparatus V 96f.

³⁾ Ebenda S. 127.

⁴⁾ Ebenda S. 140f.

wenn er die Schulen in Königl. Preußen die besten in ganz Polen nennt¹⁾. Wie schlecht sie aber auch in Poln. Preußen vielfach auf dem flachen Lande waren, zeigen klar die Visitationsberichte.

Sehr bald nachdem 1772 Westpreußen und der Netzedistrikt an Preußen gekommen waren, wandte Friedrich der Große dieser neuen Provinz auch auf dem Gebiete der Volksschule seine Aufmerksamkeit zu. Durch Order vom 6. Juni 1774 bestimmte er, daß jeder auf einem Domänen-Amt anzustellende Schulmeister einen Magdeburgischen Morgen Gartenland, 24 Fuder Holz aus der königlichen Forst und ein bares Gehalt von 60 Rthlr. jährlich erhalten sollte²⁾. Ferner führte er durch eine Regierungsverfügung vom 16. September 1776 den Schulzwang für alle Kinder im Alter von 5—13 Jahren ein³⁾. Die Fürsorge des Königs für die Volksbildung offenbaren uns denn auch bereits die ersten kirchlichen Visitationen, die in preußischer Zeit gehalten wurden. So erhielten z. B. in den Dekanaten Dirschau und Pr. Stargard nach dem Generalvisitationsbericht von 1780 die Schulmeister zu Schadrau, Subkau, Mühlbanz, Dombrowken, Bobau, Hochstublau und Pogutken ihr Gehalt aus der königlichen Kasse, und in Mühlbanz, Dombrowken, Bobau und Pogutken waren auch die Schulen auf königliche Kosten errichtet worden⁴⁾. Ebenso war es auch noch an anderen Orten der neuerworbenen Landesteile. In Rehden z. B. in der alten Diözese Kulm bekam der katholische Pfarrschulmeister nach dem Berichte von 1787 jährlich 10 Fuhren Holz aus den königlichen Forsten⁵⁾; in Grutta im Dekanate Rehden war die katholische Schule 1776 durch die Freigebigkeit des Königs aufgebaut und das Gehalt für den katholischen Schulmeister, einen Schlesier namens Franz Joseph Urban, der Deutsch und Polnisch sprach und sogar etwas Latein verstand, nach dem üblichen Satze ausgesetzt worden⁶⁾. Im

¹⁾ (Um 1750) „Dycezye pruskie, jakoto: warmińska, chełmińska i część kujawskiéj jako i poznańskiéj, mając do czynienia z ludem wolniejszym daleko obszerniej zaprowadziły szkółki farne, które gdziekolwiek się utrzymały i rozszerzyły sprawiły bardzo wiele pożytku i można je było uznać za najlepsze, tak co do celu, jako i skutku; co do celu: bo pracowały około oświecenia pospólstwa, części ludu najliczniejszej; co do skutku: bo ktokolwiek chciał, mógł się tam nauczyć czytać i pisać.“ Kołłątaj, Stan oświecenia S. 141 f.

²⁾ Lippe-Weißenfeld, Westpr. unter Fried. d. Gr. S. 76.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ S. Anhang I 24, vergl. ferner Anhang I 22 u. 23.

⁵⁾ „A Camera S. Regiae habet (sc. ludimagister) lignorum 10 Currus ex Sylvis Regiis quotannis.“ Okonin, Pfarrarch. Kirchenbuch der Pfarrei.

⁶⁾ „1787. Schola Munificentia Serenissimi Regis Prussiae Friderici II Magni Ano 1776 aedificata et dotata pro alendo Scholerega Romano Catholico et quidem.

1. Domus Scholastica lignea vulgo w Szacholec duo hypocausta pro Scholerega unum et pro Instructione iuventutis alterum continet, in medio Villae aedificata existit.

2. Ex aerario Regio designatum sibi Salarium a quinque Taleri per mensem per Amtmannum Regium Rogenhausensem regulariter percipit Scholerega, quod annuatim facit 60 Tal.

3. Habet etiam Scholerega Hortum pro Oleribus.

4. Lignorum ex Sylvis Regis percipit annuatim 24 Currus quos ipsi Coloni tenentur

Schwetzer Amt wurden durch Regierungsverfügung vom 29. Mai 1776¹⁾ außer 3 evangelisch-deutschen auch 5 katholisch-deutsche Schulmeister angestellt, denen die betreffenden Ortschaften eine Dienstwohnung und ein Ackerstück gewähren mußten. An vielen Orten war auch bereits die Schülerzahl bedeutend gestiegen²⁾. So ist schon in den ersten Jahren preußischer Regierung auf dem Gebiete der Schule Ordnung, Hebung, neues Leben zu verspüren. Allerdings wurde das Schulwesen unter Friedrich dem Großen in der neuen Provinz noch lange nicht mustergültig und befriedigend; will man aber die Tätigkeit des Königs auf diesem Gebiete gerecht beurteilen, so muß man notwendig zuerst erwägen, wie verfallen und kümmerlich das Schulwesen in polnischer Zeit besonders auf dem Lande gewesen war, und wie es sich bereits trotz der wenig günstigen Finanzlage des Staates unter Friedrich hob, wie er für den Aufbau und die bessere Einrichtung der Schulhäuser, für regeren Schulbesuch, für feste Besoldung der Lehrer sorgte. Selbst wenn der König weiter nichts getan hätte, als nur einen größeren Teil der vielen, bloß auf dem Papier stehenden Schulen in Wirklichkeit einzurichten, so hätte er schon genug getan. Sein Streben richtete sich aber auch darauf, die Zahl der Schulen im ganzen zu vermehren. Zu einer sachlichen Beurteilung seines Reformwerkes gehört auch, daß man das von ihm Geschaffene mit den in derselben Zeit in Polen herrschenden Zuständen vergleicht. Seit 1773 hatte auch das polnische Schulwesen insofern eine gründliche Änderung erfahren, als der National-Edukations-Kommission anstelle der Kirche die Sorge für die Schule übertragen war. Wiewohl ihr die reichen Güter des aufgehobenen Jesuitenordens zur Verfügung standen, ist in den 20 Jahren ihrer Tätigkeit z. B. in Großpolen eine Hebung des niederen Schulwesens noch nicht zu merken³⁾. In diesem Lichte betrachtet, gewinnt man erst die rechte Wertschätzung für die Tätigkeit des großen Königs⁴⁾.

conducere. Ad hanc Scholam incorporatae Villae sunt Gruta et Slup, ex quibus frequentant Scholam ad praesens 20 infantes. Modernus Scholerega Franciscus Josephus Urban 30 Annos aetatis natus ex Sylesia oriundus 12. annum docet Scholam, callet linguas Germanicam, Polonicam et mediocriter Latinam, quam didicit frequentando Scholas ad Poesim inclusive in Arithmetica sat gnarus, scit praeterea Artem Musicam.“ Okonin, Pfarrarch. Kirchenbuch der Pfarrei.

¹⁾ Goldbeck, Vollständige Topographie des Königr. Preußen. Vergl. auch Grüner S. 81–135.

²⁾ S. Anhang I 22–24.

³⁾ Vergl. Waschinski, Die Wirksamkeit der Nat.-Eduk.-Komm.

⁴⁾ Es mutet eigentümlich an, wenn der Pole Zimmermann in seinem Werke Fryderyk Wielki I 263 ff., ohne die tatsächlichen Verhältnisse zu kennen, einseitig schreibt: „Beim Tode Friedrichs des Großen waren die Dorfschulen in Preußen im traurigsten Zustande.“



ZWEITER TEIL: DIE HÖHEREN SCHULEN.

ZWEITER THEIL: DIE HÖHEREN SCHULEN.

VORBEMERKUNG.

Im Gebiete der ehemals polnischen Landesteile Preußens gab es bei Beginn der Reformation außer den Pfarrschulen drei von der Kirche eingerichtete und ihr unterstehende höhere Knabenschulen, das waren die beiden Kathedralschulen zu Gnesen und Heilsberg und die Lubranksische Akademie zu Posen. Außerdem bestand noch in Kulm eine von der Stadt mit Besitz wohl ausgestattete und den Brüdern vom gemeinsamen Leben übergebene Partikularschule.

Wie die niederen Schulen, so hatten auch diese Anstalten unter den Stürmen der Reformation sehr stark gelitten und waren mehr oder weniger verfallen. Um diesem Übelstande in Königlich Preußen abzuhelpen, gab der Kulmer Bischof Johannes Dantiscus 1536 auf dem Stanislailandtage zu Marienburg die erste Anregung zur Einrichtung eines Gymnasiums in Kulm, das mit tüchtigen Lehrern besetzt werden sollte. Dabei sprach er die Mahnung aus, es möchte ein jeder zur Förderung dieses so nützlichen Werkes das Seine nach Vermögen beitragen. Er selbst erbot sich dazu, jährlich 40 Mark zu spenden¹⁾. Auf dem Marienburger Stanislailandtage des Jahres 1540 hören wir auch den preußischen Adel und die Abgesandten der kleinen Städte bei den Königlichen Räten lebhaft Klage führen, daß besonders die Kulmer Schule sich in einem schlechten Zustande befinde und daher die Jugend „zur Ausbesserung des Verstandes und Erlernung freyer Künste schlecht Gelegenheit hätte.“ Sie trugen daher folgende Bitte vor: „Weil an die Kastellane und Starosten Königliche Befehle ergangen wären, daß man die Studierenden von den auswärtigen verdächtigen Schulen nach Hause riefte, möchten die Rätthe auf Anrichtung einer tüchtigen Schule in Preussen bedacht seyn, wozu die Einkünffte einiger verfallener Klöster füglich könnten verwandt werden.“ Als solche reichen Klöster, die für die Schule in Kulm und die neu eingerichtete (evangelische) Schule in Elbing von ihren Einkünften etwas abtreten könnten, bezeichneten sie Oliva, Pelpin und Karthaus²⁾. Diese dringende, an den König gerichtete Bitte der Preußischen Stände um Verbesserung des Schulwesens blieb indessen unerfüllt. Dagegen hatte die ermländische Kirche, um für Kulm und Ermland, die beiden noch katholisch gebliebenen Diözesen Preußens, eine gemeinsame höhere Schule zu begründen, einen Beitrag von etwa 3000 Mark zur Hebung der Kulmer katholischen Landesschule beigesteuert³⁾.

¹⁾ Lengnich I 165.

²⁾ Ebenda I 212, 215, 220.

³⁾ „Tria millia marcarum circiter, quae ex legatis ab ecclesia Warmiensi, quae nunc pestiferis haeticorum disciplinis et dogmatibus infecta est, pervenerunt.“ So schrieb der erml. Bischof Hosius am 21. Aug. 1565. Mon. Hist. Warm. IV 157.

Nachdem jedoch die Versuche, ein für beide Bistümer bestimmtes Gymnasium zu errichten, gescheitert waren, knüpfte man in Ermland 1551 wieder an die alte bischöfliche Lehranstalt in Heilsberg an. Die neue Schule entwickelte sich so gut und kam zu solcher Blüte, daß sie nicht bloß von katholischen, sondern auch von evangelischen Schülern der Nachbargebiete besucht wurde¹⁾. Als dann aber im Jahre 1565 die Jesuiten ihre höhere Schule in Braunsberg eröffneten, hatte die Heilsberger Schule nur noch die Bedeutung einer allerdings vorzüglichen Pfarrschule und ist deshalb bereits bei der Schilderung des Pfarrschulwesens berücksichtigt. In Kulm kam es erst nach der Wiederherstellung der Heilsberger Schule zur Gründung eines Gymnasiums.

Wie in Königlich Preußen, so stand es auch in den übrigen Teilen Polens in jener Zeit mit dem höheren Schulwesen ungünstig. Die im Jahre 1561 in Warschau abgehaltene Provinzialsynode hielt es für notwendig, den Wunsch auszusprechen, „daß die verfallenen Partikularschulen wieder hergestellt und in einen besseren Zustand als den gegenwärtigen gebracht werden möchten“²⁾.

So erhoben sich denn schließlich nach mancherlei Bemühungen aus den Trümmern die höheren Schulen zu Posen, Kulm und Gnesen. Alle drei waren längere oder kürzere Zeit hindurch Kolonien der Krakauer Hochschule und erhielten von dieser einen Teil ihrer Lehrkräfte. Bemerkenswert sei noch, daß für die Diözese Leslau eine Kathedralschule in Włocławek eingerichtet war. Diese wird im folgenden nicht berücksichtigt, weil sie außerhalb der preußischen Landesgrenze lag. Im übrigen herrschten an ihr nach den Visitations- und Statusberichten³⁾ im ganzen dieselben Verhältnisse wie an den andern höhern Schulen.

I. ÄUSSERE GESCHICHTE DER HÖHEREN LEHRANSTALTEN.

1. Die Lubranskische Akademie zu Posen.

Die Posener höhere Schule verdankte dem Bischof Lubranski ihren Ursprung. Dieser für die Wissenschaft begeisterte Mann faßte den kühnen Entschluß, dem Geiste des Humanismus, der an Deutschlands Universitäten schon lange festen Fuß gefaßt hatte, an der einzigen polnischen Hochschule zu Krakau aber noch nicht den Bann der Scholastik hatte überwinden können, in Polen eine Stätte zu bereiten⁴⁾.

¹⁾ Mon. Hist. Warm. IV 158.

²⁾ „ut scholae particulares labefactae restaurentur et in meliorem quam sunt statum reducantur.“ Korytkowski, Arcybiskupi Gnieźnięscy III 258.

³⁾ Mon. Hist. Dioec. Władisl. XVI 30—32 u. VIII 55.

⁴⁾ Zum folg. vergl. besonders, wenn nicht anders bemerkt wird, Warschauer, „Die Epochen des Hochschulgedankens in der Prov. Posen“ und Łukaszewicz, „Obraz histor.“ II 13ff.

Um den Widerstand der Krakauer zu brechen, gründete er 1519 keine eigentliche Universität, sondern nur eine Schule, die zwar nicht das Recht besaß, die akademischen Grade zu erteilen, die aber doch im Anschluß an die drei unteren gymnasialen Klassen noch zwei obere akademische erhielt, so daß sie vielen eine abgeschlossene Bildung geben konnte. Die neue Schule, die 1520 von Sigismund I. bestätigt wurde¹⁾, war also nach unseren heutigen Begriffen ein „Akademie“ genanntes Gymnasium, das besonders als Vorbereitungsanstalt für den geistlichen Stand dienen sollte. Zur materiellen Sicherstellung seiner Gründung stiftete Lubranski die bei Kalisch liegenden Stawiszynyer Güter²⁾ und errichtete auf dem Platze, wo heute das Priesterseminar steht, ein Schulgebäude. Leiter der Akademie sollte der von den Professoren zu wählende Rektor sein, während die Oberaufsicht dem Posener Bischof und dem Domkapitel übertragen wurde. Zum ersten Rektor ernannte Lubranski den Posener Thomas Bedermann, der sich durch eine lateinische Übersetzung der *Georgica* des Hesiod und durch Herausgabe der Briefe und mehrerer Dialoge Ciceros in der gelehrten Welt einen Namen gemacht hatte.

Da Lubranski bereits kurze Zeit nach Begründung seines neuen Bildungsinstitutes (1520) starb, konnte er nicht mehr selber die Entwicklung seiner Schule fördern. Seinen Gedanken nahm aber vor allem sein Nachfolger Latałski (1523—1535) auf³⁾. Die Professoren, die das junge Gymnasium erhielt, waren begeisterte Anhänger des Humanismus. Neben dem Rektor Bedermann wirkten in der ersten Zeit an bedeutenden Lehrern der Franzose Anton Gallus für die klassischen Sprachen, ferner der Breslauer Anton Schwarz, auch Niger oder Melas genannt, als Professor der Poetik, sodann der Prediger an der Maria-Magdalenenkirche Valentin Wróbl als Professor der Theologie und schließlich als bedeutendster von allen Christoph Hegen-dorf (Endorfius). Seine Lehrtätigkeit vor allem war es, die der Akademie ihren Glanz und Ruhm verlieh. Schon als junger Mann war er an der Universität seiner Vaterstadt Leipzig Professor der klassischen Sprachen geworden und hatte sich durch Herausgabe gelehrter Schriften berühmt gemacht. In Posen setzte er nach seiner Berufung durch Bischof Latałski 1529 seine wissenschaftliche Tätigkeit zum größten Nutzen für die polnische Jugend fort.

Trotz des großen Erfolges und der Anerkennung, die ihm zuteil wurde, konnte dem tiefer Blickenden jedoch nicht verborgen bleiben, daß sich ganz abgesehen von kleinlicher Anfeindung neidischer und eifersüchtiger Persönlichkeiten, zwischen seiner Weltanschauung und jener der maßgebenden kirchlichen Kreise bald eine tiefe Kluft auftat. Bedenkt man, daß in jener

1) Składny, Zur Geschichte der Universitätsfrage. HZ S. 359—362.

2) Czwałina, Das Pos. Gym. Prov. Bl. S. 260.

3) Auf Lubranski folgte zunächst Bischof Petrus Tomicki.

Zeit die reformatorischen Bestrebungen auch in Polen immer weitere Verbreitung fanden, erwägt man ferner, daß gerade die Humanisten, als deren bekanntester Vertreter Melanchthon, der Vertraute Luthers, galt, von den Anhängern des kirchlichen Richtung ganz besonders wegen ihres Studiums der griechischen und hebräischen Sprache und ihrer Kritik an den alten Bibeltextrn beargwöhnt wurden, so wird man es verstehen, daß auch Hegendorf, der neben dem lateinischen auch griechischen Unterricht erteilte und zu Melanchthon in freundschaftlichen Beziehungen stand, sehr bald von den berufenen Wächtern der Orthodoxie mit verdächtigen Augen angesehen wurde. Als Rufer im Streit trat gegen ihn Gregor Szamotulski auf, der Mitglied des Posener Domkapitels und Archidiakon war und außerdem an der Akademie theologische Vorlesungen hielt. Zwischen beiden Männern kam es bald zu sehr heftigen Disputationen und grimmigen Streitschriften. Wenn in diesem Kampfe auch der Bischof Latański selber auf Hegendorfs Seite stand, so ging doch Szamotulski, auf dessen Seite sich die größere Zahl der Domherren stellte, als Sieger aus dem Streite hervor und setzte es durch, daß sein Gegner vertrieben und durch Professoren aus Krakau ersetzt wurde. Hegendorf ging 1535 zunächst als Professor der Rechtswissenschaft nach Frankfurt, dann als Superintendent der reformierten Gemeinde nach Lüneburg, wo er am 8. August 1540 starb¹⁾. Die Posener Akademie kam nunmehr in enge Verbindung mit der Krakauer Universität und verlor sofort an Interesse.

Einen neuen Aufschwung nahm die Schule erst, als unter dem Posener Bischof Andreas Czarnkowski († 1562) zwei berühmte Professoren Benedikt Herbst und Gregor Samborczyk aus Krakau nach Posen kamen und ersterer auch dafür sorgte, daß seine beiden gleichfalls sehr bedeutenden Brüder Johann und Stanislaus als Lehrer an die Posener Akademie berufen wurden. Unter ihnen erlebte die Schule eine neue Blüte. Aus den ersten Familien Großpolens eilten zahlreiche Jünglinge herbei, um zu den Füßen so berühmter Lehrer sitzend, den Geist der Wissenschaft in sich aufzunehmen.

Aber auch diese zweite Blüte welkte bald dahin. Als im Jahre 1573 in Posen eine Jesuitenschule gegründet wurde, die Bischof Konarski ganz besonders förderte, sank die Akademie so stark, daß sie bereits 1583, da auch die Krakauer ihrer Posener Kolonie keine bedeutenden Kräfte schickten und die meisten Schüler zur Klosterschule übertraten, nahezu verödet war. Da sich nach einem Revisionsbericht von 1571 auch das Schulgebäude in einem so jammervollen Zustande befand, daß man seinen Einsturz befürchten mußte, schien das Ende der einst mit so großen Erwartungen begrüßten Anstalt heranzunahen. Auch der auf der Petrikauer Synode von 1607 gefaßte Beschluß, der Bischof von Posen möchte sich der Schule annehmen,

¹⁾ Wotschke, Gesch. der Reform. in Polen I 71.

hätte wohl wenig Erfolg gehabt, wenn ihr nicht in dem kujawischen Weihbischofe Johann Rozdrzewski ein Retter erstanden wäre.

Im Jahre 1609¹⁾ stiftete dieser edle Gönner zur baulichen Wiederherstellung der Akademie 2500 Gulden und zur Besoldung für die Professoren 25000 Gulden. Auch später flossen der Schule noch reiche Kapitalien zu; 1644 schenkte ihr der Posener Bischof Szoldrski (spr. Schoudski) 10000 Gulden mit der Bestimmung, daß die Zinsen zur Gehaltsaufbesserung des Rektors und der Lehrer dienen sollten. Für die Schüler sorgte er großmütig durch Begründung eines Konviktes, indem er von den Jesuiten die Güter Kielczewo (spr. Keltschewo), Grzybowo und Korablewo kaufte, die Bauern von allen Diensten befreite und ihnen ihre Besitzungen und Gebäude gegen den verhältnismäßig geringen Zins von 2500 Gulden, die sie zu St. Adalbert und St. Martin zu entrichten hatten, als Eigentum verlieh. Für die Zinsen sollten 10 arme adlige Schüler in dem nach ihm benannten massiven Konviktsgebäude, das in einem hinter dem bischöflichen Palaste gelegenen Garten neu erbaut wurde, Unterhalt und Wohnung finden. Während das Präsentationsrecht der Familie des Stifters übertragen wurde, erhielt das Domkapitel das Patronat über die neue Gründung. Präfekt des Konvikts war stets einer von den Professoren der Akademie. Er hatte die Aufsicht über die Konviktoristen, ordnete das ganze Leben innerhalb des Konviktes und hatte sich besonders um ihre Erziehung zu bemühen. Aus der Hand des Provisors der Burse, eines vom Domkapitel aus seiner Mitte gewählten Domherrn, erhielt er jährlich zum Lebensunterhalt für sich, die 10 Zöglinge und die Dienerschaft sowie zu seinem Gehalt 2000 Gulden²⁾.

Trotz dieser reichen Schenkungen vermochte sich die Anstalt doch nicht nennenswert zu heben. Der Schwedenkrieg unter Johann Kasimir brachte sie vollends dem Untergange nahe. Ihre Schülerzahl wurde so winzig, daß das Domkapitel, um sie zu heben, den Bewohnern der Walischei und Schrodka und denen von Piotrowo, Zawady und Ostrowek befahl, ihre Söhne nur in die Lubranksische Akademie zu schicken. Diese Maßnahme half indessen ebensowenig wie die Stiftung des Posener Bischofs Stephan von Wierzbowski und diejenige des Domherrn Matthias Krzycki, von denen ersterer 1668 dem Kolleg zwei Plätze in der Vorstadt Piotrowo und 1676 die bei Posen gelegene Wassermühle, Łączmühle (spr. Lontschmühle) genannt, mit Einwilligung des Domkapitels schenkte und letzterer 1675 eine Summe von 10000 Gulden zur Unterstützung armer Schüler aus der Familie Kotfic (Kottwitz) spendete³⁾.

¹⁾ Font. XVI 74. Nach Łukaszewicz, *Obraz histor.* II 13 soll die Schenkung erst 1612 erfolgt sein. Vergl. auch Łukaszewicz, *Historia szkół* III 483ff., 503f.

²⁾ *Kom. Eduk. Narod. Zeszyt 24 III Raporty* S. 26 u. Czwalina, *Das Pos. Gym.* PBGP S. 260f.

³⁾ Czwalina, *Das Pos. Gym.* PBGP S. 260f.

Als die National-Edukation-Kommission 1773 das polnische Schulwesen in ihre Hände nahm, hatte die Anstalt nur noch die Bedeutung einer Pfarrschule. Nach dem der Kommission 1774 erstatteten Berichte¹⁾ hatte die Akademie keinen Landbesitz, sondern nur gewisse Geldsummen und Zinsen aus verschiedenen Stiftungen. Einige von den Zinsen waren im Laufe der Zeit ganz verloren gegangen. Es besaß die Akademie damals folgende auf Güter eingetragene Summen und Zinsen:

1. Die Rozdrzewskische Stiftung in Höhe von 28000 Gulden Viele Jahre hindurch erhielt die Akademie aus dieser Summe keine Zinsen. Ertrag jährlich	1100 Gulden
2. Die Krzyckische Stiftung in Höhe von 10000 Gulden. Ertrag jährlich	350 „
Diese Stiftung war für den Tisch der Professoren und Zöglinge bestimmt.	
3. Die Szoldrskische Stiftung in Höhe von 10000 Gulden. Ertrag jährlich	350 „
4. Die Lubranskische Stifutng in Höhe von 3000 Gulden. Ertrag jährlich	150 „
5. Die Łackische Stiftung in Höhe von 2300 Gulden. Ertrag jährlich	60 „
Seit vielen Jahren waren die Zinsen rückständig. Das Posener Domkapitel pflegte die Zinsen mit seinen anderen Zinsen in Empfang zu nehmen und an die Akademie abzugeben.	
6. Die Waleszynskische Stiftung in Höhe von 3000 Gulden. Ertrag jährlich	105 „
7. Die Burglewiczsche Stiftung in Höhe von 1000 Gulden. Ertrag jährlich	60 „
8. Die Żalaszowskische Stiftung in Höhe von 2000 Gulden ²⁾ . Ertrag jährlich	100 „
Diese Summe war auf die Posener Synagoge eingetragen. Laut Kontrakt von 1701 sollte sie jährlich 140 Gulden Zinsen zahlen. Soviel hatte sie aber nie gezahlt, sondern nur 100 Gulden.	
9. Die Bojarskische Stiftung in Höhe von 3000 Gulden. Ertrag jährlich	150 „
10. Vom Posener Domkapitel als Ergänzung aus dem Haus- tausch	50 „
<hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> Sa.: 2475 Gulden	

¹⁾ Kom. Eduk. Narod. Zeszyt 24 III Raporty S. 23—25.

²⁾ Hierzu vergl. Materyały, Serya I 73.

Der gesamte Zinsertrag belief sich also, wenn wirklich alle Verpflichtungen erfüllt wurden, in runder Summe auf 2500 Gulden.

Die Leistungen des Pächters der Łaczmühle betragen laut Vertrag jährlich 1. 18 Viertel Roggen, kleines Maß., 2. 1 Viertel Weizen, kleines Maß., und 3. anstatt ein Schwein zu mästen, jährlich 18 Gulden.

Alle Einnahmen der Akademie hatte der Rektor in Empfang zu nehmen und daraus alle Bedürfnisse der Anstalt zu bestreiten, und zwar mußte er davon bezahlen: 1. die Gehälter für sich und 3 Professoren. 2. Die Dienstboten. 3. Den Unterhalt und Tisch für sich, die 3 Professoren und die auf Grund der Stiftung aufgenommenen Zöglinge, ferner Kost für die Dienerschaft und die Drucker. 4. Die öfteren Reisekosten für die Professoren aus Krakau. 5. Die Reparaturen am Schulhause. 6. Die Meßstipendien. 7. Die Gerichtskosten und 8. Das Holz zum Heizen und alle sonstigen Bedürfnisse. Über alle Einnahmen und Ausgaben hatte der Rektor jährlich zwei oder drei vom Posener Domkapitel zu Revisoren bestimmten Prälaten oder Kanonikern Rechnung zu legen. Diese prüften sie und billigten sie durch ihre Unterschrift.

Auch über das Schulgebäude erhalten wir aus einem der Erziehungskommission von den Generalvisitatoren im Jahre 1774 erstatteten Berichte¹⁾ eine nähere Beschreibung. Hiernach war das aus Lubranskis Zeiten herstammende Akademiegebäude ein alleinstehendes, viereckiges Haus von altertümlicher Bauart und hatte sich in seiner ursprünglichen Form bis 1762 erhalten. In jenem Jahre wurde der altersschwache, ehrwürdige Bau durch ein Feuer größtenteils zerstört. Da kein genügendes Kapital vorhanden war, woraus das Gebäude hätte wieder aufgebaut werden können, so wurden durch Sammlung, besonders durch die Freigebigkeit des Andreas Lipiewicz, der Doktor beider Rechte und Professor der Krakauer Universität, dann Kanonikus der Krakauer Kathedrale und Rektor der Posener Akademie war, die notwendigen Mittel zusammengebracht und das Haus 1764 in weit geschickterer Form, als es früher gewesen war, größtenteils massiv und mit Ziegeln gedeckt wiederhergestellt.

Im Innern des Bauwerks befanden sich in zwei Stockwerken zunächst einige Wohnungen für den Rektor, drei Professoren und einige adlige Konviktoristen. Die meisten von diesen Wohnräumen lagen im zweiten Stockwerk. Außer diesen befand sich im ersten Stock ein Zimmer, das Bibliothek genannt wurde, weil darin in Schränken seit alter Zeit Bücher untergebracht waren. Diese Bücher waren meist recht alt und Mittel zu Neuanschaffungen nicht vorhanden. Entstanden und vermehrt war die Bibliothek durch Schenkungen von Posener Kanonikern und Professoren des Kollegiums. Unter anderen verschrieb Nicolaus Zalaszowski, ein früherer Rektor der

¹⁾ Kom. Eduk. Narod. Zeszyt 24 III Raporty S. 20f.

Schule, der später Prälat an der Domkirche war und unter den Wohltätern der Anstalt aufgeführt wird, im Jahre 1703 der Akademie seine aus einigen tausend Bänden bestehende Bibliothek¹⁾).

Auf der Rückseite des Hauses lag im ersten Stock das Oratorium oder die Hauskapelle, in der bisweilen Messe gehalten wurde. Meist gingen die Schüler freilich zum Gottesdienst in den nahem Dom. In dem Oratorium fanden gewöhnlich nur sonstige Andachten statt. Es diente aber auch als Vortragsraum für Rechtswissenschaft, Theologie, Mathematik und Philosophie, ferner für die rednerischen Übungen, Disputationen und andern Schulfeiern.

Unten zu ebener Erde waren außer einigen Aufbewahrungsräumen drei Klassenzimmer für die jüngeren Schüler, und zwar eins für die Grammatik und Syntax, ein zweites für die Poetika und ein drittes für die mit der Dialektika vereinigte Rhetorika.

In demselben Stockwerk lagen hinten auf der einen Seite die geräumige Küche, auf der andern in einem größeren Zimmer die Druckerei, ein Geschenk des Geistlichen Laktanski, die im Jahre 1689 in das Akademiegebäude verlegt worden war²⁾. Wegen der auf ihr lastenden Schulden in Höhe von 3800 Gulden und der geringen Mittel der Akademie war die materielle Lage der Druckerei sehr kümmerlich³⁾. Ihre Tätigkeit bestand darin, daß sie neben asketischen, panegyrischen und wissenschaftlichen Werken Kalender, Verzeichnisse der Diözesangeistlichkeit und ähnliche Bücher herstellte. Öfter kam es vor, daß die Ausgaben die Einnahmen übertrafen. Als Leiter hatte sie einen besonderen Präfekten.

Außer diesem Gebäude hatte die Akademie keine weiteren Häuser und auch keinen Garten. Ein ihr früher gehörendes und bei der Szoldrskischen Burse gelegenes Häuschen hatte sie gegen einen Piotrowo genannten Platz vom Posener Domkapitel eingetauscht. Zu diesem Tausch legte das Domkapitel *vigore compositionis* seit 1757 jährlich die im Einnahmeverzeichnis erwähnten 50 Gulden hinzu.

Im Jahre 1780 wurde die Lubranskische Akademie, nachdem sie über 2¹/₂ Jahrhunderte bestanden hatte und schließlich zur Bedeutungslosigkeit einer niederen Schule herabgesunken war, von der Erziehungskommission geschlossen.

¹⁾ Łukaszewicz, *Obraz histor.* II 19.

²⁾ Ebenda II 41.

³⁾ *Kom. Eduk. Narod. Zeszyt 24 III Raporty* S. 20f. Die Druckerei hatte jährlich je 20 Guld. an die St. Nicolai- (Pos. Sts.-Arch. Manusk. A II 5 S. 53) und die Marienkirche, ferner 150 Gulden für die Krallowianische Schuld von 3000 Gulden zu zahlen.

2. Die Akademie zu Kulm.

Die im Jahre 1472 den Brüdern vom gemeinsamen Leben übertragene höhere Schule zu Kulm¹⁾ hatte mit der Zeit immer mehr an Ansehen eingebüßt und war in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts ganz verfallen²⁾.

Bald fanden sich aber für die alte Schule neue Gönner. Am 11. Juli 1541 hinterlegte der Elbinger Kastellan vor dem Schöffengericht in Graudenz „der Schulen zu Kolm zu gute“ 440 Mark als ein Legat des ermländischen Bischofs Tiedemann Giese, der vordem Bischof von Kulm gewesen war³⁾. Auch der König Sigismund I. selber verwandte sich für die Schule, indem er unterm 8. März 1542 den Kardinal-Protector bat, die Äbte von Oliva und Pelpin zu einem jährlichen Beitrage von 600 Dukaten für die Anstalt zu veranlassen⁴⁾. Wenige Tage darauf, am 13. desselben Monats, schrieb der König wegen der Schule an die Bischöfe von Ermland und Kulm und legte sie ihnen besonders ans Herz⁵⁾. Bischof Giese stiftete denn auch 1545 abermals 500 Mark für sie⁶⁾.

Im Jahre 1554 konnte endlich der Kulmer Rat die Eröffnung einer höheren Schule bekannt machen⁷⁾. Zum Rektor der neuen Anstalt, die ein Gymnasium war, wurde Johannes Hoppe berufen, der vorher in Königsberg gewesen war⁸⁾. Wegen der Osiandrischen Streitigkeiten war er seines Amtes enthoben worden und hatte die Stadt verlassen müssen. Bald nach seiner Ankunft in Kulm machte der Rat in einem Deutsch und Lateinisch geschriebenen Programm bekannt, wie es sich mit der Einrichtung der Schule verhalte, damit die Bewohner für sie Interesse gewinnen sollten. Kaum hatte jedoch Hoppe sein Amt angetreten, da wurde er auch schon vom Kulmer Bischofe Johann Lubodziecki (1551—1562), weil er aus dem der Ketzerei verdächtigen Königsberg kam und auch noch dazu in Wittenberg studiert hatte, gegen den Willen des Rates seines Amtes entsetzt. Wegen dieser Angelegenheit hielt nun der Woywode von Marienburg, Achatius von Zehmen, auf dem Michaelislandtage zu Graudenz im Namen der anwesenden Räte des Landes und des Adels der Woiwodschaft gegen den Bischof in dessen Gegenwart eine Rede. Er betonte darin, daß in Preußen außer der Kulmer „keine wohlbestellte Schule“ sei, und daß von dieser die Jugend des ganzen Landes Nutzen haben solle. Es sei ganz ungeziemend, daß der Bischof den Rektor ohne vorherige Besprechung mit dem Rate oder den Vorstehern der Schule entsetzt habe. Die Stadt Kulm habe genau so wie alle andern Städte die lange hergebrachte Freiheit, ohne Schaden der geistlichen Oberaufsicht, die Rektoren und Lehrer anzustellen, zu besolden und abzusetzen,

¹⁾ Scr. Rer. Pr. III 516; Urkdb. d. Bist. Culm Nr. 667 u. Heine, Academia S. 153.

²⁾ Heine, Academia S. 155, 157.

⁴⁾ Urkdb. d. Bist. Culm Nr. 959.

⁶⁾ Heine, Academia Culmensis S. 158.

⁸⁾ Zum folg. vergl. Hartknoch 1058f u. Lengnich II 112ff.

³⁾ Ebenda S. 158.

⁵⁾ Ebenda Nr. 960.

⁷⁾ Urkdb. d. Bist. Culm Nr. 1024.

da die Schule von der Stadt angelegt und mit Einkünften versehen sei und die Bischöfe nicht den geringsten Pfennig dazu gegeben hätten. Die Bitte der Räte und des Adels ginge nun dahin, der Bischof möge sich die Sache noch einmal überlegen und den Rektor an der Schule belassen, andernfalls sei man genötigt, sich höheren Ortes über ihn zu beschweren. Am folgenden Tage gab der Bischof Antwort und sagte unter anderem, es sei festgestellt, daß der Rektor in seinem Glauben von der katholischen Lehre abgewichen sei, und da es nicht anginge, daß in einer bischöflichen Stadt ein solcher Lehrer geduldet werde, so habe man ihn nicht im Amte lassen können. Er sei jedoch bereit, ihn in der Hoffnung, daß die Schule inzwischen einen andern Rektor erhalten werde, noch acht Wochen lang zu dulden. Der Marienburger Woiwode verteidigte zwar noch in einer zweiten Rede den Rektor wegen seines Glaubens, der Bischof ließ sich aber nicht von seinem Entschluß abbringen, und so appellierte man denn an den König. Der Erfolg dieser Berufung war, daß der König Sigismund August unterm 20. Juni 1555 Hoppe noch für ein Jahr die Verwaltung des Rektorates der Schule gestattete¹⁾. Von Kulm begab sich Hoppe an das Gymnasium nach Elbing. Da er aber auch hier von dem ermländischen Bischof Hosius, an den der Kulmer Bischof Lubodzieski Hoppes und der Kulmer Schule wegen am 2. Oktober 1555 geschrieben hatte²⁾, nicht geduldet wurde, so ging er 1558 als Rektor an das Gymnasium nach Danzig. Für die Kulmer Schule war sein Fortgang ein nicht wieder gut zu machender Verlust. Die Landstände machten allerdings noch wiederholt den Versuch, ein richtiges Gymnasium einzurichten, doch hatten sie keinen besonderen Erfolg.

Die weiteren Nachrichten über die Entwicklung der Schule sind sehr spärlich. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts versetzte der Krieg mit Schweden und die Pest dem gesamten Schulwesen einen harten Stoß, so daß der Kulmer Bischof Kaspar Dzialynski (1639—1646) auf der Diözesansynode von 1641³⁾ den Wunsch äußerte, daß doch wenigstens die Kulmer Schule zu neuem Leben erweckt werden möge. Zu diesem Zwecke ordnete er als oberster Leiter des Gymnasiums an, daß die Provisoren der Schule, — zwei von der Stadt ernannte Männer und der jedesmalige Ortspfarrer als Vertreter des Bischofs — geeignete Lehrer von der Krakauer Universität hierher berufen und dafür sorgen möchten, daß die vom Apostolischen Stuhl bewilligten Privilegien auch wirklich ausgenutzt würden.

Neben dieser Anstalt gründete im Jahre 1651 der Bischof Andreas Graf Leszczyński ein Priesterseminar. Dessen Leitung übertrug Bischof Malachowski 1680 den Missionspriestern vom hl. Vincenz von Paul⁴⁾. Sehr bald wurde diesen nun auch das Gymnasium übergeben⁵⁾.

¹⁾ Urkdb. d. Bist. Culm Nr. 1042.

³⁾ Concil. Germ. IX 614.

⁵⁾ Heine, Academia S. 165f.

²⁾ Ebenda Nr. 1044 u. 1045.

⁴⁾ Urkdb. d. Bist. Culm Nr. 1193.

Damit beginnt im Jahre 1692 in der Geschichte der Schule eine neue Periode. In diesem Jahre gliederte sich die Anstalt in 4 Klassen: Grammatika, Syntax, Poetika und Rhetorika. Hierzu kamen im Laufe der Zeit noch 3 Vorbereitungsklassen, und zwar 1694 die Infima und die Subinfima und endlich 1739 als unterste die Elementarklasse der Proforma. Wie im 17. Jahrhundert so haben auch später Kriege und Krankheiten in das Leben der Schule schmerzlich eingegriffen. Von 1704—1718 fiel der Unterricht wegen des Schwedenkrieges und der Pest längere Zeit aus, ebenso stand es in den unruhigen dreißiger Jahren mit dem Schulbesuch schlecht, weil man keine genügenden Gelder hatte, um die Lehrer angemessen zu besolden¹⁾.

Die oberste Gewalt über die Schule übte auch in dieser Zeit der Kulmer Bischof aus. In einem Visitationsprotokoll von 1725²⁾ wird bemerkt, die Hauptsache sei, daß die Schule sich mit dem vom päpstlichen Stuhle für immer als Rektor eingesetzten Ortspfarrer dem Bischofe ehrerbietig unterwerfe. Während der Sedisvakanz habe der Suffraganbischof durch ein Dekret bestimmt, daß der Kulmer Magistrat Lehrer mit akademischem Grade und akademischer Befähigung auf eigene Kosten berufe, und daß diesen in Gegenwart des Archipresbyters als des obersten Herrn der Akademie der Eid der Treue und des Gehorsams abgenommen werde³⁾.

Mit dem Jahre 1756 beginnt abermals ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Anstalt. Sie wurde eine Kolonie der Krakauer Hochschule und unterstand nunmehr dieser. Von 1756—1779 waren die Lehrer der Kulmer Akademie stets Krakauer Gelehrte, und die Leiter wurden Rektoren genannt, trotzdem sie selbst unter dem Krakauer Universitätsrektor standen. In dieser Zeit erfolgte durch die Einrichtung einer philosophischen und juristischen Fakultät der Ausbau der Schule zur Universität und damit die Erfüllung der Wünsche des Magistrats der Stadt, der stets betont hatte, daß die Anstalt nur zu diesem Zwecke mit Gütern ausgestattet sei⁴⁾.

Nachdem Kulm 1772 preußisch geworden war, wurde sehr bald eine Neuordnung der Akademieverhältnisse vorgenommen. Im Jahre 1779 wurde der früher betehende Zustand wieder hergestellt. Die oberste Leitung der Akademie ging vom Krakauer Universitätsrektor wieder auf den Kulmer Diözesanbischof über, die Provisoren der Anstalt wurden wieder eingesetzt, und Priester des Missionshauses wurden wie früher die Lehrer an der Hochschule. In dieser Form blieb die Academia Culmensis dem Namen nach bis 1806 bestehen. Als neue Lehrfächer treten seit 1779 Deutsch, seit 1780/81 Geographie, seit 1791 Französisch und seit 1805/06 außer Biblischer Geschichte noch Universalgeschichte und preußische Geschichte hinzu. Nach dem Fall Preußens, wo Kulm zum Großherzogtum Warschau kam, trat 1808 an die Stelle der Akademie eine polnische fünfklassige Schule mit 3 Lehrern.

¹⁾ Heine, Academia S. 173.

³⁾ Ebenda S. 172f.

²⁾ Dzg. Sts. Arch. 322 Nr. 79.

⁴⁾ Heine, Ebenda.

Diese bestand nur bis zur Wiedervereinigung des Kulmerlandes mit Preußen im Jahre 1815.

Schließlich ist es noch von Interesse einiges über den Besitz der Akademie zu hören. Im Jahre 1647 werden ihre Einnahmen auf rund 900 Mark angegeben¹⁾. Die Eintreibung der Zinsen war aber, wie der Visitationsbericht von 1667²⁾ bemerkt, schwierig und fiel öfter aus. In den Akten aus dem Jahre 1773³⁾ sind als Revenuen der Akademie folgende Güter und Jahreseinnahmen angegeben:

	fl. Gr.
„Vorwerk Gogolin 3 Hufen 27 Morgen und dazu gehörige Krüge	545,21
Dorf Gogolin 12 Hufen 156 Rth. und noch 11 Morgen und 211½ Rth. unbrauchbares Land	762,—
Dorf Szteynwag	702,—
Zwei Katen	4,—
Mühle Sacki	120,—
Ferner bei der Stadt einige Flecken Acker und Wiesen, zu- sammen 12 Morgen, deren Ertrag erhalten die Provisoren für ihre Bemühung, so daß die Academie hiervon nichts hat. Aus den Waldungen und Jagden auch nichts verkauft, sondern selber verbraucht.	
An Grundzins von einigen Häusern in der Stadt zusammen ..	5,20
	2138,41
Die Ausgaben betruhen nur an die Kämmerei	2,20
	Sa.: 2136,21“

Über das Kulmer Akademiegebäude sei bemerkt, daß es nach dem Visitationsbericht von 1647⁴⁾ drei große Zimmer mit Pulten für die Lehrer und Bänken für die Schüler, ferner zwei kleine Stuben und Kammern hatte. Im Schwedischen Kriege (1655—1660) hatte das Gebäude stark gelitten und war sehr reparaturbedürftig geworden⁵⁾.

3. Die Domschule zu Gnesen.

Eine Domschule ist in Gnesen seit 1213, wo innerhalb des Domkapitels ein Scholastikus namens Waclaw genannt wird, urkundlich nachweisbar⁶⁾. Über diese Schule, die 1438 neben dem Dome lag⁷⁾, führte der jedesmalige Scholastikus des Kapitels die Aufsicht und hatte für sie die Lehrkräfte zu

¹⁾ Font. IV 33f.

²⁾ Font. VI 154.

³⁾ Berlin, Geh. Sts.-Arch. General-Direkt. Westpr. u. Netzedistr. Materien Tit. LXXXIV Nr. 34.

⁴⁾ Font. IV 33.

⁵⁾ Font. VI 155.

⁶⁾ Łukowski, Szkoła Tumska S. 7.

⁷⁾ Cod. Dipl. Mai. Pol. V Nr. 616.

besorgen und dem Domkapitel zur Ernennung vorzuschlagen. Ferner mußte er den Lehrern ihren Lohn auszahlen und für das Schulhaus und die armen Schüler sorgen. Der Unterhalt wurde größtenteils aus frommen Stiftungen bestritten. Im Mittelalter entwickelte sich die Schule sehr günstig und wurde als eine der besten Großpolens auch noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts von den Söhnen der vornehmsten Familien besucht¹⁾.

Im Zeitalter der Reformation ging auch diese Anstalt stark zurück. Sie sank jedoch nicht, als 1603 das Priesterseminar in Gnesen eingerichtet wurde, auf die Stufe einer gewöhnlichen Pfarrschule herab, sondern erhielt wie früher akademisch gebildete Rektoren²⁾.

Die späteren Nachrichten über die Schule sind sehr spärlich. Über das Schulhaus erfahren wir, daß es unter dem Erzbischof Baranowski (1608—1615) in so schlechtem Zustande gewesen sei, daß eine gründliche Wiederherstellung oder ein massiver Neubau für dringend notwendig gehalten wurde³⁾. Man entschloß sich denn auch zum Bau einer neuen Domschule, zu dem der Erzbischof $\frac{1}{3}$, das Domkapitel $\frac{2}{3}$ der Kosten beisteuerte⁴⁾. Bald nach dem Regierungsantritt des Erzbischofs Gembicki (1615—1624) war das Schulhaus denn auch vollendet, und der hierüber erfreute Primas drückte am 20. Oktober 1617 dem Domkapitel den Wunsch aus, daß der Unterricht nun musterhaft erteilt und zum Rektorate geeignete Leute gewählt werden möchten⁵⁾. Das scheint früher nicht der Fall gewesen zu sein. Auch unter dem Erzbischof Stanislaus Szembek (1706—1721) hatte sich die Domschule der besonderen Fürsorge des Primas zu erfreuen⁶⁾.

Vor allem waren auch verschiedene Erzbischöfe bemüht, armen Schülern das Studium zu erleichtern. So sorgte der Erzbischof Johann Latalski (1537—1540), der sich als Bischof von Posen um die Lubranksische Akademie so verdient gemacht hatte, für sie, indem er die Lieferung von Lebensmitteln aus seinem Gute verordnete⁷⁾, und Stanislaus Karnkowski (1581—1603) unterhielt auf seine Kosten mindestens 12 begabte Schüler der Domschule⁸⁾.

Aus der Geschichte der Gnesener höheren Lehranstalt sei sonst noch bemerkt, daß jeder Rektor Promovierter der Krakauer Universität sein sollte⁹⁾. Wenn Łukasiewicz recht hat, war die Schule wenigstens längere Zeit hindurch eine Kolonie der Krakauer Akademie und hätte von dort ihre Lehrkräfte bezogen. Nach ihm hätten im Jahre 1755 an der Anstalt drei Professoren gewirkt und zwar Josef Szczechowicz als Professor der Philo-

1) Acta Hist. IV S. CLII.

2) Łukowski, Szkoła Tumska S. 16.

3) Korytkowski, Arcybiskupi Gnieźnieńscy III 612.

4) Ebenda S. 624.

5) Ebenda S. 653.

6) Ebenda IV 395.

7) Ebenda III 183.

8) Ebenda S. 445.

9) „debet esse in academia Cracoviensi artium et philosophiae promotus“. Łukowski, S. 15.

sophie und Rhetorik, Matthäus Lusinski als Professor der Poesie und Arithmetik und Johann Siekierski als Professor der Grammatik¹⁾. Der letzte von der Krakauer Universität empfohlene und promovierte Rektor war 1767 Andreas Kosmacinski. Seit dieser Zeit leiteten die Domschule, die wie die Posener Lubranskische Akademie auf die Stufe einer gewöhnlichen Pfarrschule herabgesunken war, nur noch Kantoren, zuweilen ein Geistlicher der Kathedrale und zuletzt vom Domkapitel empfohlene Kleriker²⁾.

So offenbart sich auch im Leben der höheren Schulen der Verfall des Reiches.

II. SCHULORDNUNGEN, LEHRPLÄNE, UNTERRICHTSSTOFF.

Über den Geist, in dem die höheren Schulen geleitet wurden, geben uns die erhaltenen Schulordnungen näheren Aufschluß. Im allgemeinen sei bemerkt, daß die Grundlinien, nach denen sich das innere Schulleben regelte, bei allen drei Lehranstalten im ganzen dieselben waren.

Die ersten und wohl ältesten Schulgesetze, die im Jahre 1532 für die Posener Akademie³⁾ unter Hegendorf gegeben wurden, scheinen verloren gegangen zu sein. Nach der zweiten 1612 vom kujavischen Weihbischof Rozdrzewski gegebenen Ordnung⁴⁾ war folgendes bestimmt: 1. sollte der jedesmalige Rektor, der alljährlich aus dem Lehrerkollegium zu wählen war, die oberste Leitung des Lubranskischen Kollegiums haben. Seiner Leitung unterstand die Anstalt in wissenschaftlicher und materieller Beziehung; in zweifelhaften Fällen, welche die Verwaltung betrafen, sollte er sich bei den vom Bischof zu ernennenden Kuratoren der Schule Rat einholen, 2. hatten die Lehrer dem Rektor in allem, was recht und billig war, Gehorsam zu leisten, 3. sollten die Lehrer und die Zöglinge aus der Rozdrzewskischen Familie gemeinschaftlich speisen, 4. übte der Director studii die Gerichtsbarkeit über Lehrer und Schüler aus, doch war jenen die Appellation von seinen Entscheidungen an den Bischof gestattet, 5. Schüler, welche die Gesetze viermal übertraten, sollten beim vierten Mal von der Schule entfernt werden, ebenso, wenn sie trotz der Ermahnungen des Rektors mit Waffen in die Anstalt kamen, 6. den Schülern war nicht erlaubt, Schenken oder Tanzböden zu besuchen, des Nachts herumzutreiben und Karten oder Würfel zu spielen.

¹⁾ Łukaszewicz, *Historia szkół* III.

²⁾ Łukowski S. 16.

³⁾ „Leges et instituta novae Academiae Posnaniensis Autore Ch. Hegendorfino. Cracoviae 1532.“

⁴⁾ Zum folg. vergl. Łukaszewicz, *Obraz histor.* II 16f. u. Skladny, *Zur Gesch. der Universitätsfrage in Posen* HZ S. 359–362.

Nach dem Statut war die Schule in die 5 Klassen Grammatika, Rhetorika, Mathematika, Philosophika und Juridika geteilt. Der Unterrichtsplan dieser einzelnen Stufen war folgender:

Grammatika: Täglich von 8—9 Uhr Grammatik und Ciceros Briefe. Der Lehrer sieht die am vorhergehenden Tage aufgegebenen Ausarbeitungen durch.

Von 9—10 werden Ovid, Tibull oder Properz gelesen und übersetzt.

Von 10—11 Etymologie und Syntax.

Von 3—4 werden einzelne Stücke aus Ovid wiederholt und aufgesagt, darauf die Anfangsgründe der griechischen Sprache geübt.

Von 4—5 werden kürzere Briefe Ciceros gelesen.

Von 5—6 werden die Schüler im Disputieren geübt und die häuslichen Arbeiten aufgegeben.

Am Sonnabend wurde vormittag alles wiederholt, was in der ganzen Woche gelernt war. Dabei wurde besonders auf einen schönen Vortrag des Memorierstoffes geachtet und eine Disputation über einzelne Punkte abgehalten. Am Nachmittage wurde gerechnet, Schönschrift geübt, der Cizio Janus¹⁾ auswendig gelernt und zum Schluß ein polnischer Musterbrief gelesen.

In der

Rhetorika und der mit dieser vereinigten *Poetika* wurden täglich von 8—9 von den Dekurionen (Klassenaufsehern) auswendig gelernte Stücke aus Cicero abgefragt.

Von 9—10 wurden in einer der Fassungskraft der Schüler angemessenen Form Regeln der Rhetorik durchgenommen.

Von 10—11 wurde Virgil oder ein anderer Dichter gelesen und Prosodie getrieben.

Von 3—4 wurden auswendig gelernte rhetorische Regeln wiederholt.

Von 4—5 wurde eine leichtere Rede Ciceros gelesen.

Von 5—6 wurde allgemeine Weltgeschichte vorgetragen und zum Schluß eine häusliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung in Prosa oder Versen aufgegeben.

¹⁾ Zur Erklärung des Kunstausdrucks Cizio Janus sei bemerkt, daß man in früherer Zeit wie für viele andere Dinge, so auch für den Kalender und die zahlreichen katholischen Festtage Merkwörter hatte. Um diese Tage leichter dem Gedächtnisse einzuprägen, stellte man in Form von „Hexametern“ Silben von in Frage kommenden Wörtern zusammen. So lauteten z. B. die zwei ersten Merkwörter für den Januar:

Cizio Janus epi sibi vendicat oc feli mar an

Prisca fab agn vincenti pau po nobile lumen.

Diese sonderbaren Wortgebilde sollten dem Schüler ins Gedächtnis rufen, daß 1. der Januar der erste Monat des Jahres ist; denn an den Monatsnamen klingt das Wort Janus an, daß 2. der Monat 31 Tage hat, wie denn auch die beiden ersten Verse zusammen 31 Silben zählen, daß 3. auf den 6. Januar das Fest Epiphania fällt, genau so wie die 6. und

Sonnabend vormittag wurden Ciceros Reden deklamiert, nachmittag wurde Prudentius oder ein anderer christlicher Dichter gelesen.

Die

Mathematika und Dialektika hatte von 8—10 Unterricht in der Dialektik.

Von 10—11 wurden die Anfangsgründe der Geometrie und Astronomie vorgetragen.

Nachmittags wurde in einer Stunde der Gregorianische Kalender erklärt, bisweilen auch Arithmetik getrieben oder die Anwendung der mathematischen Instrumente gezeigt.

Mit dieser Klasse schloß der niedere Unterricht, die nächste, die Philosophika hatte von 7—8 und von 4—5 täglich Philosophie in kurzen Abrissen und von 9—10 und 5—6 Wiederholungen mit Redeübungen.

Am Sonnabend fanden Übungen in der Bildung richtiger Schlüsse statt.

In der

Juridika wurde von 9—10 gelehrt, die juridischen Abkürzungen zu lesen (modus legendi abbreviaturas iuris).

Von 10—11 wurden die Institutiones imperiales interpretiert.

Am Nachmittage wurden einstündige Vorträge über Moralphilosophie gehalten.

Jeden Sonnabend wurde nur eine Stunde gegeben, in der die juristischen Bestimmungen (regulae iuris) gelesen und erläutert wurden.

Alle Klassen hatten monatlich einmal in dem Oratorium genannten Saale öffentliche Deklamation, einmal im Jahre fand auch eine theatralische Auf-führung statt.

Dieser seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts geltende Lehrplan erfuhr in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts insofern eine Erweiterung, als noch zu den bisherigen Fächern französischer Sprachunterricht, der damals auch an den deutschen höheren Schulen Polens Eingang fand¹⁾, hinzutrat.

Diesen Vorschriften des Posener Schulstatuts und Lehrplanes der Lubranskischen Akademie seien auch noch einige Bemerkungen über die innere Verfassung der Kulmer Schule hinzugefügt. Nähere Auskunft über sie erhalten wir durch das im Jahre 1554 bei der Eröffnung der Anstalt von Hoppe veröffentlichte Programm²⁾.

folgende Silbe epi lauten, daß 4. am 14., 16., 17. des Monats die Feste des hl. Felix, Marcellus und Antonius begangen werden, wie die Silben felix, mar und an auf die gleiche Silbenzahl im Verse fallen.

¹⁾ Vergl. Waschinski, Das Thorner Stadt- und Landschulwesen S. 70, 75.

²⁾ Forma veteris Gymnasii Culmensis recens instaurati. Autore M. Joanne Hoppio, eiusdem Gymnasii Rectore, Vratislaviae in officina Crispini Scharfenbergii 1554 mense Julio 4to.

Es wird darin zunächst von den Lehrern gesprochen und unter andern gefordert, daß sie ihre Schüler durch die Macht des Beispiels zur Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit, zu Fleiß und regem Eifer anspornen sollen. Ganz modern klingt die Forderung, daß die Lehrer sich mit großer Aufmerksamkeit an die Individualität des Schülers anschmiegen möchten¹⁾.

Als Unterrichtsgegenstände werden Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Musik und Religion genannt. Die drei erstgenannten Fächer sollten im Anschluß an die besten lateinischen und griechischen Schriftsteller wie Cicero, Terenz, Plautus, Vergil, Ovid, Horaz, Sallust, Justin, Livius, Lukian, Hesiod, Homer, Aristoteles getrieben werden. Das Hauptgewicht wurde hierbei, wie es früher allgemein üblich war, auf das Lateinische gelegt; Cicero und Terenz sollten im Mittelpunkt des Unterrichtes stehen. Von den Schülern wurde verlangt, daß sie nicht nur in der Schule, sondern auch zu Hause und beim Spiel Lateinisch sprechen sollten. Ganz besonders wurde auch auf die Nützlichkeit des häuslichen Unterrichtes hingewiesen und mit Recht betont, daß die häusliche Erziehung derjenigen in der Schule vorangehen müsse, wenn das Kind gedeihen solle.

Im Hinblick auf die Schulgesetze wird ausdrücklich hervorgehoben, daß jeder, der in den Wissenschaften zwar fortschreite, in den Sitten aber zurückgehe, mehr rückwärts als vorwärts gehe. Als kluger Pädagoge forderte Hoppe auch, daß die Strafen nicht so hart sein dürften, daß den Schülern aus Furcht vor Strafe die Lust zum Lernen vergehe.

Wie schon zu Hoppes Zeiten, so war auch später, als die Missionspriester den Unterricht übernahmen, Lateinisch Unterrichtssprache und Hauptlehrgegenstand. Cicero und Vergil bildeten den Mittelpunkt des Unterrichtes, dagegen fielen die griechischen Schriftsteller Hesiod, Homer, Aristoteles u. a., die Hoppe lesen lassen wollte, ebenso wie die lateinischen Schriften des Plautus, Terenz, Sallust, Cäsar, Livius, fort, und an ihre Stelle traten Seneca, Martial, Juvenal, Tacitus, Florus, Lipsius und Puteanus.

Was im einzelnen in den vier Klassen gelesen werden sollte, erkennt man aus einer Zusammenstellung der für jede Klasse auf einen dreijährigen Kursus verteilten Schriftsteller vom Jahre 1692²⁾. Hiernach war in Aussicht genommen für die

Rhetorika

1. Jahr. Erste Rede Ciceros gegen Catilina, Senecas Medea, des Florus römische Geschichte oder des Curtius Rufus Buch 3 oder 5.
2. Jahr. Ciceros Rede für Milo oder eine gegen Verres, des Seneca Troades oder Hippolyt. Justins Historien, Buch 3 und 4.
3. Jahr. Eine Philippica Ciceros, Senecas Herkules. Eine Schrift des Tacitus.

¹⁾ Heine, Academia S. 160.

²⁾ Ebenda S. 169f.

Poetika

1. Jahr. Vergils Aeneis, Buch 6. Horaz' Oden, Buch 3. Martials Epigramme, Buch 2 oder ein neuerer Dichter für Schulen.
2. Jahr. Vergils Aeneis, Buch 9. Auswahl aus Horaz' und Juvenals Satiren. Martials Epigramme, Buch 2 oder ein neuerer Dichter für Schulen.
3. Jahr. Vergils Aeneis, Buch 10, 11 oder Horaz' Oden, Buch 1 oder eine Satire, Martials Epigramme, Buch 6 oder ein neuerer Dichter für Schulen.

Syntax

1. Jahr. Vergils Georgica, Buch 4. Ein Buch der Briefe Ciceros oder ein anderer in der Schule gelesener Klassiker z. B. Lipsius und Puteanus, Äsops Fabeln.
2. Jahr. Vergils Aeneis, Buch 2. Ciceros Briefe. Äsops Fabeln.
3. Jahr. Vergils Eklogen. Briefe. Äsops Fabeln.

Grammatika

1. Jahr. Ovids Tristien, Buch 1. Kürzere Briefe Ciceros.
2. Jahr. Ovids Tristien, Buch 2. Ciceros Epistolae ad familiares.
3. Jahr. Ovids Ex Ponto, Buch 1. Ciceros Briefe.

Nach diesen Angaben war der an der Kulmer Akademie zu behandelnde Lehrstoff im ganzen reicher wie der im Unterrichtsplan der Lubranskischen Akademie zu Posen vorgesehene.

Außer Lateinisch wurde in der Rhetorika stets im Juni Dialektik gelehrt. Arithmetik wurde für die Schüler der Grammatika und Rhetorika an den letzten Tagen der Woche gegeben. Eine Gesangstunde wurde, wie in vielen Pfarrschulen, täglich von 12 Uhr ab erteilt. Sehr stiefmütterlich war der griechische Unterricht bedacht. Damit er nicht ganz in Vergessenheit gerate, sollte ihm wöchentlich wenigstens eine halbe Stunde gewidmet sein. Schließlich sollten auch an der Kulmer Schule, wie an andern dieser Art, nach dem Brauche früherer Zeit Disputationen, Deklamationen und Theateraufführungen stattfinden.

In demselben Rahmen wie in Posen und Kulm bewegte sich im großen und ganzen unzweifelhaft auch das innere Leben der Domschule zu Gnesen wenigstens in dem Zeitraum, in dem sie wie die beiden andern Anstalten eine Kolonie der Krakauer Universität war, da alle Schulen dieser Art in gleicher Weise eingerichtet waren.

III. UNTERRICHTSMETHODE, LEHRMITTEL UND ERZIEHUNG.

Über den Unterricht selber sei hier nur kurz soviel gesagt, daß er in derselben Weise¹⁾ erteilt wurde wie an den andern höheren Schulen jener Zeit²⁾. Wenn die Schüler Lesen gelernt hatten, wurden lateinische Vokabeln gelernt und Donat getrieben. Später lernten sie Grammatik, und zwar Etymologie, Orthographie, Syntax und Prosodie nach dem seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts für den Schulgebrauch bestimmten vierteiligen Lehrbuch von

Łukasz Piotrowski *Grammaticarum institutionum libri IV pro usu scholarum Novodvorscianarum in alma academia Cracoviensi.*
Kraków 1634,

das in den nächsten 1½ Jahrhunderten noch manche Auflage erlebte. Dieses Buch wurde auch noch in der Poetika, besonders wegen der Prosodie, und in der Syntax gebraucht. Dann stiegen die Schüler zur Rhetorika auf und vervollkommneten sich in den Regeln für die Redekunst nach einem in Krakau für die akademische Jugend gedruckten Lehrbuche. Neben dem Unterricht wurden zwei Jahre hindurch praktische Redeübungen gehalten. Die in der Schule durchgenommenen Regeln wurden durch schriftliche Arbeiten, die zu Hause angefertigt und vom Lehrer durchgesehen wurden, befestigt.

Was noch weiter die Lehrmittel angeht, so wurden an den Akademien zu Posen und Kulm zu Hegendorfs und Hoppes Zeit lateinische und griechische Klassiker selbst und nicht bloß verstümmelte Auszüge in kümmerlichen Chrestomathien gelesen, wie sie später vor allem an den Schulen der Jesuiten üblich waren. Im übrigen hatte die Posener Schule in der ersten Zeit fast für jeden Gegenstand eigene Schulbücher³⁾. Es seien hier nur die von Hegendorf während seines Posener Aufenthaltes für die Schüler verfaßten Schriften genannt⁴⁾. Jedes Jahr kam wenigstens eine Schrift dieses gelehrten und fleißigen Mannes heraus. Im Jahre 1530 erschien eine Mahnung über die rechte Art des Studiums und Lebens, gerichtet an die Studenten der guten Wissenschaften und Tugenden am Gymnasium zu Posen, 1531 eine Anleitung zur Beredsamkeit und eine Rede zum Lobe der freien Künste an der neuen Akademie zu Posen; im Jahre 1532 gab er sodann die bereits erwähnte Schulordnung heraus, 1533 verfaßte er eine Schrift „Grundzüge der christlichen Frömmigkeit, in Verse gebracht, damit sie die Knaben desto leichter behalten können“ und eine zweite über die Erziehung und den Unterricht adliger Knaben zum Gebrauch an der neuen Akademie zu Posen. Das erste

1) Kom. Eduk. Narod. Zeszyt 24 III Raporty S. 22.

2) Ausführlicher wird über die frühere Lehrmethode im Bd. II bei der Schilderung der Jesuitenschulen gesprochen.

3) Łukaszewicz, *Obraz histor.* II 22.

4) Warschauer, *Die Epochen des Hochschulgedankens.*

dieser beiden zuletzt genannten Bücher war seinen Schülern Raphael und Waclaw Leszczynski gewidmet. Schließlich erschien 1534 seine „Stichologie, d. i. Unterricht, Verse zu schreiben, den Studenten an der neuen Akademie zu Posen diktiert“¹⁾. Neben all diesen Schriften verfaßte er noch eine Anzahl von lateinischen Dichtungen, die besonders bei den Schulfeiern, zu denen zahlreiche vornehme Gäste aus Stadt und Land zusammenkamen, Entzücken und Bewunderung erregten²⁾.

Von besonderem Interesse ist, daß der uns bereits als Professor der Lubrankschen Akademie bekannte Benedikt Herbst, der 1531 zu Novomiasti (Neustadt) geboren war, dann Krakauer Magister wurde und später in den Jesuitenorden eintrat³⁾, außer einem dem Erzbischof Przerębski (spr. Pscherebski 1559—1562) gewidmeten *Computus 1559* auch ein mathematisches Büchlein, *Arithmetica Linearis. Cracoviae 1561* für die Gnesener Domschule verfaßte. Das sehr interessante Büchlein von 32 Seiten enthält auf der Innenseite einen kleinen Holzschnitt, der einen Lehrer mit zwei Schülern beim Rechenunterricht zeigt. Alle drei sitzen an einem Tisch und haben aus Rechenpfennigen Figuren gelegt. Die dritte Seite trägt die Inschrift: *B. Herbstus Neapolitanus ingenuae Nobilium iuventuti, quae in Schola Reverend. Dom. D. Joannis Prerembii Archiepisc. Gnesensis se praeceptore instituitur.* Das Büchlein enthält zunächst die Lehre von den vier Grundrechnungsarten, sodann ein Kapitel *De Progressione* und ferner je ein Kapitel *De tribus Numeris integris, de tribus numeris fractis, de tribus numeris societatis et temporis.* Alle Ausführungen werden durch Zeichnungen, Rechenpfennige auf Linien, veranschaulicht.

Aus der Zahl der sonst noch an den höheren Schulen gebrauchten Bücher sei aus dem 18. Jahrhundert das vom Rektor der Lubrankschen Akademie Clemens Stanislaus Herka im Jahre 1752 herausgegebene Lehrbuch der französischen Sprache genannt. Es führte den nach früherer Sitte langatmigen und schwülstigen Titel:

Recueil de quelques exercices de piété, de civilité et de la chronologie sacrée et profane propre à faire profiter la jeunesse dans la langue française et ces trois choses en même temps. Dediée à leurs Excellences Messeigneurs les Comtes Szoldrski, le Comte Antoine et le Comte Jacques fils de S. Ex. Monseigneur le Comte Palatin d'Inovratislavie, General de la Grande Pologne etc. etc. Par l'Ecole française de l'Academie a Posnanie 1752.

1) *Stichologia seu ratio scribendorum versum studiosis in Neakademia Posnaniensi dictata.*

2) Nach Wotschke, *Gesch. der Reform. in Polen* I 66 sind noch gegen 20 Deklamationen erhalten.

3) Jöcher, *Gelehrten-Lexikon.*

Im ganzen können wir unser Urteil über den Unterricht an den drei höheren Lehranstalten kurz in die Worte zusammenfassen, mit denen Szczepański — ähnlich wie übrigens auch noch mancher andere polnische Schriftsteller — die Lehrweise an der Lubranskischen Akademie charakterisiert. Nachdem er die verschiedenen Lehrgegenstände der Schule aufgeführt hat, sagt er, alles dieses sei mechanisch nach Schulbüchern auswendig gelernt worden, die wie die lateinische Grammatik des Jesuiten Alvar ungeheuerlich waren. Sehr viel Zeit sei auf barbarische Deklamationen, auf die Abfassung von Glückwünschen für geistliche und weltliche Würdenträger, auf Lobreden, sinnlose Schauspiele usw. verwandt worden¹⁾.

Auch bezüglich der Erziehung sei kurz betont, daß das Hauptgewicht auf die religiöse Gewöhnung der Zöglinge gelegt wurde. Täglich schloß sich an das Morgengebet der Besuch der Messe an, bei der wie bei den Pfarrschulen einige Schüler als Diener, die andern als Sänger tätig waren. Vor und nach dem Unterrichte wurde stets gebetet, monatlich gingen die Schüler zur Beichte und Kommunion. Die Konviktoristen hatten auch sonst noch ihre besonderen Andachtsübungen. Ganz besonders feierlich und prunkvoll wurden die Kirchenfeste gefeiert. So wurde z. B. von der Posener Akademie das Fest des hl. Johannes Kantius im Jahre 1768 durch eine achttägige Andacht begangen.

Durch die Theateraufführungen, Deklamationen und Disputationen sollten sich die Schüler Sicherheit im Auftreten und feines Benehmen angewöhnen.

IV. DIE LEHRER.

Die Lehrerkollegien setzten sich hinsichtlich der Vorbildung ihrer Mitglieder vornehmlich aus Theologen zusammen. Viele Professoren waren zu allen Zeiten, besonders aber als die drei höheren Schulen Kolonien der Krakauer Universität waren, Promovierte einer Hochschule. Die Versorgung der Krakauer Kolonien mit Lehrern geschah gewöhnlich so, daß die Krakauer Akademie aus ihrem Lehrkörper alle drei Jahre etwa, oder wenn es sonst nötig war, einen Rektor und einige geeignete Professoren entsandte, die mit ihm eine bestimmte Zeit, bisweilen aber auch länger als er, an dem

¹⁾ Wszystkiego tego uczono podług formulek scholastycznych, mechanicznie, pamięciowo, książki elementarne były potworne, wzorem ich gramatyka łacińska wierszem pisana Jezuity Alvaresa. Najwięcej czasu zajmowały makaroniczne deklamacje, pisanie powinszowań i panegiryków dla dygnitarzy duchownych i świeckich, pozbawione wszelkiego sensu widowiska sceniczne z kosztowną obrzędami i duchowe ćwiczenia. — Zmieniono potem plan i utworzono klas 3, oraz studia humaniora i lectiones publicae t. j. kursa teologiczne, filozoficzne i prawne — lecz ta formalna zmiana nic im wartości nie przyczyniła.“ Szczepański, Szkoły i wychowanie S. 36.

betreffenden Orte blieben¹⁾. Besonders in der ersten Zeit des Bestehens der Akademien gehörte auch ein größerer Teil der Lehrer dem weltlichen Stande an, stets waren sie indessen unverheiratet und führten ein gemeinsames Leben wie die Mönche¹⁾.

Öfter mußten sich die Schulen aber auch mit weniger gelehrten und tauglichen Lehrkräften begnügen. An der Kulmer Akademie z. B. waren die Lehrer im Laufe der 2^{1/2} Jahrhunderte des Bestehens der Schule zum großen Teile nur Alumnen des Priesterseminars²⁾. Im Jahre 1667 wird doch sogar von dem Kulmer Rektor Johann Dudzinski berichtet, daß er kein Promovierter, sondern nur ein Kleriker der niederen Weihen sei, dessen Leben nicht einmal ganz einwandfrei war³⁾. Da die Einnahmen der Schule in jenen Zeiten nur gering waren, hatte man auf eine derartige Persönlichkeit zurückgreifen müssen.

Ebenso minderwertig war die Vorbildung mancher Lehrer der Gnesener Domschule. Bisweilen wirkten an ihr wie in Kulm neben seminaristisch gebildeten Geistlichen, einfache Schulmeister und Kantoren⁴⁾.

Bedeutendere Gelehrte scheinen an den höheren Schulen hauptsächlich in der ersten Zeit gewirkt zu haben. Von Lehrern der Lubranskischen Akademie seien hier außer den bereits genannten Professoren Hegendorf, den drei Gebrüdern Herbst und Gregor Samborczyk noch einige Männer erwähnt. Einer von ihnen war der erste Rektor der Akademie, Thomas Bedermann⁵⁾, der einer angesehenen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Posen lebenden Bürgerfamilie entstammte. Nachdem er seine ersten Studien an der Domschule seiner Vaterstadt zurückgelegt hatte, begab er sich zu weiteren Studien nach Krakau, erwarb dort die akademischen Grade und wurde zum Priester geweiht. Wie bereits hervorgehoben wurde, hatte er sich durch Herausgabe von gelehrten Schriften bekannt gemacht und wurde daher vom Bischof Lubranski zum Rektor der neuen Posener Akademie berufen. Zum Dank hierfür hielt Bedermann bei der am 23. Mai 1520 abgehaltenen Begräbnisfeier des Bischofs die Gedächtnisrede und schilderte darin vor einer zahlreichen Zuhörerschaft in polnischer Sprache die Verdienste des Verstorbenen um Vaterland und Kirche. Ein zweiter Lehrer der Akademie, der aus Posen herstammte und sich einen Namen gemacht hat, ist der wahrscheinlich 1546 in einer Vorstadt geborene Peter Lilia⁶⁾. Seinen ersten Unterricht erhielt er an der Lubranskischen Akademie,

¹⁾ Kom. Eduk. Narod. Zeszyt 24 III Raporty S. 22ff.; Łukaszewicz, *Obraz histor.* II 18ff. Vergl. ferner das Lehrerverzeichnis der Culmer Akademie bei Heine, *Academia* S. 181ff.

²⁾ Heine, *Academia* S. 177—188.

³⁾ „Modernus ludimagister Venerabilis Joannes Dudzinski proventu fallente non est persona promotus, sed minorum ordinum clericus, virtuosus, si vitia demantur.“ *Font.* VI 155f.

⁴⁾ Łukowski, *Szkoła Tumska* S. 15f.

⁵⁾ Łukaszewicz, *Obraz histor.* II 182.

⁶⁾ Ebenda S. 197f.

studierte darauf gleichfalls in Krakau, begab sich dann nach Italien und erwarb sich in Rom den theologischen Doktorgrad. Später war er am Hofe Stephan Batorys als Hofkaplan tätig. Nach einiger Zeit wurde er Professor an der Krakauer Universität, und diese schickte ihn um 1582 als Rektor der Akademie nach Posen. Nach einigen Jahren wurde er hier Mitglied des Domkapitels und starb 1606 im Alter von 60 Jahren. Er war ein sehr fleißiger und gelehrter Mann, ein bedeutender Kenner der lateinischen und griechischen Sprache und hat viele Schriften verfaßt, um derentwillen er von den beiden ermländischen Bischöfen Hosius und Kromer hochgeschätzt wurde. Von späteren bedeutenderen Lehrern der Akademie sei aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Rektor Nicolaus Zalasowski († 1702) genannt, der sich auch noch besonders durch die Schenkung seiner großen Bibliothek und durch eine Stiftung für arme Studenten verdient gemacht hat¹⁾, und ferner aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Doktor der Philosophie und Professor Joseph Choynacki, der die ersten in Posen erscheinenden Kalender herausgab²⁾.

An der Kulmer Akademie ist außer Hoppe nur noch Heinrich Moller etwas mehr hervorgetreten, der um 1555³⁾ als Profesor der Poesie wirkte und später in Danzig Hoppes Nachfolger im Rektorate wurde⁴⁾.

Auch über die Zahl der Lehrkräfte an den drei höheren Schulen seien einige Angaben gemacht. Die Posener Akademie hatte als sie die höchste Lehrerschaft aufwies, außer dem Rektor zwei Theologieprofessoren und noch je einen Professor für Philosophie, Mathematik, Rhetorik, Poetik und Grammatik, im ganzen also acht Lehrkräfte⁵⁾. Eine so hohe Zahl von Lehrern dürfte die Anstalt aber nicht oft und lange gehabt haben. Durch die Kriege, die Polen im 17. und 18. Jahrhundert zu führen hatte, und durch die inneren Wirren war die wirtschaftliche Lage der Akademie wiederholt längere Zeit hindurch so schlecht, daß die Einnahmen nicht zur Besoldung einer so großen Zahl von Lehrern ausreichten⁶⁾. Auch die Kulmer Akademie war zuweilen recht schwach besetzt. Im Jahre 1647 setzte sich der Lehrkörper nur aus zwei⁷⁾, 1667 aus vier Mitgliedern⁸⁾ zusammen. Von 1692 bis 1756 zählte er gewöhnlich 3, von da ab bis 1779 5 Mitglieder⁹⁾. Ebenso dürften auch an der Gnesener Domschule im Durchschnitt etwa 2—4 Lehrkräfte gewirkt haben.

Was schließlich noch die Gehälter der Professoren angeht, so waren sie früher recht gering und sehr stark von der wirtschaftlichen Lage der An-

¹⁾ Materyały, Serya I 73.

²⁾ Chlapowski, Życie i prace I 17.

³⁾ Nach Zamel, Commentarius S. 55 kam Moller 1559 nach Kulm.

⁴⁾ Hartknoch S. 680.

⁵⁾ Kom. Eduk. Narod. Zeszyt 24 III Raporty S. 22.

⁶⁾ Vergl. z. B. Pos. Sts.-Arch. Manusk. A II 5 Stadt Posen.

⁷⁾ Font. IV 34.

⁸⁾ Font. VI 156.

⁹⁾ Heine, Academia S. 177—182.

stalten abhängig. In Posen sollte der Rektor nach den älteren Bestimmungen jährlich 500 Gulden, jeder Professor 200 Tympf erhalten. Diese Summen erhielten sie auch, so lange die Zinsen aus den gestifteten Summen in voller Höhe einliefen. Als die Kapitalien aber später nur etwa die Hälfte der vorgeschriebenen Zinsen brachten, erhielten die Lehrer auch nur die Hälfte des früheren Gehaltes. Außer diesem baren Gelde hatten sie neben freier Wohnung auch freien Lebensunterhalt in der Akademie, und zwar in der Weise, daß alle zusammen mit den Konviktoristen an einem Tische speisten¹⁾. Überdies hatten die Professoren noch mancherlei Nebeneinnahmen. Während die dem geistlichen Stande angehörenden Lehrer einträgliche Pfründen erhielten²⁾, gaben die weltlichen Privatstunden oder bekamen etwas als Konviktsvorsteher. Der Professor der Mathematik war gewöhnlich vereidigter Feldmesser und gab im 18. Jahrhundert auch Kalender heraus, die nach dem Horizont von Posen berechnet waren³⁾. Das Domkapitel verabfolgte ihm jährlich ein bestimmtes Honorar, damit er den Kalender herausgebe und jedem Mitgliede des Kapitels ein Exemplar verabreiche. Im Jahre 1765 jedoch strich das Domkapitel die ausgesetzte Summe und bestimmte, daß sich in Zukunft jedes Mitglied seinen Kalender selber kaufen solle⁴⁾.

In Kulm bezog der Rektor, ein Geistlicher, im Jahre 1647 an Gehalt 250 Mark, der Kantor 100 Mark⁵⁾. Zwanzig Jahre später erhielten wegen des schlechten materiellen Standes der Schule der Rektor vierteljährlich nur noch 30, der Kantor 25, der Sukzentor 13 und der Vokalist 15 Gulden⁶⁾.

Ebenso bescheiden waren auch die Einnahmen der Gnesener Domschullehrer. Aus der Zeit des Erzbischofes Johannes Latalski (1537—1540), als Stanislaus von Schadek, Magister der freien Künste, Rektor war, wird uns berichtet, daß die Schule in zweifacher Hinsicht unter den obwaltenden Verhältnissen gelitten habe. Einmal wurde der Rektor durch zeitraubende kirchliche Verpflichtungen zu sehr von seinem eigentlichen Schuldienste abgehalten, sodann war sein Einkommen so gering, daß ihm dadurch die Lust und Liebe geraubt wurde. Beiden Übelständen half der Primas auf Bitten des Domkapitels dadurch ab, daß er den Rektor mit den Einkünften einer Kathedralstelle ausstattete und ferner bestimmte, daß er sich in der Verrichtung der kirchlichen Obliegenheiten durch einen andern Geistlichen vertreten lasse⁷⁾. Da das Einkommen aber immer noch recht klein war und sich kein bedeutender Mann für den Posten melden wollte, so bat das Domkapitel den Erzbischof Nicolaus Dzierzowski (1545—1559) im Jahre 1558

1) Kom. Eduk. Narod. Zeszyt 24 III Raporty S. 25f.

2) Pos. Sts.-Arch. Manusk. A II 5 Stadt Posen S. 14 u. 32.

3) Łukaszewicz, *Obraz histor.* II 19.

4) Ebenda.

5) Font. IV 34.

6) Font. VI 155.

7) Korytkowski, *Arcybiskupi Gnieźnieńscy* III 61f.

die Einkünfte des Rektors durch ein jährliches Stipendium oder eine Präbende zu erhöhen¹⁾. Sein Nachfolger Johannes Przerębski (spr. Pscherembski 1559—1562) erklärte dem Domkapitel denn auch seine Bereitwilligkeit, das Gehalt des Rektors zu erhöhen und ihn von den kirchlichen Verpflichtungen zu befreien²⁾. Auch der folgende Primas Uchanski sagte eine Gehaltsaufbesserung zu. Im Jahre 1579 ließ er dem Domkapitel ein Privileg aushändigen, in dem er für den Rektor der Gnesener Schule die Einkünfte eines Altars der Domkirche bestimmte³⁾. Daß das Gehalt des Rektors trotz der bisherigen Aufbesserungen doch noch recht gering war, erkennt man klar, wenn man hört, daß es nach der Festsetzung des Erzbischofes Stanislaus Karnkowski (1581—1603), der vorher Bischof von Leslau gewesen war, jährlich 100 Gulden betrug, und daß der Rektor hiervon auch noch einen Schulmeister und den Kantor besolden mußte⁴⁾. Daß sich bedeutende Lehrkräfte um solche Stellen nicht bemüht haben werden, ist verständlich.

V. DIE SCHÜLER.

Über die Schüler der drei höheren Lehranstalten besitzen wir nur sehr wenig Nachrichten. Es kann jedoch mit Sicherheit gesagt werden, daß sich unter ihnen im Gegensatz zu den Pfarrschülern auch viele Knaben adliger Herkunft⁵⁾ befunden haben.

Wenn sich auch wegen des Mangels an Nachrichten keine näheren Angaben über die Schülerpersonalien im allgemeinen machen lassen, so seien hier aus der Zahl der Schüler wenigstens einige Zöglinge der Posener Akademie genannt, die im späteren Leben eine bedeutende Rolle spielten. Da verdient als einer der ersten Schüler der Anstalt Jakob Brzeznicki⁶⁾, der Sohn des Posener Bürgermeisters, genannt zu werden, Er wurde später Domherr und königlicher Sekretär und starb im Jahre 1563. Sodann war auch der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Posen geborene Kaspar Goski⁷⁾ ein Schüler der Akademie. Später wurde er Arzt und als solcher wiederholt zum Bürgermeister der Stadt gewählt. In seinen Mußestunden widmete er sich gern den Wissenschaften und der Schriftstellerei. Auch der Arzt Johann Chrościewski⁸⁾, der 1611 gleichfalls zum Bürgermeister von Posen gewählt wurde, hatte seinen ersten Unterricht auf der Lubrankschen Akademie erhalten. Als ehemaliger Zögling dieser Schule verdient ferner Stanislaus Grodzicki⁹⁾ erwähnt zu werden,

1) Korytkowski, Arcybiskupi Gnieźnieńscy III 218f.

2) Ebenda III 258f.

3) Ebenda III 402.

4) Łukowski, Szkoła Tumska S. 15.

5) S. z. B. das Kulmer Schülerverzeichnis v. 1692/93 bei Heine, Academia S. 166ff.

6) Łukaszewicz, Obraz histor. II 187.

7) Ebenda S. 192.

8) Ebenda S. 189.

9) Ebenda S. 194.

der 1541 als Sohn einer angesehenen, später geadelten Posener Familie geboren wurde. Nachdem er die Schule seiner Vaterstadt durchgemacht hatte, setzte er seine Studien an der Krakauer Universität fort und wurde dort Professor. Dem Beispiele seines Lehrers Herbst folgend, trat er 1571 in den Jesuitenorden ein und war dann besonders in Litauen als Bekämpfer des Protestantismus tätig. Er genoß einen besonderen Ruf als Redner und Theologe. Außer den Genannten war auch der Gnesener Erzbischof Laurentius Gembicki (1615—1624) ein Schüler der Posener Akademie gewesen¹⁾. Mit 16 Jahren hatte er die Schule durchgemacht und war dann auf die Jesuitenuniversität nach Ingolstadt gegangen¹⁾. Endlich sei auch noch Johann Markiewicz²⁾, der in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Posen geboren war, als Schüler der Lubransciana genannt. Wie so mancher andere setzte er seine Studien in Krakau fort, wurde Doktor beider Rechte, Krakauer, ermländischer und Posener Domherr und Koadjutor des Bistums Krakau. Er ist besonders als Feind der Jesuiten bekannt geworden. Schon aus diesen wenigen Namen ist zu erkennen, daß die Schule im ersten Jahrhundert ihres Bestehens von Knaben aus den besten bürgerlichen und adligen Familien besucht wurde. Nach der Einrichtung der Posener Jesuitenschule verlor die Akademie allerdings mehr und mehr an Anziehungskraft, und das Domkapitel war schließlich, um sie nicht eingehen zu lassen, gezwungen, für die Knaben der umliegenden Vorstädte den Besuch der Lubranskischule vorzuschreiben. So wurde denn die Schule schließlich fast nur noch von Schülern besucht, die aus den niedrigsten Bevölkerungsklassen herstammten. Nicht viel besser war es in den letzten 1½ Jahrhunderten wohl auch mit dem Schülermaterial der beiden andern höheren Schulen. Für solche Schüler, die begabt und arm waren, hatten wohlthätige Freunde der studierenden Jugend, wie geschildert wurde, durch Errichtung von Konvikten und Stiftung von milden Gaben Vorsorge getroffen.

Die Bedeutung der drei höheren Schulen würde man am besten aus der Schülerzahl erkennen. Nun läßt sich aber gerade dieser Punkt mit Sicherheit nur auf Grund genauer Schülerlisten beantworten, die uns leider nur teilweise erhalten sind. Wir sind in dieser Frage hauptsächlich auf gelegentliche und oft sehr allgemeine Bemerkungen angewiesen. Soviel scheint indessen festzustehen, daß alle drei Anstalten im 16. Jahrhundert, wo namhafte Gelehrte an ihnen wirkten und die Konkurrenz der Jesuitenschulen noch gar nicht oder wenigstens noch nicht so stark vorhanden war, am zahlreichsten besucht gewesen sind. Wenn Tolckemit³⁾ richtig berichtet, dann zählte die Kulmer Akademie zu Rektor Hoppes Zeiten 400 Schüler und hat später nur wieder diesen Stand erreicht. Im Jahre 1647 wurde sie von 150⁴⁾,

¹⁾ Korytkowski, Arcybiskupi Gnieźnieńscy III 641.

²⁾ Łukaszewicz, Obraz histor. II 200f.

³⁾ Elbingscher Lehrer Gedächtnis S. 240.

⁴⁾ Font. IV 34.

1692 nur noch von 81 und bis 1725 im Durchschnitt jährlich von 70, fast ausnahmslos polnischen Schülern in 7 Klassen besucht¹⁾). Später, als die Schule zur Universität erhoben war, stieg die Zahl der Studenten der Jurisprudenz und Philosophie während zweier Jahrzehnte auf durchschnittlich etwa 200²⁾). Die Gnesener Schule wurde nach Łukaszewicz³⁾ (spr. Lukaschewitsch) im Jahre 1784 von 150 Kindern besucht. Wie sehr aber vor allem die Lubranskische Akademie im Laufe der Zeit in ihrer Schülerzahl gesunken war, erkennt man am besten aus dem eben erwähnten Erlaß des Domkapitels an die Vorstädter und aus einem an die National-Edukations-Kommission erstatteten Bericht, nach dem das einst so blühende Gymnasium in der letzten Zeit nur noch etwa 30 Schüler zählte⁴⁾).

Was wir sonst noch aus den Quellen über die Schüler erfahren, sind nur gelegentliche Streiflichter. Etwas nähere, interessante Auskunft erhalten wir aus der Chronik des Posener Jesuitenkollegs über das Verhältnis der Akademiker zu den Jesuitenschülern. Wie an jedem Orte, wo zwei höhere Schulen waren, kam es auch in Posen wiederholt unter den Schülern zu größeren Reibereien, Streitigkeiten und Prügeleien. Standen die Professoren beider Schulen zu einander freundschaftlich, dann wurden solche Zänkereien von beiden Seiten bestraft, herrschte aber keine Eintracht unter ihnen, so war auch die Gegnerschaft der Schüler um so größer⁵⁾). So kam es z. B. im Oktober 1748 gleich nach der zu Ehren des hl. Kantius in der Kathedrale gehaltenen Festpredigt eines Professors der Akademie, weil sich die anwesenden Jesuitenschüler durch einige Worte des Predigers beleidigt fühlten, schon in der Vorhalle des Gotteshauses zwischen Zöglingen beider Anstalten zu Schlägereien⁶⁾). Eine andere Ursache zu Schülermanifestationen gab 1764 ein von der Lubranskischen Akademie gegen das Werk des Jesuiten Bielski „Widok Krolestwa Polskiego“ („Ansicht des Königreichs Polen“) herausgegebenes Büchelchen, in dem nachgewiesen wurde, daß die Akademie von Bielski an drei Stellen beleidigt sei⁷⁾). Von den in der Posener Jesuitenchronik erwähnten heftigen Schülerstreitigkeiten, die sich häufig wiederholten⁸⁾), sei hier nur ein besonders charakteristischer Fall des nähern angeführt. Im Juli 1687 kam es zwischen Schülern beider Anstalten zu Reibereien. Diese nahmen bald einen größeren Umfang an und arteten schließlich zu einem offenen Kriege zwischen beiden Schulen aus. Hierbei griffen die

1) Heine, *Academia* S. 169, 173f.

2) Ebenda.

3) *Historia szkół* II 450 Fußn.

4) *Kom. Eduk. Narod. Zeszyt* 23 II Raporty S. 42—48.

5) S. auch Raczyński, *Obraz Polakow* VII 86—89.

6) „tum ubi orator finem dicendi fecit, in ipso templi vestibulo ventum ad pugnas.“ Krakau, *Bibl. Jagiell.* Nr. 5198, 2 Bl. 105.

7) „quo tribus in locis laesam se esse conquesta est Academia.“ Ebenda Nr. 5197 Bl. 98.

8) S. z. B. Krakau, *Bibl. Jagiell.* Nr. 5198, 1 Bl. 84, 101, 120; Nr. 5198, 2 Bl. 168, 214.

Jesuitenschüler selbst die Szoldrskische Bourse dreimal an und forderten die Akademiker mit Schimpfworten zum Kampf heraus¹⁾). Von diesen wurde denn auch ein Tag für die Schülerschlacht festgesetzt und als Kampfplatz ein Feld bei der Bourse in Aussicht genommen. Da sich die Akademiker aber als die an Zahl Schwächeren keinen Erfolg versprechen konnten, so baten sie die Domherren um Hilfe und erhielten sie auch. Am Tage vor der Schlacht erließ einer von den Kanonikern, der damals gerade während der Sedisvakanz Verwalter der Bischöflichen Güter war, an die Bewohner der Wallischei²⁾ und Schrodka³⁾ ein strenges Edikt und verlangte, daß sie auf ein gegebenes Zeichen bewaffnet erscheinen und kämpfen sollten⁴⁾. Als zur angesagten Stunde die Sturmglocke wie bei einem Feuer oder Tumult geläutet wurde, nahmen die Vorstädter ihre Waffen zur Hand und eilten auf den Kampfplatz. Hierüber waren die Jesuitenschüler zwar überrascht, aber nicht erschreckt⁵⁾. Die ganze Rotte führte ein Domherr zu Fuß mit blanker Waffe und ein zweiter hoch zu Roß. Ihre und der andern Kanoniker zahlreiche Dienerschaft folgte ihnen⁶⁾. Wenn man in der Chronik die Schilderung dieses ganzen Aufzuges liest, glaubt man sich in die Zeiten des Mittelalters zurückversetzt, wo auch kampfesmutige geistliche Herren zu Schwert und Harnisch griffen und zu Rosse stiegen, und wo sogar ein Papst, Julius II., im Januar 1511 voll Ungeduld auf einer Leiter über die Stadtmauer von Mirandola stieg, um in die rebellische Stadt einzudringen⁷⁾. Gegen die Kanoniker wollten die Schüler nun zwar nicht kämpfen und zogen sich zum Teil zurück, andere aber blieben auf dem Platze, und einer von ihnen ließ sich in einen Zweikampf mit dem einen durch Schimpfworte herausfordernden Domherrn ein⁸⁾. Hierbei schlug der Jesuitenschüler dem streibaren Geistlichen die Waffe aus der Hand und widerstand ihm auch erfolgreich, als er

¹⁾ „Collegii juvenus ipsa Bursae Szoldrscianae moenia ternatim suggesta.“ Ebenda Nr. 5198, 2 Bl. 38.

²⁾ Posener Stadtviertel am Dom.

³⁾ Posener Stadtviertel am Dom.

⁴⁾ „Quia vero numero impares successum sibi promittere non poterant auxiliarem a Canonicis manum implorant impetrantque. Pridie enim experimenti duellaris, unus ex Canonicis, qui tunc vacante sede, Bonorum Episcopatum Oeconomias curas tenebat (vulgo Starosta dictus) severo Edicto Valiszevienses ac Srodiae incolas admonet, ut ad datum signum armati compareant et prout imperatum fuerint decertent.“ Ebenda Nr. 5198, 2 Bl. 38f.

⁵⁾ „Occursus hic insperatus, non tam deterruit Collegii studiosos.“ Ebenda.

⁶⁾ „praeunte memorato Canonico cum armis dextris et alterum Equite Canonico eorundemque ac aliorum Praelatorum familia numerosa.“ Ebenda.

⁷⁾ Pastor, Gesch. der Päpste III⁴ 661.

⁸⁾ „plures statim gradum retro egerunt... nec contra clerum arma tamdiu stringere ausis donec unus contumeliis et provocationibus exagitati invadenti primum Canonico arma excussit... iterum porrectis sibi a famulo armis, studioso... infestus, iterum vim ictumque non sustinens... Krakau, Bibl. Jagiell. Nr. 5198, 2 Bl. 38f.

den Kampf mit einem andern Schwert, das ihm ein Diener gereicht hatte, fortsetzte¹⁾). Damit hatte der ganze Streit ein Ende. Das Ergebnis waren einige leichtere Verwundungen des Domherrn¹⁾).

Aus den hier geschilderten und ähnlichen Vorgängen erkennt man, was für eine unheilvolle Rolle die studierende Jugend zu Zeiten in der Stadt gespielt hat²⁾). In Gnesen und Kulm konnte es zu solchen Ausschreitungen nicht kommen, weil an beiden Orten nur eine höhere Schule war.

RÜCKBLICK.

Im ganzen betrachtet, waren die drei unter der Leitung der Kirche selbst stehenden höheren Schulen Anstalten, denen im Volksleben nur geringe Bedeutung zukam. Sie wurden in jeder Beziehung bei weitem von den gleichartigen Gymnasien der Jesuiten in den Schatten gestellt und übertroffen. Zeitweise unterschieden sie sich in Bezug auf ihre Lehrkräfte, Schülerzahl und Leistungen nur wenig oder gar nicht von einer mittleren Pfarrschule. Nur in jenem Zeitraume des 16. Jahrhunderts, wo es in Polen noch keine Jesuitenschulen gab, erlebten sie dank der Wirksamkeit hervorragender Lehrer, gegen die aber zum Teil mit Amtsentsetzung und Entfernung vorgegangen wurde, ihren höchsten Glanz. Da die kirchlichen Oberen selber offenbar nicht im Stande waren, ein lebensvolles und entwicklungsfähiges höheres Schulwesen zu erhalten und zu fördern, überließen sie diese Tätigkeit sehr gern den Orden und unterstützten sie hierin noch wesentlich.

¹⁾ Siehe Anm. 8 S. 243.

²⁾ Eine noch eingehendere Besprechung dieser Verhältnisse folgt in Bd. II bei der Darstellung über die Jesuitenschulen.

DRITTER TEIL: DIE PRIESTERSEMINARE.

DRITTER TEIL: DIE PRIESTERSEMINARE.

VORBEMERKUNG.

Die dritte Gruppe der von der Kirche eingerichteten Bildungsanstalten stellen die Priesterseminare dar. Bis zur Einrichtung der Tridentinischen Seminare war die Vorbildung der Priesteramtskandidaten nicht einheitlich geregelt.

Ein Teil der späteren Geistlichen war in den Pfarr- oder Domschulen, die stets mehr eine Art geistlicher Seminare als weltliche Lehranstalten gewesen waren, unterrichtet worden und dann bisweilen noch zur Fortsetzung der Studien, wie die Matrikellisten zeigen, auf die Universität nach Krakau oder auch öfter auf eine deutsche oder italienische Hochschule gegangen. Viele hatten aber auch nur eine Pfarrschule besucht und waren darauf von Geistlichen oder auch Schulrektoren weiter fortgebildet worden. Solche Jünglinge, die in den Quellen öfter erwähnt werden, hatten sich dann zunächst einige Jahre als Gehilfen der Schulmeister, als Kantoren oder auch als Schulmeister und Küster betätigt und die Geistlichen bei der Verrichtung der Amtshandlungen unterstützt. Am Schlusse ihrer Ausbildung konnten die meisten wohl kaum viel mehr als lesen und schreiben, etwas Kirchenlatein und Kirchengesang und waren mit den Grundlehren des katholischen Glaubens und den kirchlichen Zeremonien einigermaßen vertraut. Wenn sie dann zur unmittelbaren Vorbereitung auf das priesterliche Amt und zum Empfang der Weihen in die bischöfliche Residenz geschickt wurden, mußten sie nach einer aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts herstammenden, auf der Synode von 1510 vom Gnesener Erzbischof Łaski wiederholten Verordnung von ihrem zuständigen Erzpriester und zwei Pfarrern des Dekanates Zeugnisse beibringen, in denen die genannten Geistlichen sich nach bestem Wissen und Gewissen über Leben und Sitte des Weihekandidaten auszusprechen hatten¹⁾.

Aus den Synodalbestimmungen der Diözese Ermland vom Jahre 1565²⁾, also aus einer Zeit, wo die Tridentinischen Vorschriften noch nicht durchgeführt waren, und aus den Verordnungen für das Bistum Leslau vom Jahre 1568³⁾ erkennen wir, welche Anforderungen damals an die Weihekandidaten gestellt wurden. Hiernach sollte niemand zu den Weihen zugelassen werden, der nicht zuvor über die in jener Zeit herrschenden Häresien und über den

¹⁾ „Ut nullus ad aliquos ordines, etiam maiores recipiendos admitteretur, nisi prius per litteras testimoniales archipresbyteri vel decani ruralis et duorum plebanorum eiusdem decanatus sub quo degit, doceat de vita, moribus et conversatione suis bonis et honestis; circa quam institutionem uniuscujusque plebani instituendi conscientia onaretur, quod non nisi bene idoneum promoverit.“ Łukaszewicz, *Historya szkół* I 77 FuBn. 2.

²⁾ Concil Germ. VII 596.

³⁾ Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 53.

Glauben der römisch-katholischen Kirche eingehend geprüft sei. Ferner wurde wie überall und wie schon seit alter Zeit verlangt, daß der zu Weihende Alumne ein Zeugnis vom ersten Geistlichen oder dem Rate seiner Vaterstadt oder desjenigen Ortes, wo er den größten Teil seines Lebens zugebracht hatte, beibringen sollte. Zum Examen und zur Weihe hatten sich die Kandidaten an einem ihnen bestimmten Mittwoch entweder bei der Kathedrale oder an demjenigen Orte, wo die Weihen erteilt werden sollten, einzufinden.

Als das Konzil von Trient in der 23. Sitzung¹⁾ auch über die künftige Vorbildung der Priester seine Satzungen erlassen hatte, wurde auf der Provinzialsynode des Gnesener Metropolitanverbandes vom Jahre 1561 gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Kirchenversammlung verordnet, daß jeder Bischof in seiner Diözese für die Einrichtung einer Lehranstalt, in der eine bestimmte Anzahl geeigneter und begabter Schüler mit Lebensmitteln und Kleidung unterstützt und zum geistlichen Stande erzogen werden sollte, Sorge trage²⁾.

Einige Jahre darauf wurden dann auch in den nordwestlichen Diözesen Polens die ersten Seminare eingerichtet. Diese wurden öfter aus Mangel an den nötigen Mitteln zum Unterhalte der Anstalt mit all ihren Erfordernissen an die zu gleicher Zeit in den Diözesen gegründeten Jesuitenkollegien in der Weise angeschlossen, daß die Zöglinge den Jesuiten zur wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erziehung übergeben wurden. Da aber die Jesuitenschulen wegen der häufigen Kriege und Seuchen wiederholt für viele Jahre eingingen, so mußte man notgedrungen noch oft zu der alten Praxis der privaten Vorbildung zurückkehren, wenn der wohl meist bestehende Priestermangel nicht noch größer werden sollte. Die Kulmer Diözesansynode von 1605 verlangte von den Pfarrern, daß sie den Schulrektoren ehrenwerte und bescheidene Jünglinge begeben möchten. Diese sollten bei den kirchlichen Gesängen und Handlungen Verwendung finden und nach Prüfung ihrer Sitten und Ableistung dieses Dienstes unter die Alumnen aufgenommen und in die höheren Studien zur Erlangung der Priesterweihe eingeführt werden. Der Unterhalt solcher Jünglinge sollte aus der Kirchenkasse oder vom Pfarrer selbst oder von frommen Leuten bestritten werden³⁾. In den Visitationsberichten wird denn auch bisweilen dieser oder jener Schulmeister oder Kantor wegen seines guten Gesanges und seiner braven Führung vom Visitator zum Empfang der Weihen vorgeschlagen. Um Irrtümer zu vermeiden, sei noch bemerkt, daß die alten Tridentinischen Seminare nicht mit den heutigen Priesterseminaren verwechselt werden dürfen. Während die heutigen Seminare Anstalten sind, in denen nur Abiturienten mit einer abgeschlossenen Gymnasialbildung als wissenschaftlicher Voraussetzung aufgenommen werden, waren die Anstalten früher Knaben-Priesterseminare, in denen die

¹⁾ Concil. Trid. sess. 23 cap. 18.

²⁾ Decretales III 64.

³⁾ Concil. Germ. VIII 667.

Zöglinge zunächst einen Vorbereitungsunterricht erhielten und dann erst in die theologischen Fächer eingeführt wurden.

Welche Entwicklung nun die einzelnen Seminare genommen haben, zeigt ihre Geschichte, die wir in ihren wichtigsten Punkten verfolgen.

I. ÄUSSERE GESCHICHTE DER PRIESTERSEMINARE.

1. Die Seminare der Erzdiözese Gnesen.

a) Das Hauptseminar zu Kalisch-Gnesen.

Um die Bestimmungen des Tridentiner Konzils zu erfüllen, beschloß der Erzbischof Uchanski (1562—1581) im Einverständnis mit den Gnesener Prälaten und Kanonikern in Gnesen im Hospitalgebäude bei der St. Johanniskirche vor der Mauer ein Seminar zu gründen und bestimmte zu dessen Unterhalt die zu diesem Hause gehörenden Güter, die einst im 13. Jahrhundert von den großpolnischen Fürsten den Regular-Kanonikern vom hl. Grabe vermacht worden waren. Lehrer an der Anstalt sollten Jesuiten sein. Zur Erhöhung der Einkünfte erbot sich der Primas und das Domkapitel jährlich einen bestimmten Teil beizutragen. Außerdem sollten auf der nächsten Provinzialsynode auch die Pfarrer und die Äbte zu einem jährlichen Beitrage verpflichtet werden. Zur Ausführung des Planes kam es zu Uchanskis Zeit jedoch hauptsächlich deswegen nicht, weil sich das Hauptkloster der regulierten Chorherren vom hl. Grabe in Miechow energisch dagegen sträubte und das Gnesener Kloster vor der Wegnahme der Güter bewahrte¹⁾.

Erst der Erzbischof Karnkowski gründete das Seminar, und zwar nicht in Gnesen, wie sein Vorgänger geplant hatte, sondern in Kalisch. Als Leiter des Seminars hatte er Jesuiten in Aussicht genommen und zu diesem Zwecke ihre Ansiedlung an jenem Orte beschlossen. Nachdem er die nötigen Vorbereitungen getroffen hatte, führte er die ersten Mitglieder des von ihm so hoch geschätzten Ordens 1585 in ihr neues Heim in Kalisch ein²⁾. Am 30. April 1586 erklärte der Erzbischof in Gegenwart des polnischen Vizeprovinzials der Jesuiten Jakob Wujek, des Posener Rektors Johannes Konarski und des Rektors des Lemberger Jesuitenkollegs und anderer Zeugen in einer Errichtungsurkunde, daß er in der Erzdiözese mit Einwilligung des ganzen Gnesener Metropolitankapitels ein Jesuitenkolleg gründe, damit hierdurch der Gottesdienst gehoben, die Häresie vernichtet, die Jugend unterwiesen und ein Klerikalseminar für die Erzdiözese eingerichtet werde³⁾. Zum Unterhalte des Klosters schenkte er diesem seine

1) Korytkowski, Arcybiskupi Gnieźnieńscy III 337f.

2) Ebenda III 440.

3) „propter augendum cultum divinum, propter extirpandas haereses, iuventutis institutionem et Seminarii Clericorum Archidioecesis nostrae erectionem successive faciendam.“ Die ganze Urkunde ist abgedruckt bei Korytkowski, Arcybiskupi III 440—444 Fußn.

Tafelgüter Slawno im Gnesener Bezirk und Kokanin, Liskowo und Zychowo im Kalischer Gebiet mit allem Zubehör. Nach dem Vorbilde des ermländischen Bischofs, des Kardinals Hosius, richtete er bei dem Kolleg sein Klerikalseminar ein und legte es in die Hand der Jesuiten¹⁾. Außerdem übertrug er ihnen für ihre seelsorgerische Tätigkeit den freien Gebrauch der Kollegiatkirche zur hl. Maria und schenkte ihnen die bei der Kirche gelegene erzbischöfliche Kurie mit allen Gebäuden, Äckern und sonstigem Besitz. Um ihnen auch sonst noch genügenden Platz für ihre weitere Ausdehnung und die zu errichtenden Bildungsanstalten zu verschaffen, hatte er den Kalischer Archidiakon gegen eine entsprechende Entschädigung veranlaßt, ihnen seinen Grund und Boden nebst Garten abzutreten. Ferner hatte er das benachbarte Lathalskische Haus und Grundstück hinzugekauft und auch noch von der Stadt einen Platz erlangt. Alles dieses und ein hölzernes Vikarhaus schenkte er den Jesuiten und versprach ihnen auch, dafür zu sorgen, daß ihr Kolleg, Gymnasium, Gotteshaus, kurz, alle notwendigen Gebäude so schnell wie möglich aufgebaut und eingerichtet würden. Endlich gab er noch eingehende Vorschriften für die Regelung der Schulverhältnisse. Bald darauf wurde das Seminar zunächst in Noträumen für 12 Alumnen und eine dreiklassige höhere Schule für die adlige Jugend eröffnet. Abermals erwies der Erzbischof der Neugründung sein besonderes Interesse, indem er dem Orden am 6. Oktober 1590 zwei Dörfer Mazow und Romartow und das Tafelgut Łeka (spr. Lenka) schenkte. Schon wenige Tage darauf, am 16. Oktober, verschrieb er den Vätern der Gesellschaft Jesu zur Einrichtung zweier neuer Klassen an ihrer höheren Schule, der Rhetorika und Dialectica, die Hälfte seines Tafelgutes Kościelec im Bezirke Opatow²⁾. Außer diesen reichen Zuwendungen zahlte der Erzbischof noch einen jährlichen Beitrag von 500 Gulden, Der Abt von Tremessen gab jedes Jahr 80, der Abt von Sulejowo 180, der Abt von Wongrowitz 50, der Abt von Lond 50, der Abt von Mogilno 20, der Abt von Witkowo 15 Gulden. Hierzu kamen noch Beiträge von verschiedenen Klöstern, Pröpsten und Prälaten. Zusammen wurden jährlich für das Seminar 1055 Gulden gezahlt³⁾.

Hiermit war die Sorge des Erzbischofs Karnkowski jedoch noch nicht erschöpft. Im Jahre 1594 erklärte er seine Absicht, in Kalisch für 12 arme Schüler eine seinen Namen tragende Burse gründen zu wollen. Zu diesem Zwecke erwarb er am Markte der Stadt ein gemauertes Haus und zwei Dörfer Slawin und Zamość für 9000 Gulden und wünschte, daß ihm das Domkapitel zur Ausstattung dieser Burse auch noch das Dorf Marchwacz, zwei Meilen von Kalisch entfernt, abtrete. Unter der Bedingung, daß dieses freien Holzschlag in den Kapitelswäldern für die Bedürfnisse der Burse

¹⁾ „Circa quod Collegium Calissense ... Seminarium Clericorum cuius curam et administrationem habebunt Patres...“ Korytkowski, Arcybiskupi III 440—444.

²⁾ Ebenda III 477f.

³⁾ Ebenda III 481 Fußn. 5.

gestatte, bot er ihm dafür 5000 Gulden. Das Domkapitel sprach dem Primas für die Stiftung der Kalischer Burse seinen schuldigen Dank aus und willfahrte gern seinen Wünschen. Zur Ausführung dieser Absicht kam es aber erst im September 1596¹⁾. In der Gründungsurkunde vom 16. dieses Monats wird die Zahl der Konviktoristen auf 100 erhöht. Von diesen sollten zwei Drittel Söhne von armen Adligen und ein Drittel von Plebejern sein. Zum Unterhalte dieser armen Schüler bestimmte er ein Kapital von 33000 Gulden, für das Landgüter gekauft und unter den Schutz des Metropolitankapitels gestellt werden sollten. Dieses sollte aus seiner Mitte zwei Provisoren zur Aufsicht über die inneren und äußeren Verhältnisse der Burse erwählen. In den beiden folgenden Jahren nahm der große Wohltäter der studierenden Jugend noch einige finanzielle und wirtschaftliche Änderungen zum Besten der Burse vor³⁾. Schließlich hinterlegte er 1599 zur Vergrößerung dieser Stiftung abermals 12000 Gulden beim Domkapitel⁴⁾.

Diese mit einem so großen Aufwande eingerichtete Burse erfüllte aber später nicht die Erwartungen, die ihr Gründer auf sie gesetzt haben mochte. Schon der Erzbischof Baranowski (1608—1615) sann, da sie sehr wenig Früchte brachte, etwa 10 Jahre später darauf, sie vollständig zu reformieren, damit ins Seminar nur in der Tugend und Wissenschaft erprobte Leute aufgenommen würden. Vor allem sollten in Zukunft nicht solche Schüler zugelassen werden, die sich selbst unterhalten konnten, sondern nur wirklich arme, da der Erzbischof Karnkowski nur für solche seine Stiftung gemacht hatte⁵⁾. Da früher wahrscheinlich unbegabte Knaben auch in die obere Klasse hineingelassen worden waren, so bestimmte der Primas, daß solche Schüler in Zukunft nur in die mittlere Klasse eingewiesen werden dürften.

Außer dem Kalischer Seminar stiftete der Erzbischof Karnkowski in einer Urkunde vom 22. August 1598 ein zweites Seminar in Gnesen selbst und verpflichtete sich, für 12 Kleriker, ihre Professoren und Dienerschaft auf einem freien Platze ein Haus zu erbauen und zum Unterhalte der Anstalt an das Domkapitel eine Summe von 10000 Gulden zu zahlen⁶⁾. Im Jahre 1603 bemühte er sich um die königliche Bestätigung des Gnesener Seminars⁷⁾, und zwei Jahre darauf suchte sein Nachfolger Bernhard Maciejowski (1605—1608) die päpstliche Anerkennung nach⁸⁾. Mit dem Bau des Seminars wurde aber noch lange nicht begonnen; denn am 20. Oktober 1617 ließ der Erzbischof Gembicki (1615—1624) dem Domkapitel gegenüber unter anderm auch seinen Wunsch ausdrücken, daß während des kommenden Winters die zum Bau notwendigen Materialien hergerichtet werden möchten⁹⁾. Aber auch damals kam es noch zu keinem energischen Schritte. Im Jahre 1619

1) Ebenda III 494.

2) Ebenda III 499—502.

3) Ebenda III 502f.

4) Ebenda III 513.

5) Ebenda III 607.

6) Die Gründungsurkunde bei Korytkowski, Arcybiskupi III 511 Fußn.

7) Ebenda III 527.

8) Ebenda III 562.

9) Ebenda III 653.

ließ der Erzbischof dem Domkapitel durch seinen Abgesandten abermals vorstellen, daß der Seminarbau dringend notwendig sei, indem er darauf hinwies, ein wie großer Schade der Erzdiözese aus dem Fehlen eines solchen erwachse¹⁾.

Auch das so reichlich ausgestattete Seminar zu Kalisch wollte nicht zur Blüte gelangen. Begabte Schüler meldeten sich nur in geringer Zahl zum Eintritt, so daß der Mangel an Geistlichen groß war²⁾. Erzbischof Gembicki beabsichtigte daher, das Kalischer Seminar, das seinem Zwecke nicht entsprach und der Erzdiözese keinen Vorteil brachte, nach Gnesen zu verlegen und mit dem dortigen Seminar zu vereinigen. Das war indessen leichter geplant als ausgeführt, da zur Verlegung das Einverständnis des Generals des Jesuitenordens notwendig war. Trotzdem das Domkapitel, das mit diesem für die Erzdiözese so überaus wichtigen Plane durchaus einverstanden war, den Erzbischof bei den Verhandlungen hierauf aufmerksam machte, bildete die Seminarverlegung auf der Synode von 1620 einen sehr wichtigen Punkt der Besprechungen und wurde einstimmig beschlossen³⁾. Gleich im folgenden Jahre ließ der Primas durch seinen Abgesandten Andreas Gembicki, seinen Verwandten, auf dem Generalkapitel in Gnesen an die Ausführung des Synodalbeschlusses mahnen. Das Domkapitel versprach dessen Durchführung um Johanni und betonte abermals, daß der Beschluß sehr löblich sei, weil das Kalischer Seminar der Erzdiözese keinen Vorteil bringe. Gleichzeitig hob es aber auch hervor, daß die Jesuiten sich energisch dieser Verlegung widersetzen. Das geschah in der Tat. Der Orden brachte die Angelegenheit sogar vor das Gericht der apostolischen Nuntiatur. Dank der Ausdauer des Erzbischofs wurde sie aber schließlich gegen Ende des Jahres 1622 durch den Papst zu seinen Gunsten entschieden⁴⁾. Gembicki war es denn auch, der nach vielen Mühen und Beschwerden das Kalischer Seminar nach Gnesen verlegte und mit dem dortigen vereinigte⁵⁾. Einer seiner nächsten Nachfolger, Johannes Węzyk (spr. Wenschyk), erklärte jedoch bereits im Jahre 1637 dem Domkapitel in einer Sitzung seine Absicht, das geistliche Seminar von Gnesen wieder nach Kalisch zurückverlegen zu wollen. Der Grund für seinen Plan lag darin, daß der Erzbischof Karnkowski, der Gründer des Jesuitenkollegs, dem Orden zwei Landgüter zum Unterhalte der Professoren gegeben hatte und diese Güter nach der Verlegung des Seminars nach Gnesen Eigentum des genannten Kollegs blieben, ohne daß es sich nunmehr zur Erfüllung seiner im Vermächtnis bestimmten Obliegenheiten verpflichtet gefühlt hätte. Das Domkapitel war aber durchaus gegen diese Zurückverlegung und bat den Erzbischof, die letzte Entscheidung hierüber bis zur nächsten Generalversammlung zu verschieben, indem es

¹⁾ Ebenda III 659.

²⁾ Ebenda III 617.

³⁾ Synod. Archidioecesis Gnesn. 1620 u. Korytkowski, Arcybiskupi III 662f.

⁴⁾ Korytkowski, Arcybiskupi III 666.

⁵⁾ Ebenda III 675.

sich verpflichtete, sich bei der Krakauer Hochschule inzwischen um tüchtige Professoren für die Anstalt zu bemühen¹⁾. Der bald darauf eintretende Tod hinderte den Erzbischof an der Ausführung seiner Absicht, und so blieb das Seminar in Gnesen.

Schon die Verhandlungen über die Zurückverlegung der Anstalt nach Kalisch lassen uns vermuten, daß sie sich in keinem blühenden Zustande befunden haben wird. Zu Zeiten des Erzbischofs Leszczynski (1658—1666) befand sich das Seminar in einer so elenden Lage, daß das Domkapitel in einem Schreiben an den Primas von ihm 1661 sagt, die Einkünfte seien so gering, daß zum großen Schaden der Erzdiözese kaum drei Alumnen in ihm unterhalten werden könnten²⁾. Um diese materielle Not zu lindern, bat das Kapitel den Erzbischof um Unterstützung. Leszczynskis Nachfolger Prażmowski (1666—1673) nahm sich des Seminars wieder etwas mehr an. Auf dem Generalkapitel im Oktober 1667 richtete er sein Hauptaugenmerk auf das verfallende Seminar und bestimmte, daß ihm die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben vorgelegt würden, damit er sich davon überzeugen könne, warum nur eine so kleine Zahl von Klerikern unterhalten werde. Er machte auch den Vorschlag, die Anstalt wieder nach Kalisch zu verlegen, wo die Wissenschaften blühten und auserlesene Jünglinge und Lehrer waren. Dort, meinte er, könnten die Alumnen mindestens drei Jahre hindurch theoretisch vorgebildet werden und dann noch 1—2 Jahre lang ihre praktische Ausbildung in Gnesen erhalten. Mit diesem Projekt konnte sich das Domkapitel aber nicht befreunden³⁾, und so blieb zunächst wieder alles beim alten.

Erst unter dem Erzbischof Stanislaus Szembek (1706—1722) beginnt in der Geschichte des Seminars eine neue Epoche, die bis in die preußische Zeit hinein dauert. Dieser Kirchenfürst führte am 19. Juni 1718 seinen schon lange zur Verbesserung des Seminars gehegten Plan aus und bestellte mit Einverständnis des Domkapitels zur Leitung der Anstalt Missionspriester⁴⁾, die in andern Diözesen schon lange segensreich wirkten. Er bezugte auch noch dadurch sein besonderes Interesse für die Vorbildung der Priester, daß er nicht nur das alte Seminargebäude in Stand setzen, sondern auch ein neues aufbauen ließ⁵⁾ und dem Seminar in seinem Testamente 1000 Taler vermachte⁶⁾. Die Missionspriester erfreuten sich jedoch in Gnesen keiner besonderen Beliebtheit. Erst wenige Jahre leiteten sie die Anstalt, da wurde dem Erzbischof Theodor Potocki in der Kapitelsitzung vom

¹⁾ Korytkowski, Arcybiskupi III 744.

²⁾ „nunc proventibus eiusdem Seminarii nullis fere existentibus alumni in ipso vix tres foveri possunt non sine magno Archidiocesis damno et Ecclesiarum vastitate.“ Ebenda IV 104.

⁴⁾ Ebenda IV 403f.

³⁾ Ebenda IV 145f.

⁵⁾ Łukaszewicz, Historia szkół IV 296.

⁶⁾ Korytkowski, Arcybiskupi IV 415.

23. Mai 1726 bereits eine lange Reihe von Klagen gegen sie vorgetragen. Man erhob gegen sie den Vorwurf, daß sie den Alumnen nicht den Unterricht erteilten, wie er bei der Errichtung des Seminars vorgesehen sei, daß sie sie nicht im Kirchengesange übten, sie nicht zum Gottesdienste in die Kathedrale schickten und ihnen zwei Monate Ferien gewährten. An ihnen selbst hatte man zu tadeln, daß sie zum Ärgernis für Klerus und Volk nicht an der gemeinsamen Kommunion am Gründonnerstage teilnahmen, daß keiner von ihnen zu Ostern in der Kathedrale Messe halte, daß sie sich trotz Aufforderung nicht zur Begrüßung des Erzbischofs bei seinem feierlichen Einzuge einfänden, daß sie nicht die vorgeschriebene Zahl der Alumnen unterhielten und auch nicht aus den Seminarstiftungen zwei Kathedralküster besoldeten, wozu sie laut der Errichtungsurkunde verpflichtet seien, daß sie die Mitglieder des Domkapitels für nichts achteten (za nic maja), daß sie die vom Erzbischof Szembek zum Unterhalte eines Philosophieprofessors bestimmten Einkünfte aus dem Dorfe Braciszewo für ihre Privatbedürfnisse verbrauchten und endlich auch noch zwei Summen von 8000 und 5000 Gulden, die von demselben Primas für das Seminar gestiftet seien, ausgegeben hätten.¹⁾ Ob diese vielen gegen die Missionspriester erhobenen Klagen berechtigt waren, und ob der Erzbischof Potocki die ihnen vorgeworfenen Mißbräuche und Mängel abstellte, erfahren wir nicht. Soviel steht jedenfalls fest, daß sie die Leitung des Seminars nach wie vor behielten. Spätere Erzbischöfe bezeugten der Anstalt gleichfalls ihr Interesse, so bestimmte Christoph Anton Szembek (1739—1748) einige tausend Gulden für das Seminar²⁾. Bedeutendere Begebenheiten sind indessen bis zum Beginn der preußischen Zeit in der Geschichte dieser Bildungsstätte nicht mehr zu verzeichnen. Erwähnt sei nur noch, daß der Erzbischof Anton Kasimir Ostrowski (1777—1784) der Erbauer des heutigen Seminargebäudes ist.

b) Die deutschen Nebenseminare zu Camin und Konitz.

Da die Erzdiözese Gnesen in ihren nördlichen Bezirken zahlreiche deutsche Katholiken zählte, so bestand die Notwendigkeit, auch für deutschsprechende Geistliche zu sorgen.

Wie diesem Bedürfnisse in früherer Zeit Genüge geleistet wurde, wissen wir nicht. Wahrscheinlich hat aber besonders der starke Anschluß der deutschen Bevölkerung an die Reformation die Erzbischöfe auf den Mangel an deutschen Geistlichen hingewiesen und sie auf Abhilfe sinnen lassen. Einen entscheidenden Schritt zur Linderung dieses Notstandes tat erst der Erzbischof Matthias Łubieński, indem er 1647 die Caminer Kirche zur Kollegiatkirche erhob, einige Kanonikate einrichtete und ein Seminar für vier deutsche Kleriker gründete³⁾. Zur materiellen Sicherstellung bestimmte er

¹⁾ Korytkowski, Arcybiskupi IV 464.

²⁾ Ebenda IV 570.

³⁾ Ebenda IV 35.

ein Kapital von 5000 Gulden, die zuerst auf dem Gute Lipicz, dann auf Żelazkow eingetragen waren, und von denen einer von den Kanonikern, der den Alumnen den notwendigen Unterricht erteilte, besoldet werden sollte¹⁾. Zum Unterhalte des Seminars setzte er ausreichende Einkünfte aus seinem Gute fest²⁾.

In demselben Jahre trat der Erzbischof auch mit der Absicht hervor, in Konitz in Verbindung mit der dortigen Jesuitenniederlassung ein Seminar für deutsche Kleriker gründen zu wollen. Zu diesem Zwecke verlangte er vom Domkapitel, daß ihm erlaubt sein solle, zum Unterhalte der zu errichtenden neuen Anstalt 400 Gulden von der für das Gnesener Seminar bestimmten Summe zu verwenden. Das Domkapitel trat diesem Plane unter gewissen Bedingungen bei³⁾. Nähere Einzelheiten über das Konitzer Seminar erfahren wir auch aus der Chronik des dortigen Jesuitenklosters nicht⁴⁾. Wir wissen nur, daß an der Konitzer Schule wenigstens längere Zeit hindurch eine Professur für Kasuistik bestand. Unzweifelhaft hat das Seminar, falls es ins Leben getreten ist und bis in die preußische Zeit bestanden hat, die Geschicke der Ordensschule, die an anderer Stelle geschildert werden, geteilt.

Auch über das Caminer Seminar sind uns nähere Nachrichten nicht überliefert worden.

2. Das Seminar der Diözese Posen.

Der Gründer des Posener Seminars ist der Bischof Adam Konarski (1562—1574) geworden. Nach dem Chronisten des Posener Jesuitenkollegs beabsichtigte er, bei der Ansiedlung des Ordens mit dem Kolleg auch das Diözesanseminar zu verbinden⁵⁾. Dasselbe riet ihm auch der Apostolische Nuntius für Polen, Vincentius Porticus, da sich viele Studenten zum Studium nach Wittenberg, Leipzig und andern protestantischen Universitäten begaben⁶⁾.

Um das Seminar mit den nötigen Mitteln auszustatten, empfahl der Bischof allen Äbten der Posener Diözese jährlich zum Unterhalte eine bestimmte Geldsumme und Lebensmittel beizusteuern⁷⁾. Er selbst setzte 1572 für diesen Zweck 2500 Dukaten aus, die auf den Gütern Albert Czarnkowskis, des Kastellans von Rogasen, eingetragen waren. Erst die unter Bischof Lukas Kościelecki am 22. September 1578 abgehaltene Synode setzte jedoch die

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda IV 39.

⁴⁾ Konitz, Pfarrarch. Hist. Resid. z. Z. der Benutzung im Dzg. Sts.-Arch.

⁵⁾ Krakau, Bibl. Jagiell. Nr. 5198, 1 Bl. 1.

⁶⁾ Krakau, Bibl. Jagiell. Ebenda.

⁷⁾ Zum folg. vergl., wenn nicht anders bemerkt wird, Łukaszewicz, *Historia szkół* IV 305f.

Höhe der jährlich zu leistenden Beiträge fest. Hiernach sollte der Bischof 100, der Abt von Lubin 75, der Abt von Priment 65, der Abt von Paradies 55, der Abt von Obra 45, die Cistercienserinnen von Owinsk 20, das Posener Domkapitel 70 Gulden zahlen. Im ganzen belief sich die Summe, die jedes Jahr für das Seminar beigesteuert werden sollte, auf 550 Gulden.

Das erste Seminargebäude stand zu Zeiten Konarskis der Schrodka gegenüber. Dort lebte eine Anzahl von Klerikern unter Aufsicht eines Geistlichen und nahm an dem Unterrichte im Lubranskischen Kolleg teil. Als das Gebäude aber baufällig zu werden begann, wurde nach mancherlei Vorbesprechungen¹⁾, da auch die Lubranskische Akademie stark von ihrer einstigen Höhe gesunken war, im Jahre 1580 der Provinzial des Jesuitenordens bei seiner Anwesenheit in Posen gebeten, daß die Väter der Gesellschaft die Leitung des Seminars übernehmen möchten²⁾. Da die Verhandlungen zum Ziele führten, wurde ein Haus in der Büttelstraße gekauft und zum Seminar eingerichtet³⁾. Als alles fertig war, wurde es im Jahre 1581 am Feste der hl. Agnes von 12 Alumnen, einem Ordensbruder und einem Pater als Vorsteher des Hauses bezogen. Am folgenden Tage, dem Sonntag Septuagesima, wurden die Seminaristen zur Kathedrale geführt und legten dort nach dem Gottesdienste in der Kapelle des bischöflichen Gründers vor dem als Provisor bestellten Domherrn den vorgeschriebenen Eid ab⁴⁾.

Die Verbindung von Seminar und Kolleg dauerte indessen nur einige dreißig Jahre. Im Laufe der Zeit erwies sich die Verlegung der Anstalt nach der Stadt mehr und mehr als eine große Unbequemlichkeit. Nach der gründlichen inneren und äußeren Erneuerung der Lubranskischen Akademie durch den kujavischen Weihbischof Johann Rozdrzewski⁵⁾ entschlossen sich daher 1614 die maßgebenden kirchlichen Persönlichkeiten zur Zurückverlegung des Seminars in ein Haus am Dome. Als Grund hierfür wurde, wie der Chronist des Kollegs bemerkt, Mangel an ausreichenden Einnahmen vorgegeben. Daß diese Trennung den Jesuiten sehr unangenehm war, erkennt man daraus, daß sie vom Domkapitel eine schriftliche Bescheinigung darüber verlangten, daß sie ohne ihre Schuld erfolgt sei. Da ihnen diese aber nicht gegeben wurde, ließen sie sich eine solche vom Stadtnotar ausstellen⁶⁾. Die Auflösung des Seminars in der Stadt erfolgte am 26. Mai 1614⁶⁾.

¹⁾ Krakau, Bibl. Jagiell. Nr. 5198, 1 Bl. 14.

²⁾ Ebenda Bl. 16.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ „1581 Jam domus pro Seminario de rebus necessariis fuit provisa, cum die festo S. Agnetis duodecim Alumni cum duobus Nostris, uno sacerdote, qui praesesset omnibus, et altero Fratre Scholastico, eam inhabitatione cepissent. Die porro sequenti, quae fuit Dominica Septuagesima seminaristae ad Ecclesiam Cathedralem deducti, in Sacello Reverendissimi Episcopi fundatoris, audito sacro, iuramento se obstrinxerunt iuxta formulam praescriptam coram Canonico Seminarii Provisore.“ Ebenda Bl. 17.

⁵⁾ S. Teil 2 „Äußere Gesch. der höh. Lehranstalten“ 1.

⁶⁾ 1614 „Contubernium clericorum externorum 26. Maii dissolutum est et nostris

Damit beginnt auch für die Geschichte des Priesterseminars ein neuer Abschnitt. Den Unterricht erhielten die Kleriker fortan wieder in der Akademie. In der Folgezeit erlebte die Anstalt indessen nicht den Aufschwung, den man erwartet hatte. Die ihr einst gestiftete Summe von 2500 Dukaten ging verloren, und die Äbte wollten sich trotz wiederholter Mahnungen der Bischöfe und Synoden¹⁾ nicht zur Zahlung der einst festgesetzten Beiträge verstehen. So kam es, daß das Seminarvermögen um 1650 kaum 11 000 Gulden betrug, von deren Zinsen 11 Seminaristen unterhalten wurden. Schließlich mußte das Seminar von 1665—1674 aus Mangel an den nötigen Geldmitteln ganz geschlossen werden. Im Jahre 1676 wurde die Leitung der Anstalt dem Rektor der Lubranksischen Akademie übertragen. Die Krakauer Universität schickte späterhin zwei besondere Theologieprofessoren für das Seminar, von denen der eine Präfekt, der andere Vizepräfekt war. Beide übten über die Kleriker die Aufsicht aus, hielten Vorlesungen und hatten in der Anstalt Lebensunterhalt und Wohnung²⁾. Seitdem teilte das Seminar das Geschick der *Academia Lubranciana*, mit der es bis 1780 vereinigt blieb. In materieller wie wissenschaftlicher Beziehung stellt diese Periode die beste Zeit dieser Bildungsstätte dar. Der bereits mehrfach erwähnte Posener Archidiakon Nikolaus Żalaszowski bestimmte 1686 ein Kapital zum Unterhalte für zwei Alumnen, und der Bischof Stanislaus Witwicki verpflichtete sich und seine Nachfolger 1690, für das Seminar jährlich 1200 Poln. Gulden zu zahlen. Schließlich schenkte ihm der Bischof Christoph Szembek die Dörfer Mađre (spr. Mondre), Piątkowo (spr. Piontkowo) und Nadziejewo, die der Präfekt verwaltete, und über deren Einnahmen und Ausgaben er jedes Jahr dem Domkapitel Rechnung legte.

Von 1780 ab wurde die Leitung des Seminars den Missionspriestern übertragen.

3. Die Seminare der Diözese Leslau.

a) Das Hauptseminar zu Leslau.

Das Seminar zu Leslau gehört seinem Gründungsdatum nach zu den ältesten in Polen. Nachdem die Provinzialsynode von 1561 den Bischöfen

cura eius ablata. Causa dissolutionis praetexebatur defectus impensarum. Verum successu temporis animadversa est alia, nempe ut ex civitate ad Episcopale templum transferretur et eidem maiori commodo et ornamento esset. Ac ne inde nobis aliquod malum accesseretur nostri postularunt testimonium a V. Capitulo, quo pateret non nostra id culpa factum esset, quod quia non impetrarunt coram alio publico notario suam hac in parte integritatem attestari et ab eo testimonii publicum instrumentum impetrare debuerunt.“ Krakau, Bibl. Jagiell. Nr. 5198, 1 Bl. 76.

¹⁾ *Constitutiones et Decreta Posnan. 1642 u. Synod. Dioec. Posnan. 1720. S. Anhang 2.*

²⁾ *Kom. Eduk. Narod. Zeszyt 24 III Raporty S. 22 u. Łukaszewicz, Obraz histor. II 18ff.*

die Einrichtung von Kollegien befohlen hatte, wurde auch auf der unter Stanislaus Karnkowski tagenden Diözesansynode des Jahres 1568¹⁾ die Errichtung eines Seminars als die dringendste kirchliche Angelegenheit anerkannt. Der Bischof selber bestimmte zu diesem Zwecke, trotzdem er durch mancherlei andere Ausgaben stark in Anspruch genommen war, jährlich aus seinen Einkünften 600 Gulden. Damit die vom Bischofe zu zahlende Summe auch für die Zukunft sichergestellt sei, wurde mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles die Verpflichtung zur Zahlung der 600 Gulden Jahresbeitrag in den Bischofseid aufgenommen. Auch die Äbte von Krone a. Br., Oliva und Pelplin, denen zum Unterhalte des Seminars die Zahlung von jährlich 100 Gulden auferlegt wurde, gaben hierzu ihre Zustimmung. Die drei übrigen pommerellischen Klöster zu Carthaus, Zarnowitz und Zuckau sollten zusammen jährlich 100 Gulden zahlen. Außerdem stiftete der fürsorgliche Kirchenfürst für das Seminar die bischöflichen Tafelgüter Witowo und Zbłag (spr. Zblong), ferner den Zehnten der Dörfer Chelmce, Sosnka und Kicko und verlieh ihm das Recht, für seinen Hausbedarf in den bischöflichen Mühlen mahlen zu lassen²⁾.

Kurze Zeit darauf³⁾ fand die Eröffnung der Anstalt mit 7 Lehrern — 3 Bakkalaren für die klassischen Sprachen, 2 Magistern für Philosophie, 2 Professoren für Theologie⁴⁾ — und drei Klassen in einem neuen Hause statt. Trotz seiner früheren reichlichen Stiftungen spendete der Bischof auch noch bis zur Regelung aller wirtschaftlichen Fragen den Unterhalt für die Lehrer und 24 über 15 Jahre alte Seminaristen. Das innere Leben der neuen Lehranstalt wurde durch besondere Satzungen, die im übrigen den allgemein geltenden entsprachen, geregelt.

Nach diesem verheißungsvollen Anfang wurde die Weiterentwicklung des Seminars nur zu bald durch eine drei Jahre hindurch wütende Pest vollständig unterbrochen und konnte auch danach, da die Äbte die Rechtmäßigkeit der den Klöstern auferlegten Abgaben bestritten und die Zahlungen nicht leisteten, nicht wieder eröffnet werden⁵⁾. Trotzdem der Bischof ihnen auf der Synode von 1579 mit Strafen drohte⁶⁾, konnte er doch nichts ausrichten.

Erst sein Nachfolger Hieronymus Rozrazewski (1581—1600) rief das Seminar von neuem ins Leben. Auf der Synode von 1586 bildete die Erneuerung und Wiederherstellung der Anstalt den wichtigsten Beratungsgegenstand. Während sich die übrige Geistlichkeit hinsichtlich ihrer finanziellen Beiträge den Wünschen des Bischofs unterwarf, machten die Abgesandten der Äbte große Schwierigkeiten und wollten sich zu nichts ver-

1) Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 47f.

2) Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVI 39f.

3) Ebenda IX 39.

4) Ebenda XVI 15.

5) Ebenda X 8.

6) „contra eos sumus processuri.“ Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 84.

pflichten. Da sie trotz vieler Bemühungen des Bischofs hartnäckig blieben, verurteilte er sie in Gegenwart des Domkapitels und des ganzen Klerus zur Zahlung des zehnten Teiles ihrer Einkünfte, d. h. sie sollten nach Abzug aller Unkosten den zehnten Teil des Reinertrages der Abtei unter Androhung kirchlicher Strafen zum Unterhalte des Seminars beisteuern. Zur Abschätzung der Einnahmen und Ausgaben der Abteien wurden vom Bischofe zwei Männer abgesandt¹⁾; jedoch schon auf der Synode von 1589 wurden die Äbte wegen der Ungunst der Zeiten und der Beraubung ihrer Güter vom Zehnten für das Seminar befreit und die Alumnen, da die Mittel zur Erhaltung der Anstalt nicht ausreichten, entsprechend den auf der Provinzialsynode vom 2. Oktober 1589 gegebenen Weisungen, dem Jesuitenkolleg zu Posen zur Fortbildung übergeben²⁾.

Ein derartiger Zustand erwies sich aber auf die Dauer nicht von Vorteil für die Diözese, und so wurde denn auf der Synode von 1607 der Wunsch geäußert, daß das Seminar möglichst bald wieder eröffnet werde. Einstweilen wurde je ein Provisor vom Bischof, dem Domkapitel und der Diözesangeistlichkeit ernannt. Den Pfarrern der Diözese wurde befohlen, Jünglinge und Knaben in den Wissenschaften, der Frömmigkeit und Religion so gut wie möglich unterrichten zu lassen. Ein Schüler, der nichts taugte, sollte nicht bei der Kirche geduldet werden. Ebenso sollte keiner, der anderswoher käme, bei der Schule aufgenommen werden, falls er nicht ein sehr gutes Zeugnis vom Pfarrer oder einem andern Geistlichen, bei dem er sich zuletzt aufgehalten habe, beibringen könne. Da aus der Zahl dieser Jünglinge größtenteils die Priesterkandidaten genommen wurden, so sollte eifrig darüber gewacht werden, daß sie nicht eine schlechte Unterweisung erhielten³⁾.

Auch jetzt dauerte es noch reichlich zehn Jahre, ehe die Wünsche der Synode erfüllt wurden. Es ist das Verdienst des Bischofs Wolucki (1615 bis 1622), der 1618⁴⁾ auf seine Kosten ein neues massives Schulgebäude errichten ließ, das Seminar zu neuem Leben erweckt zu haben. Da nun aber zum Unterhalte der Jünglinge und Lehrer große Geldmittel gebraucht wurden, so betonte die Synode von 1620 wiederum die Notwendigkeit der materiellen Unterstützung und bemerkte, daß das Kloster Carthaus jährlich für das Seminar 50 Gulden und die Pfarrer nach der Taxe des Bischofs zu zahlen hätten. Den Pfarrern wurde noch besonders ans Herz gelegt, gesittete und unbescholtene Knaben und Jünglinge zu unterhalten, sie angemessen und nicht weltlich zu kleiden, für ihren Unterhalt in den Kirchschulen zu sorgen und sie später zur weiteren Ausbildung in den Wissenschaften und der Frömmigkeit dem Seminar zu übergeben, damit sie geeignete Mitarbeiter bekämen⁵⁾. Trotz all dieser Mahnungen und Weisungen kam die Anstalt nicht vorwärts, weil es wie gewöhnlich an den notwendigen Mitteln fehlte. Wie der

¹⁾ Ebenda S. 98, 100.

²⁾ Ebenda S. XIII.

³⁾ Ebenda S. 159.

⁴⁾ Ebenda S. XIII.

⁵⁾ Ebenda S. 177.

Bischof Wolucki 1621 in seinem Statusberichte klagt, weigerten sich die Äbte von Oliva, Pelpin und Carthaus abermals ihre Beiträge zu leisten¹⁾. Infolge seiner kümmerlichen materiellen Lage und der kriegerischen Unruhen und Seuchen konnte sich das Seminar nur mühsam vor dem Untergange bewahren. Unter den Bischöfen Dąbski (spr. Dombiski 1691—1699) und Stanislaus Szembek (1699—1705) war es nur möglich 10—12 Zöglinge zu unterhalten. Schließlich ging die Anstalt unter Bischof Szaniawski (1706—1720) bald nach seinem Regierungsantritte ganz ein²⁾, so daß er, wie er in seinem Statusberichte vom 15. September 1710 schreibt, gezwungen war, alles wieder von neuem einzurichten³⁾.

Im Jahre 1719 wurden die Seminarverhältnisse der Diözese neu geregelt. Wegen der geringen zur Verfügung stehenden Mittel wurde die vom Bischof Karnkowski auf 24 festgesetzte Zahl der Kleriker auf 12 herabgesetzt, von denen 8 polnischer und 4 deutscher Sprache sein sollten. Die Leitung des Seminars wurde wie in Kulm den Missionspriestern übertragen, welche sie bis 1864 inne hatten⁴⁾. In dieser Form hat sich die Anstalt, wie aus den Statusberichten des Bischofs Christoph Szembek von 1728 und 1731⁵⁾ und jenem des Bischofs Ostrowski von 1768⁶⁾ ergibt, auch weiterhin erhalten, aber auch in dem zuletzt erwähnten Berichte vernehmen wir wiederum die alte Klage über die Zahlungsweigerung der Klöster.

b) Das deutsche Nebenseminar zu Altschottland bei Danzig.

Nach der Gründung des Hauptseminars zu Leslau erwog Bischof Karnkowski für seine ausgedehnte Diözese auch noch die Einrichtung eines Nebenseminars für das Archidiakonat Pommerellen. Im 16. Jahrhundert kam es indessen nicht zur Verwirklichung dieses Planes. Günstiger lagen die Verhältnisse, seitdem die Jesuiten gegen Ende des Jahrhunderts vor den Toren Danzigs in Altschottland eine Niederlassung eingerichtet hatten. Im Anschluß an diese begründete nun Bischof Wolucki (1615—1622) ein Seminar, indem er für diesen Zweck ein Haus bestimmte und den Jesuiten die Ausbildung der Alumnen übertrug. Weitere Nachrichten über diese Gründung fehlen gänzlich. Selbst aus der Chronik⁷⁾ der Altschottländer Jesuitenresidenz erfahren wir keine näheren Einzelheiten.

Im ersten Schwedischen Kriege ist das Seminar, als der Unterricht für längere Zeit unterbrochen wurde, eingegangen und dann erst wieder 1637 vom Bischof Lubienski eröffnet worden; denn in seinem Statusbericht vom

¹⁾ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VII 63, 67.

²⁾ Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. XIII.

³⁾ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VIII 29f.

⁴⁾ Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. XIII.

⁵⁾ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VIII 60f. u. 72.

⁶⁾ Ebenda IX 9.

⁷⁾ Dzg. Stdtb. Ms. 481.

23. Mai 1639 spricht der Kirchenfürst von dem durch ihn vor zwei Jahren in Altschottland neu eingerichteten Seminar¹⁾. Einen sehr wichtigen Beschluß hinsichtlich dieser pommerellischen Pflanzschule für den Klerus hatte bereits die unter demselben Bischofe tagende Synode von 1634 gefaßt. Da die Diözese eine sehr große Ausdehnung hatte und in ihrem pommerellischen Teile nicht nur polnische, sondern auch deutsche Katholiken wohnten, da ferner deutsche Jünglinge aus dem am meisten vom Protestantismus durchsetzten Teile der Diözese nicht gern in das Leslauer Seminar eintraten, so beschloß der Bischof im Einvernehmen mit den Prälaten und Kanonikern der Kathedrale und den Äbten, das Diözesanseminar so zu teilen, daß die polnischen Kleriker nach wie vor in Leslau, die deutschen und diejenigen polnischen Alumnus, die der deutschen Sprache nicht ganz unkundig waren, in Altschottland von den Jesuiten unterwiesen werden sollten. Zur Wohnung für die Alumnus wurde an letzterem Orte das schon vom Bischof Wolucki hergerichtete Haus und zu ihrer größeren Bequemlichkeit ein Garten zur Verfügung gestellt. Zum Unterhalt der Kleriker wurden der neuen Gründung die Beiträge der Klöster Oliva und Pelplin und 50 Gulden, die jährlich das Kloster Carthus zahlen sollte, bestimmt. Außerdem übernahmen die Äbte von Pelplin und Oliva laut einer besonderen Urkunde unter der Bedingung, daß sie für die Pfarrkirchen ihrer Abteidörfer aus demselben Seminar Geistliche entnehmen dürften, die Verpflichtung zur Lieferung von Lebensmitteln für die Anstalt. Endlich versprach der Bischof aus seinen eigenen Einkünften nach Prüfung der Seminarrechnungen den etwa fehlenden Betrag zuzahlen zu wollen²⁾. Im Jahre 1637 trat die Schule dann endlich ins Leben. Aus dem Berichte der 1641 unter Bischof Matthias Lubienski tagenden Synode hören wir aber, daß sie wegen der geringen Einkünfte nicht vorwärts kam. Es wurde daher angeordnet, daß die 3000 polnischen Gulden, die nach einem zwischen dem Bischofe und Kurbrandenburg getroffenen Übereinkommen als Ablösung der Zehnten von den Landen Lauenburg und Bütow gezahlt wurden, für ewige Zeiten dem Seminar zugewendet und bei der Stadt Danzig zinstragend angelegt werden sollten³⁾. Wiewohl der Bischof auch noch selber unter Zustimmung des Domkapitels aus dem diesem vom bischöflichen Besitze überwiesenen Bischofstal auf Stolzenburg bei Danzig jährlich 600 Poln. Gulden für das Seminar aussetzte⁴⁾, hat es doch auch in Zukunft nie eine besondere Bedeutung erlangt. Da im zweiten Schwedischen Kriege die Kirche und das Kolleg der Jesuiten von den Danzigern angezündet und niedergerissen und erst 1687 wieder aufgebaut wurden, kann es in dieser ganzen Zeit nicht bestanden haben. Erst wieder gegen Ende des Jahrhunderts sind in den Akten schwache Spuren von der Anstalt wahrnehmbar⁵⁾.

1) Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VIII 10.

2) Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 214f.

4) Chodyński, Semynasium S. 396f.

3) Ebenda S. 235f.

5) Ebenda S. 323.

Auch der Nordische Krieg zu Beginn des folgenden Jahrhunderts machte zunächst jeden Aufschwung unmöglich, bis Bischof Szaniawski dadurch für Hebung der Studien sorgte, daß er, wie er in seinem Statusberichte vom 15. September 1710 schreibt, dem Jesuitenkolleg 2000 Gulden zur Errichtung zweier theologischer Lehrstühle, die bisher nicht in seiner Diözese bestanden hatten, stiftete¹⁾. Fortan genossen die Kandidaten der Theologie in Altschottland ihre wissenschaftliche Ausbildung während sie den praktischen Kursus am Leslauer Seminar durchmachen mußten.

Im Jahre 1719 wurde eine Neuordnung des kujavischen Seminars in der Weise vorgenommen, daß das pommerellische ganz aufgehoben und sein Besitz dem Leslauer überwiesen wurde. Da die Zahl der aus Pommerellen herstammenden Alumnus deutscher Nationalität aber nur sehr gering blieb, ging Bischof Szembek (1720—1738) noch einmal an die Errichtung eines besonderen Seminars in Altschottland. Von den Danzigern erhielt er 1721 als Schadenersatz für die einst von ihnen im zweiten Schwedischen Kriege niedergerissene Jesuitenkirche einen Bauplatz in der Nähe der Kirche auf der niederen Seite der Radaune²⁾ und errichtete auf diesem ein einstöckiges, unterkellertes Fachwerkgebäude von 82 Fuß Länge und 30 Fuß Breite. Während im untern Stockwerk die Wirtschaftsräume lagen, befanden sich im oberen der gemeinsame Hörsaal, zwei Zimmer für den Regens und zwölf für die Alumnus. Zum besseren Unterhalte für 6 Zöglinge der philosophischen und theologischen Klassen des Kollegs, die Geistliche werden wollten, machte der Bischof Stiftungen³⁾. Aber auch dieses Seminar wurde schon 1739 durch den Bischof abermals aufgehoben³⁾. Seitdem erhielten die pommerellischen Kleriker wieder bis zum Beginn der preußischen Herrschaft ihre Ausbildung in Leslau. Ein Teil der Geistlichen hat freilich auch später noch seine wissenschaftliche Ausbildung bei den Jesuiten in Altschottland genossen und sich erst darauf nach Leslau ins Seminar begeben.

4. Das Seminar der Diözese Kulm-Pomesanien.

Die ältesten Nachrichten über das Kulmer Seminar sind sehr spärlich und unbestimmt. Hiernach war Bischof Petrus Kostka (1574—1595) der erste, der die Errichtung einer derartigen Bildungsstätte ins Auge faßte; denn auf der Diözesansynode des Jahres 1605⁴⁾ wurde vom Bischof Laurentius Gembicki (1600—1610), dem späteren Erzbischof von Gnesen, in Anregung gebracht, man sollte über die bereits von Kostka geplante Gründung der Lehranstalt beraten. Aber auch 1605 kam es noch zu keinem greifbaren Ent-

¹⁾ „Deinde in Collegio P. P. Soc. Jesu cursum theologicum, qui in tota Dioecesi mea nunquam in antecessum extitit.“ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VIII 29.

²⁾ Chodyński, Semynasium S. 403.

³⁾ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VIII 70.

⁴⁾ Concil. Germ. VIII 668.

schluß. Wegen der Ungunst der Zeiten und der schweren Bedrückung wurden die Beratungen hierüber auf bessere Zeiten verschoben.

Erst reichlich drei Jahrzehnte später hören wir aus dem Berichte der Diözesansynode von 1641¹⁾, daß der Kulmer Bürgermeister Paul Pilkowic auf seine Kosten in Kulm ein sehr geräumiges Haus errichtet und es aus Frömmigkeit zum Nutzen der Kirche zur Gründung eines Klerikalseminars gestiftet hatte. Der Bischof Kaspar Dzialynski (1639—1646) nahm das Geschenk mit Dank an und stellte es unter seinen Schutz. Zum Unterhalte der Seminaristen und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse wurde nach Beratung mit dem Domkapitel bestimmt, daß die Zinsen aus dem Reszkowschen Vermächtnis (Resskoviana summa), die damals an einige in Krakau weilende Studenten vergeben wurden, und aus dem Legat des Albert Peplowski der Anstalt zufließen sollten. Sodann wurden auch die Zinsen von den 11 300 Gulden, die einst die Kulmer Äbtissin Magdalena von Mortangen im Jahre 1618 vermacht hatte, ihrem Willen gemäß zu diesem Zwecke bestimmt. Inzwischen aber sollten diese Zinsen bis zur tatsächlichen Begründung des neuen Seminars von Provisoren, die vom Bischof und dem Domkapitel erwählt wurden, einkassiert und gegen säumige Zahler, wenn es nötig sein sollte, gerichtlich vorgegangen werden.

Trotz dieser ernsthaften Vorbereitungen kam es doch wieder nicht zur Errichtung des Seminars. Es dauerte noch volle zehn Jahre, ehe es endlich unter Bischof Andreas Leszczynski, dem späteren Gnesener Erzbischofe, 1651 ins Leben gerufen wurde. Von ihm wurde es auch mit reichen Gütern ausgestattet²⁾. Zum Anstaltsgebäude wurde das von Pilkowic geschenkte Haus in der Thorner Straße zu Kulm bestimmt. Als Besitz verschrieb der Bischof dem Seminar mit Einwilligung des Domkapitels eine Summe von 36 000 Poln. Gulden, die auf verschiedene Güter eingetragen waren. Überdies schenkte er von seinen Tafelgütern das Dorf Dziemiany mit einem jährlichen Ertrage von fast 300 Poln. Gulden. Hierzu fügte er noch zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Anstalt die Einkünfte der pomesanischen Pfarrei Fischau und die Einnahmen der Kulmer Schule, soweit sie nicht zur Besoldung der Lehrer und zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse der Schule gebraucht wurden. Endlich erhielt das Seminar noch das Recht auf Freiholz aus dem Grzegorz genannten bischöflichen Walde und die Insel Niedzwiedz.

Schon zwei Jahre darauf wurde die Anstalt hauptsächlich wegen des an der Kathedralekirche zu versehenden Dienstes nach Kulmsee verlegt. Im Schwedisch-polnischen Kriege unter Johann Kasimir erlitt sie eine solche Einbuße an ihrem Besitz und wurde das von Pilkowic gestiftete Haus in Kulm so arg von den Kriegsvölkern verwüstet³⁾, daß von einem weiteren

¹⁾ Concil. Germ. IX 613.

²⁾ Font. X 803.

³⁾ „Seminarium . . . in supremam prolabitur ruinam.“ Font. VI 156.

Unterhalte des Seminars keine Rede sein konnte¹⁾. So wurden denn nun die Studenten der Theologie, ähnlich wie auch in den andern Diözesen, zur Ausbildung den Thorner Jesuiten übergeben und die Kosten ihres Unterhaltes aus den Einkünften des Dorfes Dziemiany und der Pfarrei Fischau bezahlt²⁾. Das war indessen nur eine vorübergehende Maßnahme.

Eine Erneuerung erfuhren die Seminarverhältnisse unter Bischof Johannes Malachowski. Er berief die Missionspriester vom hl. Vincenz von Paul und übertrug ihnen durch eine auf seinem Schloß zu Löbau am 8. Januar 1677 ausgestellte Urkunde³⁾ die Leitung des in Kulm wiederhergestellten Seminars. Alle einst von seinem Vorgänger Leszczynski über die Anstalt und ihren Besitz getroffenen Anordnungen wurden von ihm bestätigt und noch erweitert. So überwies er den Missionspriestern in Kulm frei von allen Abgaben nicht bloß das Pilkowische Haus, sondern auch noch ein Gebäude, das er von den Walterowschen Erben gekauft hatte, und mehrere angrenzende Grundstücke. Ferner verlieh er ihnen das Recht, sich im Seminar eine Kapelle zu errichten. Während er sich und seinen Nachfolgern nur in den die Leitung der Anstalt berührenden Fragen die Jurisdiktion vorbehielt, sollten sie in allen anderen Beziehungen ihren Ordensoberen unterstehen. Mit Eifer nahmen sich die Ordensleute nun der ihnen überwiesenen Güter an. Sie errichteten neue Wirtschaftsgebäude, führten eine bessere Verwaltung ein und vermehrten so die Einnahmen des Seminars⁴⁾. Dann verlängerten sie das Anstaltsgebäude um 15 Ellen, setzten noch ein Stockwerk auf, errichteten eine schöne Kapelle und legten eine Bibliothek und Druckerei an⁵⁾. Außer dem Refektorium und andern Wirtschaftsräumen enthielt das Haus nach dem Visitationsbericht des Bischofs Potocki vom Jahre 1700 10 Wohnräume für die Kleriker⁶⁾.

Über die weiteren Geschicke des Seminars ist nur wenig zu hören. Einige Weisungen über das Leben in der Anstalt und über den Unterricht wurden von der Diözesansynode des Jahres 1745 gegeben⁷⁾.

5. Das Seminar der Diözese Ermland.

Das älteste Priesterseminar im nordwestlichen Polen ist das Braunsberger. Mit Berufung auf die Tridentinischen Bestimmungen gab Kardinal Hosius der zu Heilsberg abgehaltenen Diözesansynode des Jahres 1565 seinen Entschluß kund, ein Seminar für die ermländische Diözese zu begründen⁸⁾.

¹⁾ Font. X 803.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Dzg. Sts.-Arch. 400 Nr. 19. Die Urkunde ist abgedruckt bei Łukaszewicz, *Historya szkół* 341 ff.

⁴⁾ Łukaszewicz, *Historya szkół* IV 347.

⁵⁾ Łukaszewicz, ebenda.

⁶⁾ Łukaszewicz, ebenda.

⁷⁾ Concil. Germ. X 542.

⁸⁾ Zum folg. vergl., wenn nicht anders bemerkt wird, Hipler, *Gesch. des bischöfl.-ermländ. Priesterseminars*, Pastoralbl. IX.

Auf der Synode wurde der Beschluß gefaßt, die Jesuiten mit der Leitung dieser Anstalt zu betrauen und das seit Jahren leer stehende Franziskanerkloster in Braunsberg für 20 Jesuiten und 24 Alumnen einzurichten und dem Orden zu übergeben. Bischof und Domkapitel verpflichteten sich außer den vor einem Jahre ausgesetzten 200 Mark jährlich noch 1000 Mark zu zahlen. Von diesen sollten $\frac{2}{3}$ auf die Güter des Bischofs, $\frac{1}{3}$ auf die Güter des Domkapitels eingetragen werden. Das Kollegiatstift zu Guttstadt sollte jährlich eine Last Roggen und diejenigen Pfarrer, die über fünf Last Zehnten hätten, eine Steuer von je einer Mark entrichten. Alle Pfarreien, die über zehn Last hätten, sollten eine halbe Last Roggen und eine halbe Last Hafer und von jeder weiteren Last über die elfte wiederum je eine Mark jährlich leisten. Später, wenn das Seminar genügend Einkommen aus andern Quellen hätte, sollten diese Abgaben fortfallen. Zur Herrichtung der Gebäude wurden aus dem Wernerschen Benefizium an der Pfarrkirche zu Braunsberg 1000 Mark und aus dem Legat des Domherrn Niederhoff 300 Mark bestimmt. Die einst für arme Studenten aus Braunsberg und Allenstein ausgesetzten Stipendien, sowie ein Legat von 3000 Mark für die Kulmer Schule¹⁾ hoffte man dem Seminar zuwenden zu können. Die Überweisung dieser Legate erwies sich später indessen als unausführbar²⁾. Durch die genannten Bestimmungen, die in einer Urkunde vom 21. August 1565 festgesetzt wurden, war die Niederlassung der Jesuiten und das Seminar begründet. Durch eine zweite Urkunde vom 16. Dezember 1566³⁾ wurde den Jesuiten, die satzungsgemäß die Leitung von Knabenseminaren nicht übernehmen durften, der Unterricht und die Erziehung der Zöglinge übertragen, nachdem die Erlaubnis hierzu vom Ordensoberen eingetroffen war. Ein Mitglied der neuen Niederlassung sollte nun als Leiter (Praefectus) ins Seminar übertreten und in allen Dingen der ständige Lehrer und Berater der ihm anvertrauten Schüler sein. Einstweilen sollte das Seminar im Kolleg untergebracht werden. Von den ausgesetzten Geldern wurden 400 Mark und die Naturalienlieferungen der Pfarrer für das Seminar und der Rest von 800 Mark, die aber auf 1000 Mark erhöht werden sollten, für das Kolleg bestimmt. Diese 1000 Mark, die zu $\frac{2}{3}$ vom Bischofe und zu $\frac{1}{3}$ vom Kapitel aufzubringen waren, sollten die eigentliche Dotation des Braunsberger Kollegs bilden. Außerdem erhielt es noch jährlich 30 Viertel Holz, von denen der Bischof 20 und das Domkapitel 10 lieferte.

Am 25. November 1567, dem Feste der hl. Katharina, der Patronin der Pfarrkirche und der studierenden Jugend, wurde das erste Seminargebäude, das neben der Braunsberger Pfarrkirche stand, mit 10 Alumnen, die an diesem Tage in die Matrikel eingetragen wurden, feierlich eröffnet. Leiter

¹⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 1 A Bl. 249 u. 262.

²⁾ Benrath S. 25.

³⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 1 A Bl. 263ff.

des Seminars wurde der Magister Christophorus a Finibus. Die Aufsicht über die äußeren Angelegenheiten des Kollegs und Seminars führten zwei vom Bischofe zu ernennende Domherren. Für das Seminar besonders waren zwei Provisoren, ein Geistlicher und ein Laie, und ein Ökonom bestellt.

Als ein Jahr nach Bestehen der Anstalt der Provinzial für Österreich und Polen Lorenz Maggio zur Visitation des Kollegs nach Braunsberg kam, wurden bei dieser Gelegenheit die Mängel, die sich bisher gezeigt hatten, besprochen und durch eine weitere Urkunde vom 6. November 1568 abgestellt. In Zukunft gingen alle Rechte, die bisher der Bischof bezüglich des Seminars besessen hatte, auf den Orden über, so daß damit die Ausbildung des Klerus vollständig in die Hände der Jesuiten gelegt wurde. Dem Bischofe und Kapitel blieb lediglich die Verwaltung der Temporalien. Um das Kolleg auf eine noch bessere materielle Grundlage zu stellen, fügten der Bischof und das Kapitel zu ihrer früheren Stiftung jährlich noch drei Last Roggen und drei Last Malz hinzu. Dafür übernahmen die Jesuiten unter anderm die Verpflichtung, dem Seminar besondere Fürsorge zu schenken.

Wie Kardinal Hosius, so nahm sich auch sein Koadjutor und Nachfolger Martin Kromer trotz mancherlei Enttäuschungen des Seminars eifrig an. Als sich in den Jahren 1571/72 die Pest auch in Ermland ausbreitete und Braunsberg gefährdet erschien, verlegte er 1572 die Anstalt nach Frauenburg. Indessen schon im Spätherbst desselben Jahres siedelte sie wiederum nach Braunsberg über, da die Pest auch in Frauenburg auftrat und die Lebensmittelbesorgung hier noch schwieriger war wie in Braunsberg. Die wirtschaftliche Lage des Seminars und Kollegs scheint in dieser Zeit nicht günstig gewesen zu sein; denn auf der Synode von 1575¹⁾ verordnete Bischof Kromer, daß die Pfarrer beide Institute in ihren Testamenten bedenken sollten, und zwar sollten alle Pfarrer, deren Dezemeinkünfte 6 Lasten nicht überstiegen, den Anstalten einen Gulden, diejenigen, deren Einkünfte 6—10 Lasten betrug, 1½ Gulden und alle übrigen mit höheren Einnahmen 2 Gulden vermachen.

Was die weitere Geschichte des Seminars angeht, so sei nur kurz bemerkt, daß es alle äußeren Geschicke des Jesuitenkollegs, die an anderer Stelle ausführlicher geschildert werden, teilte und in Kriegszeiten wiederholt mehrere Jahre hindurch geschlossen war. Nur die wichtigsten Begebenheiten seien hier hervorgehoben. Als nach dem ersten Schwedenkriege die Studien wieder aufgenommen waren, gelang es den Bemühungen des Bischofs Szyszkowski und des Domkapitels zum Nutzen für die Zöglinge des Diözesan- und des Päpstlichen Seminars bei den Ordensoberen der litauischen Provinz die Einrichtung der theologischen Kurse für Dogmatik, Moral, Kontroverse, Exegese, Griechisch und Hebräisch zu erwirken²⁾. Im Jahre 1651 ließ das

¹⁾ Concil. Germ. VII 801.

²⁾ Załęski, Jezuici w Polsce IV¹ S. 18.

Domkapitel anstelle des baufälligen Seminars auf dem Kirchplatze ein neues aufführen. Während des zweiten Schwedisch-polnischen Krieges erlitt das Kolleg so großen materiellen Schaden, daß die am 5. Mai 1669 in Pultusk abgehaltene Provinzialkongregation zum großen Bedauern des ermländischen Klerus die Verlegung der theologischen Fakultät nach Wilna beschloß. Erst 1675 wurde sie wieder dank den Bemühungen des Bischofs Wyzdga nach Braunsberg zurückverlegt¹⁾. Nach mancherlei Unterrichtsstörungen während des Nordischen Krieges stiftete der ermländische Domherr und Doktor beider Rechte Georg Kunigk mit einem Legat von 6000 Gulden, die jährlich 300 Gulden Zinsen brachten, einen Lehrstuhl für kanonisches Recht²⁾. Seit dieser Zeit erfuhren die Studien bis in die preußische Zeit keine bedeutenderen Unterbrechungen.

6. Das „Päpstliche Seminar“ zu Braunsberg.

Außer dem Diözesanseminar erhielt Braunsberg sehr bald noch ein zweites, dessen Leitung den Jesuiten gleichfalls übertragen wurde. Der als Gelehrter, Schriftsteller, Staatsmann, Prediger und Jugendbildner bekannte Jesuit Anton Possevin, der sich längere Zeit als päpstlicher Legat in den Reichen des nordöstlichen Europas aufgehalten hat, faßte den Plan, von Braunsberg aus, dem einzigen größeren katholischen Orte im Nordosten Europas, eine Wiedergewinnung der protestantischen Reiche zu versuchen³⁾.

In einem Schreiben vom 25. Juni 1578 setzte er dem Papste seinen Plan, in Braunsberg ein Missionsseminar für die nordischen Reiche zu gründen, auseinander. Gregor XIII. ging auf seinen Vorschlag ein und bewilligte die zum Bau eines Hauses notwendige Summe und jährlich 1200 Skudi als Dotation. So konnte Possevin nun für das „Päpstliche Seminar“ ein Haus kaufen und die neue Anstalt am 1. Juli 1579 mit 25 Zöglingen feierlich eröffnen. Satzungsgemäß sollten durchschnittlich 50 Studenten, besonders „Schweden, Goten, Vandalen, Norweger, Dänen, Pommern, Preußen, Livländer, Moskowiter, Russen, Litauer und Ungarn“ aufgenommen werden. Die Zahl wurde auch bald erreicht, und die Königin Katharina von Schweden, eine polnische Königstochter, zeigte dem neuen Seminar ihre besondere Anteilnahme, indem sie ihm bei ihrem Tode 1582 eine Summe von 10000 Talern vermachte, von deren Zinsen fünf Schweden unterhalten werden sollten. Das Geld wurde vom Bischof Kromer dem Rektor des Kollegs übergeben und von diesem auf ländliche Besitzungen in der Nähe von Braunsberg ausgeliehen. Im Jahre 1699 wurde dieses reiche Legat den Jesuiten zu ihrem nicht geringen Ärger, wie man aus den Worten des Chronisten erkennt⁴⁾, genommen und den Piaristen in Szczucino in Masovien übertragen.

¹⁾ Zaleski, *Jezuici w Polsce* IV¹ S.20. ²⁾ Braunsberg, *Gym. Bibl. Hist. Coll.* S.158 u.180.

³⁾ Zum folg. vergl. *Mon. Hist. Warm.* IV 166ff. u. *Braun* S. 22f.

⁴⁾ Braunsberg, *Gym. Bibl. Hist. Coll.* S. 138.

Bald nach Eröffnung des Päpstlichen Seminars fanden sich Studenten aus allen möglichen Ländern in Braunsberg ein. Da finden wir ein buntes Gewirr von jungen Leuten aus Preußen, Deutschland, Polen und Schweden, Norwegen und Dänemark¹⁾, Finnland und Rußland, Kurland, Estland und Livland, Galizien und Mähren, Ungarn und Siebenbürgen, Schottland und Irland. Den Schweden wurde später von Karl von Südermannland bei Androhung des Verlustes aller Güter der Besuch der Anstalt verboten²⁾.

Auch dieses Seminar teilte alle Geschicke des Jesuitenkollegs. In den Jahren 1692/93 wurde das alte Anstaltsgebäude abgetragen und ein neues „Steinhaus“ aufgebaut. Dieses Seminar bestand bis zum Jahre 1800, wo es durch ein Dekret vom 18. Oktober aufgehoben wurde³⁾.

II. SEMINARVERFASSUNG.

Über die inneren Verhältnisse der Seminare unterrichten uns die Seminarordnungen⁴⁾. Diese richteten sich streng nach den vom Konzil von Trient gegebenen Weisungen und zeigten unter einander nur geringe Abweichungen. Es genügt daher, daß wir uns, wenn wir die dem Seminarleben zu Grunde liegenden Gedanken kennen lernen wollen, mit der am 29. März 1593 vom Erzbischof Karnkowski für das Gnesener Seminar gegebenen Ordnung bekannt machen⁵⁾.

Entsprechend den Beschlüssen des Konzils von Trient⁶⁾ sollten jährlich zwei Provisoren vom Erzbischofe und dem Gnesener Domkapitel am Feste des hl. Adalbert, des Schutzpatrons der Erzdiözese, im Gnesener Generalkapitel gewählt oder auch von diesem dem derzeitigen Erzbischofe präsentiert und von ihm bestätigt werden. Die Provisoren waren entweder beide aus dem Gnesener Kapitel oder der eine aus dem Gnesener, der andere aus dem Łęczycer (spr. Lentschitzer) Kapitel zu nehmen. Ihr Amt sollte es sein, stets das Wohl und die Förderung der Anstalt im Auge zu haben und jährlich zu bestimmter Zeit, besonders wenn die Seminargelder einkamen, oder zu Beginn des neuen Studienjahres zusammen mit dem Rektor und dem Seminarpräfekten die Alumnen zu visitieren. War einer von ihnen zufällig einmal hieran verhindert, so hatte es dennoch der andere zu tun. Wenn aber beide verhindert sein sollten, dann war der Rektor selbst befugt,

¹⁾ Die Matrikel führt in den Jahren 1596—1615 24 Namen dänischer Studenten auf. Hipler, Dänemark u. Ermland, Pastoralbl. XVII.

²⁾ Mon. Hist. Warm. IV 170.

³⁾ Mon. Hist. Warm. IV 251.

⁴⁾ Vergl. die Gnesener Seminarordnung bei Łukaszewicz, *Historia szkół* II 228ff., ferner die ermländ. Ordnung Frauenburg, Bisch. Arch. BN 1 A Bl. 263—275, die Kulmer Ordnung Concil. Germ. X 542, die Leslauer Ordnung Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVI 15, VIII 53—55, IX 15.

⁵⁾ Łukaszewicz, *Historia szkół* II 228ff.

⁶⁾ Sess. 23 cap. 18.

mit dem Präfekten im Namen des Erzbischofs und der Provisoren die Revision vorzunehmen. Hierbei sollte besonders auf die Sitten und Studien der Zöglinge fleißig geachtet werden, und wenn irgendwelche ungeeigneten und unverbesserlichen Kleriker gefunden würden, so mußten hiervon der Erzbischof oder die Provisoren benachrichtigt werden, damit sie rechtzeitig entfernt würden, ehe sie durch ihr schlechtes Beispiel andere ansteckten. Wenn ein Alumne ohne triftigen Grund aus dem Seminar austrat, oder wenn er entlassen wurde, sollten die Provisoren die durch ihn der Anstalt entstandenen Kosten zurückfordern und dem Seminarkapital zuführen. Geeignete Kandidaten sollten zum Empfang der Weihen vorgeschlagen werden. Sodann war es Pflicht der Provisoren, den Seminarbesitz zu verwalten und zu hüten, das Anstaltsgebäude in gutem Stande zu erhalten, die Einnahmen aus den Gütern zu sammeln und die Zinsen und Zuschüsse der Äbte und andern Prälaten einzufordern und zweimal im Jahre an das Seminar abzuführen. Endlich sollten sie alles andere, was zum Nutzen und zur Hebung des Seminars dienen könnte, mit den Leitern des Seminars wohlwollend besprechen und dann dem Erzbischofe unterbreiten. Als Lohn für die Mühe wurden für jeden Provisor jährlich aus den Einkünften der Anstalt 30 Poln. Gulden ausgesetzt.

Die eigentliche Leitung und Besorgung des Seminars lag in der Hand der Lehrer, die in der ersten Zeit meist Jesuiten, später Missionspriester waren, und des Präfekten. Letzterer wurde nur verpflichtet nach der Gewohnheit des Ordens alle Einnahmen und Ausgaben so genau zu verzeichnen, daß er, wenn es nötig sei, dem Rektor oder seinen Oberen Rechnung legen könnte. Ebenso sollten auch die Provisoren in der Lage sein, über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben. Die beiden Provisoren waren ferner befugt, im Namen des Erzbischofs nach Beratung mit dem Rektor und Präfekten geeignete Zöglinge in die Anstalt aufzunehmen. Dieses konnte zweimal im Jahre bei der Visitation geschehen. Wenn einmal der Erzbischof und die Provisoren aus Krankheit oder einem anderen triftigen Grunde das Seminar nicht besuchen könnten, so erhielten für diesen Fall der Rektor und Präfekt alle Befugnisse, die Zöglinge zu prüfen und sie unter die Zahl der Alumnen aufzunehmen und hiervon den Erzbischof oder die Provisoren zu benachrichtigen. Alle von den Äbten empfohlenen Schüler waren gleichfalls in das Seminar aufzunehmen, aber auch von ihnen vollständig zu unterhalten. Diese Ordenszöglinge hatten sich in allen Dingen wie die andern den Seminar-gesetzten zu fügen und dasselbe Kleid wie die andern zu tragen.

Die Zahl der Alumnen sollte von der Entscheidung des Erzbischofs, der Provisoren, des Rektors und Präfekten und den Einnahmen abhängen. Außer den Kosten für die Kleriker war gleichzeitig der Unterhalt für einen Präfekten, einen zweiten Ordensmann, einen Ökonomen und einen Pförtner vorgesehen. Nach den Vorschriften¹⁾ für das ermländische Diözesanseminar

¹⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 1 A Bl. 263—275.

hatte der Ökonom für Speise und Trank, Reinigung, Öffnen und Schließen des Hauses zu sorgen und wöchentlich oder mindestens monatlich den Provisoren Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen.

Alle ins Seminar aufzunehmenden Zöglinge sollten aus der Diözese stammen. Nur wenn die erforderliche Zahl nicht aus dem Bistum zu erhalten war, durften auch solche aus andern Diözesen aufgenommen werden, wenn sie mit den vom Konzil von Trient aufgestellten Bedingungen einverstanden waren. Ganz besonders sollten Söhne der Armen berücksichtigt werden. Sonst wurde noch verlangt, daß die Aufzunehmenden eheliche Kinder und mindestens 18 Jahre alt seien, daß sie ferner lesen und schreiben und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache könnten. Begabtere Schüler sollten bevorzugt und aufgenommen werden, auch wenn sie jünger seien. Das vierzehnte Lebensjahr mußten sie jedoch erreicht haben. In der ermländischen Diözese war das Alter der aufzunehmenden Zöglinge wegen des großen Mangels an Geistlichen im 16. Jahrhundert auf mindestens 16 und höchstens 24 Jahre festgesetzt¹⁾. In zwei Büchern, von denen sich das eine in der Hand der Provisoren, das andere im Verwahrsam des Rektors oder Präfekten befand, waren die Personalien, die Eltern, die Heimat, das Alter, das Datum der Aufnahme der Alumnen usw. verzeichnet. Vor dem Eintritt ins Seminar hatten die Zöglinge vor den Provisoren und dem Rektor oder Präfekten eine Prüfung auf ihre Tauglichkeit zum Empfang der Weihen abzulegen. Durch Untaugliche sollte die Anstalt nicht beschwert werden.

Wer ins Seminar aufgenommen werden wollte, sollte erst nach dem Gutdünken des Rektors oder Präfekten eine Probezeit (probationem) durchmachen, in der er selber Gelegenheit hätte, über die von ihm zu übernehmende Bürde nachzudenken und sich in niederen Hausdiensten zu üben. Danach mußte er nach der Formel Pius' IV. das katholische Glaubensbekenntnis ablegen und den Häresien abschwören, sodann in die Hände der anwesenden Provisoren versprechen, daß er das Seminar nicht ohne Erlaubnis des Erzbischofs verlassen und der Diözese nach der Vorschrift des Primas dienen wolle. Dieses Versprechen sollte in Gegenwart eines Notars gemacht und von jedem eigenhändig unterschrieben in den Büchern der Provisoren und des Rektors oder Präfekten aufbewahrt werden.

Bei den aufzunehmenden Zöglingen waren über 10 Punkte Nachforschungen anzustellen, und zwar:

1. über Name, Zuname, Heimat, Diözese,
2. über das Alter, das über das sechzehnte Lebensjahr hinausgehen sollte,
3. über ihre eheliche Geburt,
4. über ihre Kenntnisse im lesen, schreiben und in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache,

¹⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN I A Bl. 269f.

5. über ihre Gesundheit an Leib und Geist und die andern für den geistlichen Dienst notwendigen Gaben,
6. über ihre Anlagen und ihre Bereitwilligkeit, später die Weihen zu empfangen und in der Diözese zu dienen,
7. über kanonische Hindernisse für den Empfang der Weihen,
8. über ihre Bereitschaft, das Glaubensbekenntnis abzulegen und allen Häresien abzuschwören,
9. darüber, ob sie bereit seien, sich durch Versprechen und eigenhändige Unterschrift zu verpflichten, bis zum Empfang der Weihen im Seminar zu bleiben und ein kirchliches Amt zu übernehmen.
10. darüber, ob sie sich den Seminargesetzen und allen Anordnungen der Vorgesetzten unterwerfen wollten.

Durch einen Eid, der nach der ermländischen Seminarordnung jährlich wiederholt werden mußte, und den für die noch nicht 18 Jahre alten Seminaristen deren Eltern oder Vormünder ablegten¹⁾, hatten sich die Zöglinge dem Seminar gegenüber zu verpflichten.

Wer aus Leichtfertigkeit seinen Sinn vom geistlichen Stande abwandte, sollte ohne Bedenken aus der Anstalt entlassen werden, aber alle für ihn gemachten Aufwendungen zurückbezahlen, falls er nicht aus einem triftigen Grunde davon vom Erzbischofe oder den Provisoren befreit würde. Konnte einer nicht die ganzen Kosten zurückerstatten, so sollte er wenigstens die Hälfte bezahlen und für die andere Hälfte eine gewisse von den Oberen festzusetzende Zeit hindurch in der Diözese als Schulrektor, Kantor, Kapitelschreiber (Notarius Capituli) oder in einem andern Kirchendienste tätig sein²⁾. Erschien ein Zögling aus einem andern Grunde ohne seine Schuld, z. B. aus Geistesschwäche oder Krankheit für den geistlichen Dienst nicht geeignet, so war er mit Einwilligung des Bischofs von den Provisoren aus dem Seminar zu entlassen und ein anderer an seine Stelle zu setzen. Auch solche Seminaristen durften für den Schuldienst oder eine ähnliche Stelle verwandt werden. Dagegen sollte niemand im Schul- oder Kathedraldienst angestellt werden, der für den geistlichen Beruf geeignet erschien.

III. SEMINARLEBEN.

Das Leben der Seminaristen war durchaus einheitlich geregelt und von klösterlichem Geiste durchdrungen.

Nach der ältesten ermländischen Hausordnung³⁾ aus dem 16. Jahrhundert,

¹⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN I A Bl. 269f.

²⁾ Vergl. auch dieselben Bestimmungen in der ermländischen Seminarordnung. Frauenburg, Bisch. Arch. BN I A Bl. 271f.

³⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN I A Bl. 263—275.

die wir hierfür als Norm betrachten können, erhielten alle Zöglinge nach ihrer Aufnahme ins Seminar die Tonsur, trugen klerikale Kleidung und hießen Kleriker. Alle wohnten in demselben Hause, je zwei in einem Zimmer. Jeder hatte sein eigenes Bett. Zu gleicher Zeit standen alle auf und gingen auch zu derselben Zeit schlafen. Niemand durfte im Bett bleiben, wenn nicht vom Präfekten eine Krankheit festgestellt war. In früher Morgenstunde wurde aufgestanden. Darauf verrichtete jeder für sich sein Morgengebet und die Gewissenerforschung. Dann folgte das gemeinsame Morgengebet, Betrachtung und Besuch der Messe. Zu den gemeinsamen Mahlzeiten, die nach Kollatajs (spr. Kollontaj) Erfahrung „nicht nur bescheiden, sondern elend waren“¹⁾, sollten alle auf ein gegebenes Zeichen mit gewaschenen Händen erscheinen. Vor und nach dem Essen wurde gebetet. Während der Mahlzeit fand eine Lesung aus einem frommen Buche, eine Predigt oder auch eine lateinische oder griechische Deklamation statt. Ohne Erlaubnis durfte keiner ein fremdes Zimmer betreten. Der Türschlüssel sollte stets im Flur zurückgelassen werden und die Tür offen stehen, wenn jemand im Zimmer zum Besuche war. Ferner war monatliche Beichte und Kommunion vorgeschrieben. Um den Kirchengesang und den Ritus zu erlernen, hatten die Kleriker an den Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst in der Pfarrkirche oder im Dome zu besuchen. Dem Präfekten und den Lehrern sollten alle gehorsam sein, sich gegen einander liebevoll verhalten und nicht durch Wort oder Tat beleidigen. Wenn letzteres aber doch einmal geschehen war, so sollten sie sich vor dem Schlafengehen versöhnen. Alles, was sie für ihre Studien, Kleidung, Wohnung Gesundheit brauchten, hatten sie den Provisoren anzugeben, die das Notwendige besorgten. Außerhalb des Hauses durfte sich niemand ohne Erlaubnis des Lehrers und ohne Genossen aufhalten und mit andern sprechen. Innerhalb wie außerhalb des Seminars sollten die Zöglinge, sobald ihre Studien weiter vorgeschritten waren, Lateinisch reden. Nur mit Erlaubnis der Oberen und um den Geist etwas auszuruhen, durften sie sich auch in der Muttersprache unterhalten. Ebenso war ihnen gestattet, auch mit Auswärtigen in der Muttersprache zu reden. Jeden Tag war eine Erholungsstunde nach dem Mittagessen und nach dem Abendbrot. An Fast- und Festtagen konnte den Alumnen auch sonst noch vom Präfekten eine Freistunde gewährt werden. In jeder Woche, in die kein Festtag fiel, erhielten sie einen freien Tag, an dem sie allerhand Kurzweil treiben durften²⁾. Ein Ausflug aufs Land konnte gleichfalls erlaubt werden, wenn dieses allen Klerikern gestattet wurde, oder wenn jemand aus

¹⁾ Kollataj, Pamiętnik S. 6.

²⁾ „Singulis vero hebdomadis integrum diem habebunt, ubi duo festa non intercedent: Quo die intermissis studiis literariis, non tamen pietatis, agent ocium, cumque transient vel deambulando, vel canendo, vel aliquo honesto lusu idque fieri poterit, in aliquo horto vel prato, semper modestiae et aedificationis habita ratione.“ Frauenburg, Bisch. Arch. BN I A Bl. 271.

Gesundheitsgründen aufs Land wollte. Bei gemeinsamen Ausflügen sollte immer ein Lehrer zugegen sein und auf Wohlanständigkeit achten. Zu Haus oder im Freien durfte kein Spiel veranstaltet werden, das nicht vom Präfekten erlaubt war. Ausgang war nur in angemessener Kleidung gestattet. Zu vorgeschriebener Zeit wurde die Haustür täglich geöffnet und geschlossen. Nach der Kulmer Seminarordnung¹⁾ war keinem Kleriker erlaubt, außerhalb des Seminars zu übernachten. Wenn jemandem gestattet wurde, sich ins Elternhaus zu begeben, so mußte er stets mit einem Zeugnis des Pfarrers zurückkehren, in dem bestätigt war, daß er an den Festtagen der Pfarrkirche gedient, die Wissenschaften gepflegt und die Sakramente der Buße und des Altars wenigstens zweimal im Monate empfangen habe.

Aus der Hausordnung des „Päpstlichen Seminars“ zu Braunsberg²⁾, die im übrigen dieselbe war wie die des ermländischen Diözesanseminars, sei bemerkt, daß die Schüler in „Päpstliche Zöglinge“ (Alumni Pontificii) und in Konviktoristen eingeteilt waren. Die ersteren schliefen im oberen Stockwerk in zwei getrennten Zimmern. In dem Verbindungszimmer schliefen die Magister, um von hier aus die Schlafräume der Alumnen überwachen zu können. Auf dem Gange brannte in der Nacht eine Lampe. Im zweiten Stockwerk befanden sich die Arbeitszimmer, in denen an mehreren Tischen unter Aufsicht und Leitung der Lehrer studiert wurde. In demselben Raum waren auch in Schränken die Bücher untergebracht. Die Fenster des unteren Stockwerks waren mit Gittern versehen.

Vergleicht man das heutige Leben im Seminar mit dem in früheren Jahrhunderten, so erkennt man, daß es sich seit der Gründung der Tridentinischen Priesterseminare bis in die Gegenwart nur wenig geändert hat.

IV. SEMINARSTUDIUM.

Aus den geringen Anforderungen, die an die Kenntnisse der Zöglinge für die Aufnahme in die Seminare gestellt wurden, ergibt sich, daß viele vor Beginn des theologischen Studiums erst noch einige Jahre in den allgemeinen Wissenschaften unterrichtet werden mußten. Diese Studienzeit wird je nach dem Wissen der Seminaristen bei den einzelnen verschieden lang gewesen sein. Das eigentliche theologische Studium dauerte nach Bestimmungen für die Diözesen Posen und Kulm aus dem 18. Jahrhundert zwei³⁾ und nach einer Bemerkung Kollatajs höchstens drei Jahre⁴⁾.

¹⁾ Concil. Germ. X 542.

²⁾ Braun, Gesch. des Gym. S. 23.

³⁾ „Ita omnes Nostrae Dioecesis Clerici non prius ad Ordines et Beneficia promovebuntur, quam in Seminario debita scientiae et pietatis per biennium iecerint fundamenta“ heißt es in Synod. Dioecesis Posnan. 1720, und „Nemo ad curam animarum provisoriam admittatur ad presbyteratum, nisi prius biennio integro theologiae morali operam dederit“ verordnete die Kulmer Diözesansynode v. 1746. Łukaszewicz, *Historia szkół* I 306.

⁴⁾ „Takowe wychowanie kleryków najdłużej trwało przez lat trzy.“ Kollataj, *Pamiętnik* S. 8.

Als theologische Lehrgegenstände, die im Seminar behandelt wurden, werden in den Quellen¹⁾ zunächst Dogmatik, Apologetik und Moral genannt. Sodann wurden die Alumnen mit der Bibel, einigen Schriften der Heiligen und dem kanonischen Recht bekannt gemacht. Kirchengeschichte wird nicht besonders erwähnt und wurde nur sehr stiefmütterlich behandelt. Das Hauptgewicht wurde auf die praktische Ausbildung der Kleriker gelegt. Sie erlernten die Verwaltung der Sakramente, besonders des Bußsakramentes, den Kirchengesang, den Ritus und die Zeremonien, die kirchlichen Berechnungen (Computus) und wurden im Predigen und Katechesieren geübt.

Hinsichtlich des Lehrstoffes sei bemerkt, daß man bei der Kürze des Studiums in allen Disziplinen nur eben gerade das Allernotwendigste behandeln konnte, zumal da man vor allem auf die Kenntnis der Praxis sehen mußte. Die Moraltheologie behandelten die Jesuiten nach ihren bedeutenden Moralisten, im 18. Jahrhundert vielfach nach Molina und Busenbaum. Alle Lektionen wurden in lateinischer Sprache gegeben, wie von den Klerikern denn auch verlangt wurde, daß sie sich im gegenseitigen Verkehr der lateinischen Sprache bedienen sollten. Im Lehrsaal hatte jeder seinen bestimmten Platz und durfte die andern nicht stören. Während der Vorlesungen, die meist diktirt wurden, sollte jeder fleißig mitschreiben und später alles wiederholen.

Bei den meisten Seminaren gab es Bibliotheken, aus denen die Kleriker zur Vertiefung und Erweiterung ihres Studiums Bücher erhalten konnten, doch waren sie vielfach, wie Kołataj sagt, sehr elend und enthielten wertlose Werke²⁾. Diesem Urteil des erfahrenen Theologen wird man, wenn man die älteren Kataloge von Seminarbibliotheken durchsieht, insofern beistimmen, als in der Tat nur wenige, für die Hand mäßig vorgebildeter Alumnen geeignete Werke vorhanden waren.

Nach demselben Gewährsmann kümmerten sich die Lehrer, die doch meist Ordensmänner waren, in erster Linie um die das Seminar besuchenden Ordenskleriker und weniger um die weltlichen Zöglinge³⁾. Unzweifelhaft genossen in früherer Zeit die Ordensgeistlichen durchschnittlich eine längere und gründlichere Vorbildung wie die Weltgeistlichen und waren auch wegen ihrer besseren Predigten beim Volke angesehenere wie die Pfarrgeistlichkeit. Vom Weltklerus hatten gewöhnlich nur die adligen Kleriker eine tiefere Ausbildung auf einer Universität erhalten⁴⁾. Sicherlich hat Łukaszewicz (spr. Lukaschewitsch) recht, wenn er sagt, die jungen Geistlichen hätten aus

¹⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN 1 A Bl. 270f.; Concil. Germ. X 542; Mon. Hist. Dioec. Wladisl. IX 15.

²⁾ „przy wielu zaś Seminariach albo nie było bibliotek, albo bardzo mizerne i opatrzone w dzieła niepożyteczne“. Kołataj, Pamiętnik S. 6f.

³⁾ Ebenda S. 6—8.

⁴⁾ Ebenda S. 13.

den Seminaren, in denen die Scholastik herrschte, keinen großen Vorrat an Wissen in die Welt mitgebracht¹⁾).

Alljährlich sollten die Kleriker eine Prüfung ablegen. Wer zu den höheren Weihen zugelassen werden wollte, mußte nach den Vorschriften der ermländischen Synode von 1610²⁾ sich gut geführt haben, wenigstens genügend mit den Wissenschaften bekannt sein, ein Brevier besitzen und das kanonische Stundengebet verrichten können. Von den Kandidaten der Priesterweihe wurde gefordert, daß sie für das Predigtamt und für die Verwaltung der Sakramente geeignet und in Frömmigkeit und Sittenreinheit so ausgezeichnet seien, daß sie den andern mit gutem Beispiele vorangehen könnten. Einen Monat vor Empfang der Priesterweihe sollten die Kandidaten sich zu ihrem zuständigen Erzpriester begeben und ihm ihren Namen und Vornamen, ihre Eltern, ihren Geburts- und Heimatsort angeben, damit dieser in der Kirche öffentlich ihre Absicht verkündige, über ihre Person Erkundigung einziehe und das Ergebnis seiner Nachforschung in einem gut verschlossenen und mit einem Siegel versehenen Schreiben an den Bischof oder Offizial rechtzeitig gelangen lasse. Als Tag, an dem sich die Weihekandidaten vor dem Bischofe einzustellen hatten, wurde ein Mittwoch in der Fastenzeit bestimmt. Außer diesen Verordnungen galten natürlich auch noch die andern auf dem Konzil von Trient gegebenen Vorschriften über das Alter der Kandidaten usw. Es verdient nur noch hervorgehoben zu werden, daß gemäß den Bestimmungen niemand geweiht wurde, der nicht zuvor ein bestimmtes kirchliches Benefizium nachweisen konnte, das ihn angemessen ernährte. Das Volk sollte ermahnt werden, an den Quatembertagen Gott fleißig zu bitten, daß er würdige Arbeiter in seinen Weinberg schicke und denen, die geweiht würden, seine Gnade erteile, damit sie ihr Amt würdig und erfolgreich verwalteten³⁾. Den Weihen gingen stets mehrtägige geistliche Übungen, Exerzitien, die für die weltlichen Kleriker im Seminar, für die Ordenskleriker im Kloster veranstaltet wurden, voran⁴⁾.

V. PROFESSOREN UND KLERIKER.

Über die Professoren, die an den Seminaren gewirkt haben, läßt sich nur wenig sagen. Sie waren, wie sich schon aus dem Abschnitt über die äußere Geschichte der Priesterseminare ergibt, fast ausnahmslos Ordensgeistliche, und zwar entweder Jesuiten oder Missionspriester, die ihre Zöglinge ganz im Sinne ihrer Ordensgesellschaften nach klösterlichen Grundsätzen erzogen.

¹⁾ Młodzi kapłani wychodzący z seminaryów. . . nie wielki zasób nauki na świat wynosili.“ Łukaszewicz, *Historia szkół* I 307.

²⁾ Concil. Germ. IX 128.

³⁾ Stat. Synod. Dioec. Wladisl. S. 53 u. Concil. Germ. IX 128.

⁴⁾ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. IX 53.

Die Zahl der Lehrkräfte war an den einzelnen Anstalten je nach ihrer Bedeutung und der Zahl der Alumnen verschieden und schwankte gemeinhin zwischen zwei und sieben. Es gab unter ihnen, besonders unter den Jesuiten, wohl tüchtige Gelehrte, da diese sich jedoch hauptsächlich als Lehrer an ihren eigenen Ordensschulen einen Namen gemacht haben, so sollen sie auch erst später bei der Darstellung der Ordensschulen Erwähnung finden.

Die Kleriker entstammten größtenteils den niederen Ständen¹⁾. Von diesen sind die den höheren Bevölkerungsklassen, vor allem dem Adel angehörenden Alumnen zu unterscheiden. Diese unterhielten sich auf eigene Kosten und genossen bei ihrem Studium und ihrer besseren Vorbildung eine gewisse Nachsicht, weil es ihren Angehörigen und den Bischöfen darauf ankam, solche Jünglinge nicht dem geistlichen Stande abwendig zu machen²⁾. Der Unterschied zwischen den Geistlichen niederer und vornehmer Herkunft lag hauptsächlich in ihrer späteren kirchlichen Stellung. Erstere wurden gewöhnliche Vikare und Plebane, letztere erhielten die reicheren Pfründen und wurden Kanoniker und Prälaten³⁾. Die Zahl der Zöglinge war an einigen Seminaren wie in Ermland⁴⁾ und Leslau⁵⁾ ursprünglich auf 24, an andern wie zu Gnesen⁶⁾ und Posen⁷⁾ entsprechend der Höhe der Einkünfte nur auf 12 festgesetzt. An den beiden zuletzt genannten Seminaren wurde die Zahl der Alumnen wohl gelegentlich heraufgesetzt, über 24 Kleriker scheinen aber nie oder nur selten zu gleicher Zeit ein Seminar besucht zu haben. Mehrfach mußte sogar wie an der Leslauer Anstalt die Zahl der Zöglinge wegen der ungünstigen materiellen Lage auf die Hälfte der ursprünglichen Zahl herabgesetzt werden⁸⁾. Schon hieraus ergibt sich, daß auch die Bedeutung der Seminare als Lehranstalten nur gering gewesen sind.

RÜCKBLICK.

Der Gesamteindruck, den man aus allen Nachrichten über die Priesterseminare der nordwestlichen Diözesen Polens gewinnt, ist der, daß diese Anstalten mit Ausnahme der ermländischen nur ein unsicheres und kümmerliches Dasein fristeten. Die nur in den Seminaren erzogenen und vorgebildeten Geistlichen traten mit einer sehr geringen Lebenserfahrung und Weltkenntnis und einem sehr bescheidenen Wissen ausgerüstet in ihren Wirkungskreis. Zum Teile waren sie nicht im Stande, ihren Gemeinden durch Katechese

¹⁾ Kollataj, Pamiętnik S. 9.

²⁾ Kollataj, ebenda.

³⁾ Kollataj, ebenda.

⁴⁾ Frauenburg, Bisch. Arch. BN I A Bl. 269.

⁵⁾ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. XVI 39f.

⁶⁾ Korytkowski, Arcybiskupi III 511 Fußn.

⁷⁾ Krakau, Bibl. Jagiell. Nr. 5198, I Bl. 14.

⁸⁾ Mon. Hist. Dioec. Wladisl. VIII 60f. u. IX 39.

und Predigt eine selbst bescheidenen Verhältnissen entsprechende religiöse Belehrung zu vermitteln, wie denn auch die autoritativen Äußerungen der verschiedensten Diözesanbischöfe¹⁾ aus allen Zeiten bezeugt haben, daß die Unwissenheit des katholischen Volkes in religiösen Dingen stets unvergleichlich groß gewesen ist. Sicherlich hielt der Durchschnittsklerus in wissenschaftlicher Beziehung keinen Vergleich mit den durchweg auf Gymnasien und Universitäten vorgebildeten protestantischen Geistlichen aus.

SCHLUSSWORT.

Wir haben die drei von der Kirche selbst eingerichteten Schulgattungen, die Pfarrschulen sowohl wie die höheren Schulen und Priesterseminare, in dem Zeitraum von 2¹/₂ Jahrhunderten seit der Reformation auf Grund eines reichen Quellenmaterials nach den verschiedensten Gesichtspunkten betrachtet.

Wenn wir nun das Schlußergebnis aus unserer Forschung ziehen, so müssen wir sagen, daß es der Kirche nur im deutschen Ermland gelungen ist, ein nennenswertes Bildungswesen ins Leben zu rufen und zu erhalten. In allen andern Bezirken mit überwiegend polnischer Bevölkerung finden wir neben Hunderten von verfallenen und eingegangenen Schulen nur wenige Orte mit regerem Schulbetrieb. Der Prozentsatz der Kinder, die eine kirchliche Lehranstalt besuchten, war stets verschwindend klein. Vieles, was in den Quellen Schule genannt wird, ist bei genauer Prüfung nichts als Schein.

Forscht man den Gründen für die traurigen Zustände nach, so wird man sie in erster Linie in den wiederholten Kriegen zu suchen haben, die das Land in seiner Entwicklung stets um Jahrzehnte zurückwarfen und ihm den Wohlstand nahmen. Weitere Gründe für den Verfall des kirchlichen Bildungswesens sind der Mangel an häufiger Aufsicht und vor allem an strenger Durchführung der erlassenen Verordnungen. Daher trägt auch die Interessenlosigkeit vieler Pfarrer, adliger Patronatsherren und Gemeinden einen großen Teil der Schuld an der Vernichtung vieler Schulen. Daß eine Hebung des Schulwesens sehr wohl möglich gewesen wäre, zeigen uns die in denselben Bezirken vorhandenen protestantischen Schulen, die sich durchweg auf einer höheren Stufe hielten. Zum guten Teile hatte dieses sicherlich darin seinen Grund, daß die deutsche Bevölkerung Polens mit Deutschland in geistiger Verbindung blieb, während die Bildung suchenden polnischen Bevölkerungskreise etwa seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts dieses früher so starke Band fast gänzlich lösten.

So kommen wir denn zu dem Ergebnis, daß die polnischen Kirchenbehörden aus eigener Kraft nicht vermocht haben, das natürliche Recht ihrer Gläubigen auf Bildung zu befriedigen.

¹⁾ Vergl. I. Teil VII 7.

ANHANG I.
ARCHIVALISCHE MITTEILUNGEN.

VORBEMERKUNG.

Der Anhang I enthält zur Bestätigung und Ergänzung der Darstellung größtenteils Mitteilungen aus kirchlichen Visitationsberichten. Aus den Protokollen über den Zustand der Pfarreien des Leslauer Archidiakonates Pommerellen sind, um von einem größeren Gebiete ein vollständiges Bild zu geben, alle Bemerkungen, die mit dem Bildungswesen in irgendeinem Zusammenhange stehen und große statistische Bedeutung haben, ausführlich mitgeteilt worden. In der Darstellung sind diese Stellen als Pel. Bisch. Arch. (= Pelplin, Bischöfliches Archiv) mit der entsprechenden Aktennummer nebst Seiten- oder Blattzahl angeführt worden. Der Fundort ist bei jeder Nummer des Anhanges genau angegeben. Die Schreibweise der Akten ist beibehalten, unwesentliche Stellen sind durch Punkte (...) angedeutet. Wenn es heißt: „Keine Nachricht“, so soll mit diesen bedeutungsvollen Worten gesagt sein, daß der Bericht keine Nachrichten über das Schulwesen enthält. Zur klareren Übersicht über die in den bereits gedruckten Visitationsberichten (Fontes) und im Anhang 3—20 genannten pommerellischen Schulorte, den Schulbesitz und Unterricht ist als Anhang 21 eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt worden.

AUS DEN BESTIMMUNGEN DER POSENER DIÖZESANSYNODE
VON 1642.Constitutiones et Decreta Synodi Dioec., Posnaniensis A. D. 1642.
De Scholis.

Imprimis itaque in Civitatibus et Oppidis, in quibus sufficientes fructus pro sustentatione reperiuntur, quantum fieri protest in Academiis promoti vel in Collegio auctoritate Pontificia erectis, eruditi ad regimen Scholarum recipiantur. In reliquis vero locis probati, maturi, bonae conversationis, literis commendati viri scholares constituentur ac facta professione fidei coram Decano Rurali vel Congregatione, in Civitate vero Posnaniensi coram Officio, iuventutem sibi commissam a teneris annis verae Religionis scientia erudiant, ad usum Altaris, ministerio, Cantui Ecclesiastico assuefaciant. Diebus vero Dominicis ac aliis festivis, pomeridiano tempore fidei rudimenta, cultum erga Deum, reverentiam erga Parentes, morum honestatem ac civilitatem edoceant ac iuxta laudabilem consuetudinem, hymno de S. Spiritu ante studium praemisso, lectiones Angelica salutatio devote flexis genibus recitata coronet. Quoniam vero ad exemplum praeceptorum vel maxime iuventus componitur, ideo Magistri ad virtutem omni labore et sudore prae-
cingantur, tabernas relinquunt, in domibus nullos propinent potus, computationes, ebrietatem ac incontinentiam evitent, domi et in oppidis sine ullo scandalo et iniuria incolarum vivant, vagos, peregrinos, idiotas penes se non foveant nec habitu Clericali, qui non sunt Clerici cum scandalo Ordinis Ecclesiastici errare et vagari permittant. Atque haec omnia, ut observantia exactiori serventur, ultra Magistratus, quibus cura Ludimagistrorum incumbit, Parochis bis in anno Visitationem Scholarum delegamus, qui de bona conservatione, profectu puerorum inquirant, studeantque, ut semel saltem in mense approbato Sacerdoti conscientiam suam aperiant, qui vero ad idoneam aetatem provecti fuerint, Sanctissimae Eucharistiae Sacramento muniantur, ac in omnibus his Decanos suos foraneos certiores faciant. Prohibemusque sub poena excommunicationis ipso facto incurrenda, nobis vero reservata, ne quispiam liberos suos et quovis alio modo praetextuque ad se pertinentes pueros Haereticorum scholis, erroribus sub praetextu literarum inficiendos tradat, in quo conscientias Parochorum oneramus, ut de praemissis diligenter inquirant et ad Nos, Officiumque Nostrum deferant.

Volumus item, ut similiter de libris Haereticorum et doctrina diligenter inquirant. Cui Constitutioni etiam novelli Germani subiacere tenebuntur.

Retinere vero cupientes penes Ecclesias Parochiales exercitium cantus, mandamus ne studiosi Bursarum invitati cum Parochialibus ad Processiones,

proventus omnes percipiant, sed si simul ad Processiones accesserint, ex aequo distributivo divisio fiat, iniuriatis Scholaribus, ad Nos seu Officium Nostrum pro obtinenda iustitia recursu non prohibito.

2.

AUS DEN BESTIMMUNGEN DER POSENER DIÖZESANSYNODE
VON 1720.

Synodus Dioeciesana Posnaniensis A. D. 1720.

Caput III.

De Doctrina Christiana.

Dolendum, quod etsi continuo Decreta de Doctrina Christiana statuuntur, non tamen observentur: Ideo reassumendo eadem decreta, reassumimus et rigores contra negligentes, et injungimus: ut omnibus festis diebus, et Dominicis, Parochi, praeter Concionem solitam, hora determinata tempore matutino, seorsive pueros instruant per breves interrogationes et responsiones, ut eo melius necessaria ad salutem menti imprimant, provectorisque aetatis rudes homines aut addiscant, quae nesciverunt, aut in memoriam revocent, quae obliti sunt. Unde modus catechisandi sit omnibus Parochis aequalis, videlicet:

1. Praemissa oratione in cantu Veni Sancte, tum oratione Dominica, cum Ave et Credo, ac Decalogo et Actibus fidei, spei, et amoris Dei, ex libello polonico Evangeliorum. Primario fiat prioris Catechismi repetitio cum commemoratione illius fructus spiritualis, qui ex eadem doctrina excerptus, pro exercitio et solatio omnium commendatus erat.

2. Nova puncta principalia non plura, quam tria proponantur ad addiscendum, et bis vel ter per ipsum Catechisantem repetantur, cum informatione dandae responsionis.

3. Interrogationes de quolibet puncto aliquoties fiat, cum aliqua reflexione spirituali movente ad amorem Dei, ad exercendas virtutes et fugienda vitia.

4. Ex occasione principalium punctorum poterunt incidenter adjungi alia puncta interrogatoria, pro illuminatione meliori intellectus, sed sine repetitionibus, ad distinctionem principalium punctorum, ne insimul opprimatur memoria parvulorum.

5. Ultimo repetitio brevis fiat praeteriti et ejusdem diei Catechismi.

6. Postmodum pueri bene instructi, per modum disputationis clara voce interrogabunt se et respondebunt ad invicem de principalioribus articulis fidei, ut ita caeteri audientes et semper aliquid novi addiscentes a Sacerdotibus, etiam praeteritorum non obliviscantur, et vel maxime illorum, quae necessitate medii scire tenentur. Unde parvuli in hac disputatione semper aequalem observabunt methodum, et semper easdem principaliores repetent

quaestiones de articulis fidei. Quibus finitis, poterit adhuc semel Parochus illos pueros interrogare de principalioribus punctis ejusdem diei catechismi, et tandem Parochus dicet aliquod exemplum ex Sacra Scriptura, vel vitis SS. Patrum, et proponet aliquam virtutem exercendam vel vitium fugiendum per septimanam sequentem.

7. Pro conclusione cantentur aliquae litaniae, vel aliae cantilenae devotae ab Ecclesia approbatae vulgari idiomate.

8. Qui autem negligentes fuerint in Catechizando, vel formam Catechisandi contempserint, et ter a Decano moniti non se emendaverint, poena duarum marcarum una pro fabrica Ecclesiae, altera ad Decani dispositionem qualibet vice solvendarum, mulctabuntur, quod si post trinam similem monitionem et punishmentem non se emendaverint, a Divinis per Decanos suspendantur, et cum praefixione termini ad nos, vel Officium nostrum pro sumendis gravioribus poenis remittantur.

Haec doctrina Christiana semper matutino tempore absolvatur, cum ordinarie hominum concursus sit mane ex vicinioribus villis.

In civitatibus vero seu oppidis, non solum mane sed etiam post meridiem non intermittatur consuetudo catechisandi, ut abundantanter esurientibus spiritualis frangatur panis.

Quia vero multi rudes reperiuntur, qui doctrinam Christianam addiscere negligunt, et post varia adhibita media, plurimi crassa laborant mysteriorum fidei ignorantia, ideo huic malo occurrere cupientes, statuimus: ut post primam alicujus Matrimonii denuntiationem, vocentur neosponsi a Parocho, ac de mysteriis necessariis ad salutem, de oratione Dominica, de salutatione Angelica, Symbolo Apostolorum, de praeceptis Dei et Ecclesiae examinentur, et instruuntur, neque copulentur, nisi prius ista omnia bene didicerint: dum enim parentes illa probe scient, prolem suam similiter instruent, et sic successive doctrina Christiana propagabitur in filios filiorum. Neminem etiam admittant ad officium Patrini et Matrinae in Baptismo, nisi praemissa omnia bene calleant, de quo saepius ex ambona praemoneatur populus.

Caput XIII.

De Seminario Posnaniensi.

Sicut tota fere spes cujuslibet Monasterii a Novitiatu et Tyronibus bene in spiritu formati, ita tota spes Ecclesiae et bonorum in vinea Christi operariorum et pastorum a Seminario et recta Clericorum institutione dependet. Ut sicut Apostoli non prius in varias mundi partes ad Evangelium praedicandum fuerunt ordinati, quam in Schola Supremi Magistri Christi Salvatoris, per tres circiter annos omnium caelestium mysteriorum et functionum Apostolicarum scientia, omnique virtutum genere fuerunt eruditi. Ita omnes Nostrae Dioecesis Clerici, non prius ad Ordines et Bene-

ficia promovebuntur, quam in Seminario debita scientiae et pietatis per biennium iecerint fundamenta.

Et propterea Seminarium nostrum Cathedrale Posnaniense propter innumeratas temporum calamitates, bonorum ruinam et debitum ordinem pene neglectum, omni, qua potuimus diligentia resuscitandum, reformandum sufficientibusque proventibus providendum et ad bonum ordinem reducendum statuimus et curavimus modosque adinvenimus, ut Clerici numero viginti ibidem congrue (dummodo Reverendissimi Abbates Dioecesis nostrae, juxta praxim antiquam, de quo in Synodis Antecessorum Nostrorum et in actis Episcopalibus Tholibovianis expresse constat, quantum debeant contribuere, contribuant, ad quod praesens Synodus eosdem adhortatur et obligat, ad mentem Concilii Tridentini Sess. 23. Cap. 18.) suo tempore sustentari et in omnibus tam scientiae, quam pietatis Ecclesiasticae exercitiis perfici valeant, et ita de Seminario egressi, verbo et exemplo gregem Christi sibi commissum digne pascere valeant et aedificare. Cujus Seminarii Erectionem etiam per hanc Synodum ratificamus et illius curam et administrationem Nobis et Successoribus Nostris Episcopis Posnaniensibus reservamus per Nos et Successores Nostros, sive per Deputatos a Nobis Provisores exercendam juxta formam in Erectione praescriptam.

3.

AUS DEN CONGREGATIONS-AKTEN DES GNESENER
ARCHIDIAKONATES CAMIN. 1617.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV 33.

Hammerstein.

Ecclesiae Parochiali in civitate Amerstin Regia, ... Organarium et scholae rectorem pro erudiendis pueris in civitate teneat (sc. parochus)... Mandat item Illustrissimus Dominus parochus, ut scholam agrosque parochiales in Amerstin sine procrastinatione repetat (pag. 2 u. 3).

Schlochau.

Parochus Szluchoviensi iuxta institutionem suam, ecclesias in institutione contentas, iisdem conditionibus reservat ... Scholae rectorem pro erudiendis pueris et vicarium habeat ... (pag. 3).

Baldenburg.

Ordinat Illustrissimus, ut domum parochialem et scholam prout antiquitus extiterunt, aedificari procuret parochus ibidemque resideat. Cantorem et rectorem scholae, qui erudiat pueros, teneat (pag. 4).

4.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT DES
 ARCHIDIACONS JEZIERSKI ÜBER DIE KIRCHEN DES
 GNESENER ARCHIDIAKONATES CAMIN. 1695.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV 28.

1. Decanat Camin.

Visitatio ecclesiae Camenensis collegiatae. Rectori scholae solvuntur viginti quatuor floreni ex arce iuxta privilegium Illustr. Karnkowski ... Cantor cum organario qui et rectorem agit scholae ex privilegio Karnkoviano percipiunt etiam per oppidum et villas manipulos tempore messis. Item rectori scholae tenentur dare pro Paschate unum grossum ex qualibet domo dictum stołowe uti habetur in visitationibus antiquis ... Organarius habet unum mansum agri situm inter oppidanos in tribus campis, seminatur modo a cive certo, qui solvit organario. Ex oppido annuatim solvunt illi viginti quatuor floreni, ex carbona ecclesiae annuatim floreni 6, ex carbona Rosarii floreni 4, a braxatoribus flor. 1 et grossi 18, ex fundo Stemborna dicto a centum florenis floreni septem, sed modo dirutum braxatorium tantum accipit flor. 4, ex horto, quem archidiaconus ad interim edit flor. 4 ... Habet quoque strenas consuetas et alia accidentia.

Schola versus coemeterium cum unico hypocausto, legitur in visitatione Domini Trebnic, quod alterum hypocaustum consulto dirutum et ligna translata ad arcem cum summo damno et incommoditate. Scholae, supplicandum Suae Celsitudini, ut fiat recompensa pro aedificando hypocausto. Magna enim incommoditas tam rectori cum sua familia, quam pueris ad instructionem frequentantibus (fol. 1 f).

Gr. Zirkwitz (Filiale von Camin).

Keine Nachricht.

Dąbrowka (Filiale von Reetz, Dekanat Tuchel).

Keine Nachricht.

2. Decanat Tuchel.

Gersdorf (Ogorzelini).

Schola in suo fundo per illustrem parochum aedificata cum horto adiacente versus ecclesiam, in qua rector ecclesiae Petrus Sikorecki manet et instruit pueros. Aedificavit sibi propriis sumptibus horreum et stabula circa eandem scholam (fol. 7).

Jacobsdorf (Zamarte, Nebenkirche von Gersdorf).

Keine Nachricht.

Blumfelde (Ehemalige Pfarrkirche).

Keine Nachricht.

Jehlenz.

Dos ecclesiae quinque mansi, quorum quatuor colit parochus, quintum tribuit rectori scholae in recompensam servitorum... Schola in fundo ecclesiastico quam Reverendus (sc. parochus) aedificavit sumptu ecclesiae, illam inhabitat Franciscus Krainski et instruit pueros, aedificavit stabulum sumptu proprio, cui scholae adiacet hortus, et uti rector scholae percipit annuatim florenos 4 pro laboribus. Item manipulos a colonis, colendam, strenam consuetam et quolibet die Dominico ex carbona ecclesiae percipit grossos 3 (fol. 8).

Gr. Mangelmühle (Mendromierz).

Census flor. 10 traditur rectori scholae Jelczeni pro servitiis (fol. 10).

Gostoczyn.

Schola in fundo ecclesiastico ruinam minat, quam inhabitat rector scholae Laurentius Kloszyk patet ex antiquis visitationibus pertinuisse ad scholam hortum unius iugeri, qui est suppressus (fol. 10).

Tuchel.

Circa hanc ecclesiam fovetur cantor, habet ratione cantus suam consolationem primo ex agris ... a Magistratu recipit flor. 8 annuatim (von den Parochianen im ganzen 15 fl. 14 gr.). Habet etiam hortum proprium ad rectoratum spectantem, accidentia ex antiquo consueta, strenam, dabatur ex arce pro cantore quondam tonna cerevisiae et tres modii siliginis uti patet in lustrationibus Capitaneatus Tucholiensis, modo nihil datur. Circa eandem ecclesiam fovetur etiam organarius. (Bezieht seine Einkünfte von der Kirche, dem Magistrat u. Parochianen) ... Habuit idem organarius domum propriam, sed conflagrata, modo in vicariali domo manet (fol. 12).

Reetz (Raciąsz).

Schola in fundo parochiali cum horto sibi adiacente, in qua organarius instruens pueros habitat, habet salarium a quolibet colono in Paschate grossos 3 similiter et a nobilibus, ab hortulanis gr. 1, a parocho fl. 2, ex quolibet pago capitaneatus Tucholiensis per tres modios siliginis. Item pro quolibet quartuali percipit ab ecclesia flor. 4. diebus Dominicis solent dari ex sacco ecclesiastico gr. 3. si aquirunt strenam item et alia accidentia consueta percipit (fol. 15).

Neukirch (Nowa Cerkiew).

Aliam casam reaedificavit idem ... parochus in fundo ecclesiastico sumptu proprio, in qua manet baccaureus ... donec non reaedificabitur schola (fol. 17).

Paglau (Filiale von Neukirch).

Keine Nachricht.

Osterwick.

Keine Nachricht.

Frankenhagen (Silno, Filiale von Osterwick).

Keine Nachricht.

Cekcyn (Ciechocin).

Keine Nachricht.

Lichnau (Lignowy).

Circa hanc ecclesiam fovetur rector scholae nomine Georgii Rosentreter in fundo pagi habitat, accipit quinque modios siliginis, strenam et alia accidentia consueta, instruit etiam pueros in villa Gronowo (Granau) duos. In villa vero Slawęcın (Schlagentin) percipit modios quinque siliginis (fol. 20).

3. Decanat Schlochau.

Pr. Friedland.

Fovetur etiam baccalaureus, sed penitus nulla habet accidentia, nisi ex gratia parochi vivit et aliquibus minoribus proventibus condonatur, instruit quoque pueros, sed paucissimi sunt, quia lutherani circa suam synagogam in praeiudicium ecclesiae foveant baccalaureum pro pueris instruendis, ad quem plurimi congregantur... Schola circa coemeterium reaedificata per... parochum, ad quod extruendum contulerunt cives 150 florenos, hominesque ad laborem subministrarunt...

Hortus extra portam Złotoviensem, qui ex antiquo pertinebat hospitali, modo per parochum datus baccalaureo (fol. 22).

Steinborn, Stretzin, Gr. Jenznik, Firchau, Buchholz, Dt. Briesen
(Filialen von Pr. Friedland).

Keine Nachricht.

Heinrichswalde.

Keine Nachricht.

Rosenfelde, Peterswalde (Filialen von Heinrichswalde).

Keine Nachricht.

Schönwerder, Landek (Ehemalige Kirchen).

Keine Nachricht.

Hammerstein.

Domus scholae coemeterio adiacens, in qua habitat Adolf Bising organarius in uno hypocausto, in altero Martinus Doering baccalaureus, rector scholae,

cui Magistratus solvit annuatim flor. 20. post octavam Corporis Christi, cives non tenentur iuxta commissionis factae decretum penes ecclesiam suam Augustanae confessionis rectorem scholae pro instruendis pueris tenere, nisi parochialis rector tenetur eosdem instruere (fol. 28).

Domslaff, Falkenwalde, Loosen (Ehemalige Kirchen).

Keine Nachricht.

Borzyszkowo.

Circa hanc ecclesiam schola in suo fundo aedificata per parochianos fovetur rector scholae nomine Valentinus Rukowski, qui instruit pueros et tangit organa, habet accidentia, primo circiter 40 modios siliginis a parochianis, tempore strenae accipit a quolibet patrefamilias grossos 3, panem et farcimen, a pulsu campanae et pro cantu defuncti ad tumulum grossos 18. Ex offertorio tertium grossum, a baptizato grossos 3 (fol. 31).

Adl. Briesen.

Domus plebanalis nulla, nonnisi area deserta parochus spectans, circa quam schola aedificata, quam aream seu hortum cinctum per medium colit ipse parochus, per medium rector scholae. (fol. 31).

Konarzyn.

Penes domum plebanalem schola in fundo parochiali, quam inhabitat rector dictus Martinus Mierzamiński . . . Rector scholae percipit accidentia consueta manipulos ex pagis, seminat certas portiones agri, item percipit pro quartuali ex sacco ecclesiastico florenos semiduos (fol. 33).

Sampohl (Ehemalige Kirche),

Keine Nachricht.

Schwornigatz.

Rector scholae percipit flor. 2. pro quartuali a colonis (fol. 34).

Prechlau (Przechlewo).

Rector scholae est Joannes Beier, qui habet accidentia a quolibet cmetone per quartam partem modii siliginis, similiter et sculteti ac tabernatores. Schola in fundo ecclesiastico, quam inhabitat praenominatus rector, patet ex antiquis visitationibus alium fuisse locum pro schola in fundo villae (fol. 35).

Ziethen (Sczytno, ehemalige Kirche).

Keine Nachricht.

Waltersdorf (Kielpino, Filiale von Pollnitz).

Locus pro schola debet esse, sed modo denegatur (sc.ab incolis). (fol. 36).

Pollnitz.

Keine Nachricht.

Flötenstein.

Rector scholae est Christophorus Betkier, habitat in schola, quae magna reparatione indiget, cantat in ecclesia et tempore hyemali instruit pueros, percipit ... quartam partem modii siliginis et accidentia solita. (fol. 38).

Starsen (Filiale von Flötenstein).

In hac villa omnes ferme lutherani ... Rector scholae Fleysteynensis (Flötenstein) inservit huic ecclesiae, cui dant coloni quartam partem modii siliginis (fol. 38).

Penkuhl (Filiale von Eickfier).

Rector scholae est Joannes Has catholicus, percipit per quartam partem modii siliginis (fol. 39).

Baldenburg.

Ad ecclesiam fovetur ludirector Petrus Kreizmer catholicus, schola est conflagrata, pueros non instruit, sed notarius civitatis easdem docet, civitas dat eidem rectori scholae flor. 10, iidem tamen pueri inserviunt ecclesiae tam ad missam et cantum, quam et ad processionem, quia tamen inventum est in anterioribus visitationibus, ut rector ecclesiae pueros instituat, proinde dictum est parochus, ut huic obviet, solvit Magistratus dicto ludirectori annuatim flor. 20. ... Praesidet ecclesiae Dominus Laurentius Kreizmer (Wohl ein Bruder des Pfarrers und von diesem zum Lehrer herangebildet). Canonicus Camenensis, Dekanus et Parochus Hamersteynensis ... Vitrici ecclesiae sunt Daniel Szobrinus Martinus Szmytke haeretici et Achatius Kreizmer catholicus (Wohl der Vater des Lehrers) (fol. 39).

Eickfier.

Ad ecclesiam fovetur baccalaureus et percipit suos proventus per medium modii siliginis, schola donata ab incolis, id est domus, quam inhabitat rector (fol. 40).

Förstenu.

Keine Nachricht.

Stegers (Filiale von Förstenu).

Rector scholae Forstnoviensis inservit ecclesiae huic, percipit quartam partem modii siliginis extra alia accidentia, est et alter scholirega, qui habitat in fundo ecclesiastico, instruit pueros (fol. 41).

Kramsk (Filiale von Förstenu).

Pro fabrica ecclesiae sunt semitria iugera in campo uno, quae colit ludirector Forstnoviensis, solvit per semiquatuor florenos (fol. 41).

Richenwalde (Ehemalige Kirche).

Keine Nachricht.

Schlochau.

Schola per mutuum contractum cum parochia a civibus divendita, fuerat enim ruinosam, et scholae locus pro instruendis pueris in habitatione organarii in maiori hypocausto in curia noviter aedificata. Ludirector modo non est seu organarius sed conductus his speratur diebus adventurus. Qui organarius percipit a civitate ratione puerorum flor. 14. Item ab ecclesia ratione sacristiae flor. 6, habet et hortum post hospitale, alterum habet ab ecclesia, tum etiam consueta accidentia et a puero, quem docet, pro hospitali gr. 15. In hac civitate pauci catholici cives, non nisi 11 alii lutherani (fol. 43).

Damnitz, Lichtenhagen, Richnau, Mossin (Filialen von Schlochau).

Keine Nachricht.

Christfelde, Barkenfelde, Bischofswalde.

Keine Nachricht.

Konitz.

Domus parochialis in suo fundo subtus murata, supra ligno cincta, in quo loco fuerat quondam schola parochialis. (fol. 47).

Mosnitz, Kl. Konitz (Filialen von Konitz).

Keine Nachricht.

4. Decanat Lobsens.

Gr. Butzig.

Populus villarum fovet ministros haereticos tam in Batorowo (Battrow) quam in Gronowo (Grunau). (fol. 53).

Dobrin (Filiale von Gr. Butzig).

Keine Nachricht.

Zakrzewo.

Domus plebanalis nulla est, locus desertus ... commendarius ... in schola misere habitat ... Schola in proprio fundo cum horto quam inhabitat commendarius, pro baccalaureo nulla ordinatio nisi tertius manipulus ex collectis manipulis per sacerdotem ex pagis, hortum habet versus scholam, quem ad hoc usque tempus colebat commendarius cum praeiudicio baccalaurei, debet eidem restitui, modo baccalaureus senex nomine Jacobus, qui non instruit pueros et misere cantat in ecclesia ob incuriam parochi (fol. 55).

Glumen (Głomsk), Wisniewke, Pottlitz.

Keine Nachricht.

Flatow (Złotowo).

Commendarius habitat in schola (Domus plebanalis . . . combusta est sub tempus belli Suetici) . . . baccalaureus, qui et sacristianus est, habitat in civitate et instruit pueros . . . Lutherani fovent ministrum suum (fol. 58).

Krojanke.

Rector scholae nullus, neque ordinatio pro illo . . . (fol. 61).

Radawnitz.

Keine Nachricht.

Glupczyn.

Rector scholae habet in xenodochio locum, non enim habet domum propriam, nisi extat locus scholae. Xenodochium . . . nullam habet fundationem, uti nec rector scholae, nisi parochus eidem solvit (fol. 63).

Paruschke.

Fovetur a colonis baccalaureus lutheranus, qui iisdem legit postillam lutheranam, sed iniunctum parocho, ut catholicum procuret (fol. 63).

Sakollno.

Domus pro rectore scholae, qui fovetur similiter lutheranus, debet procurari catholicus . . . (fol. 63).

Slawianowo.

Domus scholae in suo fundo cum duobus hypocaustis et stabulo, cui scholae anexus est hortus uti et domui plebanali (fol. 65).

Skietz, Gromadno.

Keine Nachricht.

Lobsens.

Schola est satis magna, sed hypocaustum maius indiget reparatione, scilicet fenestris et fornace, instruuntur pueri per Martinum Kaniewicz, . . . a multis annis in hoc officio existentem, sunt pueri super 30. Habet pro quartuali ab incolis 10 flor. et victum apud primarios, quorum pueros docet, et alia accidentia (fol. 69).

Dzwierzno.

Est quoque hortus minor penes hortum scholae (fol. 71).

5. Decanat Nakel.

Nakel.

Rector scholae nullus neque domus pro illo, quamvis in antiquis visitationibus perhibetur fuisse (fol. 74).

6. Decanat Vandsburg.

Zempelburg.

Organarius instruit pueros et percipit salarium atque manipulos. Habet quoque a confraternitate flor. 1. pro quartuali et ab ecclesia ratione pulsus, dum quis moritur, gr. 3 item offertorii tertiam partem (fol. 91).

Vandsburg.

Est domus sumptu moderni... parochi aedificata in fundo ecclesiastico pro organario, qui etiam instruit pueros (fol. 92).

Prust.

Domus scholae est in suo loco, sed modo non est baccalaureus neque organarius... Circa domum scholae est etiam hortus (fol. 107).

Waldau.

Schola in suo fundo, circa hanc scholam extant rudera ubi altera domuncula erat pro inquilino parochi, huic scholae adiacet hortus (fol. 109).

5.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT ÜBER DIE KIRCHEN DES
GNESENER ARCHIDIAKONATES CAMIN. 1741, 1744.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV 13.

Vor dem Visitationsbericht befindet sich ein „Decretum Reformationis pro toto Archidiaconatu Camenensi“, in dem es heißt: Catechismum cum explicatione nunquam intermittant (sc. parochi); post quas conciones sive catechismos professionem S. Fidei Romanae et maxime articulorum...

In villis sint semper scholiregae Catholici et non alii, qui pueros erudiant.

Datum in oppido Nakło die 27mo Junii A. D. 1741.

Auf das vorangeheftete Reformdekret folgt der Visitationsbericht von 1744.

1. Decanat Schlochau.

Schlochau.

Libri ecclesiae.

Darunter:

Biblia Germanica in 8. num. 2.

Heyliges Jahr in germ. num. 1.

Conciones rurales germanico idiomate num. 2.

Pater Abraham a Santa Clara, Weinkeller, item conciones pro festis eiusdem et liber dictus Heilsames gemisch gemasch eiusdem.

Compendium miraculorum B. V. Mariae in Sacra Linda.

Parochus.

parochianos habet Catholicos 700, omnes paschaliter confessi sunt . . .
Haeretici scilicet Lutherani inveniuntur, suntque eorum plus quam 600
(fol. 2).

Schola et Rector scholae.

Est.

Juvenes docet scribere, legere, cantare.

Provisionem nullam habet, nisi salarium suum a quolibet iuvene scilicet
semiduos grossos qualibet septimana.

Organarius percipit flor. 40 annuatim et accidentias consuetas. . . .

Cum organis simul decantantura populo cantilenae germanico idiomate,
similiter Litaniae cum Rosario B. V. M.

Ordo Devotionis.

Hora nona incipit Rosarium, post Rosarium fit catechismus de rudimentis
fidei. Post catechismum decantantur devote cantilenae germanico idiomate.
Concio fit quolibet die Dominico et festo . . . Dicuntur actus post concionem
devoti Fidei, Spei et charitatis. . . .

. . . Concionator orat clara voce cum populo pro benefactoribus vivis et
defunctis Pater et Ave. 1.

(In den Filialen wird keine Schule erwähnt).

Pr. Friedland.

Parochus.

In universa parochia sunt parochiani 1798, sed Catholici solum 530. Omnes
confessi pro Paschate. . . Civitas tota Lutherana. Fanum cum campanis et
organis magnis habent. . .

Schola et rector scholae.

Est locus ad scholam, sed rector nullus, sustentari enim non potest, ex
quo Catholici paucissimi et pauperrimi, Lutherani vero habent rectorem et
scholam. Provisio nulla pro rectore scholae (fol. 8).

Ordo Devotionis.

Catechismus solet fieri diebus Dominicis, immediate ante Vesperas.

Concio diebus Dominicis et festivis semper habetur. Post concionem
habentur orationes (fol. 9).

Konarzyn.

Parochus.

Parochus habet certos mansos in diversis campis . . . nimirum in medio
villae post sepimentum coemeterii aream, ubi quondam domus scholiregae
aedificata erat. . .

Anno 1744 tempore Paschatis fuerunt Catholici adulti 926, infantes catholicorum 367. Lutherani adulti 118, infantes Lutheranorum 50 (fol. 14).

Schola et rector scholae.

Rector scholae est organarius Konarzynensis iuvenes docens legere. Habet certas parvas portiones agrorum. Ex carbona ecclesiarum Konarzynensis et Sampolnensis pro quolibet anni quartuali percipit fl. 3 (Von den Parochianen erhält er Getreidelieferungen) (fol. 15).

Schwornigatz (Filiale von Konarzyn).

In hac villa organarius pro quolibet anni quartuali a villanis percipit fl. 3 (u. Accidens) (fol. 17).

Borzyskowo (Boryskowy).

Parochus.

In universa parochia parochiani sunt 1500, pauci A catholici. Confessi omnes Catholici pro Paschate. Haeretici in tota parochia advenae 50.

Schola et rector eius.

Est schola. Organarius tempore hyemali docet legere pueros et puellas. Habet provisionem a parochianis sufficientem (fol. 18a).

Adl. Briesen (Brzezno, Filiale von Borzyskowo).

Est schola et scholirega, qui docet tempore hyemali legere pueros et puellas. Habet aliquantulam provisionem a Dominis Brzezniensibus (fol. 19).

Flatow (Złotowo).

Schola et rector scholae reperitur scilicet organarius tam Polonico, quam etiam Germanico idiomate hoc exercet munus. Iuvenes docet scribere, legere et cantare tam Polonice quam Germanice.

2. Decanat Tuchel.

Lichnau (Lichnowy).

Parochianos habui (sc. parochus) pro confessione Paschali 370, omnes sunt Catholici.

Scholirega est, apud quem pueri discunt legere, sed qui plura volunt discere pergunt Conecensi ad Patres Societatis... Fit catechismus quolibet die Dominico (fol. 113).

Neukirch (Novocerguensis).

In hac parochia reperiuntur homines ad Confessiones idonei 430, Lutherani 80.

Scholae rector nullus invenitur, quia nec fundatio est pro illo, organarius aliquando docet sub tempus hiemale . . . (fol. 115).

Reetz (Raciaz).

Parochianos habeo (sc. parochus) circiter 500, Lutherani sunt circiter 30. Avus quidam hac hieme docebat scribere, legere et cantare. Provisio nulla est, similiter et pro organario (fol. 117).

Gersdorf (Ogorzeliny).

Parochianos Catholicos habeo (sc. parochus) in villa Ogorzeliny 188, Lutherani 8. In Jerzmianka sunt Catholici 63, Lutherani 3. In Zamarte (Jakobsdorf) Catholici sunt 76, Lutherani 10. Blumfeld Catholicos habet 23, reliqui omnes Lutherani.

Organarius nullus, nisi scholirega, qui nullam fundationem habet, tantum ab inquilinis accipit per partem modii siliginis. (fol. 118).

Gostoczyn.

Parochianos Catholicos numerat (sc. parochus) 323, Lutherani incolae in villa Przyrowa existunt 6.

In villa existit rector, qui instruit pueros in legendo, scribendo et aliis doctrinis.

Ordo Devotionis in hac ecclesia . . . catechismus repetitur cum parvulis (fol. 121).

Jehlenz.

Parochianos in universa parochia Catholicos adultos habet 560 . . . Lutheranos in sua parochia existentes habet aliquando plures aliquando pauciores quam 206.

Concio catechetica fit quolibet die Dominico et Festo . . . (fol. 122).

6.

AUS DEM GENERALVISITATIONSBERICHT DES VISITATORS
LUDWIG JOSEPH MATHY ÜBER DIE KIRCHEN DES GNESENER
ARCHIDIACONATES CAMIN. 1767.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV 17a.

Decanat Tuchel. 1767. Mai 30.

Jehlenz.

Organarius et munus scholiregae ad praesens gerit, possidetque hortum ab antiquo (attestantibus visitationibus) scholiregae proprium, ubi etiam quondam stabat schola. (Sonst hat der Organist noch die mit seinem Amt verbundenen Einkünfte). Hortus ex uno cornu frontis ecclesiae nimirum ex

opposito domus inquilini plebanalis inter vias ex villa Jelencz ad oppidum Tuchola et villam Kęsewo tendentes iacet (pag. 1644).

Numerus parochianorum.

In villa Jelencz Catholici 98, Acatholici 7.

In villa Mendromirz (Mangelmühle) maiori 242, Acatholici 0.

In villa Mendromirz minori 140, Acatholici 4.

Numerus in Summa Catholicorum 924, Acatholicorum 186 (pag. 1662/63).

Decretum Reformationis.

Organarius pro tempore existens ut pueros semper instruat (pag. 1666).

Gostoczyn.

Der Schule geschieht keine Erwähnung. Lutherani reperiuntur in parte sed conventicula et baccalaureos non habent...

Numerus parochianorum.

In Summa Catholici 368, Acatholici 84 (pag. 1688).

Decretum Reformationis.

Ad instruendam autem in fundo baccalaurei scholam ac conservandum in eadem ad instruendos pueros scholiregam, villanos compelli... (pag. 1690).

Tuchel.

Bibliotheca... ecclesiae huius est sufficientissime per Nos descripta... verum Spectabilis Magistratus Tucholiensis asserit eandem scholae Tucho-
liensis esse propriam, quam tamen assertionem suam visitator non probat. Nos nihilominus decernimus, ut eiusmodi bibliotheca professori eiusdem
scholae, dum necessitas postulaverit, ad legendum non denegetur (pag. 1710).

Schola.

Non est ad praesens, area tamen ubi inante stabat (prout et Spectabilis
Magistratus huius civitatis recognovit) iacet a latere coemetrii circa turrin
ecclesiae... Baccalaureus iuxta visitationem habuit et hortum, qui ad
praesens non est...

Pro conservando vero ex academia Cracoviensi in hac civitate professore
ad erudiendam iuventutem est fundatio Magnifici Domini olim Bartholomei
Nowodworski... (pag. 1731).

Numerus parochianorum.

In civitate Tuchola Catholici 456, Acatholici 15. Numerus in Summa
Catholicorum 1270, Acatholici 15. Confessi sunt anno confessione Paschali
1002 (pag. 1740).

Decretum Reformationis.

Magistratus... scholam commodam et decentem in fundo proprio ad praesens deserto exaedificet (pag. 1749).

Reetz (Raciąż).

Organarius una et scholiregae munus exercet puerosque instruit et solitam contentationem pro eiusmodi instructione a villanis accipit. (pag. 1783).

Numerus parochianorum.

Numerus in Summa Catholicorum 1054, Acatholicorum 142. Confessi hoc anno Confessione Paschali 650 (pag. 1792).

Decretum Reformationis.

Serio sub poena amotionis ab eodem officio inhibemus demandamusque, ut is idem organarius pueros una cum suis succedaneis organiis seduliter instruat (pag. 1796).

7.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT ÜBER DIE KIRCHEN DES
LESLAUER ARCHIDIACONATES POMMERELLEN. 1649.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV 26.

1. Decanat Putzig.

Keine Nachrichten.

2. Decanat Schwetz¹⁾.

Gruczno.

Est domus pro vicario penes plebaniam sumptibus ecclesiasticis constructa ... huic schola vicina (fol. 3).

Rasmushausen (Niewiescino).

Bei Aufzählung der Abgaben der Dörfer findet sich bei Czeleszino die Bemerkung: magistro 50 gr. (fol. 6).

Heinrichsdorf (Pryssiersk).

Habetur et schola, sed pueri nulli (fol. 106).

Dritschmin (Drzycim).

Schola ibidem cum horto (fol. 107).

¹⁾ Die Angaben über das Dekanat Schwetz finden sich in dem Bande an zwei Stellen.

Poln. Cekcyn (Czekcin).

Schola non est, quam tamen coloni brevi aedificare promiserunt, pro qua antiquitus est hortus ibidem (fol. 110).

Osche (Ossie).

Schola non est, quam tamen brevi aedificare promiserunt coloni. Ludirectoris provisio: a colonis ex tota parochia quartam partem modii siliginis annuatim percipit et pro quartuali per medium gr. a singulis. Ab hortulanis vero et inquilinis per medium gr. (fol. 114).

Siekotowo, Łąkie, Serock, Zbysław, Lubiewo, Sliwice, Jezewo, Święthe, Sartowice.

Keine Nachrichten.

3. Decanat Neuenburg.

Skurz (Skortcz).

Est domuncula pro ludirectore, qua olim a rusticis certo salario sustentabatur; iam vero negant se teneri, quia omnes fere haeretici. Taxam percipit ex villis infrascriptis (sc. Skorcz et Wielbładowo) (fol. 9).

Pehsken (Piaseczko).

Ludirector habet hortum parvum, percipit a subditis annuatim 5 metretas siliginis (fol. 11).

Schwarzwald (Czarny Las).

Schola cum horto (fol. 11).

4. Decanat Mewe.

Mewe.

Plebanus interim in schola comodius habitat (weil das Pfarrhaus baufällig ist), ubi sunt duo hypocausta, unum inferius satis commodum, alterum superius cum sala et cubiculo. In plebania vero habitat vicarius et organista (fol. 14).

Gartz.

Ludirector habet domunculam commodam cum horto.

Provisio ludirectoris a quovis colono ex Rudno (Rauden, zur Pfarrei Gartz gehöriges Dorf) est per 4 gr. $\frac{1}{2}$ modum siliginis. Ex Grembin et Garcz villis similiter accipit. Praeterea ex omnibus villis $\frac{1}{2}$ currum lignorum, ab hortulanis vero per 2 gr. accipit (fol. 19).

Gr. Falkenau (Walichnowy).

Schola ecclesiae vicinior ad partem meridionalem ex opposito templi sita cum horto. Magister scholae percipit a vitricis pro qualibet quartuali gr. 15.

A colonis vero per medium metretam siliginis tantum. De 24 domibus rusticanis solvitur eidem magistro per gr. 4. Ab hortulanis per medium grossum (fol. 19).

Pelplin.

Ludirector neque cantor adest (fol. 20).

Raikau (Raikowa).

Schola ibidem habet suum hortum (fol. 21).

Neukirch (Nowacerkiewo).

Ludirectoris provisio in Nowacerkiew a singulis subditis tam cmetonibus quam hortulanis annuatim gr. 2. et 4^a pars modii siliginis, caeterae villae, quid taxent, compertum non est (fol. 22).

Krosowy Las, Dąmbrowka, Jabłowo.

Keine Nachrichten.

Bobau (Bobowo).

Schola cum atrio, hypocausto et horto (fol. 25).

Ponschau (Punczewo).

Schola cum suo hypocausto, cubiculo et horto (fol. 26).

Barłożno, Subkowy, Klonowka, Kokoszkowy, Szpegawsk, Nowawies, Lubiechow, Kleszczewo, Łang, Zblewo, Garczyno, Jadamowo.

Keine Nachrichten.

5. Decanat Dirschau.

Dirschau.

Schola fere elegantior quam plebania, quam inhabitat vicarius et scholae rector, qui habet scholares tantum modo 15, caetera iuventus ab haeretico magistro depravatur (fol. 38).

Lubiszewo, Swaróżyno, Miłobądz, Dalwin, Godziszewo, Obaszyno, Sszczodrowo, Wysino, Demblin, Wielkie Trąbki, Lubiszyn, Kozminek, Pinszino, Gorzędziej.

Keine Nachrichten.

6. Decanat Dantzig.

St. Albrecht (Villa S. Adalberti).

Reditus scholae.

Hortus, ubi habitat ludirector. De singulis hortulanis villae ludimagister accipit singulis quartalibus gr. 3. Mackovienses tenenter de quolibet manso

solvere singulis quartualibus gr. 2. Quilibet de quolibet manso tenetur solvere siliginem quartam partem modii. Ab hortulanis singulis quartualibus 1 gr. De duobus domunculis penes ecclesiam de qualibet 1 . . . Horenium Polonis. Ludirector conquestus est contra Mackovienses subditos, qui 2 marc. Pruth., quas hortulani Mackovienses ludirectori conferunt, annuatim exigere et ad se recipere consueverunt et ex eisdem pravo quodam more tunnam Cerevisiae comparare, quam ipsimet postea exhauriunt; id beneficii tantummodo ludirectori exhibent, quod eum ad combibendum secum invitent (fol. 52).

Woianowo, Juszkowo, Orhan, Langenau, Rosenbark, Pragowo.
Keine Nachrichten.

7. Decanat Mirchau.

Berent (Koscierzyn).

In dem Bericht über die Stadt ist auch in deutscher Sprache die Abschrift einer Urkunde des Landmeisters von Preußen, Bruder Poppo von Osterling. (fol.65). Er enthält nach Aufzählung der Ortschaften „Berendt, Schydlitze (Schidlitz), Lubiana (Lubianen), Corne (Kornen), Sczorzowo (Skorzewo), Czestkowo (?), Groß Klintz (Klinsch), Klein Klintz, Zarnowo (Sarnowo), Sikorzyno (Sikorzyn), Grabowo (Grabau), Bendomino (Bendomin), Rekownice (Recknowitz), Parchorzyno (Barkotschin)“ die Bemerkung: „Und diese Dorffer sollen auch schuldig sein zu bawen die schulle und alles was außwendig und zuwendig gehörigk ist. Bey diesem Geschenk incorporavimus und einleibung sein gewesen König Odocacer auß Böemen Margraff Otto von Brandenburgk und Margraff Dieterich von Meißen . . . Gegeben zu Bernt im Eintausent Zweyhundert und fünf und fünfzigsten Jahr Nach geburt Christi den 11. Tag des Monats Augusti.“¹⁾

Lipusz, Parchowo, Sierakowice, Strepcz, Swianowo, Mirachow, Luzino, Chmielno, Gorzecino, Kielpino.

Keine Nachrichten.

8.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT DES ARCHIDIACONS ANDREAS ALBINOWSKI ÜBER DIE KIRCHEN DES LESLAUER ARCHIDIACONATES POMMERELLEN. 1686f.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 4a.

Dem Bericht sind vorausgeschickt: *Puncta ad visitandas ecclesias parochiales*. Unter diesen sind auch die Fragen:

¹⁾ Über die Unglaubwürdigkeit dieser Urkunde siehe Waschinski, *Erziehung u. Unterricht*. S. 17f. Fußn. 2.

Utrum schola extat, ac pueri in illa erudiantur (fol. 1). Articuli Fidei post conciones utrum recitentur (fol. 2).

1. Decanat Stargard.

Stargard.

Animae . . . catholicae praeter lutheranos circiter 600 (fol. 3).

Kokoschken (Kokoszki).

Inquilinos habet (sc. ecclesia) in domunculis septem, octavam pro schola (fol. 3).

Zahl der Parochianen fehlt.

Jablau (Filiale von Stargard).

Una casa cum duabus mansionibus simul iunctis, ex quibus medietatem census debet percipere ecclesia pro fabrica, alia vero medietas pro baccalaureo debet converti.

In Jabłowo animae possunt numerari 150 (fol. 4).

Dombrowken (Filiale von Bobau).

Casa pro baccalaureo, sed ad praesens parochus inquilinum habet in illa (fol. 4).

Bobau.

Scholam cum horto inhabitat inquilinus, solvit organario censum fl. 10. Baccalaureum fovent incolae Bobovienses et salariant eum habitationemque ipsi assignarunt.

Animae catholicae 300 indusa villa Dąbrowka (fol. 5).

Lubichow.

Pro baccalaureo nulla est domuncula, nec fundus, sed habet, ubi potest, pueros instruit.

Animae . . . catholicae circiter semitrecentae reperiuntur (fol. 5).

Hochstüblau (Zblewo).

Zahl der Parochianen fehlt (fol. 6).

Pinschin.

Baccalaureus nullus est, quia fundationem non habet.

Animae . . . catholicae . . . circiter 250 (fol. 6).

Pogutken.

Est etiam exstructa recenter domuncula pro baccalaureo cum horto adiacente.

Animae ... catholicae ... circiter 300 (fol. 7).

Alt Kischau (Stara Kiszewa).

Schola ab aliquot annis conflagravit, ad quam hortus unus.

Animae ... catholicae ... circiter 400 (fol. 7).

Czersk (Heute zum Dekanat Tuchel gehörig).

Domuncula est cum horto pro baccalaureo.

Animae ... catholicae ... circiter 1000 (fol. 8).

Long (Heute zum Dekanat Tuchel gehörig).

Zahl der Parochianen fehlt (fol. 8).

Klonowken.

Domus est pro baccalaureo prope coemeterium sine horto, quae dicitur esse aedificata pro xenodochio in fundo villano, ad presens inhabitatur ab organario.

Est pratum certum adiacens fluvio Verissae, cuius usum habet baccalaureus in vim salarii ab ecclesia solvendi. Praeterea nulli sunt alii proventus nisi ex collectis tabellae et funeralibus.

Zahl der Parochianen fehlt (fol. 8).

Decreta Reformationis.

Pr. Stargard.

Ecclesia ... scholarcham talem habeat, a quo pueri in fide, literis et probitate erudiri bonisque moribus imbui possint (fol. 83).

Baccalaureum ad eandem ecclesiam Jabłowiensem foveat (sc. Parochus), qui iuventutem in literis et pietate instruat (fol. 84).

Alt Kischau.

Scholam exstrui curet (sc. parochus) (fol. 84).

Bobau.

Baccalaureum foveat (sc. parochus), qui iuventutem in fide, pietate ac bonis moribus instruat (fol. 86).

2. Decanat Mirchau.

Wiele.

Baccalaureus ad praesens manet in domuncula villae, ex gratia Domini possessoris illi concessa, non propria illius, ante annos aliquot conflagrata. Fundus tamen est pro illo et hortus, in grano etiam ab incolis totius parochiae percipit quartam partem modii siliginis.

Animae ... catholicae ... circiter 600 (fol. 9).

Lippusch.

Domus est pro organario, ex una parte indiget restauratione, cum horto, in qua ad praesens habitat organarius, qui ex villis accipit quartam partem coreti siliginis.

Animae ... catholicae ... circiter 320 (fol. 10).

Berent.

Domus etiam est pro scholarcha, ad quam nullus est hortus. Scholarcha et organarius salariantur a civibus et a vitricis ecclesiae, tum et a confratribus Sanctissimi Rosarii iuxta foundationes et legationes.

Animae ... catholicae ... circiter 1173 (fol. 10).

Stendsitz (Stężyca).

Est etiam domuncula pro organario cum horto adiacente, qui ex villis ... percipit medium coretum siliginis aliaque accidentia.

Animae ... catholicae ... circiter 250 (fol. 11).

Sierakowitz.

Pro organario est domuncula in agro ecclesiastico cum horto adiacente exiguo, qui ex villis ... quartam partem coreti siliginis accipit et ab ecclesia fl. 4 pro anno.

Animae ... catholicae ... circiter 500 (fol. 11).

Chmielno.

Pro baccalaureo etiam est domuncula cum horto, qui salariatur a ... villis, accipiendo quartam partem coreti siligiis, praeterea nihil, nisi ex colenda.

Animae ... catholicae ... circiter 700 (fol. 12).

Gorrenschin.

Baccalaureus etiam habet domunculam pro se stantem in fundo ecclesiastico cum horto adiacente, hic salariatur ab ecclesia et etiam a parochianis accipiendo quartam partem coreti siliginis.

Animae ... catholicae ... circiter 500, praeter lutheranos (fol. 13).

Kelpin (Filiale von Gorrenschin).

Pro baccalaureo item non est domuncula, nisi hortus parvus, qui etiam pro quartuali ab hac ecclesia salariatur tam in pecunia, quam in grano.

Zahl der Parochianen fehlt (fol. 13).

Sianowo (Früher Filiale von Strepsch).

Pro baccalaureo nihil est, nisi quartam partem coreti siliginis accipit.

Zahl der Parochianen fehlt (fol. 13).

Strepsch.

Pro baccalaureo est domuncula cum horto, qui salariatur ab incolis ... villarum, accipiendo quartam partem coreti siliginis. Organarius vero salariatur ab ecclesia.

Animae ... catholicae ... circiter 1200 (fol. 14).

Lusin.

Pro baccalaureo est domuncula cum horto, accipit etiam ex villis, licet non omnibus, quartam partem coreti siliginis et salariatur ab ecclesia, habet praeterea certam partem agri in uno campo.

Animae ... catholicae ... circiter 700 (fol. 14).

Decreta Reformationis.

Wiele.

Domunculam pro baccalaureo extrui curet (sc. parochus) (fol. 89).

Berent.

Baccalaureum sub tempus visitationis praesentatum fovere tenebitur (sc. parochus) (fol. 91).

Lusin.

A processionibus et vigiliis parochus et baccalaureo iuxta concordiam contentatio a successoribus mortui solvatur (fol. 92).

Strepsch.

Baccalaureo salarium quatuor florenorum, quolibet anno solvendum, a vitricis ecclesiae constituatur, eidemque idem salarium a vitricis ecclesiae Swianoviensis (sc. Sianowo) solvatur (fol. 93).

3. Decanat Bütow.

Bruss (Heute zum Dekanat Tuchel gehörig).

Pro organario est domuncula cum horto in fundo villano, organarius accipit ab ecclesia salarium et quartam partem coreti siliginis a parochianis.

Animae ... catholicae ... circiter 500 (fol. 15).

Lesno (Heute zum Dekanat Tuchel gehörig).

Pro baccalaureo est domuncula cum horto, accipit ab ecclesia salarium et ex parochia quartam partem coreti siliginis.

Animae ... catholicae ... circiter 400 (fol. 15).

Sullenschin (Suleczyno, heute zum Dekanat Mirchau gehörig).

Est domuncula pro organario, in qua una tantum est mansiuncula. Organarius ex aula a Domino haerede salariatur fl. 40, ex villis vero ... quartam partem metretae siliginis et in pecunia accipit. A confraternitate accipit.

Animae ... catholicae ... circiter 1000 (fol. 16).

Parchau (Heute zum Dekanat Mirchau gehörig).

Alia est domuncula pro baccalaureo cum horto, qui ex ... villis percipit quartam partem metretae siliginis, et in uno campo habet mansum agri. (Besonderer Organist).

Animae ... catholicae ... circiter 500 (fol. 16).

Bernsdorf (Ugoszcz).

Baccalaureus ex ... villis accipit quartam partem coreti siliginis et pro Festis solennibus a vitricis ecclesiae gr. 6.

Animae ... catholicae ... circiter 200 (fol. 17).

Damsdorf (Niezabyszewo).

Pro baccalaureo est domuncula cum horto adiacente in fundo arcensi, qui baccalaureus ex ... villis quartam partem coreti siliginis accipit, ex ecclesia vero pro Festis solennibus percipit per gr. 6.

Animae ... catholicae ... circiter 160 (fol. 17).

Dombrowka (Filiale von Reetz, heute zum Dekanat Tuchel gehörig.)

Pro baccalaureo non est domuncula nisi hortus, qui ad praesens a Niezabyszeviensi (Damsdorf) baccalaureo possidetur. Taxam ex hac villa nullam accipit baccalaureus.

Animae ... catholicae nonnisi duae (fol. 18).

Borntuchen (Borzetuchomie, Filiale von Bernsdorf).

Domuncula etiam est pro baccalaureo cum horto, salariatur a parocho, certam etiam partem prati habet.

Animae ... catholicae ... circiter 8 (fol. 18).

Bütow.

Pro baccalaureo non est domuncula. Mansi tamen sunt pro illo duo, qui alias dicuntur pro sacello fundati. Sunt praeterea certae summae et certi fundi, ex quorum annuo censu per vitricos salariatur baccalaureus.

Animae ... catholicae ... circiter 40 (fol. 19).

Gr. Tuchen (Filiale von Damsdorf).

Est et pro baccalaureo domuncula cum horto, qui ex ... villis accipit quartam partem coreti siliginis.

Animae ... catholicae ... circiter 25 (fol. 19).

Decreta Reformationis.

Brusz.

Organarium, quatenus pueros in rudimentis fidei et literarum ac cantu erudiat, omnino stringat (sc. parochus) (fol. 87).

Parchau.

Organario et baccalaureo quolibet anno per florenum unum vitrici ecclesiae solvant (fol. 88).

4. Decanat Lauenburg.

Lauenburg.

Domus pro baccalaureo nulla est, certam tamen partem agri pro horto circa hospitale S. Georgii, quem agrum possidet etiam parochus et exdividit illi. Salarium tamen baccalaureus a provisoribus ecclesiae et certam quotam siliginis accipit ex certis villis et a reverendo praeposito.

Animae ... catholicae ... circiter 9 (fol. 20).

Neuendorf.

Domus parochialis non est, nec pro baccalaureo. Hortum tamen baccalaureus habet Leoburgensis in hac villa et salarium ab ecclesia. Incolae omnes Lutherani (fol. 20).

Garzigar.

Pro baccalaureo non est domuncula, est tamen pro illo certa pars agri, ex quo annuatim percipit fl. 12 ad praesens Leoburgensis baccalaureus, et praeterea nihil.

Animae ... catholicae nullae ... reperiuntur, excepto aredatore fundi plebanalis cum sua uxore et familia (fol. 21).

Belgard.

Pro baccalaureo nihil est, nisi a parocho aliquid salarii accipit in grano.

Animae ... catholicae ... circiter 5 (fol. 21).

Labuhn.

Domus parochialis non est nec fundus nec pro baccalaureo quidquam est. Catholici in hac villa nulli (fol. 21).

Bresin.

Pro baccalaureo est domuncula cum horto, qui actu inhabitat, et quarta pars coreti siliginis illi solvi debet a parochianis.

Animae ... catholicae ... circiter 5 (fol. 22).

Roslasin.

Pro baccalaureo domus non est, sed hortus certus tantum, praeterea nihil.

Animae ... catholicae ... circiter 15 (fol. 22).

Decreta Reformationis.

Lauenburg.

Baccalaureo ecclesiae Leoburgensis salarium consuetum fl. 60 a vitricis ecclesiae solvatur. Similiter etiam baccalaureus ecclesiae Brzeznsis (Bresin) domunculam, in qua ad praesens habitat, liberam habeat (fol. 94).

5. Decanat Putzig.

Quaschin.

Schola corrui de toto, fundus exstat pro illa et hortus spectans ad usum organarii, ex villis ad Ecclesiam spectantibus quartam partem coreti siliginis, quae modicam faciunt quantitatem.

Animae ... catholicae ... circiter 100 (fol. 23).

Katz (Kaczk).

Schola fuit, sed etiam corrui, exstruitur tamen ad praesens. Habet hortum unum pro scholarcha.

Zahl der Parochianen fehlt (fol. 23).

Kölln (Kielno).

Schola non est, pro qua tamen ... exstat fundus et hortus.

Zahl der Parochianen fehlt (fol. 23).

Seefeld (Przodkôwo).

Schola non est, nec fundus pro illa.

Zahl der Parochianen fehlt (fol. 23).

Schönwalde (Szenwald).

Domus parochialis et schola non est.

Zahl der Parochianen fehlt (fol. 24).

Neustadt (Weyheropolis).

Animae ... catholicae, quot sint, sciri non potuit (fol. 25).

Gora.

Domus est pro schola cum uno hypocausto, in qua habitat baccalaureus et pueros instruit. Hortum adjacentem habet. Salariatur a parochianis, qui illi per quartam partem coreti siliginis contribuunt, abhinc tamen ex carbona Ecclesiae accipiet medium Imperialem.

Animae ... catholicae ... circiter 124 (fol. 25).

Bolschau (Bulszewo).

Fanum lutheranorum est prope villam erectum, non constat an in eodem loco sit erectum, ubi quondam fuit ecclesia catholica (fol. 26).

Luboczin.

Incolae villae fere omnes lutherani (fol. 26).

Zarnowitz.

Animae ... catholicae ... circiter 600 (fol. 26).

Starsin.

Domuncula est pro baccalaureo, sed proxima ruinabitur et cadet, hortus est ad illam spectans. Sed baccalaureus non est nec organarius. Solet hactenus huic ecclesiae inservire baccalaureus de Miechowo, qui a colonis huius parochiae singulis accipit pro anno fl. unum. Z pustkowiow, od arendarzow po gr. 15, a nobilibus per medium coretum siliginis, ab aliquibus vero tantum per quartam partem coreti. Ab ecclesia nihil accipit.

Animae ... catholicae ... circiter 500 (fol. 27).

Mechau.

Pro baccalaureo est domuncula cum horto, qui salariatur a colonis totius parochiae accipiendo a singulis per gr. 50 pro anno, praeterea nihil, nisi colendam, ab hortulanis per gr. 3. . . , a vitricis vero, dum in festis solemnioribus duplicatur, gr. 3.

Animae ... catholicae ... circiter 300 (fol. 27).

Putzig.

Domus etiam pro scholarcha ad mare sita, bona, qui ad praesens iuventutem instruit et salariatur ab ecclesia, excepto illo, quod a iuventute accipit.

Animae ... catholicae ... circiter 1200 (fol. 28).

Strellin (Strzelno).

Est etiam domuncula pro baccalaureo, qui eam inhabitat et pueros instruit, hortus etiam adiacens spectat ad illum, salariatur a solis incolis villae

Strzelno, accipit ab illis singulis per medium coretum siliginis pro anno, quod efficit coretos 4.

Animae ... catholicae ... circiter 400 (fol. 29).

Löbsch (Łepcz).

Animae ... catholicae ... circiter 110 (fol. 30).

Schwarzau (Swarzewo).

Organarius pueros instruit.

Animae ... catholicae ... circiter 300 (fol. 30).

Rheda.

Pro baccalaureo etiam est domuncula post conflagrationem ab ipso eodem, qui nunc est baccalaureus, exstructa, pro cuius exstruktionem impendit proprios fl. 60, qui illi restitui deberent, si quis illi domicilium hoc redimere vellet, cum allodiis et horto adiacente et prato contiguo. Salariatur ab ecclesia per flor. 2 pro anno. Ab omnibus etiam ... villarum incolis percipit per quartam partem coreti siliginis.

Animae ... catholicae circiter 300, nam reliquae sunt lutheranae (fol. 31).

Rahmel (Rumla).

Est etiam domus pro baccalaureo cum horto, quam ad praesens inhabitat, hortum illum debent saepire villani et defacto saepiunt. Salariatur ab iisdem villanis, quorum quilibet illi pro anno dat medium coretum siliginis ex manso, praeterea singuli per tres grossos eidem contribuunt.

Animae ... catholicae ... circiter 150 (fol. 32).

Kielau (Chilona).

Domus pro baccalaureo non est, fundus tamen cum horto pro illa extat, in quo olim fuit. Baccalaureus accipit a cmetonibus quartam partem coreti siliginis pro anno et pratium ibidem habet.

Animae ... catholicae ... circiter 20 (fol. 32).

Oxhöft (Oxiwo).

Domuncula est etiam pro organario, qui simul est baccalaureus, allodia sua habet, hortus etiam ad hanc domunculam spectans unus pro oleribus. Item ex opposito illius est parvus hortus, in quo sunt aliquot arbores cerasinae et pruni. Salariatur tum ab ecclesiae, e cuius carbona accipit per florenos tres pro quartuali, tum a cmetonibus parochiae ..., a quibus accipit per quartam partem coreti siliginis.

Animae ... catholicae ... circiter 400 (fol. 33).

Decreta Reformationis.

Quaschin.

Parochiani ut scholam exstruant, sedulo urgeat (sc. parochus), ac cum illis agat baccalaureumque, qui pueros in fide, literis et pietate instrueret, foveat (fol. 94).

Putzig.

Rectori scholae pro chordis ultra salarium solitum, vitrici ecclesiae per fl. 1 quolibet quartuali solvunt (fol. 97).

Strellin.

Salarium baccalaureo annuale pro quolibet quartuali medium Imperialem vitrici ecclesiae solvant (fol. 97).

6. Decanat Danzig.

Kgl. Kapelle.

Pro aedituo, pro organario nulla est fundatio, sed ambo salariantur a... parocho (fol. 34).

Matern.

Domus est pro baccalaureo bona cum horto adiacente, qui etiam illam actu inhabitat et pueros instruit, qui salariatur a parochianis percipiendo a colonis per quartam partem coreti siliginis, ex carbona ecclesiastica fl. 2. pro anno.

Animae ... catholicae ... circiter (Zahl fehlt); nam plurimi sunt lutherani (fol. 34).

Zuckau.

Pro scholarcha nulla est domuncula nec hortus, sed omnes ministri ecclesiae providentur a monasterio, quod simul etiam providet parochiali ecclesiae vinum, candelas, aliaque necessaria.

Animae ... catholicae ... circiter 700 (fol. 35).

Prangenau.

Domus etiam pro organario fuit, non ita pridem collapsa, fundus tamen est pro illa et hortus. Iuventutem nemo instruit. Praesens organarius salariatur a parocho, alias nulliunde quidquam habet (fol. 35).

Zahl der Parochianen fehlt.

Meisterswalde (Filiale von St. Albrecht).

Animae ... catholicae ... circiter 9 (fol. 36).

St. Albrecht.

Pro organario, cantore et baccalaureo, qui iuventutem instruit, sunt seorsivae mansiunculae cum hortis...

Baccalaureus se ipsum sustentat (fol. 37).

Zahl der Parochianen fehlt.

Langenau.

Pro scholarcha est etiam domus bona cum horto adiacente, salariatur a colonis parochiae, a quibus per integrum coretum siliginis accipit. Item a colonis Langnoviensibus accipit pro Festo S. Michaelis per gro. 42. ab iisdem quotannis habet struem lignorum pinaccorum, quae etiam illi advehuntur. Pueros instruit et pro hoc accipit salarium. Colendam etiam accipit.

Animae ... catholicae ... circiter 400 (fol. 37).

Rosenberg.

Domus etiam est pro scholarcha cum horto, qui pueros instruit, salariatur a colonis, a quibus percipit per medium coretum siliginis pro anno et per gro. 40. a singulis, ab hortulanis vero diversimodo per aliquot grossos, habet etiam certum pratum, in cuius est possessione.

Animae ... catholicas ... circiter 70, de reliquo omnes incolae sunt lutherani (fol. 38).

Kladau (Heute zum Dekanat Dirschau gehörig).

Domus pro organario non est, nec pro schola, nequidem fundus aut hortus est pro illo.

Animae ... catholicae ... circiter 200 (fol. 38).

Decreta Reformationis.

Kladau.

Schola, ut extruatur cum parochianis ferventer agat (sc. parochus), in illaque pueri in rudimentis fidei erudiantur.

7. Decanat Dirschau.

Gr. Trampken (Trąbki).

Domus pro scholarcha non est. Fundus tamen cum horto est pro illa, et ligna iam in praesens convehi coepta sunt ad illius reaedificationem (fol. 39).

Zahl der Parochianen fehlt.

Gardschau (Godziszewo).

Baccalaureus habitat in xenodochio, qui pueros instruit. (Auch der Organist wohnt im Hospital.)

Animae ... catholicae ... computando et Obozin, circiter 600 (fol. 40).

Gemlitz.

Domus etiam est pro scholarcha, qui simul est et organarius, domus haec a colonis similiter funditus exstructa et conservari debet, hortum habet a villanis. Pueros in litteris et cantu instruit, salariatur a colonis villae et omnibus inquilinis, a quibus pro anno percipit for. 28 et simiviginti modios siliginis, praeterea quartualia ab hortulanis et struem lignorum faginarum a colonis et colendam.

Animae ... catholicae ... circiter 158 (fol. 40).

Dalwin (Filiale von Mühlbanz).

Incolae huius villae plurimi lutherani (fol. 41).

Mühlbanz.

Domus sunt pro baccalaureo et pro organario ac horti. Organarius solus salariatur ab ecclesia.

Animae ... catholicae ... circiter 600, nam reliqui sunt lutherani (fol. 41).

Demblin.

Keine Nachricht.

Schöneck.

Schola non est, nec baccalaureus, iuventus in scholis lutheranorum instruitur promiscue.

Animae ... catholicae ... circiter 320 (fol. 42).

Schadrau (Filiale von Schöneck).

Domus pro scholarcha non est, nec etiam fundus pro ea.

Animae ... catholicae ... circiter 250 (fol. 43).

Wischin.

Domuncula etiam est pro organario cum horto adiacente. Salariatur ab ecclesia et colonis aliisque parochianis, a quibus quartam partem coreti siliginis accipit. Iuventutem, quae illi traditur, instruit (fol. 44).

Zahl der Parochianen fehlt.

Recknitz

(Heute zum Dekanat Mirchau gehörig und Filiale von Alt Grabau).

Pro baccalaureo etiam fuit domuncula, quae conflagravit. Fundus cum horto extat pro ea, salariatur a parochianis, qui illi certas mensuras siliginis annuatim conferunt, hactenus nullus est.

Animae ... catholicae ... circiter 12, nam reliqui sunt lutherani (fol. 44).

Niedamovo.

Baccalaureus ad praesens est, habitat apud socerum, hortum non habet; a parochianis etiam nobilibus accipit per quartam partem coreti siliginis.

Animae ... catholicae ... circiter 215, nam alii sunt plurimi lutherani (fol. 45).

Gartschin.

Domus baccalaurei seu organarii est cum horto adiacente et particula certa agri, accipit a parochianis per quartam partem coreti siliginis pro anno. Iurisdictionem super illum usurpat sibi Dominus haereditarius et parochum ab omni eius directione etiam violenter arcet ac impedit. Iuventutem antea non instruebat, modo tantum aliquid incepit (fol. 45).

Zahl der Parochianen fehlt.

Locken (Obozin, Filiale von Gardschau).

Zahl der Parochianen fehlt (fol. 46).

Liebschau (Lubiszewo).

Domus est pro organario bona sine horto. Salaritur ab ecclesia, praeterea nihil habet, pueros instruit.

Animae ... catholicae ... circiter 470 (fol. 46).

Dirschau.

Domus est pro scholarcha in coemeterio prope murum exstructa, cum duobus hypocaustis, tegulis tecta in qua etiam pueri docentur ab eodem. Hortum non habet. Salaritur ab ecclesia, a magistratu vero accipit pro quartuali flor. 3. nihil praeterea ex villis, nisi colendam.

Animae ... catholicae ... circiter 700 (fol. 47).

Gerdin (Gorzędziej, Filiale von Subkau).

Incolae omnes catholici. Inveniuntur circiter 120 (fol. 48).

Subkau.

Domus est pro organario, qui simul est baccalaureus, cum duabus habitationibus, ex altero inquilinus solvit censum ecclesiae, et in aestate aliquot dies laborat parochi. Nec domum parochialem, nec scholam, parochiani, ut mos est, restaurare volunt. Organarius salaritur ab ecclesia et per quartam partem coreti siliginis accipit ex villis. Hortum habet a villanis.

Animae ... catholicae ... circiter 600 (fol. 48).

Decreta Reformationis.

Trampken.

Ratione scholae et ossorii aedificandi cum parochianis sedulo agat (sc. parochus) (fol. 102).

Schöneck.

Schola a civibus Skarszeviensibus omnino ut extruatur urgeat (sc. parochus) (fol. 103).

8. Decanat Mewe.

Raikau.

Domus est pro baccalaureo cum horto adiacente, de cuius domunculae fundo est controversia ad praesens, situe villanus an ecclesiasticus; qui in vim salarii habet praedicti agri et prati usum, fructum, accipit praeterea a colonis per quartam partem coreti siliginis, deinde ab omnibus in universum inquilinis quartuale dictum campotorne, currum unum lignorum, cum duobus equis, quilibet colonorum illi dare tenetur ab antiquo, sed et hoc illi ad praesens denegatur. Pueros instruit, qui frustatem ligna afferunt, ad scholam veniendo. Pascua pro pecoribus habet libera ab omnibus tributis.

Animae ... catholicae ... circiter 300, reliqui lutherani sunt (fol. 49).

Pelplin.

Villae iure parochiae ad hanc ecclesiam spectantes nullae sunt, praeter solam Pelplin, in qua animae ad curam parochi spectantes catholicae sunt circiter 120 (fol. 50).

Gr. Gartz.

Domus est pro baccalaureo cum una habitatione, in qua ad praesens habitat, hortum a villanis habet, qui etiam eandem domunculam sartam et tectam, quam sepimenta horti conservare tenentur. Is salariatur, qui simul est organarius, ex carbona ecclesiae in pecunia, in grano vero siliginis accipit ab omnibus trium praedictarum villarum (Rauden, Gremblin, Moesland) cmetonibus per medium coretum, deinde campotorne seu quartuale, a colonis per 4 grossos, ab hortulanis per gr. 2. colendam et ova pro Paschale accipit per medium ita ut parochus. A baptismo lutheranorum, sepulturis, copulationibus eorundem idem accipit per 6 gr. ex omnibus villis. Item accipit ab omnibus huius parochiae cmetonibus per currum lignorum, duobus equis advehendorum.

Animae ... catholicae ... circiter (?). Plures in hac parochia sunt lutherani, ... qui ministrum suae sectae habent in Rudeno et Synagogam (fol. 50).

Adl. Liebenau (Lignowy).

Domus pro baccalaureo et pro xenodochio fuit, sed ante quadriennium incendio absumptae, promittunt coloni scholam se reaedificaturos. Hortus est pro illo, quem actu possidet. Ex sola villa Lignoviensi accipit per quartam partem coreti siliginis.

Animae ... catholicae ... circiter 400 etiam cum Szprudowo (Sprauden), nam reliquae longe plures lutheranae (fol. 51).

Sprauden (Filiale von Liebenau).

Domuncula nec fundus ullus est pro baccalaureo catholico, nisi lutherano (fol. 53).

Neukirch (Nowacerkiew).

Domus est pro organario cum duabus habitationibus, in quarum altera habitat calcanista utrius organarium, ambo exdividunt se horto adiacente. (Gewöhnliche Besoldung von den Parochianen.) Pueros instruit is, qui ad praesens est.

Zahl der Katholiken nicht angegeben (fol. 53).

Ponschau (Pańczewo).

Domus est pro baccalaureo, qui simul est organarius, hortum habet domui contiguum. (Gewöhnliche Besoldung von den Parochianen.) Mansum agri praeterea habet, ab Illustrissimo olim principe Radziwilio donatum pro organario ... pueros instruit.

Animae ... catholicae ... circiter 350, omnes enim parochiani catholicae sunt religionis (fol. 54).

Schwarzwald (Czarnylas).

Domus est pro baccalaureo prope ecclesiam cum horto adiacente, ea est in fundo villano. Salariatur a cmetonibus villarum Czarnylas et Zelgoszcz (Zellgosch), ex quarum unaquaque accipit annuatim per fl. 5. et siliginis per coretos 4.

Animae ... catholicae ... circiter 350 (fol. 55).

Barloschno (Heute zum Dekanat Neuenburg gehörig).

Pro organario est domus cum una habitatione, instruit pueros, hortum adiacentem habet. Im vim salarii habet mansum unum. Deinde a cmetonibus parochianis accipit per medium coretum siliginis et per sex grossos annuatim, ab hortulanis per 4 pro anno. Pascua libera pro omnibus pecoribus habet.

Animae ... catholicae ... circiter 431 (fol. 56).

Koenigswalde (Królowlas, heute Filiale von Neukirch).

Domus plebanalis et schola non sunt, nec fundus pro eis nec horti.

Animae ... catholicae ... circiter 90 (fol. 56).

Dzierondzno.

Pro baccalaureo etiam est domuncula cum horto, quam non inhabitat. Salariatur ex carbona ecclesiae.

Animae ... catholicae ... circiter 230 (fol. 57).

Mewe.

Domus est pro schola cum tribus habitationibus, in quorum una bacca-laureus, in altera organarius habitat, in tertia pueri docentur. Iam organarius quam cantor et aedituus salariantur ex carbona ecclesiae et ex agris in Borek aliquam partem pro se conseminant, itque ex libera concessione Reverendi parochi ...

Iuventus ab aedituo in litteris instruitur, qui etiam in schola habitat.

Animae ... catholicae, quot inveniantur constare non potuit, eo quod non fuerint pro Paschale conscripto (fol. 58).

Gr. Falkenau (Walichnowy).

Domus est pro scholarcha a colonis in fundo parochiali non sine iniuria aedificata bona cum horto adiacente et ex fundo parochi accepto. Salarium partim ab ecclesia partim a cmetonibus, a quibus in pecunia certam quantitatem et per quartam partem coreti siliginis accipit. Iuventutem instruit (fol. 59).

Pehsken (Piaseczno).

Domus est pro organario cum horreo et horto in fundo villano sito. Habet mansum unum ab Illustrissimo Radziwilio datum ... Salarium ex carbona ecclesiae, ex villis vero parochialibus accipit per quartam partem coreti siliginis.

A singulis cmetonibus pro anno accipit gr. 4, ab hortulanis vero per gr. 2. Pro aedificatione huius domus praesens organarius ex propriis sumptibus ad quinquaginta florenos impendit.

Animae ... catholicae ... circiter 275 (fol. 60).

Thymau (Filiale von Mewe).

Schola non est nec ludirector nec cantor. Area est ubi schola fuit et hortus. Animae ... catholicae ... circiter 200 (fol. 61).

Decreta Reformationis.

Nichts.

9. Decanat Neuenburg.

Grabau (Heute Filiale von Skurcz).

Domus parochialis non est, nec pro bacca-laureo.

Animae ... catholicae ... circiter 74 (fol. 61).

Skurcz.

Domuncula est pro organario, qui simul est bacca-laureus, cum duabus habitationibus, quarum una est pro pueris, quos instruit, hortum etiam habet in fundo villano. Salarium, primo accipit ex curia Maevensi ...

annuatim flor. 40, accipit praeterea ex villis parochialibus iisdem, quae parochio missalia solvunt, certam quantitatem siliginis et ex singulis domibus pro anno accipit per gr. 3. Omnium etiam peccorum suorum, quae habere potest, liberam habet pascuationem.

Animae ... catholicae ... circiter 711 (fol. 62).

Kirchenjahn (Jania).

Domus est pro organario, qui simul est baccalaureus, cum una habitatione, pueros instruit, hortum habet adiacentem. Salaratur ex carbona ecclesiae, a cmetonibus totius parochiae accipit pro anno per gr. 4. ab hortulanis 2. item in grano siliginis accipit per quartam partem coreti. Ex aula in Stara Jania (Altjahn) accipit annuatim 5 coretos siliginis,

Animae ... catholicae ... circiter 300 (fol. 62).

Münsterwalde (Opalenie, heute Filiale von Pehsken, Dekanat Mewe).

Schola non est, nec unquam fuisse dicitur...

Animae ... catholicae ... circiter (Zahl fehlt). (fol. 63).

Pienonskowo (Pieniaskowo).

Domus non est pro organario, fundus tamen est cum horto ... Salaratur organarius ex carbona ecclesiae, accipit per quartam partem coreti siliginis.

Animae ... catholicae ... circiter 350 (fol. 64).

Lalkau.

Domus est pro baccalaureo, in qua est unica habitatio, hortum habet a parochio prope cauponam, quem cum organario dividit. Organarius salaratur ex carbona ecclesiae, baccalaureus vero salaratur a parochianis, a quibus accipit per quartam partem coreti siliginis. Quartualia vulgo cantoporne cum organario dividit. Organarius solet pueros instruere.

Animae ... catholicae ... circiter 400 (fol. 64).

Neuenburg (Nowe).

Animae ... catholicae ad praesens in illis ... circiter 666 (fol. 65).

Plochotschin.

Animae ... catholicae, quot sint, nemo referre potuit, cum nullus presbyter ... curam habet (fol. 66).

Komorsk.

Domus est pro baccalaureo cum horto adiacente. Habet praeterea certam particulam horti, circiter unius iugeri, versus hortum aulae extra villam.

Salariatur ab ecclesia et a colonis parochiae per quartam partem coreti siliginis ac per grossos 4 pro anno, ab hortulanis vero per gr. 2 accipit.

Animae ... catholicae ... circiter 407 (fol. 67).

Gr. Lubin.

Domus pro scholarcha aut pro aliquo ministro ecclesiae non est nec fundus aut hortus.

Animae ... catholicae, quot inveniuntur, sciri non potuit. (fol. 68).

Sibsau (Bzowo).

Domus non est pro scholarcha aut ministro ecclesiae.

Animae ... catholicae, quot sint, sciri non potuit, ob novam parochi ad ecclesiam installationem (fol. 68).

Decreta Reformationis.

Neuenburg.

Cantorem conducatur (sc. parochus) ad instruendos pueros (fol. 111).

Komorsk.

Baccalaureum praesentem Reverendus parochus amoveat, aliumque honestum et famae bonae substituit (fol. 112).

10. Decanat Schwetz.

Jeschewo (Jezewo).

Pro baccalaureo vel scholarcha nec domus nec fundus. Feruntur fuisse duae particulae agri in villa Taszewo limitibus a Generoso olim Domino Konarski pro baccalaureo et organario donatae, sed nunc ab alio haerede villae Taszewo acceptae et deoccupatae.

Animae ... catholicae ... circiter 250 (fol. 69).

Schwenten (Święte, früher Pfarrkirche, zu der Sartowitz gehörte, später Filiale von Schwetz, 1835 abgebrochen).

Keine Nachricht.

Sartowitz (Filiale von Schwetz).

Keine Nachricht.

Schwetz.

Schola est e regione coemeterii, ad ortum solis, domus est ampla tegulis connecta, cum quattuor habitationibus, in una pueri instruuntur, in altera habitat baccalaureus, in tertia vicarius, in quarta sacristianus. Ratione cantus et servitii in ecclesia accipit censum a certa summa legata; a puerorum vero singulis accipit quartuale.

Animae ... catholicae ... circiter 1167 (fol. 71).

Grutschno (Gruczno).

Domus est pro baccalaureo, cum una habitatione, instruit pueros, salariatur ab ecclesia, et tempore aestatis accipit petitorio manipulos frugum. Hortum habet adjacentem. Organarius vero adolescens...

Animae ... catholicae ... circiter (Zahl fehlt) (fol. 72).

Gr. Lonk (Łąkie).

Animae ... catholicae, quot in villis sint, sciri non potuit (fol. 73).

Heinrichsdorf (Przysiersk).

Domus est pro organario, qui simul est baccalaureus, habet hortum in fundo villae. Praeterea habet mansum agri, salariatur ab ecclesia. Petitorio accipit in aestate manipulares donationes. Pueros instruit.

Animae ... catholicae ... circiter 604 (fol. 74).

Dritschmin (Drzycim).

Domus est notabilis magnitudinis pro schola, in qua habitat baccalaureus et pueros instruit. Salariatur ab ecclesia, et in aestate petitorio accipit manipulos frugum, hortum habet adjacentem.

Animae ... catholicae ... circiter 800 (fol. 75).

Osche (Osie).

Domus est pro scholarcha cum una habitatione in fundo villano, hortum non habet. Salariatur ab ecclesia, in grano vero ex ... villis accipit per quartam partem coreti siliginis, quae iunctae simul efficiunt illi ad praesens coretos 12. A colonis etiam ex parochia accipit per grossos duos pro anno, ab hortulanis per gr. 1.

Animae ... catholicae ... circiter 330 (fol. 75).

Gr. Schliewitz (Sliwice).

Domus pro scholarcha cum horto est in fundo villano. In vim salarii accipit a parochianis per quartam partem coreti siliginis. Pueros instruit, praeterea accipit cantoporne per gr. 2.

Animae ... catholicae ... circiter 318 (fol. 76).

Poln. Cekzin (Cekcyn).

Domus pro baccalaureo non est, nisi hortus unus, salariatur ab ecclesia tantum et pro Paschate a parochianis accipit grossum Bohemicum vulgo półtorak.

Animae ... catholicae ... circiter 160 (fol. 77).

Bislaw.

Domus est pro scholarcha cum habitatione una, hortum habet baccalaureus a villanis, pueros non instruit. Pro Paschate a parochianis accipit per semiduos grossos, praeterea nihil accipit.

Animae ... catholicae ... circiter 300 (fol. 78).

Lubiewo.

Domus est pro scholarcha cum uno hypocausto in fundo parochi, hortum in fundo habet villano. Salariaur ab ecclesia, nihil praeterea habet, nisi confessalia pro Paschate.

Animae ... catholicae ... circiter 400 (fol. 78).

Schwekatowo.

Domus est pro baccalaureo cum habitatione una, hortum non habet, salariaur ab ecclesia et in aestate iuxta cuiusque liberalitatem accipit manipulos frugum.

Animae catholicae in villis inveniuntur circiter 405 (fol. 79).

Schirotzken (Serock).

Domus est pro baccalaureo cum una habitatione. Certam particulam agri in duobus campis habet a Domino Tenutario Capitaneo concessam, quam sex modis siliginis conseminare solet, hortum habet adjacentem. Salariaur ab ecclesia et a Rosarii confratribus. In aestate petitorio accipit manipulos frugum, praeterea nihil. Pueros instruit.

Catholici in villis inveniuntur circiter 540 (fol. 80).

Rasmushausen (Niewieścín).

Catholici in omnibus villis, quae in praesens ad hanc spectant ecclesiam reperiuntur circiter 500.

Domus est pro baccalaureo cum una habitatione, hortum habet adjacentem. Salariaur ab ecclesia et a nobilibus parochianis, accipit per medium modium siliginis et per grossos quattuor pro Paschate, ex villa vero in Niewieścino accipit duos modios siliginis (fol. 81).

Topolno.

Keine Nachricht.

Decreta Reformationis.

Jeschewo.

Scholam a parochianis in antiquo loco extrui curet ac baccalaureum ad erudiendos pueros foveat (sc. parochus) (fol. 113).

Dritschmin.

Baccalaureo cum processu eunti nullae dentur viales, similiter etiam nec diebus festivis ullae pensiones (fol. 115).

9.

AUS DEM GENERALVISITATIONSBERICHT DES ARCHIDIACONS
CHRISTOPHORUS ANTON SZEMBEK ÜBER DIE KIRCHEN DES
DECANATES PUTZIG. 1702.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV 6.

Decanat Putzig.

Oxhöft (Oksywia). 9. Febr.

Catholici in villis circiter 500, lutherani 30 (fol. 2).

Pro baccalaureo, qui et organarius, est domuncula cum horto adiacente pro oleribus conseminandis. Ex opposito horti habet et alium hortum parvum, in quo sunt aliquot arbores cerasinae et prunarum. Salariaur ab ecclesia pro quartuali per flor. tres. Item a cmetonibus accipit quotannis quartam partem coreti siliginis (fol. 3).

Kielau (Chylonia, Filiale von Oxhöft). 10. Febr.

Animae catholici circiter 20, lutherani 44.

Pro baccalaureo ecclesiae nulla est ad praesens domus, fundus tamen est, pro illa exstruenda; et pro horto colendo, in area ante ecclesiam, quod attestantur sua memoria fuisse honesti Jakobus Tena scultetus, Nicolaus Panke colonus et Henricus Mosen molitor Chilonensis. Is idem baccalaureus in vim salarii percipit a cmetonibus quartam partem coreti siliginis annuatim et pratum ibidem habet, quod modo tenet baccalaureus Oxyviensis (fol. 4).

Rahmel (Rumia). 10. Febr.

Animae catholicae in hac villa circiter 160, lutherani . . . circiter 10.

Pro baccalaureo est domuncula prope coemeterium cum horto, quem hortum villani debent sepire: prout defacto sepiunt, salariatur autem ab iisdem villanis; quorum quilibet dat illi annuatim medium coretum siliginis ex manso. Praeterea singuli illorum contribuunt eidem per tres grossos annuatim (fol. 6).

Rheda. 11. Febr.

Animae catholicae . . . circiter 300, lutherani 100.

Pro baccalaureo est domuncula cum allodiis et horto adiacente, tum et prato contiguo. Salariaur ab ecclesia per 6 flor. annuatim, percipit quoque baccalaureus ab incolis villarum quartam partem coreti siliginis (fol. 8).

Neustadt. 12. Febr.

De schola Reverendorum Patrum Reformatorum talem dedit Reverendus parochus informationem, quod Magnus olim fundator Reverendis Patribus tunc temporis scholam concessit ob defectum rectorum scholae et ludimagistorum, quod etiam approbavit Reverendissimus Dominus Samuel ab Obory Czosnowski, protunc Episcopatus Vladislaviensis et Pomeraniae administrator anno 1650 die 20. Augusti citra tamen praeiudicium Ecclesiae Parochialis in Divinis peragendis. Quod ita intelligi voluit, ut scholares semper diebus Dominicis ac Festis in ecclesia Parochiali concionibus et sacris, vesperisque cantandis ac aliis pro more Divinis officiis intersint, processiones quoque absolvant et funera . . .

Numerus animarum circiter 500, ex quibus tertia fere pars est haeresi infecta (fol. 10).

Gohra. 14. Febr.

Catholici . . . sunt circiter 200, lutherani 300.

Pro schola est domus cum hypocausto, quam inhabitat cantor ecclesiae, sed pueros non instruit, habet schola unum hortum adiacentem et alium parvum ante fores scholae, ipsa vero schola totaliter ruinosa. Scholirega salariatur a Parochianis, qui tenentur illi quotannis pendere quartam partem coreti siliginis. Abhinc etiam habebit medium imperialem pro quovis quartuali (sc. ab ecclesia). (fol. 12).

Bolschau. 14. Febr.

In hac villa fuit olim ecclesia catholica . . . nunc est fanum lutheranum (fol. 12).

Kniewen. 14. Febr.

Novissimis temporibus sculteti eiusdem villae assumpserunt pro baccalaureo ad instituendos pueros quendam Ungarum hominem vagum (et prout vulgo fama fert) circumcisum more Turcarum, dum apud Turcos erat captivus, quibus videlicet tam scultetis quam communitati villae Knevensis nec non memorato baccalaureo inhibita est per Decretum Venerabilis Consistorii Gedanensis anno proxime praeterito institutio puerorum. Imo iniunctum erat per idem Decretum scultetis Knevensibus quatenus hunc baccalaureum amoveant, sub poenis arbitraris. Quod ipsum Decretum et nunc in Decreto Reformationis reassumptum est eiusque attententia commissa Reverendo parochi (fol. 13).

Putzig. 15. Februar 1702.

Pro Rectore scholae et chori ecclesiae est etiam Domus in coemeterio parochiali exstructa, bona tegulis tecta, cum schola tam pro pueris quam etiam foemellis distincta et seorsiva, qui ad praesens iuventutem rudimenta

Grammaticae docet et in choralis ac figurali cantu tum etiam musica instrumentali solertissime exercet. Quam iuventutem non ita pridem certa mulier, praecipue vero feminei sexus a dicta schola parochiali abstrahere et ad se allicere ausa est. Dictus ludirector salariatur ab ecclesia excepto eo, quod pro iuventute instruenda accipit. Cantor et organarius ab ecclesia et a villanis salariantur, qui tres ministri ecclesiae a loci praeposito intuitu devotionis, quae in sacello Veyheroviensi, et Judiciano peragitur seorsivae salariantur.

Animae catholicae ... reperiuntur (in villis) circiter 1000, lutheranae circiter 400 (fol. 17).

Mechau. 17. Febr.

Animae catholicae ... circiter 250, lutheranae 5.

Pro baccalaureo est domuncula cum horto adiacente, salariatur autem a colonis parochiae, quorum singuli pendunt illi per grossos 50 annuatim, propterea nil percipit, nisi ab hortulanis per grossos tres. A vitricis vero solennioribus festis pro duplicatione percipit grossos tres (fol. 19).

Starsin. 18. Febr.

Animae catholicae ... circiter 450, lutheranae 20.

Pro baccalaureo est domuncula ecclesiae contigua, quae ultimam minatur ruinam. Habet quoque hortum ad illam spectantem. In hac domuncula hucusque non residebat baccalaureus, nunc vero in praesenti visitatione generali ordinatum est, quatenus continuo resideat, et iuventutem in rudimentis fidei et literature instruat, qui prout antecessores eius acceperunt, ipse quoque accipiet a singulis huius parochiae colonis annuatim florenum unum. Z Pustkowiow ab arendatoribus per 15 grossos. A nobilibus vero per medium coretum siliginis (fol. 20).

Schwarzau. 18. Febr.

Animae catholicae ... circiter 364, lutheranae 12 exceptis villis Gedanensis et oppido Heell (Hela).

Pro baccalaureo, qui et organarius est etiam domuncula cum horto adiacente, quem sepire tenentur parochiani. Baccalaureus salariatur ab incolis omnium trium ecclesiarum sequentium videlicet, Swarzewo (Schwarzau), Lebec (Löbsch) et Strzelno (Strellin), qui eidem quotannis solvunt medium coretum siliginis. Insuper ex tribus villis ad ecclesiam Swarzoviensem spectantibus pendunt pro quartuali 3 grossos. Hic organarius pueros instruit (fol. 22).

Löbsch (Filiale von Schwarzau). 19. Febr.

Catholici ... sunt circiter 102, lutherani 3 (fol. 24).

Strellin (Strzelno, vereinigt mit Schwarzau). 19. Febr.

Catholici sunt 287. In villa Kaszenbrug (Karwenbrug) fere omnes lutherani, qui sunt circiter 200.

Est quoque domuncula pro baccalaureo, qui illam inhabitat, satis bona cum horto adiacente. Salarium habet baccalaureus ab incolis villae Strzelno (Strellin), quorum singuli dant illi modium siliginis, quod facit in Summa 4 modios (fol. 25).

Zarnowitz. 20. Febr.

Animae catholicae ... circiter 700, haereticae Calvinistae circiter 100 (fol. 27).

Krokau. 21. Febr.

In villa est ecclesia olim catholica ... nunc vero una cum parochianis haeresi Calvinisticae infecta et per praedicantium eiusdem sectae occupata (fol. 27).

Luboczin. 21. Febr.

Incolae huius fere omnes lutherani, sed ad fidem catholicam valde proclives.

Decreta Reformationis.

Oxhöft (Oksywia) und Kielau.

Diebus Dominicis quibusvis catechiset methodo per ... loci Ordinarium ad omnes ecclesias transmissa, scilicet per breves interrogatiunculas aliquosque actus devotos ex doctrina Christiana cum illis recitet, nec non actus fidei, in libris Evangeliorum appositos, clare distincte cum populo post concionem dicat (fol. 44).

Curet Reverendus Parochus, ut iuventus instruat per baccalaureum, tam circa ecclesiam Oxyviensem quam Chilonensem; studeatque, ut exstruatur domus per parochianos pro baccalaureo ad ecclesiam Chilonensem (fol. 45).

Rahmel.

Catechismum faciat (sc. parochus) ad populum singulis Dominicis iuxta formam et methodum traditam (fol. 46).

Neustadt.

Catechismus nullatenus intermittatur, constituto ad id semel pro semper opportuno tempore. Procuret ... parochus, ut ea, quae sunt in doctrina Christiana apposita, exacte pueri discant. Tandem post finitum catechismum aliquas orationes et actus cum populo recitet cum oratione Dominica, ut illam eo facilius addiscat (fol. 48).

Debeat tamen iste Organarius, aut alius pro tempore existens ter in hebdomada accedere puerorum scholam, apud Reverendos Patres Reformatos, illosque cantum docere ac diebus Dominicis Festis et in vigiliis Festorum

per cantum Divinorum Officiorum in ecclesia parochiali excitare; sub poena 12 grossorum pro quolibet vice, ipsi ex salario detrahendorum (fol. 50).

Gohra.

Similiter et baccalaureo eiusdem loci (sc. Kniewenbruch), sub poenis gravissimis inhibeat, ne in praeiudicium scholae Gorensis, scholam privatam instituere aut privatis sepulturis assistere praesumat. A pulsu campanarum servetur consuetudo, videlicet pro quolibet pulsu tres grossi solvantur ecclesiae, quartus baccalaureo (fol. 52).

Putzig.

Schola puellarum ad pristinum morem restituatur. Baccalaureus autem, quia est pluribus distentus, aliquem sibi adsciscat, qui ipsum adiuvet, circa institutionem scholarium. Scholae privatae nullo modo permittantur et praesertim Schola apud Annam Kremzelske omnino abrogetur, ut statutis provincialibus satisfiat (fol. 54).

Mechau.

Doctrinam Christianam non intermittat (sc. parochus) tradere populo per breves interrogatiunculas, iuxta formam traditam ab Illustrissimo Loci Ordinario et per processum transmissum ad totam Dioecesim (fol. 55).

Quando alternata veniet celebrandae Devotionis in Ecclesia Mechoviensi, ubi ordinarie residet, in illa primae vesperae et postridie matutinum, rosarium, catechismus, missa cantata, concio absolventur, pro secundis autem vespis ad ecclesiam Starzynensem reverendus parochus discedat ibidemque Evangelii veritatem populo annuntiet, interim in ecclesia Mechoviensi loco vesperarum baccalaureus ibidem residens, praemisso campanarum pulsu, cantabit devote cum pueris ... Cum autem turnus celebrandae devotionis venerit pro ecclesia Starzynensi, tunc primae vesperae, more supradicto in ecclesia Mechoviensi decantabuntur, nisi ipsas in ecclesia Starzynensi circumstantiae alicuius festi principalis decantari suaserit... Penes utramque ecclesiam (sc. Starzynensem et Mechoviensem) foveat organarium, qui praecinat populo rosarium et ad missae sacrificium canat iuventutemque instruat.

Et quia ad praesens nullus est minister ad ecclesiam Starzynensem, ideo in locum baccalaurei constituitur Honestus Mathias Skoczka, qui debitum officium peraget et pueros instruet. In vim vero mercedis accipiet tres modios siliginis, quos hucusque organarius Mechoviensis percipiebat. Tum ex iisdem pecuniis, quas idem organarius Mechoviensis percipiebat, decem florenos habebit annuatim.

Schwarzau.

Interim tamen (cum enim sacerdos pro vesperis ad ecclesiam Lebczensem [Löbsch] discedat) ecclesia Strzelnensis (Strellin) a Devotione pomeridiana non vacet, sed solito more baccalaureus litaneas cum populo absolvet. Quando turnus Devotionis peragenda in ecclesia Lebczensi venerit, hoc idem observetur, quod in ecclesia Strzelnensi statutum est (fol 57).

Löbsch.

Baccalaureus pro institutione puerorum foveatur ad ecclesiam (fol. 58).

Strellin.

In omnibus ecclesiis Baccalaurei, quantum possibile erit, cantum pueros doceant (fol. 58).

10.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT DES ARCHIDIACONS
CHRISTOPHORUS ANTON SZEMBEK ÜBER DIE KIRCHEN DES
LESLAUER ARCHIDIACONATES POMMERELLEN. 1702f.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV 7.

1. Decanat Neuenburg.

Neuenburg.

Organarius praeter habitationem liberam habet insuper hortum ... in quo sunt aliquot fructiferae arbores. In campis vero Neoburgensibus attributum sibi possidet agrum. Pro quolibet quartuali ex carbona ecclesiae accipit flor. 3. A civitate quotannis debet accipere marcas Pruthenicis 40, hoc est fl. 26 gr. 20. Ratione decantationis Sacratissimi Rosarii et vi legationis accipit annuatim a Magnifico Domino Konoiadzki pro Festo Sancti Martini flor. 6. A Spectabili Domino Małko accipit a 100 flor. 7 flor. A Domina Sosnowska accipit a flor. 70, 3 flor.

Computus parochianorum utriusque sexus catholicorum ad confessionem Paschalem pertinentium hoc Anno 1702 factus, secundum quem inventae sunt personae in tota parochia Neoburgensi nec plures nec pauciores numero 710. Sectae lutheranae utriusque sexus numeratae sunt personae 282. Sectae calvinianae utriusque sexus numeratae sunt personae 7 (pag. 20).

Komorsk.

Ad praesens organarius est Joannes Ploczkowski, gratis plane servire se ait, ab ecclesia nihil accipit (pag. 23).

Tota parochia Komorscensis comprehendit hoc anno 1702 ad confessionem Paschalem habiles catholicos 407, Lutheranos complectitur 197 (pag. 24).

Sibsau (Filiale von Komorsk).

Keine Nachricht.

Plochocin.

Fuit schola pro instruenda iuventute, sed haec omnia in defectu parochi per subditos Domini haeredis desolationi tradita sunt.

Pro confessione Paschali idonei . . . hoc anno 1702 catholici 280, Lutherani 30 (pag. 27).

Lalkau.

Libri.

Biblia Latina (pag. 29).

Unus tantum est, qui et aedituus et organarius et cantor et ludirector vocatur Stanislaus Sikora. Mansiunculam habet liberam, solvuntur illi ex carbona ecclesiae fl. 32. Habuit olim mansum unum agri, sed is receptus est a capitaneo Graudentiensi. Habuit et hortum pro oleribus et iste sublatus est a capitaneo (pag. 30).

Pro confessione Paschali . . . fuerunt personae 600. Praeter hos lutherani inveniuntur numero 36 (pag. 31).

Pienionskowo.

In tota parochia . . . conscripti sunt pro confessione Paschali hoc anno 1702 370. Praeter hos in tota parochia lutherani 19 (pag. 33).

Skurz.

Salarium organarii.

Habet is mansum unum agri . . . quem ipsemet colit, secundo participat ex censu summae in curia Maevensi locatae flor. 40 a Magistratu Maevensi, tertio pro Paschate a quolibet cmethone, gr. 3, quarto ex tribus villis Skorcz, Wielbładowo (Wielbrandowo) et Grabowo (Grabau) certam pensionem siliginis accipit et caetera accidentia consueta (pag. 36).

Grabau (Filiale von Skurz).

In utraque tam Skorczensi quam Graboviensi parochia inveniuntur 1702 ad confessionem Paschalem personae 700. Lutherani nulli (pag. 36).

Kirchenjahn (Jania).

Salarium organarii, qui simul cantor, aedituus et scholirega, percipit ex thesauro ecclesiae quolibet anno flor. 16. Portiunculam agri etiam habet.

Catholici sunt in universum 310. Lutherani sunt in universum 34 (pag. 39 und 40).

2. Decanat Mirchau.

Lusin.

Animae catholicae ... quae communionem Paschali refici solebant reperiuntur circiter ... 800. Haeretici vero circiter 300.

Pro baccalaureo est domuncula cum horto, qui nullam instituit iuventutem, cum illam parochiani pro instructione ad ipsum mittere recusent. Ex villis parochialibus tenentur baccalaureo omnes parochiani ... quartam partem coreti siliginis persolvere, idque ex antiqua praxi et consuetudine. Insuper salariatur ab ecclesia, praeter certam partem agri, quem colit in uno campo (pag. 57).

Strepsch.

Animae catholicae ... ad ecclesiam tam Strzebcensem quam et Swiawniensem (Sianovo) spectantes, reperiuntur circiter 1000. Haeretici circiter 300 (pag. 61).

Pro baccalaureo est domuncula cum horto, qui ab incolis villarum salariatur, percipiendo a quolibet illorum quartam partem coreti siliginis. Quartalia vero in pecuniis accipit ab ecclesia (pag. 62).

Sierakowitz.

Animae catholicae circiter 600. Lutherani 80 (pag. 71).

Pro organario ... est domuncula cum horto adiacente, qui a quolibet parochiano accipit quartam partem coreti siliginis, ab ecclesia vero annuatim 4 flor (pag. 72).

Chmielno.

Animae catholicae circiter 750. Haeticorum numerus 50.

(Der Organistenlohn ist derselbe wie bei Sierakowitz.) (pag. 75).

Gorrenschin.

Animae catholicae circiter 700. Lutheranorum numerus 80.

Baccalaureus, ... qui 18 flor. ab ecclesia salariatur, (sonst die gewöhnlichen Einkünfte).

Kelpin (Filiale von Gorrenschin).

Omnes in ecclesia parochiali Gorrenczynensi percipiunt Sacramenta (pag. 82).

Alt- Grabau.

Zahl der Kommunikanten fehlt.

Baccalaureus seu organarius habet suam domunculam cum horto adiacente, qui pro quolibet semestri duobus florenis ab ecclesia salariatur (pag. 85).

Stendsitz.

Animae catholicae ... circiter 850.

Baccalaureus salariatur ab ecclesia annuatim flor. 6. gr. 15. pro decan-

tatione SS. Rosarii accipit quolibet quartuali 18 gr. (Sonst die gewöhnlichen Einkünfte.) (pag. 88).

Berent.

Zahl der Kommunikanten fehlt.

Pro organario, qui simul baccalaureus, est etiam domus, ad quam nullus est hortus. Item salarium suum percepit ab civibus, salariatur quoque a vitricis ecclesiae et a confratribus SS. Rosarii iuxta legationes et foundationes suas percipit consolationes.

Reperiuntur etiam in hac parochia duo fana haeretica, unum in Barkociny (Barkoczyn), alterum in villa Szemberk (Schöneberg) (pag. 94).

Lippusch.

Animae catholicae ... circiter 400. Haeticorum numerus 40 (pag. 98).

Organarius habet domunculam, quae ob defectum tecti penitus desolatur, unde ceteri indiget reparatione. Habet quoque hortum unum, ex ... villis percipit medium coretum siliginis a quolibet colono. Salariatur etiam ab ecclesia 8 flor. annuatim (pag. 99).

Wielle (Heute Dekanat Tuchel).

Zahl der Kommunikanten fehlt.

Pro baccalaureo seu organario est domuncula noviter exstructa in fundo ecclesiastico. Habet etiam hortum adjacentem. Salariatur ab ecclesia annuatim 6 flor., a parochianis vero percipit quartam partem coreti siliginis (pag. 103).

Decreta Reformationis.

Lusin.

Organarius non nisi unum grossum pro quolibet pulsu exiget (pag. 355).

Sierakowitz.

Organarium modernum utpote hominem ebrietati deditum, suo parochio inobedientem, contentiosum et multarum rixarum et dissensionum motorem a proxime venturo quartuali a servitiis ecclesiae reverendus parochus amoveat et alium hominem sobrium et idoneum in locum ipsius substituat et instituat, nec non ut iuventus ab ipso in rudimentis Fidei et literaturae instruat omnino procuret (pag. 360).

Singulis diebus Dominicis et Festivis populo catechiset (sc. parochus) (pag. 361).

Gorrenschin und Kelpin.

Ecclesiam filialem (Kelpin) saepius adeat (sc. parochus), ibidemque populo catechiset, siquidem illis in hucusque non catechisabat, non sufficit enim eandem ecclesiam tantummodo tribus vicibus prout solebat visitare (pag. 369).

Alt-Grabau.

Verbum Dei (sc. parochus) . . . non tantum ex ambona sub tempus Missae, verum etiam ante inchoationem illius more catechistico in medio parvulorum ita fideliter depraedicet, ut quod ore dixerit opere adimplere studeat (pag. 370).

Baccalaureus seu organarius . . . iuventutem in rudimentis Fidei et literaturae cum omni timore Dei instruat et erudiat (pag. 372).

Stendsitz.

Baccalaureus seu organarius iuventutem ad scholam invitet et in rudimentis et literatura ac timore Dei instruat et erudiat (pag. 376).

Berent.

Conventicula haereticorum aliqua fieri, scholas erigi, nec sine scitu suo quemquam sepeliri permittat (sc. parochus), nisi prius fuerit satisfactus pro suo et ecclesiae interesse (pag. 379).

3. Decanat Bütow.

Brusz (Heute Dekanat Tuchel).

Animae catholicae . . . circiter 700. Haereticorum (Zahl fehlt) (pag. 108).

Pro organario est domuncula cum horto in fundo villano, salariatur ab ecclesia annuatim fl. 6. A quolibet colono percipit quartam partem coreti siliginis (pag. 109).

Lesno (Heute Dekanat Tuchel.)

Animae catholicae . . . 600.

Baccalaureus salariatur ab ecclesia fl. 8. (sonst die gewöhl. Einkünfte.) (pag. 112).

Bernsdorf (Ugoszsz, heute Dekanat Lauenburg).

Animae catholicae . . . circiter 350. Haeretici plurimi (pag. 117).

Pro baccalaureo est quoque domuncula in fundo villano cum duobus hortis. Ex villis a quolibet colono accipit quartam partem coreti siliginis (pag. 118).

Damsdorf (Niezabyszewo, heute Dekanat Lauenburg).

Animae catholicae . . . circiter 90. Haeretici 300.

Pro baccalaureo est domuncula cum horto adiacente in fundo arcensi, qui baccalaureus ex villis percipit quartam partem coreti siliginis, pro Festis vero solennioribus . . . ab ecclesia per 6 gr. Item abhinc . . . ab ecclesia quolibet quartuali fl. 1. gr. 15 (pag. 121).

Gr. Tuchen. (Filiale von Damsdorf).

Animae catholicae . . . 70. Haeretici valde multi.

(Der Lehrer bezieht die gewöhnl. Einkünfte.) (pag. 123.)

Borntuchen (Filiale von Bernsdorf).

Animae catholicae . . . circiter 10. Reliqui incolae villarum omnes haeretici (pag. 128).

Pro baccalaureo est etiam domuncula cum horto adiacente. Salaritur a parocho. Habet etiam certam partem agri (pag. 129).

Dąbrowka (Damerkow, ehemalige Kirche in der Pfarrei Damsdorf).

In hac villa nulli catholici praeter unam vetulam.

Pro baccalaureo non est domuncula nisi hortus, qui ad praesens a Niezabyszoviensi (Damsdorf) baccalaureo colitur. Taxam nullam accipit praedictus baccalaureus (pag. 131).

Bütow.

Animae catholicae . . . circiter 50 (pag. 134).

Pro baccalaureo est domuncula. Habet mansos duos, qui alias dicuntur pro sacello fundatos esse. Sunt praeterea certae summae et fundi ex quorum censu annuo baccalaureus per vitricos annuatim salaritur (pag. 135).

Parchau (Heute Dekanat Mirchau).

Animae catholicae . . . circiter 400. Lutherani 250.

(Der Lehrer hat die gewöhnlichen Einkünfte.) (pag. 137.)

Sullenschin (Heute Dekanat Mirchau).

Animae catholicae . . . circiter 400. Haeretici 200.

Pro baccalaureo est domuncula cum horto, in qua una tantum est mansiuncula. Salaritur ex aula fl. 40. Ex villis percipit quartam partem coreti siliginis, a Confraternitate annuatim 2 fl. (pag. 141.)

Decreta Reformationis.

Brusz-Lesno.

Parochus ad ecclesiam Lesznensem (praeter vicarium) scholiregam seu organarium suscipiat, qui iuventutem in rudimentis Fidei et literaturae instruere valeat, ipse vero reverendus parochus, singulis diebus Dominicis et Festis catechiset (pag. 400).

Bernsdorf, Tuchen, Borntuchen.

Organarium seu baccalaureum circa ecclesiam Borzetuchomiensem foveat illique debitum assignet proventum, qui non tantum iuventutem instruat, sed etiam absentia reverendi parochi cum populo litanias decantet. Lutheranos vero baccalaureos arceat ne scholas parochiales impediunt (pag. 407).

Parchau.

Baccalaureus iuventutem in rudimentis Fidei et literaturae sollicite et cum timore Dei erudiat (pag. 418).

4. Decanat Putzig.

Die Handschrift IV 7. enthält über das Dekanat dieselben Angaben wie IV. 6¹⁾.

5. Decanat Lauenburg.

Die Handschrift IV. 7. enthält über das Dekanat wörtlich dieselben Angaben wie IV. 6.

(Auf Seite 240a—240d findet sich ein Status Leoburgensis, kurze Zusammenfassung der Hauptdaten der Pfarrei).

6. Decanat Danzig.

Oliva.

In villa Oliva Abbatis Olivensis . . . ecclesia parochialis est (pag. 253).

Domus pro organario exstat satis decens tegulis igni coctis tecta (pag. 255).

St. Albrecht.

Organarius qui et baccalaureus salariatur partim ab ecclesia partim a villanis, item habet certam particulam agri vulgo Morg dictam, cantor etiam habet suam pensionem ab ecclesia . . . Baccalaureus habet suam residentiam in hospitali (pag. 260).

Langenau.

Animae catholicae . . . circiter 300, Lutherani 40.

Pro scholarcha est domus bona cum horto adiacente et salariatur a singulis colonis parochiae per integrum coretum siliginis. Praeterea a quolibet colono Langnoviensi accipit pro Festo S. Michaeli 42 gr. et ab iis quotannis habet struem lignorum pinaceorum quam etiam illi advehunt. Item pro institutione iuventutis habet suum salarium et colendam (pag. 263).

Rosenberg (Filiale von Langenau).

Animae catholicae . . . circiter 70. Lutherani totidem 70.

Omnes tamen haeretici diebus Festivis et Dominicis dum Divina Officia in hac ecclesia celebrantur, adesse debent sub certis poenis pro fabrica ecclesiae applicandis (pag. 265).

Baccalaureus scholae habet domum cum horto; in vim salarii percipit a colonis 15 modios siliginis et a quolibet 40 gr. Ab hortulanis vero per aliquot grossos. Item habet certum pratum et accidentia (pag. 266).

1) S. Anhang 9.

Kladau (Kłodawa, heute Dekanat Dirschau).

Animae catholicae . . . , quae obligantur ad Communionem Paschalem sunt fere 400. Lutherani plurimi (pag. 268).

Organarius domum . . . habet . . . in fundo villano, quae tamen sump-
tibus ecclesiae aedificata est et in vim salarii habet 24 flor. praeter hortos et
accidentia (pag. 269).

Prangenu. 1703.

Animae catholicae . . . circiter 741. Lutheranae 200 (pag. 272).

Domus pro organario est noviter aedificata, ad quam et hortus pro necessi-
tate eius pertinet. Praeterea organarius habet iugera agri et in vim salarii a
parcho accipit flor. 4 pro quartuali et accidentia (pag. 273).

Meisterswalde.

Animae catholicae . . . circiter 18. Lutherani 600 (pag. 274).

Zuckau.

Animae . . . catholicae circiter 700. Lutheranae 400.

Pro scholirega nec domus nec hortus est idque ex eo quod omnes ministri
ecclesiae providentur a monasterio (pag. 281).

Seefeld (Przodkowo).

Schola non est nec fundus pro ea.

Catholici . . . sunt circiter 200. Lutherani plus minus 50 (pag. 283).

Köln (Kielno).

Schola noviter extruxit modernus . . . parochus, quam inhabitat or-
ganarius, qui salariatur partim ab ecclesia in pecunia, partim a parochianis in
frumento. A tergo scholae habet hortum seminandis oleribus (pag. 285).

Catholici . . . sunt 300, Lutherani circiter 10 (pag. 286).

Schönwalde.

Catholici . . . sunt 200. Lutherani circiter 24.

Domus parochialis non est nec schola (pag. 288).

Quaschin.

Schola totaliter corrui. Fundus pro illa exstat et hortus pro usu organarii,
qui ex villis ad hanc ecclesiam spectantibus accipit quartam partem modii
siliginis (pag. 291).

Zahl der Katholiken und Protestanten fehlt.

Gr. Katz.

Schola pro baccalaureo de novo aedificata, ad quam est hortus pro usu
baccalaurii (pag. 293).

Zahl der Katholiken und Protestanten fehlt.

Mattern.

Est quoque domus pro baccalaureo . . . commoda sed indiget restauratione cum horto adiacente, quam actu inhabitat organarius paucos pueros instruens a parochianis percipiendo, a colonis quartam partem modii siliginis. Insuper ab ecclesia percipit quotannis duos florenos (pag. 294f.).

Danzig. Kgl. Kapelle.

Dos huic capellae nulla . . .

Pro organario et aedituo nulla est fundatio neque domus.

Domus parochialis est commodissima ex solido muro, plura hypocausta continens, ubi in suprema contignatione habitant Patres Soc. Jesu in quatuor cubiculis, quintum vero cubiculum in capellam privatam converterunt, ibique Sacra absolverunt ante inchoationem Divinorum in Capella maiori (pag. 298).

Decreta Reformationis.

Oliva (St. Jakob).

Quolibet die Dominico et Festo doctrinam Christianam more catechistico per breves interrogaciunculas doceat (sc. parochus).

Baccalaureus pueros sedulo in schola instruat (pag. 526).

Kladau.

Omni Festo et Dominico die ante inchoationem Missae catechiset (sc. parochus), quamvis paucissimi adfuerint, neminem etiam ignorantissimum confundendo, sed cum patientia omnes docendo et ad frequentandum invitando (pag. 531).

Quaschin und Gr. Katz.

Scholam in fundo solito extrui curet, in qua scholirega aut organarius habitet et pueros instruat (pag. 537).

Quoniam vero domus pro scholirega in Kacki est noviter aedificata, necessario procuret reverendus parochus ibidem baccalaureum, qui pueros instruat (pag. 538).

Mattern.

Ut organarius pueros instruat invigilet admoneatque parochianos, ut filios suos ad scholam instruendos mittant (pag. 539).

7. Decanat Dirschau.

Mühlbanz.

Catholici sunt circiter 700. Lutherani 10 (pag. 302).

Domus est pro organario cum horto, qui organarius salariatur ab ecclesia et praeterea a parochianis, accipit per quartam partem modii siliginis et colendam per octo candelas (pag. 303).

Dalwin (Filiale von Mühlbanz).

Incolae huius villae omnes catholici.

Unus ex hortulanis baccaureus est constitutus, qui in vim salarii a censu et ab aliis oneribus liber (pag. 304).

Gemlitz.

Ad hanc ecclesiam nulla villa spectat . . . praeter Gemlice (pag. 306).

Catholici . . . in hac villa sunt 300. Lutheranus nullus in villa; alias ex tota fere insula Gedanensi confluunt Catholici pro devotione et confessione ad ecclesiam Gemlicensem, quorum numerus fere semper ascendit ad numerus 1500.

Est etiam domus pro scholirega, qui simul est organarius, qua domus exstructa est a colonis et ab illis conservari debet habetque hortum iuxta ipsorum domum. Hic organarius instruit pueros et salariatur a colonis et inquilinis villae, a quibus annuatim percipit flor. 28 et certos modios siliginis. Praeterea a quolibet hortulano pro quolibet quartuali per tres grossos, duas quoque strues lignorum tenentur illi emere et advehere coloni et colendam consuetam dare uti retulit reverendus parochus (pag. 307).

Dirschau.

Catholici . . . sunt circiter 700, totidem fere Lutherani 650 (pag. 311).

Organarius qui et scholirega in domo supra scripta (sc. est in coemeterio domus cum quatuor habitationibus, quarum duas incolunt organarius et campanator, duas vero elocant vitrici ex annuo censu. pag. 310) instruit pueros, salariatur ab ecclesia, a Magistratu vero percipit quolibet quartuali tres florenos, alias nihil praeterea habet ex villis praeter colendam (pag. 312).

Subkau.

Animae catholicae . . . quae ad Communionem Paschalem tenentur 1000, Lutheranae vero 5.

Domus pro organario cum duabus habitationibus ex quarum una solvit inquilinus censum ecclesiae et aliquot dies laborat in messe reverendo parochus. Organarius salariatur ab ecclesia percipitque quartam partem correti siliginis . . . hortum habet a villanis (pag. 314).

Gerdin (Gorzędziej, Filiale von Subkau).

Animae spectantes ad ecclesiam Gorzędzinensem nullae sunt praeter solam Gorzędziej, in qua omnes catholici. Animae . . . circiter 120 (pag. 316).

Liebschau.

Catholici . . . sunt ultra 60, Lutherani circiter 10 (pag. 317).

Domus pro organario satis bona cum parvo horto iuxta domum nisi quod

tectum illius stillet, salariatur ab ecclesia quolibet quartuali per fl. 6 praeterea nihil habet, nisi modica accidentia, pueros tamen instruit (pag. 318).

Gardschau (Godziszewo).

Catholici . . . sunt 587, Lutherani vero 77.

Organarius salariatur ab ecclesia per fl. 6 quolibet quartuali, habetque hortum villanum. Porro in praeterita immediate visitatione adnotatum est quod a parochianis debeat percipere per quartam partem correti siliginis, verum modernus organarius dicit se ne unum quidem granum siliginis ab illis percipere. Incolae autem villae Godziszewo loco quartae partis coreti siliginis et quartualis pecunialii concesserunt ipsi certam particulam agri ad seminandum, habet etiam organarius hortum proximam ruinam minans, pueros etiam instruit (pag. 319).

Locken (Obozin).

Ad hanc ecclesiam nulla alia villa spectat preter Obozin, in qua sunt Catholici . . . circiter 60, Lutheranus nullus (pag. 320).

Schöneck (Skarszewy).

Est etiam in coemeterio domus cum duobus hypocaustis, quorum unum inhabitat organarius, alterum scholirega, qui pueros instruit (ante aliquot annos a civitate extracta lateribus ignicoctis tecta per omnia bona), neuter illorum hortum habet. Organarius in vim salarii habet et conseminat mansum agri ecclesiastici. Scholirega qui et cantor pro quolibet quartuali percipit a confraternitate fl. 1, alias nullum alium habet proventum (pag. 322).

Schadrau (Szczodrow, Filiale von Schöneck).

Catholici . . . sunt plus minus 200, Lutherani circiter 300 (pag. 323).

Wischin.

Catholici . . . sunt 400, Lutherani pauci.

Domus pro organario est noviter extracta sed nondum perfecta quippe neque tectum neque tabulatum neque fenestras adhuc habet sed soli primo sunt parietes, unde organarius habitat apud inquilinum . . . Hortus quoque est parvus iuxta domum illius (pag. 324).

Gr. Trampken.

Animae catholicae . . . circiter 300, Lutheranae 60 (pag. 235).

Domus pro scholirega non est, fundus tamen cum horto est pro illa, et scholarcha, qui nuper amotus, debuit in aliena domo manere (pag. 326).

Niedamowo.

Catholici ... reperiuntur 231, totidem fere Lutherani 200 (pag. 327).

Baccalaureus est quidem ad praesens, sed domum non habet, habitat autem in domo a domino Loci conducta ex annuo censu. Salariatur a parochianis in grano per quartam partem coreti siliginis, sed non percipit in toto idque cum magna difficultate (pag. 328).

Gartschin.

Catholici ... sunt 244, Lutherani circiter 236.

Domus quoque pro organario est adhuc satis bona cum adiacente horto et particula agri, instruebat pueros, ad praesens vero nullum habet ad instruendum (pag. 329).

Kladau.

Secunda domus ex pecuniis ecclesiae aedificata ... in fundo, ut asserunt incolae, villano ... pro organario ... cum hortis duobus pro sustentatione organarii ... Qui organarius nihil praeterea ... pro anno nisi liberam in domo ab omnibus oneribus habitationem, usum fructum hortorum et flor. 24 cum accidentibus, qui sunt valde tenues, habet (pag. 684).

Sunt in tota parochia ... catholici 385, Lutherani 904 (pag. 687).

Decreta Reformationis.

Mühlbanz und Dalwin.

Baccalaureum ad ecclesiam Dalvinensem foveat (sc. parochus), qui iuxta dispositionem in praesenti visitatione factam salariabitur (pag. 545).

In villa Koling (Köhling) nullatenus permittat Lutheranis fovere baccalaureum lutheranum (pag. 546).

Dirschau.

De modo conservandi aliquem baccalaureum idoneum ad instruendos pueros quam citissime cogitet, cum modernus organarius non adeo sit sufficiens (pag. 549).

Gerdin.

Pro baccalaureo aliquam domunculam assignet, qui posset non solum pueros docere, sed etiam et ecclesiae invigilare ... (pag. 552).

Gartschau.

In schola pueri doceantur (pag. 554).

Locken.

Aliquem hominem, qui saltem legere sciat ad ecclesiam foveat, qui aliquid possit instruere pueros et ecclesiae curam habere valeat atque pro salutatione Angelica pulset (pag. 555).

Gr. Trampken.

Baccalaureum, pro quo fundus et hortus est, intra tres menses omnino foveat (sc. parochus) et pueros ab ipso instrui faciat.

Catechismum post praemissam decantationem Rosarii immediate ante Sacrum nunquam intermittat (pag. 559).

Niedamowo.

Baccalaureus etiam pueros doceat et hortum, qui pro ipso est assignatus absque omni onere possideat (pag. 561).

8. Decanat Stargard.

Pogutken.

Catholici . . . sunt circiter 480, Lutherani 120 (pag. 330).

Est etiam domus pro baccalaureo cum parvo horto et prato, ex quo colligere potest quaecumque duos, quaecumque tres currus foeni, salariatur autem partim ab ecclesia in pecunia, scilicet ab ecclesia pro quolibet quartuali fl. 1 gr. 15. Insuper a parochianis de quolibet manso percipit quotannis medium quadrantem siliginis (pag. 330).

Alt-Paleschken (Filiale von Alt-Kischau).

Domus pro parochus et pro baccalaureo nulla nec sciri potest de fundo (pag. 333).

Alt-Kischau.

In quibus villis omnibus omnes fere sunt Catholici, quorum numerus ascendit ad 500, Lutherani circiter sunt 50.

Est etiam domus pro organario cum horto sed nullos pueros ad praesens instruit ob defectum eorundem (pag. 334).

Czersk (Circensis, heute zum Dekanat Tuchel gehörig).

Catholicorum numerum modernus. . . parochus necdum scit (pag. 335).

Est etiam domuncula pro organario, qui ad praesens aliquot pueros instruit (pag. 336).

Hochstüblau (Zblewo).

Est quoque domus pro organario sub tempus moderni . . . parochi aedificata cum horto eo spectante.

Catholici . . . sunt 450, Lutherani circiter 20 cum familia computando (pag. 337).

Lubichow.

Zahl der Katholiken und Protestanten fehlt.

Pro baccalaureo nulla est domus imo nec fundus pro ea (pag. 339).

Pinschin.

Zahl der Katholiken und Protestanten fehlt. Keine Nachrichten über Schulverhältnisse.

Bobau.

Catholici . . . sunt 530, Lutherani 30 inclusa villa Dąbrowka (Dombrowken).

Domus pro organario cum duobus hypocaustis et uno horto iuxta domum restauratione indiget, qui organarius salariatur partim ab ecclesia partim a parochianis et quidem ab ecclesia quolibet quartuali percipit fl. 3 ex villis Wysoka (Wiesenwald), Dąbrowka, Bobowo fl. 30. Praterea incolae Bobovienses dant illi 10 modios siliginis. Insuper a provisoribus ecclesiae Dąbroviensi cui etiam inservit percipit quotannis 6 fl. (pag. 340).

Dombrowken (Filiale von Bobau).

In hac villa Catholici 104, Lutherani vero 31.

Pro organario non est domus neque locus pro eo (pag. 342).

Gr. Jablau (Filiale von Pr. Stargard).

Pro baccalaureo est domus sed ruinosa in fundo villae sita cum modico horto, quae olim fuit ecclesiae legata.

Catholici in hac villa . . . sunt 133. Lutherani 3 (pag. 344).

Klonowken.

Est etiam domus pro organario cum horto, qui pueros aliquot ad praesens instruit, saepius autem nullus est scholaris.

Catholici . . . sunt 311, Lutherani 6 (pag. 345).

Pr. Stargard.

Catholici . . . sunt 800, Lutherani circiter 500 (pag. 347).

(Des Lehrers geschieht keine Erwähnung, s. aber das Decretum Reformationis).

Kokoschken.

Catholici . . . sunt 526, Lutherani plus minus 40.

Parochus . . . habet . . . domos . . . septem . . . octava pro baccalaureo, cum horto, qui ad praesens aliquot pueros instruit (pag. 349).

Decreta Reformationis.

Pogutken und Kleschkau.

Catechismum post decantatum Rosarium immediate ante Sacrum per breves interrogatiunculas faciat (sc. parochus), aliquando praemia diligentioribus distribuendo, neminem tamen increpando (pag. 563).

Alt-Kischau und Alt-Paleschken.

A praedicante sibi et animabus orthodoxis praeiudicari non sinat ac in-
hibeat, ne sine ipsius expressa licentia, aliquos baptisare, copulare vel
sepelire aut Bannas omittere audeat (pag. 566).

Domum parochialem et aliquam mansiunculam pro baccalaureo (sc. Po-
laszceni) ad serviendam ecclesiam et instruendos pueros, nec non ad pulsan-
dum mane et vesperi pro salutatione Angelica procuret (pag. 567).

Czersk.

Domum pro baccalaureo restaurari faciat (sc. parochus) (pag. 569).

Long (Heute zum Dekanat Tuchel gehörig).

Baccalaureum ad ecclesiam Łagowiensem foveat (sc. parochus), qui pueros
instruat. . . . (pag. 569).

Lubichow.

Baccalaureum aliquem procuret, qui paucis contentus possit invigilare
ecclesiae . . . (pag. 571).

Bobau und Dombrowken.

Ad ecclesiam Dąbrowiensem baccalaureum sive organarium foveat
(sc. parochus), qui pueros instruat et ecclesiae assiduo invigilet (pag. 574).

Pr. Stargard und Neudorf (Filiale von Pr. Stargard).

In Nowa Wies (Neudorf) saepius per annum celebret (sc. parochus) . . .
ibique baccalaureus aliquis foveatur (pag. 581).

Scholas privatas extra muros in praeiudicium scholae parochialis nullas
permittat (sc. parochus) (pag. 582).

Kokoschken.

Coemeteria et scholas privatas non permittat (sc. parochus) (pag. 584).

11.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT DES ARCHIDIACONS CASIMIR
JUGOWSKI ÜBER DIE KIRCHEN DES LESLAUER ARCHIDIA-
CONATES POMMERELLEN.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 9.

Den Visitationsberichten ist eine „Interrogatio in visitatione ecclesiarum
et parochorum“ vorangeschickt. Sie enthält auch die Fragen: „An rector
scholae sit ad ecclesiam? An catechismus per scholares recitetur, decalogus
decantetur? Seu ipse parochus an catechiset? An pueros annorum 7 ad
confessionem instruat?“

1. Decanatus Mirchoviensis.

Eccl. Bernensis (Berent).

Domus pro organario et baccalaureo, qui iuventutem in literis instruit, est satis commoda, sed sine horto. Salariantur ambo partim a civibus, partim a vitricis ecclesiae, partim etiam a confratribus Sanctissimi Rosarii iuxta legationes et fundationes suas (pag. 5, 6).

Eccl. in Stezyca (Stendsitz).

Schola.

Est competens casa cum horto et horreo, quam inhabitat organarius. Sed vix duos tantummodo . . . ad praesens scholares habet. Hic dictus organarius ex proventibus ecclesiae modicum habet, tantummodo a parochianis quarta pars modii, ubi parochus datur modius et ordinaria circa ecclesiam accidentia (pag. 10).

Eccl. in Grabowo (Alt-Grabau).

Est casa tantummodo, quam inhabitat organarius, qui et baccalaurei officium habet, sed ad praesens nulli sunt pueri. Hic organarius iuxta erectionem habet Messalia integra ex villa Grabowko. Ab ecclesia pro quartuali percipit fl. duos et alia ordinaria accidentia; hortum habet scholae adiacentem satis amplum (pag. 12).

Eccl. in Lipusz (Lippusch).

Schola.

Hanc inhabitat organarius, qui simul et baccalaurei officium habet et salariatur a parochianis percipiendo medium modium siliginis a singulis, a quibus parochus percipit modium. Ab ecclesia vero pro quartuali percipit fl. 2. Hortum etiam habet pro oleribus scholae adiacentem (pag. 13).

Eccl. in Wiele.

Pro baccalaureo seu organario est domuncula cum horto sibi adiacente in fundo ecclesiae exstructa. Hic salariatur ab ecclesia fl. 6 annuatim. A parochianis vero percipit quartam partem siliginis. Praeterea percipit colendas et alia accidentia (pag. 16).

Eccl. in Goręczyn (Gorrenschin).

Domus pro baccalaureo satis commoda, quam ad praesens inhabitat organarius, qui salariatur ab ecclesia Goręczynensi annuatim fl. 18, a Culpinensibus fl. 2; a parochianis percipit quartam partem coreti siliginis. Hortum habet bonum scholae adiacentem et alia ecclesiastica accidentia (pag. 18, 19).

Eccl. fil. in Kielpin (Kelpin).

Pro baccalaureo nec domus nec hortus est (pag. 19).

Eccl. in Chmielno.

Domus pro baccalaureo magna eget reparatione. Hanc inhabitat organarius.

Salarium . . . annuatim ab ecclesia 4 fl., a Confrat. S. Rosarii 4 fl., a parochianis percipit quartam partem siliginis, particulam agri, hortum, accidentia (pag. 22).

Eccl. in Sierakowice (Sierakowitz).

Schola.

Domus in fundo ecclesiastico cum horto valde exiguo. Organarius, qui simul et baccalaurei officium habet, iuventutem tam in literis quam rudimentis fidei instruit. (5 Schüler.) Salarium ab ecclesia annuatim 10 fl. 15. gr., a parochianis . . . „wiertlowe“.

(Von der Kalende; wo der Pfarrer 14 gr., da der Organist 13 gr., wo der Pfarrer 12 gr., da auch der Organist 12 gr. Accidentia) (pag. 24).

Eccl. in Swianowo (Sianowo).

Pro baccalaureo nulla est fundatio. Salarium tamen a parochianis percipiendo 4^{am} partem coreti siliginis, colendas et alia ecclesiastica accidentia (pag. 26).

Eccl. in Strzecz (Strepsch).

Schola.

Organarius, qui simul et baccalaureus . . . Domus pro organario . . . commoda.

Salarium . . . a parochianis quartam partem siliginis. Ab ecclesia Strzeczzen . . . 4 fl. . . a Swianovic . . . 4 fl. Accidentia.

Decreta pro Decanatu Mirachoviensi.

Pro eccl. Bernensi (Berent).

(Parochus) scholam frequenter visitabit et, quomodo pueri in literis, moribus et catechismo instruantur, advertet et examinabit (pag. 279).

Pro eccl. Graboviensi (Alt-Grabau).

Catechisabit (sc. parochus) populum, si non a prandiis tempore vesperarum, tunc saltem post Rosarium ante cantatum Sacrum, aliquando etiam parcendo tempori, a media concione catechismum habebit. (pag. 280).

Pro eccl. Lipucensi (Lippusch).

Tertia saltem die Dominica devotionem in Eccl. Lipucensi absolvet, concionem et catechismum habendo (pag. 282).

Pro eccl. Chmielnensi (Chmielno).

(Parochus) non solum conciones, sed et catechismos interrogando, examinando, instruendo frequenter habeat (pag. 287).

Pro eccl. Sirakoviensi (Sierakowitz).

... Catechismus saepissime, praesertim modo per Quadragesimam Sacram instruendo ad Communionem Paschalem, singulis diebus festivis et Dominicis habeatur (pag. 288).

2. Decanatus Pucensis.

Eccl. Weyheropolensis (Neustadt).

Keine Nachricht.

Eccl. in Gora.

Schola.

Est domuncula parva ruinosa nec digna reparatione; hanc inhabitat baccalaureus, qui pueros instruit. Pueri ad praesens in schola inventi sunt 5. Salariaur ab ecclesia annuatim fl. 6 et a parochianis quartam partem coreti percipit siliginis (pag. 36).

Eccl. in Rheda.

Administratur haec ecclesia per institutionem a parocho Rumiensi. (Keine Schule vorhanden.) (pag. 38).

Eccl. in Rumia (Rahmel).

Schola.

Est domuncula bona cum horto; hanc inhabitat organarius, qui etiam iuventutem instruit. Hortum illius tenentur sepere coloni Rumienses. Salariaur ab iisdem colonis singulis annuatim fl. 3^{bus}. Item a quolibet manso percipit medium coretum siliginis (pag. 40).

Eccl. in Oxiva (Oxhöft).

Schola.

Est domuncula cum horto, quam inhabitat organarius qui iuventutem instruit. Hortum habet parvum pro oleribus ... percipit ab ecclesia quartualiter 3 fl., a cmetonibus quartam partem coreti siliginis (pag. 43).

Eccl. fil. in Chilonia (Kielau).

Pro baccalaureo nulla ad praesens domuncula est. Fundus tamen, ut referunt coloni, ad baccalaureum spectans dicitur esse ex opposito domus parochialis. Et iam hic fundus per reverendum parochum a villanis vindicatus. Baccalaureus a parochianis quartam partem coreti siliginis percipit, (außerdem eine gute Wiese, deren Nutznießung aber der Oxhöfter Organist hat) (pag. 45).

Eccl. Pucensis (Putzig).
Schola.

Pro rectore scholae et chori ecclesiae est domus in coemeterio parochiali exstructa bona tegulis tecta. Hic iuventutem in literis et rudimentis grammaticae instruit. Pueri ad praesens inventi in schola circiter 40. Dictus rector salariatur ab ecclesia, excepto eo quod ab instructione percipit. Cantor et organarius salariantur partim ab ecclesia, partim a villanis (pag. 49).

Eccl. in Swarzowo (Schwarzau).
Schola.

Bequemes Haus mit Garten, den die Parochianen umzäunen müssen. Der Organist ist gleichzeitig Lehrer und bewohnt es. Einkommen von den Parochianen der Schwarzauer, Löbscher und Strelliner Kirchen vierteljährlich: von den Kmeten $\frac{1}{2}$ Scheff. Roggen, von den drei zur Schwarzauer Kirche gehörigen Dörfern (Schwarzau, Gnesdau, Großendorf) von jedem Kmeten 3 Groschen, von den anderen Dörfern aber im ganzen Jahre 3 Groschen, von der Schwarzauer Kirche jährlich 4 fl. (pag. 53).

Eccl. in Lepcz (Löbsch).

Keine Nachricht.

Eccl. in Strzelno (Strellin).

Keine Nachricht.

Eccl. in Mechowo (Mechau).
Schola.

Haus mit Garten, das der Organist bewohnt. Er wird von den Bauern beider Parochien (Mechau und Strellin) besoldet. Von den einzelnen Parochianen jährlich 50 Groschen (pag. 58).

Eccl. in Starzyn (Starsin).

Pro baccalaureo est domuncula, ecclesiae contigua totaliter desolata cum horto (pag. 61).

Eccl. in Zarnowiec (Zarnowitz).

Keine Nachricht.

Decreta Reformationis... pro Decanatu Pucensi.

Pro eccl. Weyheropoliensi (Neustadt).

Schola Lutherana quoniam noviter initium sumpsit, adhibita opera et auxilio spectabilis proconsulis Weyheroviensis, ut nullatenus continuetur omni studio (sc. parochus) curabit (pag. 295).

Pro eccl. Rhamlensi (Rahmel).

Catechismus ut et in praeterita visitatione serio commendatur (pag. 298).

Pro ecclesia Pucensi (Putzig).

In schola parites dealbentur et scamna circumcirca provideantur, et sedes pro magistro scholae

Circa scholam puellarum praeteritae visitationis ordo servetur (pag. 301).

In eccl. Starzynensi (Starsin).

Catechismus, Devotio prout in anteriori visitatione ordinatum est, fiat et observetur (pag. 306).

3. Decanatus Bitoviensis.

Eccl. in Brussy (Brusz).

Schola.

Auf Dorfgrund ist ein Haus mit Garten für den Organisten, der gleichzeitig Lehrer ist. Er erhält von der Kirche vierteljährlich 6 fl., von den einzelnen Parochianen $\frac{1}{4}$ Scheff. Roggen. Pueri ad praesens nulli in schola inventi sunt (pag. 67).

Eccl. in Leszno (Lesno).

Es ist ein Haus auf Kirchengrund für den Lehrer, der zugleich Organist ist. Er bekommt jährlich von der Kirche 8 fl., von den Parochianen „wiertlowe“ id est 4^{am} partem coreti siliginis (pag. 70).

Eccl. in Suleczyn (Sullenschin).

Schola.

Lehrer gleichzeitig Organist. Für ihn ist ein Haus „tota ruinosa“. Besoldung vom Hofe von dem Erben der Heydenstein jährlich 40 fl., von den zur Pfarrei gehörenden Dörfern, von denen der Pfarrer 1 Scheff. erhält, $\frac{1}{4}$ Scheff. Roggen (pag. 72).

Eccl. in Parchowo (Parchau).

Schola.

Lehrer gleichzeitig Organist. Für ihn ein Haus. Besoldung von der Kirche jährlich 2 fl., von den Parochianen $\frac{1}{4}$ Scheff. Roggen, ein Stück Ackerland. Der Schulgarten ist von den Gutserben in Besitz genommen (pag. 74).

Eccl. in Niezabiszewo (Damsdorf).

Schola.

Haus mit Garten. Besoldung von den Parochianen $\frac{1}{4}$ Scheff. Roggen, von der Kirche an den höheren Festen 6 Groschen (pag. 76).

Eccl. in Bytow (Bütow).

Schola non est, nec ulla domuncula pro baccalaureo. Mansi tamen sunt pro illo duo, qui dicuntur fundati pro sacello. Sunt praeterea certi fundi et certa summa, ex quarum annuo censu salariatur baccalauereus per vitricos ecclesiae (pag. 78).

Eccl. in Tuchom (Gr. Tuchen).

Schola.

Pro baccalauereo est domuncula parvulima totalissime ruinata cum horto, a parochianis quartam partem siliginis (pag. 79).

Eccl. in Borzetuchomie (Borntuchen).

Schola.

Kein Lehrer, aber ein kleines Haus mit Garten und ein Stück Wiese. Besoldung vom Pfarrer (pag. 80).

Eccl. seu Capella in Kotkowo (Kathkow).

Pfarr- und Lehrerhaus fehlen.

Eccl. in Ugoszcz (Bernsdorf).

Schola.

Lehrer zugleich Organist. Ein kleines, baufälliges Haus mit Garten ist für ihn da. Keine Schüler aus dem ganz lutherischen Dorfe. Besoldung von den Parochianen je $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen (pag. 82).

Eccl. in Dąbrowka (Dombrowka).

Keine Nachricht.

Decreta Reformationis ... pro Decanatu Bytoviensi...

Pro eccl. Tuchomiensi (Gr. Tuchen).

Domus parochialis ... Domus baccalauerei seu schola, ut quantocius per parochianos aedificentur, apud Magnificum Capitaneum et, si hic renitens erit, ad Supremum Subsellium instandum est et iustitia de inuasoribus parochiae et violatoribus immunitatis ecclesiae per omnes instantias petenda.

Schola haeretica ut insistendo legibus regni et consuetudinibus et antiquo praxi omnino tollatur (pag. 319).

Circa eccl. Borzetuchomiensem. (Borntuchen).

Schola pro baccalauereo et campanatore, ut quantocius aedificetur, zelose instandum apud illos, in quorum manibus est iustitiae virga et provisionem suam ut baccalauereus habeat, sicut circa ecclesias omnes habere debet (pag. 321).

Pro eccl. Sollecinensi (Sullenschin).

Schola ad instruendos pueros et pro commoditate habitationis baccalaurei hoc anno adhuc aedificetur. Si patroni ecclesiae renitentes erunt, pro artifice ex carbona accipiatur et materialia advehant parochiani.

Pueri et puellae 8 ad summum 9 annorum ad confessionem omnino compellantur et tempore strenae de annis examinentur (pag. 323).

Pro eccl. Parchoviensi (Parchau).

Pueri et puellae annorum 8 ad confessionem compellantur et tempore strenae examinentur (pag. 325).

4. Decanatus Leoburgensis.

Eccl. in Leoburg (Lauenburg).

Pro baccalaureo nulla domus est. Fundus tamen pro eadem est, quem locat baccalaureus ex annuo censu fl. 2. Habet insuper certam particulam agri iuxta hospitale S. Georgii, quem agrum, cum possideat Reverendus parochus, etiam baccalaureo aliquid exdividit. Hic salariatur a provisoribus ecclesiae pro quolibet quartuali 10 fl. (pag. 90).

Eccl. in Neudorf (Neuendorf).

Domus parochialis non est, nec pro baccalaureo, hortus tamen est pro baccalaureo, ut patet ex visitationibus anterioribus (pag. 92).

Eccl. in Garcigorz (Garzigar).

Schola.

Pro baccalaureo, qui saltem ecclesiae inserviat et pro pace pulset (nam nulli invenientur pueri catholici in hac villa, quos possit instruere), domus non est. (Das Übrige wie früher.) (pag. 94).

Eccl. Rozłaziensis (Roslasin).

Pro baccalaureo est domuncula parva, cum hypocausto et horto (pag. 95).

Eccl. in Brzezno (Bresin).

Wie früher. Haus. $\frac{1}{2}$ Hufe Land, Garten etc. (pag. 97).

Eccl. in Labin (Labuhn).

Domus parochialis non est, nec fundus, nec pro baccalaureo quidquam est (pag. 101).

Gotteshäuser der Evangelischen befanden sich in folgenden Ortschaften des Dekanats Lauenburg:

1. Lauenburg, über dem Rathause.
2. Garzigar, im Schulzenhause.

3. Jannowitz, erst Kapelle, dann Pfarrei.
4. Charbrow, durch Somnitz Kapelle errichtet.
5. Roschütz, Kapelle von Crokow gebaut.
6. Leba.
7. Sarbske, Filiale von Leba.
8. Schwartow, Kapelle.
9. Saulin, Pfarrei.
10. Gniewin, Pfarrei.
11. Boschpol, Kapelle.
12. Bresin, Kapelle vor 2 Jahren gebaut.
13. Dziecielice, Pfarrei.
14. Bukowin, Kirche.
15. Labuhn, Filiale von Bukowin (pag. 90 g.).

Decreta Reformationis pro Decanatu Leoburgensi.

Pro eccl. Leoburgensi et illi annexis Neudorffiensi, Garcigoriensi, Brzeznen-
si et Rozlazinensi.

Circa omnes ecclesias sint baccalaurei seu campanatores vulgo klekner, qui antiquitus omnino fuerunt, ut quotidie vesperi et mane pro pace pulsent et liberos instituant et omnia obsequia ecclesiae praestent. Ut autem et mansionem et media vivendi habeant, ut olim habuerunt, ubi de iure venerit, per parochos urgendum est (pag. 310).

5. Decanatus Starogardiensis.

Eccl. in Pogutki (Pogutken).

Schola.

Pro baccalaureo, qui iuventutem instruit et organarium in cantu iuvat, est domuncula noviter sumptibus Reverendi parochi aedificata (mit Garten und Wiese. Jährliche Besoldung aus der Bruderschaftskasse 4 fl. und die gewöhnlichen Accidentien). (pag. 107).

Eccl. in Starogard (Stargard).

Pro organario et cantore est domus prussico opere exstructa . . . hypocausta sunt tria sat commoda; inferius inhabitat cantor, qui iuventutem instruit in literis et fidei S. principiis. Pueri ad praesens in schola inventi sunt 15. Superiora hypocausta inhabitat organarius cum calcanista. Hi omnes salariantur ab ecclesia partim et partim a civitate. Organarius percipit annuatim ab ecclesia fl. 40, a civitate fl. 40. Cantor percipit ab ecclesia fl. 40 et alia accidentia Ecclesiastica (pag. 111).

Eccl. in Neovilla (Neudorf).

Pro baccalaureo est domuncula cum horto, (sed ad praesens nullus circa hanc ecclesiam inventus est). (pag. 113).

Eccl. in Bobowo (Bobau).

Schola.

Pro baccalaureo seu organario, qui et iuventutem instruit et organa tangit, est domuncula sat commoda, in fundo ecclesiastico cum horto sat amplo et fertili. Habet organarius certam particulam agri, quam duobus modiis siliginis conseminari solet ac pratum pod Smolągiem situm, pro pecoribus libera etiam habet pascua. Hic salariatur partim ab ecclesia, partim a parochianis (pag. 115).

Eccl. in Pinczyno (Pinschin).

Pro baccalaureo est domuncula parva, commoda tamen cum horto eidem adiacente (pag. 119).

Eccl. in Lubichowo (Lubichow).

Pro baccalaureo nulla est mansio, hortus tamen est (pag. 121).

Eccl. in Czyrsk (Czersk).

Schola.

Pro baccalaureo, qui simul organarius est, est domuncula cum horto. Hic salariatur annuatim ab ecclesia fl. 12, a parochianis vero percipit „wiertlowe“ et accidentia Ecclesiastica (pag. 123).

Eccl. in Łąg (Long).

Domus . . . nec pro parcho nec pro baccalaureo est (pag. 124).

Eccl. in Kiszewa (Kischau).

Schola seu domus pro organario, qui et iuventutem instruit, est domus satis commoda cum horreo parvo et horto. Hic salariatur ab ecclesia annuatim fl. 8, a parochianis percipit „wiertlowe“, praeterea in quolibet campo certam partem agri (pag. 125).

Eccl. in Polaszki (Paleschken).

Domus pro parcho ac baccalaureo non est (pag. 126).

Eccl. in Kokoszkowy (Kokoschken).

Schola.

Pro baccalaureo seu organario est domuncula parva cum horto domui adiacente. Hic salariatur a parochianis percipiendo quartam partem modii siliginis et accidentia (pag. 128).

Eccl. in Klonowka (Klonowken).

Pro baccalaureo fuit domuncula cum horto, quae ab haeredibus (Wulff) erepta, in proprium commodum conversa (pag. 129).

Decreta reformationis pro Decanatu Starogardiensi.

Pro eccl. Klonoviensi (Klonowken).

Pueri annorum octo ad confessionem cogantur et frequentius catechisentur (pag. 339).

6. Decanatus Gedanensis.

Eccl. in Prągowo (Prangenu).

Schola.

Pro baccalaureo seu organario . . . domuncula bona cum horto. Salariatur ab ecclesia annuatim fl. 16. . . habet praeterea particulam agri (zwei Morgen groß). (pag. 133).

Eccl. in Meysterwald (Meisterswalde).

Keine Nachricht.

Eccl. in Przywidzen (Mariensee).

Keine Nachricht.

Eccl. in Zuławka (Seelau).

Keine Nachricht.

Eccl. in Przodkow (Seefeld).

Schola non est (pag. 136).

Eccl. in Kielno (Kölln).

Schola.

Pro baccalaureo est domuncula parva cum horto. Hic salariatur ab ecclesia annuatim fl. 6. Item ab ecclesia Svinwaldensi (Szenwaldt) fl. 6, ab ecclesia Przodkoviensi 3. A parochianis percipit quartam partem coreti siliginis. Item consemnat particulam agri Rosario legatam in vim salarii seu cantus Rosarii (pag. 137).

Eccl. in Szenwaldt (Schönwalde).

Keine Nachricht.

Eccl. in Zukow (Zuckau).

Pro scholarcha nulla est domuncula, nec hortus. Sed omnes ministri ecclesiae providentur a monasterio (pag. 140).

Eccl. in Chwaszczyn (Quaschin).

Schola.

Pro baccalaureo est domuncula parva cum horto, qui iuventutem instruit in literis et rudimentis fidei. Hic salariatur a parochianis quartam partem coreti siliginis percipiendo (pag. 144).

Eccl. in Oliva.

Keine Nachricht.

Eccl. Gedanensis seu Capella.

Keine Nachricht.

Eccl. apud S. Adalbertum (St. Albrecht).

Schola.

Haec non pridem aedificata, satis commoda, cum duobus hypocaustis, quam ad praesens nullus baccalaureus inhabitat, nec iuventutem instruit (pag. 148).

Eccl. in Langnau (Langenau).

Schola.

Haec ex parte ruinoso, cuius brevem restaurationem appromiserunt parochiani; hanc ad praesens ludirector inhabitat. Iuventutem instruit in literis et musica. Hic salariatur a parochianis percipiendo a quolibet cmetone modum siliginis. Pro festo S. Michaelis percipit a quolibet fl. unum et gr. 6. Pro Paschate item a quolibet cmetone gr. 6 et 15 ovorum. Strenam percipit prout et parochus. Item pro directione horologii percipit a rusticis Langnoviensibus struem lignorum alias wiertel drew. Praeterea percipit panem primitialem, id est klos, Brassicae capita 15 et alia accidentia (pag. 150).

Eccl. in Rosenberg.

Schola.

Pro scholarcha est domuncula cum horto, quam inhabitat organarius, qui iuventutem instruit et salariatur a villanis annuatim fl. decem et modiis siliginis quatuordecim, praeterea percipit quartalia a pueris, strenam et alia accidentia. Pratum etiam habet pro colligendo feno, in cuius est possessione, ac pro pecoribus libera pascua, pro directione horologii percipit percam lignorum a villanis (pag. 151).

Eccl. in Kłodawa (Kladau).

Keine Nachricht.

Eccl. in Wojanowo.

Keine Nachricht.

Decreta Reformationis pro Decanatu Gedanensi.

Attendet item, ut in singulis ecclesiis (Gedanensibus) catechismi fiant (pag. 365).

Pro eccl. S. Adalberti (St. Albrecht).

Schola, ut non sit vacua, sed quantocius ludirectorem habeat, omnibus viribus curandum (pag. 367).

7. Decanatus Dirschaviensis.

Eccl. in Rekownica (Reknitz).

Schola non est, manet tamen locus cum horto pro aedificatione illius (pag. 155).

Eccl. in Iadamowo (Niedamovo).

Pro parcho et pro baccalaureo nulla domus est. Fundi tamen cum suis hortis, tam pro domo parochiali, quam pro schola aedificanda exstant (pag. 157).

Eccl. in Garczyno (Gartschin).

Schola.

Pro baccalaureo est domuncula parva cum horto et certa particula agri; hanc inhabitat organarius, qui et baccalaurei munus obit, salariatur ab eccl. fl. 12 et a parochianis percipit quartam partem coreti siliginis (pag. 158).

Eccl. in Wisino (Wischin).

Schola.

Pro baccalaureo est domuncula cum duobus hortis; hanc organarius inhabitat, qui simul baccalaurei fungit munere. Besoldung von der Kirche und den Parochianen wie in Gartschin (pag. 160).

Eccl. in Miłobądz. (Mühlbanz).

Schola.

Schola seu domus pro baccalaureo, qui simul et organarii munus obit, est non incommoda cum duobus hortis domui adiacentibus. Hic iuventutem utriusque generis in literis et fidei principiis instruit. Salariatur vero a colonis et inquilinis villarum fl. 15 annuatim, praeterea percipit struem lignorum faginarum et colendam. Item ex villis Miłobądz, Malinin et Mieszczyn percipit wiertlowe. Ab eccl. Miłobądzensi accipit annuatim fl. 30 a filiali Dalvinensi fl. 4 (pag. 162).

Eccl. in Dalvin.

Domus . . . uti pro parcho sic et pro baccalaureo nulla est (pag. 163).

Eccl. in Gömlice (Gemlitz).

Schola.

Pro scholarcha qui simul est et organarius, est domus decens cum horto. Hic organarius instruit iuventutem non tantum in literis, sed etiam in musica. Salaria tur a parochianis et omnibus villae inquilinis a quibus percipit annuatim mercedis fl. 28 et siliginis modios novemdecim et medium et ab hortulanis quartualia, praeterea colendam et alia accidentia Ecclesiastica, percipit etiam a villanis unam struem lignorum faginarum (pag. 164).

Eccl. Dirszaviensis (Dirschau).

Pro baccalaureo est domus in coemeterio, Pruthenico opere exstructa, tegulis tecta cum duobus hypocaustis et horto extra civitatem sito. Hanc inhabitat organarius, qui et baccalaureum agit. Salaria tur ab ecclesia organarius annuatim fl. 40, a magistratu fl. 12 (pag. 166).

Eccl. in Subkowy (Subkau).

Schola.

Pro baccalaureo, qui iuventutem instruit, simul et munus organarii obit, est domuncula exigua, ultimae subiacens ruinae cum horto parvo nec fertili. Besoldung von der Subkauer Kirche jährlich 40 fl., von der Gerdiner 10 fl., ferner von jeder Hufe 4 Scheffel Roggen, die Hörigen zahlen jährlich 4 Gr., außerdem noch kirchl. Accidentien (pag. 168).

Eccl. in Gorzędzien (Gerdin).

Domus pro paroco ac baccalaureo dicitur fuisse, sed inundatione Vistulae sublata est (pag. 169).

Eccl. in Lubiszowo (Liebschau).

Schola.

Lehrer zugleich Organist. Haus mit Garten. Besoldung von der Kirche jährlich 24 fl. Accidentien (pag. 172). Das Schulzimmer ist vermietet und bringt jährlich 6 fl. (pag. 170).

Eccl. in Godziszewo (Gardschau).

Schola.

Lehrer gleichzeitig Organist, unterrichtet Knaben. Häuschen mit Garten. 32 fl. von der Kirche (pag. 173).

Eccl. in Trańbki (Gr. Trampken).

Schola.

Domus pro scholirega seu organario non est. Fundus tamen cum horto est pro illa, ad cuius aedificationem parochiani de obligatione quam primum stringendi (pag. 176).

Eccl. in Skarszewy (Schöneck).

Keine Nachricht.

Eccl. in Szczodrowo (Schadrau).

Keine Nachricht.

Decreta Reformationis pro Decanatu Dirschaviensi.

Pro eccl. Trąbcensi (Gr. Trampken).

Schola sumptu parochianorum, ut quantocius aedificetur pro organario, serio curandum . . . Interim hortus ipsi reddendus est. Catechismus aut mane ante Devotionem post Rosarium aut in Vesperis habeatur (pag. 353).

8. Decanatus Neoburgensis.

Eccl. in Lubien (Lubin).

Domus pro scholarcha aut pro aliquo ministro ecclesiae nec fundus aut hortus (pag. 188).

Eccl. in Bzowo (Sibsau).

Domus pro scholarcha . . . cum horto (pag. 189).

Eccl. in Komorsk.

Schola . . . post conflagrationem totius villae nondum alia aedificata; ad aedificationem scholae obligantur parochiani. Für den Lehrer ein Stück Land, etwa ein Joch groß und Garten. Besoldung von der Kirche, von den Bauern $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen, von einzelnen Kmeten jährlich 4 Groschen, von den Kättern 2 Groschen. Accidentien (pag. 191).

Eccl. in Plochocin (Gr. Plochotschin).

Keine Nachricht.

Eccl. in Nowe (Neuenburg).

Schola.

Pro baccalaureo est domus non incommoda, sed ruinae obnoxia; hanc ad praesens inhabitat organarius, pueri in schola nulli inventi, ex quo omnes fere peste extincti sunt (pag. 196).

Eccl. in Pieniążko (Pienonskowo).

Schola non est, locus tamen seu area cum horto, ubi ante erat, est in possessione baccalaurei (pag. 198).

Eccl. in Lalkowy (Lalkau).

Pro baccalaureo seu verius organario est domuncula bona. Sed ad praesens nullus ob calamitatem temporum ad ecclesiam inventus est, in spe tamen brevi futurus (pag. 202).

Eccl. in Jania (Kirchenjahn).

Schola.

Pro baccalaureo seu organario est domuncula bona cum horto. Salariatur ab eccl. annuatim 20 fl. ... a parochianis ... quartam partem coreti sili-ginis ... et accidentia (pag. 204).

Eccl. in Skorez (Skurcz).

Schola.

Pro baccalaureo seu organario ... domus cum horto ... iuventutem instruit. Von den Parochianen $\frac{1}{4}$ Sch. Roggen, von den Abgaben der Dörfer 40 fl., außerdem Land, freie Weide und Accidentien (pag. 206).

Eccl. in Grabowo (Grabau).

Domus plebanalis, schola ac xenodochium non sunt (pag. 207).

Decreta Reformationis pro Decanatu Neoburgensi.

Pro eccl. Komorscensi (Komorsk).

Schola, hospitale, quoniam combusta sunt, omni conatu et studio curandum est, ut iterum aedificentur et maxime schola pro erudienda iuventute. Schola haeretica mordicitus impedienda et principiis obstandum, haec enim maximum seminarium pravitatis haereticae esse solet, omnino pueri ad scholam catholicam invitandi ad addiscendam linguam Polonicam saltem, si non rudimenta fidei (pag. 391).

Pro eccl. Bzovensi (Sibsau).

In schola, quoniam nullus exstat baccalaureus, omnino curandum est, ut sit et iuventutem instruat et pro pace pulset et in omnibus ecclesiae inserviat (pag. 392).

Pro eccl. Lalkoviensi (Lalkau).

Baccalaureus et organarius, qui antiquitus circa ecclesiam hanc fuerunt, omnino restituantur et antiqua salaria tum et agri ab arce Graudentinensi collati et iterum per administros haereticos ablati omni activitate vindicentur. Catechismus prout circa alias ecclesias commendatur (pag. 397).

Pro eccl. Janensi (Kirchenjahn).

Baccalaureus, quoniam sufficientem sustentationem non habet ... haec omnia omni activitate et zelo curanda, ut iterum pro gloria Dei fiant. (pag. 398).

Pro eccl. Barłoźnensi (Barloschno).

Pueri multi annorum 10 et ultra, quoniam reperti nondum participes sacramenti Poenitentiae et SS. Eucharistiae omnes ex tota parochia, quicunque

sunt annorum octo ad summum ad confessionem compellendi et instruendi (pag. 399).

Pro eccl. Skorecensi (Skurcz).

Schola, quoniam pro scholirega et organario erecta est; nullus etiam de illa fructum percipiat (sc. parochus), sed tantummodo organarius et bacca-laureus. Organarius, si in propria domo habitat, hypocaustum suum pro suo commodo habeat et cui vult colloctet (pag. 401).

Pro eccl. Graboviensi (Grabau).

Domus seu schola pro baccalaureo et simul campanatore ... ut aedificetur, stimulandi sunt parochiani (pag. 402).

9. Decanatus Mevensis.

Eccl. in Piaseczno (Pehsken).

Schola.

Pro baccalaureo seu organario, qui iuventutem instruit, est domuncula commoda cum horreo et horto in fundo villano sito. Mansum habet unum ab Illustrissimo Radziwil datum ... Salariatur ex carbona ecclesiae. Item a parochianis percipit quartam partem modii siliginis et a singulis cmetonibus accipit annuatim gr. 4. ab hortulanis vero gr. 2 (pag. 213).

Eccl. in Dzierżążno (Dzierondzno).

Schola.

Lehrer gleichzeitig Organist. Häuschen mit Garten. Von der Kirche jährlich 15 fl., von den Parochianen $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und Cantoporne, id est a singulis cmetonibus gr. 4 (pag. 214).

Eccl. filial. in Krolowlas (Königswalde).

Domus plebanalis et schola non sunt et quidem nec fundus pro illis aedificandis (pag. 215).

Eccl. in Barłożno (Barloschno).

Schola.

Lehrer gleichzeitig Organist, Haus mit einer Wohnung, eine Hufe Land und Garten, unterrichtet Knaben. Von der Kirche jährlich 20 fl. a parochianis percipit wiertlowe et cantoporne, id est a singulis cmetonibus et scultetis gr. 6, ab hortulanis gr. 3 et praeterea pascua pro pecoribus habet libera (pag. 218).

Eccl. in Czarnylas (Schwarzwald).

Für den Lehrer ist ein Häuschen mit Garten bei der Kirche. Besoldung von den Parochianen der Dörfer Czarnylas und Zelgoszcz, von jedem Dorf jährlich 5 fl., aus Czarnylas und Zelgoszcz je 4 Scheffel Roggen.

Eccl. in Paćzewo (Ponschau).

Schola.

Lehrer zugleich Organist. Haus mit Scheune und Garten. Von dem Dorf Paćzewo 4 Sch. Roggen und 5 fl. desgleichen von dem Dorfe Wolental. Außerdem von der Kirche eine Hufe Land, die einst von Radziwil der Kirche geschenkt ist; freie Weide (pag. 221).

Eccl. in Nowacerkiew (Neukirch).

Schola.

Post conflagrationem scholae, xenodochii et aliarum domuncularum Ecclesiasticarum ac parochialium est domus nova exstructa nondum finita cum 4 hypocaustis, quorum unum inhabitat organarius, qui iuventutem instruit . . . Hortum habet organarius valde exiguum. Von den Parochianen jährl. 4 Gr., von den mansionariis 2 Gr., ferner v. jeder Hufe $\frac{1}{4}$ Sch. Roggen (pag. 223).

Eccl. in Raykowy (Raikau).

Schola.

Lehrer gleichzeitig Organist. Haus mit Garten, unterrichtet Knaben. Land, Wiese und freie Weide. Von den Bauern $\frac{1}{4}$ Sch. Roggen, von jedem Hörigen eine Fuhre Holz (pag. 225).

Eccl. in Sprudowo (Sprauden.)

Pro baccalaureo nec domuncula nec hortus est (pag. 226).

Eccl. in Lignowy (Liebenau).

Schola.

Pro baccalaureo est domuncula sine horto, hanc inhabitat organarius, qui salariatur ab ecclesia; pro directione vero horologii percipit a colonis Ligno-
viensibus singulis quartam partem coreti siliginis et fl. 5 (pag. 227).

Eccl. in Garcz (Gartz).

Schola.

Lehrer gleichzeitig Organist, Häuschen mit Garten, Besoldung aus der Kirchenkasse jährlich 20 fl. und von den Parochianen $\frac{1}{2}$ Sch. Roggen, von einzelnen Hörigen eine Fuhre Holz, dann compotorne seu quartuale, a cmetonibus gr. 4, ab hortulanis gr. 2 u. Accidenz. (pag. 229).

Eccl. in Walichowy (Falkenau).

Schola non est, hanc tamen tenentur parochiani in fundo villano ex-
struere. Organist ist dort (pag. 231).

Eccl. Mevensis (Mewe).
Schola.

Domus est pro schola cum tribus hypocaustis, tota ruinosa, tegulis tecta; in uno hypocausto habitat baccalaureus, in altero organarius, in tertio qui curam sacristiae gerit. Hic omnes salariantur ex carbona ecclesiae et ex agris in Borek ... (pag. 240).

Eccl. Pelplinensis.

Keine Nachricht.

Eccl. Tymaviensis (Thyman).

Keine Nachricht.

Decreta Reformationis ... pro Decanatu Mevensi.

Pro eccl. Dzierzanensi (Dzieronozno).

Baccalaureus ut suam mansionem honestam et mansum pro sustentatione habeat, supplicabit Reverendus parochus Reverendissimo Capitulo (pag. 377).

Pro eccl. Raykoviensi (Raikau).

Schola nova quantocius aedificetur et haec antiqua in xenodochium, prout ante fuit, convertatur (pag. 381).

10. Decanatus Suecensis.

Eccl. in Przysiersk (Heinrichsdorf).

Schola.

Lehrer gleichzeitig Organist, unterrichtet Knaben. Häuschen mit 2 Zimmern. Besoldung von der Kirche. 1 Hufe Land vor 20 Jahren von Jablonowski zur Unterstützung des Organisten geschenkt. Garten auf Dorfgrund (pag. 244).

Eccl. in Łakie (Gr. Lonk).

Keine Nachricht.

Eccl. in Gruzno (Grutschno).

Schola.

Lehrer gleichzeitig Organist, unterrichtet Knaben et ecclesiae in omnibus inservit. Häuschen mit Garten. Von der Kirche jährlich 24 fl., Hufe Land und gute Wiese (pag. 248).

Eccl. in Topolno (Topolno).

Schola cum tota villa ante annos aliquot ob impossibilitatem exsolutionum contributionis a Suecis flammis sublata.

Eccl. in Swiekotowo (Schwekatowo).

Schola post conflagrationem . . . ante annos aliquot nondum aedificata . . . (pag. 252).

Eccl. in Lubiewo.

Schola.

Pro baccalaureo est domuncula in fundo parochiali cum uno hypocausto, hortum habet in fundo villano, salariatur ab ecclesia; praeterea percipit colendas, confessalia et alia accidentia (pag. 254).

Eccl. in Bysław (Bislaw).

Schola.

Haus mit einer Wohnung und Garten auf Dorfgrund. Ad praesens circa hanc ecclesiam nullus baccalaureus inventus. Erhielt früher von einzelnen Parochianen zu Ostern semiduos Groschen. Früher war auch noch für ihn eine Hufe Land da; diese wurde aber von den Dörflern genommen (pag. 255).

Eccl. in Czekcin (Poln. Cekcyn).

Schule nicht vorhanden, aber Garten für den Lehrer. Besoldung von der Kirche und den Parochianen zu Ostern, Geld und Accidentien (pag. 257).

Eccl. in Slivice (Schliewitz).

Haus für den Lehrer mit Garten auf Dorfgrund. Von den Parochianen $\frac{1}{4}$ Scheff. Roggen, außerdem „cantoporne“ d. i. 2 Groschen von den Kmeten und Accidentien (pag. 258).

Eccl. in Osie (Osche).

Schola.

Haus mit einer Wohnung ohne Garten auf Dorfgrund. Besoldung von der Kirche und den Parochianen. $\frac{1}{4}$ Scheff. Roggen, von den Kmeten cantoporne, von einzelnen Bauern jährlich 2, von den Kättern 1 Groschen (pag. 259).

Eccl. in Drzycim (Dritschmin).

Schola.

Fuit domus notabilis magnitudinis, quae cum aliis domunculis ante aliquot annos igne sublata et nondum nova aedificata. Interim baccalaureus habitat in domuncula sat misera; hic iuventutem instruit; salariatur vero ab ecclesia annuatim fl. 14; praeterea habet mansum agri in quolibet campo et hortum bonum ac libera pascua pro pecoribus (pag. 262).

Eccl. in Jezewo (Jeschewo).

Schola.

Pro baccalaureo est domuncula cum horto; hic salariatur ab ecclesia, habet mansum agri donatum ab Illustrissimo et Reverendissimo Dąbski, Episcopo

Vladislaviensis et Pomeraniae, super quo nondum privilegium obtentum, nec approbatio venerabilis Capituli (pag. 264).

Eccl. in Swiecie (Schwetz).

Schola.

Schola est e regione coemeterii ad ortum solis; domus est ampla, Pruthenico opere exstructa, sed totaliter desolata, brevem minatur ruinam, hypocausta sunt quatuor . . . tertium sachristianus (inhabitat), qui iuventutem instruit. Besoldung von der Kirche und den Bruderschaften (pag. 269).

Eccl. in Święte (Schwenten).

Keine Nachricht.

Eccl. in Sartaviec (Sartowitz).

Keine Nachricht.

Eccl. in Serock (Schirotzken).

Schola.

Für den Lehrer Häuschen mit einer Wohnung und Garten. Besoldung von der Kirche und der Bruderschaft. Ein Stück Land, das er mit 6 Scheffel Roggen zu besäen pflegt. Accidentien (pag. 274).

Decreta Reformationis . . . pro Decanatu Suecensi.

Pro eccl. Niewiescinensi (Rasmushausen).

Baccalaureus, ut suam ab antiquo debitam et consuetam provisionem a parochianis habeat, omnino evincendum est (pag. 412).

Pro eccl. Bislaviensi et Cekcinensi.

Baccalaureus seu cantor circa utramque ecclesiam nullus. Quinimo (?) mansus agri, pro baccalaureo ab arce Tucholiensi datus iam per rusticos nemine attendente direptus et conseminatus est. Auch kein Pfarrer am Ort (pag. 419).

12.

AUS DEN REFORMDECRETEN DES ARCHIDIACONS CASIMIR JUGOWSKI FÜR DIE SCHULEN DES DECANATES NEUENBURG.

1724.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 10b.

Komorsk und Sibsau.

Cum eiectis scholis haereticis nulla sit schola catholica tam in Comorscensi quam Bzovenski (Sibsau) villa, quare prae omnibus aliis in

illud primum studium incumbendum est, ut quantocius schola pro erudiendis pueris et scholirega provideatur . . .

Catechismi pro puerorum instructione absolventur (pag. 60).

Barloschno und Kirchenjahn.

Schola quoniam eleganter aedificata est, . . . pueri non in alio loco sed in illa instituantur (pag. 61).

Pienonskowo.

Schola pro instituenda iuventute, domus pro organario, quoniam nulla extat, supplicabit idem . . . parochus Illustrissimo quatenus erectionem horum necessariorum ministeriorum Dei fieri iubeat (pag. 63).

Lalkau.

Schola pro erudienda iuventute omnino restauretur (pag. 64).

13.

AUS DER PROTESTATIO UNA CUM MANIFESTATIONE PER-
ILLUSTRIS . . . ANDREAE ROBAKOWSKI, CANONICI CRUSVI-
CENSIS, CONTRA PERILLUSTREM MAGNIFICUM CASTELLANI-
DAM KOWALIENSEM. ANNO 1728.

Actum coram Honorato Judicio Scabinali Civitatis . . . Neoburgensis, die Sabbatho ante Festum Assumptionis B. M. V. proximo Anno 1728.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 10b.

Es wird in dem Protest darüber geklagt, daß der Kastellan Stanislaus Konarski noch immer nicht seiner Verpflichtung ut „scholiarchas omnes tam Menonisticae, quam Lutheranae sectarum in hucusque in Bonis suis (sc. Grupa et Hetnowo) conservatos, ex nunc expelleret et amoveret . . .“ nachgekommen sei und nochmals aufgegeben „declarationi suae satisfaciat scholiarchas sive szulmeystrow abroget et amoveat, rectores catholicos pro instruendis liberis in locum eorum substituat . . .“ (pag. 123—125).

14.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT DES DECANS VON NEUENBURG,
ANDREAS ROBAKOWSKI, DOMHERRN VON KRUSCHWITZ, ÜBER
DIE KIRCHEN DES NEUENBURGER DECANATES. 1733.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 10b.

Sibsau.

Schola de novo est aedificata sumptu curati Bzovensis, qui fabro lignario pro exstructione exsolvit fl. 30. Caetera vero requisita parochiani contri-

buerunt; Scholiregam tamen fovere nolunt, quamvis duos procuravit curatus propter instruendos pueros, qui per hyemem alimonia carentes, aufugerunt (pag. 88).

Plochotschin.

Xenodochium de novo exstructum anno 1726 continet hypocausta pro pauperibus parva quatuor, quintum maius. Ex opposito mansio organarii. . . (pag. 92).

Fundatio nova organarii a perillustri magnifico Domino Jasinski . . . collatore ecclesiae Plochocinensi . . . haec est. Hortum habet commodum ad olera cum arboribus cerasorum. In quolibet campo habet semiduo iugera agri et pratula exigua. Salarii ab ecclesia percipit fl. 20. a Rosario ex aula Plochocinensi fl. 6. Ex villa Lipienki fl. 3. Messalia percipit siliginis coretos semiseptem fusius patet in libro confraternitatis et in libro parochiali (pag. 93).

Lalkau.

Libri ecclesiae: 1 Biblia magna . . . 21mo Thesaurus eruditionis scholasticae in octavo . . . 28vo Nucleus catecheticus in duodecimo (pag. 98).

Anno 1728 aedificata est Schola sumptibus parochianorum in mansio organarii ad latus parochiae, continet hypocaustum unum cum suo vestibulo et duas cameras (pag. 101).

Neuenburg.

Pars sepimenti cum porta murata a parte scholae renovata (pag. 108).

15.

AUS DEM REFORMDECRET DES ARCHIDIACONS AUGUSTIN KLINSKI FÜR DIE KIRCHEN DES DECANATES NEUENBURG. 1746.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 10b.

Neuenburg.

Ex schola, antequam ruat, tegulas, lateres, ligna multa adhuc bona, ad usum aedificii valentia distrahere et segregare et novam minorem cum una condignatione augendo nova ligna reaedificandam quantocius, ut scholigera locum ad edocendam iuventutem commodum habere possit. Et haec et alia necessaria adimplenda declaramus et determinamus (pag. 152).

Vicario etiam id observandum stricte praecipimus quatenus Germanico idiomate, saltem semel in mense concionet aut catechiset, non paucus enim numerus Germanorum existens, id rigorosissime exigit, si enim non sic perfectum se in hoc idiomate putat, ex libro aliquo legere potest, modo etiam Germani pabulum fidei et doctrinae habeant (pag. 153).

Parochiani Catholici, qui obligantur ad confessionem Paschalem reperiuntur 850. Lutherani . . . circiter 600.

Lutherani . . . fanum nullum habent, sed tantum scholares et scholarchas 3 in villis Tryll (Treul), Morgi et Rychława (Richlawo), sepeliunt in suis coemeteriis circa scholas (pag. 167).

Organarius circa hanc ecclesiam ab aliquot annis Stanislaus Rostanowski in sua arte musica peritus, . . . Rector scholae Georgius Cyzmer simul sacristanus, utraquista scilicet Germanicam et Polonicam calens linguam et aliquantun latinam in schola manens et pueros in literis erudiens salarii percipit ex carbona ecclesiae flor. 12, a pulsu campanarum grossos 6, offertam a benedictione mulierum post partum et nuptias et de strena aliquantum participat ac unum par calceorum (pag. 168).

16.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT DES ARCHIDIACONS IGNA-
TIUS NARZYMSKI ÜBER DIE KIRCHEN DER POMMERELLISCHEN
DECANATE MIRCHAU, DIRSCHAU, STARGARD, BÜTOW. 1728.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 29.

Dem Visitationsbericht sind „Interrogatoria in Visitatone Ecclesiarum et Parochorum“ vorangestellt, unter diesen sind folgende Fragen: An rector scholae sit ad ecclesiam? An catechismus per scholares recitetur, decalogus decantetur seu ipse parochus an catechiset? An pueros annorum 7 ad confessionem instruat?

1. Decanatus Mirachoviensis.

Berent.

Domus pro organario et baccalaureo, qui iuventutem in literis instruit, est satis commoda sed sine horto, salariantur ambo, partim a civibus, partim a vitricis ecclesiae partim a confratribus SS. Rosarii iuxta legationes et fundationes suas (pag. 5).

Stendsitz.

Schola.

Est competens casa cum horto et horreo, quam inhabitat organarius, sed vix duos tantummodo ad praesens scholares habet. Hic dictus organarius ex proventibus ecclesiae modicum habet, tantummodo a parochianis quarta pars modii ubi parochus datur modius et ordinaria circa ecclesiam accidentia (pag. 6).

Neustadt.

Animae catholicae . . . circiter 600 (pag. 7).

Schöneck.

Keine Nachricht.

Pr. Stargard.

Animae catholicae ... circiter 600.

Schola.

Pro organario et cantore est domus Prussico opere exstructa cum duabus contignationibus, hypocausta sunt tria sat commoda, inferius inhabitat cantor, qui iuventutem instruit in literis et Fidei principiis. Pueri ad praesens in schola inventi sunt 15. Superiora hypocausta inhabitat organarius cum calcanista. Hi omnes salariantur ab ecclesia partim, et partim a civitate ... cantor percipit ab ecclesia 90 fl. et alia accidentia ecclesiastica (pag. 11).

Chmielno.

Domus pro baccalaureo magna eget reparatione, hanc inhabitat organarius ... (pag. 12).

Decreta Reformationis.

Stendsitz.

Attendet (sc. decanus) ut in singulis ecclesiis catechismi fiant (pag. 15).

Berent.

Parocho Bernensi opus est, ut ... in futurum diligentior, imo totaliter novum induat parochum. Ante omnia curabit etiam, ut parvulis petentibus frangat panem verbi Dei scilicet, ut qualibet die Dominica et die festo concionem saltem catechisticam habeat et populo in iis, quae sunt ad salutem necessaria, instruat (pag. 15).

2. Decanat Dirschau.

Dirschau.

Cultus divinus in ecclesia.

Ante Vesperas Dominicarum et Festorum solet dici ad scholares et plebem praesentem catechismus (pag. 37).

Pro confessione Paschali in ipso oppido Dirsaviensi numerantur homines 400 ... in reliquis villis ... reperiuntur homines catholici 310 ... Lutherani habitant praecipue in villa Suchostrzygi ... Pro confessione Paschali omnes comparuerunt (pag. 38).

Proventus organarii.

Organarius habitat in coemeterio penes murum, habet hypocaustum cum camera et atriolo. Illam habitationem communiter scholam vocant. Hanc Magistratus quoad omnia, nimirum fornacem, fenestras etc.

conservat. A scholaribus varium percipit salarium, a minoribus pro quartuali gr. 12, a maioribus gr. 18., a maximis gr. 24. vel florenum.

Ab ecclesia percipit per annum fl. 48 ... a Magistratu pro quolibet quartuali fl. 3.

Post festum S. Martini circumit cum scholaribus suis cantando aliquot versos de S. Martino, pro quo 3 gr. per duos, per unum, etiam per unum solidum percipit a civibus. Colendam etiam percipit consueto tempore (pag. 41).

Hortum parvum habet pro oleribus. De caetero nihil substantialis percipit nisi accidentia a baptismo, copulis, sepulturis etc.

Modernus organarius vocatur Jacobus Makowiecki oriundus Skarszeviis (Schöneck), vir 54 annorum perfectus in sua arte, quod choralem lusum tantum in organis (pag. 42).

Liebschau.

Die übliche Gottesdienstordnung.

Ad hanc ecclesiam spectant 9 villae, de quibus infra: homines ad confessionem inveniuntur 612, qui omnes praeterito anno pro Paschate confessi (pag. 52).

Organarius Lubiszeviensis habet mansionem novam amplam et valde commodam anno praeterito aedificatam, penes illam hortum sed non sufficientem. Besoldung erhält er von der Kirche, den Parochianen und der Bruderschaft in bar und Naturalien, Kalendegeld und Accidens (pag. 57).

Mühlbanz.

Pro baccalaureo, qui etiam est et organarius sat domuncula bona et commoda cum duobus hortis sibi adjacentibus, hic iuventutem utriusque generis in literis ac in mysteriis Fidei instruit ad praesens 20. Salarium a colonis et inquilinis villarum quotannis fl. 15. praeterea percipit struem lignorum faginarum et colendam, item ex villis annuatim fl. 30 a filiali Dalvinensi (Dalwin) fl. 4 (pag. 66).

Organarius Matthaeus Kordecki ...

In tota parochia catholici sunt 976, Lutherani 242 (pag. 67).

Schöneck.

Catechismus non solet esse nisi de aestate (pag. 70).

Est etiam domuncula pro organario latere igni cocto tecta, ad reparationem et extructionem tenetur civitas. In villis (sc. incl. Schadrau) catholici numerantur circiter 800. Lutheranorum vero maior numerus, civitas fere tota haeretica ... (pag. 72).

Schadrau (Filiale von Schöneck).

Domus pro parochia et pro baccalaureo nulla est (pag. 73).

Wischin.

Intra Missam concio catechistica, catechismus cum populo rarissime habetur.

Pro baccalaureo est etiam domuncula non adeo bona, indigens reparatione, ad quam sunt duo horti et mansus agri, salariatur ab ecclesia quotannis fl. 12, item a parochianis quadrantibus modii 44 percipit.

In villis Catholici sunt 408, Lutheranorum numerus excedit ad 100 (pag. 75).

Gardschau.

Die übliche Gottesdienstordnung (pag. 80).

Organarius est, qui propter egestatem ecclesiae parum participat nisi curatus quantum potest eundem conservat. Agrum tenet villanum, de quo dat contributionem praeter hortum unicum ei ab haerede destinatum. In omnibus ... villis animae Catholicae 739 omnes confessi ... Lutheranae 80 (pag. 81).

Subkau.

Organarius, qui simul baccalaureus est, habitat in schola nova, in qua scholares sunt. Hortum habet, annuatim ab ecclesia percipit 40 flor. a villis vero Subkowy, Wielka Słaca (Gr. Schlanz) Brzusche (Brust) accipit quartam partem modii siliginis a singulis mansis ... ab ecclesia Gorzędzinensi (Gerdin) annuatim percipit fl. 10, a cmetonibus 4 gr. (pag. 86).

Gartschin.

Cultus Divinus.

Catechismus alternatim in Dominicis, diebus autem Festis concio.

Pro baccalaureo seu organario domuncula non est sed tempore aestivo futuro aedificabitur cum necessaria pro illa sunt parata, ad praesens in conducta domo in pago habitat et propterea nullam iuventutem instruit. Ad suum fundum habet certam particulam agri cum horto et salariatur ab ecclesia quotannis fl. 12. et a parochianis percipit quartam partem coreti (pag. 94).

In villis Catholici ad curam spectantes 345 omnes confessi, Lutherani 245 (pag. 95).

Recknitz (Heute Filiale von Alt-Grabau, Dekanat Mirchau).

Schola non est, fundus autem cum horto esse dicitur pro illa aedificanda (pag. 97).

Niedamowo.

Non est adhuc domus parochialis ... organarius est susceptus et siquidem mansionem non habet propriam etiam diutius manere non vult (pag. 100).

3. Decanat Stargard.

Pogutken.

Die übliche Gottesdienstordnung (pag. 106).

Animae . . . ad percipienda Sacramenta sunt 803 . . . , Lutherani numerantur supra 230. Der Organist erhält seinen Lohn von der Kirche, der Bruderschaft und den Parochianen. Hortos habet 2 pro oleribus, insuper habet 1 parvum pratum (pag. 108).

Kokoschken.

Die übliche Gottesdienstordnung mit Christenlehre.

Ad percipienda Sacramenta aliquando plus aliquando minus circiter 500 reperiuntur Catholicae animae, Lutherani sunt ad 100 (pag. 113).

Hochstüblau (Zblewo).

Die übliche Gottesdienstordnung mit Christenlehre (pag. 117).

Bobau.

Die übliche Gottesdienstordnung mit Christenlehre (pag. 124).

Ad percipienda Sacramenta inveniuntur homines 390. Lutherani 47 (pag. 125).

Proventus annuus organarii Boboviensis est talis: Habet domum liberam ad manendum, hortum satis amplum et fertilem, libera pascua und sonstige Besoldung von der Kirche nebst Accidens (pag. 126).

Dombrowken (Filiale von Bobau).

In villa (Dąbrowka) ad percipienda Sacramenta inveniuntur homines 86 praeter Lutheranos . . . (pag. 129).

Ponschau (Pażewo, heute Dekanat Mewe).

Cultus Divinus.

Die Dominica . . . demane catechismus tempore opportuno (pag. 133).

In villis Pażewo et Volental (Wollenthal) sunt homines ad percipienda Sacramenta, qui etiam omnes confessi sunt, in villa Pażewo 200, in villa Volental 180 (pag. 134).

Schwarzwald (Czarny Lass, heute zum Dekanat Mewe gehörig).

Cultus Divinus.

Catechismus etiam tempore opportuno habetur. Sunt in pagis homines simul 411 (pag. 138).

Klonowken.

Keine Nachricht.

Lubichow.

Die übliche Gottesdienstordnung mit Christenlehre (pag. 144).

Long (Łag, heute zum Dekanat Tuchel gehörig).

Wegen Alters und Krankheit des Pfarrers selten Gottesdienst.

Videatur numerus Catholicorum et reliquorum in descriptione ecclesiae Czerscensis (pag. 147).

Czersk (Heute zum Dekanat Tuchel gehörig).

Wegen Alters und Krankheit des Pfarrers fällt der Gottesdienst bisweilen auch an Sonn- und Festtagen aus (pag. 149).

Catholici numerantur in villis 800, Lutherani numerantur 20, Judaei 7 (pag. 150).

Alt-Kischau.

Diebus Dominicis aestivalibus traditur etiam doctrina catechistica coram omni populo ad Divina congregato et finitur horis consuetis (pag. 158).

Organarius tantum et duo vitrici.

Summa summarum de omnibus villis quam parvis coloniis reperiuntur animae ad percipienda Sacramenta 643 (pag. 159).

Alt-Paleschken (Filiale von Alt-Kischau).

Keine Nachricht.

Pinschin.

Hac in ecclesia celebratur Devotio qualibet tertia Dominica ... nam ob suos tenues proventus ecclesia nec parochum nec vicarium alere potest, ideoque est commendato parocho Zblevensi ... Promovetur autem Devotio hoc modo ... hora nona incipit Devotio ordinaria quae fit cum concione aut catechesi (pag. 165).

Pr. Stargard.

Die Dominica finito Rosario catechismus si adsit populus apto tempore congregatus (pag. 172).

Organarius Joannes Latoszewicz qui etiam munus cantoris percipit et instruit pueros, ad praesens habet pueros 18, pro quo salariatur ab ecclesia quolibet quartali fl. 8 ...

Ad percipienda Sacramenta inveniuntur animae 912 (pag. 174).

Neudorf (Früher Filiale von Pr. Stargard).

In hac ecclesia celebratur cultus Divinus tertio Festo sive tertia Dominica (pag. 176).

4. Decanat Bütow.

Parchau (Gehört heute zum Dekanat Mirchau).

Catechismus etiam solet esse aliquando in Festis. Pro organario seu baccalaureo est domuncula in fundo capitaneali sat bona et commoda, habet etiam hortum ac medium mansum agri. Qui pueros in litteris ac rudimentis Fidei instruit ad praesens habet illorum 6 frequentantes. Hic salariatur ab ecclesia annuatim fl. 2. et a parochianis percipit quartam partem coreti et strenam.

Organarius Dygnatowski (pag. 179).

In villis sunt personae Catholicae omnes pro Paschate confessae ad 600, Aetholicae ad 300 ... (pag. 180).

Sullenschin (gehört heute zum Dekanat Mirchau).

Catechismus (sc. die Dominica) solum de aestate solet haberi (pag. 183).

Pro organario est etiam domuncula cum horto sat bona, hic salariatur ex aula quotannis fl. 40, habet alios proventus scilicet a Rosario fl. 2, item a parochianis percipit quartam partem coreti ab his qui parochi dant singuli per modium.

In villis personae Catholicae confessione Paschali confessae 623, Aetholicae 82 (pag. 184).

Kathkow (Kotkowo).

Domus pro parochi et baccalaureo nulla penitus datur (pag. 185).

Borntuchen (Borzetuchom, ehemalige Pfarrkirche, gehört heute zu Bernsdorf).

Ad hanc ecclesiam Catholici spectantes circiter 13, reliqui Aetholici. Est etiam domuncula pro baccalaureo parva cum horto, is nullos habet proventus nisi quod ipsi praestatur a parochi, item habet certam partem prati (pag. 186).

Lesno.

Pro organario est domuncula cum horto in fundo ecclesiastico qui salariatur ab ecclesia annuatim fl. 8, a parochianis vero percipit quartam partem modii siliginis.

Haec ecclesia administratur a parochi Brussensi, cultus Divinus ... qualibet Dominica tertia et Festo. Organarius Valentinus Rakowski annorum prope 70. Animae Catholicae numerantur 750, Lutherani opiliones (pag. 188).

Bernsdorf (Ugoszcz).

Quoniam parochus multis inservit ecclesiis ideoque et multis distractus negotiis alternatim in quavis ecclesia ordinariam absolvat devotionem.

Pro baccalaureo est domus parva cum horto, hic salariatur a parochianis a singulis percipiendo quartam partem coreti.

Villae parochiales, in quibus Catholici 415, reliqui Acatolici . . . (pag. 192).

Bütow.

Quoniam parochus ad hanc ecclesiam non residet . . . omnia Dominica tertia solet huc advenire pro devotione habendo concionem et Missam cantatam (pag. 194).

Schola non est nec ulla domuncula pro baccalaureo, ex anterioribus visitationibus constat pro baccalaureo esse duos mansos agri et certum fundum ac summas aliquas ex quibus salariabatur . . . In villis sunt Catholici 102, reliqui omnes supra 1000 Lutherani (pag. 195).

Gr. Tuchen (Filiale von Damsdorf).

Pro baccalaureo est domuncula parva cum horto qui salariatur ac metonibus villarum percipiendo quartam partem coreti siliginis (pag. 196).

Brusz (Gehört heute zum Dekanat Tuchel).

In Festis quibusvis cantatur primo Matutinum, postea catechismus, post hunc Missa cantata . . . (pag. 202).

Pro organario est domuncula cum horto in fundo villano. Hic salariatur ab ecclesia annuatim quotannis fl. 6, a parochianis autem percipit modios siliginis 36 et medium (pag. 203).

In villis . . . Catholici 1156, Lutherani pauci solum opiliones, Judaeus unus in villa Kossobudy (Kossabude) (pag. 204).

17.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT DES ARCHIDIACONS AUGUSTIN KLINSKI ÜBER DIE KIRCHEN DER POMMERELLSCHEN DEKANATE DIRSCHAU, MEWE, STARGARD, NEUENBURG, DANZIG, BÜTOW, SCHWETZ. 1726—1750.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 34.

(Für die Reihenfolge der Pfarreien ist in diesem und den folgenden Visitationsberichten nicht das Datum der Visitation, sondern die Anordnung in der Handschrift maßgebend gewesen.)

1. Decanatus Dirschaviensis.

Eccl. in Subkowy (Subkau). 1746 März 2.

Organarius Michael Swiedzinski ad ecclesiam residet, qui simul et pueros erudit. Domunculam suam seu scholam cum horto habet. Salariatur ex

carbona ecclesiae pro quolibet quartuali florenis 8. Ex ecclesia Gorzędzieiensi (Gerdin) quotannis percipit fl. 10. Ex villa Subkowy, Wielka Słaca, Brzusce a singulis mansis per quartam coreti partem siliginis. Ex villa Brzezno macam siliginis a quolibet manso (pag. 8).

Eccl. fil. Gorzędziey (Gerdin). 1746 März 2.

Keine Nachricht.

Decretum pro utraque ecclesia.

Attendet item (sc. decanus), ut in singulis ecclesiis catechismi fiant (pag. 17).

Quod vero spectat ecclesiam Gorzędzieiensem... oneramus conscientiam illustris decani, ut Devotio quolibet die Dominica cum concione vel catechismo ... peragatur (pag. 18).

Dirschavia (Dirschau). 1746 März 5.

... tempore initii lutheranismi ... ecclesiam hanc in possessione sua habuerunt cives Lutherani per annos circiter 70. Recepta autem est haec ecclesia a Lutheranis civibus anno 1595.

Ex domo continente duo hypocausta iacente penes scholam percipit (sc. parochus) ... fl. 27 (pag. 27).

Numerus parochianorum ... circiter 800, Lutherani numerantur ultra 1000, qui plurimi sunt in civitate ipsa Dirschaviensi, ibidemque habent suum fanum ...

Organarius circa ecclesiam residet, cuius nomen Mathias Ditloff. Habet hypocaustum suum cum camera et atriolo in coemeterio penes murum, quam habitationem communiter vocant scholam ex eo, quod etiam pueros erudit, a quibus salarium secundum possibilitatem cuiusque percipit (pag. 30).

Libiszowo (Liebschau). 1746. März 16.

A catholici reperiuntur 46, nullum tamen fanum habent (pag. 43).

Organarius circa hanc ecclesiam est simul et rector scholae pueros docens; mansionem habet propriam sat commodam et hortum spectantem ad eandem. Salariaur ex ecclesia quolibet quartali fl. 6, ferner bezieht er etwas aus der Bruderschaftskasse und aus Ländereien (pag. 44).

Skarszewy (Schöneck). 1750. März 19.

Ad ecclesiam Skarszeviensem est unus organarius, qui etiam pueros erudit. Einkünfte von der Kirche und der Bruderschaft, Ländereien ..., habet domum aut scholam, in qua habitat (pag. 57).

Stat. eccl. Visinensis (Wischin). 1750. März 24.

Pro baccalaureo est domus vetustissima, ad quam sunt duo horti et mansus agri. Salariatur ab ecclesia quotannis fl. 12. Item a parochianis quadrantes modii percipit quadraginta quatuor (pag. 82).

Trąbki (Groß Trampken). 1746. März 15.

Lutherani reperiuntur 58 . . . Fanum nullum habent.

Organarius circa ecclesiam residet, qui pueros etiam instruit. Domunculam habet propriam cum horto. Besoldung von der Kirche jährlich 24 fl., von den Parochianen Naturalienlieferungen (pag. 94).

Miłobądz (Mühlbanz). 1746. März 8.

Lutherani inveniuntur circiter 500, qui fanum suum habent in villa Rembielcz (Rambeltsch). Organarius circa ecclesiam residet, qui etiam pueros docet; habet domum propriam cum duobus hortis. Pro instructione puerorum percipit a parochianis fl. 15, praeterea percipit struem lignorum, faginarum et strenam. Ferner erhält er von einigen Dörfern $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen von jeder Hufe (pag. 109).

Eccl. fil. Dalwin.

Organarius circa hanc ecclesiam non est, nec domus pro eodem (pag. 113).

Giemlice (Gemlitz). 1746. März 10.

Organarius circa ecclesiam residet, qui etiam pueros instruit.

Domum propriam habet, sed fere ad nihilum valet, quam tenentur parochiani reparare . . . (pag. 122).

Niedamowy (Niedamowo). 1750 ohne Datum.

Intra fines eiusdem parochiae non est schola pro erudienda iuventute (pag. 128).

Aatholicorum numerus 220 . . . infra limites eiusdem parochiae nullum est fanum (pag. 129).

Domus pro baccalaureo antiqua cum horto uno (pag. 132).

Godiszewo (Gardschau) z Kaplicą Obózinską (Locken). 1750. März 15.

Pueri per baccalaureum erudiuntur.

Catechismus incipiendo a Dominica Passionis usque ad festum Trinitatis peragitur (pag. 146).

Garczyn (Gartschin). 1750. März 23.

Nulli in hac parochia sunt magistri, qui pueros instruant.

Haeticorum intra fines parochiae numerus 250. Fanum tamen nullum est illorum (pag. 166).

Est pro baccalaureo seu organario domuncula cum horto et particula agri; hanc inhabitat organarius, qui et baccalaurei munus obit; ad praesens nullus pueros instruit. Besoldung von der Kirche und den Parochianen (pag. 167).

2. Decanatus Maevensis.

Praepositura Maevensis (Mewe). 1746. Februar 22.

Obligationi suae in catechizando . . . (sc. parochus) satisfaciat (pag. 183).

Lutherani (in hac parochia) inveniuntur multi circiter 2000, tolerantur a capitaneis Maevensibus, Catholicos tamen non seducunt. Habent suum fanum in civitate praedicta et oratoria in villis extra Vistulam . . . Habent item extra civitatem duas scholas post portam pecuariam, Vistulam versus vulgo na Holendrach, in quibus puerorum magistri diebus Dominicis praedicant. (pag. 185).

Organarius et rector cholae, qui simul cantor et sacristianus est, conservantur ad ecclesiam; pro his est domus tegulis tecta cum tribus hypocaustis, sed totaliter ruinosa per negligentiam civitatis Maevensis, quae ad reparationem tenetur. Besoldung des Kantors mit Land und Geld (pag. 186).

Eccl. fil. in Tymawa (Thymau).

Baccalaureus sive magister puerorum existit in hac villa, qui pueros tam rudimenta fidei quam elementa literaria docet, nulla tamen pro eo fundatio exstat (pag. 199).

Decretum pro eccl. Maevensi et Tymavensi.

. . . Nobilem et Spectabilem Magistratum Maevensem obligamus . . . tectum (sc. hospitalis) . . . reparari una cum schola, quae non pro alio comodo nisi pro baccalaureo et iuventute erudienda omnino applicanda esse debet, nec non stabulo iam iam totaliter devastato curent (pag. 203, 204).

Attendet item (sc. parochus), ut in singulis ecclesiis catechismi fiant (pag. 211).

Parochiani vero scholam parvulam exstruere nobis sponponderunt . . . (pag. 212).

Eccl. in Piaseczno (Pehsken). 1745. October 18.

Organarius circa hanc ecclesiam habetur. Pueros ille aut sacristianus rudimenta fidei et elementa literaria docet. Residentia organarii indiget reparatione et tecto, ad quod tenentur parochiani. Besoldung aus der Kirchenkasse, Nutznießung von Land, Naturalienlieferungen (pag. 232).

Eccl. fil. in Opalenie (Münsterwalde). 1745. Oktober 17.

Lutheran possiunt numerari in hac parochia circiter 150, tolerantur ab illustrissimo loci ordinario tanquam horum bonorum haerede. Scholam suam

habent in villa Aplinki wielkie (Aplinken), quam adire solent diebus Dominicis; ibique germanico idiomate praeceptor alias schulmeister eis praedicat...

Organarius et rector scholae, qui pueros erudiat, ad hanc ecclesiam non habetur, quia proventus ad eum nullus (pag. 239).

Decretum pro eadem ecclesia.

Scholam ubi catholicorum orthodoxae fidei proles rudimenta, media ad salutem omnino necessaria, addiscere debeant nullam, nec pro scholiarcha particulam horti et fundi ullam (pag. 240).

Eccl. in Nowacerkiew (Neukirch). 1745. November 8.

Organarius circa ecclesiam residet, officio suo satisfacit, diligentiam in erudienda iuventute tam in rudimentis fidei quam elementis literariis adhibet (pag. 246).

Eccl. in Valichnowo (Falkenau). 1745. October 23.

Organarius ad ecclesiam Valichnoviensem residet, qui pueros rudimenta fidei et elementa literalia docet, hyeme tantum, aestate vero applicantur domesticis laboribus. Domunculam seu scholam pro organario aedificaverunt villae coloni utriusque Valichnowy, quam iidem tam ab intus quam ab extra reparare tenentur. Pro salario ex carbona ecclesiae percipit quotannis fl. 24, ex cubiculo in hacce domo sito percipit ab inhabitantibus illud fl. 6. Sonst die üblichen Einnahmen. (pag. 256).

Decretum pro eadem ecclesia.

Quia vero circa funera A catholicorum in coemeterio nostro ... scholiregae eorum contra omne fas et praxim audent praedicationes circa cadaver sepeliendorum exercere: easdem tollimus, inhibemus et non permittendas declaramus non aliter nisi cum consensu ... parochi faciendas ... (pag. 262).

Pączewo (Ponschau). 1746. März 24.

Organarius circa hanc ecclesiam residet Stanislaus Latoszewicz, qui et rector scholae est pueros instruens ... Hat Land und erhält Abgaben von den Parochianen. Domunculam vero habet propriam in fundo ecclesiae (pag. 268).

Czarnylas (Schwarzwald).

Keine Nachricht.

Libnowy (Liebenau). 1746. Februar 24.

Lutherani reperiuntur 183, qui in villa Libnowy tolerantur a principe Czartoryski ... possessore horum bonorum. In villa Kurztyn (Kurstein)

tolerantur a magnifico capitaneo Starogardiensi. In villa Janyszewo (Janischau) tolerantur a genoroso Gralewski ... Fanum nullum habent in hac parochia, sed in Garcensi in villa Rudno (Rauden) habent suam scholam sive fanum (pag. 290).

Der Organist bewohnt ein Häuschen, hat kein Land. Besoldung aus der Kirchenkasse; keine Schüler (pag. 291).

Eccl. fil. Szprudowo (Sprauden).

Keine Nachricht.

Garc (Gr. Gartz). 1746. Februar 8.

Lutheranorum numerus reperitur circiter 1600. Hi fanum suum habent in villa Rudno (Rauden), in quo praedicantius illorum polonico et germanico idiomate alternatim praedicat ...

Organist am Orte mit dem üblichen Einkommen (pag. 306).

Decretum.

Audivimus cum summo cordis dolore, quia liberi Catholicorum ad schulmeistrum Lutheranum pro addiscendis literis et educanda iuventute solent accedere. Organarius vero noster sat bene salariatus et accidentiis provisus otitur et suae ... non satisfacit obligationi. Quapropter schulmeistris in hac parochia existentibus omnibus sub poena triginta imperialium ad internum decorem ecclesiae applicanda serio inhihemus, ne audeant amplius liberos Catholicos ad se suscipere, docere et educare. Organario vero mandamus sub amotione a loco, ut omnibus modis et mediis curet, ut iuventutem doceat, ad timorem et amorem Dei animet et ea, quae sunt de necessitate medii necessaria, cordi et memoriae imprimat (pag. 314).

Raykowy (Raikau). 1746. März 17.

Organarius ad hanc ecclesiam est Paulus Lipinski seniculus annorum 80, annis 40 inserviens eidem ecclesiae, qui et rector scholae est pueros instruens. Domunculam habet propriam cum horto in fundo plebanali. Besoldung von der Kirche, Bruderschaft und den Parochianen (pag. 320).

Dzierążno (Dzierondzno). 1745. Nov. 6.

Organarius ad ecclesiam hanc reperitur, qui salariatur ex carbona ecclesiae quotannis fl. 18.; hat sonst die gewöhnlichen Einnahmen ...; pueros non instruit, quia non habet propriam domunculam (pag. 330).

Decretum.

Schola pro organario una cum hypocausto pro pauperibus ... hoc anno finiendum urgeatur (pag. 333).

3. Decanatus Starogardiensis.

Eccl. in Starogard (Stargard). 1750. März 12.

Ad hanc ecclesiam est organarius simulque et sacristianus, qui etiam pueros instituit, et instruit tam in lectione quam in scriptione atque rudimentis fidei. Residentiam habet bonam. Besoldung von der Kirche und dem Magistrat. Von letzterem jährlich 40 fl. (pag. 343).

Eccl. fil. Jabłowiensis (Gr. Jablau).

Keine Nachricht.

Zblewo (Hoch-Stüblau). 1750. März 9.

Domus baccalauri parva commoda cum horto adiacente (pag. 370).

Czersk. 1746. Juli 16.

Organarius circa hanc ecclesiam residet in domo noviter exstructa . . . ; pueros, quando mittuntur ad eundem, instruit. Foundationem pro se nullam habet nec agrum nec hortum praeter accidentia ex funderalibus et alia consuetis. Salariatur ex carbona ecclesiae quotannis fl. 12. (pag. 394).

Eccl. fil. Łąg (Long).

Organarius ad hanc ecclesiam non residet, nulla enim pro eodem residentia nec fundus quisquam (pag. 398).

Decretum pro Łąg.

Organarium seu baccalaureum pro educenda iuventute in rudimentis fidei . . . omnino habendum . . . decernimus (pag. 405).

Kiszewa (Kischau). 1750. März 6.

Parochianorum numerus, qui ad perceptionem Sacramenti Eucharistiae tenentur, est 614, . . . , Aatholicorum numerus longe maior.

Intra limites eiusdem parochiae est fanum Lutheranorum in villa Nowe Polaszki (Neu Paleschken) . . . Praedicantius idioma Germanico in eodem fano praedicat. Secundum antiquissimum fanum est in villa Nova Kiszewa tantum praeceptor scholae vulgo szulmeyster (pag. 411).

Schola seu domus pro organario nova sat commoda, in qua hypocaustum est commodum pro Reverendo Domino vicario. Besoldung des Organisten von der Kirche und den Parochianen. Das Dezernkorn beträgt zusammen 8 Scheffel (pag. 414).

Pogutkowy (Pogutken). 1750. März 3.

Intra parochiam . . . nulla fana Aatholicorum . . . (pag. 431).

Catechismi hic non dantur, sed conciones catechisticae . . . pueros tamen

organarius in articulis fidei et rudimentis sufficienter instruit. Die übliche Besoldung (pag. 432).

Decretum.

Organario domunculam ferme in dies ruinam minantem reaedicandam tum pro eius tum pro instituenda iuventute commodo (pag. 446).

Kokoszkowy (Kokoschken). 1750. März 15.

Ad hanc ecclesiam Kokoszkoviensem est organarius, qui etiam pueros instruit. Residentia nova aedificata commode sat et exacte (pag. 462).

Klonowka (Klonowken). 1746. März 19.

Organarius quidem est pueros, si qui mittuntur, erudiens, sed sine certo et fixo domicilio. Proventum valde exiguum habet nec quidem hortum, aber einige Stückchen Land (pag. 474).

Bobowo (Bobau). 1746. März 22.

Organarius ad hanc ecclesiam residet, qui simul et rector scholae est pueros instruens. Habet propriam domum a parochianis exstructam. Besoldung von der Kirche, der Bruderschaft und den Parochianen. Das Geld beträgt zusammen 54 fl., das Dezemkorn 10 Scheffel (pag. 485f.).

Eccl. fil. Dąmbrowka (Dombrowken).

Keine Nachricht.

Decretum.

Attendet (sc. parochus), ut in singulis ecclesiis catechismi fiant (pag. 492).

Pienczyn (Pinschin). 1750. März 16.

Ob insufficientiam proventuum pueros organarius erudit (pag. 496).

4. Decanatus Neoburgensis.

Eccl. in Nowe (Neuenburg). 1745. October 13.

Parochiani Catholici, qui obligantur ad confessionem Paschalem, reperiuntur ... 850, Lutherani autem sunt circiter 600. In hac parochia ... Lutherani ... fanum nullum habent, sed tantum scholas et instructores tres in villis Trel (Treul), Morgi¹⁾ et Rychlowa (Richlawo); sepeliuntur in suis coemeteriis circa scholas...; in civitate ... nullum habent scholarchem...

Rector scholae Georgius Cyzmer utraquista scilicet germanicam et polonicam ... linguam et aliquantum latinam, in schola manens et pueros in literis erudiens, salarii percipit ex carbona ecclesiae fl. 12, a pulsu campanarum gross. 6, offerta a benedictione mulierum et nuptias et de strena aliquantum participat ac unum par calceorum (pag. 513).

¹⁾ Das Dorf ist später eingegangen.

Decretum.

Dem Pfarrer wird aufgetragen mit der Stadt um Auszahlung von 300 Mk. nebst Zinsen zur Reparatur kirchlicher Gebäude einen Prozeß zu führen ... Die alte Schule ist, bevor sie einstürzt, auszubessern. Ein neues kleineres Schulhaus mit einem Stockwerk soll möglichst schnell gebaut werden, ut scholirega locum ad educandum iuventutem commodum habere possit ... (pag. 516).

Domino vicario etiam ad observandum stricte percipimus, quatenus germanico idiomate saltem semel in mense concionetur vel catechiset; non paucus enim numerus Germanorum existens ... (pag. 518).

Eccl. in Komorsk. 1745. October 10.

Perventus parochi: ... tum etiam habet domunculam, szkołka dictam, in villa Pastwisko, ex qua percipit annum censum fl. 6. (pag. 524).

Circa ecclesiam organarius est idemque rector scholae, qui pueros erudit et docet elementa literaria tum rudimenta fidei. Eius residentia in Xenodochio ex una parte ... (pag. 525).

Decretum.

Baccalaureo ... a quolibet colono parochiae quarta pars coreti siliginis et gross. 4, a hortulanis vero gr. 2, iugera tria cum horto. Strena de villis Fletnowo, Osiek, Piaski, Kurzelewo (Kurzejewo) (pag. 527).

Eccl. fil. Bzovensis (Sibsau). 1745. October 10.

Schola aedificata (sc. est) sumptu perillustris Domini Rabowski, canonici Crusvicensi, curati ecclesiae huius (pag. 529).

Mennonistae in hac parochia sunt 236. Lutherani sunt 203.

Qui haeretici tolerantur a ... magnifico Konarski, castellano Culmensi, quoniam in bonis eius plurimi reperiuntur. Lutherani habent sua fana, primum in Fletnowo (Flötenau), secundum in Grupa (Gruppe). Mennonistae vero solum habent unum in Grupa. In villa Osiek capitaneus Graudentinensis habent Lutherani scholam, in qua Germanico idiomate praedicant ... (pag. 530).

Eccl. in Pieniaskowo (Pienonskowo). 1745. October 15.

Diebus Dominicis etiam et festivis ordinariam devotionem solito tempore promovet (sc. parochus), concionando aut catechisando semper ... (pag. 535).

Organarius circa ecclesiam residet, qui pueros tam rudimenta fidei quam elementa literalia docet. Pro aedificanda domo tota parochia contribuit fl. 21., reliquum proprio sumptu aedificavit ut horreum, stabulum. quod recompensare parochiani debuerant, necdum tamen subsecuti sunt. Ferner hat er einige Stücke Land und erhält seine Besoldung von der Kirche, Bruderschaft und den Parochianen (pag. 536, 537).

Eccl. in Barłozno (Barloschno). 1745. November 11.

Organarius ad hanc ecclesiam manet, qui hyeme pueros rudimenta fidei et elementa literalia erudit. Besoldung von der Kirche, aus einer Stiftung und von den Parochianen (pag. 545).

Eccl. in Skorcz (Skurcz). 1745. November 9.

Organarius ad hanc ecclesiam existit instruens pueros rudimenta fidei et elementa literalia, hat eine Hufe Land und erhält die übliche Besoldung (pag. 553).

Lalkowy (Lalkau). 1746. März 27.

Libri ecclesiae.

In der Pfarrbibliothek fanden sich folgende pädagogische Bücher: Discipulus de Decem Praeceptis in octavo 1, ferner Thesauri eruditionis Scholasticae in octavo 1 und Nucleus Catechisticus in duodecimo 1 (pag. 566).

Organarius Adamus Witkowski ad hanc ecclesiam residet, qui simul et rector scholae est pueros erudiens. Domunculam habet propriam satis commodam a parochianis anno Domini 1728 aedificatam una cum horto ... Dazu Scheune und Stall, eine Hufe Land, Naturalienlieferungen von den Parochianen (pag. 568).

Eccl. Płochocinensis (Plochotschin). 1745. October 12.

Unter den Büchern befindet sich ein Catechismus Romanus (pag. 580).

Lutherani in villa Płochocinek ab antiquo permanentes et modo permanent. In villa Krzywín (Schrewin) pariter. Scholam seu fanum nullum habent. Organarius conservatur ad obsequia ecclesiae et ad erudiendos pueros tam quoad rudimenta fidei quam elementa literaria. Er hat Land und erhält seine Besoldung von der Kirche und den Parochianen (pag. 528).

Eccl. Lubienensis (Lubin). 1745. October 9.

Mennonistae ... scholigeras suos cum iniuria parochi fovent et sustentant.

Scholae haereticorum sunt quinque¹⁾ reperibiles in Bonis Montawy (Montau), Zaiączkowo, Lubien et Tragosz, in quibus Germanico idiomate praedicant ... (pag. 588).

Organarius conservatur penes ecclesiam Lubinensem, quem parochus de proprio sustentat. In seiner Eigenschaft als Lehrer wird er nicht erwähnt (pag. 589).

Decretum Reformationis.

Der Visitator klagt darüber, daß fana ... haereticorum et scholae antiquae non solum reparantur, verum etiam nova eriguntur ... In scholis iuventus cum senibus erudiuntur in erroribus (pag. 591).

¹⁾ Genannt werden aber nur vier Orte.

Eccl. in Koscielna Jania (Kirchenjahn). 1745. November 13.

Organarius circa hanc ecclesiam est, sed nullus fundus pro eo; tantum ex carbona ecclesiastica salariatur fl. 12, tum et alia accidentia organario communia habet, domumque nullam habet (pag. 595).

5. Decanatus Gedanensis.

Langnowo (Langenau). 1745. März 12.

Organarius ad hanc ecclesiam residet, qui simul, quantum possibile est, iuventutem instruit. Habet casam propriam cum horto, quam conservare et hortum saepire tenentur parochiani (pag. 605).

Rosenberg. 1745. März 12.

Scholigera ad hanc ecclesiam residet, qui iuventutem instruit, ad quem etiam Lutheranorum proles pro instructione mitti cogitur. Habet propriam casam cum horto et particulam prati ... ad conservationem casae et saepimentorum horti villa tenetur (pag. 608).

Kłodawa (Kladau). 1746. März 13.

Lutherani ... fanum nullum ... habent.

Organarius ad ecclesiam, qui simul et pueros instruit. Domunculam habet propriam cum horto, alio fundo caret. Salariatur ex ecclesia florenis quotannis 24 (pag. 621).

6. Decanatus Büttoviensis.

Wiele (Wielle). 1750. April 12.

Organarius, qui pueros instruit, nomine et cognomine Josephus Platowski rudimenta fidei et elementa literaria iuventutem peroptime (ut fatentur omnes parochiani) edocet (pag. 634).

Brusy (Bruss). 1750. April 14.

Organarius aut rector scholae ad ecclesiam hanc fovetur, qui erudit pueros et rudimenta fidei sufficienter edocet ... (pag. 647).

Eccl. fil. Lesnensis (Lesno). 1750. April 14.

Circa hanc ecclesiam est organarius aut rector scholae, qui erudit pueros, quando pro hyeme mittuntur, sed aestate ad pascua iumentorum abstrahuntur ab elementis literariis (pag. 655).

7. Decanatus Svecensis.

Swiecie (Schwetz). 1750. Februar 28.

Reverendus vicarius catechisat.

Acatholici praedicant seu potius in suis scholis cantant germanico idiomate ... scholas Acatholici habent quinque in villa Wiąg (Jungen), Ostrowo (Ehrenthal), Bratwin (Brattwin), Swolno Niemieckie (Deutsch Westphalen), et Czaple (Gr. Zappeln) ...

Organarius habet mansionem commodam in civitate. Daß er Kinder unterrichtet, wird nicht gesagt (pag. 673).

Jezewo (Jeschewo). 1746. März 20.

Lutherani in tota parochia reperiuntur circiter 250, tolerantur in villis nobilitaribus ab haeredibus earundem. Scholas suas habent in domibus suis quinque, scilicet in villa Buczek (Butzig), Krompowice (Klunkwitz), Czersk, Busna (Buschin), Białe.

Organarius ad hanc ecclesiam residet, qui una et rector scholae est, pueros instruens. Domunculam habet propriam sat commodam penes coemeterium et hortum parvum (pag. 702).

Osie (Osche). 1746. März 31.

Lutherani in villa Brzeziny (Bresin) reperiuntur 90, tolerantur ab arce Swecensi habentque suam scholam ...

Organarius ad hanc ecclesiam est, domunculam habens propriam cum horto, praeterea nullum alium fundum. Salarium ex carbona ecclesiae florenis 20. Von Schulverhältnissen ist sonst nicht die Rede (pag. 713).

Drzycim (Dritschmin). 1747. April 1.

Mennonistae in ... villa Jeziorki (Jeziorken) aedificaverunt sibi scholam anno 1743 ... idque in medio villae. Verba vero instrumenti super eandem ab illustrissimo loci ordinario sunt sequentia: Ad formandam quocumque modo scholam, quae verba non significant aedificationem scholae, sed solum formationem seu, ut eligant aliquam domum, in qua habitant ad peragendas suas devotiones germanico idiomate, in praefata schola praedicant.

Lutherani in Lubodziesz villa haereditaria Magnificae Gralewska ... reperiuntur 20 ... liberam aedificationem scholae sibi praecustodierunt, nec solvunt funeralia ... In Dulsk (Dulzig) patres familias 15 cum suis uxoribus et liberis, in hac tamen villa scholam non habent, sed in domo aliqua devotiones suas cum scholigera exercent et a funeralibus per florenum unum solvunt.

Organarius circa hanc ecclesiam est, qui habet mansum a crucigeris fundatum ... Die übliche Besoldung ... Residentiam habet propriam scilicet

in domo xenodochiali hypocaustum una cum horto. Horreum etiam suum habet cum stabulo. Pueros non instruit, siquidem schola non est, et in praedicto hypocausto nulla est aptitudo pro docendo; erudiuntur tamen a . . . vicario, sed pauci (pag. 727).

Decretum.

Ne haeretici quoque . . . scholas sibi et fana erigant invocato Dei auxilio adhibita omni cura et sollicitudine . . . praecustodiendum declaramus . . . (pag. 732).

Sliwice (Schliewitz). 1746. Juni 20.

Organarius ad hanc ecclesiam est nomine Joannes Pachocki, qui habet domum cum uno hypocausto sibi aedificatum a parochianis noviter . . . Besoldung von der Kirche und den Parochianen (pag. 739).

Łąkie (Gr. Lonk). 1746. Juni 22.

Parochus . . . cultu Divino pro possibili satisfacit nempe concionando et catechizando (pag. 747).

Organarius ad hanc ecclesiam est Stanislaus Rutkowski, habet domum propriam in fundo villano aedificatam. Pueros, qui tantum ad erudiendum mittuntur, instruit. Besoldung von der Kirche (pag. 748).

Przysiersk (Heinrichsdorf). 1746. Juni 23.

Parochus . . . muneri suo uti in catechizando, concionando satisfacit (pag. 755).

Xenodochium est cum duabus habitationibus . . . In minori habitat inspector, qui pueros instruit, simulque est cantor ecclesiae, habet hortum ex gratia . . . parochi in medio villae situm (pag. 757).

Grocno (Grutschno). 1746. Juni 6.

Lutherani fana sua habent seu scholam in Kossowo et Dworzyska (Wilhelmsmark) . . . (pag. 774).

Ein Organist ist am Orte, hat die üblichen Einkünfte. Von den Schulverhältnissen wird nichts Besonderes erwähnt (pag. 775).

Niewiescin (Rasmushausen). 1746. Juni 8.

Organist mit der üblichen Besoldung am Orte. Von den Schulverhältnissen wird nichts Besonderes erwähnt (pag. 788).

Serock (Schirotzken). 1746. Juni 8.

Aatholicorum maior pars . . . In Nieciszewo omnes A Catholicici tolerantur a magnifico Pawłowski. Fana nulla habent, nisi pro sua devotione ad unam domum conveniunt. In Nieciszewo fivent scholiregam, qui pueros instruit et

mulieres tam post matrimonium quam post partum sua ceremonia introducit . . .

In Serock scholirega quondam Aatholicorum cum sua uxore conversus.

Organarius circa hanc ecclesiam Stanislaus Radzinski, pueros non instruens, nam ad instruendum nemo committit (pag. 800).

Swiekotowo (Schwekatowo). 1746. Juni 11.

Fana publica (sc. Lutherani) non habent praeter domum privatam ad informandos pueros.

Organarius pueros non instruit, quoniam non mittuntur ad erudiendum (pag. 818).

Lubiewo. 1746. Juni 12.

Organarius ad hanc ecclesiam est Franciscus Sieracki, liberos erudiens, qui propriam habitationem seu domum habet. Die übliche Besoldung (pag. 829).

Bislaw (Bislaw). 1746. Juni 13.

Organarius ad hanc ecclesiam est Samuel Wroniecki, ad quem pro instructione non mittuntur liberi rationi ea, quia non debet esse aptus ad instruendum (pag. 842).

Cekcyn (Filiale von Bislaw). 1746. Juni 13.

Organarius circa hanc ecclesiam non residet solum seniculus inserviens ecclesiae, residentiam habet proprio sumptu sibi aedificatam . . . (pag. 850).

Decretum pro utraque ecclesia.

Der Bislawer Organist soll dazu angehalten werden, ut doceat iuventutem, iuxta obligationem suam omnino, vel alium in locum eius suscipiendum . . . (pag. 852).

Dem Pfarrer wird eingeschärft, jeden dritten Sonntag und an den zweiten Feiertagen in Cekzin Gottesdienst zu halten (pag. 853).

18.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT DES KRUSCHWITZER DOMHERRN TROCHOWSKI ÜBER DIE KIRCHEN DER POMMERELISCHEN DEKANATE DANZIG, STARGARD, DIRSCHAU, MEWE, NEUENBURG. 1766.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 15a.

1. Decanatus Gedanensis.

Gedanum (Danzig).

Capella Regia. November 18.

Dos parochi consistit in aedificio circa Capellam existente. In hoc aedificio . . . duae habitationes conversae sunt in scholas pro educatione pueros et puellas catholicorum (pag. 4).

Villa S. Adalberti (St. Albrecht). November 16.

Infantes masculi 400, foemellae 450 (pag. 14).

Organarius qui simul et magister scholae Andreas Lamprech iam a 30 annis huic ecclesiae inserviens.

Scholares pueri et puellae, etiam infantes lutheranorum frequentant scholam (pag. 15).

Chwaszcin (Quaschin) November 23.

Cultus Divinus . . . hoc modo peragitur . . . Una Dominica habetur concio, altera doctrina spiritualis, seu catechismus . . . (pag. 33).

Kolibki (Koliebken). November 23.

Intra diebus festivis fit concio, diebus autem Dominicis catechismus (pag. 41).

Das Reformdekret klagt „rarus catechismus, rarior concio“ (pag. 44).

Langnowo (Langenau). November 15.

Missa parochialis cantata absolvitur cum concione vel catechismo (pag. 50).

Vicarius . . . obligationi concionandi ac catechisandi . . . satisfacit (pag. 52).

Infantes masculi 99, infantes foemellae 79 (pag. 53, 54).

Scholares masculi 4, in schola vero seorsiva sunt foemellae circiter 20 (pag. 55).

Rosenberg. November 15.

Magister scholae habet novam aedem commodam, ad quam etiam proles lutheranorum pro instructione ire coguntur. Hortus aedi contiguus est in parte areae plebanalis. Habet etiam hortum olitorium et particulam prati pro foeno. Ad observationem scholae coloni tenentur, sicut et ad sepimentum horti. In aestate habet libera pascua pro vaccis duabus et aliis pecoribus, quantum tenere potest. Ex villa percipit annuatim siliginis 15 coretos praeter strenam et alia accidentia. Pro instructione infantium seorsive salariatur. Insuper habet ex liberis pratis 4 perticas cespitis ad focum, quas proprio sumptu effodere debet. Habet etiam a quolibet colono 15 capita brassica, 15 ova et panem primitialem in messe. Hortus olitorius est notabilis magnitudinis, qui elocatur de triennio in triennium pro censu 50 fl.; hoc anno (1765) elocatus est pro florenis 70 (pag. 59).

Infantes masculi 54, foemellae 42 (pag. 60).

Prangnowo (Prangenu). November 29.

Divinum officium in hac ecclesia peragitur ritu sequenti . . . post Credo fit catechismus.

Organistenhaus gut und bequem, daneben Gemüsegarten, zwei Stückchen Land, kleine Wiese im Pfarrwalde (pag. 65).

Organarius qui et magister scholae Franziscus Puzdrowski.

Scholares pauci solent dari, idque tantum tempore brumali. Zahl der Kinder fehlt (pag. 71).

Mierzeszyn (Meisterwalde). November 29.

Organarius hic non reperitur, sed tantum magister scholae. Zahl der Kinder fehlt (pag. 76).

Przywidz (Mariensee).

Kein Pfarrer, alles evangelisch (pag. 86).

Kłodawa (Kladau). December 3.

Infantes masculi 84, infantes foemellae 162 (pag. 87).

Organarius Bartholomaeus Kitowski idemque magister scholae, quam tempore hyemali frequentant iuvenes plus minus 20, aestivo pauciores.

Das Decretum reformationis pro hac ecclesia schärft dem Pfarrer ein, daß er „catechismum frequentiore instituat“ (pag. 88).

Kielno (Kölln). November 26.

Der Pfarrer wohnt nicht am Ort. Vom Lehrer keine Nachricht. Infantes masculi 90, fomellae 100 (pag. 94).

Szywald (Schönwalde). November 26.

Infantes masculi 90, foemellae 80.

Magister scholae Casimirus Jasinski, quem fovent incolae huius villae (pag. 97).

Przodkowo (Seefeld). November 26.

Infantes masculi 125, foemella 115 (pag. 100).

2. Decanatus Starogardiensis.

Starogardia (Stargard). October 31.

Nach dem Rosenkranz vormittag „diebus Dominicis fit catechismus“ (pag. 105).

Studiosam iuventutem instruit organarius.

Zahl der Kinder fehlt (pag. 110).

Nowa wies (Neudorf).

Keine Nachricht.

Jabłowo (Gr. Jablau).

Keine Nachricht.

Czersk. October 17.

In Dominicis autem ante Missam cantatam fit catechismus (pag. 118).
Scholares raro dantur.
Zahl der Kinder fehlt (pag. 122).

Łąg (Long). October 17.

Officium Divinum in hac ecclesia quavis Dominica tertia tantum, idque non semper peragitur, inchoatur a cantu Rosarii, deinde Missa Conventualis cum rara concione vel catechismo.
Zahl der Kinder fehlt (pag. 123).

Kiszewa stara (Alt Kischau). October 22.

In villa Nowakiszewa ... est schola lutheranorum, ubi scholirega iuventutem dissidentium edocet et pseudodevotionem exercet (pag. 136, 137).
Infantes masculi 160, foemellae 181 ... Infantes acatholicorum tam masculi quam foemellae reperiuntur 310 (pag. 136).

Polaszki stare (Alt Paleschken). October 22.

Villa Nowe Polaszki, in qua est fanum lutheranorum ... In villa Polaszki nowe ... numerus catholicorum utriusque sexus adultorum extendit ad personas 100. Lutheranorum quoque par est numerus. Jam vero in Nowe Polaszki omnes sunt lutherani.
Zahl der Kinder fehlt (pag. 145).

Pogutkowy (Pogutken). October 14.

Infantes masculi catholicorum 253, foemellae 265 (pag. 157).
Scholares pauci dantur, quos instruit organarius. Organarius Andreas Myszkier salariatur quotannis ex carbona ecclesica fl. 24; possidet duos hortos et duo prata parva, siliginis percipit ex taca annuatim modios 12, de caetero ex accidentiis sustentatur (pag. 158).

Pinczyn (Pinschin). October 25.

Officium Divinum ... in Dominicis ... post Credo fit concio vel catechismus (pag. 162).
Infantes masculi 54, foemellae 69. Lutherani vero reperiuntur cum suis infantibus 269 (pag. 165).
Scholares dantur paucissimi, quos organarius instruit (pag. 166).

Zblewo (Hochstüblau). October 26.

Officium Divinum in hac ecclesia peragi solet eo modo: In festis maioribus ... Missa conventualis, intra quam fit concio vel catechismus (pag. 171).
Infantes masculi 23, foemellae 30 (pag. 174).
Organarius Gabriel Felchner instruens paucam iuventutem (pag. 175).

Lubichowo (Lubichow). October 26.

Infantes masculi 23, foemellae 16 (pag. 178).

Bobowo (Bobau). October 29.

Diebus Dominicis ... missa conventualis cum concione vel catechismo (pag. 182).

Domus organarii ruinae proxima (pag. 183).

Infantes masculi 14, foemellae 6 (pag. 184).

Scholares dantur aliquot tempore hyemali, quos instruit organarius, de aestate nullus (pag. 185).

Dąbrowka (Dombrowken). October 29.

Kein Pfarrer am Ort. Zahl der Kinder fehlt.

Lutherani in hac villa numerantur una cum liberis suis 36 (pag. 189).

Kokoszkowy (Kokoschken). November 4.

Divinum Officium ... Missa conventualis cum concione vel catechismo. Zahl der Kinder fehlt (pag. 193).

Klonowka (Klonowken). November 5.

Divinum Officium ... cantatur Missa conventualis et post Symbolum Apostolicum fit concio diebus festivis, diebus autem Dominicis catechismus (pag. 201).

Infantes masculi 16, foemellae 18 (pag. 204).

Scholares pauci dantur idque tempore hyemali tantum, quos instruit organarius (pag. 205).

3. Decanatus Dirschaviensis.

Dirschavia vulgo Tczew. November 9.

Domus organarii prope ecclesiam locata. Sonntäglicher Gottesdienst in der allgemein üblichen Weise (pag. 214).

Infantes masculi 285, foemellae 325.

Scholares ad praesens 8 instruit organarius Joannes Dytlow (pag. 215).

Lubiszewo (Liebschau, Filiale). November 9.

Am Sonntage ist die gewöhnliche Gottesdienstordnung (pag. 220).

Das Decretum Reformationis pro utraque ecclesia schärft ein „laborare necesse est in concionando, catechisando ...“ (pag. 224).

Subkowy (Subkau). November 6.

Die Gottesdienstordnung erwähnt nicht besonders den Katechismusunterricht (pag. 227).

Organarius inhabitat scholam, in qua unum hypocaustum cum camera (pag. 229).

Infantes masculi 36, foemellae 34 (pag. 230).

Organarius Michael Swidzinski annorum 72...

Scholares pauci dantur de hyeme, tempore vero aestivali nulli (pag. 231).

Gorzędziew (Gerdin, Filiale). November 6.

Das Decretum Reformationis pro utraque ecclesia betont, daß der Pfarrer besser seiner Pflicht nachkommen solle „frequenter catechisando et concionando“ (pag. 235).

Miłobądz (Mühlbanz). November 12.

Divinum Officium ... Missa parochialis cum catechismo in Dominicis, cum concione in festis (pag. 240).

Organarius inhabitat unum cubiculum hospitalis ... (pag. 243).

Infantes masculi 127, foemellae 153 (pag. 246).

Organarius David Jankie ... pro instructione scholarium ex villis Miłobądz, Malnin (Mahlin) et Mieszczin (Mestin) providetur quotannis strue lignorum faginarum (pag. 247).

Dalvin (Filiale). November 12.

Keine Nachricht.

Giemlice (Gemlitz). November 3.

Diebus Dominicis catechisatur, festivis concionatur.

Zahl der Kinder fehlt (pag. 254).

Skarszewy (Schöneck). December 7.

Infantes masculi 219, foemellae 238 (pag. 273).

Ad aedificationem tum et reparationem domus seu scholae organario obligatur civitas iuxta antiquam consuetudinem hic practicari solitam.

Scholares raro superant numerum 12 personarum siquidem in civitate pauci catholici (pag. 274).

Szczodrowo (Schadrau, Filiale).

Keine Nachricht.

Trąbki wielkie (Gr. Trampken). December 4.

Divinum Officium ... Missa parochialis, in cuius medio catechisatur diebus Dominicis, festivis autem fit concio (pag. 280).

Infantes masculi 100, foemellae 106.

Scholares pauci dantur de hyeme, de aestate nullus, quia applicantur ad pascendum (pag. 283).

Godziszewo (Gardschau). December 5.

Gottesdienst in der üblichen Weise (pag. 289).

Infantes masculi 189, foemellae 299 (pag. 291).

Organarius ... habet hortum et particulam agri; scholares instruit hyemali tempore (pag. 292).

Obozino (Loken, Filiale). December 5.

Keine Nachricht.

Wysin (Wischin). December 9.

Gottesdienst in der üblichen Weise, catechismus diebus Dominicis (pag. 299).

Numerus parochianorum orthodoxorum cum liberis extenditur ad personas 577, lutherani numerantur in hac parochia 272 (pag. 310).

Niedamowy (Niedamowo). December 11.

Diebus Dominicis fit catechismus (pag. 305).

Infantes masculi 90, foemellae 80 (pag. 308).

Garczin (Gartschin). December 14.

In Dominicis catechismus (pag. 314).

Infantes masculi 150, foemellae 118 (pag. 316).

Das Decretum Reformationis fordert den Pfarrer auf, pro aedificatione... aedificiorum suorum, item domus organarii ac scholae ... secundum ius ac consuetudinem in terris Prussiae usitatam zu sorgen (pag. 319).

4. Decanatus Mevensis.

Meva vulgo Gniewo (Mewe). Mai 21.

Cultus divinus ... concio in festis, in Dominicis autem catechismus (pag. 340).

Domus organarii tegulis tecta duo pertinet hypocausta, in quorum uno residet ipse, in altero erudit scholares, ad cuius reparationem et aedificationem tenetur civitas (pag. 342).

Infantes masculi 144, foemellae 174 (pag. 345).

Habent item dissidentes scholas (tam) in hac parte (in der Mitte der Stadt, wo ihr Gotteshaus stand) quam vistulam versus, in quibus magistri puerorum diebus Dominicis praedicant tam germanice quam polonice et pro libertate ad ministrandarum in civitate ceremoniarum tum in vim accidentium a baptismis, copulationibus, funeraliis persolvit civitas quotannis praeposito flor. 125.

Lutheranorum in hac parochia circiter duo millia tolerantur (pag. 346).

Organarius qui et magister scholae Jacobus Głowinski (pag. 347).

Eccl. fil. in Tymava (Thymau). Mai 21.

Keine Nachricht.

Piaseczno (Pehsken). Mai 22.

Divinum Officium . . . cum concione vel catechismo celebratur (pag. 373).

Organarius in hospitali ab aliquot annis habitat propter dirutam eius domum alias scholam, quam parochiani tenentur aedificare, sed de tempore in tempus prolongant (pag. 375).

Infantes masculi 97, foemellae 72 (pag. 377).

Organarius Paulus Reyman idem magister scholae salariatur ab ecclesia 36 fl. annuatim et unum mansum agri conseminat (pag. 378).

Eccl. fil. in Opalenie (Münsterwalde). Mai 22.

In Aplinki (Aplinken, zur Pfarrei gehörendes Dorf) exstat schola Lutherana in qua exercitium pseudodevotionis quovis die Dominica peragi solet, et reperiuntur in hac parochia lutherani adulti masculi 68, adultae faeminae 75 cum suis liberis, quorum numerus 105 (pag. 382).

Das Decretum reformationis verpflichtet parochianos ad reparationem ecclesiae . . . scholae . . . antiquo iure Theutonico . . . praxi continua (pag. 384).

Scholam per dissidentes eversam et in Aplinki transvectam in loco proprio hucusque ruderibus signato, reaedificari debere, exercitium usurpatae et abolendae pseudodevotionis, iam alias ab Illustrissimo haerede zelo orthodoxae fidei flagrante, conventiculaque ad scholam cum cantilenis inhibitis iterum severius inhiberi et omnino cessare fidei sanctae consentaneum est (pag. 385).

Pączewo (Ponschau). Mai 3.

Diebus Dominicis . . . Missa . . . cum concione in festis vel catechismo in Dominicis . . . (pag. 390).

Domus organarii ruinae obnoxia (pag. 392).

Organarius adolescens Mathaeus Puczynski . . . instruit pueros, qui circiter 10 de anno erudiuntur (pag. 393).

Eccl. fil. in Czarnylas (Schwarzwald). Mai 4.

Keine Nachricht.

Das Decretum Reformationis befiehlt dem Pfarrer Inquilinum a domo organarii, quoniam census accordatum non exsolvit, imo eandem domum desolat, removebit liberaeque dispositioni organarii elocandi cui voluerit . . . tradet (pag. 399).

Dzierżazno (Dzierondzno). Mai 5.

Cultus Divinus . . . toto autem tempore Paschali fiunt catechismi (pag. 404).
Organarius Adamus Makowski . . . habet domunculam a parochianis
exstructam, in qua erudit pueros et faemellas accedentes.
Besoldung von der Kirche und den Parochianen (pag. 405).

Nowacerkiew (Neukirch). Mai 6.

Domus organarii penes ecclesiam sita est; constat duobus hypocaustis et
camera una; residet in uno hypocausto organarius, ex altero vero, in quo
studiosa eruditur iuventus, solvit annuatim fl. 6 (pag. 412).

Eccl. fil. in Królowlas (Königswalde). Mai 6.

Keine Nachricht.

Pelplin. Mai 7.

Domus organarii prope ecclesiam cum (2) hypocaustis, uno videlicet
pro eo, altero pro instruenda iuventute, quae de hyeme frequentare consuevit
(pag. 420).

Raykowy (Raikau). Mai 10.

Domus organarii vetus ruinae subiecta, ad cuius reparationem seu novae
aedificationem tenentur parochiani (pag. 428).
Scholares pauci idque de hyeme tantum (pag. 430).

Garcz (Gartz). Mai 12.

Domus organarii vetus ruinae subiacet, ad cuius reparationem tenentur
parochiani (pag. 438).

In hac parochia dissidentes in villa Rudno (Rauden) novum sibi fanum . . .
exstruxerunt . . . sine turri et sine campana. Foventque sibi ministrum, qui
ipsis lingua Polonica et Germanica alternatim praedicat . . .

Lutherani in hac parochia ferme omnes coloni . . . (pag. 441).

Scholares de hyeme valde pauci et quandoque nulli, quoniam lutherani
habent in qualibet villa suos magistros. (Die zur Pfarrei gehörenden Dörfer
waren Gr. Gartz, Rauden, Gremblin, Mösländ.) (pag. 443).

Das Decretum Reformationis befiehlt bei Androhung einer Strafe von
1000 ungarischen Gulden (Hungaricalium), die Ausübung des luth. Gottes-
dienstes zu verhindern (pag. 444).

Libnowy (Liebenau). Mai 14.

Divinum Officium . . . Diebus Dominicis inchoatur devotio a cantu
Rosarii, quo finito catechisatur . . . Similis devotio fit diebus festivis celebri-
bus excepto catechismo (pag. 449).

Ecclesia filialis in Szprudowo (Sprauden). Mai 14.

Organarius Joannes Zblewski. Einkünfte von der Kirche und von der Bruderschaft, dazu Accidentien und die gewöhnlichen Abgaben der Parochianen, besonders zur Neujaarszeit.

Scholares sunt sex (pag. 457).

Walichnowy (Falkenau). Mai 16.

Im Gottesdienst wird der Katechismusunterricht nicht erwähnt.

Domus organarii schola dicta sub tecto stramineo sumptibus parochianorum utriusque Walichnoviae (Groß- und Klein Falkenau) aedificata ... (pag. 468).

Organarius Paulus Kurowski salariatur ab eccl. fl. 24. Dazu Abgaben der Parochianen und Accidentien. Scholares dantur de hyeme sed pauci. De aestate vero applicantur custodiae pecorum (pag. 471).

5 Decanatus Neoburgensis.

Neoburgum vulgo Nowe (Neuenburg). April 24.

Im sonntäglichen Gottesdienst kein Katechismus. Domus organarii ruinae obnoxia (pag. 483).

Infantes masculi 109, foemellae 150.

Fanum dissidentium in hoc oppido et in tota parochia nullum. Scholae tantum 4 cum scholiregis totidem ad instruendam iuventutem in villis Mieliwko, Rychława, Trill, Morgi (Milewken, Richlawo, Treul, Morgen[?]) numerantur. (Im ganzen gehörten 22 Dörfer zur Pfarrei.)

Judaei in villa Bochlin numerantur 47.

Lutherani cum Mennonistis in tota parochia numerantur circiter 900 (pag. 485).

Cantor qui et magister scholae et sacellanus Michael Grendowski salariatur ex carbona ecclesiae fl. 12 et duo paria calceorum comparantur eidem duoque coreti siliginis. Pro custodia et correctione horologii in turri ecclesiastica existentis perciebat annuatim ex camlaria fl. 12, nunc vero destructo horologio ab annis 5 nihil percipit (pag. 486).

Decretum Reformationis.

De scholiarcha civitas semper providere tenetur atque scholam et habitationem eius reparabunt. Jurisdictio autem ad parochum spectabit, quam ad praesens, cum prae neglectu reparationis totaliter ruere videamus, idcirco erectionem novae decernimus (pag. 488).

Skórcz (Skurcz) April 16..

Diebus Dominicis catechisatio (pag. 496).

Domus organarii vetus prope ecclesiam, quamvis ex aliqua parte reparata sit, proximam tamen minatur ruinam (pag 499).

Infantes masculi 10, foemellae 8 (pag. 501).

Organarius Joannes Selewski habet mansum agri et hortum ... Idem organarius erudit scholares, qui de anno solent dari circiter 12 (pag. 502).

Eccl. fil. in Grabowo (Grabau).

Keine Nachricht.

Decretum Reformationis pro utraque ecclesia.

Quo vero ad ecclesiam filialem in Grabowo ... saltem qualibet Dominica tertia quovisque festo celebri cum concione sive catechismo ... fieri decernimus.

Jania Koscielna (Kirchenjahn). April 26.

Divinum Officium ... Missa conventualis cum ... catechismo in Dominicis (pag. 511).

Organarius Mathaeus Dubielski ... erudit iuventutem (pag. 514).

Lalkowy (Lalkau). April 19.

Divinum Officium ... Die Dominico Missa cantata et catechismus (pag. 522).

Libri ecclesiae.

Nucleus catechisticus (pag. 523).

Domus organarii vetus et ruinosa (pag. 524).

Organarius qui et magister scholae Adamus Witkowski domunculam habet propriam satis commodam sumptu proprio subministrantibus ligna parochianis anno 1728 aedificatam, habet et hortum domui adiacentem ... (pag. 527).

Barłożno (Barloschno). April 28.

Diebus Dominicis ... Missa conventualis; post Credo fit concio vel catechismus (pag. 539).

Domus organarii sufficienter bona (pag. 540).

Lutherani in tota parochia reperiuntur ... infantes masculi 11, foemellae 12 (pag. 542).

Organarius Antonius Chmielecki.

Scholares solent dari de anno masculi aliquando 8, foemellae aliquando 8, aliquando 2 vel 3 (pag. 543).

Płochocin (Plochotschin). Mai 27.

Divina Officia .. Missa fitque catechismus in Dominicis (pag. 548).

Domus organarii vetus ruinae obnoxia (pag. 549).

Komorsk. Mai 28.

Officium Divinum ... Missa cum concione in festis vel catechismo in Dominicis (pag. 558).

Domus organarii est unum hypocaustum in hospitali (pag. 559).
Scholares dantur aliqui tempore hyemali, sed nullus aestivali (pag. 563).

Lubien (Gr. Lubin). Mai 31.

Habet haec ecclesia ordinationem ... sequentem: Kanclerza Wroclawskiego ... upraszali o dwóch katolickich szulmistrzow vita et omni modestia probatos viros z którychby ieden co niedziela w szkole Zaiączkowskiej, a drugi w szkole Montawskiej z ludzmi tam zgromadzonemi psalmy nabożne spiewał, one im intonował, Ewangelie S. y Epistoły, czyli Lekcye S. dla onych czytał, bez którychto szulmistrzow katolickich żadna szkoła otwarta, bydz niema, y nic ani spiewać ani odprawiac się niepowinno pod rigorem wyżey wyrażonym. Datum 4. Martii 1733 (pag. 571, 572).

In hac parochia numerantur lutherani 70, mennonistae plus minus 1000 (pag. 577).

Decretum Reformationis.

... Parochiani Lubienses non solum communi iure ac consuetudine in terris Prussiae vigente, verum etiam mandato Regio ... reparationem ... scholae ... teneantur ...

Pieniązkowo (Pienonskowo). Mai 26.

Divinum Officium ... diebus Dominicis fit catechismus, deinde Missa cantatur (pag. 585).

Domus organarii ruinosa tam in tectis quam in parietibus (pag. 586).

Scholares qui elapsa hyeme duo nonnisi exstabant, aestivo tempore nullus (pag. 588).

19.

AUS DEM GENERALVISITATIONSBERICHT DES ARCHIDIACONS
ZŁOCKI ÜBER DIE KIRCHEN DER POMMERELLISCHEN DE-
KANATE PUTZIG, LAUENBURG, MIRCHAU, BÜTOW. 1766.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 15b.

Dem Bericht ist folgende Religionsstatistik vorangestellt.

Decanatus Pucensis:

continet in se:

Catholicos	7174
Aatholicos praeter propter.....	3050
Judaeos	74

Decanatus Leoburgensis:

Catholicos praeter propter	850
Acatholicos, quorum infinitus numerus.....	—
Judaeos sine numero	—
Fana Dissidentium	17

Decanatus Mirachoviensis:

Catholicos	8413
Acatholicos.....	2048
Judaeos sine numero	—

Decanatus Bütthoviensis.

Catholicos	5751
Acatholicos.....	9225
Judaeos	48

1. Decanatus Pucensis.

Status eccl. Pucensis (Putzig). Februar 3.

Schola intra coemeterium sita est prope ecclesiam versus Aquilonem.

Infantes masculi 367, foemellae 452 (pag. 7).

Organarius est Joannes Michael Cenker ... Magister scholae idem qui organarius ...

Scholares sunt circiter 30, cum non aequalis reperiatur numerus (pag. 11).

Stat. eccl. Veyheropoliensis (Neustadt). Februar 6.

Domus magistri scholae non est (pag. 19).

Fanum Dissidentium est unum in villa Bolszewo (Bolschau) ... ibidem fovent Nobiles praedicantium, qui diebus Dominicis et nonnullis festis polonice et germanice concionatur et salariatur a Nobilibus. In hac villa Bolzewo plurimi sunt Lutherani. Item plurimi et Judaei, habentes ibi non synagogam, sed oratorium et scholam. Eine evangelische Schule wird nicht besonders erwähnt.

Magister scholae nullus saecularis, sed vi foundationis ... Patres Reformati professores scholae constituunt, qui pueros erudiunt in rudimentis fidei, et ad cuiusvis capacitatem in aliis doctrinis scholaribus; tenentur quoque professores scholae mittere parochi pueros ad ministrandum Sacrificio Missae et Vesperarum, pro funere et processionibus publicis (pag. 19).

Infantes masculi 227, foemellae 240 (pag. 20).

Stat. eccl. fil. Gorensis (Gohra).

Domus organarii ante aliquot annos noviter erecta ... praeterea nulla alia domus ecclesiastica (pag. 25).

Infantes masculi 95, foemellae 103 (pag. 26).

Stat. eccl. Mechoviensis (Mechau). Februar 4.

Organarius Martinus Hyncha uxoratus professionem fidei fecit et doctrinam christianam in schola pueros ac puellas edocet; habet suum salarium a parochianis . . . solum salarium ex villis tam ex colenda, quam ex quartuali efficit organario in Summa fl. 113. Cantor, magister scholae et sacristianus est idem organarius . . .

Infantes masculi 93, foemellae 98.

Scholares reperiuntur actu Nro 10 (pag. 33 u. 34).

Stat. eccl. fil. Starzynensis (Starsin).

Magister scholae est sacristianus. Magister scholae est Georgius Głowienka uxoratus. Salarium eius consistit in uno et medio modio siliginis, quam siliginem accipit ex quatuor aulis Kłaninensium. . . . Aufzählung der Besitzer . . . Item ex casis quinque virtliones hordei, colendam vero de Kłanino accipit . . . Aufzählung der einzelnen Abgaben . . . tota colenda ex villa Kłanino facit fl. 3. gr. 6; ab ecclesia salariatur fl. 3.

Infantes masculi 98, foemellae 64 (pag. 38 u. 39).

Stat. eccl. Oxiviensis (Oxhöft) et filialis Chilonensis (Kielau). Februar 1.

Ad ecclesiam parochialem Oxiviensem organarius Nicolaus Borysz, qui infantes tum in elementis literarum, tum etiam in rudimentis fidei instruit, habet domunculam more Pruthenico exstructam, stramine tectam cum duobus hypocaustis et horto adiacente prope ecclesiam. Habet insuper certas particulas agri a collatricibus ante annos aliquot eidem donatos. Ex nonnullis villis percipit quartam partem coreti siliginis, loco vero salarii ex aerario ecclesiae Oxiviensis participat annuatim fl. 12. Ex aerario ecclesiae filialis Chilonensis fl. 9. (pag. 45).

Infantes masculi Catholici (in Oxhöft) 229, Lutherani 2.

Infantes foemellae Catholicae (in Oxhöft) 193, Lutheranae 6 (pag. 47).

Stat. eccl. Chilonensis.

Keine Nachricht.

Stat. eccl. Rumensis (Rahmel). Februar 1.

Penes hanc ecclesiam habitat organarius, qui etiam iuventutem erudit. Domus eius vetustissima nullis quidem stillicidiis obnoxia, a fundamentis tamen erigi debet. Ad conservationem tenentur villani; organarius habet pomarium parvum penes ecclesiam. Hortum pro oleribus et pratam, de quo percipit duos currus foeni. A villanis habet a quovis manso medium modium siliginis, quivis cmeto tenetur eidem dare pro strenna gr. 12, ceteri incolae per gr. 6. Ab ecclesia autem accipit annuatim gr. 24 et accidentia nonnulla.

Infantes masculi 32, foemellae 36 (pag. 54).

Stat. eccl. fil. Rhedensis (Rheda).

Masculi infantes 43, mulieres infantes 54.

Penes hanc ecclesiam habitat scholigera, qui iuventutem erudit habens domum cum parvo horto et prato. Idem habet partem agri cum prato circiter iugera duo. Besoldung von der Kirche und den Parochianen (pag. 58).

Stat. eccl. Tuloviensis (Tillau). Februar 5.

Infantes masculi 17, foemellae 21.

Domus cantoris, magistri scholae, sacristiani eadem quae organarii, qui omnia et singula officia obit . . . Organarius hucusque non erat, praesenti tamen anno 1766 est introductus, facta pro eo fundatione ab Illustrissimo Collatore, quae est tenoris talis: „Organiscie Tułowskiemu daię perpetuis temporibus Chałupę iedną przy Plebanii z rolą, ogrodem y Łyczkę, powinien zawsze organista bydz przy Kościele. Na co się podpisuię“. Jozef Przebendowski, General Leutnant y Collator Ao. 1766.

Idem organarius percipit quoque a quovis colono de villa Tułowo et Lubocino per quadrantem siliginis et totidem avenae ac accidentia more aliorum organariorum in decanatu Pucensi . . . Idem organarius obit munus cantoris, magistri scholae et sacristiani (pag. 62).

Stat. eccl. Swarzeviensis (Schwarzau). Februar 3.

Infantes masculi 164, infantes foemellae 195 (pag. 74).

Organarius Swarzeviensis Laurentius Kruza, qui etiam officio ludirectoris fungitur, antequam ad servitium ecclesiae est admissus, primum fidei professionem emisit . . .

Seine jährlichen Einnahmen haben einen Wert von 140 fl. . . . Scholares, qui a scholae magistro rudimentis fidei, praeceptis decalogi et ecclesiae pietateque et doctrina excoluntur, sunt in praesens viginti quatuor (pag. 75).

2. Decanatus Leoburgensis.

Stat. eccl. Leoburgensis (Lauenburg). Februar 10.

. . .scholares . . . non datur.

Infantes masculi catholici 18, infantes foeminae catholicae 21 numerantur (pag. 100).

Domus vero . . . magistri scholae . . . nulla adest (pag. 101).

Stat. eccl. fil. Neydorffensis (Neuendorf).

Devotio in hac ecclesia filiali solummodo bis de anno absolvitur ob defectum catholicorum, siquidem nullus in hac villa existit (pag. 101).

3. Decanatus Mirachoviensis.

Stat. eccl. Bernensis (Berent). März 18.

Residuos fl. 20 (sc. von einer gestifteten Summe) accipit organarius cum scholigera per medium pro decantatione Sacratissimi Rosarii. Die Gesamtsumme hatte der Assessor beim Mirchauer Landgericht Antonius Węglikowski erhoben und zu 6% auf seine Güter eintragen lassen ... sed in praesens nulla datur solutio tam organario quam scholiregae iam ab annis quattuor (pag. 112).

Infantes masculi 50, foemellae 57. Sunt item hacce in parochia Lutherani Nr. 300, qui duo habent fana, unum in villa Szembark, alterum vero in pago Barkocin.

Est etiam domus una cum distinctis hypocaustis pro ministris ecclesiae, videlicet pro organario, qui simul cantoris munus obit, et pro magistro scholae, qui etiam sacristiani officium praestat (pag. 115).

Magister autem scholae Joannes Wyder, qui simul sacristiani munus obit, salariatur a civitate fl. 24, ab ecclesia autem fl. 20, a confraternitate Sanctissimi Rosarii fl. 14. Praeterea percipit fl. 10. Strenas habet quoque una cum organario, ut est moris antiqui, ecclesiastica accidentia ex sepulturis, baptisate, copulationibus etc. provenientia (pag. 117).

Decretum Reformationis.

Der Pfarrer soll für Aufbesserung der Gehälter des Organisten und Lehrers sorgen (pag. 119).

Stat. eccl. Luzinensis (Lusin). Februar 7.

Infantes catholici masculi sunt 260, foemellae catholicae 262. Lutherani ... infantes masculi 45, infantes foemellae 52 (pag. 126).

Stat. eccl. Sierakoviensis (Sierakowitz). Februar 15.

Infantes masculi 281, foemellae 223 (pag. 133).

Stat. eccl. Strzepcensis (Strepsch). Februar 13.

Organarius repertus est ad hancce ecclesiam parochialem Strzepcensem Franciscus Kujawski, qui simul cantoris, magistri scholae et sacristiani munere excercet. Habet domunculam ligneam stramine tectam, ruinae obnoxiam cum horto adiacente et particulam agri cum parvo prato (pag. 139).

Infantes masculi 321, foemellae 357.

Lutherani in hac parochia ad numerum 118... , qui tamen nullum fanum habent (pag. 141).

Stat. eccl. fil. Lionoviensis (Linde). Februar 13.

Organarius eiusmodi ecclesiae Lionoviensis idem est, qui et parochialis Strzepeensis, ad quam semper habitat, quoniam hic nulla est pro eo fundatio . . . (fol. 145).

Decretum Reformationis.

Injungimus quoque, ut parochus ipsemet vel ipsius vicarius sepulturis mortuorum etiam pauperrimorum, praesertim dum Lionoviae sepeliuntur, adesse non recuset cum decenciaque sepeliat et nunquam sepeliendos ludirectori aut alii cuiquam praecommittat . . . Insuper praecommittimus . . . parochi vigilantiam, ne modernus reverendus vicarius in potu excedat, ab eodemque vitio organarium praesentem omni meliori modo et cura avertet, ut muneri suo satisfaciat ac pueros in rudimentis fidei instruat, diligentiam adhibebit (pag. 146).

Stat. eccl. Goręczynensis (Gorrenschin). Februar 18.

Domus . . . organarii tota muro Pruthenico exstructa . . . praeter quam cantoris, magistri scholae, sacristiani . . . alia domus non datur (pag. 150).
Infantes masculi 153, foemellae 151.

Fana Dissidentium . . . non reperiuntur, Lutherani vero in hac parochia numerantur 400 (pag. 151).

Magister scholae praeter organarium, qui scholares ad numerum 6 sese extendentes instruit (pag. 152).

Stat. eccl. Chmielnensis (Chmielno). Februar 15.

Domus vicariorum . . . cantoris, magistri scholae, sacristiani praeter domum organarii vetustissimam ruinae obnoxiam, ac etiam praeter domum familiae . . . nulla datur (pag. 158).

Infantes masculi 208, foemellae 150.

Fana dissidentium . . . non dantur (pag. 159).

Cantor autem, magister scholae et sacristianus non adinventur . . . scholares non dantur (pag. 160).

Stat. eccl. Graboviensis (Grabau). Februar 21.

Vicariorum vero . . . nulla (sc. domus) reperitur, neque magistri scholae, neque sacristiani, quia nulla pro his fundatio (pag. 165).

Infantes masculi 20, foemellae 18.

Fana Dissidentium . . . non dantur . . . Lutherani tamen in tota parochia 398 numerantur (pag. 166).

Organarius est Franciscus Plichtowski, qui et munus cantoris, sacristiani et magistri scholae subiit, puerosque dum ad scholam mittuntur, fidei rudimenta edocet, ad praesens tamen nulli adinventi sunt scholares (pag. 167).

Stat. eccl. Lipusensis (Lippusch). März 16.

Infantes masculi 139, foemellae 148. Praeter hos adinveniuntur Lutherani 102 utriusque sexus ... in hac parochia non dantur ... fana Dissidentium (pag. 173).

Est etiam domuncula pro organario lignea, vetustissima ... circa hanc est hortus pro usu organarii, qui simul magistri scholae, cantoris et sacristiani munus obit (pag. 174).

Organarius est ad praesens Antonius Trepkowski, qui cantoris, magistri scholae et sacristiani simul obit munus...

Scholares ad praesens 2 tantum inveniuntur, qui ab organario rudimentis fidei literisque imbuuntur (pag. 175).

Stat. eccl. Stęzycensis (Stendsitz). Februar 23.

Infantes masculi reperiuntur 162, foemellae 183.

Numerus Lutheranorum hac in parochia ascendit ad 223.

Domus ... vicariorum ... nulla datur, neque organarii, neque cantoris, neque magistri scholae, nec denique sacristiani. Est tamen fundus pro domuncula organarii aedificanda una cum horto (pag. 183).

In hac parochia ... non exstant ... fana Dissidentium ...

Organarius huius loci nomine Simon Gaszłowski (pag. 184).

Cantor, magister scholae et sacristianus idem qui organarius ... scholares ad praesens nulli dantur ... (pag. 185).

4. Decanatus Bütthoviensis.

Stat. eccl. Bütthoviensis (Bütow). März 31.

Domus vero vicariorum nulla datur ... multo minus cantoris, magistri scholae et sacristiani (pag. 192).

Infantes masculi (tam in Bütthoviensi quam adiunctis ei parochiis) reperiuntur 45, foemellae 65. ... aedificatum est fanum Dissidentium extra civitatem situm, alternum vero simile fanum in ipso exstat oppido ... sunt in his parochiis plurimi Lutherani, quorum numerus ad 8 circiter milia sese extendit (pag. 193).

Organarii duo adinveniuntur, quorum unus ad ecclesiam Niezabiszeviensem ..., alter ad ecclesiam Tuchomiensem ..., qui simul cantoris, magistri scholae et sacristiani munus obit ...

Scholares ad nullam ecclesiam ad praesens instruuntur (pag. 194).

Stat. eccl. Ugoszczensis (Bernsdorf). März 5.

Pfarr- und Organistenhaus sind vorhanden praeter has nulla alia pro magistro scholae et sacristiano adinvenitur (pag. 205).

Infantes masculi (tam in Ugoszczensi quam affiliatis ei parochiis) reperiuntur 20, foemellae 30.

Sunt tamen 700 Lutherani, qui duo habent fana, unum in Borzetuchom, alterum in villa Suminy (pag. 206).

Organarius ad ecclesiam Ugoszcensem existens nomine Joannes Rekowski, qui etiam cantoris, magistri scholae, sacristiani munus obit . . . scholares ad praesens nulli adinveniuntur (pag. 207).

Stat. eccl. Brussensis (Bruß). März 9.

Pro cantore vero, magistro scholae, tum sacristiano nulla alia distincta habetur, cum haec munia idem ipse obeat organarius (pag. 217).

Infantes masculi 112, foemellae 153, Lutherani in utraque parochia 52 . . . nulla fana Dissidentium (pag. 218).

Libri pro inventario . . . unter diesen auch paedagogus christianus . . .

Organarius . . . Josephus Rafinski obit simul cantoris, magistri scholae et sacristiani munus . . . scholares ad praesens habet 9, quos erudit et rudimenta fidei diligenter edocet (pag. 219).

Stat. eccl. fil. Lesnensis (Lesno).

Infantes masculi 93, foemellae 114.

Organarius ad hancce ecclesiam filialem est Jacobus Ostrowski, qui simul cantoris et magistri scholae ac sacristiani officium obit . . . scholares ad praesens reperiuntur Nro 6 (pag. 223).

Insuper peculium ecclesiae in aedificationem sive reparationem scholae expensum, quatenus a parochianis (quorum interest tum de iure, tum anti-quissima in terris Prussiae consuetudine usitata, scholam propriis sumptibus aedificare ac conservare) repetatur serio demandamus (pag. 224).

Stat. eccl. Parchoviensis (Parchau). März 1.

Est . . . domuncula organarii in fundo ecclesiae, sumptibus parochianorum aedificata. Domus vero cantoris, magistri scholae et sacristiani nulla exstat (pag. 230).

Infantes masculi 124, foemellae 104.

Fana Dissidentium . . . hic nulla reperiuntur . . . Lutherani tamen adinveniuntur, quorum numerus ad 344 ascendit (pag. 231).

Organarius Antonius Szeffler, qui simul cantoris, magistri scholae et sacristiani munus obit, habet hortum nimis exiguum domunculae suae adiacentem. Salariatur ab ecclesia fl. 6. a confraternitate ibidem fl. 6. Außerdem erhält er Naturalien und hat tria circiter iugera agri pro usu suo seminandi, ferner Accidentien.

Scholares ad praesens reperiuntur Nro 5 (pag. 233).

Stat. eccl. Sulecinensis (Sullenschin). Februar 26.

Est . . . in Bonis Haereditariis Suleczyn Nobilium summa 1500 fl. ab olim Generoso Reinholdo Hedelszteyn . . . eiusdem villae Suleczyno possessore

locata et infrascripta, ex qua annuatim proveniunt census 105 fl. pro ministris ecclesiae taliter a fundatore dispositi, ut ... ludidirector denique quotannis fl. 10 (sc. percipiat) (pag. 237).

Infantes masculi 86, foemellae 89 (pag. 238).

(Organarius habet) simul officium ludimagistri (pag. 239).

Organarius huius loci Jacobus Szlagowski hat die üblichen Einkünfte et quoniam subit quoque munus ludidirectoris igitur intuitu huius percipit fl. 10 ex eadem iam dicta fundatione ... Scholares ad praesens nulli dantur (pag. 241).

Stat. eccl. Wielensis (Wiele). März 13.

Infantes masculi 253, foemellae 272 (pag. 248).

Est tamen domuncula pro organario sufficienter bona, sumptibus parochianorum aedificata. Pro cantore autem, magistro scholae et sacristiano nulla exstat (pag. 249).

Organarius Josephus Platowski, qui simul cantoris, magistri scholae et sacristiani munus obit ... (pag. 250).

Scholares ad praesens reperiuntur 9, qui ab organario rudimentis fidei ac bonis moribus literisque imbuuntur (pag. 251).

Decretum Reformationis.

... reverendus parochus Wielensis ... raro concionare, rarissime seu nunquam catechizare, ex quaerimoniis parochianorum intelleximus ... (pag. 252).

Dieselben Angaben wie der Bericht Pel. Bisch. Arch. IV. 15b macht fast wörtlich der Bericht desselben Visitators Złocki aus demselben Jahre 1766. Pel. Bisch. Arch. IV. 30.

20.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT DES LESLAUER BISCHOF'S
ANTON CASIMIR OSTROWSKI ÜBER DIE KIRCHEN DES POMME-
RELLISCHEN DECANATES SCHWETZ 1766.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 27.

Decanatus Svecensis.

Swiekotowo (Schwekatowo).

Ordo devotionis ... in Dominicis ... habetur ... catechismus, aliquando concio (fol. 5).

Haeretici lutherani ... praedicationes per scholiregas fieri curant, imo ritus quosdam cum superstitione mulieres post partum circa mensam circumducendo faciunt iidem scholiregae. Infantes masculi 60, foemellae 64.

Personae haeticorum lutheranorum 399 (fol. 8).

Decretum Reformationis.

Insuper catechizare in Dominicis ante Missam Parochialem, concionari vero in Festis, sive per se, sive per alium ... parochus non negligat (fol. 10).

Grocno (Grutschno).

Ordo Devotionis ... in Dominicis ... ante Missam ... catechismus tribus quadrantibus horae, vel ad minimum duobus durans ...

Infantes et pueri reperiuntur 112. Lutherani vero vix non praevalent numerum Catholicorum, nam in villis Dworzyska, Niedzwiedz, Kossowo, Krystkówo, Kempa Krystkowska, Małociechowo, Parowa Łuszkowska soli tantum Acatolici reperiuntur ... Fanum publicum non habent, non nisi scholas, per suosque scholiregas faciunt ritus suos (fol. 16).

Decretum Reformationis.

Potissime catechizare in Dominicis. ... ipsum (sc. parochum) serio obligamus (fol. 17).

Serock (Schirotzken).

Organarius Balthasar Radzynski idemque cantor et magister scholae et sacristianus (fol. 25). Scholares pauci (fol. 26).

Swiecie (Schwetz).

Schola Parochialis statim ad coemeterium prope xenodochium consistebat.

Verum ex eo quod aedificium ruinam minabatur per Magistratum est disrupta, et tantum area conspicitur, brevi tamen idem spectabilis Magistratus offert se eundem reaedificaturum (fol. 40).

Ordo devotionis servatur in hac ecclesia exactissimus ... Dominicis ... polonice fit catechismus.

Sub tempus Quadragesimae ... feriis secunda et quinta quadragesimalibus habetur catechismus, cui semper adesse solet schola Parochialis et alii civitatenses pueri. Instante autem Quindena Paschali catechisatur quotidie (fol. 49).

Magister scholae foveri debet per Magistratum ... Die Schule war drohenden Einsturzes wegen abgetragen, tenentur tamen (sc. cives) quantocius in area ... aliam (sc. scholam) exstruere, scholiregam conducere et salariare, ut iuventus ... minime sterilecat, supra cuius institutionem ... curatus serio intendere non intermittit, modo adest scholirega germanicus in suo idiomate iuventutem Polonam imbuens, scholares habet 20. Haeretici utpote Lutherani et Menonistae seu Anabaptistae permulti in hac parochia degunt vixque orthodoxos numero non exequant, vel plane superant, scholas privatis in domibus in quatuor villis agunt videlicet in Bratvin, Czapple, Wiąg, Stwolno Niemieckie ... Scholiregas suos foveant privatos non tamen publicos ministros qui illis solent praelegere Evangelium, non autem quidquam praedicare ... (fol. 50).

Decretum Reformationis.

Schola Parochialis ad praesens per Nobilem Magistratum ... diruta ... ut quantocius ... eandem scholam reaedificari faciat, in area prope ecclesiam antiquitus ad hunc usum destinata. Scholare vero magistrum in fide orthodoxa et moribus minime suspectum illustris praepositus cum consilio eiusdem Magistratus conducatur, qui de stipendiis ab erudiendis pueris factis tum censibus pro schola consignatis ... salarium suum quaeret (fol. 54).

Jeżewo (Jeschewo).

In Dominicis habetur catechismus ... in festis autem concio esse solet ... (fol 60).

Osie (Osche).

Inter missam fit concio tam in festis quam Dominicis ... sub tempus vero Quadragesimae ante confessionem Paschalem catechismus parvulis diebus ferialibus (designatis) per parochum haberi solet (fol. 69 u. 70).

Drzycim (Dritschmin).

In Dominicis catechismus, qui ad minimum tribus quadrantibus horae durat.

Haeretici utpote Lutherani reperiuntur in hac parochia No. 320. In villis Zalesie, Lubodziesz, Wry, Jeziorki habent scholas, in villis vero Dulsk, Liemkowo, Pnianek et in aliis scholas non habent ... scholiregas tamen tenent, qui eisdem praedicant (fol. 79).

Hi iidem haeretici ... non solum magistros et scholiregas. ... paene in omnibus, ubi reperiuntur, villis conservant, perque eosdem sermocinari ... faciunt, verum etiam, quod enormius est, liberos ex alterutro parente Catholico procreatos in virulentis sectae suae erroribus educare non pertimescunt. Recensiti quoque eorum scholiregae eoque audaciae progressi, ut ante copulatam personarum haeticarum alias ... quasdam ceremonias cum Neosponsis in schola peragant, et fortassis contractus matrimoniales, quos pro cavilibus censent, infami sua auctoritate antecederent ratificant ... (fol. 83).

Ne vero iidem scholiregae in hac parochia multiplicentur, quorum iam maior numerus assurgit, quam pati potest ecclesia, statuimus, et decernimus, ut ad tres villas in vicinitate existentes (die oben genannt sind) unus tantum idque rudis et legere solum sciens, assumatur, ceteris amotis et expeditis (während in den 4 anderen genannten Dörfern die Lehrer bleiben durften); qui si in parochia praesenti ausi fuerint commorari, ultra fustigationis poenam etiam carceribus per quodvis officium spirituale decernendi et per saeculare brachium exsequendi erunt expediendi et amovendi (fol. 84).

Sliwice (Schliwitz).

In Dominicis fit catechismus (fol. 90).

Proinde . . . mandamus, ut quovis die Dominico catechismus ad minimum tribus quadrantibus durans . . . absolvatur (fol. 91).

Byślaw (Bislaw).

Agri pro organario destinati: habet unum mansum . . . in tribus campis, tenenturque inservire ecclesiae . . . ac insuper in erudiendis pueris villanis quoad lecturam et formationem characteris salvo stipendio. Domus quoque pro eiusdem cohabitatione consistebat ad viam publicam ubi adhuc adpraesens exstat horreum eius, sed habitatio igne absumpta per villanos reaedificanda (fol. 96).

Ordo Devotionis absolvitur alternativus cum ecclesia Cekcinensi, nempe una Dominica in Byślaw, altera in Cekcyn . . . aliquando fit catechismus (folg. 97).

Decretum Reformationis.

Conciones et catechismus sive per se, sive per alium faciendum omni die festo et Dominico in utraque ecclesia non intermittat. . . (fol. 99).

Cekcyn (Poln. Cekzin).

Keine Nachricht.

Lubiewo.

Decretum Reformationis.

Doctrinam autem Parochialem seu catechismus, quo rudes illiterati maxime instruuntur in rebus ad fidem necessariis . . . pene semper intermittit . . . Omnibus igitur diebus Dominicis . . . per se vel alium idoneum populo ad Divina audienda congregato catechismus vulgarem saltem tribus quadrantibus horae durantem per interrogationes et responsiones, puncta tria vel amplius immediate ante Missam . . . deinceps instituat et absolvat (fol. 107).

Przysiersk (Heinrichsdorf).

Organarius fovetur honestus Mathaeus Smolenski, qui foundationem . . . habet, et de carbona ecclesiae percipit florenos Pruthenicos 12. qui et scholiregam simul agere tenetur (fol. 113).

Decretum Reformationis.

Catechismus etiam raro aut nunquam (sc. parochus) solet in ecclesia habere. . . Praecipimus eidem . . . ut ad mentem sacro Sancti Concilii Tridentini singulis diebus Dominicis immediate ante . . . Missam, catechismus sermone pleno et intelligibili per quaesita et responsiones punctatim procedendo per spatium trium quadrantium horae semper instituat et

absolvat, ut populus tam necessaria necessitate medii quam praecepti possit eo facilius comprehendere et addiscere (fol. 113).

Łąkie (Gr. Lonk).

Na szkołę także dom wolny z ogrodem y dorocznie nad to złotych 10. (Bemerkung in der am 13. August 1627 gegebenen Errichtungsurkunde der Äbtissin Magdalena Mortanska¹.) (fol. 115).

Decretum Reformationis.

... praecipue catechismum omnibus diebus Dominicis idiomate claro et intelligibili saltem tribus quadrantibus horae durantem per interrogationes et responsiones instituendum per puncta, seu alio facili methodo proponendum sine intermissione habebit et expediet (fol. 119).

21. TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE IM ANHANG 3—20 BESITZ UND

Tabelle 1.

Name des Ortes	1584—99 Font. I—III	1649/50 PBA ²) IV 26	1686 PBA IV 4 a
Bohlschau.....	Seit 1582 ev. Kirche. Ev. Schule?	—	Judenschule
Gohra (Filiale)	Die kath. Kirche vor- übergehend im Besitz der Prot.	—	Kath. Schule mit Garten. Unterricht
Gr. Starsin (Filiale) ..	Kath. Kirche	—	Sehr baufällige Schule mit Garten. Kein Schulmeister
Kielau (Filiale)	Die kath. Kirche vor- übergehend im Besitz der Prot.	—	Keine Schule, nur Bauplatz, Garten u. Wiese
Kniewenbruch (Fil.) .	Die kath. Kirche vor- übergehend im Besitz der Prot.	—	Die Kirche bereits 1684 zerfallen. Keine Schule
Krockow	Die Kirche wird um 1572 prot. Ev. Schule?	—	—
Löbsch (Filiale)	Kath. Kirche	—	—
Mechau	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten

¹) Magdalena von Mortangen.

Niewiescin (Rasmushausen).

Ordo Devotionis absolvitur in hac ecclesia ut in aliis ecclesiis Parochialibus (fol. 124).

Catechismum quoque seu doctrinam spiritualem ... singulis Dominicis diebus populo fideli instituere non intermittet ... (fol. 125).

Topolno.

... ante horas Canonicas Regularium cantatur officium Beatissimae Polonico idiomate, quod Ludi Magister cum populo ... cantat, ... ante Missam ... fit ... Catechismus tribus quadrantibus durans ... (fol. 126).

Decretum Reformationis.

Catechismum singulis Dominicis hora matutina ante Missam ... instituant et absolvant (sc. patres), quod hic raro admodum practicari solet (fol. 127.)

GENANNTEN POMMERELLISCHEN SCHULORTE, DEN SCHULDEN UNTERRICHT.

Dekanat Putzig.

1702 PBA IV 6	1710 PBA IV 9	1766 PBA IV 15 b
—	—	Judenschule
Schule baufällig, 2 Gärten. Kein Unterricht	Schule baufällig. Unterricht	Schule vor einigen Jahren neu gebaut. Judenschule
Wie 1686	Zerfallene Schule m. Garten	Schulmeister unterrichtet
Keine Schule. Nutznießer der Wiese ist der Oxhöfter Schulmeister	Keine Schule	—
Schulmeister, ein Ungar, soll entlassen werden	—	—
—	—	—
Kein Unterricht Wie 1686	— Wie 1686	Wie 1702 Wie 1686. Unterricht

²⁾ PBA = Pelplin, Bischöfliches Archiv.

Name des Ortes	1584—99 Font. I—III	1649/50 PBA IV 26	1686 PBA IV 4a
Neustadt.....	—	Seit 1644 kath. Kirche. Im Nov. 1650 wird die Klosterschule der Franziskaner-Reformaten für Knaben beider Konfessionen eröffnet	—
Oxhöft	Kath. Kirche	—	Schule u. 2 Gärten
Putzig	1577 Schulmeister. (Schultz, Gesch. d. Kr. Neustadt u. Putzig)	—	Schule in der Nähe der See. Unterricht
Rahmel	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten Schulmeister
Rheda	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten und Wiese
Sagorsch-Schmalz ..	—	—	—
Schönwalde	—	—	Keine Schule
Schwarzau	Die kath. Kirche 1563—1583 prot.	—	Schulmeister unterrichtet
Seefeld (Filiale)	Kath. Kirche	—	Keine Schule, kein Bauplatz
Strellin	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten Unterricht
Tillau	Kath. Kapelle	—	—
Zarnowitz	Seit 1590 Klosterschule der Benediktinerinnen für Mädchen		

Tabelle 2.

Name des Ortes	1584 Font. I, II	1599 Font. III	1686 PBA IV 4a
Alt-Grabau.....	—	—	Seit 1637 eine mass. kath. Kirche. (Schuch S. 48)
Berent	Schule reparaturbedürftig. Schulmstr.	Schule u. Schulmeister	Schule ohne Garten
Carthaus	—	Keine Klosterschule	Wie 1599

1702 PBA IV 6	1710 PBA IV 9	1766 PBA IV 15 b
Klosterschule geschlossen, bald danach wird eine ev. Schule gegründet	Am 10. Sept. 1718 wird die Klosterschule wieder eröffnet. Die ev. Schule geht ein	—
Kein Unterricht	Unterricht	Schule mit Garten und Ackerland. Unterricht
Schule mit 2 Klassenzimmern für Knaben und Mädchen. Unterricht. Privatschule für Mädchen, wird aber verboten Wie 1686	Gutes Schulhaus. Schulmeister unterrichtet. Privatschule für Mädchen noch vorhanden	Gutes Schulhaus innerhalb der Kirchhofsmauer nach der See zu. Schulmeister unterrichtet
—	Wie 1686. Unterricht	Schulhaus sehr alt, 2 Gärten und Wiese. Unterricht
—	—	Schule mit Garten, Wiese und Ackerland 2 Joch groß. Unterricht
Ev. Schulmstr.	—	—
—	—	—
Schule mit Garten	Wie 1702	Schulmeister unterrichtet
—	—	—
Wie 1686	Filiale von Schwarzau	—
—	—	Schule mit Garten, Ackerland und Wiese

Seit 1590 Klosterschule der Benediktinerinnen für Mädchen

Dekanat Mirchau.

1702 PBA IV 7	1710 PBA IV 9	1728 PBA IV 29	1766 PBA IV 15 b
Schule mit Garten. Unterricht?	Schule mit Garten. Kein Unterricht	Wie 1710	Wie 1710
Wie 1686	Wie 1686. Unterricht	Wie 1686	Wie 1686
Wie 1599	Wie 1599	Wie 1599	Wie 1599

Name des Ortes	1584 Font. I, II	1599 Font. III	1686 PBA IV 4 a
Chmielno	Schule reparaturbe- dürftig	—	Schule mit Garten
Gorrenschin	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten
Kelpin (Filiale)	Kath. Kirche	—	Keine Schule, aber kleiner Garten
Lippusch.....	Kath. Kirche	Schule verfallen, Schulmeister	—
Lusin	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten und Ackerland
Mirchau (Unterge- gang. Pfarrei).....	—	—	—
Neu-Barkoczyn	—	—	—
Parchau	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten und Ackerland
Reckwitz (Filiale) ...	—	—	Schule abgebrannt
Schöneberg.....	—	—	—
Sianowo (Filiale) ...	Kath. Kirche	—	Nichts
Sierakowitz	—	—	Schule mit Garten
Stendsitz	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten
Strepsch	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten
Sullenschin	—	—	Schule mit Garten. Seit 1614 Filiale v. Parchau, seit 1640 Pfarrei

Tabelle 3.

Name des Ortes	1584—99 Font. II, III	1649 PBA IV 26	1686/87 PBA IV 4 a
Danzig	—	—	—
Gr. Katz	Kath. Kirche	—	Neue Schule mit Garten
Kl. Katz	Ev. Schule? Schon früh eine luth. Kirche	—	—

1702 PBA IV 7	1710 PBA IV 9	1728 PBA IV 29	1766 PBA IV 15 b
Wie 1686	Schule sehr reparaturbedürftig. Garten	Wie 1710	Wie 1710. Kein Unterricht
Wie 1686	Wie 1686	—	Schule u. Unterricht
—	Keine Schule u. kein Garten	—	—
Schule sehr reparaturbedürftig. Garten	Wie 1702	—	Sehr alte Schule aus Holz. Garten. Unterricht
Kein Unterricht	—	—	—
—	Für den Schulm. weder Haus noch Garten	—	—
Ev. Schule? Am Ort eine prot. Kirche	—	—	—
Wie 1686	Schulgarten ist genommen, dafür Lohn erhöht	Unterricht	Schule, sehr kleiner Garten u. Ackerland. Unterricht
—	Bauplatz u. Garten	Wie 1710	—
Ev. Schule? Luth. Kirche 1607 erbaut	—	—	—
—	Kein Schulmeister	—	—
Wie 1686	Unterricht	—	—
Wie 1686	Schulkate m. Garten u. Scheune. Unterr.	Wie 1710	Keine Schule, kein Unterricht
Wie 1686	Wie 1686	—	Baufällige Schule. Garten, Ackerland und kleine Wiese
Wie 1686	Schule ganz baufällig	Neue Schule	Kein Unterricht

Dekanat Danzig.

1702 PBA IV 7	1710, 1745 PBA IV 9 u. IV 34	1765/66 PBA IV 95 a
—	—	Schule bei der Königl. Kapelle
Wie 1686. Kein Schulmeister u. kein Unterricht	—	—
—	—	—

Name des Ortes	1584—99 Font. II, III	1649 PBA IV 26	1686/87 PBA IV 4 a
Köln	I. J. 1597 Schule mit Garten u. Schulmeister (Font. II 410 u. III 532)	—	—
Langenau	—	—	Gutes Schulhaus u. Garten
Mattern	Kath. Kirche	—	Gute Schule mit Garten. Schulmstr. unterrichtet
Meisterswalde (Fil.).. Oliva	Kath. Kirche I. J. 1559 Klosterschule für Knaben (Lengnich, Gesch. d. Pr. Lande. Docum. S. 64)	— —	— —
Prangenu	I. J. 1559 Klosterschule für Knaben (Lengnich, Gesch. d. Pr. Lande. Docum. S. 64)	—	Keine Schule, kein Schulmeister, kein Unterricht
Quaschin	I. J. 1559 Klosterschule für Knaben (Lengnich, Gesch. d. Pr. Lande. Docum. S. 64)	—	Schule ganz zerfallen. Garten. Kein Unterricht
Rheinfeld	—	—	—
Rosenberg (Filiale)..	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten u. Wiese. Schulmeister unterrichtet
St. Albrecht	I. J. 1537 (20. Aug.) brennt die Schule ab. (Hoffmann S. 17) 1584 Schule. (Font. II)	Schulgarten	Schule mit Garten
Schönwalde (Filiale) .	Kath. Kirche	—	—
Seefeld	Kath. Kirche	—	—
Zuckau	Seit alter Zeit Norbertiner Jungfrauenkloster mit Schule für kath. u. ev. Mädchen	—	—

1702 PBA IV 7	1710, 1745 PBA IV 9 u. IV 34	1765/66 PBA IV 95 a
Neue Schule mit Garten	1710 Schule mit Garten und ein Stückchen Acker- land	Kein Pfarrer, kein Schul- meister, kein Unterricht
Wie 1686	1710 Schule baufällig. Schul- meister unterrichtet	Schulmeister unterrichtet
Schule reparaturbedürftig. Schulmeister unterrichtet	—	—
— Pfarrschule	—	—
Neue Schule mit Garten und 2 Stückchen Ackerland	Wie 1702	Wie 1702 und kleine Wiese im Pfarrwalde. Schulmeister unterrichtet
Schule eingestürzt, nur Bau- platz und Garten. Kein Unterricht	1710 kleine Schule mit Gar- ten. Schulmeister unter- richtet	—
Ev. Schule? Die ältesten evang. Kirchenregister seit 1741 (Bär, Abhandlungen S. 8)	—	—
Keine Schule, Schulmeister wohnt im Hospital, eine Hufe Ackerland	Im J. 1745 wie 1686. Schul- meister unterrichtet, auch die ev. Kinder müssen die kath. Schule besuchen	Neues, bequemes Schulhaus
Keine Schule Keine Schule, auch kein Bauplatz	—	Schulmeister
—	—	—

Tabelle 4.

Name des Ortes	1542, 1583, 1597 Font. I—III	1639, 1643, 1649 Pr. Lieferg. alt. u. neuer Urkunden	PBA IV 26	1687 PBA IV 4 a	1703 PBA IV 7
Dalwin (Fil.)	Kath. Kirche	—	—	—	Ein Gärtner unterrichtet Wie 1687
Dirschau	Ev. Schulmstr. unterrichtet, kath. Schule geht ein. Ev. Schulm. w. vertrieben, später wieder eingeführt. Kath. Schule besser als das Pfarrhaus. Ev. Schule nahe a. d. hohen Tore	Evang. Schule u. Schulmeister. Kath. Schulm. unterrichtet	—	Kath. Schule auf dem Kirchhofe nahe a. d. Stadtmauer, kein Garten. Schulm. unterrichtet. Ev. Schule u. Schulmeister	—
Gardschau	Kath. Kirche	—	—	Keine Schule Schulm. wohnt im Hospital und unterrichtet	Schulgarten und ein Stück Ackerland. Dem Organistenhause droht der Einsturz, Schulm. unterrichtet
Gartschin	Kath. Kirche	—	—	Schule m. Garten u. Ackerland. Schulm. unterrichtet	Kein Unterricht
Gemlitz	1584 Kein Schulm.	—	—	Schule u. Garten. Schulm. unterrichtet	Wie 1687
Gerdin (Filiale)	Kath. Kirche	—	—	—	Keine Schule, soll gebaut werden
Gr. Trampken	Die kath. Kirche im 16. Jahrh. längere Zeit im Besitz der Prot.	—	—	Schule soll gebaut werden, Garten	Keine Schule, kein Schulmstr., kein Unterricht
Kladau	Kath. Kirche	—	—	Keine Schule, kein Bauplatz, kein Garten	Schule u. Garten
Liebschau	Kath. Kirche	—	—	Gutes Schulhaus, kein Garten. Schulm. unt.	Wie 1687
Locken (Filiale)	Kath. Kirche	—	—	—	Kein Schulmstr.

Dekanat Dirschau.

1710 PBA IV 9	1729 PBA IV 29	1746 PBA IV 34	1750 PBA IV 34	1765 PBA IV 15a
Keine Schule	—	—	Keine Schule, kein Schulmstr.	—
Wie 1687, aber Schulgarten außerhalb der Stadt. Ev. Schule u. Schulmstr.	Kath. Schulm. unterrichtet. Ev. Schule und Schulmeister	Wie 1729	—	Wie 1729
Wie 1703	Wie 1703	—	Wie 1703	Wie 1703
Wie 1703	Wie 1703. Neue Schule soll ge- baut werden. Schulm. wohnt in gemietetem Hause	—	Wie 1729	Wie 1729
Wie 1687	—	—	Schlechtes Schul- haus, sonst wie 1687	—
Keine Schule	—	Kein Unter- richt	—	Wie 1746
Nur Bauplatz m. Garten, sonst wie 1703	—	—	Schule m. Gar- ten. Schulmstr. unterrichtet	Wie 1750
—	—	Wie 1703	—	Schulm. unter- richtet, sonst wie 1703
—	Neue Schule, kleiner Garten	Schulm. unter- richtet, sonst wie 1729	—	—
—	—	—	—	—

Name des Ortes	1542, 1583, 1597 Font. I—III	1639, 1643, 1649 Pr. Lieferg. alt. u. neuer Urkunden	PBA IV26	1687 PBA IV 4 a	1703 PBA IV 7
Mühlbanz	Kath. Kirche	—	—	Schule m. Gart.	Wie 1687
Niedamowo	Kath. Kirche	—	—	Keine Schule, kein Garten	Keine Schule, nur Garten. Schulm. unter- richtet nicht
Rambeltsch	—	—	—	—	—
Schadrau (Fil.)	Kath. Kirche	—	—	Keine Schule, kein Bauplatz	—
Schöneck	1597 neue, ev. Schule, muß spä- ter an die Kath. abgetreten wer- den	Anfang des 17. Jahrh. wird eine andere ev. Schu- le eingerichtet	—	Keine kath. Schule u. kein Schulm. Die kath. Kinder be- suchen die ev. Schule	Kath. Schulm. Ev. Schule und Unterricht
Subkau	Kath. Kirche	—	—	Schlechte Schule	Schule u. Garten
Wischin	1584 Schulmstr.	—	—	Schule m. Gart. Schulm. unter- richtet	Neue Schule wird gebaut

Tabelle 5.

Name des Ortes	1585/87, 1597 Font. II, III	1686 PBA IV 4 a	1703 PBA IV 7
Alt-Kischau	Kath. Kirche	Schule vor einigen Jahren abgebrannt, Garten	Schule mit Garten. Kein Unterricht
Alt-Paleschken (Fil.)	Die Kirche kommt in den Besitz der Prot.	—	Keine Schule, auch kein Bauplatz
Bobau	Im 16. Jahrh. ev. Schule u. Schulmstr. 1596 nehmen die Kath. die Schule in Besitz. Kath. Schule mit Garten u. Stall, aber noch ev. Schul- meister an der kath. Schule. Er unterrich- tet kath. Knaben	Kath. Schule mit Garten	Reparaturbedürfti- ge Schule m. Garten

1710 PBA IV 9	1729 PBA IV 29	1746 PBA IV 34	1750 PBA IV 34	1765 PBA IV 15 a
Schule mit 2 Gärten. Schulmeister unterrichtet	Wie 1710	—	Wie 1710	Schulm. wohnt im Hospital
Keine Schule, nur Bauplatz u. Garten	Wie 1710	—	Alte Schule mit Garten. Kein Unterricht	—
—	—	—	Ev. Schule? Im J. 1750 ev. Kirche	—
Wie 1687	Wie 1687	—	—	—
—	Kath. Schulm. unterrichtet	Wie 1710	Wie 1710	Kath. Schule, Schulm. unterrichtet, sonst wie 1710
Ev. Schule und Unterricht				
Baufällige Schule. Schulmeister unterrichtet	Neue Schule. Schulmeister unterrichtet	Schulmeister unterrichtet	—	Schule, Schulmeister unterrichtet
Schule und 2 Gärten	Schule, 2 Gärten und 1 Hufe Ackerland	—	Schule wird als sehr alt bezeichnet	—

Dekanat Pr. Stargard.

1710 PBA IV 9	1729, 1746 PBA IV 29, IV 34	1750 PBA IV 34	1765 PBA IV 15 a
Schule mit Garten, Ackerland u. Scheune	—	Wie 1710	—
—	—	—	—
Bequemes Schulhaus mit Garten, Ackerland, Wiese bei Smolong	1746 wie 1710. Schulmeister unterrichtet	—	Schulmeister unterrichtet

Name des Ortes	1585/87, 1597 Font. II, III	1686 PBA IV 4 a	1703 PBA IV 7
Dombrowken (Fil.)..	Im 16. Jahrh. gehört die Kirche 40 Jahre lang den Prot.	Schulkate, kein Schulmeister	Keine Schule, kein Bauplatz, kein Schulmeister
Gr. Jablau (Filiale)..	Im 16. Jahrh. ev. Schule, wird 1596 von den Kath. in Besitz genommen. 1598 Nutznießung zweier Gärten	—	Sehr auffällige Schule mit kleinem Garten
Hochstüblau	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten
Klonowken	Im 16. Jahrh. kommt die Kirche vorübergehend in den Besitz der Prot.	Schule mit Garten Wiese	Schulmeister unterrichtet
Kokoschken	Kath. Kirche	Schule	Schule und Garten. Schulmeister unterrichtet
Lubichow (vereinigt mit Hochstüblau seit 1702)	Kath. Kirche	Keine Schule, auch kein Bauplatz. Schulmeister unterrichtet	Wie 1686, auch kein Schulmeister
Neudorf (Filiale)....	Die Kirche wird 1583 prot.	—	Kein Schulmeister
Neu-Kischau	—	—	—
Neu-Paleschken	—	—	—
Pinschin	Die Kirche im Besitz der Prot.	Schulmeister, keine Schule	—
Pogutken	Kath. Kirche	Neue Schule mit Garten	Schule mit kleinem Garten und Wiese
Pr. Stargard.....	Seit 1557 ev. Schule, keine kath. Schule	2 ev. Schulmeister, kein kath. Schulmeister	Wie 1686, aber kath. Schule

1710 PBA IV 9	1729, 1746 PBA IV 29, IV 34	1750 PBA IV 34	1765 PBA IV 15a
—	—	—	—
Kein Schulmeister	—	—	—
—	—	Wie 1703	Schulmstr. unterrichtet
Der Garten ist der Schule entzogen	1746 d. Pfarrer wohnt im Schulhause. Der Schulmeister unterrichtet gelegentlich	—	Der Schulmeister unterrichtet
Schule mit Garten	—	Neue Schule mit Garten. Schulmeister unterrichtet	—
Schulgarten	—	Kein Schulmeister	—
Kath. Schule mit Garten, kein Schulmstr.	—	—	—
—	—	Ev. Schulmeister	Wie 1750
—	1727 evang. Kirche, ev. Schule?	Wie 1727	Wie 1727
Kath. Schule mit Garten	—	Schulmeister unterrichtet	Wie 1750
Neue Schule mit Garten u. Wiese. Schulmeister unterrichtet	—	Wie 1710	Wie 1710
Ev. Schule wie 1686. Geräumige kath. Schule, Garten. Schulmeister unterrichtet	—	Wie 1710	Wie 1710

Tabelle 6.

Name des Ortes	1559, 1570 Lengnich, Gesch. d. Pr. Lande. Docum. S. 64	1597/98 Font. I—III	1649 PBA IV 26
Adl. Liebenau	Ev. Schule? Bis 1596 sind die Protest. im Besitz der ehem. kath. Kirche. 1597 müssen sie sie an die Kath. abtreten. Kein Schulgarten		—
Dzierondzno.....	Kath. Kirche		—
Gremblin	—		—
Gr. Aplinken	—		—
Gr. Falkenau	1597 Schule mit Garten u. Schulmeister		—
Gr. Gartz	Bis 1598 ist die ehem. kath. Schule im Besitz der Prot., kommt 1598 wieder an die Kath. Garten. Bisher keine kath. Schüler		Kath. Schule mit Garten. Ev. Schule
Königswalde (Filiale)	Kath. Kirche		—
Mewe.....	Im 16. Jahrh. kommt die kath. Schule in den Besitz der Prot., geht 1598 wieder an die Kath. über. Bequemes Schulhaus. Ev. Schule		Kath. und ev. Schule
Mösland	—		—
Münsterwalde (Filiale)	Kath. Kirche		—
Neukirch	Kath. Kirche		—
Pehskén	1584 Schulmeister wohnt im Hospital, 1597 Garten		Wie 1597
Pelplin	1559 Klosterschule für Knaben, die wohl in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. eingeht		—
Ponschau	Ev. Schule. Bis 1597 sind die Prot. im Besitz der ehem. kath. Kirche. Seit 1597 wieder kath. Schule mit Garten u. Schulmeister		Kath. Schule mit Garten

Dekanat Mewe.

1687 PBA IV 4 a	1710 PBA IV 9	1745/46 PBA IV 34	1766 PBA IV 15 a
Schule 1683 abgebrannt. Schulgarten	Schule, aber kein Garten	Schulmeister hat keine Schüler	—
Schule mit Garten. Schulmstr. bewohnt nicht das Schulhaus, weil es zu schlecht ist	Der Schulmeister soll eine angemessene Wohnung und eine Hufe Land bekommen	Kein besonderes Schulhaus, kein Unterricht, eine Hufe Land	Schulmeister bewohnt das Schulhaus u. unterrichtet. Eine Hufe Land
— — Gutes Schulhaus und Garten. Schulmeister unterrichtet Wie 1649	— — Keine Schule Wie 1649	— Ev. Schule Kath. Schule. Schulmeister unterrichtet. Ev. Schule Wie 1649. Der ev. Schulmeister hat auch kath. Schüler. Der kath. Schulmeister unterrichtet nicht	Ev. Schule Wie 1745 Wie 1745
Keine Schule, kein Bauplatz, kein Garten Wie 1649. Der kath. Schulmeister hat die Nutznießung einiger Ländereien	Wie 1687 Kath. Schule ganz baufällig. Ev. Schule	— Wie 1710	— Kath. u. ev. Schule
— Keine Schule	— —	— Wie 1687. Kein Schulm. u. kein Organist	Ev. Schule —
Schule und Gartenanteil. Unterricht	Neubau der Schule noch nicht vollendet, sonst wie 1687	Wie 1710	Wie 1710
Schule mit Scheune, Garten u. Ackerland	Wie 1687	Schule reparaturbedürftig. Unterricht	Schule eingestürzt, Schulmeister wohnt im Hospital. Eine Hufe Ackerland
Schulmeistr. unterrichtet	—	—	Schule, Unterricht
Wie 1649 und Acker. Unterricht	Wie 1687 u. Scheune	Unterricht	Schule baufällig. Unterricht

Name des Ortes	1559, 1570 Lengnich, Gesch. d. Pr. Lande. Docum. S. 64	1597/98 Font. I—III	1649 PBA IV 26
Raikau	Ev. Schule von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1596. Die Schule geht wieder in den Besitz der Kath. über. Schule mit Garten u. luth. Schulmeister		Kath. Schule und Garten
Rauden	Seit Ende des 16. Jahr- hunderts ev. Schule		—
Schwarzwald	Ev. Schule? Bis 1596 war die kath. Kirche 20 Jahre lang im Besitz der Prot. Seit 1596 wieder kath. Schule und Garten		—
Sprauden (Filiale)	Ev. Schule seit dem 16. Jahrhundert		—
Thymau (Filiale)	1597 kath. Schule u. Schul- meister		—

Tabelle 7.

Name des Ortes	1584, 1596, 1597 Font. I u. II	1629	1649	1687	1694
		Dzg. Arch. 300 XLII 3	PBA IV 26	PBA IV 4 a	ZWG 18
Barloschno	Ev. Schule? Im 16. Jahrh. sind die Prot. längere Zeit im Besitz der Kirche	1629 kath. Schulmstr.		1687 Schule mit Gar- ten, eine Hufe Acker- land u. freie Weide. Unterricht	
Dragaß	—	—		—	
Flötenau	—	—		—	
Grabau (Filiale) Gruppe	1596 keine Schule —	— —		Wie 1596 1694. Die Mennoniten dürfen eine Schule halten	
Gr. Komorsk	1584 Schulmeister unterrichtet	—		Schule mit dabei lie- gendem Garten und einem Garten außer- halb des Dorfes	

1687 PBA IV 4 a	1710 PBA IV 9	1745/46 PBA IV 34	1766 PBA IV 15 a
Kath. Schule mit Garten und Wiese. Unterricht	Wie 1687	Wie 1687	Schule alt und bau- fällig, sonst wie 1687
Wie im 16. Jahr- hundert Kath. Schule und Garten	— Wie 1687	Wie 1687 —	Wie 1687 —
Wie im 16. Jahrhun- dert. Für den kath. Schulm. keine Schule Keine Schule, kein Schulmeister, nur Bauplatz u. Garten	Wie 1687 —	— Schulmeister unter- richtet	Wie 1687. Der kath. Schulmeister unter- richtet

Dekanat Neuenburg.

1702 PBA IV 7	1710 PBA IV 9	1724—1733 PBA IV 10 b	1745 PBA IV 34	1766 PBA IV 15 a
—	Wie 1687	1724 neue Schule	Wie 1687	Wie 1687
—	—	—	Mennonitische Schule	—
—	—	—	Ev. Schule	—
—	Wie 1596	—	—	Wie 1596
—	—	—	Mennon. Schule Ev. Schule	—
—	Schule ab- gebrannt. Kein Unterricht. Ev. Schule und Unterricht, soll aber unterdrückt werden	Keine kath. Schule u. kein Unterricht. Die ev. Schule ist beseitigt	Keine Schule. Der kath. Schulm. wohnt im Hospi- tal und unter- richtet	Schulmeister unterrichtet

Name des Ortes	1584, 1596, 1597 Font. I u. II	1629	1649	1687	1694
		Dzg. Arch. 300 XLII3	PBA IV 26	PBA IV 4a	ZWG 18
Gr. Lubin	Mennonitische Schule? Die Kirche kommt im 16. Jahrh. in den Besitz der Mennoniten	—	—	1687 keine kath. Schule, keine Baustelle, kein Garten	—
Gr. Plochotschin	Kath. Kirche	—	—	1687 nicht vorhanden	—
Kirchenjahn	1584 kath. Schulm.	—	—	1687 Schule mit Garten. Unterricht	—
Lalkau	1584 Schulm. unterrichtet. 1597 kleine Schule	—	—	1687 Schule mit Gartenanteil. Unterricht	—
Milewken	—	—	—	—	—
Montau	—	—	—	—	—
Morgi	—	—	—	—	—
Neuenburg	Im 16. Jahrh. Schule, Schulm. u. 1584 nocheinSchulgeselle. Ev. Schule? Etwa 50 Jahre lang sind die Prot. im Besitz d. Franziskanerkirche	—	—	—	—
Osiek	Die Schloßkapelle ist seit dem 16. Jahrh. prot.	—	—	—	—
Pienonskowo	1597 keine Schule, aber Schulmeister	—	—	1687 keine Schule, nur Bauplatz mit Garten	—
Richlawo	—	—	—	—	—
Sanskau	—	—	—	—	—
Sibsau	1584 Schulmeister unterrichtet	—	—	1687 keine Schule	—
Skurz	Im 16. Jahrh. ist die kath. Kirche vorübergehend im Besitz der Protestanten	1649 kath. Schule	—	1687 Schule, mit Garten	—
Treul	—	—	—	—	—

1702 PBA IV 7	1710 PBA IV 9	1724—1733 PBA IV 10 b	1745 PBA IV 34	1766 PBA IV 15 a
—	Wie 1687	—	Kath. Schulm. Mennonitische Schule	—
Wie 1687	—	1733 wird ein Obstgarten, 1 ¹ / ₂ Morgen Acker- land und eine kl. Wiese gestiftet	Wie 1733 Schulmeister unterrichtet	Schule alt und baufällig
Wie 1687 und noch ein Stück- chen Ackerland	Wie 1702	—	Schule u. Land fehlen	Dem Schulmstr. sind 4 Morgen Land u. ein Gar- ten überwiesen, er unterrichtet
—	Schule, kein Schulmeister	1724 keine Schu- le, 1728 Schule neu erbaut	Schule, Scheune u. Stall, Garten und Ackerland. Unterricht	Die 1728 erbaute Schule alt und baufällig
—	—	—	—	Ev. Schule
—	—	—	Mennon. Schule	—
—	—	—	Ev. Schule	Wie 1745
Kath.Schule m. Garten und Ackerland	Schule baufällig, kein Unterricht	—	Schule baufällig. Schulm. unter- richtet. Keine ev. Schule u. kein Schulmeister	Wie 1745
—	—	—	Ev. Schule	—
—	Wie 1687	1724 wie 1687	Schule u. Stall, Land. Unterricht	Schule dem Ein- sturz nahe
—	—	—	Ev. Schule	Wie 1745
—	—	—	Mennon. Schule	—
—	1710 Schule mit Garten, kein Schulmeister	1733 Schule	—	—
Wie 1687 und eine Hufe Ackerland	Wie 1702. Unterricht	—	Wie 1710	Schule baufällig, sonst wie 1710
—	—	—	Ev. Schule	Wie 1745

Tabelle 8.

Name des Ortes	1584 Font. I	1597 Font. II	1627 PBA IV 27	1649 PBA IV 26	1653 ZWG 19
Alt-Marsau	—	—	—	—	—
Brattwin	—	—	—	—	Ev. Schule
Bresin	—	—	—	—	—
Buschin	—	—	—	—	—
Butzig	—	—	—	—	—
Christfelde	—	—	—	—	—
Czersk	—	—	—	—	—
Deutsch- Westphalen	—	—	—	—	Ev. Schule
Dritschmin	Kath. Kirche	Schule mit Garten	—	Wie 1597	—
Dulzig	—	—	—	—	—
Ehrenthal	—	—	—	—	—
Gellen	—	—	—	—	—
Gr. Bislaw	Kath. Kirche	—	—	—	—
Gr. Lonk	Kath. Kirche	—	Der Schulm. soll n. d. Er- richtungsur- kunde Schule u. Garten haben	—	—
Gr. Schlie- witz	Kath. Kirche	—	—	—	—
Gr. Schwen- ten	—	—	—	—	—
Gr. Zappeln	—	—	—	—	—
Grutschno	Kath. Kirche	Schule	—	Schule	—

Dekanat Schwetz.

1687 PBA IV 4 a	1710 PBA IV 9	1733 ZWG 19	1743—50 PBA IV 34	1766 PBA IV 27
—	—	Ev. Schule	—	—
—	—	—	1750 ev. Schule	—
—	—	—	1746 ev. Schule	—
—	—	—	1746 ev. Schule	—
—	—	—	1746 ev. Schule	—
—	—	—	—	Men. Schule. Schon 1722 (ZWG 18) er- hielt der Ort das Recht, ei- nen men. Schul- meister zu hal- ten
—	—	—	1746 ev. Schule	—
—	—	—	1750 wie 1653	—
Gr. Schule. Un- terricht	Keine Schule, Garten u. 1 Hufe Ackerland, freie Weide. Unterr.	—	Wie 1710. Der Schulm. unter- richtet aber nicht	—
—	—	—	1743 ev. Schul- meister, keine Schule	—
—	—	—	1750 ev. Schule	—
—	—	—	1746 ev. Schule	—
Schule m. Gart- ten. Kein Unter- richt	Früher soll noch ein Stück Land zur Schule gehört haben. Kein Un- terricht	—	1746 Schulmstr., aber kein Unter- richt	Keine Schule
—	—	—	1746 Schule und Unterricht	—
Schule mit Gar- ten. Unterricht	—	—	1746 neue Schule	—
—	—	Ev. Schule	—	—
—	—	—	1750 ev. Schule	—
Schule mit Gar- ten. Unterricht	Wie 1687, ferner Land und eine gute Wiese	—	—	—

Name des Ortes	1584 Font. I	1597 Font. II	1627 PBA IV 27	1649 PBA IV 26	1653 ZWG 19
Heinrichs- dorf	Kath. Kirche	Schule, aber kein Unterr.	—	Wie 1597	—
Jeschewo	Kath. Schul- meister	—	—	—	—
Jeziorken	—	—	—	—	—
Jungen	—	—	—	—	—
Kl. Zappeln	—	—	—	—	—
Klunkwitz	—	—	—	—	—
Kossowo	—	—	—	—	—
Lubiewo	Kath. Kirche. 1577 keine Schule. (Mon. Hist. Dioec. Wlad. XIX)	—	—	—	—
Lubochin	—	—	—	—	—
Mischke	—	—	—	—	—
Neu-Marsau	—	—	—	—	—
Neuenhuben	—	—	—	—	Ev. Schule
Niecischewo	—	—	—	—	—
Osche	Neue kath. Kirche, kein Pfarrer, kein Schulm.	Keine Schule	—	Wie 1597	—
Poln. Cekzin	Kath. Kirche	Keine Schu- le, Garten	—	Keine Schule	—
Rasmus- hausen	Kath. Kirche. Schulm.	—	—	—	—
Schirotzken	Kath. Kirche	—	—	—	—
Schwekato- wo	Kath. Kirche	Schule, keine Schüler	—	—	—
Schwetz	Gr. Schule m. 50 Schülern	—	—	—	—
Topolno	Kath. Kirche	—	—	—	—
Wilhelms- mark	—	—	—	—	—
Wintersdorf	—	—	—	—	Ev. Schule
Wirry	—	—	—	—	—
Zalesie	—	—	—	—	—

1687 PBA IV 4 a	1710 PBA IV 9	1733 ZWG 19	1743—50 PBA IV 34	1766 PBA IV 27
Schule mit Garten u. eine Hufe Land	Wie 1687	—	1746 keine Schule, Garten	—
Keine Schule u. kein Land. Kein Unterricht	Schule mit Garten u. eine Hufe Land	—	—	—
—	—	—	1743 mennon. Schule	—
—	—	—	1750 ev. Schule	—
—	—	—	1750 ev. Schule	—
—	—	—	1746 ev. Schule	—
—	—	—	—	Mennon. Schule Wie bei Christfelde
Schule u. Garten	Wie 1687	Wie 1687 und Unterricht	—	—
—	—	—	1743 ev. Schule	—
—	—	Ev. Schule	—	—
—	—	Ev. Schule	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	Ev. Schule
Schule, aber kein Garten	Wie 1687	—	1746 Schule mit Garten	—
Wie 1597	Keine Schule, kein Schulm.	—	—	—
Schule m. Gart.	—	—	—	—
Schule mit Garten und Land	Wie 1687	—	1746 kein Unterricht	Unterricht
Kath. Schule, aber kein Garten	Keine Schüler	—	1746 kein Unterricht. Ev. Schule	Wie 1746
Gr. Schule	Schule ganz baufällig	—	1750 kath. u. ev. Schule	Kath. Schule abgebrochen. Ev. Schule
Seit 1682 Pauliner-Eremiten	Schule abgebrannt	—	—	—
—	—	—	—	Mennon. Schule
—	—	—	—	—
—	—	—	—	Ev. Schule
—	—	—	—	Ev. Schule

Tabelle 9.

Name des Ortes	1582—84 Font. I u. II	1653 Font. XII	1686 PBA IV 4 a	1695 PBA IV 28
Bruß	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten	—
Czersk	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten	—
Dombrowka (Filiale)	1582. Schule, wird aber vom Pfarrer bewohnt, kein Unterricht	—	Keine Schule, kein Garten	—
Gersdorf	Kath. Kirche	Nur Bauplatz zur Schule	—	Schule mit Garten, Scheune u. Stall. Unterricht
Gostoczyn	Kath. Kirche	Schule mit Garten	—	Schulhaus bau- fällig, k. Garten
Gr. Mangel- mühle (Filiale)	Kath. Kirche	—	—	Keine Schule, k. Schulmeister
Jehlenz	Kath. Kirche	Sehr baufällige Schule mit Garten	—	Neue Schule mit Garten, Stall u. eine Hufe Acker- land. Unterricht
Königl. Neu- kirch	Kath. Kirche	Bauplatz mit Garten	—	Schulkate
Lesno	Kath. Kirche	—	Schule mit Garten	—
Lichnau	Die Kirche ist seit 1577 vor- übergehend prot.	Unterricht	—	Schulmeister, Unterricht
Long (Filiale)	Kath. Kirche	—	—	—
Osterwick	Kath. Kirche	Wohnung für den Schulmstr.	—	—
Reetz	Kath. Kirche	Schule mit Garten	—	Wie 1653 Unterricht
Schlagentin (Filiale)	Kath. Kirche	Schulmeister	—	—
Tuchel	Kath. Kirche. Schule?	—	—	Keine Schule, nur Garten
Wielle	Kath. Schule	—	Schule vor eini- gen Jahren ab- gebrannt, nur Garten	—

¹⁾ Von vielen Kirchen des Dekanates, die im folgenden Verzeichnis nicht genannt sind.

Dekanat Tuchel¹⁾.

1702/03 PBA IV 7	1710 PBA IV 9	1744 PBA IV 13	1746—50 PBA IV 34	1766/67 PBA IV 15b u. 17 a
Wie 1686	Wie 1686	—	1750	Unterricht
Schule reparaturbedürftig. Unterricht	Kein Unterricht Wie 1686	—	1746 neue Schule, aber kein Garten. Unterricht	Selten Unterricht
—	—	—	—	—
—	—	Schulmeister	—	—
—	—	Schulmeister, Unterricht	—	Keine Schule, kein Unterricht
—	—	—	—	—
—	—	—	—	Keine Schule, nur Garten
—	—	Bisweilen Unterricht	—	—
Kein Schulm., kein Unterricht	—	—	1750 Unterricht	Wie 1750
—	—	Schulmeister, Unterricht	—	—
Kein Schulm.	Keine Schule, kein Schulmstr.	—	1746 wie 1710	Wie 1710
—	—	—	—	—
—	—	Kein Schulmstr., trotzdem Unterricht bei einem Alten	—	Schulmeister, Unterricht
—	—	—	—	—
—	—	—	—	Keine Schule, nur Bauplatz, kein Garten Unterricht
Neue Schule mit Garten	—	—	1750 neue Schule u. sehr kleiner Garten. Unterr.	—

besitzen wir keine Nachricht. S. Anhang 4.

Tabelle 10.

Name d. Ortes	16. Jahrh. Schematismus	1617 Font. XI u. PBA IV 33	1623 Font. XIV	1645 Font. XI
Adl. Briesen Baldenburg	Kath. Kirche Die kath. Kirche kommt in den Besitz der Prot. Ev. Schule?	— Weder Schule, noch Schulmstr.	— —	— —
Bärenwalde	Die kath. Kirche kommt in den Besitz der Prot. Ev. Schule?	—	—	—
Borzyskowo	Kath. Kirche	—	—	—
Eickfier	Die kath. Kirche kommt in den Besitz der Prot. Ev. Schule	—	—	—
Flößenstein	Die kath. Kirche wird für einige Zeit prot.	—	—	—
Hammerstein	Die kath. Kirche ist bis 1596 im Besitz der Prot. Ev. Schule	Die Schule soll v. den Prot. her- ausgefordert werden	—	Der kath. Schul- meister ist v. d. Prot. erschlagen. Ev. Schule
Konarzyn	Kath. Kirche	—	—	—
Konitz	Die kath. Kirche kommt v. 1555 b. 1618 i. d. Be- sitz d. Prot. Ev. Schule. Land hinter dem Kirch- hofe	Neue ev. Stadt- schule a. d. Süd- seite der Stadt- mauer	Jesuitenschule eröffnet Sie bestand mit geringen Unter-	Sie bestand mit
Kramsk (Fil.)	—	—	—	—
Penkuhl (Filiale)	In der Reforma- tionszeit wurde der ganze Ort ev. Ev. Schule?	—	—	—

1) Von vielen Kirchen des Dekanates, die im folgenden Verzeichnis nicht genannt

Dekanat Schlochau.¹⁾

1653 Font. XI	1695 PBA IV 28	1744 PBA IV 13	1755 Dzg. Arch. Msc. 104 b	1765 Schnaase, Goldbeck
Schule Kath. Schule soll erbaut werden. Wiese am See. Ev. Schule	Schule u. Garten Der kath. Schul- meister unter- richtet nicht, sondern der Stadtscheiber. Ev. Schule und Unterricht	Unterricht —	— —	— Ev. Schule
Ev. Bethaus. Ev. Schule?	—	—	—	—
Neue Schule. Unterricht Die Kath. sind wieder im Besitz der Schule, aber ev. Schulmstr.; soll entfernt werden	Schule. Unterricht Kath. Schule in einem Hause. Schulmeister	Wie 1695 —	— —	— —
Kath. Schulm. unterrichtet	Schule sehr re- paraturbe- dürftig. Schulm., Unterricht	—	—	Ev. Schule?
Kath. Schule, aber kein Schul- meister. Ev. Schule	Kath. Schule u. Schulmeister Ev. Schule	—	Beide Schulen abgebrannt	Ev. Schule. Judenschule
Nur Bauplatz für die Schule	Schule u. etwas Land. Schulm.	Wie 1695. Unterricht	—	—

geringen Unterbrechungen bis in die preuß. Zeit

brechungen bis in die preuß. Zeit

—	Keine Schule, kein Schulmeister	—	—	—
Der ev. Schulm. wird v. d. Kath. geduldet u. unterrichtet	Kath. Schulm.	—	—	—

sind, besitzen wir keine Nachricht. S. Anhang 4.

Name d. Ortes	16. Jahrh. Schematismus	1617 Font. XI u. PBA IV 33	1623 Font. XIV	1645 Font. XI
Prechlau	Kath. Kirche?	—	—	—
Pr. Friedland	Die Prot. sind bis 1599 im Be- sitz der kath. Kirche. Ev. Schule	—	—	—
Schlochau	Die Prot. kom- men in Besitz der kath. Kirche u. Schule	Kirche wieder kath., aber noch kein Schulstr.	Die evangelische Schule bestand —	—
Schwornigatz	Kath. Kirche	—	Die evangelischen Kinder werden —	—
Starsen(Filiale)	—	—	—	—
Stegers(Filiale)	Kath. Kirche	—	—	—
Woltersdorf (Filiale)	Kath. Kirche	—	—	—
Ziethen (Fil.)	—	—	—	—

22.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT DES CANONICUS UND
DECANS JOHANNES BASTKOWSKI VON STARGARD ÜBER DIE
KIRCHEN DER POMMERELLISCHEN DECANATE PUTZIG UND
DANZIG. 1781.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 18.

1. Decanatus Pucensis.

Eccl. Pucensis. 1781 März 18.

In loco ecclesiae est schola parochialis, in parochia vero aliquot particulares.
Ii, qui docent pueros, sunt laici et vocantur in loco ecclesiae ad scholam paro-

1653 Font. XI	1695 PBA IV 28	1744 PBA IV 13	1755 Dzg. Arch. Msc. 104 b	1765 Schnaase, Goldbeck
Der Bauplatz für die Schule ist verloren gegangen	Schule u. Schulmeister	—	—	—
—	Kath. Schule u. Garten. Unterricht	Keine kath. Schule, nur Bauplatz; kein Schulmeister, kein Unterricht	—	—
bis in die preußische Zeit				
Kath. Schule reparaturbedürftig. Unterricht	Die baufällige Schule ist an die Stadt verkauft. Die kath. Schule ist im Stadthause. 2 Gärten. Unterricht	Kath. Schule u. Unterricht	—	—
vom Stadtschreiber unterrichtet				
Schulmeister	Wie 1653	Wie 1653	—	—
—	Keine Schule, kein Schulmeister.	—	—	—
—	Wohnung für den Schulmeister und Unterricht	—	—	—
—	Ein Bauplatz für eine kath. Schule wird v. d. prot. Bewohnern verweigert	—	—	—
Bauplatz mit Garten für einen kath. Schulm.	—	—	—	—

chiale Joannes Zienkiert, in parochia vero in villis duabus (wahrscheinlich Oslamin und Polzin, weil diese von den zur Pfarrei gehörenden Dörfern die höchste Einwohnerzahl hatten, nämlich 249 bzw. 205.) Grenwoldt, Strzycki, Kaszuba. Hi docentes salariantur a parentibus puerorum. Officio suo pro posse funguntur. Scholastici aliquando plures, aliquando pauciores secundum diversitatem temporis inveniuntur, nunc 40. Pueri a puellis separantur, sed in eodem hypocausto. In loco ecclesiae pueri quotidie Sacrificio intersunt. . . . Ob magnam miseriam populi in hac parochia non potest inveniri alia ratio instituendarum scholarum nisi gratia dominorum fundi (fol. 14 und 27).

Im sonntäglichen Gottesdienste keine Katechese, sondern nur eine deutsche und eine polnische Predigt (fol. 29).

Eccl. Swarzeviensis (Schwarzau). 1781. März 20.

In villa Swarzewo est schola pro pueris parochialis, quos Laurentius Kruza organarius huius loci docet pro tempore. Alium respectu laboris non habet redditum destinatum, nisi iuxta consuetudinem solvitur ipsi a parentibus puerorum ... Ad praesens scholastici sunt quatuor. Separatim pueri a puellis ... Non datur connotatio profectus puerorum. In singulis locis parochiae vix possunt scholae institui propter hominum paupertatem (fol. 36 u. 37). Diebus Dominicis ... habetur ... concio aut doctrina catechetica (fol. 38).

Eccl. fil. Strzelnensis (Strellin).

Keine Nachricht.

Eccl. Łepcensis (Löbsch).

Keine Nachricht.

Eccl. Mechoviensis (Mechau). 1781. März 23.

Apud organarium ad praesens Jacobus Hyncka est, schola parochialis in domo eiusdem. Nulli ad hoc sunt destinati redditus. Organarius docet scholares legere, scribere, rudimenta fidei et arithmeticam. Scholares numerantur circa 30. Pueri student in communi cum puellis. Aliqui intersunt quotidie Sacrificio. Profectus studentium observatur ab organario et saepe a parcho aut vicario examinatur. In locis longius ab ecclesia distantibus iuventus privatim informatur ab hominibus ad hoc a parcho destinatis (fol. 46 u. 62). Diebus Dominicis ... doctrina catechetica absolvitur (fol. 64).

Eccl. fil. Starzynensis (Starsin). 1781. März 23.

Schola parochialis instituta est sumptu Serenissimi Regis et scholigera percipit Regiam pensionem 60 Imperiales Pruthenicas. Idemque ab ecclesia pro officio pulsatoris obtinet annuatim fl. 3. Catholicus scholigera laicus erudit iuventutem legere, scribere, in arithmetica, germanica lingua. In schola existentes numerantur 35. Et cum persolvitur Missae Sacrificium in hac ecclesia adsunt. A scholigera profectus singulorum in seorsiva pagina et absentia a schola annotantur (fol. 53 u. 69).

Eccl. Tuloviensis (Tillau). 1781. März 24.

Intra parochiam schola parochialis non est et huius instituendae ratio iniri non potest, tum ob paucitatem catholicorum, tum ob ipsam miseriam huius paucitatis. Organarius solum nomine Paulus Munda instruere solet pueros simul cum puellis domi suae in legendo et necessariis fidei nullos habens assignatos redditus (fol. 73 u. 74). Diebus Dominicis ... concio aut doctrina catechetica (fol. 75).

Eccl. Weyheropoliensis (Neustadt). 1781. März 24.

Schola parochialis nulla. Scholae publicae autem docentur in conventu Ordinis S. Francisci Reformati. Magistri scholarum sunt religiosi ... vocanturque Symphorianus Węgorowski et Victor Balmanowski. Hi duo docent Infimam, Grammaticam, Syntaxim, Poesim et Rhetoricam. Intuitu scholarum reditus annui nulli sunt instituti. Profectui studentis iuventutis invigilant ac docere ipsa quoque rudimenta fidei necessaria salutis tum scribere, legere, arithmeticam non negligunt. Scholastici reperiuntur 68 ad praesens. Dictas scholas ipsi pueri frequentant. Missae Sacrificio quotidie adsunt. Profectus singulorum scholarium inquiritur per examen quod instituitur per ... Superiorem Conventus saepius, connotatio autem publicanda rectori ecclesiae parochialis nulla fit. (Licet scholae parochialis institutio pendeat a Majestate Regia, facile tamen institui posset per aedituum, quae necessaria videtur ad erudiendas puellas, huicque salarium a singulis iuxta proportionem aliis in locis vigentem solvi potest.) (fol. 94 u. 107). Diebus Dominicis Quadragesimae puerilis iuventus per doctrinas institutas docetur necessaria ad salutem ac obedientiam erga Deum et parentes (fol. 94).

Eccl. fil. Gorensis (Gohra). 1781. März 24.

Schola nulla (quam facile organorum modulator instituere posset) (fol. 99 u. 107).

Eccl. Rumiensis (Rahmel). 1781. März 17.

Adest parochialis schola sed hyeme tantum. Is, qui docet pueros, est idem qui et organarius laicus nomine Jacobus Lasynius. Nullos habet reditus nisi ad liberum arbitrium parentum. Officio suo bene fungitur, docetque illos rudimenta fidei, legere et aliquos scribere. Sunt scholastici ad praesens numero 16. Pueri cum puellis in uno hypocausto student. Solent interesse Missae Sacrificio. Applicatio et profectus eorundem a ludimagistro connotatur et quolibet mense parochi loci communicatur, in schola saepius a parochi examinatur (fol. 122 u. 135).

Eccl. fil. Rhedensis (Rheda).

Schola parochialis nullis gaudens proventibus fixis instituitur tempore hiberno a ludirectore et aestate cessat vixque meretur nomen scholae in qua in praesentiarum scholastici reperti sunt 12 (fol. 128).

Eccl. Oxiviensis (Oxhöft). 1781. März 16.

In tota parochia deest schola parochialis ac publica sed iam aedificatur sumptu Regiae Majestatis Borussorum. Intuitu cuius fixum reditum annum ludimagistris assignat fl. 180 (= 60 Taler) sed in praesentiarum

nullus est (fol. 145 u. 157). Instruuntur infantes diebus Dominicis tempore Adventus et Quadragesimae in doctrina Christiana (fol. 147 u. 159).

Eccl. fil. Chilonensis (Kielau).

Schola parochialis intra fines parochiae non (sc. est) (fol. 151).

2. Decanatus Gedanensis.

Eccl. Kłodaviensis (Kladau). 1781. März 8.

Schola parochialis instituitur praesertim hyeme. Hanc docet organorum modulator laicus Josephus Kitowski. Reditus annui fixi intuitu scholae nulli sunt assignati, sed salariatur a parentibus illorum qui frequentant scholam. Nominatus scholigera sufficienter instruit se adeuntem iuventutem in rudimentis fidei, tum lectione, ac nonnullos scriptione. In praesentiarum scholastici sex solum reperiuntur. Omnes in uno hypocausto ipsius organarii student. Existentes in schola Missae Sacrificio adesse solent. Connotatio profectus et applicationis singulorum nulla fit, sed in facie scholae solent examinari (fol. 175 u. 187).

Dominicis Quadragesimae pueri et puellae docentur ... doctrinam christianam tum obedientiam erga Deum et parentes ... (fol. 177 u. 190).

Eccl. Prągnoviensis (Prangenu). 1781. März 11.

Schola parochialis in villa Ciepielsk est instituta, cuius rector est Antonius Wenda laicus habens sibi assignatum salarium a Serenissimo Rege annum fl. 180, muneri suo mediocriter satisfacit. Scholastici reperiuntur 20. Pueri cum puellis in uno hypocausto student, et ipsis nonnisi sedilibus separantur. Missae Sacrificio solent adesse. Connotatio profectus nulla fit (fol. 196 und 208). Diebus Dominicis pueros et puellas docet (sc. parochus) doctrinam christianam (fol. 198).

Eccl. fil. Zułaviensis.

Keine Nachricht.

Eccl. Mierzeszynensis (Meisterswalde). 1781. März 10.

Schola parochialis est penes ecclesiam Mierzeszynensem et qui instruit pueros est laicus et vocatur Christianus Czarniko, nullos autem reditus ad hoc destinatos habet, satisfacit suo muneri et instruit tam pueros quam puellas in uno hypocausto in rudimentis fidei, in legendo et scribendo ac arithmetica ... (fol. 219 u. 226).

Rector ecclesiae diebus Dominicis Quadragesimae pueros puellasque per institutas doctrinas catechisticas docet (fol. 220).

Eccl. Zukoviensis (Zuckau). 1781. März 12.

In villa Zukowo reperitur schola parochialis. Ludimagister erat laicus catholicus, sed ante aliquot menses mortuus est, in locum eius nondum alter destinatus. Ex dispositione Serenissimi Regis Majestatis percipiebat quolibet mense quinque imperiales ... Officio suo bene functus est. Quoniam nondum alter ludimagister destinatus, ideo scholares non sunt, brevi tamen speratur novus. ... Parochus et praefectus Regius habebant vigilantiam super scholam, ludimagistrum et infantes. Esset laudabile, si et in aliis villis maioribus destinarentur ludimagistri ad educandam prolem, sed non datur modus pro expensis, ex quo incolae et mansionarii pauperes sunt (fol. 235 u. 242f.). Diebus Dominicis ... fit catechismus (fol. 235).

Eccl. Kielnensis (Kölln). 1781. März 14.

Schola parochialis non (sc. est). Posset autem saltem tempore brumali organorum modulator instruere iuventutem (fol. 250 u. 262).

Im Gottesdienste ist keine Christenlehre. In villis quoque nulli sunt assignati viri qui erudiant rusticam prolem (fol. 252).

Eccl. fil. Szywnaldensis (Schönwalde).

Schola parochialis ad ecclesiam non (sc. est) (fol. 255).

Eccl. Przodkoviensis (Seefeld). 1781. März 13.

Schola parochialis tempore hyemis instituitur ... Reditus ... ab illis quorum proles instruuntur. Ad praesens sunt 4 scholares ... sonst die gewöhnlichen Angaben (fol. 272 u. 279).

Tempore Confessionis Paschalis quotidie instruit ... commendarius doctrinam christianam ... In villis ad erudiendam prolem rusticam nulli sunt assignati viri neque feminae (fol. 274.).

Eccl. Chwaszczynensis (Quaschin). 1781. März 12.

Schola parochialis docetur in villa Wiekie Kacki (Gr. Katz) ad ecclesiam filialem a Francisco Halman organario, qui salariatur a parentibus ... reperiuntur scholares 15, sonst die gewöhnlichen Angaben (fol. 289).

Dominicis Quadragesimae instituit (sc. parochus) doctrinas catechisticas ad captum puerilis iuventutis. (fol. 291.)

Eccl. Maternensis (Matern). 1781. März 27.

Schola parochialis nullos habens redditus annuos fixos ... docet laicus Paulus Gutkowski (sc. organarius) ... scholastici ... Nr. 5... Profectus singulorum connotatio publicanda parochi nulla fit. Sonst die gewöhnlichen Angaben (fol. 300).

Doctrina christiana tendens ad profectum iuventutis nulla instituitur (fol. 302).

Eccl. ad St. Adalbertum (St. Albrecht). 1781. Sept. 13.

Adest schola parochialis. Praeceptor scholae est laicus Joannes Baschki, salariatur a parochianis, nullos redditus fixos habens ... bene fungitur officio suo, docet legere et scribere, germanice et polonice, atque arithmeticam tradit. Ad praesens scholastici numerantur circiter 50 ... Visitatur schola a parochio quolibet mense ... sonst die gewöhnlichen Angaben (fol. 317 u. 327). Pueri Festis et Dominicis per doctrinas ad profectum sui tendentes instruuntur in omnibus quae respiciunt obedientiam tam erga Deum quam proximum ... (fol. 317.)

Eccl. Langnoviensis (Langenau). 1781. Sept. 16.

Scholae publicae intra parochiam non adsunt, adsunt tamen parochiales. Reditus pro schola non adsunt. Ii, qui docent pueros, sunt laici; ludimagister, Langnoviensis vocatur Josephus Lipski, Rosenbergensis Martinus Alex, Skowarcensis (Schönwarling) Christianus Krüsel. Praeter Skowarcensem alii suo muneri satisfaciunt docendo rudimenta fidei, legere, scribere et arithmeticam. In schola Langnoviensi sunt scholastici universi 40. In Rosenbergensi 25. In schola Skowarcensi 20. Langnoviae pueri a puellis separati student, dum rudimenta fidei et legere addiscunt. Est enim quaedam femina celebs in xenodochio nomine Eleonora Fischerin, quae puellas egregie instruit in rudimentis fidei et legendo ... Applicatio et profectus a ludimagistro in seorsiva tabella non connotatur. Attamen parochus frequenter scholam visitat, discipulos examinat, ac de applicatione et profectu inquirat. In villa Mönchen Grebin, ubi coloni omnes sunt lutherani, famulae vero et famuli et habitantes in Gasis sunt catholici, schola non est. Die Einrichtung einer Schule wird als wünschenswert bezeichnet (fol. 335 u. 356f.). In singulis villis instruuntur rusticam prolem ludirectores assignati reperiuntur dempta villa Grebin, quae hoc beneficio non gaudet, licet saepius praepediatur per inundationes ab ecclesia, tum in ecclesia (sc. die Dominica) horis pomeridianis habetur catechesis cum debito profectu iuventutis ... (fol. 338).

23.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT DES DEKANS UND
PFARRERS GRĘCA VON PUTZIG ÜBER DIE SCHULEN DER
POMMERELLISCHEN DEKANATE BÜTOW, LAUENBURG,
MIRCHAU. 1780.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 19a.

1. Decanatus Bitoviensis.

Eccl. Bitoviensis (Bütow). Nov. 9.

Nulla schola publica, tantummodo tempore hyemali paucos per dies docet pueros et puellas organarius ad ecclesiam filialem Niezabiszeviensem germanice Damsdorffensem Jacobus Maszloch (fol. 6).

Neque scholae parochiales aliae quam apud organorum modulatorem, apud quem pueri parochiales et ancillae discunt legere et catechesim ... (fol. 13).

Eccl. Niezabyszeviensis (Damsdorf).

Neque schola parochialis, praeter talem, quod iuventus apud organorum modulatorem et quandoque in villis per peritorem hominem ad hoc conductum, tempore hyemali instruat (fol. 17).

Dąbrowka.

Keine Nachricht.

Eccl. Magna Tuchomiensis (Gr. Tuchen).

Keine Nachricht.

Eccl. Bernsdorffensis (Bernsdorff). Nov. 6.

Scholae publicae nullae, tantum parochialis ad ecclesiam, docens pueros est laicus Paulus Borowski. Ad hunc effectum nulli sunt reditus destinati. Docens officio suo satis bene fungitur. Scholastici ad praesens nulli sunt. Quando adsunt saeparati pueri a puellis student ... Ad instituendas scholas, ubi desunt, nulla potest iniri ratio, quia incolae sunt summe pauperes (fol. 24).

Diebus Dominicis et festis (sc. parochus) pueros et puellas edocet doctrinam christianam, obedientiam ergo Deum et parentes ... Non sunt selecti viri ac mulieres in villis, ut instruerent iuventutem, quia ipse solus illam instruit (fol. 25).

Eccl. fil. Studzinensis (Stüdnitz).

Schola nulla (fol. 28).

Eccl. Borzetuchomiensis (Borntuchen).

Schola parochialis ... nulla (fol. 29).

Eccl. fil. Kotkoviensis (Kathkow).

Keine Nachricht.

Eccl. Parchoviensis (Parchau). Nov. 15.

Schola parochialis est ad ecclesiam, is qui docet est laicus organarius loci Antonius Trepkowski. Nullos hoc fine habet reditus. Officio suo bene fungitur. Scholastici hyeme sunt octo vel novem. Pueri a puellis separatim student. Missae sacrificio intersunt. Ubi desunt scholae nulla ratio iniri potest, quia omnes parochiani sunt in miseria (fol. 42 u. fol. 48).

Diebus Dominicis docet pueros et puellas erga Deum obedientiam et

parentes . . . In villis seligit (sc. parochus) viros idoneos et mulieres ad instruendam iuventutem (fol. 43).

Officio suo (sc. ludimagister) fungitur sufficienter docendo rudimenta fidei et legere, non autem scribere et arithmetica (fol. 48).

Ubi desunt scholae parochiales . . . ad illas instituendas constituentur periti praeceptores, illisve congruum salarium modusque vivendi suppeditentur, parentibus vero in parochiis degentibus serio ac rigore a dominis eorundem inculcetur, ut proles suas ad scholam mittant.

Eccl. Sulecinensis (Sullenschin). Nov. 17.

Im Sommer keine Schüler. Im Winter einige. Christenlehre am Sonntag wie gewöhnlich. Sonst keine Schule wegen der Armut der Bevölkerung (fol. 55, 56, 62).

Eccl. Vielensis (Wielle). Oct. 23.

Es herrschen dieselben Zustände wie an anderen Orten. Im Sommer keine Schule, im Winter etwa 20 Schüler. Posset aedificari schola publica in parochia in villa Karsin ob pluralitatem incolarum iuventutisque, quae et adhibito brachio saeculari aedificabitur. Am Sonntage Christenlehre (fol. 69). Nulli dantur scholastici tempore aestivo quia applicantur ad pasceudos boves, oves, anseres, animalia . . . hyemali vero tempore numerantur communiter 20 plus minusve (fol 74).

Eccl. Brussensis (Bruss). Oct. 27.

Pueri cum puellis student in eodem hypocausto sed in distincto scamno. Sonst die gewöhnlichen Angaben (fol. 81). Am Sonntage ist Katechismusunterricht in der Kirche (fol. 82).

Docet (sc. ludimagister) primam literaturam, ipse non male literatus; tum instruit in doctrina Catholica, ipse bonus catholicus. Modus instituendi scholas publicas parochiales est adeo difficilis . . . (fol. 90).

Eccl. fil. Lesnensis (Lesno).

Scholam docet ibi manens organarius (fol. 84).

2. Decanatus Leoburgensis.

Eccl. Leoburgensis (Lauenburg). 1780. Nov. 27.

Schola parochialis est publica nulla (fol. 97).

Christenlehre am Sonntag (fol. 105).

3. Decanatus Mirachoviensis.

Eccl. Bernensis (Berent). 1780. Oct. 16.

In civitate adest schola una sed totaliter desolata. In parochia unus adest director, qui instruit pueros, necessarii vero essent plures pro tanta parochia,

sed non est talis, qui eos provideat. Qui docent sunt laici, 1 in civitate Bernensi est organarius Franziscus Kujawski, qui gratis docet, 2 vocatur Bunik, et hic stipendii non habet, 3 in villa (?)¹⁾ vocatur Kurkowski, et hic instruit pueros et puellas successive habitans apud inquilinos. Hi omnes nullos habent redditus, fere omnes ex misericordia docent.

Officio suo pro posse satisfaciunt, legere, scribere docent, in rudimentis fidei instruunt.

In civitate nomine Bunik director habet scholasticos 13, organarius habet 15, in villa nomine Kurkowski habet 30.

Pueri a puellis separati student . . . Qui in civitate instruuntur, intersunt quotidie Sacrificio Missae.

Applicatio et profectus, singulis diebus ad directores scholae in seorsiva tabula non connotatur, nec parochus loci quolibet mense communicatur, quia hoc nunquam erat in usu.

Ubi desunt scholae parochiales alia ratio ad illas instruendas non datur, nisi ut adsit aliqua fundatio vel ut mittantur ad viciniore parochias vel civitates (fol. 118 u. 125).

Eccl. Lipucensis (Lippusch). 1780. Oct. 19.

Scholae sunt duae, una ad ecclesiam quam regit organarius Mathias Dubiatkowski, altera in villa Kalisz publica, quam docet Blasius Mazurek ex constitutione Serenissimi Regis Borussorum. Ambo sunt laici fidei catholicae. Organarius nullos habet destinatos redditus, nisi quod potest per conventionem ab aliquo acquirere. Mazurek vero ad scholam publicam salariatur quotannis 60 imperialibus a Serenissimo Rege. Officio suo bene funguntur ambo instruendo pueros rudimenta fidei, legere, scribere. Docet etiam hic Mazurek in villa pueros linguam germanicam, arithmeticam autem nullus docet, quoniam hac in parochia soli homines plebei et rudes tali doctrina non indigent.

Hyeme numerantur scholastici 30, aestate vero vix unus. Pueri et puellae student in uno hypocausto sed separatim. Sacrificio Missae, qui student, ad ecclesiam intersunt. Applicatio et profectus illorum singulis diebus a direttore scholae in tabella seorsiva connotatur. Parochus tandem aliquando in anno communicatur. Ubi scholae desunt nulla est ratio instituendarum earundem, quia populus pauper (fol. 131 f. u. 138).

Eccl. Stęzicensis (Stendsitz). 1780. Oct. 12.

Schola publica et parochialis non est. Nulla est ratio ad scholas instituendas, nisi forte aliquis pius fundator proprio sumptu eas erexerit (fol. 145 und 152).

¹⁾ Der Name fehlt.

Eccl. Sierakoviensis (Sierakowitz). 1780. Oct. 24.

Non reperiuntur scholae publicae, reperitur tamen schola parochialis in villa Gowidlino exstructa a Serenissimo Rege Borussiae. Docens est laicus catholicus nobilis Ignatius Stuszewski. Salariatur a Serenissimo Rege et ab incolis villae. habet sibi destinatum hortum olitorium. Officio sufficienter fungitur docendo rudimenta fidei, legere, scribere et arithmeticam. Scholares numerantur 30. Student pueri a puellis separati. Missae Sacrificio non intersunt quotidie, siquidem schola extra locum ecclesiae. Ludimagister sive scholirega in usu habet applicationem et profectum scholarium suorum in tabella connotare atque parocho communicare. Ubi desunt scholae nulla instituendarum earum iniri potest ratio, quia incolae sunt pauperes (fol. 158 und 165).

Eccl. Strzepsensis (Strepsch) et fil. Sionoviensis (Sianowo).

1780. Sept. 23. u. 25.

Schola parochialis ad hanc ecclesiam nulla ob paupertatem incolarum, curat modernus parochus, quatenus Serenissimus Rex scholam aedificari iubeat et directori eiusdem salarium provideat, sed necdum id ad effectum deductum (fol. 171).

Scholae publicae nullae, schola parochialis est in villa Sionowo. Ludimagister est laicus Adam Kupitel. Salariatur ex cassa Regia. Frustra panem comedit. Scholastici in charta numerantur 200, est in schola ad praesens nullus. Pueri a puellis, quando adsunt, sedent separati . . . Schola ad praesens est una tantum, verum incolae negligentes sunt nimis in mittendis liberis ad illam. Schola secunda sumptu Regis posset exstrui in villa Strzepsch et hac in locum eius, quae debuerat exstrui in villa Mirachowo propter dissidentes . . . (fol. 180).

Eccl. Lusinensis (Lusin). 1780. Sept. 20.

Schola nulla, sed ut organarius loci doceat pueros, statuitur (fol. 188).

Docentur pueri et puellae in catechisationibus (fol. 203).

Diebus Dominicis . . . Missa cum catechisatione (fol. 202).

Decretum Reformationis.

Cum vero nullus sit ludimagister intra parochiam, organarius semper pro semper omnimodam adhibebit diligentiam in instruenda iuventute in doctrina christiana . . . (fol. 192).

Eccl. Chmielnensis (Chmielno). 1780. Sept. 28.

Nulla schola parochialis vel publica, quia ad eas instituendas nulla datur ratio ob paupertatem incolarum (fol. 210).

Quod desint scholae parochiales intra paraeciam non datur ratio parocho

ad illas instituendas, quoniam hoc in praesenti dependet a dispositione Regia (fol. 219).

Dominicis communibus . . . concio vel catechismus (fol. 221).

Eccl. Gorencinensis (Gorrenschin). 1780. Oct. 2.

Est schola Regia in villa ecclesiae. Scholigera est laicus catholicus Stanislaus Moskierski. Salaritur a Serenissimo Rege, percipit quolibet mense 5 imperiales. Ad hoc tempus satis bene fungitur officio suo. Scholastici numerantur ultra 20. Sunt separati pueri a puellis. Solent adesse Sacrificio Missae. Parochus et praefectus Regius habent vigilantiam super scholam, scholigeram et infantes. In aliis villis nulla ratio instituendarum scholarum, quia incolae pauperes (fol. 228 u. 236).

Diebus Dominicis . . . habetur Catechismus (fol. 237).

Eccl. fil. Kolpinensis (Kelpin). 1780. Oct. 2.

In villa Karthuzy reperitur schola. Scholigera est laicus catholicus. Ex dispositione Regiae Maiestatis percipit quolibet mense 5 imperialies. Officio suo satis bene fungitur ad hoc tempus. Scholastici numerantur ad praesens 17. Sunt separati pueri a puellis. Non solent adesse Sacrificio Missae, tantum diebus Dominicis. Parochus et praefectus Regius habent vigilantiam super scholam, scholigeram et infantes. Ubi desunt scholae, nulla ratio ad illas instituendas iniri solet (fol. 242).

Eccl. Graboviensis (Alt-Grabau). 1780. Oct. 8.

Schola parochialis (Regia) nova existit sed nondum finita in loco ecclesiae. Is qui docet pueros est laicus Ignatius Pokeyzer catholicus. Salaritur a Serenissimo Rege Borussiae imperialibus 60. Suo officio satisfacit. Aestate nulli sunt scholastici, hyeme 30. Sonst die gewöhnlichen Angaben (fol. 245 und 251).

Ordo Devotionis . . . intra (Missam) concio vel catechesis (fol. 253).

24.

AUS DEM GENERALVISITATIONSBERICHT DES KRUSCHWITZER DOMHERRN JOHANNES KRZYKOWSKI ÜBER DIE KIRCHEN DER POMMERELLISCHEN DECANATE DIRSCHAU UND STARGARD. 1780.

Pelplin, Bischöfliches Archiv IV. 20.

1. Decanatus Dirschaviensis.

Eccl. Skarszeviensis (Schöneck). 1780. October 19.

Nulla schola publica, privatae duae, una in Skarszew., altera in Szczodrow., pro iis nulli destinati sunt redditus, ludimagister Szczodrow. prout a Sereniss.

Regentia ad id munus electus et approbatus accipit quolibet quartali suam ex armario regis pensionem nempe fl. 15. Instructores isti officio suo junguntur rudimenta fidei, legere, scribere juventutem sibi commissam docendo, nam a Seren. Regimine omnibus indictum est parochis . . . commendariis, ut per se vel suos vicarios frequenter scholares visitare . . . diligenter a ludimagistris de juventutis applicatione et profectu inquirant.

Eccl. Subkoviensis (Subkau).

Schola parochialis est in eadem parochia in villa Subkovy situata, huic praest laicus nomine Joannes Staszewski, qui nullos habet destinatos redditus, sed a Serenissimo Borussorum Rege conductus ab eodem quotannis pensionatur. Suo officio ad praesens sufficienter fungitur . . . Scholastici ad praesens viginti . . . Parochus vel eius commendarius eandem scholam visitat. . .

Sonst die gewöhnlichen Angaben (fol. 42).

catechisant . . . (sc. parochus et vicarius) pueros ac puellas statutis temporibus rudimenta fidei . . . docent (fol. 43).

Eccl. fil. Gorzędziej (Gerdin). 1780. October 9.

Schola nulla datur parochialis in hac villa, sed unus nonnisi vitricus pueros ac puellas docet rudimenta fidei, legere, sed a nullo pensionatur (fol. 49).

Eccl. Miłobądzensis (Mühlbanz). 1780. Oct. 5.

Scholae sumptu Regio fundatae sunt duae, altera in villa Miłobądz, altera in villa Dąbrowka. Miłobądzensis scholae director vocatur Antonius Jankowski organarius, exercet officium suum optime, in cuius inspectione sunt scholastici ad praesens 29 . . . Dąbroviensis vocatur Leopoldus Loeber. Scholastici catholici in villa Dąbrowka 23. Uterque director percipit salarium ex aerario Regio quotannis fl. 60. In remotis autem a loco scholarum villis ipsi parentes liberos suos pro capacitate instruunt (fl. 55 u. 64).

Eccl. fil. Dalvienensis (Dalwin).

Keine Nachricht.

Eccl. Godziszeviensis (Gardschau). 1780. Oct. 21.

Nullae sunt scholae publicae, sed docentur in domo organarii. Ille, qui docet, laicus, organarius ecclesiae parochialis vocaturque Jankowski. Nullos ad hunc effectum destinatos habet redditus . . . Scholastici numerantur ad praesens 19. . . Applicatio et profectus eorundem singulis diebus a ludimagistro in seorsiva tabella connotatur et parocho loci quolibet mense communicatur. Sonst die gewöhnlichen Angaben (fol. 77 u. 86).

Eccl. fil. Obozinensis (Locken).

Keine Nachricht.

Eccl. Giemlicensis (Gemlitz). 1780. Oct. 1.

Schola parochialis reperitur, in qua residet ludimagister, nomine Laurentius Marszewski, qui iuventutem instruit, nullos habens ad hunc effectum redivus fungitur bene officio suo. Scholastici ad praesens reperiuntur 36, pueri a puellis separantur et quotidie intersunt Sacrificio Missae. Applicationem et profectum eorundem examinat parochus (fol. 94 u. 102).

Eccl. Traꝓcensis (Gr. Trampken). 1780. Oct. 3.

Scholae publicae intra parochiam non adsunt. Schola parochialis est penes ludimagistrum, sed tam pueri, quam puellae de hyeme pauci et de aestate nulli adsunt, ad pascua applicantur. Reditus ad hunc effectum destinati nulli sunt (fol. 112 u. 125).

Docet (sc. parochus) diebus Dominicis pueros et puellas doctrinam Christianam. . . (fol. 115).

Sunt idonei viri et mulieres in singulis villis qui possent instruere iuventutem rusticam ac instruunt (fol. 127).

Eccl. Visinensis (Wischin). 1780. Nov. 5.

Scholae publicae desunt, praeter scholam parochialem, in qua organarius instruit pueros, nullique sunt redivus praeter solutionem quam percipit a parentibus studentium, non tamen ab omnibus. Scholares adsunt semper Missae Sacrificio (fol. 135 u. 143).

Pueros et puellas (sc. parochus) docet diebus Dominicis doctrinam christianam (fol. 136).

Eccl. Niedamoviensis (Niedamowo). 1780. Nov. 11.

Scholae nullae . . . pueri vel a parentibus vel a familiaribus educantur (fol. 152 u. 164).

Diebus Dominicis pueri et puellae instruuntur in doctrina christiana (fol. 166).

Eccl. Rakovnicensis. 1780. Nov. 13.

Keine Nachricht.

Eccl. Garczynensis (Gartschin). 1780. Nov. 8.

Scholae parochiales nullae dantur, pueri intra parochiam partim a parentibus, partim ab aliis familiaribus edocentur (fol. 183).

Eccl. Derschaviensis (Dirschau). 1780. Oct. 7.

In oppido Dirschau . . . Lutherani . . . habent oratorium publicum . . . Judaei . . . nec synagogam nec scholam habent . . .

Nulla reperitur schola publica in hac parochia Derschau, praeter scholam parochialem, in qua ludimagister seu organarius secundum activitatem suam pueros edocet, et nomen eius est Josephus Szczodrowski, pro labore suo nullos habet redditus destinatos, percipit a scholaribus minoribus pro quartuali grossos 12, a maioribus gr. 18, a maximis gr. 24 . . . Ad praesens nulli sunt scholares . . . sonst die gewöhnlichen Angaben (fol. 198 u. 217).

Per integram Quadragesimam tam pueris quam puellis doctrina exponitur christiana exceptis Dominicis quibus diebus non congregantur infantes . . . (fol. 119).

Eccl. fil. Lubiszeviensis (Liebschau).

Tempore Quadragesimae Dominicis Diebus catechismus habetur ad instructionem tam adultorum ignorantium quam et puerorum . . . (fol. 206).

2. Decanatus Starogardiensis.

Eccl. Starogardiensis (Stargard). 1780. Sept. 15.

In civitate semper dabatur schola tempore regiminis Polonici, sed nulla erat fundatio, praepositus tantum ex propriis fovebat scholigeram eidemque solvebat. Nunc autem tempore regiminis Borussorum non pensatur. Scholigera est laicus et simul et sarista, Laurentius Zdunowski Catholicus. Nulli sunt redditus et pensio ipsi assignata. Mediocriter instruit iuventutem in omnibus. Ad praesens inveniuntur pueri et puellae in schola 20. Pueri cum puellis in uno eodemque hypocausto student, quoniam non datur talis schola, ubi seorsive possent esse. Missae Sacrificio quotidie adsunt. Hic mos non est, ut singulis diebus director communicet in tabella applicationem iuventutis, sed praepositus per se sive per vicarium suum visitat iuventutem et de applicatione cuiuslibet in praesentia omnium directorem quaerit. In villis nulli dantur directores praeter parentes, nam omnes parochiani pauperes sunt summi, qui non habent modum pensionandi scholigeram (fol. 250 u. 269).

Tempore Quadragesimae quolibet die post meridiem (sc. parochus) docet pueros et puellas doctrinam christianam . . . In villis pro posse dantur tales, qui instruunt iuventutem in necessariis ad salutem (fol. 251 u. 273).

Eccl. Kokoszkoviensis (Kokoschken). 1780. Oct. 13.

Organarius solummodo tempore hyemali pueros et puellas instruit, redditus nullos habet, nisi parvam eleemosynam secundum posse a parentibus puerorum percipit (fol. 283 u. 294).

In quibusdam Dominicis pueri et puellae instruuntur et ad obedientiam erga Deum et parentes cum debito profectu informantur. In singulis villis dantur aliqui viri et mulieres, qui iuventutem plebejam ob difficilem ad ecclesiam aditum et paupertatem in necessariis ad salutem instruunt (fol. 285 u. 294).

Eccl. Klonoviensis (Klonowken). 1780. Oct. 11.

Judaei habent suam scholam in praedio Mosły a multis annis (fol. 303). Quoniam in hac parochia omnes incolae sunt pauperes, proinde nulla est schola neque fundatio ulla pro magistro est, sed tempore hyemali ludimagister instruit iuventutem ex una villa Klonowka, et in aliis villis pro posse quaerunt sibi instructorem (fol. 303. u. 315).

Diebus Dominicis (sc. parochus) docet pueros et puellas doctrinam Christianam, post quam alta voce recitat orationem Dominicam, salutationem Angelicam, credo etc. et inculcat saepissime, ut instructio iuventutis fieret domi saltem per parentes (fol. 304).

Eccl. Boboviensis (Bobau) 1780. Oct. 15..

Schola superveniente S. R. Maiestatis Borussiae gratia inter limites parochiales erecta est, in hac a ludimagistro ex parte Regia destinato doceri praecipitur arithmetica, librorum lectio, characteris formatio et lingua tam polonica quam germanica. Ludimagister salariatur ex cassa Regia. Inspectio scholigerorum ac ludimagistri recommendata est parochus, qui tenetur per se bis in hebdomada scholam hanc invisere, ut infallibile possit testimonium reddere tum de cura a ludimagistro praestita, tum de profectu a scholaribus hausto; scholarium tamen numerus nequit designari certus, quia studia saepius interrumpuntur (fol. 325 u. 334).

Tempore Quadragesimae loco concionis catechizat (sc. parochus). (fol. 326 und 335.)

Eccl. Zblevensis (Hochstüblau). 1780. Sept. 17.

Intra parochiam scholae publicae nullae reperiuntur, parochialis autem datur. Erudiens puerilem iuventutem est saecularis et vocatur Jacobus Lege, Catholicus. Reditus annui ad hunc finem sunt assignati a Serenissimo Rege Borussorum et singulis mensibus in anno per quinque imperiales solvuntur eidem, insuper adiectum sibi habet hortum . . . Nominatus scholigera obligationi suae in omnibus satisfacit, nempe instruendo iuventutem in rudimentis fidei catholicae per catechismum, in lectione, scriptione et etiam in arithmetica. Scholastici tempore aestivali nulli reperiuntur . . . et nonnisi tempore hyemali frequentant, praecipue in crastinum S. Martini Episcopi incipiunt primo adesse scholae proinde ad praesens (Oct. 11) nulli dantur. Existentes in schola separati pueri a puellis student . . . Connotatio profectus et applicationis non fit a ludimagistro ulla, sed visitantur scholastici singulis septimanis a parochus vel eius vicario, et in loco scholae examinantur de scientia sua et profectu eiusdem (fol. 334 u. 356).

Diebus Dominicis omnibus et festis christiana doctrina in communi omnibus elucidatur praesertim per catechismum ita, ut captui sit etiam rudissimo, nec non ipsis pueris et puellis in illis omnibus, quae spectant

religionem ... Iam vero Dominicis Quadragesimae cunctis sigillatim et seorsive doctrina catechistica tendens ad profectum ipsius iuventutis singulis annis instituitur ...

Finita doctrina christiana diebus festis et Dominicis fuit quidem moris in hac parochiali ecclesia semper recitare actus Fidei, Spei, Charitatis tum septem sacramenta. Iam autem recitatio orationis Dominicae, Salutationis Angelicae, Symboli Apostolorum, decem praeceptorum Decalogi, ac quinque ecclesiae ...

In singulis villis spectata imperitia iuventutis rusticae in scitu necessariis dantur viri idonei, qui erudiant eandem iuventutem, et horum omnium praecipue adhibetur diligentia sub tempus visitationis, quae vulgo Kolenda appellatur, et protunc examinantur de doctrina christiana, ac imperitis assignantur viri idonei, praecipue illis, quibus difficilis est aditus ad ecclesiam ob nimiam paupertatem amictus (fol. 345 u. 360).

Eccl. Cerscensis (Czersk). 1781. Oct. 30.

Nullae scholae publicae et parochiales (fol. 342 u. 394).

Diebus Dominicis ... Missa parochialis, ... intra quam post Credo habetur doctrina catechetica, post quam recitantur Pater noster, Ave Maria, Credo, praecepta Dei, ecclesiae et alia scitu necessaria (fol. 383 u. 395).

Eccl. Kiszewiensis (Kischau). 1780. Sept. 19.

Intra hanc parochiam reperiuntur Lutherani ... in Nova Kiszewa ... habent ibidem scholam et scholigeram, quo passim conveniunt et suas devotiones absolvunt a tempore antiquo (fol. 404).

Schola publica nulla datur. In villa vero Stara Kiszewa, organarius Martinus Bławat pueros rudimenta fidei, legere et scribere docet, est diligens in suo officio. Sed quoniam nulli sunt reditus ad hunc effectum destinati, ideoque pauci sunt scholastici, iique tantum brumali tempore, aestate vero laboribus servilibus a suis parentibus applicantur. Dum autem literis vacant, protunc quotidie Missae Sacrificio intersunt et a parocho de profectu in studiis examinantur. Ratio instituendarum in villis scholarum difficile iniri potest, nam incolae pauperes, pro illis contribuere non valent, sed plerique parentes suos liberos vel per se erudiunt, vel erudiri faciunt per scientes literaturam in villis, ubi habitant (fol. 404 u. 414).

Diebus Dominicis ... doctrina christiana, seu catechesis (fol. 405 und 416).

Eccl. Polaszковиensis (Paleschken). Datum ut supra.

Schola parochialis non datur.

Lutherani in villa Stare Polaszki reperiuntur 55, in villa Nowe Polaszki 70, habent oratorium publicum ... fovent ministrum, organarium et scholigeram (fol. 424).

Eccl. Pogutkoviensis (Pogutken). 1780. Sept. 23.

Schola quidem ac si publica est in villa Więckowy. Director est laicus, Theophilus Gonwaldt, qui, siquidem schola haec exstructa est ex voluntate Serenissimi Regis ideo et reditus percipit ex aerario eius, sed non adeo bonorum morum et exempli. Miserrime instruit infantes in omni, profectus eorum nec sperari potest. Scholastici ad summum numerantur 20. Simul omnes tam pueri quam puellae student. Ob distantiam loci vix diebus festivis et raro intersunt Sacrificio Missae, director vero nec apparet (fol. 430 und 437).

Instruuntur (sc. pueri) debito modo et tempore. (fol. 438.)

Eccl. Pinczynensis (Pinschin). 1780. Oct. 17.

Scholae publicae non dantur, praeter unam parochialem in villa Pinczyn. Ille qui pueros docet est laicus organarius Adalbertus Piotrkowski. Pro educatione puerorum nulli sunt reditus. Ludimagister in suo officio est diligens, docendo pueros rudimenta fidei, legere et scribere. Ad praesens scholastici nulli. Sonst die gewöhnlichen Angaben (fol. 443 u. 452).

Diebus Dominicis explicatur populo doctrina christiana, deinde examinantur pueri et puellae (fol. 452).

25.

AUS DEM VISITATIONSBERICHT ÜBER DIE KIRCHEN DES BRESLAUER DECANATES SCHILDBERG 1721.

Breslau, Diözesan-Archiv IX.

Decanatus Ostrzessowiensis. (Schildberg.)

Kempen seu Kempno.

Visitatio ludirectoris in Kempno: Ludirector vocatur Bartholomaeus Adamek aetatis 35 annorum patriae Bralinensis susceptus a Parocho, non provisus decreto reverendissimi officii, non emisit professionem fidei, nec praestitit iuramentum fidelitatis, servit 10 annis. Habet domum habitationis commodam et hortum, quem conseminat 2 quadrantibus grani mensurae Polonicae. Ab ecclesia percipit singulis diebus dominicis et festis 9 obulos. A dominio percipit annue 24 florenos Polonicos seu 6 florenos Rhenenses. Ab eodem dominio annuatim 12 quadrantes siliginis mensurae Polonicae. De strena collecta percipit tertiam partem a parocho sibi extradendam. Accidentia accipit: a baptisate indistinctim 1 argent. et ab introductione simul. A copulatione tertiam partem separatam secundum proportionem portionis parochi, pariter a funeribus. Ex incorporatis pagis Krasskowy, Ossyny et praedio Mianowice ac molendinis in Kempno et Korzen singula percipit sicut in Kempno.

Baranow.

Visitatio organistae. Organista vocatur Laurentius Meszynski civis seu oppidanus aetatis 40 annorum, patria Podworgensis, susceptus a parochi et dominio, non provisus decreto reverendissimi officii, servit 2 annis. Salarium habet 40 florenorum ab oppido solvendorum. De strena percipit uti et de funeribus ac copulatione sicut sacristanus nimirum tertiae partis dimidietatem.

Opatow.

Visitatio ludirectoris: Ludirector vocatur Thomas Tupalski aetatis 42 annorum Polonus Balucensis, susceptus a parochi et dominio, non provisus decreto reverendissimi officii, non emisit professionem fidei nec praestitit iuramentum fidelitatis, servit 4 annis. Habet domum habitationis aere proprio parochi erectam, quae commoda est, cum adjacenti hortulo in fundo parochi, uti et aliquot particulae agri, quem conseminat 3 quadrantibus mensurae Ostrzeszoviensis et duo pratula. Salarium annuum a parochi percipit 20 flor. Polon. et a dominio totidem. A pulsu quolibet funebrali percipit 3 grossos Polonicos. Nullam strenam percipit, nisi accidentia: A baptisate percipit 3 grossos Polonicos, a copulatione nihil percipit. A funere 1^{mae} classis 3 floren. Polon., 2^{dae} classis 1 flor., 3^{tiae} classis 18 grossos Polonicos. Ex aliis pagiis, molendinis et praediis solummodo a pulsu funebrali et accidentia percipit sicut in Opatow.

Fil. eccl. in Slupia.

Visitatio ludirectoris: ludirector vocatur Jacobus Konieckniak, aetatis 59 annorum Polonus Slupensis, susceptus a parochi solo, non emisit professionem fidei nec praestitit iuramentum fidelitatis, non provisus decreto reverendissimi officii, servit 33 annis. Habet domum habitationis in fundo ecclesiae, quam suis sumptibus construxit cum adjacenti hortulo. Manipulos percipit a singulis colonis 2 siliginis. De quadruplici offertorio percipit tertiae partis dimidium. Strena datur pro libita. Accidentia percipit a baptisate et introductione 5 grossos Polonicos, a copulatione 5 grossos Polonicos, a funere 1. classis 2 flor. Polon., 2. classis 12 grossos Polonicos, 3. classis 5 grossos Polonicos. Ex pago Kuznica percipit pariter omnia sicut in Slupia.

Organista privatim propter organum susceptus et solvitur a dominio annue 30 flor. Polon., cui in pago impertit habitationem et 12 quadrantes siliginis mensurae Ostrzeszoviensis, percipit item dimidiam partem tertiae partis cum ludirectore divisam ex 4 offertoriis. Parochus . . . contra ludirectorem non movit querelas. Ludirectores cum Patrono cumulative suscipiuntur.

Siemianice.

Visitatio ludirectoris in S.: Ludirector vocatur Mathaeus Gaworski aetatis 40 annorum patria Siemianicensis, non provisus decreto reverendissimi

officii, susceptus a parcho et dominio; non emisit professionem fidei nec praestitit juramentum fidelitatis, servit 13 annis. Habet domum scholarem commodam cum adjacenti hortulo, uti et hortum pro leguminibus et agrum 12 pulvinorum conseminabilem $2\frac{1}{2}$ quadrantum mensurae Ostrzeszoviensis, habet et pratum, ex quo colligit 3 currus foeni. Pro salario habet a parcho 8 floren. polonicos seu 2 florenos Rhenenses et 4 quadr. siliginis mensurae Ostrzeszoviensis. A dominio percipit annue 1 sexagenam siliginis et 1 currum panici. Pro strena a singulis colonis accipit 2 cruciferos et ab hortulanis 2 grossiculos. A pulsu funebrali quolibet 3 grossos Polonicos. Accidentia percipit: a baptisate coloni 5 grossos Polonicos, ab hortulanis 3 grossos Polonicos, a copulatione 6 grossos Polonicos. A funere 1^{mae} Classis 3 florenos Polonicos, 2^{dae} classis 2 flor., 3^{tiae} classis 1 flor. Polon. Ex incorporato Rakow: Solummodo penditur strena, a pulsu funebrali et accidentia sicut in Siemianice.

Visitatio ludirectoris in Trzinnica.

Ludirector vocatur Joannes Reinocki aetatis 48 annorum, patria Grosstrelicensis, susceptus interim a parcho, sed decreto reverendissimi officii non provisus, non emisit professionem fidei nec juramentum fidelitatis, servit $1\frac{1}{2}$ annis. Habet domum habitationis commodam, duos hortulos adjacentes, habet et hortum, quem conseminat leguminibus, uti et stadium agri versus Smarze conseminabilem 6 quadrantibus Polon. Wielunensis mensurae pratum unum 1 currus foeni. Ab ecclesia salarium percipit 30 flor. Polon., manipulos a colonis accipit ex gratia. De strena collecta percipit tertiam partem a parcho sibi extradendam. — Accidentia percipit: a baptisate 1 argent., a copulatione 2 arg.; a funere 1^{mae} classis 11 arg., 2^{dae} classis 5 arg., 3^{tiae} classis 3 arg. — Ex pago Pomiany: manipulos ex gratia, strena et accidentia sicut in Trzinnica. Ex pago Wodziczna. A communitate colonorum percipit 6 metretas siliginis, strena et accidentia praestantur ut supra.

Ex pago Kuznica, ex pago Piotrowka: omnia percipit sicut in Pomiany.

Ex filiali in Laski, ex pago incorporato Smarze et ex pago Bogday: solummodo percipit strenam et accidentia sicut in Trzinnica.

Visitatio ludirectoris in Donaborow.

Ludirector defacto non habetur stabilis ob tenuitatem proventuum, sed supplet vitricus ecclesiae. Habet domunculam cum hortulo tantum et a dominio ex gratia attributus est illi ager dictus Pietnaste, qui conseminari potest 3 quadrantibus grani, mensurae Ostrzeszoviensis. Strenam percipit pro libitu. De accidentibus percipit: a baptisate 1 gross. Polon. simul cum introductione, a copulatione 1 arg.; a funere 1^{mae} classis 1 flor. Polon. 2^{dae} classis 10 gross. Polon.; — Ex incorporato pago Jankowy: percipit solummodo strenam et accidentia sicut in Donaborow.

Visitatio ludirectoris in Olszowa.

Ludirector vocatur Paulus Gorzawski aetatis 40 annorum patria Silesius Schonwaldensis, susceptus a parochi et dominio, non provisus decreto reverendissimi officii, non emisit professionem fidei nec praestitit juramentum fidelitatis, servit 8 annis. Habet domum scholarem cum adjacenti hortulo et hortum 18 pulvinorum latum, quem conseminat 3 quadrantibus mensurae Ostrzeszoviensis. Habet et agrum unius stadii, 24 pulvinorum latum, quem conseminat 1 mod. dictum Czwiertnie, mensurae Ostrzeszoviensis. Ex praedio domini Siewierskiano percipit currum foeni et totidem ex praedio Chlebowskiano, item ex utroque praedio praefato percipit annue 30 flor. Polon. De strena collecta percipit tertiam partem a parochi. Accidentia percipit: a baptisate et introductione 1 gross. Polon.; a copulatione 2 arg.; a funeribus 1^{mae} classis 2 flor. Polon.; 2^{dae} classis 1½ flor. Polon.; 3^{tiae} classis 10 grossos Polon.; 4^{tae} classis 6 gross. Polon.

Visitatio ludirectoris in Myomice.

Ludirector vocatur Bartholomaeus Wieczorek aetatis 70 annorum patria Boleslaviensis Polonus, non provisus decreto reverendissimi officii, susceptus a parochi et dominio, non emisit professionem fidei nec praestitit juramentum fidelitatis, servit 14 annis.

Habet domum habitationis cum adjacenti hortulo et alterum hortum 14 pulvinorum, habet et agrum quem conseminat 5 quadr. mensurae Wielunensis, uti et pratum, ex quo colligit 2 currus foeni. Pro salario accipit a dominio 7 florenos Polon. termino pro singulis 4 temporibus et a cantu Rosarii pariter 3 flor. Polon. A singulis colonis percipit 2 manipulos siliginis, et ab hortulanis 1 manipulum. De strenae collecta percipit a parochi tertiam partem. De accidentibus percipit: a baptisate et introductione 4 grossos Polon. A copulatione 1 arg. A funeribus 1^{mae} classis 2 flor., 2^{dae} classis 1 flor., 3^{tiae} classis ½ flor. Polon. Ex filiale in Kierzno: Pro salario a dominio percipit termino singulis 4 temporibus 3 flor. Polon. A singulis colonis et hortulanis manipulos, strenam et accidentia percipit sicut in Kierzno.

Visitatio ludirectoris in Mikorzin.

Ludirector vocatur Nicolaus Zelicki aetatis 45 annorum patriae Dankoviensis Polonus, susceptus a dominio et parochi, non provisus decreto reverendissimi officii, non emisit professionem fidei nec praestitit juramentum fidelitatis, servit anno dimidio. Pro salario percipit annue 20 flor. Polon. et a parochi 10 flor. Manipulos siliginis percipit a communitate ex gracia; de strena percipit tertiam partem collectae tribuendam sibi a parochi. Accidentia percipit a baptisate 1 gross. Polon., a copulatione 6 gross. Polon., a funere 1^{mae} classis 1 flor. Polon., 2^{dae} classis 6 gross. Polon. — Ex incorporatis pagis Domanin Tokarzew, Rudniczisko et Mechnice: solum percipit manipulos ex gratia, strenam et accidentia sicut in Mikorzin.

Visitatio ludirectoris in Wyszawow.

Ludirector vocatur Mathaeus Otrębski aetatis 36 annorum patriae Boleslaviensis Polonus, susceptus a parochio solo, non provisus decreto reverendissimi officii, emisit professionem fidei et praestitit juramentum fidelitatis, servit 19 annis.

Habet domum scholare[m] reparatione indigam cum adjacenti hortulo et alium hortum 9 pulvinorum et praetendit partem sylvae eradicatae in fundo parochi, quam etiam ipsi ad usum concedit, habet et pratium, ex quo colligit 1 currum foeni. Salarium a parochio percipit 20 flor. Polon. et 1 Czwiertnie (mod. Pol.). Siliginis mensurae Ostrzeszoviensis manipulos percipit a singulis colonis 2 siliginis. De collecta strena percipit tertiam partem a parochio. Accidentia percipit: a baptis[m]ate tantum 3 solidos, a copulatione 1^{mae} classis 1 flor. Polon. A funere 1^{mae} classis 2 flor., 2^{dae} classis 1 flor., 3^{tiae} classis 12 grossos Polonicos.

Ex pagis Lubczyna, Jutrkow, Skarydzow et Torziniec: Percipit singulum de manipulis, tum de strena, tum de accidentibus sicut in Wyszawow.

Visitatio ludirectoris in Doruchow.

Ludirector vocatur Franciscus Gesynski aetatis 52 annorum patriae Glauschnensis Silesius, susceptus a parochio, non provisus decreto Reverendissimi, non emisit professionem fidei, sed praestitit juramentum fidelitatis, servit 2 annis. Habet domum habitationis commodam cum adjacenti hortulo et alterum conseminatam leguminibus, habet et agrum donatum a domino Rogowski, dictum Loss, ligna libera in sylva dominii. Salarium a parochio percipit 24 floren. polon. De strena tertiam partem participat cum parochio. Accidentia percipit: a baptis[m]ate 1 gross. Polon.; a copulatione 6 gross. Polon.; a funeribus 1^{mae} classis 3 flor., 2^{dae} classis 2 flor., 3^{tiae} classis 1 flor. Polon.

Ex incorporatis pagis Przitocznicza, Podziantowy, Marszalkowy et Bobrowska, Kuznica solummodo percipit strenam et accidentia sicut in Doruchow. Ex pago Skrzinski: dimidium quadrantis Ostrzeszoviensis siliginis percipit a communitate, reliqua ut in Doruchow. Ex pago Debicze: a communitate percipit 1 quadr. et quartam partem quadrantis siliginis mensurae ejusdem, strenam et accidentia ut supra. Ex pagis Stara, Kuznica et Zalesie: recipit tantum strenam et accidentia. Ex filiali in Bobrowniki: a communitate percipit 5 quadr. et 3 partes quadrantis siliginis mensurae Ostrzeszoviensis. Strenam et accidentia sicut in Doruchow.

Visitatio ludirectoris in Bukownica.

Ludirector non habetur stabilis, sed supplet vices quidam Colonus Nicolaus Bukowski et fere rogari debet, ut in obsequio perseveret. Habet habitationem scholae, quae commoda est, cum adjacenti hortulo, habet et agrum, quem conseminat circiter 6 quadrantibus mensurae Ostrzeszoviensis.

De strena percipit tertiam partem collectae de leguminibus, quae ipsi a parcho extraditur. Accidentia percipit: a baptisate 1 gross. Polon.; a copulatione 12 gross. Polon.; a funere 1^{mae} classis 39 gross. Polon., 2^{dae} classis 15 grossos. Ex filiali in Chlewo: solummodo percipit de strena tertiam partem et accidentia sicut in Bukownica.

Visitatio ludirectoris seu organistae in Grabow.

Ludirector vocatur Hyacinthus Beski aetatis 66 annorum, patria Dolnocasimiriensis, susceptus a parcho, decreto reverendissimi officii non provisus, non emisit professionem fidei nec iuramentum fidelitatis emisit, servit 12 annis. Habet salarium a parcho 60 Flor. Polonicos, nullam habet domum habitationis, sed habitat in domo vicariali. Strenam habet pro libitu ex oppido. De accidentibus percipit: a copulatione 2 argent., a funere 1^{mae} classis 1 Flor. Pol., 2^{dae} classis medium Flor. Pol.

Visitatio Sacristani vulgo Aeditus ecclesiae.

Sacristanus vocatur Simon Morix aetatis 45 annorum, patria Graboviensis, oppidanus, susceptus a Magistratu, a quo per modum salarii habet et utitur prato, de reliquo nihil percipit nisi a baptisate 1 gross. Polon., et multis persuaderi debuit, ut servitium continuare velit.

Visitatio ludirectoris in Mixtad.

Ludirector vocatur Joannes Zalusztowitz aetatis 28 annorum, patria Polonus, qui salarium percipit a parcho et accidentia, quae obveniunt.

Visitatio ludirectoris in Rogaszyce.

Ludirector defacto nullus habetur. Habet domum habitationis cum adjacenti hortulo, habet agrum unius stadii, qui propter adbusta ex defectu culturae dumetis obsitus est et prata, quae antiquitus illi assignata sunt de propria concessione patroni. Salarium nullum habet; solummodo percipit de strena pro libitu et accidentia.

Visitatio rectoris scholae Ostrzeszoviensis.

Rector scholae vocatur Petrus Justinski aetatis 35 annorum patria Ostrzeszoviensis, non emisit fidei professionem, servit 6 mensibus.

Habet domum scholae valde ruinatam, quae a Magistratu aedificari aut saltem restaurari debet, habet adjacentem hortulum et alterum hortum pro leguminibus. Salarium habet a civitate per annum 40 flor. Polon. Ab officio B. M. Virginis decantando 20 flor. Polon. A funere, si conductus fiat 1 flor. Polon.

Visitatio organistae.

Organista vocatur Blasius Piegonski aetatis 20 annorum patria Doruchoviensis in proba est servitii suscipiendi. Domus habitationis exusta est.

Salarium habet 40 florenorum Polon. a parcho dari solitum et ab officio B. M. Virginis decantando quotidie 20 Flor. Polon.

Visitatio Sacristani.

Sacristanus vocatur Antonius Karwocki aetatis 42 annorum, patria Ostrzeszoviensis, servit 3 annis. Habet domum habitationis exiguam cum hortulo parvulo. Salarium habet ab ecclesia annum 20 Flor. Polon. A baptisate percipit cum introductione 5 solid. Polon. A copulatione offertorium tantum percipit, a funere 6 grossos Polon., ab officio B. M. Virginis decantando 20 Flor. Polon.

Visitatio ludirectoris in Kottlow.

Ludirector vocatur Casimirus Zalostowitz, servit annis paucis et salarium percipit ab administratore.

Visitatio ludirectoris in Parzinow.

Ludirector nullus defacto habetur, nulla domus habitationis neque hortus neque ager ullus habetur.

Visitatio ludirectoris in Kobylagora.

Ludirector defacto nullus habetur, pro quo nec domus nec ager, nec hortus nec salarium ullum adest.

26.

EINNAHMEN ERMLÄNDISCHER SCHULMEISTER UND KANTOREN NACH DEM VISITATIONSBERICHT VON 1581.

Frauenburg, Bischöfliches Archiv BN 2.

Heilsberg.

Discipuli scholam frequentantes sunt numero 60, de quibus alphabetarii pro praemio singulis angariis solvunt solidos quinos, majores vero denos. Summa . . . in annum Mk 24. Pauperes nihil solvunt.

Praeter supradictum praemium a pueris singulis quartalibus a singulis aedibus oppidanis accipit singulos grossos, quem Senatus pro pulso ministrum quotannis exigit et ludimagistro repraesentat, quod facit in annum Mr. 24. Ex singulis porro parochialibus villis pro domus datur in quartuale gr. 1 cuius dimidium percipit ludimagister, reliquum campanator. Queritur autem male solvi illum grossum. Unde cuilibet pervenirent, si integrum solverentur Mr. 14. Ex 4 recordationibus Gregorii, Martin, Burchardi et Dorotheae non semper aequaliter provenit, plerumque singulae praebent

quinas plus minus Marcas. De quibus tertia pars cedit Cantori. Ex nundinalibus a quolibet puero bis in anno gr. $\frac{1}{2}$ et totidem a bachanalibus, a Panthalionibus a singulis solidum unum. Die purificationis pro redemptione caeorum a singulis pueris solidum 1 vel caeres. Reliqua accidentia ut supra in examine Parochi. In castro ex liberalitate Domini Capitanei etiam mensa gratuita.

Cantor in cantu est mediocriter peritus, modestus et honestae existimationis, habitationem habet in schola, mensam in arce . . . apud Halbdineros . . . Salarium habet a ludimagistro in annum Mr 16 . . . Parochus promisit addere Mr. 4. A Fraternitate Corporis Christi percipit Mr. 1. . . Accidentia . . . in diebus dominicis vix 7 vel 8 obolos (fol. 226f.).

Guttstadt.

Qui grammaticam discunt, solvunt in quartale solidos 10, qui . . . legere solidos 5. Quod summa constituit in gram. Mr 16 plus minus. A nundinalibus, quae annuatim bis solvuntur a singulis suscipit sol. 2. Facit unam . . . marcam. A Panthalionibus, bachanalibus totidem. Die purificationis a quolibet scholari caereum vel 1 solidum. A Venerab. Capitulo in annum solvuntur ei Mr. 2 et additur unum quartale lignorum, a Senatu aliud 4 tale. Reliqua ligna scholares suppedi habent, a vigiliis defunctorum 4 solidos. Außerdem Freitisch mit den Kanonikern, Vikaren und dem Glöckner im Refektorium (fol. 310).

Allenstein.

In castro quotidie habet liberam mensam, hoc et prandium et coenam una cum puero cantore.

De eius Salario et praecio, quod percipit qualibet angaria partim a Senatu, partim a pueris, partim a parochianis domesticatim item a pantalionibus, nundinalibus, bachanalibus conveniunt cum actis superioris Visitationis. Dicit, quod in annum habet in universum ultra centum Mr. (fol. 384).

Rössel.

Discipuli aequaliter omnes solvunt pro praecio trimestri solidos 10. In civitate, suburbiis et pagis singulae domus pendent in annum octonos solidos. In Monasterio habitantes 4or solidos. Facit in annum 28 Mr ex oppido. Ex pagis vero, quod provenit, facit Mr 19. Gasofilarii ex communi cista omnium beneficiorum . . . annui salarii cantori quotannis solvere consueverunt Mr 8. Quas nunc ludimagister percipit, quandoquidem cantore careat. Ex quatuor recordationibus S. Martini, Gregorii, Burchardi et S. Dorotheae proveniunt circiter Mr 10. Ex caldarii diebus dominicis gr. $2\frac{1}{2}$, ex funere sine vigil. 2 solidos, ex nundinalibus bis in anno, Panthalionibus et Bachanalibus singuli pueri solvunt singulos solidos (fol. 508).

Plasswich.

Habet ex singulis domibus in singula quartualia gr. 1. Numerantur autem patres familias 46, facit in annum Mr 9 gr. 4.

Item a singulis patribus famil. quotannis 1 plaustrum lignorum. Item pro duplic. in festis totis duplicibus accipit gr. 1. Ex baptismalibus solidum 1. Ex puerperis introductis sol. 1. Ex pulsibus quando cum omnibus campanis defuncto pulsatur gr. 2 alias 1. Pro purgatione templi quod fit quater in anno, singulis vicibus a Vitricis sol. 2 (fol. 102).

Purden.

A quolibet patrefamilias in quartuale gr. $\frac{1}{2}$ et ab hortulanis per unum solidum pro praecio percipit. Sunt autem Patres familias 79 et hortulani 29. Fecit in annum Mr $8\frac{1}{2}$. Queritur Campanator quod se eo salario sustentare non potest. Ligna et accidentia alia cum binis solidis ex festis totis duplicibus ut in aliis Ecclesiis consueta (fol. 363).

27.

EINKOMMEN ERMLÄNDISCHER DORFSCHULMEISTER AM ENDE DES 17. JAHRHUNDERTS.

Mehlsack, Pfarrarchiv, Descriptio Ecclesiarum.

Proventus Scholae Langwaldensis.

	fl.	gr.
Ab Ecclesia pro lotione et omni servitio suo flor.	12.	—
Separatim pro parandis candelis.	1.	15
Quartuale a patribus familias annuatim habet a quolibet per 20 gr. Et sunt possessionati super mansos 75. hinc in florenis flor.	50.	—
Quartuale per annum ab Hortulanis per grossos duodecim, et sunt hortulani 23. facit summa florenos ab hortulanis	9.	6
Ab Inquilinis coniugatis etiam 12 NB. a Liberis seu solutis per gross.		6
A Funere solenni per florenos	2.	—
a Mediocri funere fl.	1.	15
a Simplici et Parvulis per grossos.		12

Calendas in pane dant patres fam. quilibet unum, excepta villa Langwald. Haec enim panem a domibus unum non Organario, sed Calcanti pendit. A reliquis accipit Ludirector Panem, scutellam pisorum, farcimen unum, lini ex debito quidem, sed plus minus unus alter, pro assistentia ad baptismum a Patrinis per gr. 3 (fol. 162).

Proventus Scholae Tolksdorffiensis.

Pro Salario annuo ab Ecclesia in toto Marcas 14.

Mansum habet liberrimum ab antiquitus, Scholae donatum uti probant ac demonstrant Scultetorum Privilegia.

Quartuale per annum a Colonis habet et ab hortulanis in toto Marcas 35— gr. 8.

A quolibet Colono plaustrum lignorum unum. Ova a quolibet Colono 8, ab hortulanis 4.

Ex Calenda certis de domibus quotam percipit, qua caret R. Curatus.

Pro funere Solenni 2 Mr 5 gr.

Pro funere Simplici 15 gr.

Pro assistentia ad baptismum 3 gr.

Ratione aedium Parochialium plurima sunt reparanda, praesertim Caminus et texta, domus Scholaris ruinosa (fol. 167).

Proventus Scholae Plautensis.

Ab Ecclesia pro lotione et omni servitio flor. 15.

Quartuale a Patribus familias, qui sunt 60 per grossos	12 annuatim
--	-------------

Ab Hortulanis et Inquilinis accipit per gr.	12
--	----

A Solutis per grossos	6
-----------------------------	---

Pro funere Solenni cum conductu	1 fl. 15 gr.
---------------------------------------	--------------

Pro funere sine conductu	1 fl.
--------------------------------	-------

Pro funere Parvulorum per grossos	15
---	----

Pro Organis tangendis a quolibet Colono per quartam unam siliginis. Plaustrum lignorum a quolibet unum. Ova Paschalia per octo, ab hortulanis per 4. A Patris per 3 gr.

Inventarium Scholae Plautensis.

Solummodo scamna duo. Mensa una oblonga. Item ein Siedell. Domus Scholaris habet horreum adiunctum pro servandis pecoribus et frumenti repositione (fol. 173f.).

28.

AUS DEM ERMLÄNDISCHEN GENERALVISITATIONSBERICHT
VON 1726.

Frauenburg, Bischöfliches Archiv BN 18.

Bischofstein.

Examen Scholae.

Aedificium ipsum ante annos tres noviter erectum ex muro prutenico habet quatuor hypocausta hoc non obstante pueri cum puellis usque huc in uno

hypocausto informantur, habet Sellam pro Magistro Scholae, Tabulas tres, pulpitum, duo hypocausta de quatuor illis non sunt perfecta.

Magister Scholae Dominus Josephus Linck Bischburgensis studuit Resselii Eloquentiae solutae, uxoratus utriusque cantus gnarus, juventutem instruit atque informat, ita ut capaciores teneantur ad recitandum memoriter diebus ferialibus mane declinationes, rudimenta, nomina composita et magnam Syntaxim, genera Nominum, praeterita, praeterea Regulae grammatices illis explicantur et informantur in Cantu Gregoriano.

Salarium habet ut sequitur.

Ab Ecclesia tanquam Organarius 60 Mark. habet, praeterea a Civitate in circuitu quem facit quatuor vicibus ubi accipit quod sibi offertur ex Domo qualibet gr. 12 etc.

Ligna habet duodecim plaustra.

Cantor Dominus Franciscus Marcelli Vuslacensis studuit Resselii ubi Rhetoricam et Brunsbergae Philosophiam audivit, uxoratus. Ab Ecclesia nihil habet et solummodo se contentat 3^{tia} parte proventuum Ludirectoris.

Videntur ambo satis diligentes in fungendo officiis suis, si verum est, quod de se dicunt (fol. 20).

Reichenberg.

Schola.

Aedificium est novum ante duos annos erectum satis amplum, est unum hypocaustum satis amplum in quo juvenus instruitur. Ludimagister Organarius et aedituus simul Petrus Kiesvetter oriundus ex Villa Reichenberg 45 annorum uxoratus habet bonum testimonium a suo sacerdote.

Proventus ejus sunt:

Ab Ecclesia annuatim 20 Mk.

a Parochianis habet annuatim 20 flor.

habet parum quid ex accidentiis utpote Sepulturis et Baptismate.

Ex Collenda habet 3^{tiam} partem a Parocho.

In Siligine habet a Colonis 9 modios.

A quovis Colono plaustrum unum Ligni (fol. 37).

Reimerswalde.

Schola est sita penes Coemeterium. Habet Contigationem unam, tectum stramineum, cubiculum unum cum fornace et Camino ac Camera. In atrio est Celarium parvum.

Proventus Scholae.

Pro lotionem omnique servitio ab Ecclesia
annuatim salarium fixum 10 fl.
annuatim a quolibet Patre familias 18 gr.
ab hortulanis et inquilinis annuatim 12 gr.
pro funere Solenni et omnibus Ceremoniis 2 fl.
pro funere Simplici 1 fl.

Pro organis tangendis a quolibet Patre familias possessionato quartam unam Siliginis. Plaustrum Lignorum annuatim a quolibet Patre familias. A Patris Baptismo assistentibus 3 gr. (fol. 30).

29.

AUS POMESANISCHEN VISITATIONSBERICHTEN DES 17. UND 18. JAHRHUNDERTS.

Gr. Lesewitz (Dek. Marienburg). 1680.

Proventus organarii: A Cmetonali mansione quolibet quartuali gr. 2, a Hortulani mansione propria quartuali gr. 3, a Hortulani mansione non propria quartuali gr. 1½, ab inquilinis vulgo Komornikow quartuali gr. 1½. Siliginis quartam partem Coreti in Anno ex quolibet aula Coloniali. Item Colendam similem Parocho exceptis candelis et ovis de quibus tantum per medium participat scilicet 8. Insuper a Baptismo Catholico quolibet gr. 3 a Patrino.

Personas ad Communion. Paschal. ex utraque Parochia (sc. Lesvicens. et filial. Schadwaldens.) 120 plus minus.

Pfarrarchiv, Kirchenbuch der Pfarrei Gr. Lesewitz S. 21.

Tiegenhagen (Dek. Neuteich). 1687. Juli 9.

Vertrag zwischen verschiedenen Ortschaften, die verpflichtet waren, die katholische Kirche, den Pfarrer und den Schulmeister zu unterhalten.

Der Schulmeister sollte erhalten: „zu Ostern ein halb Mandel Eyer. Calend aber sind verpflichtet alle Nachbarn dem Schulmeister zu geben einen halben Schweins Kopf ohne Bradtwurst, die Petershagner aber geben aus jedem Hoffe eine Bradtwurst dazu. Ausgenommen die Pletzendörffer und Reimerswälder geben an Statt des Schweinskopff einen Schweinsfuß. Quartal auch jährlich zweemahl dem Schulmeister von jeglichem Nachbarn, auch so unter 10 Morgen besitzt auf Johann und Weynachten jedesmal zu 7 Groschen und 1 Schilling, vom Gärtner aber 3 Gr. 2 Schilling. Vor ein jedes Lied heym Begräbniß zu singen 3 Gr., vor einen Pulß mit allen Glocken zu lauten einem Nachbarn 6 Gr., einem Gärtner 10 Gr. Vor der Kaul zu graben 25 Gr., vor eine kleine 15 Gr. Von den 10 Gr. Glockengeldts bekömbt die Kirche 4 Gr.“

Pfarrarchiv, Kirchenbuch der Pfarrei Tiegenhagen.

Gnojau-Simonsdorf (Dek. Marienburg). 1724.

Schola sita est ab oriente Ecclesiae. Habet duo hypocausta, quorum in uno manet Scholiarcha in alio vespilia. Utriusque hoc hypocaustum cum suis camoris atrio et portika restaurarunt parochiani ... stramine tecta est.

Habet hortum adjacentem ... Scholiarcha habet exiguos proventus ... videlicet ab singulis curiis ... 4^{am} partem siliginis vulgo wiertel. Item annuatim grossos 8. Ab hortulanis vero suos hortulanos habentibus gr. 6, ab inquilinis gr. 4. Pariter Colendam sicut parochus ... et in Witeltag 8 oves et panem.

Intuitu autem promotionis Sacratissimi Rosarii et Cantandarum Litaniarum Diebus Sabativis horis vespertinis et pridie cujusvis festi habet a Parocho fl. 12.

Pfarrarchiv, Kirchenchronik von Gnojau-Simonsdorf.

Notzendorf (Dek. Marienburg). 1724.

Schola commoda et bona habens duo hypocausta et Cameram cum horto. Scholam inhabitat organarius. Proventus scholae magistri sive organarii a quolibet Colono singulis quartualibus 8 gr. ab hortulano et inquilino, quae per scultetos villanos colligitur. Item a quolibet colono habet quartam partem siliginis annuatim. Item a vitricis pro quolibet quartuali 2 marcas. Ligna item accipit ex Reichfelt 3 currus, ex Altfeld 3 currus, ex Nocendorff 2, ex Klaken-dorff 2, ex Propendorff 2, ex Parwurka 1, ex Leklaw 1, item colendam et Witeltag.

Pfarrarchiv, Kirchenbuch der Pfarrei Notzendorf.

Schadwalde, Filiale v. Gr. Lesewitz (Dek. Marienburg). 1742.

Schola antiqua in qua habitat Vespillo, qui inservit Ecclesiae ... habetque liberam mansionem ... Pro sustentatione organarii similiter uti Lesvicenses parochiani Szadvaldenses etiam tribuunt Colendam, Witteltag, Quartuale $\frac{1}{4}$ partem siliginis ex quolibet aula Coloniali iuxta Commissionem Malachovianam¹⁾.

Pfarrarchiv, Kirchenbuch von Gr. Lesewitz S. 64.

Gr. Lichtenau (Dek. Neuteich). 1749.

Schola est versus campanile (perhibet quondam fuisse ad cornu coemeterii meridionalis occidentalis) ad septentrionem tegulis lateritiis tecta ... nullam habens commoditatem ad instruendam iuventutem, caret inventario uti mensa, scamnis etc. Organarius modernus est Joannes Mankowski oriundus ex Varmia sufficiens pro loco. In vim salarii praeter accidentia ... habet a singulis curiis Colonorum modii siliginis quartam partem ex tota Parochia similiter strenam similem Parocho praeter candelas, quarum tantum percipit 8 et Witteltach, intuitu cuius habet 8 ova et panem, habet praeterea hortum parvum ... iuventutem in rudimentis fidei et doctrinae in-

¹⁾ So genannt nach Johannes Malachowski, dem Abt von Mogilno, der den am 1. Jan. 1677 im Schloß zu Marienburg zwischen Katholiken und Protestanten geschlossenen Vergleich am 7. Januar 1677 bestätigte.

struit, pro attendentia horologii habet a Colonis 20 fl. Quartuale percipit iuxta ordinationem Malachovianam, Salarium ab Ecclesia habet penitus nullum.

1763:

Schola ... vix valens stare prae vetustate sua ... Caret omnis inventario ad scholam pertinente.

Pfarrarchiv, Kirchenbuch der Pfarrei Gr. Lichtenau.

30.

STUNDENPLÄNE ERLÄNDISCHER SCHULEN NACH DEM
GENERALVISITATIONSBERICHT VON 1581.

Frauenburg, Bischöfliches Archiv BN 2.

a) Ordo et modus instituendae iuventutis in Parochiali ecclesia Frauenburgensi a Ludimagistro exhibita dd. Visitoribus.

Mane hora 6 dicto Hymno Veni Creator et aliquot orationibus fit recitatio vespertinae sententiae et eiusdem repetitio.

Hora 7 Syntaxis legitur. Hora 8 ientaculum sumitur. Hora 9 Epistolae breviores familiarium Ciceronis praeleguntur. Hora 12 Musica. Hora 1 disciplina puerorum. Hora 2 Merenda. Hora 3 etimologia. Hora 4 Sententiae vel ex distichis Musae, Verini vel Catonis. Servatur iste ordo singulis diebus. Tamen feriis 4^{tis} et 6^{tis} hora 9 Catechismus Petri Canisii. Et feria 6 hora 12 pomeridiana maiores exhibent argumenta. Caeteri scripturam. Exercent se tamen quotidie in scribendo, diebus dominicis et festivis Evangelium. Omni Sabbati recitant pensum, sive septimanalia.

Inventarium Scholae Frauenburgensis.

Item Ein Tisch vonn fichten Hulcz

- „ 1 lange banck
- „ 2 kurtze bencke
- „ 1 Alt hulzen bett
- „ 1 Alter Stull (fol. 11).

b) Ordo lectionum Scholae Melsacensis.

Hora Sexta matutina proponitur sententia aliqua Bibliorum repetenda per Syntaxeos praecepta et per formationes thematum declinationum, coniugationumque omnium partium orationis in hac sententia occurrentium. A Septimana autem usque ad octavam leguntur quibusdam rudimenta Grammaticus Cornelii. Nona Epistolae Ciceronis explicantur. Duodecima cantus exercetur usque ad primam. A prima vero usque ad secundam horam

praecepta Syntaxeos leguntur. Tertia vesperae decantantur, his finitis sententia aliqua ex Bibliis idioma materno declaratur.

Feria quarta et Sexta Nona Catechismum Canisii recitant. A prandio autem Stylus scribendi ab omnibus exercetur.

Sabbativo mane exigitur ratio ab uno quoque lectionum auditarum. Duodecima vero hora cantus diei Dominico necessario vacamus (fol. 124).

c) Stundenplan der Pfarrschule zu Wormditt.

Mane hora 6 postquam grammaticam Cornelii memoriter recitaverint interpretatur illis ipsam theutonicis atque latinis verbis.

Postea hora 7^a legit illis epistolas Sturmii atque colligit illis aliquas phrases ex eisdem epistolis. Pomeridiano tempore singulis diebus prima hora statim postquam pueri ingressi scholam fuerint, recitant memoriter aliquas phrases collectas ex epistolis Ciceronis per Georgium Fabricium.

Deinde singulis diebus per integram horam instruuntur in praeceptis Musices, et secunda hora interpretaentur fabulae Aesopi atque Catonis pro sententia vespertina. Tandem post decantatas vespervas explicant pueri germanice eandem sententiam, deinde instruuntur in declinationibus et coniugationibus, quod fit singulis horis, quibus ludimagistro vacat. Atque ita repetit cum illis lectiones totius diei.

Sed feriis 4^{tis} et 6^{tis} non habent sententiam ex Catone sed Catechismum Petri Canisii.

Dat illis praeterea aliquid thematis ad componendum in quo singulis diebus laborare coguntur et progressum facere in compositione.

Singulis hebdomadis feriis 5 (nisi festum aliquod impediatur) concedit illis remissionem a studiis, et facultatem sese recreandi per unam horam.

Diebus Dominicis pro sententia vespertina habent Evangelia cum epistolis. Et pomeridiano tempore publice in templo Scholares minores clara et intelligibili voce recitant Orationem dominicam cum quibusdam aliis piis orationibus germanicis ad quas etiam alii oppidani pueri et puellae confluunt ut eas orationes discant. Identidem fit sub sacro in schola singulis diebus et diebus 4^{or} temporum et totam Quadragesimam atque Adventus, similiter pueri recitant uno praeunte et altero respondente aliis vero auscultantibus publice compendium catechismi germanici S. Canisii (fol. 176).

d) Stundenplan der Schloßschule zu Heilsberg.

Quotidie primum hora 6^{ta} veniunt in scholam, exceptis diebus dominicis; quibus hora 2^{da} pomeridiana veniunt, ubi illis interpretatur evangelium eius diei, quod ipsi quoque germanico sermone ex latino explicant et postera die memoriter recitant.

Profestis diebus hora 6 matutina primariis praelegitur et exponatur grammatica Cornelii. Secundariis traduntur eadem hora Rudimenta eiusdem

authoris. Absolutis lectionibus exhibentur ab iis Scripta emendanda. Reliquum tempus impenditur repetitioni lectionum, donec signetur ad sacrum. Erudiendis alphabetariis duabus horis cantor vacat, deinde 8 hora a maioribus cantatur sacrum in templo. Interim minores discunt in schola orare; sacro finito domum redeunt. Revertuntur hora 12, a qua usque ad primam maiores exercentur in cantu: minores in pingendis characteribus. Mox prima hora usque ad 2^{dam} primariis quidem legitur Syntaxis Cornelii. Secundariis rudimenta, praeterea cantor minores docet legere. Tertia hora decantantur a maioribus vespertinae praeces. Post vesperas primariis legitur Catechismus Canisii, Secundariis Cato. Interea minores recitant cantori suum Latinum. Hora 2^{da} domum eunt et revertuntur hora 3^a ad vesperas. Singulis septimanis proponitur pueris grammaticam discentibus breve aliquod thema germanicum, quod latine vertant et postea ab ipso Ludirectore corrigatur (fol. 226f.).

e) Stundenplan der Kollegiatschule zu Guttstadt.

Hora 6^{ta} matutina praelegitur ipsis grammatica Cornelii 1^{ae} Classis discipulis. Septima fit repetitio Syntaxeos cum inflexione nominum. Hora 9 sacrum canitur. Hora 12 in cantum exercentur, prima alternis diebus Ciceronis familiares cum Cornelii grammatica praelegitur fitque repetitio ... earundem epistolarum partim ad Syntaxeos regulas reducendo, partim vocabula ... inflectendo. Ultimo tandem quadrante eiusdem horae loco sententiae explicatur catechismus D. Petri Canisii, quae absolutis vespere in schola et parentibus domi recitant.

Tertia hora vespere cum completorio cantant.

In secunda Classe hora 6 matutina post recitanda sententia ex catechismo Canisii parva rudimenta eis leguntur; Hora 7^a singula vocabula ... examinantur. Hora 12 eisdem repetuntur rudimenta Cornelii. Hora prima recitant dialogum, Bonus Dies, et discunt declinare conjugare. Ultimo Canisii Catechismum latino et germanico sermone describunt.

In tertia Classe Alphabetarii sunt, inter quos et nonnulli declinationes nominum discunt. Sub sacro in schola orationes recitant et tempore elevationis templum ingrediuntur in eoque praesentant usque in finem sacri. Tempore vespere sententiam addiscunt.

In quarta Classe soli sunt ii, qui libros colligunt. In omnibus Classibus feriis Sextis horis matutinis recitant memoriter Catechismum Canisii quantum illa hebdomada didicerunt. Media prima usque ad 2^{dam} in scribendo se exercent omnes. Diebus sabbativis repetunt totius hebdomadae lectiones. A prandio canunt responsoria et ea quae futuro die cantanda sunt. Diebus Dominicis omnes horas in Ecclesia cantant. Secunda vero hora ante vespere exponitur illis eiusdem diei Evangelium (fol. 310f.).

31.

AUS DEN AMTLICHEN BERICHTEN EINIGER LANDRÄTE ÜBER
DIE EINRICHTUNG VON LANDSCHULEN IM POSENSCHEN. 1794/95.

Posener Staatsarchiv, Städte, Kröben C 7.

Lęka wielka (Gr. Lenka), Kr. Kröben 1794.

Zu Gr. Lenka ist eine polnische Schule wo bloß im Christentum und etwas lesen unterrichtet wird. — Es gehört zur Schule ein besonderes Haus von 2 Stuben, wobei aber weder Land noch Garten ist und wird dasselbe von der Herrschaft unterhalten.

Der Schulhalter, der zugleich Organist in Siemowo (Schimowo) ist, von welcher Stelle er auch eigentlich lebt, ... erhält für seinen Unterricht der bloß poln. ertheilt wird von der Gemeinde, da nur 8 Kinder zur Schule gehen, jährl. 12 Ggr. und 8 Metzen Hirse und Erbsen, von der Herrschaft aber nichts. Ein Fond zur Schule ist nicht vorhanden, und gewählt wird der Schulhalter von der Gemeinde mit Bewilligung des Probstes zu Zytowiecko (Seide).

Słupia, Kr. Kröben 1794.

Das Dorf Słupia hat eine poln. Schule aber kein Schulhaus und wird daselbst im beten und lesen vom Schulmeister ..., der nicht Organist ist und sich im Dorfe eingemietet hat, unterrichtet.

Er ist ein Jesuit unverheurathet, übrigens ein ganz geschickter Mann in seinem Fach und lebt von einem strich Landes, den er vom Jesuiter Orden ehemals erhalten hat. Ein Schulfond ist nicht vorhanden und gehört das Dorf ins Dom Capitel nach Gnesen, welches sich um die Schule unbekümmert läßt. Die Gemeinde ist nicht ganz arm und bezahlt wöchentlich 6 poln. Pfg. für jedes Kind, deren jedoch nur wenige über 10 zur Schule geschickt werden. ... der hiesige Geistliche v. Koczanowski nimt sich der Schule übrigens nicht an.

Szkaradowo (Deutschwehr), Kr. Kröben 1794.

Eine poln. Schule ist auf dem Dorfe Szkaradowo ... und wird daselbst im Christentum, lesen und schreiben vom Schulhalter und Organisten ... unterrichtet. Zur Wohnung gehört weder Land noch Garten und enthält eine Stube. Der Schulmeister ist unverheuratet und bekömmt weiter nichts als von der Gemeinde Schulgeld. Ein Fond zur Schule ist nicht vorhanden. Die Herrschaft ... trägt zur Unterhaltung und Verbesserung der Schule nichts bey, ist auch für die Zukunft nichts von ihm zu erwarten. Die Gemeinde ist nicht ganz arm und bezahlt jedes Mitglied für sein Kind von Martini bis Georgetag 3 fl. Die Zahl der Kinder ist 30.

Strzelze wielke (Gr. Strzelze), Kr. Kröben 1794.

Der Ort hat ein eigenes Schulhaus und Organisten Gebäude von 1 Stube wozu weder Land noch Garten gehört und wird solches vom Probst unter-

halten. Der Schulmeister der zugleich Organist ist ... gibt den Unterricht in poln. Sprache und bekömmt für seinen Unterricht vom Probst, der ihn auch anstellt, jährlich 50 fl., 6 Viertel Korn, 1 Viertel Gerste und 4 Tonnen Bier, von der Gemeinde und Herrschaft nichts. Ein besonderer Fond ist nicht vorhanden. Die Herrschaft der von Kozutski trägt zur Unterhaltung und Verbeßerung der Schule nichts bey. Die Gemeinde giebt dem Lehrer nichts, auch wird die Schule eben nicht frequentirt.

Żytowiecko (Seide), Kr. Kröben 1794.

Zytowiecko hat eine poln. Schule, wo im Christentum und lesen unterrichtet wird. Schule und Organistenhaus sind eins, da der Schulhalter auch Organist ist, es besteht aus einer Stube und ist bloß ein Garten dabei. Der Schulmeister und Organist ... ist verheuratet und erhält für seinen Unterricht, den er bloß poln. ertheilt, von der Gemeinde jährlich 16 fl., vom Geistlichen 60 fl., 6 Scheffel Korn, 2 Scheffel Küchen Speise, von der Herrschaft nichts. Angesetzt wird der Schulhalter vom Probst allein, ein fond ist aber nicht vorhanden. Die Herrschaft, der Kron Groß Schreiber Maxim v. Mielczynski zu Pawlowice, trägt weder zur Verbesserung noch Unterhaltung der Schule etwas bey, er könnte es aber, da er viele Güter besitzt. Die Gemeinde ist arm und bezahlt für 8 Kinder, die die Schule gewöhnlich besuchen, für jedes jährlich 2 fl.

Bärsdorf, Kr. Kröben 1794.

In der kath. deutschen Schule zu Bärsdorf wird im Christentum, lesen, schreiben und rechnen unterrichtet. Das Schulhaus und Organisten Wohnung ist eins, da der Schulmeister auch Organist ist. Es enthält 2 Stuben und gehört 1 Garten dazu. Es wurde ehemals von der Gemeinde jetzt vom Geistlichen unterhalten. Der Lehrer ist unverheiratet und erhält von der Herrschaft jährlich 35 fl. und 1 Scheffel Korn, von der Gemeinde kein Deputat. Ehemals hat der Geistliche zur Unterhaltung des Lehrers 4 Scheffel Korn, 1½ Scheffel Viktualien und 6 Tonnen Bier jährlich gegeben ... Der Schule ist von dem Dorfe Ziemlin (Semlin) jährlich 35 fl. ausgesetzt, die der jedesmalige Lehrer erhält, der vom Geistlichen angestellt wird. Der Erbherr der von Unruh auf Bojanowo trägt viel zur Verbesserung der Schule bey. Der Lehrer erhält für die 5 zu unterrichtenden Kinder wöchentlich 8 Pfg. von jedem. Da hier der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt wird, so kann von den umliegenden Dörfern vor der Hand keins dazu geschlagen werden ... Es liegt der Grundherrschaft und dem Geistlichen die Unterhaltung der Schule ob.

Posener Staatsarchiv, Städte, Obornik 5.

Biedzrowo, Kr. Samter 1795.

Unterrichtsfächer: bloß im poln. lesen.

Schulhaus: in des Kirchendieners Wohnung, ist schlecht beschaffen, es

gehört zu selbiger nichts an Acker oder Gartenland, und der Probst muß solches in baulichem Stand erhalten.

Schullehrer: der Kirchendiener, er ist ein Schneider von Profession, schon zu alt, um diesem Posten gehörig vorstehen zu können und man kann abß von demselben, da er auch nicht große Fähigkeiten besitzt, nicht viel erwarten.

Einkommen: keine fixirte Pension, sondern blos dasjenige, was ihm der Probst giebt, welches aber nichts bestimmtes ist. Von der Herrschaft erhält er nichts, und fürs Unterrichten der Kinder geben ihm die Eltern etwas nicht fixirtes Getreide, er stehet sich daher äußerst schlecht und ist seine ganze Anstellung mehr ein Werk der Barmherzigkeit.

Schulfonds: Cessat.

Anstellung: der Probst.

Was die Grundherrschaft für die Schule beytragen möchte: Frau von Bninska gibt zu, daß sie wohl einsähe, wie die hiesige Schule sehr schlecht wäre, man müßte dis indeßen abwarten, bis deren Mann nach Hause käme, welcher, wie bekannt, schon lange abwesend wäre.

Posener Staatsarchiv, Städte, Bomst C 11.

Tirschtiegel 1795.

Der Schulmeister erhält von jedem Kinde wöchentlich 3 poln. Grosch. Schulgeld, als Organist von der Gemeinde 10 Rthlr. 20 Gr., von der Grundherrschaft 2 Tonnen Bier, 1 Scheffel Korn groß. Maaß, 2 Viertel Gerste, 1 Viertel Erbsen, sonst weiter nichts. Er war 1795 bereits 26 Jahre am Ort.

Großdammer 1795.

Der Organist hatte als Schullehrer 4 poln. Grosch. von jedem Kinde, als Organist von der Gemeinde 8 Scheffel Korn Alt Neustädter Maaß, von der Grundherrschaft 2 Scheffel Korn, vom Geistlichen $\frac{1}{2}$ Scheffel Korn und $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste. Er war 1795 38 Jahre am Orte.

Kiebel 1795.

Als Schullehrer hatte der Organist nur das „etwanige“ Schulgeld, von der Stadt als Organist 6 Rthlr. 16 Grosch., von der Herrschaft nichts, von der Geistlichkeit 6 Rthlr. 16 Grosch.

Kuschten 1795.

Als Schullehrer bekam der Organist von jedem Kinde 3 Grosch., von denen die schreiben lernten, 1 Sgr., als Organist von der Gemeinde $7\frac{1}{2}$ Scheffel Korn Alt Karger Maaß, von der Herrschaft 4 Scheffel Korn, von der Gemeinde $\frac{1}{2}$ Scheffel, von der Herrschaft 16 Garben Korn, von der Geistlichkeit 4 Rthlr.

Wollstein 1795.

Als Kantor von der Gemeinde 20 Rthlr., von der Herrschaft nichts, ex fundatione 5 Rthlr. 12 Grosch., vom Propst 2 Scheffel Alt Maaß Korn, als Schullehrer ex fundatione an 50 poln. Gulden.

Obra 1795.

Als Schullehrer nichts, da keine Kinder in die Schule kamen, als Organist von der Gemeinde nichts, vom Kloster 10 Rthlr.

Tuchorze 1795.

Der Schullehrer „ist Schneider und erhält von der Grundherrschaft 24 Gulden, außerdem nichts.“

Bomst 1795.

Der Organist „hat seine eigene Landwirtschaft und erhält als Schullehrer 3 poln. Grosch. von jedem Kinde, vom Probst als Organist 180 Gulden sonst nichts.“

Posemokel 1795.

Der Organist „ist Schneider, hat sein eigenes Haus und Garten, von der Gemeinde 3 Scheffel Bomster Maaß Korn, 2 Viertel Gerste.“

Neukramtzig 1795.

Der Organist bekam „als Schullehrer von jedem Kinde wöchentlich 1 poln. Grosch., als Organist von der Gemeinde 40 kleine Karger Viertel, von der Herrschaft 3 Viertel Korn.“

Bentschen 1795.

Der Organist hat „als Schullehrer nichts, da Niemand in die Schule schickt, als Organist vom Probst 80 Gulden, 16 große Viertel Korn, 4 Viertel Kleinn Maaß Gerste, 1 Viertel Erbsen.“

Auf die Frage „wie sich die Grundherrschaft der Verbesserung der Schule annimmt“, wird stets geantwortet „nimmt sich der Schule nicht an“. Von den beiden dem Kloster Obra unterstehenden Schulen heißt es: „muß erwartet werden, ob das Kloster zur Verbeßerung der Schule beitragen“ wird.

Auf die weitere Frage: „wem der Unterhalt der Schule obliegt und was für Verbindlichkeiten zu erfüllen sind“, wird geantwortet: Tirschtiegel: cessat, da keine besondere Schule vorhanden. — Großdammer: der Gemeinde. — Kiebel: der Stadt. — Kuschten: die Gemeinde und Grundherrschaft. — Koppnitz: cessat. — Wollstein: cessat. — Schiliz¹⁾: dem Kloster. — Obra: dem Kloster. — Tuchorze: cessat. — Bomst: cessat. — Posemokel: cessat. — Neukramtzig: die Gemeinde. — Bentschen: dem Geislichen.

¹⁾ Gemeint ist das Kirchdorf Siedlec im Dekanate Grätz (Grodzisk).

ANHANG II.
GESCHICHTE DES EVANGELISCHEN DANZIGER
LANDSCHULWESENS
VOM ZEITALTER DER REFORMATION BIS ZUM
BEGINN DER PREUSSISCHEN HERRSCHAFT 1793

VORBEMERKUNG.

Die hier folgende Arbeit ist neben der im Jahre 1915 über „das Thorner Stadt- und Landschulwesen vom Beginn der Reformation bis zum Ende der polnischen Herrschaft“ (Zeitschr. des Westpr. Geschver. Heft 56 und Sonderabdruck, Danzig 1915) erschienenen ein zweites Bruchstück einer Schulgeschichte, die das evangelische Bildungswesen Ermlands, Westpreußens und Posens bis 1773 behandeln sollte.

Von dem reichen Quellenmaterial, das der Verfasser für diese Darstellung in früheren Jahren aus den verschiedensten Archiven gesammelt hat, glaubte er wenigstens, unter den veränderten gegenwärtigen Umständen, dieses oder jenes kleinere Teilgebiet druckfertig herstellen zu sollen. So ist diese Abhandlung, die zum erstenmal die Geschichte des unter dem Patronate der Stadt Danzig stehenden Landschulwesens vom Zeitalter der Reformation bis zum Beginn der preußischen Herrschaft zur Darstellung bringt, zu Stande gekommen. Sie stützt sich fast ausschließlich auf das im Danziger Staatsarchiv und in der Danziger Stadtbibliothek vorhandene, bisher noch nicht gedruckte Quellenmaterial aus dem 16.—18. Jahrhundert.

Als Einleitung sind die bisherigen Forschungsergebnisse über das niedere Schulwesen in der Stadt und im Territorium Danzig im Mittelalter zusammengefaßt.

Der Verfasser glaubte mit der Fertigstellung dieser Arbeit der Stadt Danzig, die zum zweitenmal in die Lage versetzt ist, ihr Schulwesen ganz selbständig zu verwalten, einen Dienst zu erweisen.

Kiel, im September 1926.

Der Verfasser.

QUELLEN.

a) GESCHRIEBENE.

Danziger Staatsarchiv = Dzg. Sts.-Arch.:

300, 2 Nr. 154, 161, 162, 189, 191, 194, 195, 206, 226, 298, 299, 399, 430—435, 441, 442, 446, 447, 456, 457, 467, 468, 476, 477, 486, 508, 514, 531, 539, 548, 580, 582, 585, 587, 591, 594, 599, 607, 608, 610, 625, 649, 653, 656, 663, 665, 671, 687, 688, 707—718, 738, 764, 785, 793, 819—824, 832, 837—840, 844, 846, 850, 857, 863, 959, 1031.

300, 4 Nr. 149.

300, 7 Nr. 135 a, 136, 137 a u. b, 138, 139, 164 b, 168 a u. b, 170 a u. b, 172, 173 a u. b, 174 a u. b, 175, 176, 177, 178, 179 a u. b, 180, 182 a u. b, 185, 187, 188 a u. b, 189 a u. b, 191 a u. b, 192 a, b u. c, 195 b, 530.

300, 14 Nr. 23—25.

300 H. A. Fol. 1, 3, 40.

300 H. A. 4^o Nr. 5,

300 XLII 3 u. 4.

300 U 136 B.

Danziger Stadtbibliothek = Dzg. Stadtbibl.:

Ms. 444 Nr. 10; 494 Nr. 34; 653; 820.

Ms. Uph.

Stüblauer Pfarrarchiv:

Ältestes Kirchenbuch der Pfarrei Stüblau.

b) GEDRUCKTE.

Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens; herausgegeben v. Dr. M. Toeppen Bd. I—V. Leipzig 1878—1886.

Auszug des Danziger Catechismus, darinn der heilige Catechismus Lutheri, von Frage zu Frage nach seinen geistreichen Verstand erklärt: auf löbliche Anordnung Christlicher Obrigkeit von den Kirchen-Lehrern daseibsten ausgefertigt. Danzig 1756.

Catechismus-Milch, welche aus dem kleinen Kinder-Catechismo Lutheri Armen und Reichen mit leichter Mühe also kan eingeflösset werden etc.; aufgesetzt von Johann Maukisch. Dantzig 1662.

Dantzker Catechismus. Dantzig 1648.

Danziger Schul-Catechismus darinnen die fünff Hauptstücke Christl. Lehre aus dem kleinen Catechismo Lutheri Kindern und Gesinde mit leichter Mühe eingeflösset werden etc. Auf Anordnung der Hochedlen und Wolweisen Hrn. Scholarchen Königl. Stadt Dantzig aufgesetzt und eingeführt von Prof. Paul Pater. Dantzig 1719.

Kurtzer Begriff wie die Jugend künftig im Gymnasio und andern Schulen dieser Königlichen Stadt Dantzig in der Lateinischen und andern Sprachen auff gleichformige Art sol unterwiesen und gelehret werden. Dantzig 1653.

Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399—1409; herausgegeben von Dr. Joachim Königsberg i. Pr. 1896.

- Prussia scholastica. Die Ost- und Westpreußen auf den mittelalterlichen Universitäten. Gesammelt v. M. Perlbach; enthalten in Monumenta Hist. Warmiensis Bd. VI. Braunsberg 1894.
- Scriptores Rerum Prussicarum (= Scr. Rer. Pruss.). Die Geschichtsquellen der Preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft; herausgegeben v. Dr. Th. Hirsch, Dr. M. Toeppen u. Dr. E. Strehlke. Bd. I—IV. Leipzig 1861 ff.
- Statuta Synodalia Dioecesis Wladislaviensis et Pomeraniae; gesammelt u. herausgegeben v. Zeno Chodyński. Warschau 1890.

DARSTELLUNGEN.

- Bär, Dr. M. Die Entwicklung des Territoriums der Stadt Danzig und ihres kommunalen Verwaltungsgebietes; Zeitschr. d. Westpr. Geschver. Heft 49. Danzig 1907.
- Brandstätter, Dr. Franz August. Land und Leute des Landkreises Danzig. Eine topographisch-historisch-statistische Schilderung. Danzig 1879.
- Duisburg, Friedr. Karl Gottl. v. Versuch einer historisch-topographischen Beschreibung der freien Stadt Dantzig. Dantzig 1809.
- Freytag, Lic. G. Geschichte des Kirchspiels Stübblau im Danziger Werder; Zeitschr. d. Westpr. Geschver. Heft 54. Danzig 1912.
- Hartwich, Abraham. Geographisch-historische Landes-Beschreibung derer dreyen im Pohnischen Preußen liegenden Werdern. Königsberg 1723.
- Hirsch, Dr. H. Geschichte des academischen Gymnasiums in Danzig; Progr. des Gym. Danzig 1837.
- Hoffmann, W. Chronik des Dorfes Praust, Kreis Danziger Höhe. Praust 1913.
- Pisanski, G. C. Entwurf einer preußischen Literärgeschichte in vier Büchern. Mit einer Notiz über den Autor und sein Buch; herausgegeben v. Rud. Philippi. Königsberg 1886.
- Prätorius, Ephraim, Athenae Gedanensis. Leipzig 1713.
- Dantziger-Lehrer Gedächtnis. Dantzig 1713.
- Schematismus des Bistums Kulm. 1904. Amtliche Ausgabe. Pelplin.
- Schnaase, D. Eduard. Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs. Danzig 1863.
- Simson, Dr. Paul. Geschichte der Stadt Danzig in 4 Bänden. Bd. I, II, IV 1 u. 2. Danzig 1913, 1916—1918.
- Waschinski, Dr. Emil. Erziehung und Unterricht im deutschen Ordenslande bis 1525. Danzig 1908.
- Das Schulwesen der Lande Lauenburg und Bütow bis 1773; Zeitschr. f. Gesch. der Erziehung und des Unterrichts, Jahrg. 4, Heft 2 und Sonderabdruck. Berlin 1914.
- Das Thorner Stadt- und Landschulwesen vom Beginn der Reformation bis zum Ende der polnischen Herrschaft; Zeitschr. d. Westpr. Geschver. Heft 56 und Sonderabdruck. Danzig 1915.

EINLEITUNG.

GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK ÜBER DIE ÄUSSERE ENTWICKLUNG DES NIEDEREN SCHULWESENS IN DER STADT UND IM TERRITORIUM DANZIG BIS INS ZEITALTER DER REFORMATION.

Bald nach Einführung des Christentums und Einrichtung einer kirchlichen Organisation dürfte auch in Danzig und seiner näheren Umgebung bei allen Pfarrkirchen je eine Schule eingerichtet worden sein. Diese ersten Schulen, die wir uns als reine Kirchsulen zu denken haben, und deren erste Schulmeister die Glöckner oder Küster waren, hatten den jugendlichen Sängerkhor der Kirche heranzubilden und für den Gottesdienst, besonders für die Messe, die Diener zu stellen. Wie Elbing bereits um 1300 seine Schule hatte¹⁾, so mag auch Danzig schon in jener Zeit eine solche Anstalt besessen haben. Die erste Nachricht von einer Schule bei St. Marien, der Hauptkirche der Stadt, stammt allerdings erst aus dem Jahre 1350²⁾. Ganz am Schlusse desselben Jahrhunderts berichtet uns dann eine für die Beurteilung des mittelalterlichen Schulwesens im deutschen Ordenslande überaus wichtige Quelle, das Marienburger Treßlerbuch, in dem die Einnahmen und Ausgaben des Ordens verzeichnet sind, unter dem Jahre 1399 von Danziger Schülern, die vor dem Hochmeister „Dye homesse sunge“³⁾ und dafür ein Geldgeschenk erhielten. Aller Wahrscheinlichkeit nach gab es schon in jener Zeit auch bei den andern Pfarrkirchen der Stadt, bei St. Katharinen und St. Bartholomäus, solche Bildungsstätten, wenngleich die zu St. Katharinen erst 1422 zum erstenmal Erwähnung findet⁴⁾. Aus der Bezeichnung dieser Anstalt als einer alten Schule ist aber ersichtlich, daß ihre Gründung wohl noch ins 14. Jahrhundert zurückzulegen ist. Wenn uns ferner aus dem Jahre 1383 berichtet wird, daß die Schule zu St. Marien einen besonderen Leiter namens Johann Trutenow⁵⁾ erhielt, so ergibt sich hieraus, daß sie sich bereits über die ersten Anfänge erhoben hatte und ihre Zöglinge nicht bloß im Gesang und in den kirchlichen Dienstleistungen, sondern auch in diesem und jenem andern Lehrgegenstande unterrichtet haben wird. Daß gerade diese Schule die bedeutendste Danzigs war, ersehen wir auch daraus, daß im Jahre 1410 der Polenkönig Wladislaus Jagiello der Stadt bei ihrem Abfall vom Orden des Patronat über sie verlieh⁶⁾. Um das Ansehen der alten

¹⁾ Pisanski, Literärgeschichte S. 14.

²⁾ Simson, Gesch. der Stadt Danzig I 91 u. IV Nr. 86.

³⁾ Marienburger Treßlerb. S. 31f.

⁴⁾ Simson, Gesch. der Stadt Danzig I 91.

⁵⁾ Simson, ebenda I 91.

⁶⁾ Akten der Ständetage Preußens I 154. Vergl. auch Waschinski, Erz. u. Unterr. im deutschen Ordenslande S. 21.

Anstalt zu erhalten und womöglich noch zu heben, berief der Rat mitunter namhafte Gelehrte zu Rektoren. So wurde 1490 dem Magister Hermann Melberch, Lehrer an der Universität Rostock, die Leitung übertragen¹⁾. Neben dem Rektor wirkten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch ein Kantor und ein Sukzentor²⁾. Als sich ein größeres Bedürfnis nach Unterricht und Bildung bemerkbar machte, mögen dann auch im 15. Jahrhundert die drei übrigen Kirchen zu St. Johann, St. Peter und Paul und zu St. Barbara, die zuerst nur Fialkirchen von St. Marien waren, ihre eigenen Pfarrschulen erhalten haben. Ein ungefähres Zeitmaß erhalten wir aus der Nachricht, daß 1472 und 1476 Hans Reyneke als Schulmeister an der Barbaraschule wirkte³⁾. Auch Kaspar Weinreich erwähnt unter dem Jahre 1482 in seiner Danziger Chronik⁴⁾ einen „schulmeister bey St. Barbaren“. Wie an der Marienschule, so lassen sich gegen Ende des Mittelalters auch an der Petrischule noch ein Sukzentor und an der Johannisschule ein Kantor nachweisen⁵⁾. An allen diesen Schulen ist sicherlich schon sehr früh, den Zeitverhältnissen entsprechend, viel Latein getrieben worden. Darauf deutet die hohe Zahl der im Mittelalter studierenden Stadtkinder hin, finden wir doch in der Zeit von 1325—1525, also von der Zeit der Entstehung des Danziger Schulwesens bis zur Einführung der Reformation auf Universitäten annähernd 1000 Danziger Studenten⁶⁾.

Neben diesen bei den Kirchen bestehenden Lateinschulen sollte nach einer im Jahre 1436 zwischen dem Rat und dem Pfarrer der Marienkirche getroffenen Vereinbarung bei jeder Kirche noch eine deutsche Schreibschule eingerichtet werden. Gleichzeitig wurde damals auch eine besondere Mädchenschule ins Leben gerufen⁷⁾. Diese deutschen Anstalten haben wir so recht eigentlich als die ersten Danziger Volksschulen anzusehen.

Erwähnt sei schließlich noch, daß sich neben diesen städtischen Pfarrschulen auch die Ordensschule der Franziskaner wegen ihrer tüchtigen Lehrer eines guten Rufes erfreute⁸⁾.

Das ist alles, was bisher trotz eifriger Forschung über das Danziger Schulwesen im Mittelalter bekannt geworden ist. So dürftig auch diese Nachrichten sind und so wenig sie uns besonders über den inneren Schulbetrieb sagen, so geben sie uns doch immerhin eine Vorstellung und den äußeren Rahmen, in dem das Schulleben sich bewegte.

Noch spärlicher sind die Berichte, die wir über die Schulen im Danziger Territorium besitzen. Wenn wirklich der im Jahre 1487 in einem Synodal-

1) Simson, *Gesch. der Stadt Danzig* I 322.

2) Simson, ebenda.

3) Simson, ebenda.

4) *Scr. Rer. Pruss.* IV 745.

5) Simson, *Gesch. der Stadt Danzig* I 322.

6) *Prussia scholastica* S. 130 u. Simson, ebenda I 175, 220, 272, 323, 385.

7) Simson, *Gesch. der Stadt Danzig* I 220.

8) Simson, ebenda I 323.

statut für Pommerellen ausgesprochene Grundsatz, daß bei einer jeden Kirche eine Schule gehalten werden sollte¹⁾, durchgeführt worden ist, dann hätten wir auch für jedes Kirchdorf das Bestehen einer Schule anzunehmen. Als solche Orte kommen die Dörfer Bohnsack, Kobbegrube, Neukrug, Pröbbernu, Schönbaum, Tiegenort, Weichselmünde, Krieffkohl, Letzkau, Osterwick, Müggenhal, Stüblau, Langenfelde, Trutenau, Herzberg, Wossitz, Gr. Zünder, Zugdam, Gotteswalde, Nassenhuben, Herrengrebin, Reichenberg, Rosenau, Wotzlaff, Käsemark, Gütlland, Hochzeit, Kölln, Löblau, Rheinfeld, St. Albrecht, Gischkau, Praust, Ohra und Hela, im ganzen also einige 30 Ortschaften in Frage²⁾, wobei allerdings zu bemerken ist, daß manche Orte nur eine Kapelle, andere längere Zeit hindurch nur eine Filialkirche besaßen. Urkundlich nachweisen läßt sich nur für das Städtchen Hela eine Schule für das Jahr 1442³⁾, und für das Bestehen einer Pfarrschule in Gotteswalde, Gr. Zünder, Hochzeit, Praust, Stüblau und Wotzlaff spricht neben der Tatsache, daß sie eine Pfarrkirche besaßen⁴⁾, auch noch, daß aus diesen Dörfern einige Studenten auf den mittelalterlichen Universitäten zu finden sind⁵⁾.

Für die Geschichte der weiteren Entwicklung des Schulwesens verdient besonders erwähnt zu werden, daß Danzig und das ihm durch ein Privileg des polnischen Königs Kasimir II. im Jahre 1554 zugeeignete Territorium⁶⁾ in vielen Beziehungen im polnischen Reiche eine gesonderte Stellung einnahmen. Es war ein wohlgeordnetes, fast selbständiges Staatswesen, das sich zu Zeiten hoher Blüte erfreute. Von besonderer Bedeutung wurde diese enge Verbindung zwischen Stadt und Land in der Reformationszeit. Da sich die Geistlichkeit, ferner die führenden Persönlichkeiten und die städtische Bevölkerung schon sehr früh fast restlos der neuen Lehre anschlossen, fand sie auch im Danziger Territorium besonders seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schnell Verbreitung und fast allgemeine Annahme.

Auf die Reformation in Stadt und Land selbst braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, hervorgehoben werden muß aber, daß mit der neuen Lehre auch ins Schulwesen ein neuer Geist einzog. Es ist bekannt, daß die deutschen Reformatoren von den Städten Hebung und Verbesserung des Schulwesens verlangten. Auch in Polnisch-Preußen machten sich solche Bestrebungen bald geltend. In Elbing wurde schon 1535 ein Gymnasium gegründet, das sich eines guten Rufes erfreute. Nach Danzig kam 1539⁷⁾ auf Melancthons Empfehlung der aus Breslau stammende Andreas Goldschmid

¹⁾ Stat. Synod. S. 25.

²⁾ Vergl. Schematismus S. 100—144.

³⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300 U 136 B.

⁴⁾ Schematismus S. 101, 123, 138.

⁵⁾ Prussia scholastica S. 151.

⁶⁾ Duisburg S. 405, 409, 413f., 423 u. Bär, Die Entwicklung des Territor. d. St. Danzig S. 257ff.

⁷⁾ Zum folg. vergl. Simson, Gesch. der Stadt Danzig II 180f.

(Aurifaber) und machte in seiner Schrift *Schola Dantiscana* Vorschläge für eine Umgestaltung des gesamten Schulwesens. Wenngleich diese sich hauptsächlich auf das höhere Bildungswesen erstreckten, so sind sie doch auch für den Unterricht des niederen Volkes insofern bedeutungsvoll gewesen, als fortan alle Privatschulen von der Stadt verboten und die in jedem Kirchspiel getrennt neben einander bestehende lateinische und deutsche Schule dergestalt zu einer einzigen Lehranstalt verbunden wurden, daß die Elementarklassen wie später etwa unsere Vorschulen oder heute die Grundschule den Unterbau und die Lateinklassen den Oberbau bildeten. Diese Schulen wurden von den Kindern der wohlhabenden wie der armen Leute besucht. Über ihre äußere Einrichtung unterrichtet uns die Armenordnung von 1551. Hiernach wurde die allgemeine Schulpflicht als erstrebenswertes Ziel bezeichnet, wie es denn auch 1548 zu den Pflichten der Bettelmönche gehörte, die sich während der Schulzeit in der Stadt herumtreibenden Kinder zur Schule zu bringen. Wer ohne triftigen Grund die Schule versäumte, sollte vom Schulmeister bei den Kirchenvorstehern angezeigt werden. Auswärts wohnende Kinder durften aber nicht in die städtischen Schulen aufgenommen werden. Während alle armen Kinder ihre Kleidung von der Schule erhielten, bekamen besonders bedürftige auch noch Bücher und Schreibmaterial. Den Eltern wurde eingeschärft auf die Sauberkeit der Kinder zu achten und ihnen wöchentlich ein reines Hemd zu geben. Der elementare Unterricht, den diese Kinder erhielten, bestand in Lesen, Schreiben und Katechismus. Zeigte ein Knabe größere Begabung, so sollte er, auch wenn er ein Kind armer Leute war, die oberen Klassen besuchen. Diese armen Schüler waren auch verpflichtet, bei den Begräbnissen unter Leitung ihrer Lehrer zu singen. Die hierfür einkommenden Gelder flossen in die Schulkasse. Als Strafmittel war den Lehrern ein mäßiger Gebrauch der Rute erlaubt.

Die Verbindung der Elementar- mit der Lateinschule war kein Vorteil für die erstere, denn in allen sechs städtischen Anstalten wurde sehr bald zum Schaden für die andern Lehrgegenstände schon von der untersten Stufe an mit dem Lateinunterricht begonnen¹⁾. Gegen Ende des Jahrhunderts, im Jahre 1589, hielt man es doch für notwendig, der Petrischule eine neue unterste Klasse anzugliedern, die man als die deutsche bezeichnete, und in der die Knaben nur im Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion unterrichtet wurden²⁾. An der Marienschule bestand diese Einrichtung nicht. Dafür war dort eine Pauperklasse gebildet, in der arme Jungen nur in den elementaren Fächern unterwiesen wurden³⁾. Diese fehlte nun aber wieder an der Petrischule, dort waren die armen Schüler über die verschiedenen Stufen verteilt⁴⁾. Ob die andern Lehranstalten in jener Zeit derartige

1) Simson, *Gesch. der Stadt Danzig* II 372.

3) Simson, ebenda.

2) Simson, ebenda II 538.

4) Simson, ebenda.

Klassen besaßen, wissen wir nicht. Wir lesen aber in einem von den Rektoren der städtischen Schulen am 27. November 1664 dem Rat eingereichten Schreiben, daß „in den 6 öffentlichen Kirchen-Schulen von altersher untere Classes und gewisse Collegen darzu verordnet“ seien und, daß „die kleinen Kinder im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Beten, Sprüchen und Catechismo“ unterwiesen werden sollten¹⁾. Sodann besitzen wir aus dem Jahre 1765 einen Lehrplan des Armenschullehrers der Johannisschule²⁾, so daß sich aus diesen beiden Schriftstücken ergibt, daß damals an der Johannisschule und wohl auch an den anderen Anstalten solche Klassen eingerichtet waren. Im ganzen gab es also seit dem 17. Jahrhundert im günstigsten Falle an allen 6 öffentlichen Schulen nur 6 reine Elementarklassen, die das öffentliche Danziger Volksschulwesen darstellten. Daß bei einem solchen Stande des Schulwesens, das fast ganz auf die gelehrte Bildung eingestellt war, die niederen Schulfächer verkümmern mußten, lag auf der Hand. Was wir von den „städtischen Volksschulen“ aus den Quellen erfahren, ist denn auch außerordentlich gering. Die Rektoren der höheren Schulen gaben selber schon um 1600 die Notwendigkeit einiger Rechen-schulen zu, und die dritte Ordnung beantragte 1601 die Einrichtung einer guten Schreib- und Rechenschule³⁾, aber der Rat setzte sich, wie Simson richtig bemerkt⁴⁾, vornehm darüber hinweg und zeigte damit, daß er den hohen Wert einer guten Volksschule nicht zu würdigen verstand.

Die Folge dieser amtlichen Vernachlässigung des Volksschulwesens in der Stadt war das üppige Emporwuchern der Winkelschulen, deren es um 1600 schon etwa 30⁵⁾, am Ende des 17. Jahrhunderts aber außer den im St. Johannis-Kirchspiel befindlichen, deren Zahl nicht angegeben wird, und „ohne die Zehene, die Vergünstigung erhielten“, bereits 56⁶⁾ gab. Alles, was die Stadt tat, war, daß sie sich gelegentlich nach dem Stande und Bestande der Winkelschulen erkundigte und Vorschriften für sie erließ. So besitzen wir aus dem Jahre 1671 eine auf Anordnung der Scholarchen von einem Schulmann ausgearbeitete Methodik für die „Neben-Schulen“⁷⁾. Die Hauptsorge des Rates galt nach wie vor den höheren Schulen, d. h. den 6 alten lateinischen Kirchschulen und besonders dem 1558 gegründeten Gymnasium⁸⁾.

Günstiger als in der Stadt war die Lage des öffentlichen Volksschulwesens im Danziger Landgebiet. In den ersten Jahrzehnten nach der Einführung der Reformation gingen die ländlichen Gemeinden in der Neuordnung des Kirchen- und Schulwesens und der Anstellung der Geistlichen und Schulmeister ziemlich selbständig vor, später aber, als König Stephan Bathori dem Danziger Rat durch das Religionsprivileg vom 16. Dezember

1) Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 3.

3) Simson, Gesch. d. Stadt Danzig II 539.

5) Simson, ebenda II 539.

7) Ebenda.

2) Ebenda.

4) Ebenda.

6) Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 4.

8) Simson, Gesch. d. Stadt Danzig II 221.

1577 das Patronats- und Wahlrecht über die Kirchen und Schulen des Danziger Gebietes verliehen hatte¹⁾, mußten sie den Anordnungen des Rates, der sich in geistlichen Angelegenheiten, in denen er Verfügungen erließ, oft der Unterstützung der obersten evangelischen Kirchenbehörde der Stadt, des Danziger geistlichen Ministeriums, bediente, Folge leisten. Das unter der Jurisdiktion des Rates stehende Land war in vier Verwaltungsgebiete eingeteilt: die Nehrung und Scharpau, Hela, die Höhe und das Werder. Als Administratoren dieser Gebiete erließen die Bürgermeister ebenso wie der Rat bisweilen Verordnungen, die die Schule betrafen, und so besitzen wir in diesen „Ordnungen“, die oft nicht nur über die Schule, sondern auch über kirchliche Verhältnisse im allgemeinen handeln, eine sehr wertvolle Quelle für die Beurteilung aller Bestrebungen dieser mächtigen Handelsempore des Ostens auf dem Gebiete der Volkserziehung und des Unterrichtes. Die erste derartige Bestimmung, die uns bekannt geworden ist, stammt aus dem Jahre 1601 und bezieht sich auf die Nehrung und Scharpau²⁾. Andererseits mußten aber auch die einzelnen Kirchspiele an die Behörde nach Danzig ihre Kirchenrechnungen und sonstigen Berichte einsenden, und diese bilden nun, so weit sie erhalten sind, für uns eine wahre Fundgrube für die tatsächlichen Verhältnisse der Danziger Landschulen. Besonders auf die Ratsordnungen und die Kirchenrechnungen stützt sich die folgende Darstellung des Landschulwesens der Stadt Danzig vom Ausgange des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn der preußischen Zeit.

¹⁾ Schnaase S. 77, 90, 98.

²⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 Bl. 8—11.

I. SCHULBEHÖRDEN.

Die Frage nach der Entstehung der Danziger Schulaufsichtsbehörde ist ein Problem. Wahrscheinlich wurde bereits im Jahre 1410, als der Polenkönig Wladislaus Jagiello der Stadt das Patronatsrecht über die Marienschule verlieh, auch der Grund zu dieser Behörde gelegt. Ganz abgesehen von dem inneren Schulbetrieb handelte es sich fortan für die Stadt um die Berufung, Anstellung und Besoldung von Lehrern, unter Umständen auch um die Feststellung ihrer Tauglichkeit. Mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte mußte ein Mann oder, was wahrscheinlicher ist, mußten mehrere Persönlichkeiten betraut werden.

Als solche kamen in erster Linie der Bürgermeister, vielleicht auch noch ein Ratsherr und als technischer Beirat ein Geistlicher in Frage. Näheres über die Organisation der Schulbehörde hören wir jedenfalls bis 1600 nicht. In diesem Jahre wird zum erstenmal¹⁾ das unzweifelhaft schon seit längerer Zeit bestehende, aber damals vielleicht in neuer Zusammensetzung und unter neuer Bezeichnung erscheinende Collegium scholariale erwähnt. Damals bestand das Schulkollegium aus einem Bürgermeister als Protoscholarchen und drei Senatoren. Seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts wurden diesen vier Männern noch zwei Schöffen und vier Mitglieder der dritten Ordnung für die allgemeinen Beratungen beigegeben²⁾.

Wie in Thorn, so wird sich wohl auch gelegentlich in Danzig das Collegium scholariale des Rates und der Unterstützung des „Geistlichen Ministeriums“, d. h. der obersten städtischen Kirchenbehörde, die sich aus evangelischen Predigern der Stadt zusammensetzte, oder wenigstens des an der Spitze dieses Ministeriums stehenden Seniors, des ersten Geistlichen der Marienkirche, bedient haben³⁾.

Inwieweit Schulkollegium und Geistliches Ministerium bei der Beaufsichtigung des ländlichen Schulwesens zusammenwirkten, ersehen wir aus einer Ratsordnung vom Jahre 1648⁴⁾. Danach sollten jährlich Kirchen- und Schulvisitationen durch Mitglieder beider Körperschaften in einzelnen Orten des Danziger Territoriums abgehalten werden, und zwar für das Werdergebiet in Grebin, für die Nehrung in Stutthof, für die Höhe in Wartsch oder Praust, während die Helenser sich in Danzig einzufinden hatten.

¹⁾ Simson, *Gesch. d. Stadt Danzig* II 539.

²⁾ Hirsch S. 46. Vergl. die Zusammensetzung des Thorner Coll. schol. bei Waschinski, *Gesch. d. Thorner Stadt- u. Landschulwesens* S. 16f.

³⁾ Über das „Geistl. Ministerium“ vergl. Schnaase S. 63, 65. Im J. 1642 zählte es 21 Mitglieder.

⁴⁾ Dzg. Stadtbibl. Ms. 494 Nr. 34 Bl. 311--317.

Auffällig ist nur, daß wir von den vielen jährlichen Visitationen, die doch seit 1648 hätten abgehalten sein müssen, und bei denen wohl auch Protokolle zu führen gewesen wären, nicht das geringste hören.

Die für die Schule bestimmten Verordnungen ergingen entweder im Namen des Rates oder eines Bürgermeisters als Administrators eines bestimmten Gebietes und wurden am Sonntage vom Prediger von der Kanzel bekannt gemacht. Schultechnische Weisungen wurden vom Collegium scholarchale gegeben¹⁾.

Die unmittelbaren Vorgesetzten der Schulmeister waren die Pastoren. Wann sie als solche vom Rat eingesetzt worden sind, wissen wir nicht, fest steht aber, daß sie es in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren. Das zeigt uns ein aus dem Jahre 1636 herstammender Bericht sämtlicher Pfarrer der Nehrung an den Rat, in dem sie mehrere Forderungen bezüglich der Schule erheben²⁾. Dasselbe ersehen wir auch aus der Ratsordnung von 1648, nach der sie die Verrichtungen der Schulinspektoren zu versehen hatten³⁾. Seit dieser Zeit werden noch häufig in Edikten und Mandaten die Pflichten der Pastoren erwähnt, die ihnen als Schulinspektoren oblagen⁴⁾. Nach einem Mandat für das Werder aus dem Jahre 1655 hatten ihnen die Schulmeister monatlich über alle Mängel und Mißbräuche zu berichten, damit sie hierüber dem Bürgermeisterlichen Amte Anzeige machen und bei der folgenden Kirchen- und Schulvisitation um so besser Rechenschaft geben könnten. In einer Verordnung des Bürgermeisters Konstantin Ferber für die Nehrung und Scharpau wird im Jahre 1690 bestimmt, daß die Schulmeister im Unterrichte den Anweisungen der Prediger zu folgen hätten, und den Predigern wird empfohlen, die Schule wöchentlich ein- oder zweimal zu besuchen, um sich gründlich mit der Lehrmethode der Schulmeister wie mit den Fortschritten der Schüler bekannt zu machen⁵⁾. Ein anderes Edikt des Administrators des Stüblauschen Werders Joachim Jakob Schrader aus dem Jahre 1740 schrieb vor, daß die Prediger in der Woche wenigstens zweimal sich in die Schule begeben, die Jugend prüfen, die Schulmeister zu allem Fleiß ermahnen, den eingerissenen Unordnungen nach bestem Vermögen steuern und die Widerspenstigen entweder dem Amte selbst oder den Kirchenvorstehern anzeigen sollten, damit diese es dann dem Amte melden könnten. Außer den Predigern sollten auch die Kirchenväter auf das Leben der Schulmeister achten und, wenn sie unordentlich leben und der Jugend ein Ärgernis geben sollten, dieses sofort dem Amte mitteilen. Nach Fest-

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 4.

²⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 189 Bl. 21.

³⁾ Dzg. Stadtbibl. Ms 494 Nr. 34 Bl. 311—317.

⁴⁾ Außer den im folg. erwähnten s. Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 195 Bl. 63f. u. 300 H. A. Fol. 1 S. 597—599.

⁵⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300,2 Nr. 194 Bl. 80f.

stellung des Tatbestandes sollten die Schuldigen dann das erstemal mit Haft, das zweitemal aber bereits mit Entfernung aus dem Dienste bestraft werden¹⁾.

Nach diesem Erlaß waren also auch die Kirchenvorsteher als Aufseher der Schulmeister eingesetzt, wie denn auch ein Mandat des Bürgermeisters Schroeder von 1693 den Kirchenvätern vorschrieb, nachlässige Schulmeister dem Amte zur Bestrafung anzugeben²⁾.

Im ganzen herrschten hiernach im Danziger Gebiet hinsichtlich der Schulaufsicht dieselben Verhältnisse wie in den evangelischen Territorien Deutschlands. Überall sehen wir eine starke Abhängigkeit der Schule von der Kirche.

¹⁾ Abschrift im Kirchenbuche der Pfarrei Stüblau.

²⁾ Ebenda.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

Zur Beurteilung des Schulwesens eines Landes ist es in erster Linie notwendig zuvor die Verordnungen kennen zu lernen, die die Vorgesetzten für die Schulen erlassen haben.

Über die allgemeinen Bestimmungen, die das niedere Danziger Schulwesen betreffen, besitzen wir aus dem 16. Jahrhundert nur sehr geringe Kenntnis. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf die bereits erwähnte Armenordnung des Jahres 1551. Von einer in einer späteren Verfügung aus dem Jahre 1756¹⁾ erwähnten Ratsordnung von 1591 wissen wir nichts Näheres.

Nachdem dann 1601 vom Danziger Rat ein Edikt über die Anfertigung der jährlichen Kirchenrechnungen erlassen war²⁾, lernen wir aus den Rechnungen der beiden im Verwaltungsbezirk Nehrung und Scharpau gelegenen Kirchspiele Bohnsack³⁾ und Schönbaum⁴⁾ von demselben Jahre einige Verordnungen des Bürgermeisters Daniel Cierenberg kennen. In diesen verlangte er die allgemeine Schulpflicht und forderte, daß alle Kinder, Knaben und Mädchen, vom siebenten Lebensjahre ab so lange zur Schule gehen sollten, bis sie den Katechismus Luthers und Deutsch lesen und schreiben könnten. Wer seinen Kindern dann noch eine weitere Bildung zu teil werden lassen wollte, dem sollte es unbenommen sein. Diejenigen Eltern aber, die ihre Kinder mutwillig aus der Schule hielten, sollten trotzdem dem Schulmeister seinen Lohn auszahlen. Nur zur Erntezeit im August war es den Eltern, die ihre Kinder zu Hause benötigten, erlaubt, sie bis zum Schluß der Ernte daheim zu behalten.

Erwähnung verdient hier auch eine Bestimmung aus dem Jahre 1604⁵⁾. Sie handelt „vom Kirchgang“ und lautet folgendermaßen: „Es sollen in den Dorfschaften / deß Sontages / vnnd auff andere Fest die dem Sontage gleich gehalten / zwo Predigten gethan werden / deß morgens das gewöhnliche Evangelium / nachmittage der Katechismus Lutheri erkleret vnnd gelehret / ... vnnd zu solchen Predigten sollen alle Einwohner der Dorfschaften sampt ihren Kindern und Gesinde so zwölf Jahr ihres Alters erreicht vnnd nicht Ehehafftig weren schuldig seien in ihre ordentliche Kirchen zu gehen / Gottes Wort zu hören...“ Diese Verfügung ist insofern von Wichtigkeit als wir hier zum erstenmal von einem in der Kirche vom Pfarrer zu erteilenden Katechismusunterrichte hören.

1) Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 161 Bl. 196 ff.

2) Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 154.

3) Ebenda Nr. 959 Bl. 8—11.

4) Ebenda Bl. 27 f.

5) Dzg. Stadtbibl. Ms. 444 Nr. 10 Bl. 40 Dieselbe Verordnung wurde auch i. J. 1647 wiederholt. Abschr. im Kirchenbuche der Pfarrei Stüblau.

Im Jahre 1637 wurde im Namen des Bürgermeisters Cierenberg von allen Kanzeln des Stüblauschen Werders ein Mandat verkündigt, das allen Nachbarn befahl, ihre Kinder fleißig zur Schule zu halten, „damit sie im lesen undt schreiben, insonderheit aber im beten woll mögen unterrichtet werden“, und das den Kirchenvätern auftrag, dem Schulmeister dabei zu helfen, daß er sein Quartal bekomme¹⁾.

Bürgermeister Cierenberg scheint sich des ländlichen Schulwesens ganz besonders angenommen zu haben. In einem Erlaß vom 24. Oktober 1705 wird gesagt, daß dieses Edikt bereits am 3. März 1640 vom „Hochedlen Herrn Bürgermeister Cirenberg“ und 1691 vom „Hochedlen Herrn Bürgermeister Schröder“ gegeben sei²⁾. Es wird darin abermals, wie schon 1601, und zwar diesmal bei Androhung von Strafe, den Eltern befohlen, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Wer sein Kind ohne wichtige Ursache zu Hause behalte, solle „von jedem Kinde nicht allein dem Schulmeister doppelt Quartal zu geben, sondern auch über daß dem Ampte 5 Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig sein.“

Diese strengen Verordnungen waren die Folge von gelegentlichen Berichten der Pfarrer, den berufenen Inspektoren der Landschule. In einer solchen Eingabe, die wohl aus der Zeit kurz nach 1636 her stammt und von sämtlichen Predigern der Nehrung aufgesetzt war, werden von ihnen mehrere Forderungen erhoben, die fortan erfüllt werden sollten. Dazu gehörte unter anderm, daß sich die Leute aus den in der Nähe der Kirche liegenden Dörfern mit ihren Kindern und dem Gesinde fleißig zur Katechismusübung einfinden sollten, daß der Schulmeister seine Dienststunden ordnungsgemäß abhalte und in dieser Zeit keine anderen Geschäfte treibe, daß ferner während der Schulzeit niemand den Schulmeister störe, und daß dieser endlich, wenn er durchaus verreisen müsse, es zuvor dem Prediger mit Angabe der Ursache anzeige³⁾.

Mit der Zeit wurde die Organisation des Landschulwesens immer mehr ausgebaut. Da für die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulwesens eine Beaufsichtigung von größter Wichtigkeit ist, so wurde im Jahre 1648 eine Ratsordnung⁴⁾ erlassen, „wie es mit den Kirchen Visitationen auff dem Lande hinfüro solle gehalten werden“. Nach Punkt 1 dieser Ordnung sollten die Visitationen durch Mitglieder des Rates und des Geistlichen Ministeriums vorgenommen werden. Zu einem festgesetzten Termin hatten „die Prediger aller Kirchspiele und die Schulmeister nebst denen Schulzen, Vögden, Kirchenvätern und etlichen anderen der Eltesten einer jedweden Gemeinde“ sich an dem bestimmten Orte einzufinden. Über die Art, wie dann die Revision selbst vorgenommen werden sollte, spricht Punkt 3 des Erlasses. Danach

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 164b.

²⁾ Ebenda 137 a.

³⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 189 Bl. 21.

⁴⁾ Dzg. Stadtbibl. Ms. 494 Nr. 34 Bl. 311—317.

hatten die Visitatoren die versammelten Vertreter jeder Gemeinde zunächst über den Nutzen der Revisionen zu belehren, sodann den Prediger in Gegenwart der Schulmeister und anderer Personen im allgemeinen zu verhören, unter anderem auch darüber, ob er auch den Katechismus lehre. Wenn die Schulmeister und andern Anwesenden auf Geheiß der Visitatoren entlassen waren, sollte der Prediger noch besonders gefragt werden, „ob der Schulmeister Ihn als seinen Parochum in Ehren halte, seine Ermahnungen höre und in dem Kirchen Amte und gewöhnlichen Ceremonien gebührliche Dienste“ leiste, ferner, „wie der Schulmeister die Jugendt unterweise, wie er sie beten lehre und den Catechismum mit ihnen übe“, endlich „wie derselbe in seinem Leben und Wandel sich verhalte, ob er auch ein Spieler, Vollsäufer oder sonsten mit andern Lastern behaftet“ sei und, ob die Leute „ihre Kinder und Gesinde zur Kirchen und Kirchenlehre“ hielten. War auf diese Weise der Prediger über die Lehrer befragt, so mußte er abtreten und die Schulmeister mit den Gemeindevertretern hereinkommen, um über den Prediger verhört zu werden. Hierbei sollten ihnen auch die Fragen vorgelegt werden: „Ob er die Catechismus Schule mit den Einfältigen und Kindern mit Ernst übe: Ob er zuweilen die Schule besuche und auf die Unterweisung der Jugend acht habe“. Sollte sich bei der Visitation herausstellen, daß „etliche Halsstarrige sich zu keiner Besserung bequemen“ wollten, so war gegen diese „mit Ernst und Eyfer per gradus poenarum“ (stufenweise Strafenfolge) zu verfahren. Das waren im ganzen genommen recht heilsame Bestimmungen, die jedenfalls, wenn sie strenge durchgeführt wurden, geeignet waren, allzu grobe Mißstände nicht einwurzeln zu lassen.

Einen sehr lehrreichen Einblick in den inneren Schulbetrieb gibt ein aus dem Anfang der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts herstammendes, aber nicht genau datiertes, „Memorial“ des Schulkollegiums¹⁾. Nachdem darin gesagt ist, daß jeder Schulmeister vom Amte bestätigt sein müsse, werden einige Vorschriften über den Verlauf des Unterrichtes gegeben. Täglich sollte die Arbeit mit einem Morgenliede begonnen und mit einem Abendliede beendet werden. Als erster Lehrgegenstand sollte der Katechismus Luthers und die vom Rektor des Gymnasiums, Maukisch²⁾, verfaßte „Katechismus-Milch“ vorgetragen und abgefragt werden. In jedem Monate einmal war dann in der Kirche vor oder nach der Predigt vom Schulmeister eine öffentliche Prüfung der Kinder vorzunehmen. Morgens um 7 und abends um 5 Uhr, wenn die Betglocke ertönte, sollte der Lehrer mit den Schülern knieend das vom Rektor Maukisch verfaßte Gebet gegen den Türken als den Erbfeind der Christenheit verrichten. Schließlich wird wiederum die pünkt-

¹⁾ S. Anhang I.

²⁾ Johannes Maukisch war v. 1651—69 Rektor des Danz. Gym. und hat außer einer großen Zahl von Abhandlungen auch 49 Schriften religiösen Inhalts in deutscher Sprache verfaßt. Zu diesen gehört auch die „Katechismus Milch“. Prätorius S. 101 ff.

liche Zahlung des Schulgeldes gefordert. Aus dieser kulturgeschichtlich so wertvollen Denkschrift des Schulkollegiums ersehen wir, daß der Unterricht des Morgens um 7 Uhr anfangen und abends um 5 Uhr schließen sollte. Er dauerte natürlich nicht ununterbrochen von 7—5 Uhr, sondern sowohl vor wie nachmittags ungefähr 3—4 Stunden, so daß eine längere Pause dazwischen lag.

Außer dieser allgemeinen, für alle Dorfschulen geltenden Verordnung geben uns nun noch eine Reihe von Sondererlassen für einzelne Teile des Danziger Territoriums eine hohe Vorstellung von den Bestrebungen des Rates. An erster Stelle ist hier ein für die Nehrung und „dazu gehörigen Länder“ bestimmtes Mandat des Jahres 1654 zu nennen¹⁾.

In diesem gleichfalls von den Kanzeln zu verlesenden Edikt heißt es wörtlich: „Ferner sollen die Kinder Manlichs und Weiblichs Geschlechts von dem 7. Jahr an / wo sie nicht zur Lehr und Unterrichtung gantz untüchtig sein / fleissig zur Schule gehalten / und biß an daß 14. Jahr darin auferzogen werden: da dan dem Schulmeister für seine Mühe / und Aufwartung / sie kommen in die Schule oder bleiben aussen / das quartal richtig von den Eltern jedesmahl sol erleget werden / beneben wilkürlicher Straffe von der Oberkeit für den Ungehorsam und Verseumung der armen unschuldigen Jugendt / und sollen die Herren Prediger insonderheit ein wachendes Auge haben / daß in der Schulen alles fleissig zu der Kinder besten und Nutz von den Schulmeistern vorgenommen / und verrichtet werde.“

Inhaltlich dasselbe nur in etwas weiterer Ausführung besagt uns ein Mandat für das Werdergebiet vom Jahre 1655, das sich abschriftlich in manchen Kirchenbüchern erhalten hat²⁾. Die erste für uns wertvolle Stelle dieses Erlasses schärft die bereits 1604 getroffenen Bestimmungen über den Besuch der sonntäglichen Katechismusstunde ein. Ferner wird allen Einwohnern ernstlich geboten, ihre Kinder fleißig zur Schule zu halten, weil der Schaden, den sie durch Schulversäumnis erlitten, im ganzen Leben nicht ersetzt werden könne. „Insonderheit, damit sie von Jugend auf nicht allein ihren Katechismus fleißig üben . . . , sondern auch zugleich lesen, schreiben und rechnen lernen, wird auch also nach Inhalt der vorigen Werderschen Ordnung ihnen abermals aufs ernstlichste aufgelegt, ihre Kinder vom 7.—14. Jahre ihres Alters zum wenigsten fleißig zur Schule zu schicken nicht allein zu Winters- sondern auch Sommerszeit mit Entrichtung des ordentlichen gesetzten Salarii dem Schulmeister, es stellen sich ihre Kinder ein oder nicht. So sollen auch alle Schulmeister schuldig sein, monatlich ihren Herren Pastoribus zu entdecken (als welchen die Schulinspektion oder Aufsicht vollkommlich committiert wird), was für Miß-

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 195 Bl. 63ff.

²⁾ Der hier folgende Inhalt ist einer Abschr. aus dem ältesten Kirchenbuche der Pf. Stüblau entnommen. Nach Freytag, Gesch. des Kirchspiels Stüblau S. 141ff.

bräuche und Mängel vorkommen, damit dieselben mögen zeitig dem Bürgermeisterlichen Amte entdeckt und abgeschafft werden, und also bei folgenden Kirchen- und Schulvisitation vor der Obrigkeit sie desto besser bestehen und Rechenschaft geben können, wie denn auch um besserer Ordnung willen alle Sonntage und Festtage die Eltern ihre Kinder, so bald zum andern Mal in die Kirche geläutet wird, in die Schule schicken sollen, damit sie fein ordentlich mit dem Schulmeister sich in die Kirche begeben, den Gottesdienst zugleich anfangen auch zugleich schließen.“ Diese äußerst wichtige Bestimmung zeigt uns durch ihre Berufung auf eine ältere „Werdersche Ordnung“¹⁾, daß sie schon aus früherer Zeit her stammt. Wir finden hier, wie in dem Edikt von 1654 die Begrenzung der Schulpflicht auf die Zeit vom 7.—14. Lebensjahre und die strenge Forderung einer Sommerschule, endlich die allgemeine Verpflichtung zum Unterhalt der Schulmeister und die ausdrückliche Bestätigung der Prediger als Schulinspektoren.

Ein drittes Edikt aus derselben Zeit vom 30. Januar 1655²⁾ regelt die Anstellung der Schulmeister: „Dieweil an bestellung der Schulen und Schuldienner nicht wenig gelegen ist, Und der Obrigkeit darüber ein wachendes auge Zuhaben gebühret. Alß ist hiermit... des Herrn Bürgermeisters Adrian von der Linde alß izeigen Regierenden Herrn ernster befehlich, das hinfüro keine Dorfschafft sich unterstehen soll ir keinen Schulmeister an Zunehmen er sey denn vorhero vonn dem Herrn Pastore selbigen orts seiner Lehre unndt geschickligkeit halben wol examiniret unnd von der Obrigkeit bestetiget worden. Wornach sich eine iede Dorffschafft zurichten haben wird. Datum den 30. Januaryus 1655.“

Fassen wir die Bestimmungen dieser drei zuletzt genannten Mandate zusammen, so haben wir alles in allem eine Regelung des Schulwesens, wie sie bis in die preußische Zeit bestanden hat. Wenn wir nur die allgemeinen Verordnungen, die uns an sich ja noch nicht sagen, wie die tatsächlichen Verhältnisse gewesen sind, bewerten wollen, so müssen wir sagen, die Schulordnungen des Danziger Rates aus der Mitte des 17. Jahrhunderts gehören zu den besten im ganzen europäischen Osten und waren die besten innerhalb des polnischen Reiches.

Daß den Befehlen des Rates freilich durchaus nicht immer und überall entsprochen wurde, zeigt uns auch in dieser Zeit eine von sämtlichen Predigern der Nehring und Scharpau unterzeichnete Eingabe an den Bürgermeister vom 12. Juli 1673³⁾. Darin wird über den schlechten Schulbesuch geklagt und gesagt, daß viele Eltern „ihre lieben Kinder versäümet und gar nicht zur Schulen“ gehalten „oder den Schuldienern ihren verdienten Lohn entweder versaget oder doch mit streit und widerwillen gegeben und selbige

¹⁾ Diese „Werdersche Ordnung“ hat sich bisher nicht ermitteln lassen.

²⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300 H. A. Fol. 1 S. 295.

³⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 206 Bl. 36.

also verdrossen gemacht haben“. „Damit die Schulen in den Dörffern, die noch vorhanden sind, nicht untergehen, die albereit untergegangenen aber wieder angerichtet werden mögen“ bitten sie um Abhülfe.

Da die Mißstände sich wohl noch weiter verschlimmerten, sah sich die Schulbehörde nach zehn Jahren veranlaßt, ein „Revidirtes Edict für die Nähringsche und dazu gehörige Unterthanen und Einwohner von allen Kantzen daselbsten den 5. December Anno 1683 verkünden zu lassen¹⁾. Punkt 7 dieses Erlasses besagt: „Es sollen auf die Schultzen und Rathleute mit den Kirchen-Vätern / dahin gehalten seyn / daß sie ihre Schulen mit fleißigen und tüchtigen Schulmeistern bestellen / zuvor aber solche dem Ampte melden und vorstellen mögen / damit man ersehen könne / ob sie hiezu geschickt seyn / oder nicht: Und wenn denn ein solcher Schulmeister von dem Ampt bestätigt seyn wird / sollen die Kirchen-Väter / oder der Walt-Reuter / solches den Herrn Predigern melden / damit er denselben in die Schule Introduciren möge“. Weiter heißt es in den folgenden Punkten 8—10: „Dieselben bestellte Schulmeister / sollen sich fein exemplariter halten / die Jugend / im Lesen / Schreiben / Beten / Rechnen und allen Christlichen Tugenden und Sitten fleißig unterrichten / die gebührliche Stunden abwarten / in wärender Information und wenn der Gottesdienst in der Kirchen verrichtet wird / von der Jugend nicht abgehen / dabey sich absonderlich fürm Überflüssigen Truncke und ärgerlichen Leben hüten und ihr Leben derogestalt anstellen / wie sie solches für Gott und ihrer Obrigkeit verantworten können / worauff die Herren Prediger gute und fleißige Aufsicht haben werden“. Punkt 9: „Die Hauß-Väter und Hauß-Mütter sollen ihre Kinder von 7. Jahr biß ins Vierzehende zur Schulen fleißig halten / so wol im Sommer als Winter da denn dem Schulmeister für seine Mühe und Aufwartung sie kommen in die Schule / oder bleiben aussen / das Quartal von denn Eltern jedesmahl richtig sol erleget werden / bey Wülkührlicher Straffe der Obrigkeit / für den Ungehorsam und Versäumung der armen unschuldigen Jugend“. Punkt 10: „Die Eingepfarrte Dorff-Schafften sollen keinen Schulmeister / ohne bewußt des Amptes annehmen“.

Um der bisherigen Unordnung zu steuern, sah sich der Bürgermeister Konstantin Ferber unter dem 23. Dezember 1690 veranlaßt, für die Nehrung und Scharpau abermals eine Verordnung zu erlassen²⁾. Darin wird zunächst gefordert, daß von Ostern ab an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche nach der Predigt eine Kinderlehre gehalten werde. Sodann wird bei Androhung einer Strafe vorgeschrieben, daß alle Kinder von 5—15 Jahren die Schule besuchen sollen. Den Lehrern wird zur Pflicht gemacht, ihren Dienst ordnungsgemäß zu versehen, und den Predigern, wöchentlich ein- bis zweimal eine Visitation der Schule vorzunehmen. Der letzte Punkt dieses Ediktes

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300 H. A. Fol. 1 S. 507—509.

²⁾ S. Anhang 2.

bezieht sich auf die Eintreibung des von vielen Eltern so gern unter irgendeinem Vorwande nicht bezahlten Schulgeldes und weist die Dorfschulzen an, es pünktlich am achten Tage nach Beginn des Quartals einzufordern und abzuliefern. Gegen Halsstarrige solle sofort mit Exekution vorgegangen werden. Endlich wird verordnet, daß jeder Schulze für die vorgeschriebene Ablieferung des Schulholzes Sorge tragen solle.

Dieselben alten Klagen und Anordnungen enthält auch ein Mandat des Bürgermeisters Christian Schroeder vom Jahre 1693¹⁾. Wir ersehen daraus, daß die Bewohner des Werders den oft wiederholten Anordnungen zuwider ihre Kinder, um das Schulgeld zu sparen, nicht zur Schule schickten, sondern sie herumtreiben ließen oder zu anderer Arbeit heranzogen. Es wurde ihnen daher befohlen, sie fleißig zum Schulbesuche anzuhalten. Nachlässige Eltern sollten dem Lehrer gemäß den schon früher veröffentlichten Edikten nicht nur das einfache, sondern das doppelte Schulgeld zu zahlen verpflichtet sein. Bei dessen Einziehung hatte der Dorfschulze dem Schulmeister behülflich zu sein und widerspenstige Eltern vor das Amt zu fordern, wo sie dann mit einer Strafe von 10 Talern belegt werden sollten. Den Lehrern hinwiederum wurde eifrige Verrichtung ihres Dienstes eingeschärft und für den Fall wiederholter Pflichtversäumnis sogar Entfernung aus dem Amte angedroht. Dieses Mandat zeigt uns durch die gegen nachlässige Personen festgesetzten Strafen, daß der Danziger Rat allen Ernstes gewillt war, seiner Forderung Achtung zu verschaffen und das Schulwesen in Ordnung zu halten.

Ein ähnliches, nur etwas kürzer gehaltenes Mandat, das die Einführung des regelmäßigen Schulbesuches und die schon so oft geforderte pünktliche Zahlung des Schulgeldes zum Gegenstande hat, im übrigen aber nur die Erneuerung eines alten Ediktes von 1640 ist, wurde vom Werderschen Amte im Jahre 1705 gegeben²⁾.

Vor allen anderen Gebieten scheint die Nehrung und Scharpau ein ganz besonderes Schmerzenskind der Schulverwaltung gewesen zu sein; denn schon 1707 mußte das zuständige Amt abermals eine strenge Verfügung an die Prediger und Schulmeister erlassen³⁾. Darin werden nicht nur die früheren Verordnungen wiederholt und verschärft, sondern auch die verschiedenen Ämter der Lehrer näher umschrieben. Als Kirchendiener hatten sie an allen Sonn- und Festtagen zu läuten, die Orgel zu spielen und zu singen und die Kirchengерäte sauber und in Ordnung zu halten. Über den Schuldienst gibt der Erlaß keine neuen Weisungen, fordert nur abermals fleißige Versorgung des Amtes und verbietet Versäumnis der Schule ohne Erlaubnis des Predigers. Zum erstenmal hören wir hier auch von den Schulmeistern

1) S. Anhang 3.

2) Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 137a.

3) S. Anhang 4.

in den Orten, die keine Kirchdörfer waren. Nach dem Wunsche des Rates sollte sich also in jedem Dorfe ein Schulmann befinden. Das war ja auch durchaus notwendig, wenn der Rat, wie wir gesehen haben, wirklich die allgemeine Schulpflicht durchführen wollte. Um auch diese zweite Gruppe von Schulmeistern in ihrem Amte schützen zu können, wurde von ihnen verlangt, daß sie sich bei der Behörde in Danzig melden und bestätigen lassen sollten. Sehr eindringlich wurde ihnen aber verboten, den ordentlichen Kirchschulmeistern durch Briefschreiben in ihren Einkünften Abbruch zu tun. An den Sonn- und Feiertagen hatten sie in der Schule für die Kinder und alten Leute Gottesdienst abzuhalten. Ferner wurde ihnen befohlen, zwei arme Kinder ihres Dorfes entweder ganz umsonst oder für ein geringes Entgelt zu unterrichten und zur Unterstützung beim Gottesdienste heranzuziehen. Zum Lohne sollten diese dann nach der Andacht mit einem Korbe und einer Büchse im Dorfe sammeln gehen und je die Hälfte des gesammelten Ertrages für sich erhalten. Endlich hören wir in diesem Mandat, daß die Schulmeister auch die Geschäfte der Standesbeamten versahen. Als solche hatten sie die Tauf-, Aufgebot-, Trau- und Sterberegister zu führen und bei Androhung der Entfernung aus dem Amte alle Sonnabend dem Amte schriftlichen Bescheid zu geben.

Wir haben hier also eine Verordnung, die sich im Gegensatz zu den früheren einmal näher über die verschiedenen Seiten der schulmeisterlichen Tätigkeit mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausspricht.

Wie aus den wiederholten Einschärfungen früherer Ratsbestimmungen hervorgeht, bestanden zwar überall Schulen und waren Schulmeister angestellt, aber viele Eltern wollten immer noch gern das Schulgeld sparen und schickten ihre Kinder darum nicht zur Schule. Diese Unsitte muß einen weiten Umfang angenommen haben; denn im Jahre 1737 hielt es der Rat abermals für nötig, dagegen einzuschreiten und die 1707 erlassene Schulordnung einzuschärfen¹⁾.

Wenn sich dieses Edikt gegen die Nachlässigkeit der Eltern richtete, so hatte ein anderes vom Jahre 1740 besonders die Pflichtvergessenheit der Schulmeister im Stüblauschen Werder im Auge²⁾. Da auch dieser Befehl, der den Lehrern in scharfen, nicht mißzuverstehenden Worten ihre Untugenden vor Augen führt, von den Kanzeln zu verlesen war, wird wohl manchem der in Frage kommenden versoffenen Schulmeister die Schamröte ins Gesicht gestiegen sein.

Aus einer Ratsordnung vom 24. April 1741 ersehen wir, daß der Rat auch gelegentlich gegen Unregelmäßigkeiten in der Erteilung des Katechismusunterrichts der Prediger einschreiten mußte³⁾. Nach einem Mandat von 1708 sollte die Katechisation in der Woche nach Quasimodogeniti beginnen

¹⁾ S. Anhang 5.

²⁾ S. Anhang 6.

³⁾ Dzg. Stadtbibl. Ms. 494 Bl. 358b.

und bis Michaeli dauern. Beim Unterrichte sollte der kleine Danziger Katechismus in allen Kirchen zugrunde gelegt werden und „eine solche Abteilung unter die Prediger einer jeden Kirche gemachet werden, daß bey Abwechslung derselben dennoch immer eine Abtheilung auf die andere in einer unverrückten Anordnung folge und in einem unzertrennten Zusammenhange, nach der Reihe der in besagtem Catechismo auf einander folgenden Fragen abgehandelt werde.“ Diese Abhandlung sollte „auch jedesmahl in eine Zeit von ohngefähr eine Stunde eingeschränket werden“. Endlich wurde verfügt, daß die Einrichtung der Abteilungen auch den Rektoren einer jeden bei der Kirche befindlichen Schule bekannt gemacht werde und im Falle einer Vertretung der Vertreter genau dort fortfahren solle, wo der andere stehen geblieben sei, und daß niemals eine Stunde ausfallen dürfe.

Ganz unverbesserliche Sünder scheinen die Bewohner der Nehrung und Scharpau gewesen zu sein. Schon mehrfach war die vorgesetzte Behörde, wie wir gesehen haben, selbst mit Androhung schwerer Strafe gegen die Widersetzlichkeit und Nachlässigkeit mancher Leute vorgegangen. 1737 war die letzte Mahnung wegen des schlechten Schulbesuchs und der Vorenthaltung des Schulmeisterlohnes erfolgt, da gaben im Jahre 1755 wiederum dieselben Mißstände Veranlassung gegen sie einzuschreiten¹⁾.

Aus dieser langen Reihe von Verordnungen, die wir seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts verfolgen können, erkennen wir den energischen Willen der Danziger Schulbehörde, der ländlichen Jugend eine christliche Erziehung und eine zeitgemäße Bildung zu vermitteln. Im Vergleich zu den Schulordnungen, die z. B. der Thorner Rat für die ihm unterstehenden Schulen des städtischen Landgebietes erlassen hatte²⁾, zeichnen sie sich durch größere Ausführlichkeit und Bestimmtheit aus. Vor allem aber zeigen sie, daß der Danziger Rat viel gründlicher das Landschulwesen überwachte, als es je die Kirchenbehörde hinsichtlich der polnisch-katholischen Schulen der Landschaft Pommerellen getan hat. In diesen Bemühungen um das geistige Wohl der ländlichen Bevölkerung offenbart sich ganz besonders die hohe Bedeutung dieser auch auf anderen Gebieten so hervorragenden Stadt.

¹⁾ S. Anhang 7.

²⁾ Waschinski, Das Thorner Stadt- und Landschulwesen S. 116ff.

III. ZAHL DER SCHULEN.

In den Verordnungen des Bürgermeisters Daniel Cierenberg wird bereits verlangt, daß alle Kinder, Knaben und Mädchen, vom 7. Lebensjahre ab die Schule besuchen sollten. Wenn sich die Behörde die Erreichung dieses Zieles zur Aufgabe machte, dann mußte sie auch entsprechende Vorschriften nicht bloß für die Schulmeister in den Kirchdörfern, sondern auch für die in den andern Dorfschaften geben. Solche haben wir aus dem Jahre 1707 kennen gelernt. Es ist in ihnen bereits die Rede von Schulmännern in vier gewöhnlichen Dörfern, so daß wir daraus erkennen, daß jene Ortschaften damals nicht erst ihre Lehrer bekamen, sondern bereits besaßen. Damit gewinnen wir eine Grundlage für die Beantwortung der Frage nach der Zahl der Schulen. Wir dürfen sagen, daß der Danziger Rat mindestens seit 1600 die allgemeine Schulpflicht für das Landgebiet vorgeschrieben hatte, und daß demgemäß auch jedes nicht allzu kleine Dorf einen Schulmeister haben sollte. Tatsächlich besitzen wir denn auch seit dem 17. Jahrhundert urkundliche Nachrichten von Schulmeistern aus den Nebendörfern Fischerbabke, Pasewark, Stutthof, Freiwalde, Kl. Zünder, Landau, Guteherberge, Hohenstein, Wonneberg¹⁾. Im ganzen sind mir in dem Gebiete

der Nehrung und Scharpau 17²⁾

Helas 1

des Werders 23²⁾

der Danziger Höhe 11

im ganzen also 52 Schulen bis zum

Beginn der preußischen Herrschaft bekannt geworden. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß es nicht mehr gewesen sein können. Die Zahl 52 bedeutet nur die Mindestzahl. Sie gibt uns eine Vorstellung von dem Erfolge der Tätigkeit des Danziger Rates und flößt uns um so höhere Achtung ein, wenn wir die Zahl der Schulen, die Zahl der sie besuchenden Kinder und den inneren Betrieb mit den Verhältnissen in den polnisch-katholischen Schulen des Nachbargebietes vergleichen. Dort wohlgeordnete Zustände, die mit starker Hand von der Stadt auch in trüben Zeiten aufrecht erhalten wurden, und eine sich stets steigernde Zahl von Bildungsstätten, hier staatliche

¹⁾ Fischerbabke 1601 Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 letztes Bl.; Pasewark 17. Jahrh. ebenda Nr. 189 Bl. 48; Stutthof, Mitte des 17. Jahrh. ebenda Nr. 298; Freiwalde Ende des 17. Jahrh. Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 4; Kl. Zünder 1627 Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 3; Landau 17. Jahrh. ebenda; Guteherberge 1617 ebenda; Hohenstein 1631 ebenda; Wonneberg 1662 Dzg. Sts.-Arch. 300 H. A. 1 Teil 2 S. 284.

²⁾ Im J. 1809 befinden sich in der Nehrung 15, im Werder 21 öffentliche Schulen. Duisburg, S. 413 u. 410.

Interessenlosigkeit und statt dessen schlaffes Kirchenregiment, das die Anstalten verfallen ließ. Dort überall eine ansehnliche Schülerzahl, hier Schulorte ohne Schulhäuser und ohne Schüler oder höchstens zeitweise einige wenige Zwergschulen. Dort ein wohl geregelter und beaufsichtigter Unterricht, hier kaum eine Spur davon¹⁾. So stehen sich deutsche und polnische Tätigkeit auf dem Gebiete des niederen Bildungswesens gegenüber wie Tag und Nacht. Wir werden das recht erkennen, wenn wir uns mit den Zuständen des inneren Schullebens bekannt gemacht haben.

¹⁾ Die ausführlichen Beweise für die Zustände im poln.-kath. Schulwesen vor 1772 sind enthalten im 1. Bande meines Buches: „Das kirchliche Bildungswesen in Ermland, Westpreußen und Posen vom Beginn der Reformation bis 1773“.

IV. INNERE SCHULVERHÄLTNISSE.

1. SCHULMEISTER.

a) Gruppen, Anstellung, Entlassung.

Die Landschulmeister müssen wir in zwei Gruppen einteilen. Zu der ersteren gehörten alle, die in einem Kirchdorfe als „Kirchen- und Schulendiener“ angestellt waren. Neben diesen sollten nach der Verordnung des Nehrung- und Scharpauschen Amtes vom Jahre 1707¹⁾ auch in denjenigen Dorfschaften, die keine Kirche besaßen²⁾, Schulmeister gehalten werden, die sich beim Unterrichte genau so wie ihre Amtsgenossen an den Kirchschulen verhalten sollten. Sie hatten sich, wenn sie berufen waren, vor dem Amtsantritt beim Bürgermeisterlichen Amte anzumelden und von diesem bestätigen zu lassen. Bei Androhung von Strafe durften sie auf keinen Fall, ebensowenig wie die Privatschulmeister, den ordentlichen, an den Kirchschulen angestellten in ihren Einnahmen etwa durch Anfertigung von Gevatterbriefen oder sonstigen Schriftstücken Abbruch tun.

Für gewöhnlich war an jeder Dorfschule nur ein Lehrer tätig³⁾. Mancher hielt sich indessen, wie der Käsemarker es zu Anfang des 17. Jahrhunderts tat⁴⁾, einen Schulgesellen, doch geschieht ihrer in den Quellen außerordentlich selten Erwähnung, und zwar hauptsächlich wohl deshalb, weil die allermeisten Schulmeister, wegen ihres knappen Einkommens garnicht in der Lage waren, noch einen weiteren Kostgänger satt zu machen.

Die Anstellung der „Schulbedienten“ erfolgte in der älteren, nach-reformatorischen Zeit wohl vielfach durch die Gemeinden ohne Wissen des Amtes. Noch im 17. Jahrhundert wird in Erlassen der Bürgermeister, so 1655 und 1683⁵⁾, ausdrücklich befohlen, daß sich keine Dorfschaft unterstehen solle, einen Schulmeister anzunehmen, der nicht vorher vom Pastor über seine Kenntnisse und Tauglichkeiten geprüft und von der Obrigkeit bestätigt sei. Der ordentliche Gang bei der Beschaffung und Anstellung eines Schulmeisters war nach einem für die Nehrung bestimmten Edikt vom

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 161 Bl. 196ff. u. Dzg. Stadtbibl. Ms. 653 Bl. 1—12.

²⁾ Natürlich handelt es sich hierbei um Dörfer, die nicht gar zu winzig waren.

³⁾ Nur bei einigen wenigen Orten, die wie Weichselmünde als Festung, oder wie Petershagen vor den Mauern der Stadt, oder wie Hela als Städtchen eine besondere Stellung einnahmen, werden gelegentlich mehrere Lehrer erwähnt. Weichselmünde hatte 1694 zwei Schulmeister (Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 3). Für Petershagen wird am 29. Juni 1693 verordnet, daß die „öffentliche Schule“ mit „dreyen Praeceptoribus“ errichtet werden solle (Dzg. Sts.-Arch. 300 H. A. 1 Teil 3 S. 213).

⁴⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 174a Nr. I.

⁵⁾ Ebenda 300 H. A. Fol. 1 S. 295 u. S. 507ff.

5. Dezember 1683¹⁾ folgender. Die Schulzen und Ratleute sollten mit den Kirchenvätern für ihre Schulen fleißige und tüchtige Schulmänner besorgen. Wenn ein solcher gefunden war, so mußte dies dem Amte gemeldet werden, damit man ersehen könne, ob er tauglich sei, d. h. man wird ihn durch den Ortspfarrer oder einen Stadtgeistlichen haben prüfen lassen. Oftmals kam es auch vor, daß manche ihre Bewerbung um eine Stelle direkt an den Bürgermeister richteten²⁾. Wurde der Bewerber als brauchbar befunden und war er vom Amte bestätigt, so hatten die Kirchenväter oder „der Waltreuter“ es dem Prediger anzuzeigen, und dieser sollte ihn dann in die Schule einführen.

Entsprach ein Lehrer später im Amte nicht den Forderungen seines Dienstes, so konnte seine Entlassung beantragt werden. Nach dem Mandat des Bürgermeisters Schroeder vom Jahre 1693 sollten Schulmeister sogar schon wegen Nachlässigkeit unter Umständen mit Verlust des Amtes bestraft werden³⁾. Ein anderes Edikt des Administrators des Stüblauschen Werders Joachim Jakob Schrader vom Jahre 1740⁴⁾ befahl, daß Schulmeister, die unordentlich lebten oder der Jugend durch Trinken, Spielen, Zank, Schulversäumnis usw. ein Ärgernis gaben, das erstemal nach Feststellung ihres Vergehens in Haft genommen, das zweitemal aus ihrer Stellung entfernt werden sollten. In manchen Fällen war ein Kündigungsgrund wohl bald gefunden. So lesen wir in Landauer Akten aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, daß dem Lehrer Elias Döring der Schuldienst wegen eines Streites mit den Bauern gekündigt sei⁵⁾.

b) Vorbildung und sittliche Beschaffenheit.

Was die Vorbildung der Lehrer angeht, so waren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und auch später noch eine ganze Reihe von ihnen Studenten der Theologie⁶⁾. Sie blieben einige Jahre im Schuldienst und bewarben sich dann meist beim Rat um eine Predigerstelle. Solcher Gesuche haben sich bis heute mehrere erhalten. So bittet 1614 der Gotteswalder Schulmeister den Rat, „ihm vor andern den Predigerdienst zu Prübbernau zu

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300 H. A. Fol. 1 S. 507—509.

²⁾ Ebenda 300, 7 135 a.

³⁾ S. Anhang 3.

⁴⁾ S. Anhang 6.

⁵⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 177 Nr. 2.

⁶⁾ So 1596 in Kobbelgrube (Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 299); 1598 bewirbt sich ein Studiosus Joachim Königsbergk „bürtig aus dem Lande Braunschweig“ u. ebenso Christoph Fleißner von Freiberg in Meißen um die Stelle in Käsemark (ebenda 300, 7 135 a); 1620 bittet ein Student aus Lübeck den Bürgermeister, ihm die Schulstelle zu Schönau zu übertragen (ebenda 300, 7 185 Nr. 6); 1684 bewerben sich der aus Dresden stammende Studiosus Christian John (ebenda 300, 7 189b Nr. 11) und der Studiosus Christian Terrhun aus Danzig, Sohn des früheren Kantors zu St. Johann (ebenda 300, 7 189b Nr. 12) um die Schulstelle in Trutenau.

gönnen dieweil er nun zum Gotteswalde ins siebende Jahr vor einem Schulmeister gedienet, auch sich etliche mall in concionando exerciret¹⁾. Im Jahre 1649 bewarb sich der Sperlingsdorfer, der dort gleichfalls seit sieben Jahren amtierte, um die Predigerstelle in Letzkau und sollte sie auch erhalten²⁾. Der Kriefkohler ging 1699 als Prediger nach Palschau im Gr. Marienburger Werder³⁾. Um sich beim Rate in ein günstiges Licht zu setzen, rühmten manche in ihren Anstellungsgesuchen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten oder legten auch gleich Proben ihres Könnens bei. Diese sind für uns heute von besonderer Wichtigkeit. Abraham Figulus, der sich 1620 um die Schul- und Organistenstelle in Käsemark bewarb, sagt unter anderm, daß er, „was ein solcher Schuldienst in sich hadt“, verstehe, daß er „auch beim Organisten zu Königsberg zwei Jahr, alhie (d. h. in Danzig) beim H. Kapellmeister in der Pfarrkirche 4 Jahr lang“ sich „also verhalten, daz man“ von ihm „anders nicht als nach der gebühr, nachzusagen“ haben werde⁴⁾. Der Schulmeister Michael Stein, dem es die Stelle in Schlapke angetan hatte, sagt in seinem Gesuch vom 6. Februar 1705, daß er „des Spielens, rechnen und schreiben: wie auch der lateinisch- und Pollnischen Sprachen in Lesen und Schreiben Kündig und erfahren“ sei. Als Probe seiner Rechenkunst legt er die Lösung einer Aufgabe bei⁵⁾.

Wenn auch wohl nur der kleinere Teil der Lehrer akademische Bildung besaß, so konnten doch sicher alle ihren Katechismus und lesen, schreiben, rechnen und singen. Die Fertigkeit vieler im Schreiben läßt sich heute noch sehr gut feststellen, da die Schulmeister an den Kirchschulen zum großen Teil die noch erhaltenen Kirchenrechnungen angefertigt haben. Von den meisten dieser Rechnungen kann man sagen, daß sie gut und sauber geschrieben sind. Auf Grund der strengen Vorschriften über die Anstellung läßt sich wohl annehmen, daß bei weitem die meisten Schulmeister über das für die frühere Zeit erforderliche Maß von Kenntnissen verfügten. Dazu kam, daß die an den Kirchschulen angestellten Lehrer auch noch mit dem Kirchendienst, besonders mit dem Orgelspiel und den kirchlichen Zeremonien vertraut sein mußten. Diese Forderung konnte manchem bei der Prüfung zum Verhängnis werden, so sagt der Pfarrer von Wossitz in seinem Bericht an den Bürgermeister, daß der „Junge Mensch, welcher gestern im Tempel bey dem Orgel-Werck und im Singen sich hat hören lassen, . . . so schlecht bestanden“ habe, daß er nach seiner Meinung für den Schuldienst wenig geeignet sei. Was die Dorfschaft sage, die er „wegen vieler Ambtes-Verhinderung“ nicht habe sprechen können, sei ihm „ganzt unbewußt“⁶⁾.

Nicht dasselbe günstige Urteil wie über die Lehrbefähigung der Schulmeister gewinnen wir über die Amtsführung und das sittliche Ver-

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 3.

³⁾ Hartwich S. 247.

⁵⁾ Ebenda 300, 7 137 b.

²⁾ Ebenda 300, 7 179 b Nr. 7.

⁴⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 174 a Nr. 20.

⁶⁾ Ebenda 300, 7 137 a.

halten eines großen Teils von ihnen. Wenn der im Jahre 1653 gedruckte „Kurze Begriff“ der Scholarchen¹⁾ forderte, daß ein Schullehrer „gottesfürchtig, tugendhaft, gelehrt, unverdrossen, wohlerfahren, treuherzig und friedfertig“ sein solle, so hat ein großer Teil weder vorher noch nachher alle diese Eigenschaften besessen. Es muß schlimm genug ausgesehen haben, wenn sämtliche Prediger der Nehrung um 1636 in einer Eingabe an den Rat unter anderm darum baten, daß die Schulmeister ihren Dienst ordentlich abhalten und während der Schulstunden nichts anders treiben möchten, und daß sie, wenn sie durchaus verreisen müßten, dieses zuvor dem Prediger mit Angabe des Grundes anzeigen sollten²⁾.

Für viele Prediger wurde die Überwachung des Schulmeisters und des Unterrichtes eine Quelle dauernder Mißhelligkeiten. Zahlreiche Einzelnachrichten zeigen uns, daß das Verhältnis zwischen beiden oft kein erfreuliches gewesen ist. Im Jahre 1596 z. B. lag der Schulmeister von Kobbeltgrube in heftigem Streit mit dem Pastor. Während sich der Lehrer in einem Briefe an den Bürgermeister wegen schlechter Zahlung des Quartals über die Bauern beschwert, sagt der Prediger über ihn, er sei „den gantzen Sommer biß an den Herbst zue“ seinem „Tisch gegangen“, er habe gemeint, „er solle jemall waß gutts, als rechter Studenten pflanzen“, er müsse aber „wahrhaftig bekennen, das“ ihm „die Tage seines Lebens von keinem Menschen grösser übermutt, Trotz, Leumbdung, Lesterung und Iniuria in sein Angesicht und Untzehlich viell mehr hinter“ seinem „rücken zugetrieben und mit unwahrheit“ nachgesagt worden, „als eben von ihm“. Auch der Kirchenvater Hans Joachim von Tiegenhagen bescheinigt in einem Schreiben, daß der Schulmeister ein Verleumder sei. Wegen dieses Streites kam es noch zu wiederholten Verhandlungen vor dem Gericht in Danzig³⁾. Am 14. April 1614 beschwerte sich ein anderer Geistlicher, der Prediger von Reichenberg, über den Lehrer und bat, ihn anzuhalten, „damit ehr sein vagiren einstelle und seines Schulambtes abwarte, daß Kinder zur schuel mögen gebracht werden⁴⁾. Im Jahre 1617 gesteht der Löblauer Schulmeister selbst in einem Schreiben an den Rat, die Stelle sei so schlecht dotiert, daß in 10 Jahren 12 Lehrer dort gewesen seien. Sie seien „czum theil czu Kirchenreubern undt Dieben geworden, czum theil... auß schendlicher Armut zu Nachtschlaffender czeit davon gelauffen und genoch schuldigck geblieben“⁵⁾. Von dem Käsemarker Schulmeister sagt der Prediger in einer Beschwerdeschrift aus derselben Zeit unter anderm, daß er sich vier Wochen nach Antritt seines Dienstes schon „mitt seinem eigenen gesellen im Dorffe im Krüge geschlagen“ habe, daß er ferner in der Schenke grobe Worte und unflätige Lieder gesungen habe, daß er seine Pflicht nicht erfülle und nicht

1) Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 3.

2) Ebenda 300, 2 Nr. 299.

3) Ebenda 300 XLII 3.

4) Ebenda 300, 2 Nr. 189 Bl. 21.

5) Ebenda 300, 7 Nr. 182a.

Schule halte, daß er auf die Prediger schimpfe und sage, „alle lutherische Prediger wehren galge Vögels“, daß er endlich geäußert habe, „er frage viel nach dem Pfaffen, die Pauren hetten ihn Angenommen“¹⁾). Auf diese Anzeige folgte ein langes Verteidigungsschreiben des Lehrers und dann noch eine zweite Eingabe beider Personen. Soviel ist jedenfalls auch aus diesem Streit zu erkennen, daß das Verhältnis zwischen Prediger und Schulmeister sehr zu wünschen übrig ließ. Wenn es auch heute sehr schwer ist, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, auf wessen Seite die größere Schuld gelegen hat, so zeigt uns doch ein amtliches Edikt wie das des Administrators des Stüblauschen Werders Joachim Jakob Schrader vom Jahre 1740²⁾), daß gegen viele Lehrer mit Recht schwere Vorwürfe erhoben wurden. Es wird darin gesagt, daß „die Schulmeister in einigen Dörfern das Saufen, Würfeln und Kartenspiel lieben, in den Krügen, Hakenbuden oder andern Häusern bis in die späte Nacht, auch wohl gar Tag und Nacht darinnen sitzen, die ihnen anvertraute Jugend entweder verabsäumen oder übel traktieren, so daß aus einigen bekannten Dörfern die bemittelten Nachbarn ihre Kinder in andere Dörfer in die Schule schicken müssen, armer Leute Kinder aber etliche Jahre aufgehalten werden und weder lesen, schreiben und rechnen, noch den Catechismus können.“

Unter den vielen Klagen, die wir über die Amtsführung und das Betragen eines großen Teils der Schulmeister vernehmen, wirkt es geradezu wohl-tuend, wenn auch einmal ein Geistlicher, der Prediger von Herzberg, von einem Lehrer etwas Gutes zu sagen weiß. Am 21. Februar 1706 bescheinigte dieser dem Benjamin Meißner, einem geborenen Danziger, daß er 5 Jahre am Orte seinen Dienst „treu und fleißig“ versehen habe, daß er „ein gottesfürchtiger, ehrlicher und getreuer . . . Schulmann“ sei, auf „deßen Leben, wandel und reine Lehre“ er „nicht das geringste zu sprechen gebabt, wie er denn auch die liebe Jugend mit aller Treue und Sorgfalt in ihrem Christenthumb, in Lesen, Schreiben und rechnen informiret, daß Selbige mercklich bey ihm zugenommen, so daß“ er „deßfalls höchst content mit ihm gewesen“ sei³⁾). Mit diesem anerkennenden Wort sei dieses traurige Kapitel, das gleichzeitig grelle Streiflichter auf das Verhältnis zwischen Pastor und Schulmeister wirft, geschlossen.

c) Umfang der schulmeisterlichen Tätigkeit.

Wenn wir heute in den Akten von der vielseitigen Tätigkeit eines früheren Landschullehrers lesen, so werden wir oft recht seltsam berührt und können uns eines Lächelns nicht erwehren. Er hatte nicht bloß seine Lehrtätigkeit

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 174a Nr. 1.

²⁾ S. Anhang 6.

³⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 137b.

in der Schule wahrzunehmen, er war auch sonst noch im wahrsten Sinne des Wortes „Mädchen für alles.“

Neben seinem Schuldienst hatte er vor allem die verschiedensten kirchlichen Obliegenheiten zu erfüllen. Er hatte an Sonn- und Feiertagen zum Gottesdienst zu läuten, mitunter zu „beyern“¹⁾, die Orgel, oder wie man früher sagte, das Positiv zu spielen und dazu zu singen. Die Schulmeister in den abgelegeneren großen Dörfern wie Nickelswalde, Pasewarck, Fischerbabke, Brunau hielten an den Sonn- und Festtagen in den Schulen den alten Leuten und Kindern eine Andacht. Dabei wurde wie in der Kirche gesungen, von ihnen die Epistel, das Evangelium und die Predigt aus einer guten Postille vorgelesen, ferner die Litanei gebetet und jedesmal zum Schluß aus dem Katechismus ein Hauptstück durch die Schüler aufgesagt²⁾. Sodann mußten die Schulmeister für gewöhnlich die Kirchenbücher führen und sonstige schriftliche Arbeiten besorgen. Alle Sonnabend sollten sie nach einer Verordnung des Nehrung- und Scharpauschen Amtes von 1707³⁾ diesem einen schriftlichen Bericht über die Aufbietungen, Trauungen, Taufen, Todesfälle und Begräbnisse einsenden. Vor allem aber hatten sie die Kirchenrechnungen zu schreiben, die uns bis heute in größerer Zahl erhalten sind. Ihre Aufgabe und zugleich ihr Vorrecht war es ferner für die Gemeindeglieder die Gevatter-, Kauf-, Schicht- und Teilungsbriefe aufzusetzen und damit ihre finanzielle Lage zu verbessern.

Zu dieser mit ihrem Schul- und Kirchenamt doch immerhin in Beziehung stehenden Tätigkeit kam nun noch eine ganze Reihe niederer Dienste. Wie die Schulmeister Leuchter und Taufbecken putzen mußten, so hatten sie auch die Kirche zu fegen und die Kirchenwäsche zu waschen und in Ordnung zu halten. In allen Rechnungen wird der ihnen hierfür ausgesetzte Lohn erwähnt. Selbstverständlich fanden sie bei dieser Arbeit, wenn sie verheiratet waren, was wohl meistens der Fall war, die verständnisvolle und tatkräftige Unterstützung ihrer Frauen. Da ein guter Schulmann eben zu allem fähig war, so besorgte er an manchen Orten wie Hela⁴⁾, Gotteswalde⁵⁾, Wotzlaff⁶⁾, Schönbaum⁷⁾ auch den „Seiger“, d. h. die Kirchenuhr, und stieg als gewandter Kletterer dem Herrn Prediger auf das Dach und fegte seinen Schornstein⁸⁾.

Alles in allem eine schöne und ein Schulmeisterleben wohl ausfüllende Tätigkeit.

1) Kurzes Anschlagen der Glocke an einer Seite.

2) S. Anhang 4.

3) Ebenda.

4) 1641 Dzg. Sts.-Arch. 300, 14 Nr. 24.

5) 1660 ebenda 300, 7 168b.

6) 1680/81 ebenda 300,7 192a Nr. 2.

7) 1751 ebenda 300, 2 Nr. 844.

8) Neukrug 1745 ebenda 300, 2 Nr. 716; Schönbaum 1770 „beym Herrn Prediger den Schornstein zu fegen 3 fl.“ ebenda 300, 2 Nr. 863.

d) Einkommen.

Einen breiten Raum nehmen in sehr vielen Schriftstücken, die über die Schule handeln, die Angaben über die dem „Schulbedienten“ zustehenden Gebühren ein. Diese setzten sich aus den verschiedensten Posten zusammen und zeigen eine große Ungleichheit, so daß es äußerst schwierig ist, ein Bild von dem durchschnittlichen Einkommen zu gewinnen. Aus der großen Zahl der Nachrichten seien hier, um nicht ermüdend zu wirken, nur einige wenige, besonders charakteristische angeführt.

Zunächst erhielten die Schulmeister an allen Orten, wo ein Schulhaus war — und das war in erster Linie an allen Kirchorten der Fall — freie Wohnung in der Schule. War keine Amtswohnung vorhanden, so half man sich in der Weise, daß man es so machte, wie um 1600 die Einwohner von Schönbaum, Tiegenort und Fischerbabke. Dort gaben die Bauern des Kirchspiels nicht nur „umb Zech ein ieder dem Schulmeister eine woche essen und Trinken,“ sondern, bei wem er zu Tische ging, der gab „im auch das nachtlager, so gutt es ein Jeder“ vermochte. Die Gärtner und Kammerleute gaben weder Kost noch Nachtlager¹⁾. Wenn das Lager auch nicht immer berückend gewesen sein wird, so wußte der brave Schulmeister doch wenigstens, wo er sein sorgenvolles Haupt für eine Woche zur Ruhe niederlegen konnte.

Mit dem Schulhause war in den Kirchdörfern für gewöhnlich auch ein kleiner Landbesitz verbunden. Dieser bestand, wie sich aus vielen Nachrichten ergibt²⁾, aus einem Kohlgarten dicht bei der Schule. Aus den Ausgabeposten in einigen Kirchenrechnungen ist ersichtlich, daß er gewöhnlich mit einem Zaun umgeben war, der, wenn wir die in der Schönbaumer Rechnung von 1671³⁾ erwähnte Verpflichtung der Gemeinde als Norm ansehen dürfen „von der Nachbarschaft erhalten werden“ mußte. Nach der Prauster Rechnung von 1675 waren dort „vor Eichen Pföhle umb den Schuel Garten 100 Mk. 4 Gr. vor 1 Schock und 34 Stück Dielen zum Zaun 73 Mk. 4 Gr.“ bezahlt worden⁴⁾. Über die Größe des Schulgartens erfahren wir nichts Genaues, wir hören nur, daß der Schulmeister in ihm bisweilen auch Obstbäume und 1677 in Praust sogar Wein gepflanzt hatte⁵⁾.

Außer dem Garten gehörte zu vielen, wenn nicht den meisten Schulen noch ein Stück Acker- und Wiesenland. Die Größe dieses Schullandes war nach den uns vorliegenden Nachrichten sehr verschieden. In einer

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 Bl. 19, 75f. u. letztes Bl.

²⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 959 Bl. 8—11 Bohnsack 1601; Bl. 40—43 Kobbelgrube 1601; Bl. 63f. Neukrug 1601; Bl. 49 Pröbbernau 1601; Dzg. Stadtbibl. Ms. 820 Bl. 172 Gütthland 1696; Bl. 173 Kriefkohl 1696; Bl. 182 Letzkau 1696; Bl. 183 Käsemark 1696; Bl. 184 Herzberg 1696 u. a.

³⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 194 Bl. 84f.

⁴⁾ Ebenda 300, 4 Nr. 149.

⁵⁾ Ebenda.

Klageschrift an den Bürgermeister vom Jahre 1619 sagt der Osterwicker Lehrer, daß viele Schulmeister im Stüblauschen Werder „bey der Schulen ein Stücklein Landes hätten, das sie mit 1—2 Scheffel Getreide besäen könnten“¹⁾. Diese Bemerkung gibt uns einen Anhalt, sonst schwanken die Angaben sehr bedeutend. Im Jahre 1696 hatte z. B. die Reichenberger Schule 1 Morgen²⁾, die Gotteswalder $\frac{5}{4}$ Morgen³⁾, die Gütthlander 2 $\frac{1}{2}$ Morgen⁴⁾, die Trutenauer 7 $\frac{1}{2}$ Morgen⁵⁾ Land. Wenn kein Schulland vorhanden war, erhielt der Schulmeister bisweilen, wie 1630 in Gr. Zünder, von der Gemeinde Geld „zum Mieten von 3 Morgen Land“⁶⁾. Da auch im Thorner Gebiet die Durchschnittsgröße des Schullandes 2—3 Morgen betrug⁷⁾, so können wir die Größe von 3 Morgen als Norm für das dem Schulmeister in Polnisch-Preußen zur Nutznießung übergebene Land ansehen. Daneben hatte er nach altem Brauch freie Weide für zwei Kühe. Darauf beruft sich z. B. im Jahre 1621 der Letzkauer⁸⁾, und der Pastor von Gütthland bittet um 1630 den Bürgermeister für den Schulmeister um „freye weide vor seine zwey Kühe. Wie die andern schulmeister in benachbarten Dörfern gegönnt sey“⁹⁾.

Einen sehr wesentlichen Teil ihrer Einnahmen bildeten ferner neben dem Ertrage ihres Landes die ihnen von den Gemeindemitgliedern zu liefernden Naturalien. Aus einer Reihe von Berichten über das schulmeisterliche Einkommen¹⁰⁾ ersehen wir, daß sie um 1600 zu Weihnachten von jedem Nachbar außer barem Gelde, über das noch berichtet werden wird, eine Bratwurst, einen Schweinsfuß oder einen halben Schweinskopf und ein Stück Butter, zu Ostern einige Hühnereier, Butter oder etwas süße Milch erhielten. Für die Weihnachtsgeschenke hatte man die auch heute noch in katholischen Gegenden allgemein bekannte Benennung Kalende, während man die Ostergaben mit der heute weniger oder garnicht mehr üblichen Bezeichnung Witteltag benannte. Wenn die Nachbarn in der See oder in ihren Binnengewässern einen Fischzug veranstalteten und etwas fingen, verehrten sie dem Schulmeister auch hiervon eine Mahlzeit. Der Wert der Gaben, die der Lehrer im Jahre 1601 in Bohnsack als Kalende und Witteltag erhielt, wird insgesamt auf 4 Mark, der Betrag für Fische und andere Akzidentien auf 3 Mark angegeben. So war es im ganzen in Bohnsack, Kobbelgrube, Neukrug, Pröbbernau, Schönbaum, Praust und sicherlich auch an den meisten andern Orten, doch sei bemerkt, daß auch noch andere als die erwähnten Gaben, wie z. B. getrocknete Fische, Zwerge, Kohlköpfe,

1) Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 180 Nr. 2.

2) Dzg. Stadtbibl. Ms. 820 Bl. 189.

3) Ebenda Bl. 187.

4) Ebenda Bl. 172.

5) Ebenda Bl. 179.

6) Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 172 Nr. 15.

7) Waschinski, Das Thorner Stadt- u. Landschulwesen S. 122f.

8) Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 179b Nr. 9.

9) Ebenda 300, 7 170b Nr. 47.

10) S. Anhang 8.

Lichte¹⁾ gegeben wurden, und daß die Menge der Gaben sich je nach dem Stande der Gemeindemitglieder abstufte. Während z. B. in Praust 1677 jeder Hofbesitzer als Kalende einen halben Schweinskopf, eine Bratwurst und einen Fuß und zu Ostern eine Mandel Eier geben mußte, war ein Gärtner nur zur Ablieferung einer Bratwurst zu Weihnachten und einer halben Mandel Eier zu Ostern verpflichtet²⁾. In manchen Pfarreien — ob in allen, wissen wir nicht — war es außerdem Sitte, daß jeder Hofbesitzer dem Schulmeister jährlich einen Scheffel Brotkorn oder wie in Käsemark³⁾ von jeder Hufe $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen liefern mußte.

Ganz allgemein üblich war sodann, daß dem Lehrer von jedem Besitzer des Kirchspiels ein Fuder Holz⁴⁾ angefahren oder das entsprechende Holzgeld in Höhe von 2 Gulden⁵⁾ entrichtet werden sollte. Nach der Prauster „Schulmeister Besoldung“ von 1677⁶⁾ hatte ein 6 Hufen-Bauer einen mit vier Pferden bespannten Wagen voll Holz, ein 3 Hufen-Bauer nur einen mit zwei Pferden bespannten Schlitten mit Holz zu liefern. Dem vielfach eingerissenen Mißbrauch, daß das Holz nicht fuhrenweise, sondern in kleinen Portionen gebracht wurde, suchte eine Verordnung des Bürgermeisters Konstantin Ferber vom Jahre 1690 zu steuern⁷⁾. Er schrieb vor, daß die zu liefernde Holzmenge „nicht mehr streulings, sondern auff einmahl und auff einen Tag“ angefahren werde. In Hela berechnete man 1630 und in den folgenden Jahren den Wert des jährlichen Schulholzes auf 20 Gulden⁸⁾.

Da die Naturalienlieferungen natürlich nicht entfernt ausreichten, um den Schulmeister mit seiner Familie zu unterhalten, so erhielt er auch noch eine Besoldung in barem Gelde. Diese bestand in dem allgemein zu zahlenden „Quartal“, ferner in dem eigentlichen Schulgelde, dem kirchlichen Akzidenz und in besonderen Zuwendungen.

Das Quartal betrug nach den wenigen uns vorliegenden Nachrichten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Durchschnitt und im ganzen wohl 1 Mark⁹⁾, um 1600 von jedem Nachbar oder Bauern 2—3, von jedem Gärtner und Kammermann 1—2 und von jedem Krüger 4 Groschen¹⁰⁾. Doch herrschten hinsichtlich der Leistungen der einzelnen Bevölkerungs-

1) In Käsemark wurden 1637 zu Weihnachten aus jedem Hause auch $\frac{1}{2}$ Pfund Lichte gegeben. Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 164b.

2) S. Anhang 10.

3) Im J. 1684. Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 174b Nr. 23.

4) S. Anhang 8, 9, 10, 11 u. 12.

5) Schönbaum 1601. Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 Bl. 19.

6) S. Anhang 10.

7) S. Anhang 2.

8) Dzg. Sts.-Arch. 300, 14 Nr. 24.

9) 1585 in Wotzlaff 1 Mk. Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 192a Nr. 2; in Letzkau 1 Mk. 10 Gr. ebenda 300, 7 179a Nr. 1; in Osterwick jährl. 4 Mk., ebenda 300, 7 174a Nr. 23; in Gotteswalde 1 fl. Poln. ebenda 300, 7 168a Nr. 6.

10) S. Anhang 8.

klassen wie vor allem im Gesamtertrage der verschiedenen Kirchspiele große Schwankungen. Im Jahre 1640 wird vom Bürgermeister das Hausquartal für Wotzlaff¹⁾ und wohl auch noch für andere Pfarreien, weil „daß Geld gestiegen“ von einem Groschen auf drei „von jedem Gärtner und Wirth“ erhöht. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts²⁾ war es in einigen Pfarrsprengeln üblich, daß jeder Nachbar vierteljährlich 15 Gr., jeder Krüger 20 Gr., ein Gärtner 8 und ein Kammermann 5 Gr. zahlte. Ein Mandat des Nehrung - und Scharpauschen Amtes vom Jahre 1755³⁾ schrieb den bereits in einigen Ortschaften üblichen Brauch, daß „jeder Nachbar 15 Gr. und jeder Gärtner 7¹/₂ Gr. von jedem Hof oder Erbe, so er besitzt“, zahle, „es mag derselbe Kinder haben oder nicht“, für jenes ganze Gebiet vor. Das schlimmste an diesen von den Gemeindemitgliedern zu zahlenden Quartalsgroschen war, daß sie fast niemals vollzählig und rechtzeitig eingingen. Wenn die Bürgermeister auch wiederholt und energisch zur pünktlichen Zahlung aufforderten und in einer Verordnung des Bürgermeisters Konstantin Ferber vom Jahre 1690⁴⁾ die Dorfschulzen angewiesen werden, das dem Schulmeister zustehende Geld „praecise 8 Tage nach verflossenem Quartal“ einzufordern und niemandem einen Aufschub zu gestatten, sondern gegen Halsstarrige sofort mit der Exekution vorzugehen und das Pfand zu Gelde zu machen und es dem Lehrer am neunten oder spätestens am zehnten Tage nach Beginn des neuen Vierteljahres auszuhändigen, so klingt uns doch aus zahlreichen Akten ein ununterbrochenes, 200 Jahre lang anhaltendes Klage- lied der Schulmänner entgegen, daß ihnen ihr geringer und dazu noch sauer verdienter Lohn von vielen vorenthalten werde. Der gesamte Quartalslohn war in der Tat sehr klein. Er betrug z. B. 1601 in Tiegenort „7 Mk. und etzliche Groschen“⁵⁾ und nach weiteren Nachrichten aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Trutenau (1637)⁶⁾, Wotzlaff (1646/47)⁷⁾, Käsemark (1647)⁸⁾, Osterwick (1650)⁹⁾ 15 Mark. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts belief er sich in Osterwick (1682)¹⁰⁾ auf 48 fl., in Wotzlaff (1680/81)¹¹⁾ auf 72, in Letzkau (1683)¹²⁾ auf 24 fl. in Gotteswalde (1685)¹³⁾ auf 51 fl. und in Praust (1775/76)¹⁴⁾ auf 38 fl.

Als Schulgeld wurden 1601 in Bohnsack, Schönbaum, Kobbelgrube, Neukrug, Tiegenort für jedes die Schule besuchende Kind vierteljährlich 5 Groschen gezahlt¹⁵⁾, 1677 waren in Praust für die Anfänger bis sie schreiben und rechnen konnten für jedes Vierteljahr 15 Gr., für die Fortgeschritteneren,

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 137a Abschr. im Kirchenbuche Fol. 133.

²⁾ S. Anhang 9.

³⁾ S. Anhang 7. ⁴⁾ S. Anhang 2.

⁵⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 lose Beilage.

⁶⁾ Ebenda 300, 7 189a Nr. 5.

⁷⁾ Ebenda 300, 7 192a Nr. 2.

⁸⁾ Ebenda 300, 7 174a Nr. 23.

⁹⁾ Ebenda 300, 7 180 Nr. 1.

¹⁰⁾ Ebenda 300, 7 180 Nr. 1.

¹¹⁾ Ebenda 300, 7 192a Nr. 2.

¹²⁾ Ebenda 300, 7 179a Nr. 1.

¹³⁾ Ebenda 300, 7 168b.

¹⁴⁾ Ebenda 300, 4 Nr. 149.

¹⁵⁾ S. Anhang 8.

„die im großen Schreib-Buche schreiben und rechnen“ lernten, 1 Gulden zu zahlen¹⁾. In Petershagen betrug das Schulgeld 1694 vierteljährlich 10 Groschen für jeden Knaben. Diese Summe war aber unter drei Kollegen gleichmäßig zu verteilen²⁾. Nach dem für die Nehrung und Scharpau erlassenen Mandat von 1755³⁾ betrug das Schulgeld für das Kind eines Nachbarn 1 Gulden, für das Kind eines Gärtners 24 Groschen und für das Kind eines Kammermannes und Einwohners 18 Groschen. Für arme Kinder wurde das Schulgeld vielfach aus der Kirchenkasse gezahlt, und zwar in Praust 1680 „vor den Jungen der von der Kirchen zur Schulen gehalten wurde, das Quartal 1 Mk. 10 Gr“⁴⁾. Dieser geringe Lohn scheint auch später nicht höher geworden zu sein. So klagte der Wotzlaffer Schulmeister 1705 in einer Beschwerdeschrift, daß ihm das Schulgeld wöchentlich kaum einen Groschen von jedem Kinde einbringe⁵⁾. Der Stutthoffer Lehrer hätte 1738 für 25 Kinder 23 Gulden bekommen sollen⁶⁾, erhielt sie aber nicht. In Neukrug wurden 1745 aus der Armenbüchse „dem Schulmeister gezahlt vor Lehrung 3 armer Kinder 6 Quartal 6 Gulden“⁷⁾ und in Sperlingsdorf endlich kamen 1768 „im gantzen Jahr nicht mehr als 20 fl. Schulgeld“ ein⁸⁾. Wenn auch für jede Schule ein bestimmter Satz als Schulgeld festgesetzt war, so wußten viele Eltern doch nur zu häufig sich um ihre Verpflichtungen zu drücken. Es war unzweifelhaft eine unentschuld bare Entziehung des verdienten Arbeitslohnes, wenn Michel Hubener, wie der Prauster Lehrer 1619 in einer Beschwerdeschrift an den Rat klagt, diesem seit dem 6. März 1617 das Schulgeld sowohl „pro privata institutione“ wie „pro communi institutione“ für drei Knaben und zwei Mädchen schuldete und sich zu zahlen weigerte, trotzdem er ihn seinerzeit gebeten hatte, seine drei Jungen „so wol im Lateinischen alß deutschen Büchern zu instituiren“ und er sie auch „täglich eine Stunde lenger so wol ante alß post meridiem (vor- und nachmittags) in privatis exercitiis“ gehalten hatte⁹⁾. Solcher Fälle lassen sich noch manche andere nachweisen. Mitunter waren die Leute allerdings auch nicht in der Lage, selbst diesen kargen Lohn zu zahlen. Bekam doch der Schulmeister zu Weichselmünde 1725 bei einer Zahl von 70 Kindern kaum von sechsen sein Quartal, „denn die Vornehmsten hatten keine Kinder, und die übrigen alle waren Soldaten, Wittwen und sonst bludt-armer Leute Kinder, welche ihm nichts geben konnten“¹⁰⁾. So war auch die Erlangung des Schulgeldes — man kann wohl sagen, für alle Schulmeister — ein Gegenstand der Sorge. Und dabei waren die Leute im allgemeinen nicht etwa bildungsfeindlich, sie empfanden es im Gegenteil als einen Nachteil, ja, geradezu

1) S. Anhang 10.

4) Dzg. Sts.-Arch. 300, 4 Nr. 149.

6) Ebenda 300, 2 Nr. 785.

8) Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 179b Nr. 7.

9) Ebenda 300 XLII 3.

2) S. Anhang 11.

5) Ebenda 300,7 137b.

7) Ebenda 300, 2 Nr. 716.

10) S. Anhang 13.

3) S. Anhang 7.

als eine Schande, wenn ein Dorf keinen Schulmeister hatte. In dieser Beziehung ist eine Eingabe der Sperlingsdorfer vom 19. Sept. 1649 besonders charakteristisch. Sämtliche Nachbarn des Dorfes bitten darin den Rat um einen Schulmeister, da sie ihren „Eigenschulmeister haben können“. Außerdem klagen sie, daß „die liebe Jugend dadurch verseumet“ werde, und daß sie „auch desfalßen von den benachbarten manchen hohnspruch hören“ müßten¹⁾.

Eine dritte Einnahmequelle in bar waren die kirchlichen Akzidentien für Taufen, Trauungen, Begräbnisse. Sie wurden 1601 in Bohnsack jährlich auf 3 Mk., in Kobbelgrube auf 5 Mk., in Neukrug auf 4 Mk., in Pröbberneu auf 1 Mk. 10 Gr., in Schönbaum auf 1 Mk., in Tiegenort auf 2 Mk. geschätzt²⁾. Nach der Prauster Besoldungsordnung für den Schulmeister vom Jahre 1677³⁾ hatte ein Nachbar für die Trauung 1 Gulden 15 Gr., ein Eigengärtner oder Handwerker 1 Gulden, ein Mietsgärtner oder Knecht 16 Gr. zu zahlen. Ein Begräbnis mit Predigt und Besingen kostete 1 Gulden 15 Gr. Die Kosten für die Beerdigung eines Eigengärtners, Handwerkers oder Mietsgärtners mit ganzem Geläut und Besingen stellten sich auf 20 Gr., die eines „gemeinen Begräbnisses“ mit Besingen auf 16 Gr. Für das Orgelspiel bei einer Leichenpredigt wurde 1 Gulden 15 Gr. besonders berechnet. Die Anfertigung eines Hochzeits- oder Gevatterbriefes kostete 6 Gr. Auch diese Einnahmen entgingen den Schulmeistern bisweilen, weil die Leute ihre Toten anderswo begraben ließen. Deshalb befahl der Bürgermeister Adrian von der Linde unterm 23. Juni 1657 den Wotzlaffern, wenn dieses geschehe, sollten die Anverwandten trotzdem dem Schulmeister seine „Gebühr voll Kömlich entrichten bei poen 5 Rthlr“⁴⁾. Etwa ein halbes Jahrhundert später (1705) beklagte sich ein Wotzlaffer Lehrer über die Landauer, die zum Kirchspiel Wotzlaff gehörten, weil sie „ihre Kinder auch im Hause Tauffen lassen, damit ihr Dorff-Schulmeister die Tauff-accidentien genießen möchte“⁵⁾. Wenn so bisweilen die eigenen Glaubensgenossen ihrem Kirchschulmeister die ihm zustehenden Akzidentien entzogen, so mußten andererseits nach einer Verordnung des Rates vom Jahre 1674 die Mennoniten im Ohraer Hoppenbruch dem lutherischen (Prediger und) Schulmeister zu Ohra von ihren Begräbnissen Abgaben zahlen.⁶⁾

Als vierter Posten in bar kamen hierzu endlich noch besondere Gaben für ihre sonstige vielseitige Tätigkeit als „Kirchen- und Schulediener“. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurden ihnen außer den Naturalienlieferungen von den Gemeindemitgliedern je nach Vermögen noch einige Schillinge verabfolgt, und an manchen Orten erhielten sie auch

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 136.

²⁾ S. Anhang 8.

⁴⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 137a Abschr. a. d. Wotzlaffer Kirchenbuch Fol. 132.

⁵⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 137b.

³⁾ S. Anhang 10.

⁶⁾ Ebenda 300 H. A. 1 Teil 2 S. 433.

noch einige Festgroschen aus der Kirchenkasse, so z. B. in Schönbaum 1601 je 2 Gr.¹⁾, in Käsemark 1642 je 18 Gr.²⁾, in Neukrug 1644 je 1 Mk.³⁾, in Hela 1665 je 18 Gr.⁴⁾, in Pröbbernu 1707 je 1 Gulden 6 Gr.⁵⁾, in Neukrug 1744 je 2 Gulden und das Tafelgeld⁶⁾. Das Orgelspiel wurde in Gotteswalde 1651 mit 40 Mk.⁷⁾, in Trutenau 1663 mit 30 Mk.⁸⁾ besonders vergütigt, und „vorß Beyern“ erhielt der Helenser Schulmeister 1674 15 Gr.⁹⁾. Für die Besorgung der Kirchenwäsche zahlte man nach Ausweis der Kirchenrechnungen in Gotteswalde 1651 24 Mk.¹⁰⁾, in Hela 1671 2 Gulden¹¹⁾, in Trutenau 1663 6 Mk.¹²⁾. Als Vergütung für die Aufstellung der jährlichen Kirchenrechnung scheint im 17. Jahrhundert vielfach der Satz von 4 Mk. und 10 Gr. üblich gewesen zu sein¹³⁾. Das Aufziehen und Ölen der Kirchenglocke wurde 1680 in Wotzlaff jährlich mit 18 Mk., in Schönbaum 1751 mit 3 Gulden bezahlt¹⁴⁾. Für das Fegen des pfarrherrlichen Schornsteins wurden 1770 in Schönbaum 3 Gulden als angemessene Bezahlung angesehen¹⁵⁾. Aus den angeführten Angaben ist ersichtlich, wieviel für bestimmte Dienstleistungen gezahlt wurde.

Oft ist in den Kirchenrechnungen die Höhe der gesamten Bareinnahmen angegeben. Besonders gut sind wir über den ganzen Barlohn der Pfarrschulmeister des Gebietes der Nehrung und Scharpau aus der Zeit um 1600 unterrichtet und können uns auch deshalb ein klares Bild über ihre materielle Lage machen, weil uns gleichzeitig das Gehalt der Prediger angegeben wird. Es hatte im Jahre 1601¹⁶⁾

					Mk.	Gr.		Mk.	Gr.
in Bohnsack	der Schulmeister	im ganzen	ein Eink. v.	43	8,	der Prediger v.	118	10	
in Kobbelgrube	„	„	„	73	—	„	216	—	
in Neukrug	„	„	„	24	—	„	46	—	
in Pröbbernu	„	„	„	17	10	„	86	—	
in Schönbaum	„	„	„	30	—	„	200	—	
in Tiegenort	„	„	„	36	—	„	125	10.	

Hiernach herrschte also zwischen den einzelnen Kirchspielen im Barlohn der Schulmeister, wenn wir die Zahlen von Kobbelgrube und Pröbbernu betrachten, eine ziemlich große Spannung. An den meisten Orten bewegte er sich zwischen 30 und 40 Mk. und war im Durchschnitt etwa der dritte

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 Bl. 2.

³⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 707.

⁵⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 582, 585, 587, 591 usw.

⁷⁾ Ebenda 300, 7 168a.

⁹⁾ Ebenda 300, 14 Nr. 25.

¹¹⁾ Ebenda 300, 14 Nr. 25.

¹³⁾ So in Schönbaum 1640—50 4 Mk. 10 Gr. Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 820; Stüb-
lau 1662—66 4 Mk. 10 Gr. ebenda 300, 7 188a Nr. 1; Trutenau 1663 4 Mk. 10 Gr.
ebenda 300, 7 189a Nr. 6.

¹⁴⁾ Ebenda 300, 7 192a Nr. 2 u. 300, 2 Nr. 844.

¹⁵⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 863.

²⁾ Ebenda 300, 7 174a Nr. 23.

⁴⁾ Ebenda 300 Abt. 14 Nr. 24.

⁶⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 715.

⁸⁾ Ebenda 300, 7 189b Nr. 6.

¹⁰⁾ Ebenda 300, 7 168a Nr. 15.

¹²⁾ Ebenda 300, 7 189a Nr. 6.

¹⁶⁾ S. Anhang 8.

Teil von dem, was ein Landpastor erhielt. Mitunter betrug der Barlohn allerdings auch nur, wie das Beispiel von Schönbaum zeigt, den siebenten Teil des Predigergehaltes. Dieselben Verhältnisse wie im Gebiet der Nehrung und Scharpau finden wir in derselben Zeit auch im Werder und demgemäß wohl auch auf der Danziger Höhe. Besonders bezeichnend ist hierfür eine Bemerkung, die der Osterwicker Schulmeister in einem Schreiben vom 26. Juni 1619 macht¹⁾. Er sagt darin, er könne es im ganzen mit allen Einnahmen „nicht viel über 30 Mark bringen“, die benachbarten Amtsgenossen im ganzen Stüblauschen Werder hätten „wegen der Uhr an Korn und andern accidentiis mehr“ als er. Seine Behauptung traf allerdings nicht für alle Orte zu; denn genau so wie auf der Nehrung gab es auch im Werdergebiet manche besonders schlecht dotierte Schulstelle. So bat z. B. der Herzberger Schulmeister um Erhöhung seines Lohnes, da er nicht mehr als 16 Mark habe²⁾. Auch im 18. Jahrhundert waren die Bareinnahmen der Lehrer, wie aus den zahlreichen Klagebriefen zu ersehen ist, nicht besser. In Wotzlaff hatte der Schulmeister 1705 „nicht mehr als 48 fl. (Gulden) jährl. Salarium, 3 Gr. Haußquartal, von jedem Hause Calende 1 Wurst oder 15 Gr. und 1 Mandel Eyer“, wovon jedoch die Sperlingsdorfer ihm sowohl wie dem Prediger 5 entzogen und ihrem eigenen Schulmann gaben, so daß es dem Kirchsulmeister nicht möglich war, „bey solchem Zustande sich und die Seinigen nothdürftig und ehrlich zu unterhalten“³⁾. Der Weichselmünder Lehrer bekam 1725 „vor praeceptoriren“, Orgel spielen und in der Kirche die Woche 2 mahl vorzusingen monatlich 21 fl.“. Akzidentien hatte er garnicht und wegen der vielen Schularbeit auch keine Gelegenheit „beyzu etwas zu verdienen“⁴⁾. Bittere Klage erhebt im Jahre 1768 auch der Sperlingsdorfer Schulmeister, ein Kandidat der Theologie, über seine schlechten Einkünfte. Sein jährliches Salarium, sagt er, betrage 109 Gulden von den 10 Hufen in Sperlingsdorf. Für eine Leiche bekomme er 6 Gr., werde sie still begraben, dann nichts, desgleichen von Trauungen, Hochzeiten und Aufbietungen nichts. Die sechs Nachbarn hätten keine Kinder, die zur Schule gingen, daher könne er auch „im gantzen Jahr nicht mehr als 20 fl. Schulgeld berechnen“. Das sei alles, was er im ganzen Jahr einnehmen könne, außer einigen freiwilligen Wohltaten⁵⁾.

Oftmals war die Lage der Schulmeister, besonders derjenigen in den Orten, die keine Kirchdörfer waren, geradezu jämmerlich elend, so daß von vielen die wehleidigsten Klagen erhoben wurden. Es würde zu ermüdend wirken, wollte man hier alle Notschreie und allen Jammer über sich ergehen lassen, der in den Akten steckt. Nur ein solcher Hilferuf aus jedem Gebiet sei hier als Beleg angeführt. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts klagt ein Schul-

1) Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 180 Nr. 2.

2) Ebenda 300, 7 173b Nr. 29.

4) S. Anhang 13.

3) Ebenda 300, 7 137b.

5) Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 179b Nr. 7.

meister von Stutthof in einem Schreiben an den Bürgermeister, sein Einkommen sei so schlecht, daß er an manchem Tage „nicht das Liebe Brodt im Hause“ habe und „woll Hungers halben hätte umbkommen“ müssen, wenn ihn nicht eine wohlgesinnte Frau „zum öftern mit brodt und trinken versorgett hette“¹⁾. Am 9. Juli 1617 sagt der Löblauer Lehrer in einer Eingabe an den Rat, er habe das „gantze Jahr nicht mehr als 4 Mk. czu gewarten, undt könne dieselben noch czu rechter czeit nicht mechtigk werden“, daher seien auch vor seiner Zeit „zu czehen Jahren czwelff schuldiener gewesen undt keiner“ habe „daselbst sein leben geendigt“²⁾. In Landau mußte sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Schulmeister „ans Kinder Quartal genügen lassen, welches sich auf gar geringe erstrecken that, weil“ die Leute ihm „die Kinder enthielten und zur Schuelen nicht schicken wollten“³⁾. In Osterwick war der Verdienst des Lehrers im 17. Jahrhundert so schlecht, daß er fast nicht wußte, wie er sich den Sommer über mit den Seinigen erhalten sollte⁴⁾.

Den zahlreichen Notschreien gegenüber zeigte sich der Rat denn auch oftmals großmütig und ließ den Hilfesuchenden eine besondere Unterstützung zuteil werden. Dem Helenser Schulmeister, der unterm 16. Januar 1623 zu seiner bevorstehenden Hochzeit gebeten hatte, ihn „mit einer Tonne Mehl“ zu unterstützen „und etwa zu einem Kleidlein“ zu verhelfen, bewilligte der Rat „zum behulff seiner Dürftigkeit 20 Mk.“, und schon im folgenden Jahre erhielt er auf seine Bitte wegen seiner Krankheit abermals 20 Gulden Polnisch. Bisweilen kam es auch vor, daß der Rat bedrängten Lehrern einen Kirchenstand⁵⁾ bewilligte. So hören wir aus dem Jahre 1627, daß dem durch die Schweden ausgeplünderten Müggenhaler Schulmeister „ein Kirchenstand zur pfarre“, dem Prauster ein solcher „zu Grauen München vergönnet“ wurde⁶⁾. Auch bei freudigen Ereignissen war man leicht geneigt, dem Schulmann einen guten Tag zu bereiten. Als 1743 der neue Prediger von Neukrug berufen wurde, bekam der Lehrer aus diesem Anlaß „vor Thee und Zucker, Butter und Eyer 1 fl. 15 Gr.“⁷⁾.

Alles in allem betrachtet wird man zu dem Schluß kommen, daß die materiellen Verhältnisse der meisten Schulmeister früherer Jahrhunderte auch im Danziger Gebiete mehr als bescheiden, oftmals jammervoll gewesen sind. Noch bedauernswerter war die Lage der Lehrerwitwen. Leider sind wir gerade über diesen Punkt noch sehr wenig unterrichtet. Ein Schreiben aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, in dem die Witwe des verstorbenen Wonneberger Schulmeisters und Organisten den Bürgermeister um Bewilligung des Gnadenjahres bittet und darum nachsucht, daß ihr „die Helffte

1) Dzg. Sts.-Arch. 300,2 Nr. 298.

3) Ebenda 300 XLII 3.

5) Erlaubnis zum Sammeln von Almosen an der Kirchentür.

6) Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 3.

2) Ebenda 300 XLII 3.

4) Ebenda 300, 7 180 Nr. 10.

7) Ebenda 300, 2 Nr. 714.

von der Schule eine Zeitlang“ zur „freyen Wohnung“ vom Nachfolger ihres Mannes überlassen werde¹⁾), läßt uns immerhin erkennen, wie man Schulmännern nach ihrem Tode an ihren Frauen für ihre Dienste gedankt haben mag.

e) Verhältnis zu den Gemeindemitgliedern.

Infolge der materiellen Abhängigkeit der Schulmeister von den Gemeindemitgliedern und der Schwierigkeit, die ihnen zustehenden Gebühren rechtzeitig zu erlangen, entwickelten sich mitunter recht unerfreuliche Verhältnisse, die bisweilen zu offener Feindschaft führten.

Wenn der Lehrer seine Quartalsgroschen oder das Schulgeld von Haus zu Haus einsammelte, kam es oft genug vor, daß er mit leeren Händen wieder abziehen mußte und noch dazu böse Worte zu hören bekam. Zur Erhöhung der Amtsfreudigkeit und der gegenseitigen Zuneigung trug sicherlich auch nicht bei, daß die Dorfbewohner vielfach, um das Schulgeld zu sparen, ihre Kinder von der Schule fernhielten. Was der Wossitzer Pastor am 3. Juli 1705 in einem Briefe an den Rat, in dem er sich über seine Pfarrkinder wegen der schlechten Behandlung, die sie ihm selber und dem Schulmeister angedeihen ließen, sagt, traf ohne Zweifel auch noch auf manche andere Gemeinde zu. Er schreibt: „rebus sic stantibus“ (unter diesen Umständen) „währe es beßer ein Schwein-Hirt, als ein Schulmeister in Woßitz zu seyn“²⁾). Das ist ein hartes Wort, beleuchtet aber nach dem ganzen Eindruck, den man aus zahlreichen Schulakten des Danziger Gebietes gewinnt, gar trefflich die tatsächlich an manchen Orten herrschenden Verhältnisse.

f) Winkelschulmeister.

Von Zeit zu Zeit kam es vor, daß den ordentlichen Lehrern durch Winkelschulmeister, wie wir sie in der Stadt in großer Zahl finden, unlautere Konkurrenz gemacht wurde. Natürlich wehrten sie sich gegen solche von der Gemeinde bisweilen unterstützten Amtsgenossen und drangen beim Rat mit Erfolg auf ihre Entfernung.

So beklagte sich am 16. Februar 1675 der Petershagener Schulmeister, daß ihm durch zwei Winkelschulen, die „eine in Petershagen binnen Thors“ und die „andere in der Motlauschen Gaßen“ sein ohnehin geringes Einkommen noch mehr geschmälert werde. Daraufhin wurde vom Administrator „des Höhschen Ambtes, Bürgermeister Nicolaus von Rodeck“, bei Androhung einer Strafe von 5 Rthlr. untersagt, „durch gantz Petershagen innerhalb und außerhalb dem Thore, wie auch in der Motlauschen Gaßen“ eine Schule zu halten³⁾). Auf eine Beschwerde des Landauer Lehrers vom 20. Mai

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300 H. A. 1 Teil 2 S. 589f.

²⁾ Ebenda 300,7 137 a.

³⁾ Ebenda 300 H. A. 1 Teil 3 S. 203.

1702, daß die Dorfschaft Scharfenberg „alle ihre Kinder aus der Schule genommen und dieselbe durch einen Winkel-Schulleister, welchen sie selbst de facto angenommen, informieren laßen“, und daß ihm dadurch „sein Brodt und nothdürfftige Unterhaltung gutten theils benommen“ werde, wurde den Scharfenbergern befohlen, sofort „den von ihnen angenommenen Schulleister seines Dienstes“ zu entlassen und „ihre Kinder hinwiederumb... bey dem ordentlichen und von der hohen Obrigkeit eingesetzten Schulleister auf der Landau wohnende, zur Schule“ zu schicken „bey Straffe 10 Rthlr“¹⁾.

Im ganzen muß man sagen, daß von Winkelschulleistern auf dem Lande recht wenig zu hören ist, und daß sie sicherlich nur eine vorübergehende und seltene Erscheinung waren.

2. SCHÜLER.

Da in früherer Zeit grundsätzlich auch für die Volksschüler Schulgeld bezahlt werden mußte, können wir sie in zwei Gruppen teilen. Zur ersten gehörten die Kinder der Wohlhabenden, die das Quartalsgeld bezahlen konnten, zur zweiten die Kinder armer Witwen und die Waisen, für die das Schulgeld ganz oder zum Teil der Kirchenkasse entnommen wurde. In Bohnsacker-Weide z. B. sind 1738 von den Eltern der armen Kinder 5 Gulden 18 Gr. und von der Kirche aus der Armenbüchse 3 Gulden 6 Gr. bezahlt worden²⁾. Bisweilen wurde auch der Ertrag der Kirchenschale zu Kleidern und Büchern für die bedürftigen Kinder verwendet. Nach Errichtung der öffentlichen Schule zu Petershagen wurde wegen der Pauperschüler verordnet, daß „die Michaelis Schaale von draußen“ von den Vorstehern „zur Bekleidung der pauperum“ und „die benötigten Bücher“ verwandt werden sollte. Falls die Schale nicht ausreiche, sollte das Fehlende aus der „Spital-Casse“ zugelegt werden³⁾. Zum Danke für den Genuß der Freischule sollten nach einer Verordnung von 1707 in jedem Dorfe zwei arme Kinder an den Sonn- und Feiertagen in den Kirchen und Schulen den Katechismus beten und nach dem Gottesdienste mit einem Korbe und einer verschlossenen Büchse im Dorfe herumgehen und in den Häusern das Evangelium samt der Epistel und einigen Sprüchen ablesen oder auch auswendig vortragen. Die in den Körben gesammelten Gaben wurden unter die armen Schüler verteilt, während die Schulleister die Büchsen in Verwahrung nahmen und die Schlüssel dazu bei den Predigern ließen⁴⁾.

Über den Prozentsatz der armen Schüler erhalten wir einigen Aufschluß aus einigen uns erhaltenen Schülerverzeichnissen aus dem Jahre 1738/39.

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300 H. A. Fol. 3 S. 1013.

²⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 785.

³⁾ Ebenda 300 H. A. 1 Teil 3 S. 214.

⁴⁾ S. Anhang 4.

Der Rat hatte aus irgendeinem Grunde von den Schulmeistern die Einreichung solcher Listen verlangt, und so besitzen wir bis heute einige dieser für die Schulgeschichte wertvollen Blätter. Sie geben uns gleichzeitig die Mindestzahl der Schulkinder einzelner Schulen an. Wenn wir die uns überlieferten Angaben übersichtlich zusammenstellen, ergibt sich für das Jahr 1738/39 folgendes Bild. Es besuchten die Schule zu

Bohnsack	im ganzen	13 arme Kinder,	7 Knaben u.	6 Mädchen ¹⁾
Bohnsacker-Weide	„ „	12 „ „	4 „ „	8 „ ²⁾
Bohnsacker-Weide	im Herbstquartal 1738	„ „	7 ³⁾ „ „	
Glabitsch ⁴⁾	„ „	4 „ „		
Junkertroyel ⁴⁾	„ „	8 „ „		
Pasewark	„ „	12 ⁵⁾ „ „		
Steegen	„ „	19 ⁶⁾ „ „		

Diese Zahlen sind deswegen von besonderem Wert, weil von den hier angeführten sechs Orten nur Bohnsack Kirchdorf war. Es handelt sich also um die Zahlen der armen Kinder, die die Schulen in den Nebendörfern besuchten, also in Orten, wo es in den benachbarten polnischen Gebieten überhaupt keine Schulen gab. Daraus ergibt sich, daß im deutschsprachigen Danziger Territorium die Volksbildung eine weit bessere gewesen ist als im übrigen Polen. Die Durchschnittszahl der armen Kinder in den sechs genannten Orten ist elf. Wenn wir die Zahl der volles Schulgeld bezahlenden Kinder nur etwa ebenso hoch ansetzen, würden wir rund für jede dieser Schulen 20 Schüler erhalten. Diese Zahl dürfte den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; denn wenn uns bei einigen Orten die Gesamtzahl der Schulkinder angegeben wird, schwankt sie um 20. Der Glalitscher Schulmeister sagt z. B. in seinem am 3. Januar 1739 aufgestellten Verzeichnis, es seien im ganzen 9 Kinder „so quartal geben, und armer Leute Kinder Seind 12, die nichts geben können“. Das ergibt eine Gesamtzahl von 21⁷⁾. Die Stutthofer Schule wurde in derselben Zeit von Ostern bis Michaeli im ganzen von 18 Kindern, 6 Mädchen und 12 Knaben besucht⁸⁾. Sonst kennen wir nur noch die genauen Schülerzahlen von Petershagen und Weichselmünde. In einer

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 785.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 785. Nach einem zweiten Zettel hatte der Schulmeister aus den beiden Dörfern Glabitsch u. Junkertroyel 14, nach einem dritten 13 arme Kinder in der Schule. Es war wohl in den einzelnen Quartalen verschieden.

⁵⁾ Das ist die Durchschnittszahl, im Weihnachtsquartal waren es 12, im Osterquartal 19, im Johanni- u. Michaelisquartal je 9 Schüler. Ebenda 300, 2 Nr. 785.

⁶⁾ Soviele arme Kinder besuchten die Schule von Weihnachten bis Michaeli. Ebenda 300, 2 Nr. 785.

⁷⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 785.

⁸⁾ Ebenda.

Eingabe an den Rat aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sagt der Schulmeister des erstgenannten Ortes, daß etwa „12 oder 17 Kinder in gantz Petershagen“ zur Schule gehalten wurden¹⁾. Diese an sich für eine dicht am Stadttore gelegene Ortschaft gering erscheinende Schülerzahl läßt sich wohl daraus erklären, daß manche Kinder eine höhere Stadtschule, andere eine Winkelschule besucht haben werden. Die größte im Danziger Gebiet gelegene Landschule scheint die Weichselmünder gewesen zu sein. Von ihr sagt der Schulmeister Gottlieb Fensken 1725 in einem Bittgesuch, die Arbeit werde von Tag zu Tage größer, so daß er schon 70 Kinder in seiner Schule zu unterrichten habe²⁾.

Über die Schüler hören wir sonst nicht viel Gutes. Wir vernehmen nur das alte Klage lied von ihrer Unwissenheit und Wildheit. Diese rührte zum großen Teil daher, „daß die Jugend des Sommers nicht zur Schule gehalten“ wurde, so „daß sie das, was sie den winter gelernet, wiederumb vergessen“ hatte³⁾. Die Unwissenheit der Schuljugend scheint mitunter allerdings einen ziemlichen Umfang angenommen zu haben, so daß sich sogar die vorgesetzte Behörde in den Verordnungen von 1690⁴⁾ und 1707⁵⁾ veranlaßt sah, auf sie hinzuweisen.

3. UNTERRICHT UND ERZIEHUNG.

a) Allgemeine Schulpflicht.

Die erste Nachricht von der amtlichen Einführung der allgemeinen Schulpflicht im Danziger Landgebiet stammt aus dem Jahre 1601. Damals verlangte, wie bereits in dem Abschnitt über die allgemeinen Bestimmungen gezeigt wurde⁶⁾, der Bürgermeister Daniel Cierenberg in einem Edikt, daß alle Kinder, Knaben und Mädchen, vom siebenten Lebensjahre ab zur Schule gehen sollten. In einem späteren Erlaß für die Nehrung vom Jahre 1654 wurde die Schulpflicht, wenn wir hier alle auf sie bezüglichen Verordnungen zusammenstellen, auf die Zeit vom 7.—14. Jahre festgesetzt. Am Ende desselben Jahrhunderts lesen wir dann in einem Mandat des Bürgermeisters Konstantin Ferber vom Jahre 1690, daß alle Kinder, die „eben 5 und unter 15 Jahren“ seien, die Schule besuchen sollten. Dasselbe wurde auch durch das Nehrung- und Scharpausche Amt im Jahre 1755 bestimmt. Es war hiernach also seit 1690 die früher etwa sieben Jahre umfassende Schulpflicht auf zehn Jahre heraufgesetzt.

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300 H. A. 1 Teil 3 S. 171 ff.

²⁾ Ebenda 300 XLII 4.

³⁾ So sagt z. B. der Schulmeister v. Osterwick in einem Schreiben an den Bürgermeister a. d. 17. Jahrh. Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 180 Nr. 10. Ähnlich klagt auch der Wotzlaffer Schulmeister 1705. Ebenda 300, 7 137b.

⁴⁾ S. Anhang 2.

⁵⁾ S. Anhang 4.

⁶⁾ Zum folg. vergl. den Abschn. II „Allgemeine Bestimmungen“.

b) Schulzeit, Ferien, Unterrichtsdauer.

Nach dem erwähnten Edikt des Bürgermeisters Cierenberg vom Jahre 1601 sollte nun nicht, wie es in vielen Gegenden, besonders auch in den polnischen Gebieten Pommerellens üblich war, nur im Winter Schule gehalten werden, sondern die Kinder sollten das ganze Jahr hindurch unterrichtet und nur während der Erntezeit im August von den Eltern zu Hause behalten werden. Ausdrücklich wird darum auch in einem Mandat für das Werder vom Jahre 1655¹⁾ vorgeschrieben, daß die Kinder auch zur Sommerszeit die Schule zu besuchen hätten. Die Schulzeit war früher mithin länger, die Ferien waren kürzer als heute.

Dazu kam, daß auch die tägliche Unterrichtsdauer erheblich länger als heutzutage war. Nach einer Vorschrift aus dem 17. Jahrhundert²⁾ sollte der Unterricht morgens um 7 Uhr beginnen und abends um 5 Uhr schließen. Wenn dazwischen auch eine längere Mittagspause lag, so erscheint uns diese Forderung heute als ein geradezu ungeheuerliches Ansinnen an die leiblichen und geistigen Kräfte der Kinder.

Einige genauere Nachrichten zeigen uns, wie der Unterricht auf den Tag verteilt war. In Praust waren nach der neuen vom Danziger Rat 1634 gegebenen „Prauster Schulordnung“ die Stunden „vormittags von Glock 7 bis 11, nachmittags von Glock 12 bis 4“³⁾. Der Weichselmünder Schulmeister unterrichtete nach einem 1725 an den Rat geschickten Bericht⁴⁾ sogar „des morgens von 7 biß 12, nachmittags von 1 biß 6 Uhr“. Ein zehnstündiger oder selbst ein mehr als sechsständiger Unterricht, der früher noch dazu nicht durch längere Pausen und Turnstunden unterbrochen wurde, mußte nicht nur für den Lehrer, sondern auch ganz besonders für die Kinder zur unerträglichen Qual werden, und es wäre unbegreiflich, wie sie eine derartige Marter aushalten konnten, wenn wir nicht aus zahlreichen Nachrichten wissen würden, daß sie sich ihr durch häufiges Schulschwänzen entzogen.

c) Schulversäumnis.

Von der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts an gibt es fast keine amtliche Verordnung und keine Beschwerdeschrift der Schulmeister und Pastoren, in der nicht über das Schulschwänzen der Jugend geklagt wird.

Dieses Übel hatte offenbar nicht nur, wie es fast immer in den amtlichen und privaten Klagen heißt, seinen Grund darin, daß die Eltern der Kinder das Quartalsgeld sparen wollten, sondern zum guten Teil auch darin, daß, wie eben gezeigt wurde, an die Kräfte der Jugend zu hohe Anforderungen

1) Abschr. im Kirchenbuche der Pfarrei Stüblau. Freytag, Gesch. des Kirchspiels Stüblau S. 141 ff.

2) S. Anhang 1.

3) Hoffmann S. 23f.

4) S. Anhang 13.

gestellt wurden, ohne daß die Vorgesetzten sich darüber klar geworden sind. Man glaubte eben früher, man könne die Kinder, um sie vor Verwilderung zu bewahren, garnicht lange genug in der Schule zusammenhalten, und das noch in einer Zeit, wo man von den Ansprüchen, die wir heute ganz selbstverständlich an ein Schulzimmer und an den Unterricht stellen, wenig oder keine Ahnung hatte, wo die Schulzimmer klein, niedrig und im Winter oft kalt und dunkel waren, wo der Unterricht ohne interessantes Anschauungsmaterial und ohne fortgeschrittene Lehrmethode sich fast ganz in end- und geistlosen Paukereien bis zur Widerwärtigkeit erschöpfte.

Aus verschiedenen Nachrichten ersehen wir, daß viele Kinder besonders gern im Sommer, wenn der lachende Sonnenschein, wenn Vogelsang und Blütenpracht ins Freie lockten, die Schule schwänzten.

Die vorgesetzte Behörde ging gegen pflichtvergessene Eltern, schon um dem Schulmeister zu seinem kargen Lohne zu verhelfen, mit allen Mitteln vor. Von den vielen mitgeteilten Verordnungen sei nur auf die beiden von 1690 und 1737 besonders hingewiesen.

d) Lehrgegenstände.

Als Lehrgegenstände werden uns in dem ältesten, mehrfach erwähnten Edikt von 1601 Luthers Katechismus, deutsch Lesen und Schreiben genannt. Außer diesen Fächern wird dann noch in einem Mandat für das Werder¹⁾ der Rechenunterricht erwähnt. Damit war der Stundenplan im ganzen erschöpft. Zum Religionsunterricht gehörte natürlich noch das Einüben von Kirchenliedern, also Gesang. In der Verordnung des Nehrung- und Scharpauschen Amtes von 1707²⁾ wird darum ausdrücklich unter den Lehrgegenständen außer Katechismus, Lesen, Schreiben und Rechnen noch „Beten und Singen“ aufgeführt. Den Zeitverhältnissen entsprechend wurde im 17. Jahrhundert in einigen Orten wie z. B. in Praust³⁾ und Petershagen⁴⁾ auch noch polnisch Lesen und Schreiben und Latein gelehrt. Dabei muß allerdings bemerkt werden, daß die Schule des dicht an der Stadtmauer gelegenen Dorfes Petershagen schon städtischen Charakter trug und mehrklassig war.

Im ganzen war dieser Lehrplan für jene Zeit so vollständig, wie er nur sein konnte, und sein besonderer Wert lag darin, daß er nicht bloß auf dem Papiere stand, sondern bei der strengen Aufsicht der Pastoren und der Danziger Schulbehörde auch wirklich durchgeführt wurde.

1) Abschr. im Kirchenbuch der Pf. Stüblau. Freytag, Gesch. des Kirchspiels Stüblau S. 141 ff.

2) S. Anhang 4.

3) Brandstätter S. 190.

4) S. Anhang 11.

e) Lehrstoff und Lehrmethode.

Die Nachrichten über den Lehrstoff sind recht spärlich, die über die Methode etwas reicher. Bemerkt sei zunächst, daß sicherlich dasselbe, was die beiden Danziger Rektoren M. Ludolph Bernhard Kemna, Leiter der Marienschule, und Johann Gottfried Ehwalt, Leiter der Johannisschule, in ihrem vom Collegium Scholarchale verlangten schriftlichen Gutachten vom 4. Juli 1753¹⁾ über „die Mängel und Fehler, die sich in den öffentlichen Schulen eingeschlichen“ hatten, sagen, auch für die Landschulen galt. Es heißt dort: als ein allgemeiner Fehler werde es angesehen, daß ein Mann 4—5 Stunden nacheinander zu lehren habe. Bei dieser Praxis würden Lehrer und Schüler zu sehr abgESPANNT, so daß die Aufmerksamkeit und Munterkeit des Gemütes leide. Daher käme es, daß die Lehrer vielfach eine Lehrart erwählten, die ihnen zwar bequemer, den Schülern aber unzutraglich sei. Sie ließen die Kinder dasitzen und auswendig lernen und sich gegenseitig überhören. Wenn sie viel täten, so bezeugten sie ihnen durch Poltern und Schläge ihre Gegenwart. Mit diesen Worten ist das allgemeine Bild der Unterrichtsmethode sicher richtig umrissen.

Wie des Näheren Schreiben und Lesen gelehrt werden sollte und wohl auch gelehrt wurde, sagt uns der Abschnitt 8 des „Kurzen Begriffs“, der eine Methodik des Unterrichtes für die Schulen der Stadt und die untersten Klassen des Gymnasiums aus dem Jahre 1653 ist. Kapitel II dieses Buches handelt davon, „wie ein Knabe die Buchstaben leicht kennen, recht zusammensetzen und deutlich lesen soll“. Da es die einzige bekannt gewordene Methodik des Schreib-Leseunterrichtes, wie er in Danzig erteilt werden sollte, ist, mögen hier die wichtigsten Anweisungen bei ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung eine Stelle finden. Es heißt in dem Buche²⁾: „1. Wenn ein Knabe recht die Buchstaben kennen sol / so muß er (1) auff den Sonum Klang oder Schall achtung geben / welcher gar leicht durch das recitiren bey ihnen gefasset wird. (2) auff die Figur / wie irgend solche Buchstaben aussehen / da man diejenigen / welche fast eine gleiche Gestalt oder Klang haben / ihnen vor andern zeigen kan / alß das c und e, das f und f, das i. m. n. u was ein weich b was ein hart p sey / und also fort an.

2. Dieses alles nun wird der Jugend desto leichter kund gethan / wenn der Praeceptor ihnen solches an der Taffel zeigt / damit sie also bald / wenn er einen Buchstaben formiret / und denselben kaum halb gemahlet / errathen könne / was vor ein Buchstabe daraus werden / und weil die Jugend von sich selbst zu mahlen Lust hat / so solte nicht undienlich seyn / wenn sie solche

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 3.

²⁾ Bl. 2—4. Ich habe das in der Danziger Stadtbibl. vorhandene Exemplar benutzt. Vergl. hiermit den im Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 4 vorhandenen Entwurf zum „Kurtzen Begriff“.

Strichlein nachmahleten und also zugleich in etwas die Buchstaben schreiben lerneten / alß zum Exempel: Ich mache einen Strich die länge (ı) und setze einen Punkt darauff / so hab ich das i; henge ich ohne Punkt noch einen darzu / so wird darauß ein n; kompt der dritte daran / so wird ein m. ziehe ich einen Strich in die höhe / so wird ein l, ziehe ich ihn auff die andere seite herunter / so wird ein f, mache ich einen Strich dadurch / so wird ein f. und so fort an; krümme ich aber das Strichlein oben und unten / so hab ich ein c, auß welchem hernachmals a, b, d, e, g, o, p, q und dergleichen Buchstaben gar leichtlich können formiret werden / welches alles die Jugend mit aller Lust ansiehet / nachmahlet / und also die Buchstaben ihr besser einbildet.

3. Es lernen auch die Knaben desto eher die Buchstaben kennen / wenn man nicht viel Alphabeth untereinander setzet / sondern die gemeine Figur voransetzet / und die Universal Buchstaben biß zu letzt sparet / weil dieselbigen nicht so offft vorkommen / und desto besser / wenn sie allbereit buchstabiren oder lesen können / observiret werden ...

6. Wenn sie nun im Buchstabiren fertig / so kan man mit ihnen zum lesen schreiten / doch also / daß es ihnen der Praeceptor klar und deutlich vorlese / die Distinctiones, commata, und cola wol unterscheide / darauff so sol er gute Achtung geben / ob die Knaben gleichergestalt laut / klar / langsam / deutlich / und mit guter Unterscheidung lesen / die Sylben nicht herauß singen / oder stamlen / alle Buchstaben wol außreden / und was bey einer Nation vor vitia in der Rede seyn / nicht mit einmengen. In welchem Stück die Eltern den Praeceptoribus sollen die Hand bieten / und die Kinder täglich das Abend- und Morgen-Gebet / und ein Capitel auß der Bibel langsam und deutlich lesen lassen.“

Kapitel III des zweiten Teiles handelt „Vom Schreiben / wie man dasselbe anfangen / die Buchstaben zierlich und gleich machen / recht an einander hengen / und nach der Orthographia schreiben soll“.

„1. Wie in allen Stücken viva vox Praeceptoris¹⁾ das beste in der information ist / also wird auch im Schreiben viva ipsius manus²⁾ erfordert / daß er selber die Buchstaben den Knaben vormahlet / und zum öftern ihre eigene Hand rühret / wie sie irgent dergleichen Buchstaben nachmahlen sollen. Damit sie aber die Schrifft desto zierlicher abbilden lernen / so müssen ihnen erstlich gewisse Strichlein gewiesen / hernachmals aus denselbigen halbe und denn endlichen gantze Buchstaben gemachet / auch wie einer von dem andern herkomme / mit Fleiß gezeiget werden.

2. Hernach soll man sie lehren die Buchstaben recht an einander setzen / und ein jegliches Wort unterscheiden / und / nach dem die Distinctiones kommen / auch die fördersten Buchstaben verendern lernen ...

4. Daß aber in öffentlichen Schulen / da man eine große zahl Discipel

1) Das gesprochene Wort des Lehrers.

2) Seine lebendige Hand.

hat / zugleich ihnen wol gedienet werde / so kan der Praeceptor die Buchstaben und Striche / wie dieselbigen sollen formiret werden / ihnen etwas größer an der Taffel zeigen / und die andern nachmachen lassen. Und desto mehr Zeit zu ersparen / könnte man in Kupffer etliche schöne Vorschriften stechen lassen / oder so albereit ihrer viel verfertigt / dieselben ihnen zum Exempel übergeben.“

Das waren für jene alten Zeiten sicherlich sehr brauchbare Winke. Wie mancher Schulmeister in der Praxis den Schreibunterricht handhabte, ersehen wir aus einer Bemerkung des Weichselmünder Lehrers vom Jahre 1725¹⁾. „Nach geendigter Schul-Arbeit“ saß er „des abends noch biß 10 und des morgens von 4 biß 7 Uhr und schrieb den Kindern vor“, da er während der Schulstunden keine Zeit dazu hatte. Dieses Vorschreiben ist wohl so zu verstehen, daß er jedem Kinde einzeln auf seine Tafel oder sein Blatt etwas vorschrieb.

Inwieweit sonst die von der Behörde gegebenen Anregungen und Vorschriften befolgt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls wurde auch im Danziger Territorium eine Fibel gebraucht. Auffällig ist jedoch, daß uns kein einziges Buch dieser Art, das in der Petershagener Schulordnung von 1694²⁾ Abecedarium genannt wird, erhalten geblieben ist, so daß wir daraus den Lehrstoff entnehmen könnten. Soviel erkennen wir indessen aus jener Schulordnung, daß sie Morgen-, Abend- und Tischgebete enthalten hat.

Im Rechenunterricht werden sich die meisten Lehrer damit begnügt haben, den Schülern die Schreibweise der Zahlen und die vier Grundrechnungsarten beizubringen. Interessant ist, daß sie gelegentlich bei ihren Bewerbungen um eine Schulstelle, um ihr Können zu zeigen, die Lösung von Rechenaufgaben aus der Regeldetri beilegen. Zwei solcher Proben, die auch heute noch für die Geschichte der Methodik ihren Wert haben, seien hier angeführt. Ob die Dorfschüler im Durchschnitt soweit in der Rechenkunst gefördert wurden, daß sie imstande waren, derartige Aufgaben zu lösen, entzieht sich freilich unserer Kenntnis. Die erste der hier angeführten Aufgaben hatte der Schulmeister Konstantin Lubitz, als er sich 1705 um die Herzberger Stelle bewarb, seinem sehr sauber geschriebenen Gesuch beigelegt³⁾. Sie lautet:

„Eine Last Roggen kostet 131 fl. 23 Gr. $6\frac{3}{4}$ Pfg., wie kommen 12 $\frac{1}{2}$ Last? Facit 1663 fl. 21 Gr. $6\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ Pfg.“

1) S. Anhang 13.

2) S. Anhang 11.

3) Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 137a.

Last	fl.	Gr.	Pfg.	Last
1	131	23	6 $\frac{3}{4}$	12 $\frac{5}{8}$?
32	30			101
	<u>3953</u>			
	18			
	<u>31630</u>			
	3953			
	<u>71160</u>			
	4			
	<u>284643</u>			
	101			
	<u>284643</u>			
	<u>2846430</u>			
	<u>28748943</u>			

21	Pfg.	Gr.	
3162115	176226	1112	
28748943	898404	49911	1663 fl.
3222222	188888	33330	
33333	1111		

Last	fl.	Gr.	Pfg.	Last
12 $\frac{5}{8}$	1663	21	6 $\frac{1}{2}$	1?
101	30			8
32	<u>49911</u>			
202	18			
303	<u>399294</u>			
3232	49911			
	<u>898404</u>			
	32			
	<u>1796823</u>			
	2695212			
	<u>28748943</u>			
	8			
	<u>229991544</u>			

192	(808)	Pfg.	
5164		179 6	
378932		71160	2
229991544		18888 $\frac{3}{4}$	3953
3232222		111	3330
323333			
3222			
33			

Die Lösung einer zweiten derartigen Aufgabe stammt vom Schlapker Schulmeister Michael Stein her und liegt seinem Gesuch um die Schulstelle in Gotteswalde vom 6. Februar 1705 bei¹⁾. Nach seiner Angabe handelt es sich um „ein Exempel, aus dem so genannten — Casparo — Böhmen, und zwar aus der Regul: DE-Try gebrochener Zahlen“.

„Ein Scheffel Roggen kostet 110½ Gr. Waß werden sich belaufen $\frac{5}{8}$ Last. Facit 138 fl.: = 3 Gr. = 13½ Pfg.

Scheffel	Gr.	Last
1	110½	$\frac{5}{8}$
16		221		5
		300		60
		66300	setz aus	300

1 Pfg.				
7762		12 Gr.		
66300	+	4143	+	138 fl.
16666		3330		
111				
18				
96				(8
12				
216	setz. d: novo aus	216		
		166	+	13½ Pfg.
		1		

Den Lehrstoff für den Religionsunterricht bot der Katechismus Luthers und die vom Rektor des Gymnasiums Dr. Maukisch verfaßte „Katechismus Milch“. Einige Anhaltspunkte über den Verlauf der Stunde und den Lehrgang gibt uns ein Memorial des Schulkollegiums aus dem 17. Jahrhundert²⁾. Hiernach begann der Unterricht mit einem Morgengesang und einem zweiten für die Zeit passenden Liede. Ebenso wurden abends zum Schluß zwei Lieder gesungen. Der Katechismus Luthers und die „Katechismus Milch“ sollten vorgetragen und frageweise abgefragt werden. Alle Monate wenigstens einmal war in der Kirche vor oder nach der Predigt vor der Gemeinde mit der Schuljugend ein Examen abzuhalten, damit sie in späteren Jahren mit dem Danziger Katechismus vertraut gemacht werden könne; denn fortan durfte niemand getraut werden, der dem bürgermeisterlichen Amte nicht den Beweis beigebracht habe, daß er vor dem Prediger seines Kirchspiels das Katechismusexamen bestanden habe. Morgens um

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 137b.

²⁾ Ebenda 300 XLII 4.

7 und abends um 5 Uhr, wenn die Betglocke geläutet wurde, sollte der Schulmeister mit den Kindern das vom Rektor des Gymnasiums verfaßte Gebetlein gegen die Türken als die Erbfeinde der Christenheit kniend verrichten.

Wie es mit der Befolgung dieser Vorschriften in späterer Zeit aussah, läßt uns eine Bemerkung in dem bereits erwähnten Gutachten der beiden Danziger Rektoren vom Jahre 1753¹⁾ erkennen. Wenn sich die Worte auch auf die Verhältnisse in der Stadt beziehen und selbst dort nicht alles vorschriftsmäßig zugeht, so wird wohl auch auf dem Lande manche Vorschrift nicht ganz streng befolgt sein. Über den Gebrauch des von Dr. Maukisch im Auftrage der Scholarchen „für die kleinere Jugend und Pauperes in den öffentlichen Schulen“ herausgegebenen Katechismus Luthers sagen sie wörtlich: „Jetzt kennet man ihn kaum mehr, und es würde doch für die arme Jugend, die leyder bey uns durch das bloße Auswendiglernen und herplappern der Worte in der größten Unwissenheit bleibet, höchst vorteilhaft seyn, wenn diese vernünftige doch lautere Catechismus Milch zu derselben Gebrauch wieder eingeführet würde.“ Und über den von den Predigern dem Katechismusexamen zugrunde zu legenden Danziger Katechismus wird gesagt: „Ein jeder von den Herrn Predigern hat fast seinen eigenen Catechismus, und man frägt kaum darnach, ob der Danziger Catechismus gelernet ist oder nicht.“

Bei der engen Verbindung, die zwischen dem alltäglichen Religionsunterrichte in der Schule und dem sonntäglichen in der Kirche, in dem wir den Vorläufer des heutigen Konfirmandenunterrichtes erblicken können, bestehen sollte, seien auch über diesen einige Angaben gemacht.

Etwa anderthalb Jahrhunderte früher als der Thorner Rat²⁾ erließ der Danziger im Jahre 1604 eine 1647 wiederholte Verordnung³⁾, nach der der Katechismus Luthers Sonntag nachmittag erklärt und gelehrt werden sollte. Hierzu sollten die Einwohner samt den Kindern vom zwölften Lebensjahre ab und dem Gesinde erscheinen. Da diese Vorschriften nur lässig befolgt wurden, sah sich der Rat im Jahre 1655 zu einem Mandat für das Werder⁴⁾ veranlaßt und bestimmte, daß jeder, der seine Kinder vom Katechismusexamen fernhalte, vom Schulmeister aufgeschrieben und dem bürgermeisterlichen Amte zur Bestrafung angezeigt werden solle. In einer Verordnung des Bürgermeisters Konstantin Ferber vom 23. Dezember 1690⁵⁾ werden dann einige nähere Anweisungen über die „Kinder-Lehre“ gegeben. Sie sollte von Ostern ab an allen Sonn- und Festtagen in der Kirche vor dem Altare vor

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 3.

²⁾ Waschinski, Das Thorner Stadt- und Landschulwesen S. 128f.

³⁾ Dzg. Stadtbibl. Ms. 444 Nr. 10 Bl. 40.

⁴⁾ Abschr. im Kirchenbuch der Pfarrei Stüblau. Freytag, Gesch. des Kirchsp. Stüblau S. 141 ff.

⁵⁾ S. Anhang 2.

oder nach der Predigt abgehalten werden. Dabei sollten zwei Knaben vor den Altar treten und dort, wenn nicht alle fünf Hauptstücke des Katechismus nebst den Fragestücken, so doch wenigstens einen Teil auswendig hersagen. Ein Erlaß des Nehrung- und Scharpauischen Amtes von 1707¹⁾ schrieb vor, daß die Katechese auf die Zeit von Ostern bis Michaelis beschränkt und anstatt der Vesper gegeben werde. Bei 10 Groschen Strafe für jedes Kind sollten sich die Eltern mit allen Kindern, die das zehnte Jahr erreicht hatten, und mit dem Gesinde hierzu einfinden. Trotz aller Bemühungen der vorgesetzten Behörde sah es ebenso wie im Thorner Gebiet mit der Befolgung der Vorschriften kläglich aus. Nach einem Edikt des Administrators des Stüblauschen Werders Joachim Jakob Schrader von 1740²⁾ wurde im Werder „in den meisten Kirchspielen an den Sonntagen die Kinderlehre oder Erklärung des Katechismus nachgelassen oder gar selten vorgenommen“. Das besagt genug. Außer den hier angeführten Nachrichten erfahren wir nichts weiter über die Katechese in den Landkirchen.

Von Wichtigkeit ist es nun noch, etwas näher mit den beim Unterricht gebrauchten Lehrbüchern bekannt zu werden. Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts erkannte das Danziger geistliche Ministerium die Notwendigkeit der Herausgabe eines lutherischen Katechismus, in dem der in ihm gebotene Stoff durch hinzugefügtes Schriftwort vertieft werden und Luthers menschliche Auslegung ihre göttliche Bestätigung erhalten sollte. Es läßt sich freilich nicht mit Sicherheit sagen, ob die erste Veranlassung zur Ausarbeitung des „Dantzker Catechismus“ vom Rat oder vom Danziger Ministerium ausgegangen ist³⁾. Jedenfalls ist er aber das gemeinsame Werk des gesamten Ministeriums und erschien im Jahre 1648 bei Andreas Hünefelden in Danzig in 16^o auf 323 Seiten. Der 24 Seiten langen Vorrede geht noch eine 20 Seiten umfassende Widmung voran. Wie der große Katechismus Luthers gliedert sich der eigentliche Katechismus sodann in 5 Stücke. Diese handeln 1. Von den 10 Geboten Gottes. 2. Von den Artikeln des christlichen Glaubens. 3. Vom Gebet des Herrn oder dem Vater unser. 4. Vom Sakrament der Taufe. 5. Vom Sakrament des Altars oder Abendmahl „dahin die Wort vom Amt der Schlüssel und Beicht gehören“. Auf jede Frage folgt zunächst stets die Antwort und darauf einige entsprechende Bibelstellen. Äußerlich unterscheidet sich der große Danziger Katechismus von dem Luthers durch die Zahl der Fragen und die Art der Fragestellung, ferner dadurch, daß auf die Antworten unmittelbar eine Reihe von Bibelstellen folgt, und schließlich noch dadurch, daß die langen Erklärungen, die in Luthers Buch gegeben werden, fehlen. Für ländliche Schulverhältnisse war dieser große Danziger Katechismus nicht bestimmt, er kam höchstens für die Hand des Lehrers, der aus ihm seine näheren Erläuterungen nehmen konnte, in Betracht.

¹⁾ S. Anhang 4.

²⁾ S. Anhang 6.

³⁾ Schnaase S. 221.

Gut 100 Jahre später wurde ein „Auszug des Danziger Catechismus, darinn der heilige Catechismus Lutheri, von Frage zu Frage nach seinen geistreichen Verstand erklärt: auf löbliche Anordnung Christlicher Obrigkeit von den Kirchen-Lehrern daselbsten ausgefertigt. Danzig 1756.“ (In Thom. Joh. Schreibers Verlag und Schriften).

Diese Ausgabe in etwas kleinerem Format als der große Danziger Katechismus von 1648 ist, wie schon der Titel andeutet, eine starke Kürzung des erstgenannten Buches. Sie umfaßt nur 190 Seiten. Der Text ist derselbe, es sind nur zahlreiche Fragen und viele Bibelstellen weggelassen. Auch dieses Buch konnte nur für die Hand des Lehrers in Frage kommen.

So recht eigentlich für kleine Kinder und ländliche Verhältnisse war die „Catechismus Milch“ des Rektors Johann Maukisch vom Jahre 1662 bestimmt. Dieses Büchlein in 32^o von 371 Seiten stellt einen kleinen Katechismus dar. Dem eigentlichen Lehrbuche sind einige methodische Bemerkungen vorangestellt. In diesen wurde folgender Lehrgang empfohlen. Zuerst hatten die Schüler alle Worte des Katechismus zu lesen, dann sollte ihnen klar gemacht werden, daß es sich um Fragen und Antworten handele. Um ihnen dieses leichter zu veranschaulichen, sollten von einem Knaben die Fragen, von einem andern die Antworten gelesen und diese Übungen dann auch mit andern Schülern gemacht werden. Hierauf sollte man dazu übergehen, das Gelesene bei geschlossenem Buche auswendig fragen und beantworten zu lassen. Die „Catechismus Milch“ richtet sich zwar in ihren 5 Hauptstücken nach dem „Danziger Katechismus“, enthält aber nicht die Bibelstellen. Diese sollten ihnen nur zur Erklärung und Vertiefung vom Lehrer angeführt, aber nicht von ihnen auswendig gelernt werden. Die Schüler hatten nur das groß Gedruckte zu lernen, das klein Gedruckte enthielt Bemerkungen für den Lehrer und Hinweise auf den großen Danziger Katechismus. Die Geübteren sollten auch einige Bibelstellen auswendig lernen. Weiterhin fordert die Methodik, daß den Kindern einige biblische Geschichten erzählt würden, aus denen sie die Wahrheit des Gelernten erkennen könnten.

Was die methodische Behandlung der einzelnen Teile des Katechismus angeht, so fällt uns heute besonders das Übermaß der Fragen auf. Durch eine geschicktere Formulierung würden sich sehr viele ersparen lassen. Sehr häufig kehren z. B. die Fragen: was mehr? mit was mehr? von wem mehr? worin mehr? usw. wieder. Die überaus hohe Zahl von Fragen erklärt sich aus dem Bestreben, den Kindern alles möglichst genau zu erläutern. Ein kurzes Beispiel mag uns dieses verständlich machen:

„Das Erste Gebot.

Ich bin der Herr dein Gott / du solt nicht andere Götter haben neben mir.

1. Wer ist es / der hier redet?

R. Ich bins (spricht Gott / der Himmel und Erden / und alle Engel und Menschen erschaffen hat / nach dem ersten Artikel).

2. Wer oder was ist dieser / der da sagt Ich bin?
R. Der Herr.
3. Wer oder was ist Er mehr?
R. Dein Gott.
4. Wessen Herr und Gott ist Er?
R. Dein.
5. Was sol man nicht tun?
R. Man sol nicht haben.
6. Wer sol nicht haben?
R. Du.
7. Was soltu nicht haben?
R. Nicht andere Götter.
8. Wen oder was vor Götter nicht?
R. Nicht andere.
9. Neben wem?
R. Neben mir.
10. Was ist nun dein Ampt?
R. Gott der Herr ist mein Gott darumb sol Ich nicht andere Götter neben Ihm haben.“

Hiernach wurden also die einzelnen Sätze zunächst in viele, zum Teil recht ungeschickte oder geradezu falsche Fragen aufgelöst, und zum Schluß wurde das Ergebnis aller erklärenden Fragen in einem Satz, der die Nutzenwendung enthielt, zusammengefaßt. In der methodischen Gliederung und der Fragestellung liegt auch der Unterschied zwischen der „Catechismus Milch“ und dem kleinen Katechismus Luthers. Die Hauptstücke sind die gleichen.

Die „Catechismus Milch“ erschien etwa 50 Jahre später in neuem Gewande als

„Dantziger Schul-Catechismus darinnen die fünff Hauptstücke Christl. Lehre aus dem kleinen Catechismo Lutheri Kindern und Gesinde mit leichter Mühe eingeflösset werden etc. Auf Anordnung der Hochedlen und Wolweisen Hrn. Scholarchen Königl. Stadt Dantzig aufgesezet und eingeführt von Prof. Paul Pater. Dantzig 1719. (Druckerei des Gym.)

Das Büchlein, 187 Seiten von 16 cm Höhe und 7 cm Breite umfassend, ist ein wörtlicher Abdruck des Maukischschen Katechismus und unterscheidet sich von diesem nur durch einige in den Text eingefügte Bildchen nebst zugehöriger Erklärung. Als Anhang hat Pater zunächst noch einige „Beth-Buß- Trost- und Sterbe-Lieder“ angefügt. Sodann zeigt er an einer „Lieder-Prob / wie solche nach obiger Lehr-Art aufzulösen“, d. h. durch eine Reihe von Fragen den Kindern zu erklären sind. Seine Methode veranschaulicht er an einem „Advent-Lied, Weynacht-Lied“ und dem ersten Psalm. Den

Schluß bildet auf 24 Seiten eine „Heilige Sonntags-Feyer bestehend in auserlesenen Gebeth und Gesängen; Nebst beygefüger Erklärung aller Sonn- und Festtäglichen Ewangelien und Episteln / wie Kinder und Gesinde alle Worte in denselben / durch Frag und Antwort recht verstehen sollen / umb nachmals mit grösserem Nutzen die Predigten anzuhören / und die Postillen mit Verstand zulesen“.

Alle diese Katechismen, besonders auch die beiden letztgenannten, zeigen die methodischen Mängel, die den Schulbüchern früherer Zeit anhaften und zum guten Teil die Abneigung der Kinder gegen den Unterricht erklärlich machen. Jedenfalls waren die „Catechismus Milch“ und der „Dantziger Schul-Catechismus“ diejenigen Bücher, die auch für die Schulkinder auf dem Lande bestimmt waren.

f) Erziehung.

Schließlich sei auch noch eine kurze Bemerkung über die Erziehung der Jugend angefügt.

Ganz besonderes Gewicht wurde auf die Teilnahme der Kinder an den Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen gelegt. Nach einem Mandat für das Werder aus dem Jahre 1655¹⁾ sollten die Eltern an allen Sonn- und Festtagen ihre Kinder, wenn zum zweitenmal zur Kirche geläutet wurde, zur Schule schicken, damit sie sich fein ordentlich mit dem Schulmeister in das Gotteshaus begeben, die Andacht zugleich anfangen und auch schließen könnten. Wie überall, so war es ferner auch im Danziger Landgebiet allgemein üblich, daß bei Begräbnissen die Leichen von der Schule begleitet und besungen wurden²⁾.

4. SCHULHAUS.

Vorbemerkung.

Eine Darstellung über das Schulwesen vergangener Jahrhunderte wäre unvollständig, wenn nicht auch noch Mitteilungen über das Schulhaus, den Ort, an dem Lehrer und Schüler sich zu gemeinsamer Tätigkeit versammeln, gemacht würden.

Gerade über die Schulhäuser des Danziger Landgebietes sind wir gut unterrichtet. Nahezu in keiner der uns erhaltenen Kirchenrechnungen fehlen Angaben über die Schule. Meist sind es Ausgabeposten für Reparaturen irgendwelcher Art, bisweilen aber auch Mitteilungen über die Baulast und

¹⁾ Freytag, Gesch. des Kirchspiels Stüblau S. 141 ff.

²⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300 H. A. 1 Teil 3 S. 214 ff. für Petershagen 1694, ferner ebenda 300, 7 137b für Kriefkohl 1703.

Unterhaltungspflicht, die Baukosten, die Bauart, den baulichen Zustand, die Inneneinrichtung und die Wirtschaftsgebäude. Einer Rechnung von Reichenberg liegen sogar zwei Grundrisse, einer von der alten und ein zweiter von der neu zu bauenden Schule, bei, so daß wir aus ihnen wohl den Typus der Danziger Landschulhäuser entnehmen dürfen. Erwähnt sei schließlich noch, daß in den Kirchdörfern, wo ausnahmsweise kein besonderes Schulhaus war, bei einem Privatmanne Schule gehalten wurde. So hören wir von Schönbaum, wo 1601 eine Schule fehlte, daß der Schulmeister von Prenzlaff, das mit Schönbaum zu einem Kirchspiel verbunden war, „bey einem Gertner Schule halten“ mußte¹⁾. Gelegentlich suchte man sich auch so zu helfen, daß man irgendeine Kirchenkate zur Schule ausersah. Daß ein derartiges Gebäude nicht immer gerade sehr geeignet und für den Schulmeister wenig verlockend war, zeigt eine Beschwerde des Käsemarker Lehrers, der sich darüber beklagt, daß die Leute „zum bauen der Schule gantz keine Lust“ hätten und „eine alte Kirchenkathe“ zur Schule einrichten wollten, die „nicht allein baufällig“, sondern „auch gantz unflätig und mit Stroh gedeckt“ sei, in die zu ziehen er sich fürchte²⁾. Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns den über die Schulhäuser erhaltenen Nachrichten im einzelnen zu.

a) Baulast und Unterhaltungspflicht.

Aus allen uns überlieferten Mitteilungen ergibt sich, daß die Kirchengemeinde für den Bau und Unterhalt der Schule aufzukommen hatte. Zur Bestreitung der baren Ausgaben wurde eine Umlage veranstaltet, die sich, wie uns 1580 aus Schmerblock berichtet wird³⁾, bei den Besitzern nach der Hufenzahl richtete. Zum Bau der Schule in Gr. Zünder sollten 1626 die Bewohner von Kl. Zünder den dritten Pfennig geben⁴⁾. Wegen der Beiträge sowie der sonstigen Beteiligung am Bau scheinen manche Dörfer mitunter Schwierigkeiten gemacht zu haben; denn 1707 z. B. wird ausdrücklich von der vorgesetzten Behörde bestimmt, daß auch die Insassen von Schiewenhorst und Einlage zu Beiträgen für die Schule in Bohnsack verpflichtet seien⁵⁾. War eine Gemeinde sehr arm, dann gab der Danziger Rat als Patron Vorschüsse. So werden in einem Schriftstücke aus dem 17. Jahrhundert⁶⁾ alle Baumaterialien aufgezählt, die vom Rat zum Bau der neuen Schule in Hela vorgestreckt wurden.

Außer barem Gelde hatten die Gemeindemitglieder auch noch Hand- und Spanndienste zu leisten. Im Jahre 1585 heißt es bei einer Revision über „Kirche, Pfarrhof undt Schule“: „weil fast alles baufällig, so sollen die Kirchenväter mit dem Bauen fortfahren und die Dorfschaft soll innerhalb

1) Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 Bl. 19.

3) Ebenda 300 H. A. Fol. 3 S. 607.

5) Ebenda 300, 2 Nr. 162 Bl. 129.

2) Ebenda 300, 7 174 a Nr. 16.

4) Ebenda 306, 7 176 Nr. 4.

6) Ebenda 300, 14 Nr. 23.

14 Tagen das Holtz dazu führen auch zu sehen, damit sie nicht faul sondern gut Holz bekommen mögen¹⁾).

Aus dieser Bemerkung ist gleichzeitig zu ersehen, wie das Baugeschäft in der Praxis gehandhabt wurde. War die Notwendigkeit eines Neubaus oder einer Reparatur festgestellt, dann hatten die Kirchenväter der Gemeinde für die Beschaffung des notwendigen Geldes und Materials zu sorgen²⁾, den Bau zu beaufsichtigen und späterhin, wie es ausdrücklich in den Rechnungen von Bohnsack und Schönbaum aus dem Jahre 1671 heißt³⁾, auch auf die notwendige Erhaltung des Hauses zu achten.

b) Baukosten.

Die Kirchenrechnungen einiger Ortschaften unterrichten uns auch über die Baukosten der Schule. Aus der Kriefkohler Rechnung vom Jahre 1614 ersehen wir, daß vom Bürgermeister angeordnet war, „eine Schule im Dorffe zu bauen, welches den auch in werck gerichtet und kostet so wie sie itzo stehet 385 Mk.⁴⁾ 17 Gr. 6 Pfg.“⁵⁾. Die Herzberger Schule, die 1619 neu gebaut wurde, kostete mit Arbeitslohn, Trinkgeld und sonstigen Ausgaben rund 100 Gulden⁶⁾. In Reichenberg war 1684 ein Neubau in Ziegelfachwerk aufgeführt⁷⁾ und hatte insgesamt etwa 320 Gulden gekostet. Der Arbeitslohn für den Zimmermann war der größte Posten und betrug 108 Gulden⁸⁾. Einige Mitteilungen aus der Schönbaumer Kirchenrechnung von 1729⁹⁾ mögen uns zeigen, was für Löhne damals im einzelnen gezahlt wurden:

„dem Zimmermann vor die Schule zu bauen ...	120 fl. (= Gulden)
dem Decker vor die Schul zu decken	24 „
dem Glaser vor 10 Fenster in die neue Schule ...	24 „ 5 Gr.
Als die Schul ist auffgebahret ist aufgegangen ...	10 „ 7 „
Nägel aus Dantzig gekauft zur Schule	10 „ 20 „

Das sind im ganzen etwa 190 Gulden. Dazu kamen dann noch die Kosten für die Inneneinrichtung, wie Öfen, Herd, Bänke. Nach der Baurechnung, die die Kirchenvorsteher von Neukrug dem Bürgermeister 1746 einreichten, betrug die Kosten des Schulbaus im ganzen 753 Gulden 23 Groschen¹⁰⁾. Hiernach hatten sich die Kosten im Laufe der Zeit beträchtlich erhöht. Als

¹⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300 H. A. Fol. 40.

²⁾ S. Neukrug 1597ff. Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 707 Bl. 67f.

³⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 191 Bl. 18 u. Nr. 194 Bl. 84f.

⁴⁾ Das Münzwesen war häufigen Schwankungen unterworfen. Im allgem. war 1 Mk. = 20 Gr. = 60 Schillg. = 360 Pfg.; 1 Gulden = 30 Gr. = 90 Schillg. = 540 Pfg.

⁵⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 175 Nr. 7.

⁶⁾ Ebenda 300, 7 173b Nr. 7.

⁷⁾ S. Anhang 15 den Grundriß u. die Größenverhältnisse.

⁸⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 Nr. 182a.

⁹⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 824.

¹⁰⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 764.

Wertmesser zur Beurteilung der Kosten sei bemerkt, daß in den Jahrzehnten um 1700 in der Danziger Niederung um Ostern der Preis für eine Mandel Eier 6 Gr. betrug¹⁾.

c) Bauart und baulicher Zustand.

Über die Bauart und -anlage eines Schulhauses früherer Jahrhunderte unterrichten uns einige zufällige Bemerkungen in den Kirchenrechnungen und zwei Grundrisse der Reichenberger Schule, von denen uns der eine den Grundriß des 1684 alten und baufälligen, der andere den Bauplan des neu zu erichtenden Gebäudes zeigt²⁾.

Wenn wir die beiden Grundrisse der Reichenberger Schule als typische Beispiele ansehen dürfen, dann befand sich mit dem Wohnhause unter einem Dache der Stall. Er nahm etwa ein Viertel des Gebäudes ein. Das ganze Bauwerk ruhte 1730 in Tiegenort auf einem massiven Unterbau³⁾ und war unterkellert⁴⁾. Die Wände des Hauses waren entweder in Ziegel⁵⁾ oder auch in Lehmfachwerk aufgeführt und wie 1743 in Pröbbernau „gantz verworfen“⁶⁾ oder wie 1769 in Tiegenort „mit Grand und Kalck verschmiert“⁷⁾. Das Dach konnte wie 1646 in Wotzlaff⁸⁾ und 1742 in Neukrug⁹⁾ aus Stroh oder wie 1755 in Bohnsack¹⁰⁾, wo der Maurer es verwerfen mußte, massiv hergestellt sein. Ein Schornstein, der 1707 in Pröbbernau massiv war¹¹⁾, ging von der Mitte des Hauses, wo sich die Küche befand, durch das Dach.

Die Lebensdauer der Schulhäuser war sehr verschieden. Vom Kriefkohler, das 1614 erbaut war, wissen wir, daß es nur 53 Jahre lang stand. Der 1667 errichtete Neubau hielt sogar nur 50 Jahre. Im Jahre 1717 wurde abermals eine neue Schule erbaut, die dann bis 1803 erhalten blieb, wo sie durch die heute stehende ersetzt wurde¹²⁾. In Stüblau war das 1690 erbaute Schulhaus recht dauerhaft, es stand bis 1835¹³⁾.

Der bauliche Zustand der Danziger Landschulhäuser war sicherlich im Gegensatz zu den polnischen Schulen Pommerellens, über die in den zahl-

¹⁾ So z. B. in Schönbaum 1671 u. in Bohnsack 1720. Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 194 Bl. 84f. u. Nr. 191 Bl. 18. Weitere Wertmesser s. Anhang 16.

²⁾ S. Anhang 14 u. 15.

³⁾ „Dem Maurer vor die Schule unterzumauern 36 fl. 24 Gr.“ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 653.

⁴⁾ Kobbelgrube 1710 „den Keller unter der Schulen repariren laßen 1 fl.“, Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 435; Tiegenort 1730 „den Keller in der Schul außzugraben 2 fl. 12 Gr.“, ebenda 300, 2 Nr. 653; Bohnsack 1771 „2 eiserne Kreuz vor die Köller Löcher 2 fl. 12 Gr.“, ebenda 300, 2 Nr. 548.

⁵⁾ So 1651 in Wotzlaff; ebenda 300, 7 192a Nr. 2.

⁶⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 599.

⁷⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 687.

⁸⁾ Ebenda 300, 7 192a Nr. 2.

⁹⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 713.

¹⁰⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 531.

¹¹⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 582.

¹²⁾ W. Freytag, Gesch. des Kirchspiels Stüblau S. 170.

¹³⁾ Ebenda.

reichen Kirchenvisitationsberichten sehr häufig Klagen geführt werden, den Ansprüchen jener Zeit entsprechend ausreichend oder gut. Wir hören jedenfalls wenig oder garnichts von schlechten Häusern, und die alljährlich ausgeführten größeren oder kleineren Reparaturen zeigen denn auch, daß man für eine angemessene Erhaltung der Gebäude Sorge trug.

d) Äußeres und Inneres.

Das Äußere eines normalen Schulhauses, das sich von den gewöhnlichen Dorfkaten ebenso wie das Predigerhaus durch eine etwas festere und bessere Bauart ausgezeichnet haben wird, dürfte einen ländlich, freundlichen Eindruck gemacht haben. Die Wände waren sauber verputzt, Türen und Fensterläden farbig gestrichen¹⁾. Die nur kleinen Fensterscheiben waren in Blei gefaßt²⁾. Aus dem Dach sah der Schornstein hervor. Rings umgeben war die Schule meist von einem Gärtchen, das von einem Zaun umschlossen wurde³⁾, und in dem zur Sommerszeit Blumen in hell leuchtenden Farben blühten.

Betrat man durch die vordere Tür das Innere⁴⁾, so gelangte man zuerst in den großen, fast die ganze Mitte des Hauses einnehmenden Flur, der „Vorhaus“ genannt wurde. Er war etwa 5 m tief und 3—4 m breit. Dort befand sich in der einen der hinteren Ecken der große, an der oberen Fläche mit Ziegelsteinen⁵⁾ belegte Herd. In ihm war 1752 in Tiegenort⁶⁾ und auch an andern Orten⁷⁾ ein Backofen angelegt.

Hinter dem Vorflur lag eine Kammer oder auch eine kleine geweißte⁸⁾ Stube, die 1619 in Herzberg⁹⁾ und wohl allgemein nur ein oder zwei Fenster hatte. War der Raum eine Stube, so hatte er einen Ofen¹⁰⁾, sonst nicht.

Durch eine gestrichene¹¹⁾ Tür, die 1735 in Bohnsack mit verzinnnten Beschlägen versehen war¹²⁾, kam man in die „große Stube“, den Schulraum. Nach den Maßangaben auf den uns erhaltenen Grundrissen der Reichen-

¹⁾ So z. B. 1644 in Güttland. Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 170a Nr. 26; 1744 in Neukrug „den Zimmerleut vor 4 Fensterladen an der Schulle“, ebenda 300, 2 Nr. 715; 1755 in Bohnsack, wo der „Maler vor 5 paar Fenster-Lahden und die Haus-Thür zu mahlen 15 fl.“ erhielt, ebenda 300, 2 Nr. 531.

²⁾ HeLa 1646, ebenda 300, 14 Nr. 24; desgl. in Bohnsack 1755 „dem Glaser die Fenster zu verbleien 21 fl.“, ebenda 300, 2 Nr. 531 u. 1771 „5 Fenster in neu Bley zu setzen u. 13 neue Rauten 8 fl. 12 Gr.“, ebenda 300, 2 Nr. 548.

³⁾ Schönbaum 1747 „zum neuen Zaun um das Schulhaus 18 fl.“, ebenda 300, 2 Nr. 840; Pröbbernau 1707 „dem Zimmermann vor den Zaun bey der Schule Arbeitslohn 24 Gr.“, ebenda 300, 2 Nr. 599.

⁴⁾ Zum folg. vergl. die Pläne Anhang 14 u. 15.

⁵⁾ Pröbbernau 1743. Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 599.

⁶⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 671.

⁷⁾ Wotzlaff 1651 „in der Schule einen Backofen setzen laßen 23 Mk. 5 Gr.“, ebenda 300, 7 192a Nr. 2.

⁸⁾ Kobbelgrube 1753, ebenda 300, 2 Nr. 468.

⁹⁾ Ebenda 300, 7 173b Nr. 7.

¹⁰⁾ Tiegenort 1730, ebenda 300, 2 Nr. 653 und Anhang 15.

¹¹⁾ Tiegenort 1730, ebenda 300, 2 Nr. 653.

¹²⁾ Ebenda 300, 2 Nr. 514.

berger Schule war er etwa 5×6 qm groß. Die wenigen Nachrichten, die uns über den Fußboden Auskunft geben¹⁾, besagen, daß er gediegt war. Die Wände waren verschmiert²⁾ und geweißt³⁾. In der hinteren Ecke der Innenwand stand der große grüne⁴⁾ Kachelofen, den die Rechnungen oft erwähnen. Man heizte ihn wohl von der Küche aus. Die Fenster waren mit großen Fensterköpfen versehen⁵⁾.

Das Schulinventar bestand aus Bänken und Tischen. Soweit genaue Angaben gemacht werden, schwankte die Zahl der Tische zwischen 1 und 4⁶⁾, die der Bänke zwischen 2 und 8⁷⁾.

Außer diesem eigentlichen Schulinventar befanden sich wohl in jeder Schule noch einige andere, zum „eisernen“ Bestande gehörende Sachen. Als solche werden uns in der Sperlingsdorfer Kirchenrechnung vom Jahre 1696 „1 Ober und Unterbett 1 Pfühl und 2 Kissen samt 1 großen blauen Bettbähre, 1 Pölsbähre und 2 blaue Küssenbähren und 1 weiß Bettlacken“ genannt⁸⁾.

Hinter der Schulstube lag in älterer Zeit in Reichenberg noch eine zweite größere Kammer, an deren Stelle später eine kleine Stube mit Ofen trat⁹⁾. Türen stellten die Verbindung zwischen dem vorderen großen Zimmer und den hinteren Räumen her.

Das Wohnhaus enthielt also im ganzen vier bewohnbare Räume, das Vorhaus mit Küche, die große Schulstube, eine kleine Stube und eine Kammer.

Links vom Vorhaus lag in Reichenberg der mit dem Wohnhause durch eine Tür verbundene Stall von etwa 4 m Breite. Ob es allgemein üblich war, in diesem Stall eine, in zwei Schönbaumer Kirchenrechnungen von 1753 und 1764¹⁰⁾ erwähnte, Dreschdiele anzulegen, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Jedenfalls war der Stall durch Verschläge in mehrere Teile geteilt, von denen der eine für die unter normalen Verhältnissen wohl von jedem Schulmeister gehaltene Kuh¹¹⁾, ein zweiter für Schweine¹²⁾ bestimmt war.

¹⁾ Letzkau 1617 „zur Schulen Diehlen gekauft das Stück 4 Mk. 16 Gr.“ Dzg. Sts.-Arch. 300, 7 179a Nr. 1; in Hela wird die Schule 1646 neu gediegt, ebenda 300, 14 Nr. 24; Stüblau 1650 werden Dielen zur Schule erwähnt, ebenda 300, 7 188a Nr. 1.

²⁾ Hela 1675 „dem Schulmeister seine zwei Stuben außzuschmieren gegeben 1 fl. 12 Gr.“, ebenda 300, 14 Nr. 25.

³⁾ Stüblau 1591, ebenda 300, 7 188a Nr. 1; Güttland 1647, ebenda 300, 7 170a Nr. 29; Kobbelgrube 1707, ebenda 300, 2 Nr. 434; Neukrug 1744, ebenda 300, 2 Nr. 715.

⁴⁾ Letzkau 1620, ebenda 300, 7 179a Nr. 1; Neukrug 1744, ebenda 300, 2 Nr. 715.

⁵⁾ Herzberg 1619 „für den großen Fensterkopf mit drey Fenstern in der Schulen 1 fl.“, ebenda 300, 7 173b Nr. 7.

⁶⁾ Osterwick 1696 4 Tische, Dzg. Stadtbibl. Ms. 820 Bl. 176.

⁷⁾ Stüblau 1696 8 Bänke, Dzg. Stadtbibl. Ms. 820 Bl. 175. In demselben Jahre waren in Kriefkohl, Wossitz, Trutenau, Wotzlaff, Reichenberg u. Sperlingsdorf 2, in Gotteswalde 5 u. in Osterwick 6 Bänke. Ebenda Bl. 173, 178, 179, 186, 189, 190, 187, 176. ⁸⁾ Dzg. Stadtbibl. Ms. 820 Bl. 190. ⁹⁾ S. Anhang 14 u. 15.

¹⁰⁾ Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 846 u. 857.

¹¹⁾ Stüblau 1696 „ein Stall vor 1 Kuhe“, Dzg. Stadtbibl. Ms. 820 Bl. 175.

¹²⁾ Schönbaum 1745 u. 1770 Reparatur am Schweinestall, Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 838 u. 863.

e) Nebenbauten.

Einige Äußerungen in den Rechnungen scheinen darauf hinzudeuten, daß außer dem mit dem Wohnhause unter einem Dache liegenden Stall bisweilen auch noch ein besonderer Stall zur Lehrerwohnung gehörte. So ist in einigen Rechnungen von Reparaturen „für den Stall bey der Schulen“ die Rede¹⁾. Den Ausdruck „bey der Schulen“ können wir wohl dahin deuten, daß es sich um ein besonderes Gebäude gehandelt habe. Manche Äußerungen sagen deutlicher, daß der Stall ein Gebäude für sich war, so, wenn es in der Trutenauer Rechnung von 1678 heißt: „Stall aufzubauen und beschlagen 65 Mk. 17 Gr.“²⁾, oder wenn ein Ausgabeposten in der Käsemarker Rechnung von 1688 lautet: „dem Zimmerman vor Schuel-Meisters Stall zu bauen 8 fl. 12 Gr.“³⁾. Wenn wir dann noch in der Pröbbernauer Rechnung v. 1743 lesen: „dem Zimmerman vor ein Häuschen zu bauen an der Schule 2 fl.“⁴⁾, so würde daraus entnommen werden dürfen, daß diese kleinen Nebenbauten bisweilen dicht an das Schulhaus angebaut waren, wie wir es ja auch heute noch vielfach sehen können.

Von besonderer Wichtigkeit war der in einigen Rechnungen verschiedener Orte erwähnte Brunnen, der, wenn einmal seine Lage näher angegeben wird, stets im Garten angelegt war⁵⁾.

Möglich ist, daß sich auch an einigen Orten statt des wohl meist im Küchenherd eingerichteten Backofens ein besonderer Backofen im Freien befand, wie wir ihn auch heutzutage öfter auf dem Lande antreffen. So wurden 1678 in Praust „vor ein paar Gersteln (?) zum Schuel Back Ofen 15 Gr.“ bezahlt⁶⁾.

Schließlich sei noch erwähnt, daß nicht nur der Schulgarten, sondern bisweilen auch der ganze Schulhof von einem Zaun umschlossen war⁷⁾.

Hiermit dürften alle Fragen nach dem Aussehen und der Beschaffenheit der früheren Schulhäuser und ihrer näheren Umgebung zur Genüge geklärt und beantwortet sein. Plastisch steht die alte Danziger Landschule in ihrer schlichten Einfachheit vor unserem geistigen Auge.

1) Neukrug 1664, ebenda 300, 2 Nr. 708; Pröbbernau 1751, ebenda 300, 2 Nr. 607.

2) Ebenda 300, 7 189b Nr. 6.

3) Ebenda 300, 7 174a Nr. 23.

4) Ebenda 300, 2 Nr. 599.

5) Letzkau 1620 „in dem Schulgarten einen Brunnen laßen graben 2 Mk. 13 Gr.“, ebenda 300, 7 179a Nr. 1; Wotzlaff 1651 „in dem Schulgarten einen Born graben laßen 18 Mk. 13 Gr. 9 Pfg.“, ebenda 300, 7 192a Nr. 2; Kobbelgrube 1708 „den Schulbrunnen reinigen 15 Gr.“, ebenda 300, 2 Nr. 435; Bohnsack 1755 „den Brunnen zu reinigen 1 fl.“, ebenda 300, 2 Nr. 531, i. J. 1771 kostete die Brunnenreinigung in Bohnsack 2 Gulden, ebenda 300, 2 Nr. 548.

6) Ebenda 300, 4 Nr. 149.

7) Hela 1656 „Zaun um den Schulmeisterhof 1 fl. 15 Gr.“, ebenda 300, 14 Nr. 24.

SCHLUSSWORT.

Der Gesamteindruck, den wir vom Danziger Landschulwesen in vorpreußischer Zeit gewinnen, ist, wenn wir die Zeitverhältnisse berücksichtigen, ein günstiger. Die Danziger Dorfschulen waren unzweifelhaft die besten im ganzen polnischen Reiche. Am nächsten kamen ihnen alle diejenigen, die unter dem Patronate der evangelischen Städte Thorn und Elbing standen, und die katholischen Landschulen des weit überwiegend deutschsprachigen Bistums Ermland. Die polnischen, selbst in den Kirchdörfern oft nur in der Vorstellung vorhandenen Schulen scheiden für einen Vergleich vollständig aus. Aber auch das Bildungswesen in dem benachbarten preußischen Staate stand in manchen Gebieten, wie in den hinterpommerschen Landen Lauenburg und Bütow¹⁾ und in Ostpreußen²⁾, hinter dem Danziger zurück.

Ihren hohen Stand verdankte die Danziger Dorfschule vor allem der Wirksamkeit der um die allgemeine Volksbildung seit Ausgang des 16. Jahrhunderts sich tatkräftig bemühenden städtischen Behörden; die immer wieder in Edikten und Mandaten der oftmals alle ihre guten Absichten durchkreuzenden Landbevölkerung das Gewissen schärften.

Den strengen Anordnungen der Bürgermeister war es zu danken, daß immer und überall genügend vorgebildete Lehrer berufen wurden. Ein wunder Punkt, dessen die alte Organisation nicht Herr geworden ist, waren hierbei die Einkommensverhältnisse, die auf dem Papier wohl gut geregelt waren, in der Praxis aber oft recht schwer durchgeführt werden konnten und so für alle beteiligten Personen vielmals eine Quelle des Ungemachs geworden sind.

Der Unterricht war sicherlich nicht glänzend, er war aber wohl in keiner Landschaft Deutschlands besser. Besonders hingewiesen sei hier nochmals darauf, daß nachweislich bereits seit 1601 im Danziger Gebiet die allgemeine Schulpflicht vorgeschrieben war, während dies z. B. in Preußen erst durch Friedrich Wilhelm I. geschah. Wenn trotzdem wiederholt über große Unkenntnis der Jugend geklagt wurde, so lag dieses eben daran, daß manche Kinder während eines Teiles des Jahres von unvernünftigen Eltern von der Schule ferngehalten wurden. Dadurch aber, daß in der Schule die deutsche Sprache gepflegt und die Kinder mit den fürs Leben nötigen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgestattet wurden, war die deutsche Bevölkerung des Landgebietes der polnischen weit überlegen und ist hierdurch besonders vor einer allmählichen Polonisierung bewahrt geblieben.

Diese Erhaltung des Deutschtums durch die Volksschule wird immerdar ein Ruhmesblatt in der Geschichte Danzigs bleiben. Möge es der Stadt auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen immerdar gelingen, dieser ihrer Überlieferung treu zu bleiben.

¹⁾ Waschinski, Das Schulwesen der Lande Lauenburg und Bütow bis 1773 S. 114f.

²⁾ Derselbe, Erziehung u. Unterr. im deutschen Ordenslande S. 98f.

NACHTRAG ZU ANHANG II.
UNGEDRUCKTE AKTENSTÜCKE UND
ARCHIVALISCHE MITTEILUNGEN.

VORBEMERKUNG.

Die hier folgenden Aktenstücke sollen den Inhalt der Abhandlung bestätigen und vervollständigen. Am Ende jedes Dokumentes ist der Fundort angegeben. Schreibweise und Interpunktion sind nicht geändert, um den Stücken ihre zeitgemäße Färbung zu belassen.

1. MEMORIAL DES SCHULKOLLEGIUMS AUS DER ZWEITEN HÄLFTE DES 17. JAHRHUNDERTS.

Wegen der Dorff Schulen.

1. Es soll ein jeder Schulmeister, so bey dem Bürgermeister Ambte bestetiget worden, dahin angehalten seyn, die ihm anvertraute Jugent im Lesen vndt Schreiben vndt fürnemblich in der Gottesfurcht vndt Catechismo Lutheri alles fleißes zu vnterrichten, auch sonst mit einem gutten Leben vndt Exempel der Jugend vorzugehen vndt in allem seinem thun sich also zu verhalten damit mit Billigkeit über ihn nicht kenne geklaget werden.

2. So baldt die Kinder zur Schule kommen, sol der Anfang mit einem Morgengesang, vndt sonst noch einem andern Gesang so sich auf gegenwertige Zeit schicket gemacht werden; Nach verrichtter Schulen aber wenn die Kinder Abents nach Hause gehen, so sollen der Schulmeister ein Abendlied und darauf noch ein ander Liedt mit der Jugent anzustimmen gehalten seyn.

3. Sol der Schulmeister nebenst dem Kleinen Catechismo Lutheri die vom Herrn Rectore Gymnasii Doctore Maukischio außgefertigte Catechismus Milch der Jugent fleißig vortragen, dieselbe frageweise examiniren, vndt alle Monat zum wenigsten einmal in der Kirche vor oder nach der Predigt, wie es der Prediger ordnen wirdt, vor der Gemeine ein Examen Catecheticum mit der Jugent anstellen, vndt die Jugent dergestalt (folgt eine halbe leere Zeile) [unterrichten], damit sie mit den zunehmenden Jahren auch zu dem Danziger Catechismo könne nützlich angeführt vndt gebracht werden. (Folgt ein unleserliches Wort) denn hinführo ein jedes Pfarrkindt, so sich zu verhelichen gedenket, vor dem Prediger seines Kirchspiels einen richtigen Beweiß dem Bürgermeister Ambte beybringen soll, das es in examine Catechetico wolbestanden ehe und bevor (nicht vollendeter Satz) [es in den Stand der Ehe tritt].

4. Wenn umb 7 Uhr des Morgens vndt zu Abents umb 5 Uhr die Betglocke gezogen wirdt, sol der Schulmeister nebenst seinen Schulkindern das vom Herrn Rectore Gymnasii gefaßete gebetlein kegenst den Türken als Erbfeind der Christenheit Kniende verrichten vndt Gott umb abwendung fernerer strafe demütigst anrufen.

5. Sollen die Nachbarn vndt sonst Einwohner eines jeden Dorffs ernstlich gehalten seyn, dem Schulmeister sein gebührendes Quartal (man schicke die Kind zur schulen oder nicht) abzutragen, damit derselbe sein Ambt desto fleißiger verrichte vndt keine Ursache zu klagen gewinnen möge, zu welchem ende der Schulmeister alle Quartal die Nahmen der Restanten dem Schulzen des Dorffes auftrage vndt selbiger ohne verzug ihm die Handt hierin zubiete.

Dzg. Sts.-Arch. 300 XLII 4.

2. AUS DER VERORDNUNG DES BÜRGERMEISTERS KONSTANTIN FERBER VOM 23. DEZEMBER 1690.

Punkt 3. Weil auch bey der lieben Jugend große Unwissenheit verspüret worden, und dieselbe vom dem Kinder-Catechismo ... wenig oder nichts weiß; Alß sole diesen bevorstehnden weiter über die Jugend in den Schulen, so wol durch den Herren Predigern, als Schul Meistern fleißig praepariret und unterrichtet werden, damit auff zukünftige Ostern, geliebet es Gott, die höchstnothwendige Kinder-Lehre, nach dem Catechismo, in der Kirchen vor dem Altar, mit desto größerem nutzen könne fürgenommen und getrieben werden, gestalt denn auch von der Zeit an Zu rechnen alle Sonntage oder Festage, entweder vor oder nach der Predigt nach Guttbefinden der Herren Predigern Zweenn Knaben vor das Altar treten, und daselbst, wo nicht alle 5 Haupt-Stücke des lieben Catechismi, nebst denen frag stücken doch zum wenigsten derselben recitiren und außwendig hersagen sollen.

Punkt 4. Und damit solches füglich ins Werck gerichtet werden Können alß sollen alle diejenigen, derer Kinder eben 5 und unter 15 Jahren sind, schuldig und gehalten seyn, ihre Kinder in die ordentlich-bestellten Schulen zu schicken und dieselben keines weges, es sey auch sub quocunque praetextu aut colore¹⁾ es immer seyn könne oder wolle, davon abhalten, widrigen falls nicht allein dem außenbleiben ungeachtet vor so viel Kinder als zur Schulen gesandt werden können, dem Schulmeister das gewöhnliche Quartal so fort gezahlet, sondern auch vor Jedes aus der Schulen gehaltenes Kindt alle Quartal 2 fl. straffe welche der Kirchen verfallen seyn werden, von denen Eltern erleget und abgetragen werden sollen. Da aber einer oder der andere es im vermögen hätte vor seine Kinder einen eigenen Praeceptorem oder Studiosum zu halten, soll Ihm solches hierdurch unbenommen seyn.

Punkt 5. Es sollen aber auch die Schulbedienten an ihrem fleiße nichts ermangeln lassen, die Schulen fleißig abwarten und sonder Consens und vorbewußt ihre Herren Predigern nicht eine Stunde versäumen, die Jugend in wahrer Gottes-furcht und alle Christlichen Tugenden nach bestem Wißen und Gewißen unterrichten auch in Ihrer Information der Manuduction ihrer Herren Prediger treulich folgen. Weßwegen denn auch die Herren Predigern Ihnen werden belieben laßen, die Schulen wochentlich ein oder zweymahl nach gelegenheit der Zeit zu visitiren umb sowol den Modum Docentium²⁾, als auch den Praefectus Discentium³⁾ Ihnen desto beßer bekannt Zu machen.

Im Punkt 6 werden die Bewohner der Nehrung und Scharpau ermahnt, sich stets an die für sie bestimmte Kirche und Schule zu halten „bey straffe 3 fl. auff einen Jeden, der da wieder Zu handeln, ihm solte gelüsten laßen“.

¹⁾ unter welchem Vorwande.

²⁾ Die Methode der Lehrenden.

³⁾ Den Fortschritt der Schüler.

Punkt 7 bestimmt, daß die Schulmeister „ihren mit saurem Schweiß, schwerer Arbeit und angewandten Mühe verdienten Quartal-Großen, item umb Martini das Heu- und weide-geldt, wie auch die Calende und was dem mehr anhengig, Zu rechter Zeit erhalten und sich deßwegen nicht ferner ursache Zu beschweren haben mögen“. Alle Dorfschulzen werden sodann angewiesen, ein jeder in seinem Ort das den Schulmeistern zustehende Geld „praecise 8 Tage nach verfloßenem Quartal ein Zufordern und niemanden deßwegen eine fernere friß Zuverstatten, sondern wider den Halbstarrigen und nicht Zahlenden so fort mit der Execution Zu verfahren, das Exequirte Pfandt Zu Gelde zu machen“ und sodann dem Schulmeister (ebenso wie dem Prediger) „den 9. oder Zum höchsten den 10. Tage nach verfloßenen Quatermber ein Zuhändigem und Zwar bey straffe 10 Thlr auff einen jeden Schultzen, der hierin säumig oder nachläßig erfunden werden möchte. Deßgleichen soll auch ein jeder Schultz nebst allen Nachbahren des Dorffes, hinfüro nicht mehr streulings, sondern auff einmahl und auff einen Tag denen .. Schul Meistern das gewöhnliche Holtz abzuführen schuldig seyn“.

Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 194 Bl. 80f. Vergl. auch ebenda 300, 2 Nr. 161 Bl. 196ff.

3. MANDAT DES BÜRGERMEISTERS CHRISTIAN SCHROEDER, DES WERDERSCHEN ADMINISTRATORS, VOM JAHRE 1693.

Zu wissen, nachdem abermals Klagen beim Amte eingekommen, daß einige Nachbarn und Einwohner dieses Stüblauschen Werders zuwider den alten und oftmals publicierten Mandaten und Edikten ihre Kinder, wie sie es billig tun sollten, nicht zur Schule halten, sondern damit sie nur das Schulquartal, so sie dem Schulmeister geben sollten, ersparen mögen, dieselben entweder in Müßiggang herumtreiben lassen oder sonst zu anderer Arbeit anhalten. Weil aber dieses sowohl zu der Eltern als auch der Kinder Bestem angesehen ist, und dannenhero wider das Christentum und Ehrbarkeit abläuft, wodurch Gott seinen Segen dem Lande zu entziehen und mit andern schweren Strafen heimzusuchen bewogen werden kann: als ist des Herrn Bürgermeisters und des Stüblauschen Werders verordneten Administrators . . . ernster Wille, daß alle und jede Nachbarn und Einwohner dieses Stüblauschen Werders schuldig sein sollen, von nun an ihre Kinder fleißig zur Schule zu halten, damit sie im Lesen, Schreiben und Rechnen, insonderheit aber in der Gottesfurcht im Beten und Catechismo wol mögen unterwiesen werden. Dafern aber die Eltern hierwider handeln und ihre Kinder ohne rechtmäßige und erhebliche Ursache von der Schule abhalten würden, dieselben sollen nichtsdestominder das Schulquartal dem Schulmeister und zwar nicht einfach, sondern vermöge denen alten von Anno 1637 und folgig

oft publizierten und wiederholten Edikten doppelt zu geben schuldig sein bei fernerer des H. Bürgermeisters ernster Strafe. Zu dessen . . . Handhabung der Schulze des Dorfes dem Schulmeister hülfliche Hand leisten, auch die Ungehorsamen vors Amt zu bestimmen schuldig sein solle, da dann wider sie, so wie Recht ist, verfahren werden soll, bei Poen 10 Thaler. Hingegen aber wird den Schulmeistern auch obliegen mit aller Treu und Fleiß die ihnen anbefohlenen Kinder und Jugend im Lesen, Schreiben und Rechnen insonderheit aber in der Gottesfurcht und im Catechismo selbst zu informiren, ihnen im gottseligen Wandel und Exempel vorzugehen, auch in allem Guten zu unterweisen, damit sie, wenn die (Tit.) H. Prediger ihres Orts vermöge der alten Edikte die Schule visitieren, wohl bestehen und keine fernere Klage deswegen entstehen und einkommen mögen, daferne sie aber in ihrem Dienste säumig oder nachlässig erfunden würden, soll es von den Kirchenvätern gebührender Weise beim Amte gemeldet und angedeutet werden, damit nach Vorfindnis der Sachen der nachlässige Schulmeister mit gehöriger Strafe, auch mit Verlust seines Amtes bestraft werden soll.

Abschrift des Mandates im Kirchenbuche der Pfarrei Stüblau.

4. AUS DER VERORDNUNG DES NEHRUNG- UND SCHARPAUSCHEN AMTES VOM JAHRE 1707.

„Demnach dem Nehring- und Scharpauschen Ampte zu unterschiedlichen malen glaubwürdig an- und beygebracht worden, was massen, zuwider denen ausgegangenen und publicirten Verordnungen als nämlich E(ines) Wohl-Edlen Hochweisen Rahts von Anno 1591 und Anno 1647 denn auch in folgenden Zeiten derer vorigen Herren Bürgermeister und Administratoren und letztlich des Wohlseelig. Herrn Bürgermeisters Constantin Ferbers de Anno 1690 den 23. Decembris bey denen Kirchen und Schulen jetztbesagten Gebietes allerhand ärgerliche Mißbräuche und Unordnungen merklich eingerissen . . .“, so wird folgendes bestimmt:

I. Punkt 8: „Zur Sommers-Zeit, als von Ostern bis Michaelis, soll anstatt der Vesper die Katechismus-Lehre getrieben werden, wozu nicht allein die Eltern mit ihren Kindern, sondern auch alle andere Jugend zusamt dem Gesinde, Groß und Klein, sich einzufinden werden schuldig seyn bey 6 Gr. Strafe von jedem Kinde oder Gesinde, so 10 Jahre alt sind.“

II. Punkt 3: „Weil aber leyder! allenthalben bey der lieben Jugend große Unwissenheit verspüret wird, indem dieselbe von dem Catechismo . . . gar wenig oder wol nichts zum Bescheid zu geben weiß; Als werden die Herren Prediger die Schulen wöchentlich 2 bis 3 mal, nach Gelegenheit der Zeit, insonderheit des Winters visitiren, um so wohl die Lehrart derer Schulmeister und das Zunehmen der Kinder im Katechismo ihnen desto besser bekannt

zu machen, als auch die Kinder selbst zu examiniren und zu praepariren, damit des Sonntags die höchstnötige Kinder- oder Katechismus-Lehre in der Kirchen mit größerem Nutzen fürgenommen und getrieben werden könne.“

III. „Von der Schulmeistere Gebühr.“

1. „Die Schulmeistere, welche bey denen Kirchen ordentlich bestellet seyn, werden schuldig seyn, des Sonn- und Fest-Tages gegen die obbestimmte Stunde zum Gottes-Dienst, wie gewöhnlich, ganz zeitig zusammen zu lauten, oder lauten zulassen, und darauf, so bald zum letzten mal gelautet worden, also fort mit Spielen und Singen den Anfang des Gottesdienstes zu machen, wenn die Herren Prediger gleich ihre Beichtkinder nicht abgefertigt haben.“

2. Die Schulmeistere sollen die Kirchengeräte sauber und in acht halten.

3. „Weil denn ihnen die Schulen anvertrauet worden, so werden sie an ihrem Fleisse nichts ermangeln lassen, sondern dieselben fleißig abwarten, und sonder Vorbewust und Consens ihrer Herren Prediger, oder wenn keine Ampts-Geschäfte zu verrichten sind, nicht eine Stunde verabsäumen, die liebe Jugend aber in der wahren Gottesfurcht, nämlich im Behten und Singen, dann im Lesen, Schreiben und Rechnen und allen Christlichen Tugenden, insonderheit im heiligen Katechismo nach bestem Wissen und Gewissen treulich unterrichten, auch in ihrer Information oder wohlgemeinten Manuduction ihrer Herren Prediger willig folgen.

4. Gleicherweise werden sich auch die Schulmeister in denen anderen Dorfschaften, wo keine Kirchen sind, bey der Information der Kinder zu verhalten haben, und damit sie so viel gewisser in ihrer Bestellung seyn, auch Schutz haben mögen, sollen sie, wenn sie beruffen werden, beym Ampte vorgängig sich gebührend anmelden und von demselben bestätigen lassen.

5. Es sollen aber dergleichen und andere Privat-Schulmeister sich nicht unterstehen, denen Ordentlichen, und an Kirchen bestellten Schulmeistern auf einige Art und Weise Abbruch zu thun, und denenselben mit Schreibung der Gevatter- und anderer Briefe ihre Accidentien, als ein Theil ihres Salarii zu benehmen, sondern sie sollen sich dessen gänzlich enthalten, es geschehe denn mit ihrem guten Willen und Zulaß, bey des Amptes Strafe.

6. Es werden auch die Schulmeistere, insonderheit die bey denen Kirchen bestellet sind, schuldig seyn, alle Sonnabend einen richtigen Bescheid dem Ampte, und zwar schriftlich einzustellen, was nämlich vor Leute sich aufbiethen und trauen lassen, wie viel und was vor Kinder getauft, dann, wer gestorben und begraben worden, bey Verlust ihres Dienstes.

7. Die Schulmeistere in denen von der Kirchen abgelegenen grossen Dorfschaften, als zu Niclas-Walde, Pasewerck, Fischerbabcke und Brunau, werden schuldig seyn, alle Sonn- und hohe Fest-Tage in der Schulen denen alten und dürftigen Leuten, wie auch denen Kindern und dem Gesinde zu gut die An-

dacht zu verrichten und, gleich wie in der Kirchen, die gewöhnlichen Lieder zu singen, die Epistel und das Evangelium sammt der Predigt aus einer guten Postill, imgleichen die Litaney abzulesen, auch allemahl zum Beschluß ein Haupt-Stück aus dem Katechismo durch ihre Schüler behten zu lassen.

8. Über dieses werden die Schulmeistere nicht nur allein in denen Kirchdörfern, sondern auch in den andern grossen Dorfschaften, wo Schulen sind, schuldig seyn, zween arme Kinder entweder umsonst, oder vor ein geringes Quartal zu unterrichten und dieselben dahin anzuhalten, damit sie des Sonn- und Fest-Tages in denen Kirchen und Schulen den Katechismus behten, nach verrichtetem Gottesdienst aber, mit einem Korbe und einer verschlossenen Büchse im Dorfe herum gehen und in den Häusern das Evangelium sammt der Epistel und einigen Sprüchen ablesen, oder auch auswendig hersagen mögen. Inzwischen werden sie die Büchsen in gute Verwahrung nehmen und die Schlüssel dazu denen Herren Predigern lassen, was aber mit denen Körben gesammelt worden, unter die armen Knaben richtig verteilen.“

Dzg. Stadtbibl. Ms. 653 Bl. 1—12. Es handelt sich hier nicht um einen Druck aus dem Jahre 1707, sondern um einen Neudruck des Jahres 1756, der aber im wesentlichen den Wortlaut der Verfügung von 1707 wiedergibt. Vergl. auch Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 161 Bl. 196ff.

5. VERORDNUNG DES NEHRUNG- UND SCHARPAUSCHEN AMTES VOM 14. DEZ. 1737.

Demnach das Nehring- und Scharpausche Bürgermeisterliche Amt höchst mißfällig vernommen, daß die im Jahre 1707 durch öffentlichen Druck bekannt gemachte Verordnung, nach deren 2ten Articul des 8ten Capitels¹⁾ „Alle diejenigen, deren Kinder über 5 und unter 15 Jahren sind, schuldig und gehalten seyn sollen, dieselbe in die ordentliche bestellte Schulen zu schicken und sie keineswegs, es sey auch unter welchem Schein und Vorwand es immer seyn könne und wolle, davon abzuhalten, wiedrigenfalls nicht allein dem Außenbleiben ungeachtet vor so viel Kinder als zur Schulen gesandt werden können, dem Schulmeister das gewöhnliche Quartal sofort gezahlet, sondern auch vor jedes aus der Schulen zurückgehaltenes Kind alle Quartal 2 f. (Floren-Gulden) Strafe, welche der Kirchen verfallen wird, von denen Eltern erleget und abgetragen werden sollen“ nicht nur nachlässig beobachtet, sondern derselben sogar ohne alle Scheu schnurstracks

¹⁾ In dem nach dem Druck von 1707 im Jahre 1756 veranstalteten Neudruck (s. Anhang 4) findet sich nicht der hier angeführte Wortlaut. Der Druck v. 1707 ließ sich nicht ermitteln. Dagegen steht die Stelle in der Verordnung v. 1690 (s. Anhang 2).

zuwider gelebet werde, indem die Jugend entweder gar nicht, oder doch nur jährlich etwa ein Viertel Jahr lang zur Schulen gehalten wird, wodurch denn ohnfehlbar erfolget, daß sie in der größesten Unwissenheit aufwachsen müßte: Und aber Eltern durch dergleichen unordentliches Verfahren sich gröblich wieder Gott versündigen und eine Ursache sind, daß ihre Kinder, die ihnen doch auf ihre Seele gebunden sind, da sie in der Jugend nicht zu Gott geführt und zur Erlernung deßen, was sie als getaufte Christen Gott und ihrem Nechsten schuldig sind, nicht angehalten werden, bey zunehmenden Jahren sich dem Müßiggange und vielen Lastern ergeben, und weil sie in ihrer Jugend nicht gelernt haben, was des Herrn Wille sey, gleich dem unvernünftigen Vieh in den Tag hinein leben, dadurch aber nicht nur des Göttlichen Segens sich unwürdig machen, sondern auch durch ihre unartige und unchristliche Aufführung andern Menschen, auch sogar der Obrigkeit zur Last und Plage werden. Als wird auf besondere Verordnung des Hochedlen Gestrengen, Vesten und Hochweisen Herrn Abraham Grodeck, Bürgermeistern der Stadt Dantzig, als wohlverordneten Administratoris des Nehring- und Scharpauschen Gebiethes, allen und jeden Hauß-Vätern und Hauße-Müttern, welche Gott mit Kinder gesegnet hat, wie auch denen, welche an Eltern statt zu Vormündern verordnet sind, hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie mit dem zukünftigen 1738sten Jahre anfangen und vermöge Inhalt ob angeregten Articuls ihre unmündigen Kinder fleißig zur Schulen halten, auch jederzeit dahin trachten sollen, daß durch ärgerliches Leben und Wandel dasjenige, so in der Schule gebauet wird, zu Hause nicht wiederumb eingerißen werde, wohl erwegende, daß ein jeder von ihnen nicht nur am jüngsten Tage dem großen Gott schwere Rechenschaft dafür werde zu geben haben, sondern auch die Halsstarrigen von Hochgedachtem Amte, außer der in mehrerwehntem Articul enthaltenen Geld-Strafe, noch insbesondere nach Bewandniß mit schwerem Gefängniß angesehen werden sollen. Zu welchem Ende denen Schulmeistern hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, alle Viertel Jahr die Nahmen derjenigen, die diesem Befehl zuwieder ihre Kinder nicht zur Schule geschicket, dem Amte einzuhändigen, damit wieder dieselben gebührend könne verfahren werden. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hütten haben wird.

Gegeben in Dantzig, den 14. Decembris 1737.

Dzg. Stadtbibl. Ms. 653 Bl. 68b—70. Vergl. auch Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 399.

6. VERORDNUNG DES BÜRGERMEISTERS JOACHIM JAKOB
 SCHRADER, DES WERDERSCHEN ADMINISTRATORS, VOM
 9. JULI 1740.

Demnach Herr Joachim Jacob Schrader als jetziger Zeit hochverordneter Administrator des Stüblauschen Werders... in Erfahrung gekommen, daß sowohl bei dem Gottesdienst in den werderischen Kirchen und Kapellen als besonders bei Unterweisung der Jugend in den Schulen einige Unordnung eingeschlichen, indem in den meisten Kirchspielen an den Sonntagen nur einmal über das Evangelium, die Kinderlehre oder Erklärung des Catechismus aber nachgelassen oder gar selten vorgenommen werde, die Schulmeister in einigen Dörfern das Saufen, Würfeln und Kartenspiel lieben, in den Krügen, Hakenbuden oder andern Häusern bis in die späte Nacht, auch wohl gar Tag und Nacht darinnen sitzen, die ihnen anvertraute Jugend entweder verabsäumen oder übel traktieren, so daß aus einigen bekannten Dörfern die bemittelten Nachbarn ihre Kinder in andere Dörfer in die Schule schicken müssen, armer Leute Kinder aber etliche Jahre aufgehalten werden und weder lesen, schreiben und rechnen, noch den Catechismus können, als wird hiermit in fundamento der Ordnung, so ein Hochedler und Hochweiser Rat in vorigen Zeiten allen zu dieser Stadt gehörigen Dorfschaften vorgeschrieben, verordnet, daß an den hohen Festen und Sonntagen von Ostern bis Michaelis des Morgens über das ordentliche Evangelium gepredigt und nachmittags der Catechismus erklärt werden und zur Anhörung der Predigt und Kinderlehre alle und jede Einwohner nebst ihren Kindern und Gesinde sich fleißig einfinden, dem Gottesdienst bis der Segen wird gesprochen sein, beiwohnen und in währendem Gottesdienste keiner auf den Kirchhöfen herum noch in die Krüge, Hakenbuden oder zu den Gärtnern gehen sollen, wobei denen Kirchenvorstehern hiermit alles Ernstes anbefohlen wird, alle diejenigen, so hiewider handeln und ohne erhebliche Ursache sich des Gottesdienstes entziehen, jedesmal mit 2 Gulden der Kirchen zu gute zu bestrafen.

Damit die Jugend in ihrem Christentum im Lesen, Schreiben und Rechnen gründlich unterwiesen, die Schulmeister von ihrem unordentlichen Wandel mit aller Sorgfalt abgezogen und angehalten werden, der ihnen obliegenden Pflicht nachzukommen, so werden die Herren Prediger die Woche wenigstens zweimal sich in die Schule begeben, die Jugend examinieren, die Schulmeister zu allem Fleiß und was ihre Schuldigkeit erfordert ermahnen, den eingerissenen Unordnungen nach bestem Vermögen steuern, die Widerspenstigen entweder dem Amte oder den Kirchenvorstehern bekannt machen, damit diese es dem Amte melden. Wie denn diesem hiermit nachdrücklich auferlegt wird, selbst auf der Schulmeister ihr Leben und

Wandel fleißige Achtung zu geben, so bald sie bemerken, daß dieselben sich in die Krüge oder Hakenbuden begeben, sich allda betrinken, spielen oder mit jemand zanken, die Schule und die ihnen anvertraute Jugend versäumen oder sonst unordentlich leben und der Jugend Ärgernis geben, solches alsofort dem Amte zu melden, da denn die Schulmeister zum ersten Male nach Bewandnis der Sachen mit der Haft und zum andern Male mit Removierung von ihrem Dienste bestraft werden sollen, wonach sich ein jedweder wird zu richten und vor Strafe zu hüten haben. Actum, den 9. Juli Anno 1740.

Abschrift im Kirchenbuche der Pfarrei Stüblau.

7. VERORDNUNG DES NEHRUNG- UND SCHARPAUSCHEN AMTES VOM 15. FEBR. 1755.

Demnach bey dem Nehring- und Scharpauischen Bürgermeisterlichen Amte zum öfteren Klagen eingelaufen, daß zuwider denen so heilsamen als nachdrücklichen Verordnungen des Amtes das Schulwesen in der Nehring und Scharpau betreffende, sich dennoch unartige Eltern und Vormünder finden laßen, welche ihre Kinder und Unmündigen ... entweder gar nicht, oder doch jährlich nur ein, höchstens zwey Viertel Jahre zur Schule schicken, dadurch aber verursachen, daß solche Kinder nicht lernen, was des Herrn Wille ist, sondern vielmehr in der größesten Unwissenheit aufwachsen und ihr zeitliches und ewiges Wohl verschertzen, hienächst aber durch solch Abhalten von der Schule denen verordneten Schulmeistern ihr Gebühr, so überhaupt wenig beträget, noch mehr entzogen und selbige bey ihrer mühsamen Arbeit darben und Noth leyden müßen, das auf solche unerlaubte Art besparte Schul-Geld aber in denen Krügen durchgebracht und verschwelget wird; Als wird aus heilsamer Verordnung des Herrn Bürgermeisters Christian Gabriel von Schroeder, als Hochverordneten Herrn Administratoris der Nehring und Scharpau ... allen und jeden ... welchen Gott Kinder gegeben hat, wie auch denen ... Vormündern ... hiemit aufs nachdrücklichste anbefohlen, daß sie ihre Kinder und Unmündige, so zwischen 5 und 15 Jahren sind, fleißig Jahr aus Jahr ein zur Schule halten, wiedrigenfalls dieselben alle Viertel Jahr in die 2 fl. (= Gulden) Strafe, so bereits laut vorigen Verordnungen bestimmt sind, vor jedes ohne Ursache aus der Schule zurückgehaltenes Kind verfallen seyn und vom Schultzen ohne weitere Einwendung darüber exequiret werden sollen. Damit aber die in denen Dorfschaften vom Amt gesetzte Schulmeistere auch ihren nothdürftigen Unterhalt haben, auch zu dem höchstnötigen Schulwesen sich desto eher geschickte Leute finden mögen; So wird hiemit zugleich festgesetzt, daß künftighin dem Schulmeister ein gewißes Quartal, so wie es bereits in einigen Dorfschaften gebräuch-

lich ist, gegeben und hiemit eine Gleichheit in der gantzen Nehring und Scharpau gehalten werden solle. Zu dem Ende alle Viertel Jahr ein jeder Nachbar 15 Gr. und ein jeder Gärtner $7\frac{1}{2}$ Gr. von jedem Hofe oder Erbe, so er besitzt, es mag derselbe Kinder haben oder nicht, diejenigen aber, die ihre Kinder zur Schule zu schicken verbunden sind, an Schul-Quartal vor jedes Kind und zwar ein Nachbar 1 fl., ein Eigen Gärtner 24 Gr. und ein Kammermann und Einwohner 18 Gr. unverweigerlich entrichten sollen, welches Hauß- und Schul-Quartal der Schultz eines jeden Dorfes nach Inhalt des 5ten Articuls der Anno 1722 durch den Druck bekannt gemachten Nehringschen Verordnung, gleich nach verfloßenem Quatember einzufordern, auch Niemandem deswegen eine fernere Frist zu verstatten, sondern wieder den Halsstarrigen und nicht Zahlenden sofort mit der Execution zu verfahren, das exequirte Pfand zu Gelde zu machen und also dem Schulmeister das Seinige ohne irgeine Wiederrede und Entschuldigung den 9ten oder zum höchsten 10ten Tag nach verfloßenem Quatember einzuhändigen schuldig und gehalten seyn wird, und zwar bey Strafe 10 Thlr. auf jeden Schultzen, der hierin säumig oder nachlässig erfunden werden möchte. Und soll mit Eintreibung dieses Quartals auf bevorstehenden Pfingst-Quatember der Anfang gemacht und damit alle Quartember genau fortgefahren werden. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hütten haben wird. Gegeben in Dantzig den 15. Februarii Anno 1755.

Dzg. Stadtbibl. Ms. 653 Bl. 75 — 77a. Vergl. auch Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 793.

8. NACHRICHTEN ÜBER DAS JÄHRLICHE EINKOMMEN EINIGER SCHULMEISTER UM 1600.

Bohnsack 1601:

Bericht Wegen des Schulmeistern Jahrliches einkommen bey dieser Kirchenn.

Bey dieser Kirchen ist itzieger Zeit verordenter und bestettigter Schulmeister Herman Nolte. Anno 1601.

Ein Jeglicher Nachbar und Gerttner, so seine eigene wonunge hat, giebet dem Schulmeister alle quartal

5 schillinge, thut das jahr von Jedem	Mk. — Gr. 6 Pfg. 12
die aber instleute oder Kommermans genent werden, geben das quartal 15 Pfg. Thut daz jahr	„ — „ 3 „ 6
Von ieglichem Knaben oder Mägdlein, so in die Schule gehen, bekömpft der Schulmeister das Quartal	„ — „ 5 „ —

Auff alle hohe Festen, alle weihnachten, Ostern und Pfingsten verehren die Kirchenväters dem Schulmeister jedes mahl 2 Gr. das er die Kirche reine machet. Thut daz jahr Mk. — Gr. 6 Pfg. —

Es wird auch dem Schulmeister von den Kirchenväters alle quartal aus der Taffel verehret wegen des Ableßens, so die Predigt verseummen $7\frac{1}{2}$ Gr.

Thut das jahr	„	1	„	10	„	—
Vom Begrebnis ieder Person	„	—	„	3	„	6
So aber ein Leich Predigt gehalten wird, bekömpt er	„	—	„	5	„	—

Auf die Heilige Weinachten verehrt ein ieglicher Nachbar dem Schulmeister ein bratwurst, ein schweinsfus oder ein Stücklein Putter auch wol ein groschen, 2 schillinge 9 Pfg. und was ein ieder vermagk, wird genand Calende.

Auff die heilige Ostern Verehren die Hausmütter dem Schulmeister an Hüner Eyern, was eine Jede vermagk, auch wol etliche ein Stückchen Putter oder ein Wenigk süse milch und heißet Witteltagk.

Von Traunge ieder Person, wird dem Schulmeister gegeben nach eines ieden Vermögen.

Bey der Tauffunge verehren die Gefattern dem Schulmeister nach dem es ein Jeder vermagk, etliche 1 Gr. 2 schill. oder 9 Pfg.

Es bringet auch folgendts der Frauen Kirchgank dem Schulmeister 1 schilling oder 9 Pfg.

Die Nachbarn von der Heubude, Krakau, Neufehre und Bonsack sind schuldig ein ieglicher des iahrs dem Schulmeister ein fuder holz zuführen . . . Die Nickelswalder führen nur drey fuder. Die Wurlischen, Ortheidischen und Schieffenhorster führen nichts.

Wann die nachbarn fischen, es sey an der See oder auff ihrem waßer, so der Schulmeister Zu in kömpt und wo sie etwas fangen, verehren sie im an fischen, was sie vermögen.

Auch wo der Schulmeister irkein Vieh haben kan, Wird im vor dasselbige freye weide vergünnt, bey den Nachbarn ohne geltt.

Es hat der Schulmeister einen Kohlgartten, Recht an der Schule gelegen, Denselben sein schuldig zu friedigen die Heubuder und Krakauer.

Es Pflügen auch der Schulmeister die Leuchters in der Kirchen, Tauffbecken und das weiße Linnen Zeug Zu waschen und Zu scheuren. Darvor im die Kirchen Väters gemein 8, 9 oder 10 groschen Zu geben Pflügen. Nota: Das der Herr Bürgermeister Daniel Czierenbergk In seiner Hohen Regierunge der Nehrung und Scharpau verordnet das alle Knaben und Mädlein, so ihres alters sieben Jahr erreicht, sollen Zu der Schulen gehalten werden, so lange bis sie den Catechißmum Luthery, Deutsch Lesen und schreiben, Zu ihrer Notturfft begriffen haben, Wer als dan seine Kinder,

an Weittere Ortter Zu Studiren haltten wil, derselbe hats in seinem gefallen. Die aber ihre Kinder mutwilliger weiße aus der Schule haltten, dieselben sollen im gleichen schuldigk sein, dem Schulmeister alle quarttal seine gebühr Zugeben, als die so ihre Kinder teglich in die Schule schicken. Im Augst oder erndte Zeit, so iemand seiner Kinder Zuhause benöttieget ist, sol im als dan vergunt sein, die Kinder im Augst daheimmen Zubehalten, bis die erndte entscheiden ist, Weitter sol er sich nichts Zuentschuldigen haben.

Kurtzer bericht was des Schulmeisters einkommen des Jahrs tragen Kan.

An Quatemberge'de ungefehr	Mk. 28	Gr. —
Calende und Witteltag	„ 4	„ —
Von Täuffen, Träuen und begrebnis	„ 3	„ —
An Fischen und andern accidentia	„ 3	„ —
Von den Schülern	„ 5	„ 8
Summa Thut Jährlich an gelde	„ 43	„ 8 ¹⁾

Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 Bl. 8—11.

Kobbelgrube 1601.

Bericht Wegen des Schulmeisters Jährliches einkommen bey dieser kirchenn.

Bey dieser kirchen ist itzieger Zeit, Verordenter und bestettigter Schulmeister George Frölich. Anno 1601.

Ein Jeder Nachbar so wol auch Gerttner und Instleutte geben alle quartal 2 groschen, Trifft einen ieden das iahr

Mk. — Gr. 8

Die Kruger aber, derer Siebenn sind, geben ieder das quartal 4 groschen, Thut von iedem das iahr

„ — „ 16

Umb die Weinachten Pflaget der Schulmeister mit dem Prediger Zusamen Calende, da im dann ein ieder Nachbar ein Schweinsfuhs, oder ein Bratwurst verehret.

Auff die heilige Ostern samlet der Schulmeister Eyr, Welches witteltag genennet wird, da den auch etliche Eyr, etliche aber die keine Eyr haben, einen treugen (getrockneten) fisch oder sonsten etwas verehren.

Von der Trauunge wird dem Schulmeister gegeben Nach dem eines ieden vermögen ist.

Bey der Tauffunge geben die gefattern ein Jeglicher, was er wil, etliche 6 Pfg. 9 Pfg. auch wol ein groschen.

Es bringet auch folgendes der Frauen Kirchgank, dem Schulmeister einen schillingk oder $\frac{1}{2}$ groschen.

Vom begrebnis bekömpft der Schulmeister 3 groschen, auch wol 5 Gr.

¹⁾ Der Prediger hatte im Jahr an barem Gelde 118 Mk. 10 Gr. Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 Bl. 7.

So aber ein Leich Predigt gethan wird und wen der Prediger ein Thallr oder 1 fl. (Gulden) bekömpt, so gebürt dem Schulmeister halb so viel.

Von jeglichem Kinde, es sein Knaben oder Mägdlein, welche in die Schule gehen, wird dem Schulmeister das quartal 5 groschen.

Es Pflügen auch die Kirchspiels Kinder, so der fischerey brauchen, dem Schulmeister zu weilen eine Malzeit frische fische zu verehren.

Ein Iglicher Nachbar des Kirchspiels ist schuldigk, alle iahr dem Schulmeister ein fuder Holz zuführen.

Einen Kohlgarten hat der Schulmeister nehst hinder der Schulen, in welchem er Jahrlichen Zur Notturfft seine Küchenspeiße bauen kan.

Es sein auch 2 flecken wiesewachs (Wiesenland) Zu der Schulen gehörigk und so der Schulmeister solche vermitten wil, kan er wol 2 fl. davor bekommen.

(Folgt die Nota wie bei Bohnsack.)

Kurtzer bericht wegen des Schulmeisters einkommen und was er zum wenigsten tragen kan.

Quatembergeld und von den Schülern	Mk. 57 Gr. —
Calende und witteltag	„ 4 „ —
Von Trauung, Teuffen und andern Zugengen	„ 5 „ —
An Fischen	„ 4 „ —
An Heulandt	„ 3 „ —
Summa thut alle iahr an geld	„ 73 „ — ¹⁾

Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 Bl. 40—43.

Neukrug 1601.

Bericht wegen des Schulmeisters Jährliche einkommen bey dieser kirchenn.

Bey dieser kirchen Ist Itziger Zeit verordenter und bestettigter Schulmeister Utangnus. Anno 1601.

Einkommen des Schulmeisters.

An Quatembergelde.

Ein Jeder Nachbar giebet das quartal 3 groschen,

Thut von iedem des Jahrs

Ein Jeder Gertner oder Cammermann, so welche vorhanden sein, geben das quartal 1½ groschen.

Umb die Heilige weinachten Pfliget der Schulmeister mit dem Prediger Zusamlen Calende.

¹⁾ Der Prediger hatte jährl. an barem Gelde 216 Mk. Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 N. 959 Bl. 40.

Von Trauunge Jeder Person bekömpt der Schulmeister Mk. --- Gr. 3

Bey der Teuffunge verehren die gefattern, was ein Jeder wil.

Von begrebnis oder Leich Predigt in eins bekömpt der Schulmeister iedes mahl „ — „ 3

Von Jeglichem Schüller das quartal „ — „ 5

Es Pflügen auch die Kirchspielskinder, wann in unser Herre Gott fische bescheret, dem Schulmeister Zu Zeitten auch eine Malzeit Zu verehren.

Ein Jeglicher Nachbar dieses Kirchspiels ist schuldigk dem Schulmeister alle iahr ein fuderholz Zuführen.

Einen Kohlgarten hat der Schulmeister bey der Schulen, welchen er selbstn befriediegen mus.

Bericht wegen des Schulmeisters einkommen und was er tzum wenigsten des iahrs tragen kann.

Erstlich Quatembergeld Mk. 20 Gr. — Pfg. — Calende, Trauen, Teuffen, Begrebnis und andere

accidentia ungefehr „ 4 „ —

Summa Thut alle iahr „ 24 „ — „ —¹⁾

Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 Bl. 63fl.

Pröbbernau 1601.

Bericht wegen des Schulmeisters Jährliche einkommen, bey dieser kirchenn.

Bey dieser kirchen Ist itziegerzeit verordenter und bestettigter Schulmeister Thomas Schultz. Anno 1601.

Einkommen des Schulmeisters. An Quatembergelde.

Ein jeder Nachbar giebet das quartal 2 groschen, Thut iedem das iahr Mk. — Gr. 8 Pfg. —

Ein jeder Gerttner und Kammermann giebet das quartal einen groschen, Thut das iahr einem ieden „ — „ 4 „ —

Die Krüger derer drey sind, geben das quartal, jeder 4 groschen, Thut das iahr einem ieden „ — „ 16 „

Umb die Heilige weinachten Pflaget der Schulmeister benebenst dem Predieger Zusamlen Calende und bekömpt von etlich $\frac{1}{2}$ schock trauge fische.

¹⁾ Der Prediger hatte jährlich an barem Gelde 46 Mk. Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 Bl. 62.

Bey der Tauffunge verehren die gefattern ezliche 1 schillingk oder 9 Pfg.
 Von der frauen kirchgangk 1 Schilling.
 Vom begrebnis 4 groschen.
 Von der Leich Predigt 8 groschen.
 Von Jeglichem Schüller das quartal 8 groschen.
 Alle iahr von iedem Nachbar 1 fuderholz.

Wann die Kirchspielskinder etwas an fischen fangen, verehren sie dem Schulmeister auch ein wenigk.

Einen Kohlgarten hat der Schulmeister, den mus er sich selbst befriedigen.

Kurtze vermeldungen wegen des Schulmeisters einkommen und es tzum wenigsten des iahres tragen kann.

Quatembergeld	Mk. 12 Gr. 8
Calende ungefehr	„ 1 „ —
Teuffen, trauen und andere accidentia	„ 1 „ 10
Fische imgleichen	„ 1 „ —
Von Schüllern	„ 1 „ 12
Summa Thut alle iahr an gelde.....	„ 17 „ 10 ¹⁾

Dzg. Sts.-Archiv 300, 2 Nr. 959 Bl. 49.

Schönbaum 1601.

Der Prediger hat bey dieser Kirchen seine ziemliche bequemlichkeit und wonunge, der schulmeister aber hat solche nicht und muß die Schule zu Prenzlaff bey einem Gertner halten²⁾).

Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 Bl. 19.

Bericht Wegen des Schulmeisters jährliches einkommen bey dieser kirchenn.

Bey dieser kirchen ist itzieger Zeit verordenter und bestettigter Schulmeister Johannes Kammerarius. Anno 1601.

Einkommen des Schulmeisters.

Die Pauersleutte dießes Kirchspiels geben umb Zech ein ieder dem Schulmeister ein woche essen und Trinken, vor und vor, und bey welchem er Zu Tische gehet, giebet im auch das nachtlager, so gutt es ein Jeder vermagk.

Die Gerttners und Kammerleute geben keine Kost, auch kein nacht lager.

Die Pauersleutte und Gerttners geben einer so wol als der Ander das quartal 2 groschen, Thut das iahr von iedem Mk. — Gr. 8 Pfg. —

Und ein Kammerman giebet „ — „ 1

¹⁾ Der Prediger hatte jährlich an barem Gelde 86 Mk. Dzg. Sts.-Arch. 300, 2 Nr. 959 Bl. 48.

²⁾ Die beiden Orte, die das Kirchspiel bildeten, hatten einen Schulmeister.



BIBLIOTEKA
UNIwersytecka
Gdańsk

6xx